DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT WIEN

Vienna (Austria). Magistrat

Geme
St
3ldg.

Die

[G]emeinde-Verwaltung

der

Stadt Wien

im Jahre 1900

Bericht des Bürgermeisters

Dr. Karl Lueger.

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1900.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.

Mit 21 Abbildungen.

Wien, 1903.
In Kommission bei Wilhelm Braumüller,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Zirkusgasse 13.

Inhalt.

Verzeichnis der Abbildungen.

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Die Vollendung des 70. Lebensjahres Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. machte Wien zum Schauplatze mannigfacher und zahlreicher patriotischer Kundgebungen und Veranstaltungen als Zeugnis für die Liebe und Verehrung, welche unserem erhabenen Monarchen in allen Schichten der Bevölkerung entgegengebracht wird.

Der Gemeinderat beschloß schon am 28. März, zur Vorbereitung einer würdigen Feier dieses Tages eine aus 24 Mitgliedern bestehende Kommission aus seiner Mitte zu wählen. Das Ergebnis der Vorberatungen war der folgende Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juli:

„1. Es sei am 17. August 1900 im Festsaale des Rathauses unter Zuziehung sämtlicher Gemeindefunktionäre und Korporationen der Stadt Wien eine außerordentliche Gemeinderatssitzung abzuhalten, um den Gefühlen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise der Wiener Bevölkerung für Seine k. und k. Apostolische Majestät und das Allerhöchste Kaiserhaus Ausdruck zu verleihen; es sei bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät um allergnädigste Gewährung einer Audienz anzusuchen, um Seiner k. und k. Apostolischen Majestät durch eine Deputation des Wiener Gemeinderates eine alleruntertänigste Adresse zu überreichen.

2. Es sei in der Zeit vom 17. bis 19. August seitens der Gemeinde die Beleuchtung und Dekorierung der Stadt in nachfolgender Weise zu veranlassen:

a) am 17., 18. und 19. August das Rathaus und den Hochstrahlbrunnen elektrisch zu beleuchten;
b) vor dem Burgtore einen Obelisken als hervorragendes Gasbeleuchtungsobjekt zu errichten;
c) am 17. August sämtliche städtischen Schulen und Amtshäuser zu beleuchten;
d) die Zufahrtsstraßen zum Rathause am 17., 18. und 19. August entsprechend zu dekorieren und die städtischen Gebäude an diesen Tagen zu beflaggen.

3. Es sei der Kaiser Franz Josef-Jubiläumsstiftung für Kleingewerbetreibende Wiens zur Vergrößerung des Fonds dieser Stiftung ein Betrag von 200.000 K zu widmen.

4. Es sei auf einer Baustelle am Karlsplatze ein Museum zu erbauen und für die Baukosten ein Betrag von 1,000.000 K, zur inneren Einrichtung und Ausstattung ein Betrag von 600.000 K und zur Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen der Betrag von 200.000 K zu bewilligen. Die feierliche Grundsteinlegung wird noch für dieses Jahr in Aussicht genommen. Das Museum hätte nach erwirkter Allerhöchster Zustimmung den Namen „Kaiser Franz Josef-Stadt-Museum" zur bleibenden Erinnerung an diese Feier zu erhalten. Mit der Durchführung dieser Angelegenheit wird ein fünfgliedriges Komitee betraut. Über die Baustelle wird dem Gemeinderate ein besonderer Bericht vorgelegt werden. Die Anfertigung eines Porträts Seiner Majestät für das städtische Museum durch einen Wiener Künstler, und zwar nach der Natur aufgenommen, wird in Aussicht genommen, wozu die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät zu erwirken wäre. Die Kosten sind aus dem 200.000 K-Kredite zu bestreiten; der Künstler Wielsch ist mit einer noch näher zu bestimmenden künstlerischen Aufgabe zu betrauen und die Kosten aus dem gleichen Kredite zu bedecken.

5. Die Stadt Wien nimmt in feierlicher Weise im Siebenseengebiete bei Wildalpen die Grundsteinlegung für die Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung vor.

6. Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich die Gemeinde Wien an dem Kaiserhuldigungs-Fackelzuge durch Gewährung einer Subvention von 4000 K als Beitragsleistung zu den Vorauslagen für dieses Fest beteiligt hat.

7. Am 17. August sei die feierliche Enthüllung der im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März 1899 im Rathause angebrachten Gedenktafeln zur Erinnerung an die Feier des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, enthaltend die Ansprache des Bürgermeisters an Se. Majestät gelegentlich des Kinderfestzuges, sowie die allergnädigste Erwiderung Sr. Majestät auf diese Ansprache und das Handschreiben Sr. Majestät, enthaltend den Dank an die Völker für die Feier des 50jährigen Regierungsjubiläums vorzunehmen.

8. Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich die Gemeinde Wien an der feierlichen Grundsteinlegung für den Bau der Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche in der Donaustadt durch Dekorierung der Zufahrtsstraßen zum Festplatze, Spalierbildung durch Schulkinder und Vereine ꝛc. beteiligt hat.

9. Am Schlusse des Schuljahres, und zwar am 14. Juli d. J. seien in allen städtischen Schulen anläßlich der Vollendung des 70. Lebensjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Schlußfeierlichkeiten zu begehen und zum Andenken an diese Feier die Schulfahnen mit einem Fahnenbande zu schmücken.

10. Die Zöglinge in den städtischen Waisenhäusern und die in den städtischen Humanitätsanstalten untergebrachten Pfleglinge erhalten am 17. August eine bessere Abendkost, letztere sind überdies mit je 2 K zu beteilen.

11. Den Abschluß der Feierlichkeiten bildet die korporative Beteiligung des Wiener Gemeinderates an dem in der Metropolitankirche zu St. Stephan am 18. August abzuhaltenden Hochamte mit Tedeum.

12. Für die unter Punkt 4 „Bau eines städtischen Museums" erforderlichen Auslagen im Betrage von 1,800.000 K ist in den Budgets der kommenden Jahre Vorsorge zu treffen. Der für die übrigen Auslagen erforderliche Betrag von 370.000 K ist auf den Reservefonds zu verweisen."

Die Reihe der festlichen Veranstaltungen wurde bereits am 29. Juni eröffnet. An diesem Abende brachten in Schönbrunn etwa 4600 Sänger des niederösterreichischen Sängerbundes Sr. Majestät dem Kaiser ein Huldigungsständchen dar; daran schloß sich ein Huldigungs-Fackelzug von 26.000 Mann, Mitgliedern aller Arten uniformierter Vereine, Schützenkorps, Veteranen, Feuerwehren, Verkehrsbedienstete u. dgl., welchem der Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister auf der Festtribüne beiwohnten.

Am 11. August fand in Wildalpen in Steiermark die feierliche Grundsteinlegung zur II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung statt, an welcher in Vertretung Sr. Majestät des Kaisers Se. k. und k. Hoheit Erzherzog Ferdinand teilnahm. In Anwesenheit zahlreicher Gemeinderäte und anderer Festgäste nahm der hochwürdige Abt von Admont die kirchliche Weihe des Grundsteins vor. Bei dem nachfolgenden Festmahle wurde ein Huldigungs-Telegramm an Se. Majestät den Kaiser abgesendet.

Bereits am 17. August, dem Tage vor der eigentlichen Feier, prangte die Stadt Wien in prächtigem Festschmucke. Um 12 Uhr mittags fand in dem herrlich geschmückten Festsaale des Rathauses eine Festsitzung des Gemeinderates statt, welcher Se. Exzellenz der Statthalter Graf Kielmansegg, die Bezirksvorsteher und Bezirksräte, die Ortsschulräte und Armenräte, zahlreiche gewerbliche Genossenschaften und Vereine u. s. w. beiwohnten. Nach Begrüßung der erschienenen Festgäste hielt der Bürgermeister Dr. Lueger folgende Ansprache:

„Meine sehr geehrten Herren Kollegen!

Vor zwei Jahren war es, daß wir uns in diesem Festsaale versammelten, um anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums unseres geliebten Kaisers unseren Gefühlen der Treue und Dankbarkeit begeisterten Ausdruck zu verleihen. Es war der Kaiser, der Regent, dessen Taten wir feierten, welchem wir dankten, daß er es war, welcher seine Reichshaupt- und Residenzstadt

zu ihrer jetzigen Größe emporgehoben, welcher reichen Segen über uns ergossen hat. Wir gelobten dem Kaiser und dem Vaterlande unverbrüchliche Treue bis in den Tod, und wahrlich, wir werden dieses Gelöbnis halten.

Heute rüstet sich abermals ganz Österreich zur Feier eines seltenen Gedenktages. Es schmücken sich die Städte, die Märkte und die Dörfer. In den tiefsten Tälern, auf den Spitzen der Berge leuchten die Feuer, um der ganzen Welt flammend zu verkünden:

„Ja, der Österreicher hat ein Vaterland,
Er liebt's und hat auch Ursach', es zu lieben."

Morgen feiert unser Kaiser seinen 70. Geburtstag. Dankgebete werden in allen Sprachen des Reiches ertönen, daß es Gott gefallen hat, den Herrscher unseres Vaterlandes in ungetrübter Gesundheit zu erhalten. Alle werden zu Gott flehen, daß er auch fernerhin den Kaiser schütze und vor aller Gefahren bewahre.

„Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land" — dieses Lied der Treue wird morgen allüberall erschallen, im stolzen Stephansdome, in der schlichten Dorfkirche, in den Palästen der Reichen, in den Hütten der Armen. So haben denn auch wir, die Vertreter der Stadt Wien, der alten Kaiserstadt, uns hier versammelt, um teilzunehmen an dem Feste der Gesamtheit, um zu bekunden, daß unsere Treue und Liebe zu Kaiser und Reich immer die gleiche ist und bleiben wird. Wir feiern heute unseren Vater, wir, seine Kinder, die er ja immer väterlich geliebt hat. Wir feiern heute den braven Mann auf dem Throne, den edlen Menschen, der nie der Armen und Verlassenen vergessen, der nie sich den Bitten seiner Kinder verschlossen, der immer geholfen hat, wenn er helfen konnte. Wir freuen uns des Friedens, den unser Kaiser im Kreise seiner Familie genießt. Möge doch auch Gottesfriede Einkehr halten in unserem Vaterlande Österreich! Möchten doch auch die Völker unseres Reiches friedliche Brüder werden und so ihrem Kaiser das schönste Angebinde machen, das es geben kann: Einträchtiges Zusammenwirken zum Heile unseres Vaterlandes, zum Ruhme unseres alten Reiches. Möchten doch die Worte des Friedens hinausklingen in die Weite und Widerhall finden in den Herzen aller, die guten Willens sind.

Dir, edler Kaiser, wünschen wir Gottes Segen und Beistand für Dein ganzes Leben, auf daß Du die Kraft habest, die schweren Lasten zu ertragen, welche Dir Dein hohes Amt auferlegt.

Wenn heute abends die Lichter erglänzen werden, wenn am morgigen Festtage die Stadt in stolzem Festschmucke prangt, so wird dies ein Zeichen sein, daß Reich und Arm in Wien mit uns übereinstimmt und ganz Wien von einem Gedanken erfüllt ist, von dem der Liebe und Treue zu unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser; daß in diesen Tagen in Wien nur ein Wunsch laut wird:

„Gott erhalte, Gott beschütze, Gott schirme und segne unseren geliebten Kaiser!"

daß nur ein Ruf ertönt:

„Seine Majestät unser Kaiser und Herr lebe hoch! hoch! hoch!"

Die Anwesenden stimmten mit brausenden Hoch-Rufen zu und sangen stehend die Volkshymne. Daran schloß sich in der Halle am Fuße der ersten Feststiege die Enthüllung jener drei prächtigen Gedenktafeln zur Erinnerung an eine der schönsten Huldigungen, welche dem Monarchen vor zwei Jahren gelegentlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums zuteil wurde: an den Huldigungsfestzug der Schuljugend Wiens. Den Schluß der Festlichkeiten bildete eine imposante Huldigungs-Kundgebung des österreichischen Gewerbestandes aus allen Gauen des Reiches im Festsaale des Rathauses.

Abends wurden sowohl die städtischen Schulen und Amtshäuser als auch die Privathäuser festlich beleuchtet. Hervorragende Pracht zeigte namentlich das Rathaus, dessen Hauptlinien bis zum „Eisernen Manne" auf der Turmspitze mit Linien von elektrischen Glühlampen besetzt waren. Auf dem Platze gegenüber dem Burgtore war der große Obelisk der Stadt Wien zwischen zwei Kandelabern als Träger zahlreicher und mannigfacher Gasflammen aufgerichtet.

In der Gemeinderatssitzung vom 24. August wurde das aus Ischl vom 19. August datierte Allerhöchste Handschreiben verlesen, welches den Dank Sr. Majestät für die zahlreichen patriotischen Kundgebungen an die Bevölkerung ausdrückt.

Am 20. September überreichte das Gemeinderats-Präsidium in einer Audienz Sr. Majestät dem Kaiser die Huldigungsadresse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anläßlich der Vollendung des 70. Lebensjahres Sr. k. und k. Apostolischen Majestät. Se. Majestät der Kaiser dankte für den neuerlichen Ausdruck der Ihm wohlbekannten Anhänglichkeit und Liebe der Wiener Bevölkerung, welche sich anläßlich des 70. Geburtstages Sr. Majestät neuerdings so glänzend bewährt hat und geruhte zu bemerken, daß die Bevölkerung in wahrhaft herzlichen Kundgebungen der Liebe zu ihrem Kaiser Ausdruck verliehen und eine musterhafte Haltung bewiesen habe. Nach Besichtigung der Adresse und Vorstellung der Mitglieder der Deputation gab Se. Majestät der Kaiser Seiner Befriedigung über den Fortschritt des Baues der elektrischen Bahnen und über die jetzige schöne Beleuchtung der Stadt Ausdruck, sprach Sich lobend über den Fleiß des Wiener Gemeinderates aus und gab der Hoffnung Ausdruck, daß immer in gleicher Weise zum Wohle der Stadt fortgearbeitet werde.

Die Adresse trägt folgenden Wortlaut:

„Eure kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Freudevoll hebt sich die Brust jedes Österreichers an dem denkwürdigen Tage, der Millionen treuer Untertanen verkündet, daß ihr erhabener Kaiser Sein siebzigstes Lebensjahr vollendet und bewundernd blicken die Völker unseres herrlichen Vaterlandes zu ihrem geliebten Monarchen auf, Dessen geistige und körperliche Kraft der Allmächtige in gesegneter Frische bewahrt hat.

Mit hellem Jubel begrüßt die Vertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien diesen Festtag, der ihr neuerlich willkommene Gelegenheit gibt, die Gefühle unwandelbarer Treue und Ergebenheit vor den Stufen des Allerhöchsten Thrones zu bekunden.

Eure kaiserliche und königliche Apostolische Majestät! Es ist nicht die mauerumgürtete Stadt, die Zeugin froher Jugendtage Eurer Majestät, die sich heute festlich schmückt, es ist Wien, die Millionenstadt, groß, schön und gesund, im friedlichen Wettbewerbe mit anderen hervorragenden Stätten abendländischer Kultur, zur neuen Blüte erhoben durch das Wohlwollen unseres innigstgeliebten Kaisers, Den noch die spätesten Geschlechter hiefür preisen werden.

Eure Majestät! Hat auch so manche Erinnerung an der Väter Zeiten dem Gebote des Fortschrittes weichen müssen, eines haben wir Söhne der Neuzeit als ein teures Vermächtnis der Altvorderen bewahrt und gepflegt: die Liebe zum Allerhöchsten Kaiserhause, dem wir und unsere Nachkommen unerschütterlich treu ergeben bleiben werden.

In dieser angestammten Liebe und Treue senden wir heute aus tiefstem Herzen unser Gebet zu dem Allmächtigen, der Eure Majestät segnen, schützen und erhalten möge noch viele, viele Jahre zum Wohle des gesamten Vaterlandes und seiner Reichshauptstadt Wien."

Wien, 18. August 1900.

Der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien:
Dr. Karl Lueger m. p.

Der erste Vizebürgermeister:
Josef Strobach m. p.

Der zweite Vizebürgermeister:
Dr. Josef Neumayer m. p.

Mit dem erwähnten festlichen Anlasse steht auch jene Feier im Zusammenhange, deren Schauplatz am 3. Juli der Erzherzog Karl-Platz im II. Bezirke war: die Grundsteinlegung der Kaiser-Jubiläums-Kirche. Durch festlich geschmückte Straßen fuhr Se. Majestät der Kaiser in die in reger Entwickelung und Bautätigkeit begriffene Donaustadt und wurde daselbst von Ihrer k. und k. Hoheit Erzherzogin Maria Theresia und dem Präsidenten des Kirchenbau-Komitees Fürsten Karl Clary begrüßt, worauf Se. Eminenz Kardinal Fürst-Erzbischof Dr. Gruscha die Weihe des Grundsteines vornahm. Se. Majestät der Kaiser tat sodann selbst die ersten drei Hammerschläge.

Der Ball der Stadt Wien am 14. Februar wurde, gleichwie schon öfter in früheren Jahren, durch die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers ausgezeichnet. Die Damenspende dieses Balles, ein Album mit Wiener Ansichten, von der Firma Gerlach & Schenk hergestellt, wurde vom Bürgermeister in der Audienz am 2. April Sr. Majestät dem Kaiser überreicht, dann auch an die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die europäischen Regenten, an das diplomatische Korps u. s. w. verteilt.

Als Se. Majestät der Kaiser am 4. Mai in Berlin in glänzender Weise empfangen worden war, ermächtigte der Gemeinderat den Bürgermeister, der Vertretung der Stadt Berlin den Dank der Wiener Bevölkerung dafür bekanntzugeben.

Am 2. Dezember, dem Tage des Regierungsantrittes unseres Kaisers, wurden wie alljährlich aus dem vom Gemeinderate anläßlich des fünfzigsten Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers gestifteten Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds vierzig Knaben mit Altersrenten-Polizzen und vierzig Mädchen mit Aussteuer-Polizzen beteilt. Diese Beteilung fand in feierlicher Weise im Festsaale des Rathauses statt. Der Bürgermeister Dr. Lueger erläuterte den Zweck der Feier und forderte die Kinder auf, durch Fleiß ihren Eltern und Lehrern Freude zu machen, brave und tüchtige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden, insbesondere aber dem Kaiser, dem Vaterlande und der Vaterstadt Wien Liebe und Treue zu bewahren und überreichte hierauf den Schulkindern die Polizzen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Anstalt Stadtrat Dr. Wähner erklärte den Kindern die Bedeutung der Polizze. Dieselbe sichert den Knaben vom 60. Lebensjahre an eine lebenslängliche jährliche Rente von 360 Kronen und den Mädchen, daß sie bei Vollendung ihres 24. Lebensjahres ein Kapital von 750 Kronen ausbezahlt erhalten. —

Entsprechend den bisher eingehaltenen Gepflogenheiten hat die Gemeindevertretung auch in diesem Jahre bei freudigen und traurigen Ereignissen im Allerhöchsten Kaiserhause den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung Ausdruck verliehen.

Anläßlich der Verlobung Ihrer k. und k. Hoheit der Erzherzogin Maria Immaculata Raineria mit Sr. königlichen Hoheit dem Herzog Robert von Württemberg brachte der Bürgermeister zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Mai Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. königlichen Hoheit dem Herzog Philipp von Württemberg die Glückwünsche schriftlich dar.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. September brachte Bürgermeister Dr. Lueger zur Kenntnis, daß er Ihrer k. und k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa anläßlich des Ablebens ihres Bruders, Sr. kön. Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen, das Beileid der Gemeinde ausgedrückt habe.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 20. November teilte Bürgermeister Dr. Lueger mit, daß er anläßlich der Entbindung Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie Sr. Majestät dem Kaiser die Glückwünsche der Stadt Wien zum Ausdrucke gebracht, sowie auch Se. k. und k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Salvator beglückwünscht habe.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember teilte Bürgermeister Dr. Lueger mit, daß er anläßlich der Verlobung Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Anna Maria Theresia mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten Johannes zu Hohenlohe-Bartenstein Sr. Majestät und den Eltern der höchsten Braut die Glückwünsche der Stadt Wien dargebracht habe.

Am 15. Jänner erschienen Ihre k. und k. Hoheiten die Erzherzoge Otto und Ferdinand Karl unangemeldet in der Zentrale der städtischen Feuerwehr, um die Löscheinrichtungen zu besichtigen.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar machte der Bürgermeister die Mitteilung, daß er auch in diesem Jahre von Seiner Heiligkeit dem Papste in Audienz empfangen worden sei und ihm den Ausdruck der unbedingten Treue und Anhänglichkeit der christlichen Bevölkerung der Stadt Wien überbracht habe.

Die Gemeinderatssitzung am 2. März eröffnete der Bürgermeister Dr. Lueger mit folgender Mitteilung, welche durch Aufstehen von den Sitzen und Beifall zur Kenntnis genommen wurde:

Seine Heiligkeit der Papst Leo XIII. vollendet heute sein 90. Lebensjahr. Aus diesem Anlasse habe ich im Vereine mit den beiden Vizebürgermeistern heute Seiner Exzellenz dem Herrn Nuntius die Glückwünsche der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für Seine Heiligkeit dargebracht und ihm namens der Stadt Wien eine Adresse überreicht, welche folgenden Wortlaut hat:

„Euere Heiligkeit!
Heiliger Vater!

In einer Zeit, in welcher die Feinde des Glaubens mit wilder Gewalt gegen unsere heilige Kirche stürmen, stehst Du ungebrochen und ungebeugt da und Millionen treuer Gläubigen blicken zu Dir, heiliger Vater, in tiefer Ehrfurcht und mit glühender Begeisterung empor; sie bewundern Deinen Geist, wodurch Du der Menschheit ihre idealen Güter sicherst, sie beugen sich vor Deiner Weisheit und Gelehrsamkeit, womit Du in aufgeregten Zeiten die schroffen Gegensätze milderst und Fürsten und Völker zur Versöhnung und zum Frieden führst.

Von dieser Liebe, Begeisterung und Ehrfurcht für Deine geheiligte Person durchdrungen, wagt es die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zur Feier des vollendeten 90. Lebensjahres Deinem Throne, heiliger Vater, sich zu nahen und Gott dem Herrn zu danken, daß er Dir ein so hohes Alter zur Vollbringung Deiner heiligen Sendung gewährt hat, und den Allmächtigen anzuflehen, daß er nach seinem unerschöpflichen Ratschlusse Dein Lebensziel zum Segen der heiligen Kirche, zum Wohle der Christenheit und der gesamten Menschheit in seiner unendlichen Güte verlängere."

Anläßlich der Verlobung der Prinzessin Marie Luise, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Prinzen Maximilian von Baden, brachte der Bürgermeister Ihren königlichen Hoheiten dem Herzoge und der Herzogin von Cumberland, Herzog und Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, am 2. April die Glückwünsche der Stadt Wien zur Kenntnis.

Als am 29. Juli König Humbert von Italien durch ruchlose Mörderhand verschieden war, richtete der Vizebürgermeister Strobach an den italienischen Botschafter in Wien ein Beileidschreiben und an den Bürgermeister von Rom eine Beileiddepesche.

Am 7. Juni beteiligte sich der Bürgermeister an dem Empfange des Prinzen Kotohito Kanin von Japan; am 20. September an dem des Schah Muzaffer ed-Din von Persien, welche beide als Gäste Sr. Majestät des Kaisers die Stadt Wien betraten.

Das wichtigste Ereignis für die Gemeinde war im Berichtjahre die Änderung des Gemeindestatutes und der Gemeinde-Wahlordnung. Deren Bedeutung würdigte der Bürgermeister Dr. Lueger in der Ansprache, womit er die Gemeinderatssitzung vom 28. März eröffnete:

„Am heutigen Tage ist das 9. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ausgegeben und versendet worden. In dieser Nummer ist

das Gesetz vom 24. März 1900, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeinde-Wahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien enthalten. Das betreffende Gesetz tritt daher mit dem heutigen Tage nach Artikel II in Kraft.

Meine sehr geehrten Herren! Das neue Statut ist keineswegs als eine Schöpfung anzusehen, welche ausschließlich einer einzelnen Parteirichtung zuzuschreiben ist. Ich speziell verwahre mich dagegen, daß ich der Vater dieses Gesetzes genannt werde. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte jener Gemeinderats-Beschlüsse, welche wir bezüglich des Statutes und der Wahlordnung hier in diesem Saale gefaßt haben. Das Gesetz stellt sich aber als ein Kompromiß verschiedener Anschauungen dar, welches ja immer, wenn es sich um den Fortschritt handelt, stattfinden muß, wenn überhaupt etwas zum Gesetze werden soll. In diesem Gesetze finden sich zwei außerordentlich wichtige Punkte, über welche wir alle erfreut sein können: die Wahrung des deutschen Charakters unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Einführung des gleichen, allgemeinen und direkten Wahlrechtes in der Wiener Gemeinde-Vertretung. Ich bin stolz darauf, daß Wien die erste Stadt Österreichs ist, in welcher dieser Grundsatz zum Durchbruche gelangt. Wenn dabei auf der Forderung der Seßhaftigkeit beharrt wurde, so liegt der Grund darin, daß wir von der richtigen Voraussetzung ausgegangen sind, daß nur Derjenige ein wirkliches und dauerndes Interesse an der Verwaltung der Stadt nimmt, welcher als ein wirklich dauernder Bewohner unserer Stadt angesehen werden kann. Der Grundsatz der Seßhaftigkeit ist keineswegs neu und ich rechne es mir und meinen Freunden zur Ehre an, daß wir diesem Grundsatze zum Durchbruche verholfen haben.

Meine sehr geehrten Herren! Wir sind alle gewiß von Dank erfüllt dafür, daß durch Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn diesem Gesetze die Allerhöchste Sanktion erteilt worden ist. Unsere Treue zu Sr. Majestät dem Kaiser wird niemand bezweifeln. Wir pflegen bei jeder Gelegenheit dahin zu wirken, daß unser Vaterland, unsere angestammte Dynastie nicht vergessen, sondern ihrer gedacht wird. So wollen wir auch heute an diesem denkwürdigen Abschnite der Geschichte der Stadt Wien schließen mit dem Rufe: Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr Franz Josef I., Er lebe hoch! hoch! hoch! Die Versammlung hatte sich während der Rede von den Sitzen erhoben und stimmte begeistert in die Hochrufe ein."

Der Inhalt der neuen Gesetze wird in späteren Abschnitten dieses Berichtes behandelt.

Am 1. April fand im Sitzungssaale des Gemeinderates in feierlicher Form die erste Bürgereidesleistung nach dem neuen Statute statt. Der erste nach dieser neuen Vorschrift beeidete Bürger war der achtzigjährige Redemptoristen-Pater Franz Tendler, Seelsorger und Katechet im k. k. Waisenhause.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. April legten die Gemeinderäte das durch das neue Statut eingeführte Gelöbnis ab, welches lautet:

„Ich gelobe, dem angestammten Allerhöchsten Kaiserhause und dem Vaterlande jederzeit unbedingt die Treue zu bewahren, den österreichischen Staatsgedanken hochzuhalten und den Bestimmungen des Gemeindestatuts nachzukommen."

Am 3. Juli fanden zwei Sitzungen des Gemeinderates statt. In der ersten hielt der Bürgermeister folgende Ansprache:

„Meine sehr geehrten Herren! Vom 22. bis 31. Mai d. J. wurden die Wahlen für den Wiener Gemeinderat in Gemäßheit des neuen Gemeindestatutes und der neuen Wiener Wahlordnung vollzogen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni die Wahlen verifiziert und wurden hienach die gewählten Herren Gemeinderäte ersucht, ihre Erklärung bezüglich der Annahme der Wahl vorzulegen

Dies ist auch von allen Herren in zustimmender Weise geschehen. Heute ist die erste Sitzung, an welcher die neugewählten Herren Kollegen teilnehmen.

Die Tatsache ist insbesondere dadurch bemerkenswert, daß zum erstenmale die Gewählten des 4. Wahlkörpers, der Kurie des gleichen, allgemeinen und direkten Wahlrechtes, berufen sind, bei den Beratungen des Gemeinderates mitzuwirken. Es wird mir wohl nicht verargt werden, wenn ich diesen Umstand mit Stolz schon deswegen hervorhebe, weil ja die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die erste Stadt des gesamten Reiches Österreich-Ungarn ist, in der den weitesten Schichten der Bevölkerung Gelegenheit geboten wurde, an der Verwaltung der Stadt teilzunehmen

und weil wohl nach dem Ausfalle der Wahlen niemand mehr den Vorwurf erheben wird, daß wir eigentlich geheime Gegner des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes sind, sondern wohl jeder zugeben muß, daß meine Gesinnungsgenossen und vor allem meine Wenigkeit überzeugte Anhänger des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes sind.

Der Appell an die patriotische Gesinnung, wie an den christlichen Geist der Wähler ist nicht ungehört verklungen.

Der heutige Tag hat aber auch seine Bedeutung dadurch, daß mit demselben der Versuch, die autonome Verwaltung der Stadt Wien zu unterbrechen, als endgiltig gescheitert angesehen werden muß.

Nach einem erbitterten und leidenschaftlichen Wahlkampfe sind Sie, meine Herren, berufen, die Geschäfte der Stadt Wien zu leiten. Ich hoffe, daß die Beratungen in Ruhe sich vollziehen werden. Was ich und meine Kollegen im Präsidium dazu beitragen können, wird geschehen. Wir werden es als unsere Aufgabe betrachten, Sie, meine Herren, über die verschiedenen Gegenstände bestens zu unterrichten und wir werden jede Anregung, möge sie von welcher Seite immer kommen, vorurteilslos prüfen und wir werden auch des Recht der Erstgeburt zu wahren wissen. Wir bitten dafür um Ihr Vertrauen und um parteilose Würdigung unserer Tätigkeit.

Die letztere wollen wir damit beginnen, daß wir Desjenigen gedenken, welcher uns durch die Sanktion des neuen Gemeindestatutes und der neuen Gemeinde-Wahlordnung abermals einen Beweis Seines kaiserlichen Wohlwollens und Seiner steten Fürsorge für Seine Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegeben hat. Das Volk von Wien dankt seinem Kaiser für die Liebe, die Er ihm stets erwiesen, und die Vertreter der Stadt machen sich zum Dolmetsch der Gefühle der Treue und Ergebenheit, wenn sie in den Ruf einstimmen: Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr Franz Josef I., Er lebe hoch! hoch! hoch!"

In der Gemeinderatssitzung am Nachmittage desselben Tages wurde dem Bürgermeister Dr. Lueger nach einem vom Vizebürgermeister Dr. Neumayer vorgelegten Antrage des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht verliehen. Der neue Ehrenbürger wurde am 5. Juli im Festsaale des Rathauses vor einer zahlreichen Versammlung der Gemeindefunktionäre aller Arten, zahlreicher Vereine und Gewerbegenossenschaften, nach einer Ansprache des Vizebürgermeisters Strobach in feierlicher Weise beeidet.

Mannigfache andere Feierlichkeiten wurden teils von der Gemeinde veranstaltet, teils in Gegenwart oder unter tätiger Mithilfe der Gemeindevertreter abgehalten.

Einer bereits seit einigen Jahren eingehaltenen Übung folgend, wurden auch im Berichtsjahre neuerbaute städtische Schulgebäude vor ihrer Benützung der kirchlichen Weihe unterzogen. Dies betraf folgende Schulgebäude: X., Laaerstraße am 2.; XII., Ruckergasse am 6.; X., Herzgasse am 8.; X., Knöllgasse, Mädchenschule am 9.; XVII., Kastnergasse am 11.; XIII., Linzerstraße 232 am 20. Oktober; XI., Kaiser-Ebersdorferstraße am 12. November; einen neuen Teil der Schule IX., Grüne Torgasse am 9. Jänner; II., Vorgartenstraße am 23. und den Zu- und Aufbau XVII., Kindermanngasse am 30. Oktober.

Am 20. Juni wurde das neue Amtshaus auf dem Richard Wagnerplatze in Ottakring eingeweiht.

Am 16. September wurde der von der Gemeinde erworbene Arenberg-Park im III. Bezirke, Landstraße, in Gegenwart mehrerer Minister, des Statthalters u. s. w. feierlich eröffnet und der allgemeinen Benützung übergeben.

Am 10. Oktober beteiligte sich der Bürgermeister an der Feier des 25jährigen Bestandes des „Hauses der Barmherzigkeit" im XVIII. Bezirke, Währing, am 16. Oktober an der Schlußsteinlegung des k. k. Gymnasiums in Hietzing, am 18. Oktober an derjenigen der k. k. Franz Josef-Realschule im XX. Bezirke, Brigittenau, am

25. Oktober an der Weihe des neuen Stockwerkes auf dem Kinderheim in Hernals, am 23. November an der feierlichen Einweihung des „Elisabeth-Heims" im VII. Bezirke, Burggasse, am 27. November an der Eröffnung und Weihe des neuen Traktes am Spitale der Barmherzigen Brüder im II. Bezirke, Taborstraße. —

Nach dem Brande der Comédie Française im März richtete der Bürgermeister an den Gemeinderat von Paris eine schriftliche Beileidskundgebung. —

Als am 15. April ein Mordanschlag auf den Vorsteher des XVIII. Gemeindebezirkes, Anton Baumann, versucht worden war, dem der städtische Ingenieur Nowak zum Opfer fiel, brachte der Gemeinderat in der Sitzung vom 20. April das Gefühl des Abscheues gegen den Täter und des Anteiles an dem Schicksale der Betroffenen öffentlich zum Ausdrucke. —

Am 9. September verließ das Wiener Hausregiment „Hoch- und Deutschmeister Nr. 4" die Garnison Wien. Zum Abschiede fand sich eine Deputation der Gemeindevertretung unter Führung des Vizebürgermeisters Dr. Neumayer auf dem Bahnhofe ein.

Wie alljährlich traten in Wien mehrere Versammlungen und Kongresse zusammen; davon wurde der III. Niederösterreichische Bauerntag am 29. April, der IV. Allgemeine österreichische Schlossertag am 3. Juni, der IV. Österreichische Ingenieur- und Architektentag am 5. und 8. Oktober, der I. Österreichische Zuckerbäckertag am 23. Oktober, der Österreichische Industriellentag am 30. Oktober, der Österreichische Wasserstraßentag am 13. Dezember durch den Bürgermeister Dr. Lueger, der I. Österreichische Antisklaverei-Kongreß am 20. November durch den Vizebürgermeister Dr. Neumayer begrüßt, während die Teilnehmer der folgenden Versammlungen feierlich im Rathause empfangen wurden: am 11. April die Teilnehmer des VII. Deutsch-österreichischen Mittelschultages, am 21. Mai diejenigen des I. Niederösterreichischen Hausbesitzertages, am 22. Mai diejenigen des ersten katholischen Wohltätigkeitskongresses, am 11. September diejenigen des IV. Allgemeinen österreichischen Kaufmannstages. Außerdem wurden am 22. September die Mitglieder des Dresdener Gesangvereines der Staatseisenbahnbeamten durch den Bürgermeister festlich im Rathause empfangen.

Bei mehreren auswärtigen Versammlungen war die Gemeinde Wien vertreten, so bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mainz, bei dem Verbandstage Deutscher Arbeitsnachweise in Köln und bei verschiedenen anläßlich der Weltausstellung in Paris tagenden Kongressen. Überhaupt war die Stadt Wien in mehrfacher Hinsicht an der Pariser Weltausstellung beteiligt, so durch eine repräsentative Ausstellung im österreichischen Reichshause und durch eine technische Ausstellung in der Gruppe VI „Ingenieurwesen", sowie durch Teilnahme an der Ausstellung der Kommission für die Wiener Verkehrsanlagen in der erwähnten Gruppe. Auch mehrere Beamte des Stadtbauamtes wurden zu Studienzwecken nach Paris entsendet und für Lehrer und Lehrerinnen zum Besuche der Weltausstellung fünf Reisestipendien gewährt. —

Am 2. Dezember fand in dem Festsaale des Rathauses die konstituierende Versammlung der Bürger-Vereinigung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei Anwesenheit von gegen 3000 Mitgliedern statt. Die Teilnehmer hatten zuvor einer Festmesse in der Votivkirche beigewohnt und wurden vom Bürgermeister Dr. Lueger im Festsaale begrüßt, indem er die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Vereinigung

besprach, welche es sich zur Aufgabe stellen will, den Gemeinsinn unter den Bürgern der Stadt zu pflegen, den Wohltätigkeitssinn weiter zu entwickeln und auf diese Weise an die Tradition vergangener Zeiten anzuknüpfen.

Am 15. Dezember wurde in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers das Goethe-Denkmal, am 17. Dezember ebenso das Gutenberg-Denkmal in feierlicher Weise enthüllt.

Mehrere hervorragende Personen wurden anläßlich wichtiger Lebensabschnitte von der Gemeinde beglückwünscht, so namentlich Se. Eminenz Kardinal Fürst-Erzbischof Dr. Gruscha bei der Vollendung seines 80. Lebensjahres am 3. November; ferner am 10. Februar der Historienmaler Professor August Eisenmenger zum 70. Geburtstage, im März der Generalstabschef FZM. Freiherr von Beck zum 70. Geburtstage, am 1. Juni Weihbischof und Generalvikar Dr. Schneider zum 60. Geburtstage, im September die Dichterin Freifrau Marie von Ebner-Eschenbach zum 70. Geburtstage, am 3. Oktober der regierende Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein zum 60. Geburtstage, am 23. November der Bildhauer Professor Kaspar Ritter von Zumbusch zum 70. Geburtstage, am 5. Dezember der Schauspieler Alexander Girardi zum 50. Geburtstage und am 28. Dezember der dramatische Dichter Franz Keim zum 60. Geburtstage.

Neben all diesen festlichen und erhebenden Ereignissen blieb es der Gemeindevertretung auch in diesem Jahre nicht erspart, ihrer Trauer anläßlich des Dahinscheidens vorzüglicher Männer, welche eine fühlbare Lücke im öffentlichen Leben zurückließen, Ausdruck zu verleihen.

Einem der edelsten Männer galt der folgende Nachruf, mit welchem Bürgermeister Dr. Lueger die Gemeinderatssitzung am 23. März eröffnete:

„Meine sehr geehrten Herren!

Aus den Abendblättern haben wir die tiefbetrübende Nachricht erfahren, daß der Ehrenbürger der Stadt Wien Nikolaus Dumba eines plötzlichen Todes verschieden ist. Nikolaus Dumba war bis in die letzte Zeit rüstig und niemand hätte gedacht, daß ihm der Tod so nahe bevorsteht. Der Verstorbene gehört zu jenen Männern, auf welche Wien stolz sein kann. Er hat sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bewährt; selbst als Politiker ist ihm das große Kunststück gelungen, keine Feinde zu haben. Was er auf finanziellem Gebiete geleistet hat, zeigte sich so vortrefflich in der Rettung der Ersten österreichischen Sparkasse. Dieser Rettung allein verdanken Tausende und Hunderttausende, welche ihr Vermögen dieser großen Anstalt anvertraut haben, ihr Geld. Auf dem Gebiete der Humanität hat der Ehrenbürger Dumba Großes und Unvergeßliches geleistet. Allen diesen Verdiensten voran steht aber das Verdienst, welches er sich um Wissenschaft und Kunst durch geradezu großartige Förderungen erworben hat. Ich glaube kaum, daß es einen österreichischen Künstler gibt, gewiß keinen Wiener Künstler, dem nicht Dumba förderlich zur Seite gestanden ist. Wenn sich in Wien Denkmäler Derjenigen erheben, welche es verdienen, auf solche Weise geehrt zu werden, so war Dumba bei jedem derselben ein Förderer, häufig sogar einer Derjenigen, welchen es zu danken ist, daß überhaupt ein Denkmal errichtet wurde. Für Alles, was Wien Großes hervorgebracht, hat Dumba Sinn gehabt; wie Wenige. Wir alle müssen ihm insbesondere dafür Dank sagen, daß er einem großen Geiste auf musikalischem Gebiete, dem unvergeßlichen und unvergänglichen Schubert, eine Ehre erwiesen hat, wie sie ihm vordem nie erwiesen wurde. Man kann Dumba förmlich als Denjenigen bezeichnen, der diesem Tonkünstler jene Hochachtung und Wertschätzung entgegenbrachte, die ihm leider bei Lebzeiten versagt war. Die zweite Größe, die er geschaffen, war der unvergeßliche Makart; und beide Namen allein werden dazu beitragen, um den Namen Dumba unvergessen in den Herzen der Wiener zu machen. Wir alle sind von Trauer tief bewegt, und Sie alle werden mit mir übereinstimmen, wenn ich wünsche, daß das Andenken desjenigen Mannes, welcher es wirklich verdient hat, Ehrenbürger unserer Stadt zu sein, dadurch erhalten bleiben möge, daß der Name Nikolaus Dumba unvergeßlich bleiben und geehrt werden möge, auch von unseren Nachfolgern."

An dem Leichenbegängnisse beteiligte sich der Gemeinderat korporativ, der Stadtrat widmete ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhofe und wandelte zum Andenken an den Dahingeschiedenen den Namen Künstlergasse in der Inneren Stadt in Dumbastraße um.

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember hatte der Bürgermeister abermals Veranlassung, in ernsten Worten eines dahingeschiedenen Ehrenbürgers zu gedenken. Es war der im 93. Lebensjahre verstorbene Ferdinand Leopold Graf Palffy-Daun ab Erdöd, Ehrenbürger seit 14. Mai 1844. Da die Beerdigung nicht in Wien stattfand, wurde den Hinterbliebenen das Beileid der Stadt Wien auf telegraphischem Wege ausgedrückt.

Am 5. Jänner widmete der Bürgermeister vor dem versammelten Gemeinderate dem am 2. Jänner verschiedenen Gemeinderatsmitgliede Josef Fiegl Worte des ehrenden Andenkens.

Am 20. Dezember beteiligte sich der Bürgermeister an dem Leichenbegängnisse des Domdechants und infulierten Prälaten Dr. Leopold Stöger, am 23. April an dem Leichenbegängnisse des ehemaligen Hofoperndirektors Wilhelm Jahn. In der Gemeinderatssitzung vom 28. September widmete der Bürgermeister dem verstorbenen k. k. Hofrate und Professor der Chirurgie, Dr. Eduard Albert, einen warmen Nachruf.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1900 hinsichtlich der Gesamtfläche keine Änderung erfahren. Durch das mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, eingeführte neue Gemeindestatut wurde ein Teil von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennt und bildet den neuen XX. Gemeindebezirk Brigittenau. Die Fläche dieses letzteren ist noch nicht bekannt. Er ist gegen Westen durch den Donaukanal, gegen Nordosten durch das rechte Ufer des Donaustroms, gegen Süden von der Mathildengasse, dem Mathildenplatze, der Wasner-, Rauscher-, Tabor-, Dresdner- und Innstraße begrenzt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen

auf den Gemeindebezirk:	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	282·84	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·71	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margareten)	254·20	1·43
VI (Mariahilf)	138·75	0·78
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·59
IX (Alsergrund)	264·71	1·49
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·55	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·80	1·17
XV (Fünfhaus)	127·30	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.337·34	13·12
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.240·24	12·58
„ Weingärten	590·95	3·32
„ Waldungen	2.310·98	12·97
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.281·35	40·88
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen	330·50	1·86
„ Straßen und Wege	1.580·94	8·87
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	562·37	3·16

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1900 keine Förderung erfahren.

Am 28. September beschloß der Gemeinderat, zum Zwecke der Regulierung der Grenzen der 20 Gemeindebezirke einen aus 20 Mitgliedern des Gemeinderates bestehenden Gemeinderatsausschuß einzusetzen, in welchem nach Tunlichkeit die 20 Bezirke vertreten sein sollen. Er soll unter eventueller Zuziehung der Bezirksvorsteher und des Magistrates beraten und an den Gemeinderat berichten. Diesem Ausschusse wurde auch mit Stadtratsbeschluß vom 11. Oktober eine Petition von Bewohnern der Bezirke XIII, XIV und XV um Vereinigung der im Polizeirayon Schmelz gelegenen Teile dieser Bezirke zu einem Bezirke nach natürlichen Grenzen zugewiesen.

II. Bevölkerung.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Zur Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband, sowie über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der Bürgeraufnahmstaxe hat der Gemeinderat nach den §§ 12 und 31 des neuen Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl Nr. 17) aus seiner Mitte einen aus 25 Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zu wählen, in welchem die sämtlichen Gemeindebezirke vertreten sein müssen.

Normative Bestimmungen über die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechtes sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Im Jahre 1900 wurde 2493 Inländern und 355 Ausländern, zusammen daher 2848 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Außerdem wurden 48 Findlinge gegen Taxerlag und 48 als heimatlos zugewiesene Personen in den Heimatverband aufgenommen. In der Zahl der Personen, die um Verleihung des Heimatrechtes ansuchten, ist, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, seit dem Jahre 1896 eine ebenso beständige als rasche Abnahme zu verzeichnen, da dieselbe von 6009 im Jahre 1896 auf 5119 im Jahre 1897, auf 4591 im Jahre 1898, auf 3940 im Jahre 1899 und auf 2848 im Jahre 1900 zurückgegangen ist. Diese bedeutende Abnahme ist auf die Heimatgesetz-Novelle vom Jahre 1896 zurückzuführen, die in § 2 die Bestimmung enthält, daß die Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger von der Aufenthaltsgemeinde nicht versagt werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat und in dieser Zeit der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen ist.

Da der Beginn des Laufes der zehnjährigen Frist auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt wurde, sind im Jahre 1901 die ersten Gesuche um Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung zu erwarten.

Von den 2944 im Jahre 1900 Aufgenommenen waren 2393 männlichen und 551 weiblichen Geschlechtes. Da den Aufgenommenen 2033 Frauen und 4731 Kinder in der Heimatberechtigung folgten, beträgt die Gesamtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen 9708.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 128.242 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Jahre 1900 von 407 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1900 31.701 K 60 h.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

Im Jahre 1900 sind 71 männliche und 22 weibliche, im ganzen daher 93 selbständige Personen ausgewandert. Da mit denselben 35 Frauen und 86 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 214.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, von über 20 bis zu 40 Jahren 41, von über 40 bis zu 50 Jahren 24, von über 50 Jahren 23; nach der Konfession waren: katholisch 66, evangelisch 16, Angehörige anderer Konfessionen 11; nach dem Familienstande waren ledig 28, verheiratet 38, verwitwet 11, geschieden 16; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 25, Realitätenbesitzer und Private 23, Beamte 10, Ingenieure, Architekten, Baumeister 6, Künstler 5, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 12, Angehörige sonstiger Berufszweige 9; bei 3 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 49, Deutschland 30, Frankreich 2, Schweiz 5, Rumänien, Rußland und England je 1 und Amerika 4.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1900, ad Z. 3111, sind durch eine Verfügung der Bundesregierung in Washington die bisher auf den Sandwichinseln in Geltung gestandenen Gesetze abgeschafft und durch Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ersetzt worden.

Aus diesem Grunde haben die Bestimmungen des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1900, Z. 42.953, mitgeteilten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12.012, betreffend die Einschränkung der Einwanderung von Ausländern nach den nordamerikanischen Gesetzen, auch für die Einwanderung nach den Sandwichinseln zu gelten.

B. Volkszählung.

Auf Grund des Gesetzes vom 29 März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, war die Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 im Jahre 1901 vorzunehmen und wurden die näheren Bestimmungen über die Durchführung derselben mittels Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 145, kundgemacht.

Aus personellen, lokalen und materiellen Gründen wurde für diese Volkszählung das frühere System der Rayonssektionen aufgelassen und für die Durchführung dieser Zählung folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Die Gemeindebezirke werden nicht in kleine Rayons abgeteilt; jeder Bezirk bildet nur eine Zählsektion; für jede dieser Sektionen wird ein Bezirks-Zählkommissär bestellt.

b) Jedem Bezirks-Zählkommissäre werden je nach dem Bevölkerungsstande des Bezirkes aus dem Beamtenkörper so viele Revisoren mit bloß nachmittägigem Dienste (von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends) zugeteilt, als nach dem früheren Systeme Zählsektionen notwendig gewesen wären. Die Revisoren haben keinen anderen Dienst zu besorgen, als die Zählpapiere in den Häusern zu überprüfen.

c) Für die statistische Aufarbeitung des Urmateriales werden für die einzelnen Bezirks-Zählsektionen Hilfskräfte aufgenommen.

d) Für jede Bezirks-Zählsektion wird ein eigenes Bureau errichtet.

e) Alle Bezirks-Zählsektionen unterstehen der Zentralsektion, deren Leiter der Konskriptionsamts-Direktor ist.

f) Das Personale hat zu bestehen aus: 1 Zentralleiter, 1 Zentralkommissär, 20 Bezirks-Zählkommissären, 164 Revisoren, 328 Diurnisten und 23 Dienern.

g) Für die Revision der Zählpapiere in den Hof- und Gesandtschafts-Gebäuden ist ein höherer Konzeptsbeamter zu bestellen.

Nachdem an der Hand dieser Grundsätze der Arbeitsplan zur Durchführung der Volkszählung festgestellt worden war, wurde über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1900, Z. 85.411, der für Wien erforderliche Drucksortenbedarf festgestellt und gleichzeitig eine allgemeine Kundmachung an die Bevölkerung erlassen, sich für die Volkszählung mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen.

Ferner ergab sich die Notwendigkeit, eine Reihe von kommunalen Drucksorten aufzulegen und für die Bezirks-Zählkommissäre eine Dienstinstruktion zu schaffen.

Am 20. November 1900 wurde eine zweite allgemeine Kundmachung erlassen, in welcher die Durchführung der Volkszählung erörtert und die Bewohner nachdrücklichst neuerlich auf die Beschaffung von Heimatdokumenten und Requirierung der Matrikenauszüge für die in den Jahren 1881—1891 geborenen männlichen Einheimischen aufmerksam gemacht wurden.

Gleichzeitig wurden alle Genossenschaften und größeren Unternehmungen ersucht, zu veranlassen, daß den Arbeitern und Bediensteten die beim Arbeitgeber, beziehungsweise bei der Unternehmung deponierten Heimatausweise für die Zeit der Revision der Anzeigezettel ausgefolgt werden. An die Matrikenführer ergingen die entsprechenden Weisungen bezüglich der Ausfertigung der Auszüge aus den Tauf- und Geburtsbüchern unter Übersendung der hiezu erforderlichen staatlichen Drucksorten.

Im Dezember 1900 erfolgte die Mitteilung an sämtliche Gemeindebezirksvorsteher, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizeidirektion, in welcher Weise die Volkszählung in Wien zur Durchführung gelangen werde und wo sich der Sitz der einzelnen Bezirks-Zählsektionen befinde.

Fast die Hälfte dieser Sektionen wurde in Schulgebäuden untergebracht, zu deren Benützung der k. k. n.-ö. Landesschulrat mit dem Erlasse vom 30. November 1900, Z. 14.360, die Genehmigung erteilte.

In der Zeit vom 17. bis 20. Dezember erfolgte die Versendung der Volkszählungs-Formularien an die magistratischen Bezirksämter.

Die Austeilung der Formularien an die Hauseigentümer vollzog sich zwischen dem 20. und 28. Dezember; die Hauseigentümer, beziehungsweise deren Stellvertreter erhielten gleichzeitig den Auftrag, die Zählpapiere am 29. Dezember an die Wohnparteien auszufolgen.

Um die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900 den politischen Behörden aufgetragene Verpflichtung der Evidenzhaltung der festen Betriebsstätten durchführen zu können, erhielten die magistratischen Bezirksämter den Auftrag, die vom 1. Jänner 1901 an bis zum Stichtage der im Frühjahre 1901 stattfindenden Betriebsaufnahme zur Anmeldung gelangenden Gewerbetransferierungen, Gewerbeanmeldungen und Gewerbezurücklegungen der Volkszählungs-Zentralsektion fallweise bekannt zu geben, für welchen Zweck eine eigene Drucksorte aufgelegt wurde.

Für die Vorarbeiten zur Volkszählung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 26. Jänner 1900 die Aufnahme zweier Diurnisten mit einem Taggelde von 2 K 60 h bewilligt.

Die präliminierten Kosten der Volkszählung im Gesamtbetrage von 248.463 K 80 h wurden mit Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1900 genehmigt.

Die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der Volkszählung werden im nächsten Verwaltungsberichte zur Darstellung gelangen.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Das Inslebentreten des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 17 (kundgemacht am 28. März 1900), womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein neues Statut und eine neue Gemeinde-Wahlordnung erlassen wurde, hatte mehrfache Änderungen in Bezug auf die Vertretung und Verwaltung der Gemeinde zur Folge.

An dieser Stelle sollen nur die wesentlichsten, den Gemeinderat betreffenden Änderungen besprochen werden.

Durch die Neuschaffung eines IV. Wahlkörpers erhöhte sich die Anzahl der Gemeindevertreter von 138 auf 158.

Bezüglich der Verteilung der Gemeinderatsmandate bestimmt das neue Statut, daß der I., II. und III. Wahlkörper je 46 und der IV. Wahlkörper 20 Mitglieder des Gemeinderates (aus jedem Bezirke ein Mitglied) zu wählen hat.

Die Zahl der in jedem Bezirke aus den ersten drei Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderäte wird nach dem Verhältnisse der Wählerzahl jedes dieser Wahlkörper in den einzelnen Bezirken zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken bestimmt; jedem Wahlkörper eines Bezirkes ist mindestens ein Mandat zuzuweisen. Die Verteilung der Mandate beruht auf ämtlicher Berechnung, welcher die Wählerliste der letzten allgemeinen Wahlen zugrunde zu legen ist, und welche bis zur vollständigen Erneuerung eines Wahlkörpers für denselben in Kraft bleibt. Die Wählerlisten, welche die Grundlage der Berechnung bilden, sowie die Berechnung selbst, sind vom Statthalter zu prüfen und zu bestätigen.

Über alle Wahlberechtigten hat der Bürgermeister nach Bezirken und Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Bezirke mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten wurde wieder auf 14 Tage ausgedehnt. Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens 10 Tagen und nimmt die für zulässig anerkannten Berichtigungen sogleich vor.

Gegen die Entscheidung des Magistrates steht innerhalb dreier Tagen die Berufung an den Stadtrat offen, welcher endgiltig zu entscheiden hat.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung vorgenommen werden.

Die Wahlausschreibung hat vierzehn Tage vor Vornahme der Wahl zu erfolgen.

Dem Bürgermeister obliegt es, zu bestimmen, wie viele Wahlkommissionen für jeden Wahlkörper und jeden Bezirk zu bilden sind; diese Wahlkommissionen sind für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl verantwortlich.

In der Regel sind einer Wahlkommission nicht mehr als 1000 Wähler zuzuweisen.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Gemeinderates (6 Jahre) wurde aufrecht erhalten, auch in der Amtsdauer des Bürgermeisters sowie jener der beiden Vizebürgermeister trat keine Änderung ein.

In betreff der Wahl des Bürgermeisters wurden die bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen dahin abgeändert, daß diese Wahl nur dann vorgenommen werden kann, wenn wenigstens 100 Gemeinderäte anwesend sind und derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten ist, welcher mindestens 80 Stimmen auf sich vereinigt hat.

Für den Fall der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters trifft das neue Statut weiter folgende Bestimmungen:

Kommt die Stelle des Bürgermeisters zur Erledigung, so erfolgt, während mittlerweile der der Reihe nach berufene Vizebürgermeister die Geschäfte fortführt, ehestens deren Neubesetzung.

In dem Falle, als infolge Mandatsniederlegung, Krankheit oder aus anderen Gründen auch kein Vizebürgermeister vorhanden wäre, welcher die notwendige Einleitung zur Wahl des Bürgermeisters treffen könnte, hat das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates an die Stelle des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Verwalter des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde und als Vorsitzender des Gemeinderates zu treten und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Wahlordnung binnen drei Tagen zu einer binnen längstens weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen, die Wahlhandlung zu leiten und den Wahlakt dem Statthalter vorzulegen.

Für die Wahl der beiden Vizebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrates gelten in Bezug auf die Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder die gleichen Normen, welche für die Wahl des Bürgermeisters aufgestellt wurden.

Nach der Bestimmung des nunmehr in Kraft stehenden Statutes muß der Gemeinderat die Wahl von zwei ständigen Ausschüssen, und zwar des Ausschusses für die Verleihung des Heimatrechtes und Bürgerrechtes der Stadt Wien und des Disziplinarausschusses des Gemeinderates auf die Dauer von drei Jahren, soferne die Gewählten nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben, vornehmen und finden hiebei bezüglich der Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder die gleichen Bestimmungen wie bei der Bürgermeisterwahl, beziehungsweise den Vizebürgermeister- und Stadtratswahlen Anwendung.

Als Vizebürgermeister, als Mitglied des Stadtrates oder als Mitglied eines der genannten Ausschüsse gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gestimmt hat.

Außer den obgenannten Ausschüssen kann der Gemeinderat noch andere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Gegenstände für die Dauer der Behandlung derselben und mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat einsetzen; dieselben müssen jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses seinen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, obliegt es dem Bürgermeister, beim Gemeinderate den Antrag auf Abberufung des säumigen Mitgliedes zu stellen.

Dem Gemeinderate obliegt es, in dem Falle, als Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgen, über Antrag des Bürgermeisters dieselben aufzulösen, in welchem Falle die Neuwahl des betreffenden Ausschusses binnen 14 Tagen vorzunehmen ist.

Das neue Statut verpflichtet jeden Gemeinderat, unmittelbar nach seinem Eintritte in den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung ein Gelöbnis abzulegen, dem angestammten Allerhöchsten Kaiserhause und dem Vaterlande jederzeit unbedingt die Treue zu bewahren, den österreichischen Staatsgedanken hochzuhalten und den Bestimmungen des Gemeindestatutes nachzukommen.

Das Gelöbnis ist mit den Worten: „Ich gelobe" zu leisten und gilt ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen als verweigert.

Die Verweigerung des Gelöbnisses bedingt den Verlust des Gemeinderatsmandates.

Die Ablegung des Gelöbnisses seitens der Gemeinderäte erfolgte in den Sitzungen am 6. April, 3. Juli und 14. September 1900.

Die erste Sitzung des neugewählten Gemeinderates fand am 3. Juli 1900 statt.

Der Wirkungskreis des Gemeinderates wurde durch das neue Statut insoweit berührt, als ihm dadurch die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn diese Kosten den Betrag von 20.000 Kronen (früher 10.000 Kronen) überschreiten, weiter die Bewilligung, von allen nicht präliminierten Auslagen, wenn sie mehr als 20.000 Kronen (früher 10.000 Kronen) betragen, schließlich die Bewilligung einer Budgetpost, wenn die Überschreitung mehr als 20.000 Kronen (früher 10.000 Kronen) beträgt, vorbehalten wird.

In betreff der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates bestimmt das neue Statut, daß er einen giltigen Beschluß fassen kann, wenn wenigstens 52 seiner Mitglieder versammelt sind.

Wenn es sich aber um eine der im § 59 angeführten Verwaltungsangelegenheiten, beziehungsweise um solche Angelegenheiten handelt, welche der Bewilligung durch ein Landesgesetz bedürfen, ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 100 Mitgliedern erforderlich. Wird die Erledigung einer der angeführten Verwaltungsangelegenheiten dadurch vereitelt, daß bei der Abstimmung weniger als 100 Mitglieder anwesend sind, so sind sämtliche Gemeinderatsmitglieder zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen, damit über diesen Gegenstand abgestimmt werde. Bei dieser Sitzung genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 80 Mitgliedern; doch muß in der Einladung sowohl dieser Umstand ausdrücklich erwähnt, als auch der Gegenstand der Abstimmung angeführt werden. Sitzungen des Gemeinderates können über einen von wenigstens 20 (früher 10) Mitgliedern des Gemeinderates gestellten Antrag, und im Falle sich die Majorität dafür ausspricht, auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden.

Die Anordnung der Sitzungen des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister und wenn dieser verhindert ist, dem zunächst berufenen Vizebürgermeister oder im Falle des § 27 des Statutes dem ältesten Mitgliede des Gemeinderates.

Eine Sitzung des Gemeinderates hat stattzufinden, wenn wenigstens 52 (früher 46) Mitglieder des Gemeinderates schriftlich darum ansuchen oder der Statthalter ein solches Verlangen stellt.

Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte, seien es Einladungen zu Sitzungen oder anderweitige Einladungen, genügt die rechtzeitige Übergabe der Sendungen an die Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates.

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, jede Wohnungsveränderung rechtzeitig dem Bürgermeister bekannt zu geben.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde im Sinne des neuen Statutes zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 1900 dahin abgeändert, daß nunmehr zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes die Zustimmung von 100 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben, mit Ausnahme von Verhinderungsfällen, bei den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen und ist ihnen ohne Urlaub oder Entschuldigung nicht gestattet, von einer Sitzung wegzubleiben.

Die Verlesung der Begründung von Interpellationen und Anträgen hat über Verfügung des Vorsitzenden zu entfallen. Die Einbringung von Interpellationen oder Anträgen, die nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen, ist unzulässig. Überdies kann der Vorsitzende anordnen, daß Interpellationen und Anträge, welche Ungehörigkeiten enthalten, nicht zur Verlesung gebracht werden.

Die Reihenfolge der auf die Tagesordnung zu setzenden dringlichen Geschäftsstücke bleibt dem Bürgermeister überlassen, welcher jene Gegenstände, die als dringlich in der Zwischenzeit zugewachsen sind und in der Sitzung beraten werden sollen, vor Beginn der Sitzung oder während derselben dem Gemeinderate bekannt zu geben hat.

Weiter bestimmt die Geschäftsordnung, daß sich jeder Gemeinderat, welcher das Wort zu ergreifen wünscht, persönlich bei dem funktionierenden Schriftführer zu melden hat.

Zu erwähnen wäre noch, daß, wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten haben, jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen müssen.

Schließlich bestimmt die Geschäftsordnung, daß, so oft ein besonderes Vermögens- oder sonstiges Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade, einen Gegenstand der Verhandlung bildet, dasselbe abzutreten hat.

2. Wahlen der Gemeinderatsfunktionäre.

Bei der am 3. Juli 1900 vorgenommenen Wahl des ersten Vizebürgermeisters wurde der bisherige Funktionär Josef Strobach wiedergewählt. Zu Schriftführern des Gemeinderates wurden gewählt: am 27. April 1900 die Gemeinderäte: Josef Bärtl, Josef Leitner, Josef Obrist und Josef Wieninger, am 3. Juli 1900: Josef Leitner.

3. Wahlen der Ausschüsse und Kommissions-Mitglieder.

Der Bürgermeister entsendete mittels Schreiben vom 4. Jänner 1900 den Gemeinderat Vinzenz Wessely und den Hausbesitzer Franz Maresch in das Kuratorium für die Verwaltung der zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen bestimmten Gelder.

Am 9. März wählte der Gemeinderat 40 Mitglieder in die Kommission zur Bemessung der Militärtaxe pro 1900; in der Gemeinderatssitzung am 6. April wurde Gemeinderat Karl Costenoble zum Mitgliede der Zentralleitung des Kaiser-Jubiläums-Kirchenbauvereines in Wien gewählt; in den Gemeinderats-Ausschuß für die städt. Gasbeleuchtung wählte der Gemeinderat am 6. April, beziehungsweise am 3. Juli 1900 9 Mitglieder und 8 Ersatzmänner; weiter wählte der Gemeinderat an obigen Tagen: 10 Mitglieder in das Komitee zur Errichtung des städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspitales, 8 Mitglieder und 6 Ersatzmänner in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, 31 Mitglieder in die Kommission zur Feier der Vollendung des 70. Lebensjahres Sr. Majestät des Kaisers, 7 Mitglieder in das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten, 2 Mitglieder in das Komitee zur Beratung einer neuen Bauordnung für Wien und 2 Ersatzmänner in die Donauregulierungs-Kommission.

Am 6. April, 3. Juli, 6. Juli und 24. August wurden durch den Gemeinderat 10 Mitglieder und 4 Ersatzmänner in den Verwaltungs-Ausschuß der städt. Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt gewählt; in das Preisgericht zur Beurteilung von Entwürfen zur Errichtung eines Mozartbrunnens im IV. Bezirke wählten der Gemeinderat am 6. April, beziehungsweise der Stadtrat am 26. Juli je 1 Mitglied; der Bürgermeister entsendete am 6. April den Stadtrat Dr. Roderich Krenn als Vertreter der Gemeinde Wien in das Zentral-Komitee für die Kinderschutz- und Rettungs-Gesellschaft und bestimmte am 8. April den genannten Gemeinderat zum Mitgliede des Kongresses gegen den Alkoholismus.

Mittels Schreibens vom 2. Juli entsendete der Bürgermeister den Gemeinderat Dr. Eduard Uhl in das Komitee für Studenten-Konvikte.

Am 3., beziehungsweise 6. Juli wählte der Gemeinderat 9 Mitglieder des Stadtrates; ferner erfolgte am 3. Juli die Wahl von 2 Mitgliedern in die Baudeputation, von 4 Mitgliedern in die Kommission zur Durchführung der Beteiligung der Gemeinde Wien an der Pariser Weltausstellung 1900, von 1 Mitgliede in das Kuratorium für das neu zu errichtende „Josefine von Königswarter'sche Kinderspital“, von 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke, von 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern in den Disziplinar-Ausschuß des Gemeinderates, von 25 Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien, von 4 Mitgliedern in die Rathauskeller-Kommission, von 1 Ersatzmanne in die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, von 1 Mitgliede in das Baukomitee für den Umbau des alten Versatzamtsgebäudes, von 3 Mitgliedern in den Verwaltungs-Ausschuß des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder, von 1 Mitgliede in das Kuratorium der Ignaz Singer'schen Schulstiftung, von 5 Mitgliedern in den Ausschuß des Kaiser-Jubiläums-Theatervereines, von 1 Mitgliede in die Kommission zur Überwachung der städt. Steinbrüche in Oberösterreich, von 2 Mitgliedern in das Kuratorium der niederösterr. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt, von 1 Mitgliede in die Kommission zur Durchführung des Gemeinderats-

beschlusses vom 18. Juni 1897, betreffend die Errichtung einer Großschlächterei in Verbindung mit einem städt. Übernahmsamte und von 2 Mitgliedern in die Kommission zur Überwachung der städt. Humanitätsanstalten.

Am 3. Juli, beziehungsweise am 24. August wählte der Gemeinderat 3 Mitglieder in den Verwaltungs-Ausschuß des Vereines zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyles in Weinzierl und 4 Mitglieder in das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen; am 3. Juli, beziehungsweise am 24. August und 5. Oktober wurden vom Gemeinderate 12 Mitglieder in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds und am 3. Juli, beziehungsweise am 11. Dezember 7 Mitglieder in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien gewählt.

Am 21. Juli entsendete der Bürgermeister den Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder als Vertreter der Gemeinde Wien bei dem VII. internationalen Schiffahrts-Kongresse in Paris und als Mitglied des IV. internationalen Kongresses für angewandte Chemie in Paris; weiter wurde Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder seitens des Bürgermeisters am 24. Juli in das Donau-Moldau-Elbe-Kanal-Komitee entsendet.

Am 25. Juli wurde Gemeinderat Leopold Tomola als Delegierter des Bürgermeisters bei der Kommunal-Sparkasse in Döbling namhaft gemacht.

In das Komitee zur Feststellung der Detailpläne für das neu zu errichtende „städt. Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspital" entsendete der Bürgermeister am 25. Juli den Gemeinderat Ludwig Zatzka als Mitglied des Stadtrates.

Der Gemeinderat Dr. Moritz Franz Haas wurde am 26. Juli als Mitglied des X. internationalen Kongresses für Gesundheitspflege und Demographie namhaft gemacht.

Am 26. Juli nahm der Stadtrat die Wahl von 2 Mitgliedern in die Kommission zur Begutachtung der Projekte für den Bau elektrischer Bahnen vor.

In der Sitzung des Stadtrates am 26. Juli erfolgte die Wahl von 7 Mitgliedern in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds, sowie die Wahl von 2 Mitgliedern in das Preisgericht für die durch eine Privatausschreibung zu gewinnenden Pläne, betreffend die Fassadentypen, sowie die Terrassen und Gartenanlagen nächst der Karlskirche.

Wie alljährlich wurde am 27. Juli seitens des Bürgermeisters ein aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates bestehendes Komitee zur Durchführung der Armenlotterie eingesetzt.

Am 2. August wurde Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder zum Vertreter der Gemeinde Wien auf dem Kongresse für öffentliche Kunst in Paris bestimmt; am 30. August 1900 bestimmte der Bürgermeister den Gemeinderat Dr. Theodor Wähner zum Vertreter der Gemeinde Wien bei dem Verbandstage deutscher Arbeitsnachweise in Köln; zum Eintritte in die Wahlkommission der Handels- und Gewerbekammer machte der Bürgermeister den Gemeinderat Franz Fiedler am

13. September dem k. k. Statthalter namhaft; in die auf Grund des § 68 der Dienstpragmatik für die städt. Beamten und Diener bestehende Disziplinar-Kommission des Stadtrates wählte der Stadtrat am 19. September 2 Mitglieder und 4 Ersatzmänner.

Am 5. Oktober nahm der Gemeinderat die Wahl von 20 Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß für die Grenzregulierung der zwanzig Gemeindebezirke Wiens und die Wahl von 5 Mitgliedern in den Gemeinderats-Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens vor.

Am 19. Oktober wählte der Gemeinderat 2 Mitglieder in die Gewölbewach-Kommission und 1 Mitglied in die Gewerbeschul-Kommission.

Am 26. Oktober wählte der Gemeinderat ein Mitglied in den Bezirksschulrat.

In das Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten entsendete der Bürgermeister am 2. November 3 Mitglieder.

Am 9. November wählte der Gemeinderat den aus 12 Mitgliedern bestehenden Gemeinderats-Ausschuß wegen Erstattung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlennot.

Vizebürgermeister Josef Strobach wurde am 19. November seitens des Bürgermeisters in die Ministerial-Kommission zur Regulierung der Wiener Krankenhausfrage delegiert.

Am 5. Dezember entsendete der Stadtrat den Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder als Mitglied des Wasserstraßentages in Wien; schließlich wählte der Gemeinderat am 11. Dezember 7 Mitglieder in die Lagerhaus-Kommission.

4. Gemeinderatswahlen.

Während des Berichtsjahres sind die Gemeinderäte Josef Fiegl und Josef Reichert gestorben; 45 Gemeinderäte, und zwar die Gemeinderäte Friedrich Allmeder, Leonhard Braun, Dr. Walter Brix, Luzian Brunner, Josef Deisel, Dr. Alexander Dorn Ritter von Marwalt, Karl Freiherr von Engerth, Dr. Friedrich Förster, Dr. Richard Goldmann, Theodor Ritter von Goldschmidt, Dr. Michael Gruber, Dr. Ferdinand Hackenberg, Dr. Hans Ritter von Hebra, Karl Helbig, Alfons Herold, Dr. Julius Hofmann, Karl Kaiser, Dr. Karl Kraft, Franz Kreisel, Adolf Künast, Heinrich Matthies, Josef Matzenauer, Karl Moritz Mayer, Dr. Alfred Mittler, Karl Johann Müller, Lorenz Müller, Dr. August Nechansky, Franz Ritter von Neumann, Georg Niebauer, Johann Poschacher von Arelshöh, Dr. Julius Rader, Dr. Theodor Reisch, Siegmund Sonntag, Dr. Alfred Stern, Wilhelm Stiaßny, Karl Tagleicht, Paul Tomanek, Dr. Ludwig Vogler, Hermann Weißwasser, Josef Karl Winter, Karl Wrabetz, Alois Wurm, Dr. Adolf Zemann, Karl Zierhut und Donat Zifferer, haben vor Ablauf der Mandatsdauer auf ihr Mandat verzichtet.

In Ausführung des Art. III des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise des § 23 des Gemeindestatutes, fanden nach Ablauf der sechsjährigen Mandatsdauer der vom II. Wahlkörper sämtlicher Wiener Gemeindebezirke gewählten Gemeinderäte die Ergänzungswahlen und gleichzeitig mit diesen die im I. und III. Wahlkörper notwendigen Ersatzwahlen statt.

Nebst diesen Ergänzungs- und Ersatzwahlen wurden zum ersten Male auch die Wahlen des neugeschaffenen IV. Wahlkörpers im Sinne des Art. III des oben bezogenen Gesetzes durchgeführt.

Durch Ergänzungswahlen für den II. Wahlkörper waren auf Grund der gemäß Art. V des bezogenen Gesetzes und § 22 des Gemeindestatutes vorgenommenen Verteilung der 46 Mandate dieses Wahlkörpers zu besetzen: 5 Mandate für den III. Bezirk, je 4 Mandate für den II., IX. und XVIII. Bezirk, je 3 Mandate für den IV., VII. und VIII. Bezirk, je 2 Mandate für den I., V., VI., XII., XIII., XVI. und XVII. Bezirk und je 1 Mandat für den X., XI., XIV., XV., XIX. und XX. Bezirk.

Durch Ersatzwahlen waren zu besetzen im I. Wahlkörper: 7 Mandate für den I. Bezirk, je 3 Mandate für den III., IV., VII. und IX. Bezirk, je 1 Mandat für den VIII., X. und XIX. Bezirk; im III. Wahlkörper je 1 Mandat für den IV. und X. Bezirk.

Für die im II. Bezirke erledigten Mandate des I. Wahlkörpers war gemäß Art. IV des bezogenen Gesetzes eine Wahl nicht vorzunehmen.

Der IV. Wahlkörper hatte die Besetzung je eines Mandates für die Bezirke I bis XX vorzunehmen.

Als Wahltage wurden bestimmt für den III. Wahlkörper der 22. Mai, für den II. Wahlkörper der 25. Mai und für den I. Wahlkörper der 28. Mai. Die Wahlen des IV. Wahlkörpers wurden für den 31. Mai 1900 anberaumt.

An diesen Wahltagen gelangten 90 Mandate zur Besetzung.

Die Zahl der Wahlberechtigten betrug nach der endgiltig festgestellten Wählerliste im I. Wahlkörper (für die acht Bezirke I, III, IV, VII, VIII, IX, X und XIX): 10.655, im II. Wahlkörper (für sämtliche 20 Bezirke): 40.111, im III. Wahlkörper (für die zwei Bezirke IV und X): 4357, im IV. Wahlkörper (für sämtliche 20 Bezirke): 228.491, zusammen daher 283.614.

Bei dem ersten Wahlgange waren erschienen Wähler im Wahlkörper I: 7002 = 65·72%, II: 26.385 = 65·78%, III: 2225 = 51·07%, IV: 136.052 = 59·54%, zusammen daher 171.664 = 60·53% der Wahlberechtigten.

Engere Wahlen fanden in den Bezirken I, VII und IX statt.

Die seitens des Dr. Alfred Stern und des Georg Niebauer eingebrachten Beschwerden gegen die Nichtausschreibung von Ersatzwahlen für den Gemeinderat aus dem I. Wahlkörper des bisherigen Bezirkes Leopoldstadt für vier Mandate wurden vom Verwaltungsgerichtshofe ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Der Beschwerde des Luzian Brunner gegen die beiden Kundmachungen, betreffend die Wählerlisten für die im Jahre 1900 vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen für den Gemeinderat, beziehungsweise die Berechnung der Mandate, wurde zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei keine Folge gegeben, da durch die gedachten Kundmachungen ein Gesetz nicht verletzt wurde. Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 6. November 1900, Z. 99.028, das von Georg Niebauer und Genossen gestellte Begehren, hinsichtlich der unterlassenen, beziehungsweise verweigerten Ausschreibung der Ersatzwahlen in den Gemeinderat aus dem I. Wahlkörper des bisherigen Bezirkes Leopoldstadt Abhilfe zu treffen und die Ausschreibung dieser Wahl zu veranlassen, zurückgewiesen.

Sämtliche Wahlen für den Gemeinderat wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 1900 bestätigt und der gegen die Ergänzungswahlen in den Gemeinderat aus dem II. Wahlkörper des IX. Bezirkes, ferner der gegen die Ersatzwahlen in den Gemeinderat aus dem I. Wahlkörper des VII. Bezirkes eingebrachte Protest zurückgewiesen. Die Proteste gegen die Wahlen in den Gemeinderat aus dem IV. Wahlkörper des I., II. und IX. Bezirkes wurden an diesem Tage gleichfalls zurückgewiesen.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderatswahlen enthält der Abschnitt „Gemeinderatswahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 22. bis einschließlich 31. Mai 1900 vorgenommenen Gemeinderatswahlen wurden

a) neugewählt*):

Im I. Bezirke:

Hermann Bielohlawek, Reichsratsabgeordneter und Zeitungsherausgeber (IV.),
Dr. Theodor Kornke, Hof- und Gerichtsadvokat (II.),
Anton Schöpfleuthner, Domkapitular (II.);

im II. Bezirke:

Sebastian Besau, Tramwaybediensteter (IV.),
Moritz Eltbogen, Handelsgesellschafter (II.);

im III. Bezirke:

Franz Seitz, Ober-Tarierer im k. k. Hauptzollamte (IV.),
Rudolf Müller, k. k. Rechnungsrat (II.),
Dr. Moritz Franz Haas, praktischer Arzt (II.),
Anton Nagler, Hotel- und Realitätenbesitzer (II.),
Gustav Stingl, k. und k. Hof-Klavierfabrikant und Hausbesitzer (I.)
Wenzel Ottokar Noltsch, k. k. Professor (I.);

im IV. Bezirke:

Emil Panosch, Uhrmachergehilfe (IV.),
Johann Alfred Breuer, Tapezierer und Hausbesitzer (III.),
Heinrich Schmid, Ingenieur und k. k. Professor (II.),
Robert Rudolf Moessen, Elektrotechniker und Mechaniker (II.),
Julius Deininger, k. k. Baurat, Architekt und k. k. Professor (I.),
Dr. med. Franz Batsy, kaiserlicher Rat (I.),
Moritz Orel, k. k. Kommerzialrat und Hausbesitzer (I.);

im V. Bezirke:

Josef Mender, Vereinssekretär (IV.),
Josef Sturm, k. k. Professor (II.);

im VI. Bezirke:

Franz Schwarz jun., Schlossergehilfe (IV.),
Dr. Rudolf Spannagel, Kommissionsgeschäftsinhaber (II.);

im VII. Bezirke:

Gustav Westendorf, Rauchfangkehrer (IV.),
Julius Axmann, Direktor der Produktiv-Genossenschaft der Weber im niederösterr. Waldviertel (II.),
Eugen Schweigel, k. k. Baurat und Architekt (II.),
Franz Ströbl, Bürger und Hausbesitzer (I.),
Andreas Bechmann, Bronzewaren-Fabrikant und Hausbesitzer (I.),
Karl Ahorner sen., Bürger, Fabriks- und Hausbesitzer (I.);

---

*) Sämtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderates der Stadt Wien noch nicht oder nicht in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im VIII. Bezirke:

Hans Arnold Schwer, Schriftleiter des „Deutschen Volksblatt" (IV.),
Karl Essenberger, Bäcker und Hausbesitzer (II.),
Franz Stangelberger, Beamter der k. k. Staatsschuldenkassa (II.),
Josef Rain, Gastwirt (I.);

im IX. Bezirke:

Josef Pöpl, Buchhalter (IV.),
Josef Karl Gsottbauer, Bürger, Ingenieur und konzessionierter Schiffmeister (II.),
Josef Wolny, Weltpriester und k. k. Professor (II.),
Georg Grundler, Bürger und Hausbesitzer (II.);

im X. Bezirke:

Jakob Reumann, Redakteur (IV.),
Leopold Rieder, Bürger und Hausbesitzer (III.),
Simon Pilder, Hausbesitzer (I.);

im XI. Bezirke:

Zephyrin Weber, Tischlergehilfe (IV.);

im XII. Bezirke:

Andreas Hanslik, Privatbeamter und Hausbesitzer (IV.);

im XIII. Bezirke:

Johann Krikava, Tramway-Expeditor (IV.),
Franz Poyer, Chef-Administrator des „Neuigkeits-Weltblatt" und Hausbesitzer (II.);

im XIV. Bezirke:

Franz Zoder, Maurermeister und Hausbesitzer (IV.),
Georg Bäßler, Hausbesitzer (II.);

im XV. Bezirke:

Ignaz Gebhart, Zeitungsexpeditor (IV.);

im XVI. Bezirke:

Franz Schuhmeier, Redakteur (IV.);

im XVII. Bezirke:

Karl Rykl, Bildhauer (IV.),
Laurenz Dobek, Maschinenfabrikant und Hausbesitzer (II.);

im XVIII. Bezirke:

Thomas Urban, k. k. Ober-Rechnungsführer (IV.),
Hermann Pacher, niederösterr. Landes-Oberbuchhalter i. P. (II.),
Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokat (II.),
Friedrich Dechant, Bürger, Wildbret- und Geflügelhändler und Hausbesitzer (II.);

im XIX. Bezirke:

Leopold Hölzl, Weinhauer und Hausbesitzer (IV.),
Wenzel Kuhn, Gastwirt (II.);

im XX. Bezirke:

Leopold Laßmann, Diener (IV.),
Adalbert Kundi, Bürgerschul-Direktor (II.).

b) wiedergewählt:

Im I. Bezirke:

Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurat (I.),
Hermann Weißwasser, Apotheker (I.),
Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichtsadvokat (I.),
Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvokat (I.),
Siegmund Sonntag, Volksschullehrer (I.),
Alois Wurm, k. k. Baurat und Hausbesitzer (I.),
Josef Karl Winker, Kaufmann und Hausbesitzer (I.);

im II. Bezirke:

Karl Johann Müller, Bürger und Hausbesitzer (II.),
Karl Helbig, Bürger und Sodawasser-Erzeuger (II.),
Karl Moritz Mayer, Hausbesitzer (II.);

im III. Bezirke:

Dr. Rudolf Mayreder, behördlich autorisierter Bauingenieur (II.),
Franz Kreisel, Buchdruckereibesitzer und Hauseigentümer (II.),
Rudolf Oberzeller, Tierarzt und Hausbesitzer (II.);

im IV. Bezirke:

Dr. Theodor Wähner, Herausgeber der „Deutschen Zeitung" (II.);

im V. Bezirke:

Karl Hallmann, Bürger und Hausbesitzer (II.);

im VI. Bezirke:

Dr. Robert Deutschmann, Hof- und Gerichtsadvokat (II.);

im VII. Bezirke:

Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hausbesitzer (II.);

im VIII. Bezirke:

Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.);

im IX. Bezirke:

Dr. Emerich Klotzberg, praktischer Arzt (II.),
Friedrich Allmeder, Bürger, Bauholzhändler und Hausbesitzer (I.),
Donat Zifferer, Bürger, Architekt, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (I.),
Luzian Brunner, Metallwaren-Fabrikant und Hausbesitzer (I.);

im X. Bezirke:

Eduard Pollak, Bürger, Schuldirektor und Hausbesitzer (II.);

im XI. Bezirke:

Heinrich Braun, Hausbesitzer (II.);

im XII. Bezirke:

Hugo Platter, k. k. Postkassen-Kontrollor und Hausbesitzer (II.),
Josef Götz, Kaffeesieder und Hausbesitzer (II.);

im XIII. Bezirke:

Felix Hraba, Sparkassabeamter i. P. (II.);

im XV. Bezirke:

Karl Schreiner, Bürger, Ziergärtner und Hausbesitzer (II.);

im XVI. Bezirke:

Franz Gräf, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (II.),
Johann Nicoladoni, Rauchfangkehrer und Hausbesitzer (II.);

im XVII. Bezirke:

Josef Leitner, Kaufmann (II.);

im XVIII. Bezirke:

Leopold Tomola, Bürgerschul-Direktor (II.);

im XIX. Bezirke:

Dr. Theodor Reisch, Hof- und Gerichtsadvokat (I.).

5. Geschäftsführung des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 42 öffentliche und 36 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Die Zahl der an den Gemeinderat gelangten und von demselben erledigten Geschäftsstücke betrug 1047. Von diesen Geschäftsstücken wurden 740 in öffentlicher und 307 in vertraulicher Sitzung beraten.

Mitteilungen, Interpellationsbeantwortungen rc. seitens des Vorsitzenden fanden 518 statt. Interpellationen wurden 219 gestellt und 203 Anträge eingebracht.

Bei 63 Ausschuß- und Kommissionssitzungen, sowie bei 288 Lokalkommissionen war die Intervention von Gemeinderäten erforderlich.

Vom Präsidialbureau wurden 2782 Geschäftsstücke der Erledigung zugeführt.

An Spenden sind im Präsidialbureau im Laufe des Jahres 1900 264.353 K und 6063 Frcs. eingelaufen, welche den betreffenden Stiftungen und humanitären Zwecken zugeführt wurden.

B. Stadtrat.

Durch die Einsetzung von Gemeinderatsausschüssen, welchen die selbständige Erledigung von Geschäftsstücken vorbehalten ist, erfuhren die Geschäfte des Stadtrates eine Entlastung. Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf einer im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, revidierten Geschäftsordnung für die Sitzungen des Wiener Stadtrates wurde am 4. April 1900 genehmigt.

Bei den am 3. Juli 1900 vorgenommenen Wahlen in den Stadtrat wurde Gemeinderat Wenzel Oppenberger an Stelle des Stadtrates Lorenz Müller, der auf sein Mandat verzichtet hatte, neugewählt und die Gemeinderäte Dr. Rudolf Mayreder, Dr. Theodor Wähner, Dr. Robert Deutschmann, Heinrich Braun, Felix Hraba, Karl Schreiner und Leopold Tomola, deren Stadtratsmandate abgelaufen waren, wiedergewählt.

Bei der am 6. Juli 1900 vorgenommenen Wahl wurde Gemeinderat Ludwig Zatzka neuerlich zum Stadtrate gewählt.

Stadtratssitzungen fanden im Berichtsjahre 143, Kommissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrates teilgenommen haben, 699 statt.

Die Zahl der an den Stadtrat gelangten Geschäftsstücke betrug 11.239, von welchen 11.215 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Gemeinderatsausschüsse.

Nach § 31 des Gemeindestatutes muß der Gemeinderat folgende zwei Ausschüsse wählen: a) den Ausschuß für Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes; b) den Disziplinarausschuß.

Der Gemeinderatsausschuß für Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes besteht aus 25 Mitgliedern und wird vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren, soferne die Gewählten nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben, gewählt. Diesem Ausschusse obliegt die Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband, sowie über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der Bürgeraufnahmstaxe. In diesem Ausschusse müssen die sämtlichen Gemeindebezirke vertreten sein.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und des Bürgerrechtes mit teilweiser oder gänzlicher Nachsicht der Bürgeraufnahmstaxe steht allein dem Gemeinderate zu.

Der Disziplinarausschuß des Gemeinderates besteht aus 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern, welche vom Gemeinderate auf die Dauer von drei Jahren, soferne die Gewählten nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben, gewählt werden. Diesem Ausschusse steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung das im Gemeindestatute erwähnte Gelöbnis gebrochen hat.

Außerdem kann der Gemeinderat nach § 34 des Statutes noch andere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Gegenstände für die Dauer der Behandlung derselben und mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat einsetzen; dieselben müssen jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Der Gemeinderat hat im Jahre 1900 die bereits oben unter „3. Wahlen der Ausschüsse und Kommissionsmitglieder“ angeführten Ausschüsse eingesetzt.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung für diese Ausschüsse erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 31. August 1900.

Bezüglich der Geschäftsführung der vom Gemeinderate eingesetzten Ausschüsse und der Rathauskeller-Kommission ist folgendes zu bemerken:

Im Berichtsjahre, in welchem sich sämtliche vom Gemeinderate gewählten Ausschüsse konstituierten, trat der Disziplinarausschuß des Gemeinderates einmal zu einer Beratung zusammen; der Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 6 Sitzungen 488 Geschäftsstücke; der Ausschuß für die städtische Gasbeleuchtung in 15 Sitzungen 597 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke in 5 Sitzungen 54 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in 6 Sitzungen 37 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Erlangung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlennot in 4 Sitzungen 12 Geschäftsstücke, und der Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens in einer Sitzung 8 Geschäftsstücke. Die Rathauskeller-Kommission erledigte in 12 Sitzungen 87 Geschäftsstücke.

D. Bezirksvertretungen.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Bezüglich der Zusammensetzung der Bezirksvertretungen trifft das neue Statut folgende Bestimmungen:

1. Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens 18 von den Wahlberechtigten der ersten drei Wahlkörper eines jeden Bezirkes gewählten Gemeindemitgliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören dürfen.

2. In jenen Bezirken, für welche entweder wegen der großen Anzahl der Bewohner oder wegen der großen räumlichen Ausdehnung die Anzahl von 18 Mitgliedern sich als zu gering herausstellt, kann diese Zahl durch Beschluß des Gemeinderates erhöht werden, darf jedoch nie mehr als 30 betragen.

3. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung muß stets durch 3 teilbar sein und in die drei Wahlkörper gleichmäßig aufgeteilt werden.

4. Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

5. An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher, welcher in Verhinderungsfällen von seinem Stellvertreter vertreten wird.

6. Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtrat und den Statthalter.

Bezüglich der Funktionsdauer wird bestimmt:

1. Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher, sowie sein Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

2. Die während dieser Zeit zur Erledigung kommenden Stellen werden, sobald ihre Anzahl mindestens ein Drittel der Gesamtzahl beträgt, durch Ergänzungswahlen aus den Wahlkörpern besetzt, aus denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

3. Jede solche Ergänzungswahl gilt nur für die restliche Dauer der Wahlperiode.

4. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

5. Die Bestimmungen des § 23 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates finden auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

6. Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Inwieferne ihnen die Barauslagen bei Kommissionen &c. zu vergüten sind, hat der Gemeinderat zu bestimmen.

Im Wirkungskreise der Bezirksvertretungen sind keine nennenswerten Änderungen eingetreten.

Die Aktivierung der Bezirksvertretung für den neugeschaffenen XX. Bezirk „Brigittenau“ erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 1900.

2. Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Die Neuwahlen in die Bezirksvertretung des II., XVI. und XX. Bezirkes mit sechsjähriger Funktionsdauer fanden für den Wahlkörper I am 28. Mai, II am 25. Mai, III am 22. Mai 1900 statt.

In jedem der drei genannten Bezirke gelangten 18 Mandate zur Besetzung. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte in der Vollversammlung des Gemeinderates am 19. Juni 1900.

3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1900 wurden gewählt:

im II. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Niebauer (am 1. Juli, vom Stadtrate bestätigt am 11. Juli, vom k. k. Statthalter bestätigt am 16. Juli);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Leopold Quiex (am 1. Juli, Wahl vom Stadtrate zur Kenntnis genommen am 11. Juli);

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Gottfried Endres (am 25. Jänner, Wahl vom Stadtrate zur Kenntnis genommen am 31. Jänner);

im XIV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Albert Schick (am 27. Juni, Wahl vom Stadtrate an diesem Tage zur Kenntnis genommen);

im XVI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Hofinger (am 4. Juli, vom Stadtrate bestätigt am 6. Juli, vom k. k. Statthalter bestätigt am 17. Juli);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Priedl (am 4. Juli, Wahl vom Stadtrate am 17. Juli zur Kenntnis genommen);

im XVIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Georg Spitschan (am 25. Juni, Wahl vom Stadtrate zur Kenntnis genommen am 27. Juni);

im XX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Lorenz Müller (am 27. Juni, vom Stadtrate an diesem Tage, vom k. k. Statthalter am 3. Juli bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz Straßer (am 27. Juni, Wahl vom Stadtrate an diesem Tage zur Kenntnis genommen).

4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 114.238, der Verbuchungen 91.945, der öffentlichen Ausschußsitzungen 180, der vertraulichen Ausschußsitzungen 208, der Kommissionen 7752.

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen 48.979 = 42·87% auf den selbständigen und 65.259 — 57·13% auf den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Kommissionen der Bezirksvertretungen in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluß.

E. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die wichtigste Änderung im Laufe des Berichtsjahres ist die Errichtung eines eigenen magistratischen Bezirksamtes für den vom II. Gemeindebezirke abgetrennten XX. Gemeindebezirk Brigittenau. Die Errichtung desselben wurde vom Gemeinderate am 4. Mai mit der Wirksamkeit vom 1. Juli beschlossen. Gleichzeitig wurde auch für die Unterbringung dieses Amtes, dann der Bezirksvertretung in Räumen des städtischen Hauses XX., Wintergasse 34 und in gemieteten Räumen des Hauses XX., Brigittaplatz 16, nebst Adaptierung dieser Räume und Beistellung der Amtsmöbel mit einer Gesamtauslage von 30.000 K Vorsorge getroffen.

Im Mai 1900 wurden durch Verfügung des Bürgermeisters jene Agenden der Magistrats-Departements V und XIV, welche sich auf das Straßen- und Kanalisierungswesen beziehen, ausgeschieden und den neu errichteten Departements XIXa für Straßenangelegenheiten und XIXb für Kanalisierungswesen zugeteilt. Diese beiden neuen Departements wurden — ähnlich wie dies im Vorjahre beim Armen-Departement der Fall war — der Oberleitung des Leiters des Magistrats-Departements V unterstellt und erhielten die besondere Weisung, stets nach gemeinsamen Grundsätzen und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Departement V vorzugehen.

Der Raummangel im Rathause nötigte zur Verlegung mehrerer Ämter in das alte Rathaus, I., Wipplingerstraße 8. Daselbst wurden auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April vom 1. Mai 1900 an vom Bürgerspitalfonds Räume für den Gesamtjahresmietzins von 13.365 K gemietet. Zu deren Herstellung wurde ein Betrag von 16.000 K bewilligt, ferner ein Betrag von 3000 K für telephonische und telegraphische Verbindung. Für die Ofenheizung und Reinigung wurden die Stellen von zwei Hausdienern mit je 3 K Taglohn, Montur ꝛc., dann eines Reinigungsweibes mit 2 K Taglohn systemisiert. In den neugewonnenen Räumen wurde das Magistrats-Departement VII für Wasserleitungen und städtische Bäder, sowie die dazu gehörigen bauämtlichen Abteilungen und Buchhaltungs-Departements, dann das Wasserbezugsrevisorat und Wasserleitungs-Handmagazin untergebracht und erhielten eigene Einreichungsprotokolle, Kanzleien und Registraturen. Dem Magistrats-Referenten für Wasserleitungsangelegenheiten wurde zur Verrichtung dringender Amtsgeschäfte im neuen Rathause, sowie bei schlechter Witterung die Benützung eines Wagens unter Aufrechnung der tatsächlichen Auslage gestattet.

An den Titeln der städtischen Beamten (Seite 18 des Verwaltungsberichtes für 1898) hat der Gemeinderat im Berichtsjahre folgende Änderungen beschlossen: 1. Den städtischen Ärzten I. Klasse wird der Titel „Städtischer Oberarzt" verliehen (28. September); 2. die städtischen Ärzte II. Klasse haben in Zukunft den Titel „Städtischer Arzt" ohne Beisatz zu führen (2. Oktober); 3. in allen Status wird denjenigen Beamten, welche den Titel „Offizial I. Klasse" führen, der Titel „Ober-Offizial" verliehen (6. April).

Am 19. Juni beschloß der Gemeinderat, die Krankenpflege in der städtischen Versorgungsanstalt in Liesing den Ordensschwestern des Institutes der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Vinzenz von Paul gegen eine Entlohnung von 20 K monatlich nebst Wohnung, Wäsche und Verköstigung aus der Anstaltsküche, zu übergeben und die auswärtigen Wärterinnen allmählich durch diese Schwestern zu ersetzen.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1900 wurde das Bureau für die Verfassung des Generalregulierungsplanes in ein ständiges umgewandelt und erhielt den Namen: „Stadtbauamts-Abteilung XIII für die Stadtregulierung". Dabei wurde bestimmt:

1. Prof. Karl Mayreder bleibt dieser Abteilung als Chef-Architekt zur Seite gestellt, und zwar unter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarungen, jedoch unter Erhöhung seines Jahresbezuges auf 8000 K vom 1. Jänner 1900 an.

2. Der Bauamts-Abteilung XIII werden aus dem Status des Bauamtes fünf Beamte zugeteilt, von denen dem ranghöchsten die Leitung des Bureaus zusteht.

3. Ferner wird ein Hilfsstatus der Bauamts-Abteilung XIII geschaffen werden und werden für denselben folgende Stellen genehmigt:

a) zwei definitive Beamte der VII. Rangklasse, welche den Titel „Geometer" führen;
b) drei definitive Beamte der VIII. Rangklasse, welche den Titel „Geometer-Assistenten" führen;
c) vier für Zeichnungs- und Vermessungsarbeiten fähige Aushilfstechniker mit einem Taggelde von 6 K;
d) zwei Zeichner mit einem Taggelde von 5 K.

4. Die unter a und b genannten Beamten haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometerkurses an einer technischen Hochschule oder die Absolvierung einer höheren Staatsgewerbeschule nachzuweisen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Stadtrat.

5. Die unter c und d genannten Arbeitskräfte werden gegen einmonatliche Kündigung vom Bürgermeister aufgenommen, dem auch ihre Entlassung zusteht.

6. Hinsichtlich der übrigen Systemisierung, und zwar in Bezug auf die Entlohnung für auswärtige Dienstleistungen, Erhebungen, Vermessungen, Mitwirkung bei kommissionellen Verhandlungen und sonstigen mit diesen Arbeiten verbundenen Amtshandlungen bleiben die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates aufrecht, beziehungsweise werden sie dahin ergänzt, daß der Bureauleiter als Ersatz für Entfernungs- und Wagengebühren ein monatliches Pauschale von 160 K, die nächst rangältesten zwei Bauamtsbeamten ein solches von 120 K, die übrigen zwei Bauamtsbeamten 80 K erhalten, den Geometern und Geometer-Assistenten und den Aushilfstechnikern bei Verwendung im Freien die bisher systemisierte halbmonatliche Pauschal-Entschädigung von 40 K zuerkannt wird.

7. Die Stelle eines Bureaudieners wird in eine Hausdienerstelle I. Bezugsklasse mit 3 K Taggeld und 140 K Quartiergeld umgewandelt und mit dem Rechte auf Bezug einer Dienstkleidung versehen.

8. Der Stadt-Baudirektor wird ermächtigt, die vier im Stadtbauamte für vier dem Regulierungsbureau zugewiesene Beamte mit einem Taggelde von 5 K angestellten Aushilfstechniker bis zur Abwicklung der Geschäfte derselben im Dienste zu behalten.

In derselben Sitzung beschloß der Gemeinderat, die provisorisch gegen einmonatliche Kündigungsfrist erfolgende Aufnahme von Aushilfstechnikern mit einem Taggelde von 5 K nach Maßgabe der wirklichen Anzahl der jeweilig vorhandenen unbesetzten Stellen im Status des Stadtbauamtes (statt wie bisher auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 1891 bis zur Höchstzahl von Zehn) zu genehmigen.

Bezüglich der Überwachung der Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen faßte der Gemeinderat am 21. Dezember folgende Beschlüsse:

1. Die im § 32 des Bau- und Betriebsvertrages für die städtischen Straßenbahnen vorgesehene Überwachung der Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, insbesondere rücksichtlich des Fahrplanes ist von der Fachabteilung XII des Stadtbauamtes mit einem ihr zu diesem Zwecke zugeteilten Assistenten auszuüben.

2. Zu diesem Zwecke wird eine neue provisorische Beamtenstelle des Stadtbauamtes mit einem Jahresgehalte von 1800 K und einem in antizipativen Monatsraten von 50 K auszuzahlenden Quartiergelde von 600 K geschaffen, zu deren Erlangung außer den im § 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien aufgezählten allgemeinen Erfordernissen der Nachweis über die Absolvierung einer Unter-Realschule oder einer gleichwertigen Anstalt erforderlich ist.

Der Angestellte hat sogleich bei Antritt des Dienstes den Diensteid zu leisten. Insolange die Anstellung eine provisorische ist, steht sowohl der Gemeinde als dem Angestellten eine einmonatliche Kündigung zu. Im übrigen hat die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien auch für diesen Beamten Anwendung zu finden.

3. Die Dienstinstruktion für diesen Beamten ist vom Stadtbauamte auszuarbeiten und durch den Magistrat dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

Die normale Amtsdauer ist auf acht Stunden des Tages festzusetzen, welche jedoch nach Erfordernis auf die Dauer des täglichen Betriebes der städtischen Straßenbahnen zu verteilen sind.

Der Beamte erhält eine Jahreskarte zur unentgeltlichen Benützung der städtischen Straßenbahnen; auf den Bezug der normalmäßigen Entfernungsgebühren hat er nur in jenen Fällen Anspruch, wenn er über besonderen Dienstauftrag nach 10 Uhr nachts Dienste verrichtet, für welche normalmäßig der Bezug solcher Gebühren vorgesehen ist.

Der Beamte ist ausschließlich zu den im Punkte 1 bezeichneten Diensten zu verwenden; jedoch hat er auch darüber Beobachtungen anzustellen, ob die normale, in der Fahrordnung vorgesehene Anzahl von Wägen (Zügen) den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen vermag.

4. Der Magistrat hat nach einem Jahre über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Mit Gemeinderatsbeschluß von demselben Tage wurde gegen Auflassung der seit 1899 unbesetzten Kontrollorstelle für die Straßensäuberung im I. Gemeindebezirke zur Unterstützung und Vertretung des Straßensäuberungs-Inspektors im I. Bezirke eine Assistentenstelle mit den Bezügen der VIII. Rangklasse (1600 K Jahresgehalt und 600 K Quartiergeld) mit 1. Jänner 1901 systemisiert. Zur Erlangung dieser Stelle wird die Kenntnis der Straßenpflege und Versiertheit im Kanzleifache gefordert.

Dieser Assistent wurde vorläufig nur provisorisch bestellt und dem Vorsteher des I. Bezirkes unterstellt. Das Diurnum des Kanzlisten der Stadtsäuberung im I. Bezirke wurde vom 1. Jänner 1901 an von 4 K auf 4 K 50 h erhöht.

Am 20. November beschloß der Gemeinderat, einen Stadtbuchhalter für den Fall der Verhinderung des Ober-Stadtbuchhalters mit dessen Stellvertretung zu betrauen und ihm eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von jährlich 800 K zu bewilligen.

Für die neueröffnete Kühlanlage im Schlachthause zu St. Marx im III. Bezirke wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember das nachstehende Personal systemisiert:

1. Eine Maschinistenstelle I. Klasse mit 2000 K Jahresgehalt und 600 K Quartiergeld und eine Maschinistenstelle II. Klasse mit 1800 K Jahresgehalt und 540 K Quartiergeld.

Die Anstellung erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung; nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung kann die definitive Anstellung erfolgen. Sämtliche Bezüge sind während der Dauer des Provisoriums monatlich im vorhinein auszubezahlen. Diese Stellen werden durch den Stadtrat nach öffentlicher Ausschreibung besetzt.

Bewerber müssen österreichische Staatsbürger, unter 40 Jahre alt sein, haben den Besuch der Volksschule und einer gewerblichen Fortbildungsschule, ferner eine längere Werkstättenpraxis als Monteure, Maschinenschlosser oder Mechaniker, sowie die Verwendung beim Betriebe von Kältemaschinen nachzuweisen und Zeugnisse über die abgelegte Prüfung als Heizer und Dampfkesselwärter beizubringen.

2. Zwei Heizerstellen mit 4 K Taglohn und eine Hilfsarbeiterstelle mit 3 K 40 h Taglohn.

Bewerber haben den Besuch der Volksschule, österreichische Staatsbürgerschaft, Alter unter 40 Jahren, Ablegung der Prüfung als Dampfkesselheizer nachzuweisen. Die Aufnahme erfolgt gegen beiden Teilen zustehende vierzehntägige Kündigung durch das Stadtbauamt.

Die Maschinisten, die Heizer und der Hilfsarbeiter erhalten als Dienstkleidung jährlich zwei blaue Leinwandblusen und zwei gleiche Hosen nebst einer Dienerkappe.

3. Zwei Taglöhner für die Manipulation bei der Eis-Erzeugung mit 3 K Taglohn.

Die Aufnahme erfolgt gegen beiden Teilen zustehende einwöchentliche Kündigung durch den bauämtlichen Betriebsleiter.

4. Der bauämtliche Betriebsleiter hat im Falle, als ein Bediensteter der Kühlanlage durch Krankheit oder anderweitig an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, sogleich im Wege des Stadtbauamtes die Anzeige an den Magistrat zu erstatten und in einem solchen Falle, wenn nötig, vorläufig bis zur weiteren Verhandlung durch den Magistrat eine geeignete Aushilfskraft aufzunehmen.

Die Entlohnung eines Aushilfsmaschinisten wird mit 6 K für die Betriebsschichte bestimmt.

5. Das übrige Aushilfspersonal ist in derselben Weise wie das gleichartige ständige Personal der Kühlanlage zu entlohnen und ohne Festsetzung einer Kündigung (somit lediglich im Taglohnverhältnisse) aufzunehmen.

6. Dem mit der Leitung und Aufsicht betrauten Bauamtsbeamten (Betriebsleiter) wird widerruflich ein Betrag von 800 K jährlich als Vergütung unter der Bedingung bewilligt, daß die Aufrechnung von Wagengebühren, Kostgeldern und dergleichen für die Inspektion der Kühlanlage und für die Intervention bei Kommissionen zu entfallen hat; der betreffende Bauamtsbeamte hat ein im Bauamte aufliegendes kurzes Gestions-Protokoll über seine Wahrnehmungen und Verfügungen bei den Inspektionen und ein in der Kühlanlage aufliegendes und von ihm jeweilig zu fertigendes Anwesenheits-Protokoll zu führen.

7. Für die Aufsicht und Reinigung in den Kühlhallen, sowie zur Bedienung der elektrischen Beleuchtung daselbst werden drei Diener (Kühlhallendiener) mit dem Taglohne von 3 K bestellt. Die Aufnahme dieses Personales hat gegen eine beiden Teilen zustehende vierzehntägige Kündigung durch das städtische Veterinäramt zu erfolgen.

8. Die Entlohnung des Personales der Kühlanlage für Überstunden wird pro Stunde mit 10 Prozent des für einen Tag entfallenden Lohnes festgesetzt.

Am 5. Oktober beschloß der Gemeinderat mit 1. Jänner 1901 für den XVI. Bezirk eine Bezirksgärtnerstelle mit einem Wochenlohne von 30 K und einem Wohnungsbeitrage von 6 K pro Woche, welche Beträge vom Vorsteher des XVI. Bezirkes aus den Verlagsgeldern wöchentlich im nachhinein flüssig zu machen sind, neu zu systemisieren. Die Verleihung dieser Stelle erfolgt provisorisch gegen vierzehntägige gegenseitige Kündigungsfrist und bleibt dem Stadtrate vorbehalten; im übrigen ist der Bezirksgärtner dem Vorsteher des XVI. Bezirkes unmittelbar unterstellt und hat dessen Anordnungen und Weisungen nachzukommen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember wurden folgende Stellen im städtischen Gartenwesen systemisiert:

1. Für die Anlagen auf dem Karlsplatze: Die Stelle eines städtischen Gärtnergehilfen mit dem Wochenlohne von 26 K, Naturalwohnung oder Bequartierung, eventuell wöchentlichem Wohnungsbeitrage von 6 K.

2. Für den städtischen Arenbergpark: a) die Stelle eines städtischen Gärtners mit dem Monatslohne von 130 K, Naturalwohnung samt Beheizung; b) die Stelle eines Gärtnergehilfen mit dem Wochenlohne von 24 K nebst Bequartierung. Der städtische Obergärtner hat das Recht, diesen neu eintretenden Gehilfen im Anfange auch mit einem geringeren Lohne, jedoch nicht unter 20 K pro Woche, insolange zu entlohnen, bis seine Leistungen dem systemisierten höheren Wochenlohne von 24 K entsprechen.

Für die neueröffneten Volksbäder im XI. und XV. Gemeindebezirke wurden durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. Jänner und 28. März je 1 Bademeisterstelle, 2 Badediener- und 2 Badedienerinnenstellen mit den in Punkt 5 und 6 des Organisationsstatutes für die städtischen Volksbäder bestimmten Bezügen systemisiert.

Für die Hausbesorgung, Reinigung und Beheizung des neuen Amtshauses im XVI. Bezirke, Richard Wagnerplatz, wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juni vom 1. Juli 1900 angefangen die Bestellung zweier Hausbesorger und eines Aushilfsdieners genehmigt und nebst Naturalwohnungen nachstehende jährliche Bezüge festgesetzt:

a) Für den dem Bezirksamte zuzuteilenden Hausbesorger: für Hausbesorgung 240 K, für Beheizung 555 K, für Reinigung 1848 K, für sonstige Dienstleistungen 120 K, zusammen 2763 K;

b) für den der Bezirksvertretung zuzuteilenden Hausbesorger: für Hausbesorgung 192 K, für Beheizung 474 K, für Reinigung 1110 K, zusammen 1776 K;

c) für den dem Bezirksamte zuzuteilenden Aushilfsdiener: für Beheizung 474 K, für Reinigung 1110 K, zusammen 1584 K.

An demselben Tage genehmigte der Gemeinderat die Bestellung eines Hausdieners für die allgemeine Aufsicht und Überwachung des Amtsgebäudetraktes des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Gemeindebezirk im Hause XX., Brigittaplatz 16, mit einer Naturalwohnung und dem Gesamt-Jahresbezuge von 1632 K.

Von den Hausdienerstellen im alten Rathause ist bereits anläßlich der Verlegung mehrerer Ämter dahin im Abschnitte a) die Rede gewesen.

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen.

Am 24. August beschloß der Gemeinderat die Schaffung einer Stadtbuchhalterstelle extra statum und Auflassung einer systemisierten Rechnungsratsstelle.

Der zunehmende Geschäftsumfang der städtischen Kranken- und Unfallversicherung machte die Erhöhung der Zahl der Revisoren (Verwaltungsbericht 1899, Seite 400) auf vier notwendig. Im Zusammenhange damit beschloß der Gemeinderat am 26. Jänner:

Den vier Revisoren für städtische Kranken- und Unfallversicherung wird außer den auf die Namen der einzelnen Revisoren auszufertigenden Permanenzkarten der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen eine auf den Titel „Revisor für städtische Kranken- und Unfallversicherung“ auszufertigende Permanenzkarte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft auf Kosten der Gemeinde zur gemeinsamen Benützung beigestellt. Außerdem wird diesen Angestellten auf Widerruf bewilligt, bei solchen Revisionen, welche mittels der Straßenbahnen gar nicht oder nur unter beträchtlichem Zeitverluste besorgt werden könnten, auch noch die Linien des Eisenbahn-Lokalverkehres (insbesondere die Stadtbahn) und nötigenfalls auch Stellwägen auf Gemeindekosten zu benützen; die hieraus erwachsenden Fahrtauslagen werden den Revisoren nach Vorlage diesfälliger monatlicher Detailrechnungen, welche von der städtischen Buchhaltung bezüglich der Notwendigkeit und der Höhe der Ausgaben zu prüfen sind, rückvergütet.

Aus demselben Grunde beschloß der Gemeinderat am 5. Oktober, den Status der Stadtbuchhaltung um 4 Assistentenstellen zu vermehren.

Die andauernde Vermehrung der allgemeinen Kanzlei- und Amtsgeschäfte machten die Neuaufnahme von Diurnisten (höchstens 20 durch Gemeinderatsbeschluß vom 27. März) und von 20 neuen Aushilfsdienern, letztere mit dem Kostenaufwande von jährlich 21.581 K, notwendig (Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli).

Im Hilfspersonale des Stadtbauamtes wurden folgende Stellenvermehrungen vorgenommen:

1. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember wurden die Straßenaufseherstellen II. Klasse mit dem Taglohne von 3 K 30 h für den II. Gemeindebezirk um eine vermehrt.

2. Mit Stadtratsbeschluß vom 30. Oktober erhielt der Vorsteher des IV. Gemeindebezirkes einen Kredit von 1420 K zur Aufnahme von Aushilfstaglöhnern für die Säuberung des Kärntnertormarktes.

3. Am 9. November beschloß der Gemeinderat für die Straßensäuberung und -Instandhaltung im XX. Bezirke einen Stand von 1 Aufseher I. Klasse mit dem Taglohne von 4 K 40 h, 1 Aufseher II. Klasse mit dem Taglohne von 3 K 30 h, 9 Partieführern mit dem Taglohne von 2 K 50 h und 76 Taglöhnern mit dem Taglohne von 2 K 20 h zu bestimmen, beziehungsweise den gegenwärtigen Stand des Straßensäuberungs-Personales für diesen Bezirk um 1 Aufseher II. Klasse, 3 Partieführer und 13 Taglöhner zu vermehren.

4. Aus Anlaß der Übersiedlung des Wasserleitungsdienstes in das alte Rathaus und der Errichtung einer städtischen Telegraphenstation daselbst, welche von dem für den Wasserleitungsdienst bestimmten Telegraphistenpersonale versehen wird, wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. August das Personal der Zentral-Telephon- und Telegraphenstation um die Stelle eines Telegraphisten II. Klasse mit einem Taglohne von 3 K 40 h, einem monatlichen Quartiergeldbeitrage von 29 K und Monturbezug nach Gruppe 13, dann um die Stelle eines Telegraphistengehilfen mit einem Taglohne von 3 K, einem monatlichen Quartiergelde von 12 K und dem gleichen Monturbezuge vermehrt.

5. Am 11. Mai genehmigte der Gemeinderat:

a) die Vermehrung des Wasserleitungsaufsichts-Personales um zwei Aufseher I. Klasse, zwei Aufseher II. Klasse und acht Aufsehergehilfen mit systemmäßigen Bezügen;

b) die Umwandlung der Stelle des Aufsehers der Wientalwasserleitung in eine Aufseherstelle I. Klasse mit den systemmäßigen Bezügen;

c) die Zuweisung von Naturalwohnungen an vier Aufseher und vier Aufsehergehilfen.

6. Durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. November wurde den städtischen Ämtern für Wasserleitungs-Angelegenheiten im alten Rathause während der Heizperiode, d. i. vom 15. Oktober bis 15. April jeden Jahres noch ein dritter Hausdiener provisorisch mit einem Taglohne von 3 K und der systemisierten Montur zugewiesen.

Für die Sanitätsstation im V. Bezirke wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Februar ein fünfter Kutscherposten mit 3 K Taglohn und der normalen Montur systemisiert.

Dem provisorischen Maschinenwärter in der Kühlanlage der Großmarkthalle wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 5. Oktober der Titel eines zweiten Maschinisten verliehen und ein Jahresgehalt von 1400 K und Quartiergeld von 420 K angewiesen.

Für die Reinigungsarbeiten in den Erweiterungsbauten des Schlachthauses zu St. Marx genehmigte der Stadtrat am 18. Mai die Aufnahme von zwei Arbeitern mit dem Taglohne von je 2 K.

Für die städtischen Versorgungsanstalten wurden folgende Personalvermehrungen beschlossen:

1. Für Ybbs a. d. Donau zwei weitere auswärtige Wäscherinnen mit dem Taglohne von 2 K 40 h (Stadtrat am 5. Oktober).

2. Für Liesing eine vierte Wäscherin mit dem Taglohne von 2 K 40 h (Stadtrat am 19. Oktober).

3. Für St. Andrä a. d. Traisen eine zweite Krankenwärterin mit 26 K Monatslohn und Kost (Gemeinderat am 27. November).

Um die Mannschaft der Feuerwehr, von welcher bisher 17 Druckmänner zum Straßensäuberungsdienste im I. Bezirke verwendet worden waren, ihrem Zwecke vollständig zu erhalten, beschloß der Gemeinderat am 9. November:

1. Die nach dem Organisationsstatute systemisierten 150, derzeit tatsächlich mit 108 Mann besetzten Druckmännerstellen ab 1. Dezember 1900 aufzulassen.

2. Folgende Stellen neu zu systemisieren:
3 Löschmeisterstellen I. Klasse,
10 Löschmeisterstellen II. Klasse,
7 Maschinistenstellen,
14 Heizerstellen,
2 Kutscherstellen I. Klasse,
5 Kutscherstellen II. Klasse,
67 Feuerwehrmännerstellen III. Klasse mit einem Taglohne von 2 K 40 h und mit einer Triennalzulage von 40 h.

3. Dem Vorsteher des I. Bezirkes zur Straßensäuberung 17 Ersatz-Taglöhner beizustellen und die hieraus erwachsende Auslage auf dem Straßensäuberungs-Konto zu verrechnen.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. April wurden drei von den ehemaligen Vororten übernommenen technischen Beamten drei Quadriennalzulagen zu je 200 K zuerkannt.

Die Bezüge des Haus-Inspektors am Zentral-Viehmarkte wurden mit Gemeinderatsbeschluß vom 2. März ad personam mit 3200 K Jahresgehalt, zwei Quadriennien zu 200 K und Naturalwohnung festgesetzt.

Dem städtischen Obergärtner wurden ad personam die Bezüge eines städtischen Beamten der IV. Rangklasse zuerkannt, (Gemeinderatsbeschluß vom 23. März).

Den Seelsorgern der städtischen Versorgungsanstalten wurden folgende Personalzulagen zuerkannt: in Ybbs 290 K, in Liesing 400 K (Gemeinderatsbeschluß vom 16. März) und in Mauerbach 430 K (Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juni).

Das Hilfspersonal des Stadtbauamtes betrafen folgende Beschlüsse:

1. Dem Werkleiter im städtischen Steinbruche am Exelberge wird der bisherige Bezug von jährlich 2000 K, auf jährlich 2200 K unter Belassung des bisherigen Heizpauschales von jährlich 100 K vom 1. Jänner 1901 an erhöht (Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember).

2. Dem Aufseher der Wientalwasserleitung wird ein Heizpauschale von 120 K für die sechs Wintermonate und das Futtergeld für einen Wachhund mit 8 K monatlich, dem Aufsehergehilfen ein Heizpauschale von 84 K für die sechs Wintermonate gewährt (Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober).

3. Die Löhnungen des ständigen städtischen Straßenpflegepersonales mit Ausnahme der Vorarbeiter des I. Bezirkes sind vom 1. Juni 1900 an um 10 Prozent aufzubessern. Die bisherige Zulage von 40 h für geleisteten Nachtdienst der Vorarbeiter und gewöhnlichen Arbeiter ist unverändert zu lassen. Die Löhnungen des vom Landesausschusse, von den bestandenen Bezirksstraßen-Ausschüssen und den ehemaligen Vororten übernommenen Straßenpflegepersonales sind im allgemeinen zu belassen. Wenn jedoch die Bezüge der zuletzt genannten Arbeiterschaft nicht die Höhe des Bezuges erreichen, welchen diese Arbeiter nach Maßgabe ihrer Verwendung als Aufseher, Vorarbeiter und Taglöhner und nach den Lohnansätzen für die übrigen städtischen Arbeiter der Straßenpflege hätten, so ist ihnen die bezügliche Differenz als Zulage zu gewähren.

Bei der 10prozentigen Aufbesserung haben sich demnach die Löhnungen folgendermaßen zu stellen:

a) Ein Aufseher des I. Bezirkes und die Aufseher I. Klasse in den Bezirken II bis XIX, welchen, falls die nächtliche Straßensäuberung in den Bezirken II bis XIX eingeführt würde, die Aufseher der Nachtarbeit gleichzustellen sind, 4 K 40 h;

b) ein Aufseher II. Klasse in den Bezirken II bis XIX 3 K 30 h;

c) ein Vorarbeiter in den Bezirken II bis XIX 2 K 50 h;

d) ein Taglöhner in den Bezirken I bis XIX 2 K 20 h.

Der bisher im I. Bezirke übliche Zuschlag von 40 h pro Nacht und Mann (Vorarbeiter und Taglöhner) ist für sämtliche Bezirke zu belassen. Bei Erhöhung der Löhne bezüglich der Nachtarbeit ist auch auf den VII. Bezirk Bedacht zu nehmen (Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai).

4. Sechs Arbeiter der Straßensäuberung des I. Bezirkes werden in den Räumen der Stadtsäuberungskanzlei, III., Vordere Zollamtsstraße 7a, zu dem Zwecke kaserniert, um den Bauamtsbeamten des Permanenzdienstes Am Hof in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh zur Verfügung zu stehen (Stadtratsbeschluß vom 31. August).

Die Pensionierung der Sanitätsdiener ist der Gegenstand des folgenden Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni:

1. Sämtliche städtischen Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener, der Desinfektionsdiener der städtischen Sanitätsstation II, sämtliche Sanitätskutscher, endlich die vom Magistrate namhaft gemachten ständigen Bediensteten und Arbeiter im Wiener Zentral-Friedhofe erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension.

2. Diese Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und den vom Magistrate namhaft gemachten Bediensteten im Wiener Zentral-Friedhofe mit Jahreslohn 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Arbeitern 30 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

3. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstesunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Wiener Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. November wurden die Taglöhne der vier Straßenarbeiter auf dem Zentral-Viehmarkte von 2 K auf 2 K 20 h und der 14 männlichen Arbeiter im Schlachthause St. Marx und im Schlachthause Gumpendorf sowie des Nachtwächtergehilfen im letzteren Schlachthause von 2 K auf 2 K 40 h erhöht.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. August wurde der Taglohn der auf dem Nordbahnhofe bei den städtischen Kohlenrutschen beschäftigten Taglöhner mit höchstens 3 K 40 h festgesetzt; mit Stadtratsbeschluß vom 4. Dezember wurde der Taglohn eines daselbst beschäftigten Taglöhners unter Verleihung des Titels „Platzmeister" auf 5 K erhöht.

Am 8. Februar beschloß der Stadtrat, das Pauschale für die Entnahme von Brennmaterial seitens der Schulleiter aus den städtischen Vorräten vom 1. September 1900 mit 120 K jährlich festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Oktober wurde der Freiwilligen Feuerwehr Breitensee zur Entlohnung des die Reinigung der Requisiten und des Wachlokales besorgenden Dieners die bisher gewährte Jahressubvention per 360 K ab 1. Jänner 1901 auf 960 K erhöht, wogegen der Feuerwehrdiener auch den Telephondienst im Wachzimmer zu versehen hat.

Wie in den Vorjahren beschloß auch im Berichtsjahre der Gemeinderat am 21. Dezember die Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes von je 30 bis 50 K an die bereits länger als ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. August wurde der Monatslohn der provisorischen Schuldiener von 60 K auf 70 K und nach vierjähriger zufriedenstellender Dienstzeit auf 80 K erhöht. Statt des bisherigen Quartiergeldes von monatlich 20 K wurde ihnen ein solches von monatlich 30 K bewilligt.

Die Feststellung oder Abänderung der Bezüge von Hausbesorgern in städtischen Häusern betreffen folgende Beschlüsse:

1. Dem Amtshausbesorger im XIII. Bezirke wird die Hausbesorgerbestallung auf 192 K, die Entlohnungen für Reinigung auf 720 K, für andere Arbeiten auf 288 K jährlich erhöht, das Pauschale für den Heizdienst mit 396 K belassen; er hat aber seine Dienste dem magistratischen Bezirksamte für die Bedienung von Vervielfältigungsapparaten zur Verfügung zu stellen (Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juni).

2. Dem Hausbesorger des Amtshauses im V. Bezirke werden die Bezüge für Reinigung um 15 K 50 h, für Beheizung während der Wintermonate um 5 K monatlich erhöht (Stadtratsbeschluß vom 26. Juli).

3. Die Hausbesorgerin im Hause III., Hauptstraße 96, erhält nebst ihrer Naturalwohnung eine Entlohnung von 20 K monatlich. Ferner wird ihr für die Hausbeleuchtung eine jährliche Pauschalvergütung von 100 K geleistet. Der Hausbesorger im Hause 98 erhält nebst seiner Naturalwohnung einschließlich der unentgeltlichen Beleuchtung des Wohnkabinettes mittels Gas eine Entlohnung von 50 K monatlich (Stadtratsbeschluß vom 27. September).

4. Der Monatslohn der Hausbesorgerin der Sanitätsstation im XX. Bezirke für die Fußbodenreinigung wird auf 36 K erhöht (Stadtratsbeschluß vom 31. Oktober).

5. Dem Hausbesorger XIII., Linzerstraße 291, wird nebst der Naturalwohnung eine Entlohnung von monatlich 20 K bewilligt (Gemeinderatsbeschluß vom 27. November).

6. Die Bestallung des Hausbesorgers im Amtshause XIV., Ullmannstraße 54, wurde auf 100 K monatlich erhöht (Stadtratsbeschluß vom 2. Dezember).

Über die Monturen der Diener wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Desinfektionspersonal in St. Marx erhält Dienstkappen (Stadtrat am 26. Jänner).

2. Die Nachtwächter in der Großmarkthalle werden in die Monturgruppe 24 eingereiht (Stadtrat am 29. März).

3. Für die Monturgruppe 24 wird eine Zwilchmontur systemisiert (Gemeinderat am 11. Mai).

4. Den in Monturgruppe 22 eingereihten stabilen Taglöhnern auf dem Zentralfriedhofe wird der Bezug eines Kautschuk-Mantelkragens mit Kapuze bewilligt (Stadtrat am 18. Juli).

5. Für Abnützung der Kleider und Schuhe wird den provisorischen Schuldienerinnen eine jährliche Entschädigung von 40 K per Kopf gewährt (Gemeinderatsbeschluß vom 14. September).

6. Die Monturbezüge der Wasserleitungsaufseher sind zu ergänzen durch Bewilligung: eines Paletots aus mohrengrauem Tuche mit zweijähriger Tragdauer; eines zweiten Sakkos und einer Hose aus mohrengrauem Tuche mit zweijähriger Tragdauer; einer Bluse und Hose aus Löschmanngradel mit einjähriger Tragdauer; endlich durch Gewährung des Stiefelpauschales. Die Wasserleitungsaufseher sind aus der Gruppe 13 der mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. Mai 1898 genehmigten Uniformierungsvorschrift auszuscheiden und in Gruppe 9 einzureihen. Für die in dieser Gruppe befindlichen Sanitätsorgane ist eine neue Gruppe 9a zu bilden (Gemeinderatsbeschluß vom 27. November).

2. Personalien.

Im Personalstande der rechtskundigen Beamten, dann der Vorstände und Oberbeamten der städtischen Hilfsämter und Anstalten sind im Jahre 1900 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte:

In den Ruhestand versetzt wurden: der Magistratsdirektor Viktor Tachau (18. Oktober) und der Magistratsrat Ferdinand Philipp (15. Dezember);

gestorben sind die Magistratssekretäre Julius Griller (28. Juni) und Johann Hoffmann (6. August).

Ernannt wurde zum Magistratsdirektor: der Magistrats-Vizedirektor Moritz Preyer (27. November);

zu Magistratsräten: die Magistratssekretäre Josef Umbauer, Kajetan Komers und Karl Neuhofer (19. Jänner);

der Titel „Magistratsrat" wurde dem Magistratssekretär Franz Jarolimek verliehen (1. Februar);

weiter wurden ernannt zu Magistratssekretären: die Magistrats-Oberkommissäre Karl Lachmayer, Heinrich Kitzler, Franz Linzer, Dr. Adolf Gernert, Dr. Franz Späth (19. Jänner), Hugo Artzt (2. August) und August Stich (21. September);

zu Magistrats-Oberkommissären: die Magistratskommissäre Albert Tokanpil, Ernst Richter, Dr. Ernst Krieg, Dr. Gustav Alfred Ehrenberg, Dr. Michael Plachy, Dr. Franz Jamöck, Dr. Alois Kubitschek, Dr. Josef Friedrich Müller (19. Jänner), Hans Karinger (2. August) und Dr. Albert Darglon (21. September).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurden: die Bauräte Edmund Ehrret (21. Juni), Friedrich Ehlers (28. September) und der Titularbaurat Ignaz Pia (8. November); ferner der Bauinspektor Karl Braun (21. September);

gestorben ist der Bauinspektor Alexander Büchler (24. Oktober).

In die erste Rangklasse wurde definitiv eingereiht: der Baudirektor Franz Berger ad personam (20. April).

Ernannt wurde zum Baurate: der Bauinspektor Karl Bischof (23. August);

zu Bauinspektoren: die Oberingenieure Karl Ebenhech (15. März) und Max Böck (23. August);

zu Oberingenieuren: die Ingenieure Leopold Schindler (15. März) und Gustav Wärmer (23. August).

Städt. Sammlungen.

In den Ruhestand versetzt wurde: der Kustos Eduard Seis (23. März).

Ernannt wurde zum Kustos: der Skriptor Johann Eugen Propst (10. April);

zum Skriptor: der Adjunkt Ludwig Böck (10. April).

Stadtbuchhaltung.

Gestorben ist: der Stadtbuchhalter Theodor Fechner (14. April).

Mit der Stellvertretung des Ober-Stadtbuchhalters wurde betraut: der Stadtbuchhalter Friedrich Hönig (29. November).

Ernannt wurden zu Stadtbuchhaltern: die Rechnungsräte Karl Hoffmeister (2. August) und Leopold Willheim (letzterer extra statum am 24. August);

zum Rechnungsrate: der Rechnungs-Oberrevident Franz Wolff (2. August);

zum Rechnungs-Oberrevidenten: der Rechnungsrevident Josef Rack (2. August).

Hauptkasse.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Oberkontrollore Raphael de Poné (6. März) und Johann Pauer (21. September).

Ernannt wurde zum Oberkontrollor: der Kontrollor Theodor Roth (23. August);

zum Kontrollor: der Adjunkt Emil Sutor (23. August).

Steueramt.

Gestorben sind: der Oberkontrollor Ludwig Rotty (2. Oktober) und der Kontrollor Karl Pollanick (5. Juli).

Ernannt wurden zu Kontrolloren: die Adjunkten Heinrich Wolf, Johann Leixner, Karl Pollanick (4. Jänner) und Johann von Rechenberg (8. November).

Konskriptionsamt.

In den Ruhestand versetzt wurde: der Vizedirektor Hugo Machek (29. März).

Ernannt wurde zum Vizedirektor: der Direktionsadjunkt Julius Reiner (2. August).

Kanzlei.

In den Ruhestand versetzt wurde: der Direktionsadjunkt Gustav Hell (16. März);

gestorben sind: die Direktionsadjunkten Rudolf Steinkellner (26. März) und Josef Möhring (25. Juli).

Ernannt wurden zu Direktionsadjunkten: die Oberoffiziale Valentin Schwarzer, Adolf Schulz (2. August) und August Jedlička (30. Oktober).

Städt. Lagerhaus.

Gestorben ist: der Haus- und Bahninspektor Anton Rischer (30. März).

3. Geschäftsführung.

Von den im Laufe des Jahres 1900 getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen ist zunächst zu erwähnen, daß sich der im Vorjahre erwähnten Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs auch die Gewerbeschul-Kommission in Wien angeschlossen hat.

Durch § 97, lit. e des neuen Wiener Gemeindestatuts (Landesgesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) hat die Kompetenz des Magistrates insoferne eine Erweiterung erfahren, als ihm nunmehr auch die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von weniger als 100 K und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen unter 100 K zusteht. Mit Verfügung des Bürgermeisters (Erlaß des Magistratsdirektors vom 11. April 1900, Z. 738) wurde diese Berechtigung auch den magistratischen Bezirksämtern zugesprochen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Oktober wurden neue Vergebungsbedingungen für die kurrenten Arbeiten und Lieferungen genehmigt und ein Teil der Preistarife erneuert, und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. April 1901. Die Besonderen Bedingnisse für Kanalbauten traten zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. August, bereits am 1. November 1900 in Kraft.

Mit Stadtratsbeschluß vom 28. Dezember wurde der Magistrat angewiesen, im Laufe des Jahres 1901 das gesamte Mundierungsverfahren der belangreicheren städtischen Ämter auf Maschinenschrift umzugestalten und zur Beschaffung der erforderlichen Schreibmaschinen eine allgemeine öffentliche Konkurrenz auszuschreiben.

Die Abgrenzung der Geschäftsgebarung der städtischen Gaswerke und des Stadtbauamtes geschah durch eine mündliche Besprechung am 9. Februar 1900.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Es betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirektion 3400, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements 343.895, bei den magistratischen Bezirksämtern 981.503, im ganzen daher 1,328.798, also um 80.399 mehr als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 78, Senatssitzungen 108, Komiteesitzungen 25 abgehalten; außerdem fanden 6 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 951, in den Senatssitzungen 1151 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1899 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

A. Lokalpolizeiliche Agenden.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1899	1900
Reinlichkeitspolizei	7.347	8.858
Gesundheitspolizei	8.736	7.691
Feuerpolizei	7.671	6.879
Marktpolizei	9.578	9.365
Baupolizei	23.291	22.579
Straßenpolizei	25.059	32.027
Sonstige lokalpolizeiliche Agenden	10.045	10.915
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.		
Gemeindeverband (mit Einschluß der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)	11.174	10.566
Wahlen für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen	213	30.879
Personalien (mit Ausschluß der in die nächste Post gehörigen Agenden)	9.096	8.372
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluß der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	7.850	8.519
Kirchenangelegenheiten	2.607	1.526
Rechtsangelegenheiten	5.237	5.834
Armenpflege (mit Einschluß der Armenstiftungen)	80.176	101.980
Verwaltung der städtischen Realitäten	9.406	6.832
Angelegenheiten betreffend:		
Straßen	7.447	7.907
Beleuchtung	707	930
Kanal- und Wasserbauten	3.258	2.499
Brücken	260	128
Brunnen	186	202
Wasserleitungen	13.086	13.080
Bäder	244	348
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei ꝛc.	2.568	2.324
Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	2.282	955
Approvisionierungsangelegenheiten	1.205	744
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde (mit Einschluß der Hundesteuer)	47.796	58.035
Lokomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	1.018	1.674
Dienstboten-Krankenkasse	4.124	1.427
Sonstige hieher gehörige Agenden	46.168	43.253
Summe I	347.835	406.328

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1899	1900
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	5.128	5.828
Steuerangelegenheiten	132.253	132.714
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuersachen	84.679	68.502
b) sonstige	50.537	47.434
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	1.092	607
Militärangelegenheiten:		
a) Konskriptions- und Militärangelegenheiten	284.485	265.874
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.734	1.660
c) Militärtaxangelegenheiten	84.198	77.841
Austragung streitiger Heimatrechte	6.551	7.639
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	5.658	5.116
Matrikenangelegenheiten	10.142	13.350
Eheangelegenheiten	3.893	5.376
Geschwornenlisten	102	96
Landtags- und Reichsratswahlen	1.030	37.239
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	4.949	6.000
Schubwesen	12.377	11.101
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluß der Agenden des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte)	5.163	6.588
Lokomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	714	343
Sanitätsangelegenheiten	14.518	14.738
Einhebung fremder Gebühren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge 2c.	78.221	85.635
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	26.068	28.770
Unfall- und Krankenversicherung	47.889	54.887
Sonstige hieher gehörige Agenden	39.183	45.132
Summe II	900.564	922.470
Hauptsumme	1,248.399	1,328.798

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis	auf den übertragenen Wirkungskreis
1899	27·86%	72·14%
1900	30·58%	69·42%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern besonders verbuchten Ursprungszertifikate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden 2c. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1900: 18.724 (gegen 19.770 im Jahre 1899).

Stadtbauamt.

Dasselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direktion aus folgenden Abteilungen:

Abteilung I (Studienbureau)
„ II (Hochbau a)
„ III (Hochbau b)
„ IV, a (Straßenbau)
„ IV, b (Kanalbau)
„ V (Wasser- und Brückenbau)
„ VI (Wasserbeschaffung)
„ VII, a (Trink- und Genußwasser-Verteilung)
„ VII, b (Nutzwasserbeschaffung und -Verteilung)
Abteilung VIII (Beleuchtung)
„ IX (Baupolizei im I.—IX. und XX. Bezirke)
„ X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
„ XI (Straßenpflege und -Reinigung)
„ XII (Verkehrswesen)
„ XIII (Stadtregulierung).

Dem Studienbureau sind auch die Vorarbeiten für die Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung zugewiesen. Ferner bestanden eigene Bureaux für die Wienflußregulierung, für den Bau der Hauptsammelkanäle und für die Erbauung städtischer Elektrizitätswerke.

Bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX befinden sich eigene Bauamts-Abteilungen, welche die ihnen instruktionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Akt in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abteilungen, so obliegt jener Abteilung, welcher der Akt zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Aktenstücke betrug im Jahre 1900: bei der Bauamts-Direktion 6543, bei der Bauamts-Abteilung I: 172, II: 7217, III: 5000, IV, a: 6873, IV, b: 3737, V: 705, VI: 323, VII, a: 7260, VII, b: 1065, VIII: 9631, IX: 22.966, X: 1622, XI: 2755, XII: 1800, XIII: 678; bei der Bauamts-Abteilung für den X. Bezirk 3239, für den XI. Bezirk 2898, für den XII. Bezirk 3720, für den XIII. Bezirk 7893, für den XIV. Bezirk 4587, für den XV. Bezirk 2849, für den XVI. Bezirk 4500, für den XVII. Bezirk 4161, für den XVIII Bezirk 3832, für den XIX. Bezirk 3906, im ganzen daher 119.937.

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Anzahl vorgenommen: Druckproben im städtischen Röhrendepot (Gas- und Wasserleitungsrohre) 20.809, Wassermesserproben 8382, Leuchtgasproben 465, Proben elektrischen Lichtes 494, Proben hydraulischer Bindemittel 11.274.

Stadt-Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements und zwar:

Dep. I (Zentral-Rechnungs-Departement)
„ II (Verwaltung im allgemeinen)
„ III (Finanz-Departement)
„ IV (Steuer-Kontrolle)
„ V (Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten)
„ VI (Öffentliche Armenpflege)
„ VII (Fonds)
„ VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankenkasse)
„ IX (Kultus und Unterricht)
Dep. X, a (Straßenwesen)
„ X, b (Kanalbauten und Beleuchtung)
„ XI, a (Wasserleitungen, Gebühren)
„ XI, b (Wasserleitungen, Bau)
„ XII (Hochbauten u. Gartenanlagen)
„ XIII (Gebäudeerhaltung)
„ XIV (Sanitätswesen, Konskriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirkskrankenkasse).

Nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1898 hat das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung zu bilden.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Angaben Aufschluß. Es betrug im Jahre 1900 die Zahl der Bücher 723, der Konten 175.459, der Vorschreibungsposten aus Bidenden und sonstigen Aktenstücken 581.313, der Abstattungsposten 1,266.237, der Äußerungen und Berichte 39.847, der Adjustierungen und Liquidierungen 113.196.

Hauptkasse.

Zur Beurteilung der Kassebewegung sollen folgende Angaben dienen:

Bei der Kassebewegung im baren betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	112,461.767·58	112,553.892·18
beim Versorgungsfonds	3,787.113·02	3,787.113·02
„ Bürgerladfonds	223.285·01	228.067·35
„ Bürgerspitalfonds	2,559.333·27	2,579.186·69
bei den Depositen	15,260 870·48	15,422.111·19
beim Ringtheater-Hilfsfonds	103.590·96	98.537·60
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	16.357·80	16.384·70
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder:		
a) zur Gründung eines Fonds	1.000 —	994·26
b) „ augenblicklichen Verwendung	90.328·09	96.024·55
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	5,590.978·52	5,543.009·48
„ 60 „ „ „	42,410.164·50	42,294.244·47
im ganzen	182,504.789·23	182,619.565·49

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit K 365,124.354·72.

Bei der Kassebewegung in Obligationen betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	1,965.589·—	1,820.300·—
beim Versorgungsfonds	248.981·02	157 963·39
„ Bürgerladfonds	49.131·28	214.302·24
„ Bürgerspitalfonds	1,451.487·09	3,115.870·62
bei den Depositen	9,479.817·79	10,241.912·29
beim Ringtheater-Hilfsfonds	43.040 08	77.095·—
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	8.062·53	6.842·57
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder zur Gründung eines Fonds	21.000·—	—
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	—	1,822.800·—
im ganzen	13,267.108·79	17,457.086·11

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit K 30,724.194·90.

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen:

	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. auf die Empfangskasse . . .	178,971.919·97	—	61.624
2. „ „ Ausgabskasse	—	155,091.158·04	77.750
3. „ „ Lehrerkasse	—	12,797.418·07	10.683
4. „ „ Pensionskasse	—	1,456.576·23	11.614
5. „ „ Anlehenskasse	—	9,882.784·—	12.178
6. „ „ Taxabteilungskasse . .	3,532.869·26	2,455.548·15	57.804
7. „ „ Pfründnerkasse . . .	—	936.081·—	48.331
Summe .	182,504.789·23	182,619.565·49	279.984

Steueramt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abteilungen betrug im Berichtsjahre 139,442.950 K 16 h. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage und dem mit Beginn des Jahres bestandenen Kassereste wurden 52,627.899 K 30 h in 216 Posten an die Staats- und Fondskassen bar abgeführt und 87,085.000 K in 135 Posten durch die Postsparkasse an diese Kassen überwiesen.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,065.125 Journalartikeln und 806.574 Kasseposten

Mit Ende des Jahres war der Stand der Steuerkonten in den 1466 Steuer-Hauptbüchern im ganzen 426.515. Hievon entfallen auf die Konten der Hauszinssteuer 35.147, der 5% Steuer 13.905, der Grundsteuer 18.400, der Erwerbsteuer 117.391, der Rentensteuer 21.481, der Personaleinkommensteuer 199.225, der von den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer 18.529, der Besoldungssteuer 2437.

Auf den Steuerkonten wurden 594.613 Gebühreneintragungen vorgenommen. Wegen Übersiedlung von Steuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 25.097 Konto-Überweisungen und zwar: bei der Erwerbsteuer 5496, bei der Personaleinkommensteuer 18.789 und bei der Rentensteuer 812.

An die Steueramts-Abteilungen gelangten 194.411 Akten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 69.383 Anfragen an das Zentral-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 4259 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 420.503 Zahlungsaufträge adjustiert.

Am 28. Juni 1900 wurde vom k. k. Finanzministerium die Höhe des Nachlasses bei den Realsteuern verlautbart, worauf die Gutrechnung desselben bei 53.547 Steuerkonten vorgenommen wurde.

Die Ausweisung des Steuerrückstandes wurde bei 6582 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 391 Konkursfällen vorgenommen.

Der Postsparkassieverkehr ist konstant geblieben; es wurde mit 51.924 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 13,630.470 K 87 h einbezahlt.

Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abteilungen (Zahlungen im Kontokorrentverkehr) wurden 28.754 Fällen im Betrage von 1,946.504 K 26 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des hiesigen Steueramtes in 456 Fällen im Betrage von 17.326 K 37 h geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern von außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern wurden 4853 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden gerichtet.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 241, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 96.963 K 20 h.

Zu Anfang des Berichtsjahres mußte von den Steueramts-Abteilungen die Umrechnung der verbliebenen Steuerrückstände in die Kronenwährung und die Neuvorschreibung derselben vorgenommen werden.

Die mit 1. Juli 1900 erfolgte Aktivierung des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk machte die Ausscheidung der diesen Bezirk betreffenden Steuerkonten aus der Steueramts-Abteilung für den II. Bezirk und die Übernahme der bezüglichen Geschäfte durch die neuerrichtete Steueramts-Abteilung für den XX. Bezirk erforderlich.

Exekutionsamt.

Zur Beurteilung der Tätigkeit dieses Amtes mögen die im folgenden verzeichneten Daten dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 340.969 exekutive Mahnungen ausgefertigt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 197.097 Pfändungsaufträge und 27.330 Transferierungsaufträge (darunter 7250 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 16.677 Pfändungen; in 651 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 90 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 34.450 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 77.822 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 3,582.045 K 38 h im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebüren wurden 345.567 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 7662 Pfändungen, in 167 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 31 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 45.213 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 155.664 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 2,286.682 K 29 h im exekutiven Wege eingebracht.

Konskriptionsamt.

Dasselbe besteht aus den Abteilungen:

a) für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm,
b) für die Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr,
c) für Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten,
d) für Militärtaxangelegenheiten und
e) für das Beerdigungswesen.

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XX konskriptionsämtliche Abteilungen, welche die ihnen instruktionsmäßig zugewiesenen einschlägigen Agenden zu besorgen haben.

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 29. Dezember 1899, M.-D.-Z. 2965 wurde zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung angeordnet:

1. Vom 1. Jänner 1900 an sind alle Geschäftsstücke, welche dem Konskriptionsamte (Zentrale) oder speziell der Abteilung desselben für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft (Urlauber-Evidenzhaltung) zur Bearbeitung zufallen, nicht mehr, wie bisher, im Zentral-Einreichungsprotokolle und im Konskriptionsamte beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenzhaltung, sondern nur mehr in letzteren Ämtern zu protokollieren und daher alle derartigen, im Zentral-Einreichungsprotokolle einlangenden Geschäftsstücke unverzüglich dorthin zu übermitteln.
2. Die Expedition, sowie die eventuellen Mundierungsarbeiten haben im Konskriptionsamte selbst zu erfolgen.
3. Die zur Registrierung bestimmten konskriptionsämtlichen Akten sind nicht mehr an die Zentral-Registratur des Magistrates abzugeben, sondern im Konskriptionsamte, beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenzhaltung zu registrieren.

a) Abteilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung zugewiesene Geschäftsstücke	Zentrale	55.706
In den Abteilungen bei den Bezirksämtern behandelte Geschäftsstücke	Bezirksämter I—XX	271.724
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements und den magistratischen Bezirksämtern eingelangte Geschäftsstücke	Zentrale	13.286
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke	Zentrale	8.182
	Bezirksämter I—XX	8.533
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Zentrale	97
	Bezirksämter I—XX	40.494
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten &c.	Zentrale	4.034
	Bezirksämter I—XX	2.290
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Korrespondenzen	Zentrale	21.790
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Zentrale	1.017
	Bezirksämter I—XX	26.258
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger	Bezirksämter I—XX	37.290
Direkte (Post-) Expeditionen	Zentrale	26.362
Verschiedene Eintragungen	Zentrale	6.694
Zur fachgemäßen Behandlung eingelangte Matrikenauszüge über die im Jahre 1882 geborenen männlichen Individuen	Zentrale	22.276

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung der Gemeinde-Matrik erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der

Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenzhaltung des Katasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenzhaltung der Landsturmrollen, die Evidenzhaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Zentrale allein besorgt.

b) Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung zugewiesene Geschäftsstücke	Zentrale	26.380
Von Magistratsdepartements und den magistratischen Bezirksämtern eingelangte Geschäftsstücke	Zentrale	2.638
Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, besonderen Nachkontrolle rc.	Zentrale	21.856
Nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter	Zentrale	33.779
Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Zentrale Bezirksämter I—XX	158.463
Direkte (Post-)Expeditionen	Zentrale	17.562
Verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster . . .	Zentrale	49.899
Amtshandlungen auf den Kontrollplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Zentrale	50.218

c) Abteilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Geschäftsgebarung.

Geschäftsstücke	1.453
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	4.099
" " Vorspanns-Protokolles	124
" " Rückstands-Protokolles	74
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Kasse- und Depotsjournale, sowie im Kontobuche	10.964
Verbuchungen in dem Unteroffiziers-Mietzinsjournale	1.137
Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen	3.130

Kassegebarung.

Einquartierungs-Kasse-Journal.

Verlag vom Jahre 1899 überwiesen für 1900		1.975 K 14 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt		138.933 „ 28 „
Zusammen . . .		140.908 K 42 h
Hievon wurden:		
an die städtische Hauptkasse abgeführt . .	62.280 K 24 h	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	77.104 „ 62 „	
als Kasseverlag für 1901 überwiesen . .	1.523 „ 56 „	
Zusammen . .	140.908 K 42 h	

Unteroffiziers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1899 überwiesen für 1900		2.894 K 24 h
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt		94.046 „ — h
Zusammen . .		96.940 K 24 h
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen	94.461 K 80 h	
als Kassaverlag pro 1901 überwiesen .	2.478 „ 44 „	

Vorspanns-Protokoll.

An Vorspannsgebühren eingenommen		1.926 K 72 h
Hievon wurden an die städtische Hauptkasse abgeführt	1.926 K 72 h	

d) Abteilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.

Es betrug die Zahl der zugewiesenen Geschäftsstücke 1525, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 3788, Exekutionsanzeigen 14.151, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 25.914, journalisierten Posten (Einzahlungen) 19.020. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 159.966 K, eingezahlt 154.445 K 24 h. Die Summe der aus Anlaß von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depots bezifferte sich mit 18.824 K.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax-Bemessungskommissionen obliegt den konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax-Abteilung des Konskriptionsamtes die Zusammenfassung und Verbuchung der Resultate der von den einzelnen Kommissionen vorgenommenen Militärtaxbemessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptkasse und bei den Hauptkasse-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge, die Einleitung der Exekutionsführung und die Aufstellung der Bilanz, sowie des Rechnungsabschlusses zu besorgen hat.

e) Abteilung für das Beerdigungswesen.

Geschäftsgebarung.

Zugewiesene Geschäftsstücke	Zentrale	5.040
Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstands-Protokolles	Zentrale	4.667
	Bezirksämter XI—XIX	2.904
Verfaßte Auszüge aus dem Totenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren	Zentrale	4.824
	Bezirksämter XI—XIX	2.795
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene: a) an Abonnenten	Zentrale	15.926
b) an städt. Ämter und Behörden	Zentrale	63.312
Eintragungen der Sterbefälle in das Toten-Protokoll	Zentrale	23.565
	Bezirksämter XI—XIX	12.811

Grabstell-Anweisungen für:

gemeinsame Gräber	Zentrale	14.958
	Bezirksämter XI—XIX	10.742
eigene Gräber	Zentrale	2.098
	Bezirksämter XI—XIX	1.806
Arkadengrüfte	Zentrale	1
	Bezirksämter XI—XIX	—
fertige Doppelgrüfte	Zentrale	8
	Bezirksämter XI—XIX	13
fertige einfache Grüfte	Zentrale	47
	Bezirksämter XI—XIX	41
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	Zentrale	—
	Bezirksämter XI—XIX	10
Doppelgruftplätze	Zentrale	7
	Bezirksämter XI—XIX	6
einfache Gruftplätze	Zentrale	5
	Bezirksämter XI—XIX	9

Beilegungs-Anweisungen für:

Eigene Gräber	Zentrale	1.512
	Bezirksämter XI—XIX	869
Arkadengrüfte	Zentrale	2
	Bezirksämter XI—XIX	11
Doppelgrüfte	Zentrale	27
	Bezirksämter XI—XIX	83
einfache Grüfte	Zentrale	68
	Bezirksämter XI—XIX	133
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Versenkungs-Apparate bei eigenen Gräbern und Grüften	Zentrale	2.727
	Bezirksämter XI—XIX	1.666
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Einsegnungs-Anweisungen	Zentrale	17.946
	Bezirksämter XI—XIX	12.679

Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen . .	Zentrale	404
	Bezirksämter XI—XIX	134
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen	Zentrale	1.333
Anweisungen zur Einsegnung von Infektionsleichen auf dem Zentral-Friedhofe	Zentrale	675
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	Zentrale	716
	Bezirksämter XI—XIX	420
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	Zentrale	16.871
	Bezirksämter XI—XIX	13.106
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	Zentrale	16.871
	Bezirksämter XI—XIX	9.342
Eintragungen in die Einzeln-Gräber- und Grüfte-Protokolle	Zentrale	3.775
	Bezirksämter XI—XIX	2.908
Journalartikel des Kassejournals	Zentrale	26.414
An die Verwaltung des Zentral-Friedhofes abgesendete Telegramme	Zentrale	1.101

Kassegebarung.

Gesamteinnahmen	Zentrale	608.789 K	53 h
	Bezirksämter XI—XIX	623.056 „	91 „
Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen)	Zentrale	999 „	28 „
	Bezirksämter XI—XIX	13.259 „	56 „

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassen-Abteilungen obliegt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. April 1900 wurde der Tarif für die Einhebung der Gebühren für Beilegungen in jene eigenen Gräber und Grüfte, welche auf den ehemaligen Vororte-Friedhöfen noch vor dem Inkrafttreten der neuen Begräbnis- und Gräberordnung vom 1. Jänner 1899 erworben wurden, geregelt.

Kanzlei.

In der Magistrats-Kanzlei wurden 42.800 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 173.767, jene der Bidenden 20.784; 32.798 Aktenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 57.050 Aktenstücke zur amtlichen Behandlung an die Kanzlei.

Für das Mundierungswesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen zur Verwendung, welche im Jahre 1900 916.797 Druckseiten lieferten.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Kanzlei-Direktion im Jahre 1900 vom magistratischen Einreichungs-Protokolle 11.143 Geschäftsstücke zur Behandlung zugewiesen; von diesen wurden 7426 Aktenstücke an die magistratischen Bezirksämter und an Magistrats-Departements übermittelt, 3622 an Behörden rückgemittelt.

Anfragen an das Zentral-Meldeamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Erniernngen wurden 7622 ausgefertigt.

Das Zustellungsamt der Magistrats-Kanzlei hatte im Jahre 1900 477.830 Schriftstücke in den Bezirken I und VIII zuzustellen und 8750 Affichierungen im I. Bezirke zu besorgen.

An die magistratischen Bezirksämter II bis VII und IX bis XX wurden 573.821 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Registratur.

In der Hauptregistratur wurden im Berichtsjahre 73.729 Akten registriert und 12.027 Akten ausgehoben. In der Registratur der magistratischen Polizei-Abteilung wurden 2466 Akten registriert.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugeteilten Personales eine Veränderung erfahren.

Mit Stadtratsbeschluß vom 29. Dezember 1899 wurde infolge der Erhöhung der Zeitungsporto-Marke für Wien angeordnet, die Zustellung des Amtsblattes durch die städtischen Zustellungsdiener zu besorgen. Dem in der Redaktion des Amtsblattes verwendeten Diurnisten wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Jänner eine fixe Remuneration von jährlich 480 Kronen für die Dauer seiner Dienstleistung in der Redaktion bewilligt.

Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Jahresabonnenten 221 (gegen 243 im Jahre 1899), der Halbjahrabonnenten 415 (gegen 433 im Jahre 1899), der Freiexemplare 1425 (gegen 1377 im Jahre 1899).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderat hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien:

dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger (am 3. Juli in öffentlicher Sitzung);

das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

dem k. k. Hofrate und Direktor der Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums i. P. Josef Ritter von Storck in Würdigung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Entwicklung des Kunstgewerbes (am 6. April); dem Seelsorger im k. k. Waisenhause in Wien P. Franz Tendler in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen, verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und Jugenderziehung (am 23. Mai);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

dem Professor und Inhaber einer kommerziellen Lehranstalt Alois Weiß in Anerkennung seines humanitären Wirkens (am 6. April); dem Volksschullehrer und prov. Leiter der städt. Mädchen-Volksschule im XV. Bezirke, Herklotzgasse 21, Wilhelm Suchanek, in Anerkennung seiner vieljährigen, tadellosen und ersprießlichen Dienstleistung im Schulamte (am 20. April); dem Gemeinderate Karl Wimberger in Würdigung seiner vieljährigen, verdienstvollen Tätigkeit auf öffentlichem Gebiete und auf dem Gebiete der Privatwohltätigkeit (am 20. November);

die doppeltgroße goldene Salvator-Medaille:

dem Abte des Benediktiner-Ordensstiftes Admont Kajetan Hoffmann (am 6. Juli); dem k. k. Bezirksschul-Inspektor Alois Fellner in Würdigung seines vieljährigen, hervorragenden Wirkens auf dem Gebiete der Schule und der Humanität (am 24. August); dem k. k. Bezirksschul-Inspektor kaiserlichen Rate Raimund Hofbauer in Würdigung

seines vieljährigen, hervorragenden Wirkens auf dem Gebiete des Schulwesens (am 14. September); dem Vorsteher des XVIII. Gemeindebezirkes Anton Baumann in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens auf öffentlichem Gebiete (am 28. September); dem Provinzial der Barmherzigen Brüder in Wien Fr. Joannes de Deo Sobel in Anerkennung seines vieljährigen und segensreichen Wirkens auf dem Gebiete der Humanität (am 30. November);

die große goldene Salvator-Medaille:

dem Musik-Direktor Karl Wilhelm Drescher anläßlich seiner 25jährigen Wirksamkeit als Kapellmeister (am 5. Jänner); dem Pfarrer zu Maria Treu im VIII. Bezirke P. Michael Hersan in Würdigung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens auf öffentlichem und humanitärem Gebiete (am 9. März); dem k. u. k. Hofkapellmeister und Komponisten Rudolf Bibl in Anerkennung seines hervorragenden Wirkens auf dem Gebiete der Musik (am 19. Juni); dem Armenrate des III. Bezirkes Albert Rother in Würdigung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege und der Schule (am 28. September); der Oberin des „Hauses der Barmherzigkeit" in Währing Schwester Theresia Küpper in Würdigung ihres 25jährigen humanitären Wirkens im „Hause der Barmherzigkeit" (am 5. Oktober); dem Piaristenordenspriester Provinzial P. Anton Brendler in Würdigung seiner vieljährigen und verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens (am 26. Oktober); dem Piaristenordenspriester P. Karl Sonnberger in Würdigung seiner vieljährigen und verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens (am 26. Oktober); dem Bürgerschul-Direktor Franz Pehm in Anerkennung seiner mehr als 40jährigen hervorragenden Leistungen im öffentlichen Schuldienste und seiner fachschriftstellerischen Tätigkeit (am 9. November); dem Prior der Barmherzigen Brüder Fr. Eduardus Stur in Anerkennung seines vieljährigen und segensreichen Wirkens auf dem Gebiete der Humanität (am 30. November); dem Bezirks-vorsteher-Stellvertreter des VI. Bezirkes Gottfried Endres in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege und des öffentlichen Lebens überhaupt (am 21. Dezember); dem Vorstande des Humanitätsvereines „D'Hainbacher" Julius Komrowsky in Anerkennung seines vielseitigen und verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Wohltätigkeit (am 21. Dezember);

die goldene Salvator-Medaille:

dem Tapezierermeister Eduard Reischl (am 12. Jänner); dem Armenrate des IV. Bezirkes Johann Schillerwein (am 2. März); dem Hauptkasse-Ober-Kontrollor Raphael de Poné (am 9. März); dem Armenrate des VII. Bezirkes Gustav Matz (am 16. März); dem Kustos der städtischen Sammlungen Eduard Seis (am 23. März); dem Vorsteher-Stellvertreter der Genossenschaft der Friseure Konrad Horaczek (am 6. April); dem Volksschullehrer Johann Fried (am 20. April); der Lokaloberin der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze Schwester Adele Spieler (am 20. April); dem Buchbindermeister Georg Wintermayer (am 1. Juni); der Volksschullehrerin und Schriftstellerin Johanna Schulz (am 19. Juni); dem Ersten niederösterr. Feuerwehr-Unterstützungsvereine (am 6. Juli); dem Oberlehrer Johann Pelleter (am 6. Juli); dem Neubauer Männerchor (am 24. August); dem Hauptmanne der freiwilligen

Feuerwehr in Ober-Sievering Georg Mandl (am 24. August); dem Hauptmann-Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehr in Ober-Sievering Josef Steinzer (am 24. August); der freiwilligen Feuerwehr Speising (am 31. August); dem Armenrate des II. Bezirkes Michael Rippel (am 31. August); dem Meerschaumschneider Peter Keiß (am 14. September); dem Bezirksrate des X. Bezirkes Michael Koller (am 26. Oktober); der Friederike Freiin von Tautphoeus (am 9. November); der freiwilligen Feuerwehr Hietzing (am 9. November); dem Vorsteher der Genossenschaft der Fischhändler Peter Hammerschmidt (am 21. Dezember); dem Obmann-Stellvertreter des Armen-Institutes für den XV. Bezirk Heinrich Perna (am 21. Dezember); dem Kassier des Armen-Institutes für den XV. Bezirk Leopold Eschlböck (am 21. Dezember); dem Armenrate Anton Feyerfeil (am 21. Dezember).

V. Finanzen.

An dieser Stelle sollen bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden. Der detaillierte Nachweis über die Gebarung mit den eigenen Geldern ist aus dem Haupt-Rechnungsabschlusse zu entnehmen.

Es betrugen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1900:

die ordentlichen Einnahmen	99,966.569 K	86 h
die außerordentlichen Einnahmen	12,296.521 „	89 „
daher die Einnahmen im ganzen	112,263.091 „	75 „
die ordentlichen Ausgaben	94,688.205 „	72 „
die außerordentlichen Ausgaben	20,084.720 „	81 „
daher die Ausgaben im ganzen	114,772.926 „	53 „

Der Erfolg war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 1,383.465 K 22 h.

In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind beträchtliche Summen enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens, andererseits eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeiführten und auch nennenswerte Investitionen ermöglichten. Zu diesen Auslagen gehören (ausschließlich der aus Anlehensgeldern bestrittenen Kosten der Errichtung der städtischen Gaswerke und der Erweiterung und Fertigstellung der Hochquellenleitung):

für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause	154.777 K
„ den Ankauf von Realitäten	3,100.045 „
„ Schulbauten	1,594.291 „
„ den Bau des Amtshauses im XVI. Bezirke, Richard Wagner-Platz	120.406 „
„ den Bau der Brücke über den Donaukanal an Stelle der Franzensbrücke	85.282 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen auf dem Zentralviehmarkte	62.211 „
„ die Erweiterung der Großmarkthalle	83.472 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage im St. Marxer Schlachthause	383.441 „
„ Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause für das allmählich aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus	47.621 „
„ die Erweiterung von Friedhöfen	121.012 „
„ die Errichtung von Volksbädern	216.062 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluß-Regulierungsprojektes und für den Bau von Sammelkanälen längs des Donaukanales wurden von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt. Diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Zur Tilgung der Gemeindeanlehen und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des 25 Millionen Gulden-Anlehens	1,516.530	K
„ „ „ 10 „ „ Goldanlehens	541.050	„
„ „ „ 30 „ Prämienanlehens	1,293.000	„
„ „ „ 35 „ Kronenanlehens	51.445	„
„ „ „ 60 „ „	63.538	„
zusammen	3,465.563	K
dann zur Rückzahlung von sonstigen Passivkapitalien	972.796	K
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Drittels der beiden Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1870 und 1878	416.533	„
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen	89.902	„
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen	2.500	„
daher insgesamt	4,947.294	K

dagegen wurden Satzposten im Gesamtbetrage von 751.510 K zur Zahlung übernommen, so daß sich eine Verminderung der Gemeindeschuld aus der kurrenten Gebarung des Jahres 1900 um 4,195.784 K ergibt.

Dieser aus der kurrenten Gebarung des Jahres 1900 resultierenden Verminderung der Gemeindeschuld von 4,195.784 K steht eine Erhöhung der Gemeindeschuld aus der nicht kurrenten Gebarung um den Betrag von 1,822.800 K gegenüber, welche durch die im Jahre 1900 erfolgte Begebung des Restes des 35 Millionen Kronen-Hochquellenwasserleitungs-Anlehens hervorgerufen wurde und um den weiteren Betrag von 30,000.000 K durch die Begebung des für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke bestimmten 30-Millionen Kronen-Anlehens an die k. k. priv. österr. Länderbank, zusammen daher um 31,822.800 K.

Der Zunahme der Gemeindeschuld aus der nicht kurrenten Gebarung um den Anlehensbetrag von 30 Millionen Kronen zur Errichtung der städtischen Elektrizitätswerke steht jedoch eine Barforderung der Gemeinde Wien an die k. k. österr. Länderbank von 29,400.000 K für das dieser Bank zufolge Übereinkommens zum Kurse von 98% gegen seinerzeitige Abrechnung begebene Anlehen von 30 Millionen Kronen gegenüber, welche Forderung im Vermögensinventare Abschnitt IA, Post 14b, als Aktivforderung ausgewiesen ist.

Am Schlusse des Jahres 1900 waren von den älteren Gemeindeschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden-Anlehen) bereits 60,436.000 K zurückbezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1900 317,487.705 K 07 h. Hievon entfallen auf das Stammvermögen 281,408.276 K 77 h, auf das kurrente Vermögen 36,079.428 K 30 h.

Von den Aktiven entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen	228,235.072	K	— h
„ die Wertpapiere (Kurswert)	2,839.259	„	50 „
„ „ Aktivforderungen	29,662.073	„	14 „
„ „ Gerechtsame	465.800	„	— „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens	1,259.869	„	98 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen)	412.943	„	30 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierung-Fonds	18,533.258	„	85 „

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassebestände	2,206.065	K	51 h
„ „ Aktivrückstände	16,210.330	„	50 „
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	17,551.032	„	29 „
„ Aktivforderungen	112.000	„	— „

Auf Evidenzposten entfallen 6,694.725 K 94 h.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1900 mit 303,919.607 K 18 h. Davon entfallen auf das Stammvermögen 288,392.424 K 54 h, auf das kurrente Vermögen 15,527.182 K 64 h.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224	K	96 h
Steuerredimierungs-Kapital	6.547	„	23 „
Anlehen (25 Millionen fl.)	26,098.000	„	— „
„ (10 „ „)	11,586.000	„	— „
„ (60 „ K)	31,880.000	„	— „
„ (35 „ „)	34,710.000	„	— „
„ (60 „ „ Gaswerke)	59,870.774	„	— „
„ (30 „ „ Elektrizitätswerke)	30,000.000	„	— „
Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungs-Fonds	14,059.246	„	80 „
„ der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	45,753.350	„	— „
„ der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen	187.300	„	— „
Privat-Passivkapitalien	23,045.135	„	72 „
Passivforderungen	11,186.845	„	83 „

Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1900 13,568.097 K 89 h.

Der Wert des Gemeindegutes beziffert sich zu Ende des Berichtsjahres mit 219,623.200 K.

Anglesches Anlehen. — Der Anteil der Gemeinde ($^1/_2$) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug mit Ende 1899 rund 189.800 K und nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die

4% ige Landesanleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1900 zurückbezahlten Betrage per 26.800 K verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von rund 2500 K mit Ende 1900 187.300 K.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. — Im Jahre 1900 wurden Obligationen im Nennwerte von 1,822.800 K begeben, so daß dieses Anlehen mit Ende des Berichtsjahres vollständig zur Begebung gelangt war.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1899 mit 32,377.097 K 23 h und im Jahre 1900 mit 1,701.918 K 09 h, zusammen mit 34,079.015 K 32 h. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen im Jahre 1900 per 3,810.865 K 20 h betrug die Gesamtsumme der Einnahmen des Jahres 1900 5,512.783 K 29 h.

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1899 auf 31,402.768 K 29 h und im Jahre 1900 auf 1,513.937 K 07 h, zusammen auf 32,916.705 K 36 h. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben im Jahre 1900 per 3,950.877 K 28 h beziffert sich die Gesamtsumme der Ausgaben des Jahres 1900 auf 5,464.814 K 35 h. Der bare Kassereſt bei den Anlehensgeldern betrug mit Ende des Jahres 62.309 K 96 h.

Schwebende Schuld. — In der Sitzung vom 28. März 1900 beschloß der Gemeinderat zur Bestreitung des im Budget per 1900 unbedeckt verbleibenden restlichen Erfordernisses (3,893.000 K), ferner für Zwecke größerer Grund- und Häusereinlösungen, der Vorarbeiten für den Bau einer zweiten Wasserleitung, des Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderspitales, des Baues der Landwehrkaserne, sowie zur ungestörten Kassegebarung eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen in Form eines nach Maßgabe des Bedarfes benützbaren Kontokorrent-Kredites aufzunehmen, welche aus dem seinerzeit aufzunehmenden Investitionsanlehen zurückzubezahlen ist.

Die Aufnahme dieser Schuld wurde mit dem Landesgesetze vom 20. Juni 1900 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29) bewilligt.

Gegen den obbezeichneten Beschluß wurde von Luzian Brunner am 26. Mai 1900 bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde eingebracht. Dieselbe wurde mit Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 10. Dezember 1900 nach den §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Zustimmung zur Verwendung der Länderbank als Zahlstelle der Gemeinde bei größeren Zahlungen wurde mit St.-R.-B. vom 15. Dezember 1899 erteilt.

In der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates vom 5. Jänner 1900 wurde über einen Vergleichsvorschlag, betreffend die Forderung der Gemeinde an die Kommission für Verkehrsanlagen wegen der Stück- und Couponzinsen des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung beschlossen, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem k. k. Eisenbahnminister in Erwiderung des Schreibens vom 14. Oktober 1899, Z. 718, ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt der Gemeinde einen Vergleich folgenden Inhaltes vorzuschlagen:

Die Kommission für Verkehrsanlagen verzichtet auf den von ihr beanspruchten Ersatz für jene Mehrauslagen, welche ihr aus Anlaß der ratenweisen Begebung des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung erwachsen sind.

Die einverständlich mit 93.666 fl. 67 kr. bezifferten Ersparnisse an Stück- und Couponzinsen, welche bei der erwähnten Begebung erzielt wurden, werden zwischen der Kommission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien zu gleichen Teilen geteilt, so daß der Gemeinde nach Abschluß dieses Vergleiches aus demselben ein Guthaben von 46.833 fl. 33 kr. an die Kommission für Verkehrsanlagen zusteht.

Beiderseits wird erklärt, daß durch diese Austeilung alle aus der Begebung des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung abgeleiteten gegenseitigen Ansprüche befriedigt sind.

„Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November 1900 wurde dem von der Kommission für Verkehrsanlagen in der Vollversammlung vom 24. Mai 1899 gefaßten nachstehenden Beschlusse zugestimmt:

Aus den Fruktifikationszinsen der jeweiligen Kassenbestände der Kommission sind alljährlich vorerst die Zentralleitungskosten zu decken. Aus den hienach verbleibenden Resten ist ein Reservefonds zu bilden, welcher von den Baukrediten vollkommen getrennt auszuweisen und zu verrechnen ist. Dieser Reservefonds ist bestimmt, zur Deckung von unvorhergesehenen Mehrausgaben zu dienen, insoferne für dieselben in den genehmigten Baukrediten die Bedeckung nicht gefunden werden kann. Zu Beschlüssen über die ganze oder auch nur teilweise Verwendung dieses Reservefonds ist Stimmeneinhelligkeit aller drei Kurien erforderlich."

Hinsichtlich des Kontokorrent der Deutschen Bank in Berlin per II. Semester 1899 über den Coupon-Einlösungskonto des 60 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1898 wurde an die genannte Bank das Ersuchen gestellt, der Gemeinde Wien im Coupon-Einlösungskonto ab II. Semester 1899 die gleichen Zinsen für ihre Guthabungen zu vergüten, welche der Gemeinde für die Guthabungen der Deutschen Bank aufgerechnet werden.

Behufs Erwirkung von Begünstigungen für das 30 Millionen Kronen-Anlehen und Übernahme der Rentensteuer für dieses Anlehen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 9. März 1900 beschlossen:

1. An die k. k. Regierung ist eine Petition zu richten, worin um die eheste Einbringung einer Gesetzesvorlage gebeten wird, durch welche der Gemeinde Wien für das auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zum Baue und Betriebe städtischer Elektrizitätswerke aufzunehmende 30 Millionen Kronen-Anlehen

a) die Stempel- und Gebührenfreiheit für die zu emittierenden Schuldverschreibungen und Coupons,

b) die Zulassung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter ämtlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Waisen-, Fideikommiß- und Depositengeldern zum Börsenkurse, jedoch nicht über den Nennwert, und zu Dienst- und Geschäftskautionen gewährt wird.

2. Die Zahlung der nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, von den Zinsen des zu begebenden 30 Millionen Kronen-Anlehens zu entrichtenden 2%igen Rentensteuer ist aus Eigenem zu übernehmen.

3. Mit der Durchführung der vorstehenden Beschlüsse ist der Bürgermeister zu betrauen.

Mit dem Gesetze vom 8. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 71, wurden die Obligationen, Interimsscheine und Coupons dieses Anlehens von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Danach können diese Obligationen ferner zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

In betreff der Herstellung der Schuldverschreibungen und Coupons dieses Anlehens wurde vom Stadtrate am 28. März beschlossen:

1. Unter Zustimmung zu der von der k. k. priv. österr. Länderbank vorgeschlagenen Höhe der einzelnen Abschnitte (Appoints) wird genehmigt, daß die vom Wasser-Anlehen aus dem Jahre 1894 erübrigten Mantelbogen für die Herstellung der Obligationen und die vom Gas-Anlehen aus dem Jahre 1898 erübrigten Couponbogen für die Herstellung der Coupons des Elektrizitäts-Anlehens verwendet werden.

2. Der Druck der Obligationen und Coupons des Elektrizitäts-Anlehens wird der artistischen Anstalt und Buchdruckerei R. v. Waldheim in Genehmigung ihres Offertes und der vorgelegten Skizzen um den Pauschalbetrag von 1900 fl. = 3800 K übertragen und ist diesbezüglich in ähnlicher Weise wie anläßlich des Gas-Anlehens abzuschließen.

Die äußere Ausstattung der Obligationen und Couponbögen, die Texte und der Tilgungsplan wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 20. April 1900 genehmigt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Mai 1900 wurde die Kotierung dieses Anlehens an der Wiener Börse, sowie die Aufnahme der Daten des Hauptvoranschlages für 1899 und der Abschlüsse für 1898 und 1897 in den Prospekt genehmigt.

Die Notierung im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 8. Mai 1900, Z. 28.069, bewilligt.

Die Vorauslagen für diese Anlehensbegebung betrugen 5273 K 89 h.

Seitens des k. k. Reichskriegsministeriums wurde die Verwendbarkeit der Obligationen des 30 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heiratskautionen bestätigt.

Als Zahlstellen für die Einlösung der fälligen Coupons wurden die städtische Hauptkasse, sowie die Kassen der k. k. priv. österr. Länderbank in Wien und deren Filiale in Prag, dann der k. k. priv. böhmischen Unionbank in Prag und deren Filialen bestimmt.

Die erste Ziehung des Anlehens fand am 1. Oktober 1900 statt.

Gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 11. Dezember 1899, Z. 45.189, betreffend die Abweisung des Rekurses der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Finanz-Landesdirektion vom 26. März 1899, Z. 3837, in Angelegenheit der verweigerten Vorschreibung des 40%igen Zuschlages zur Totalisateursteuer von den vom Wiener Jockeyklub im Jahre 1885 veranstalteten Wettrennen wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. März 1900 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Dieser hat nach der am 3. Juli 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Jänner 1900 wurde an das k. k. Finanzministerium eine Petition gerichtet, worin die Regierung nachdrücklichst aufgefordert wird, ehestens die Noten und Stücke in Kronenwährung dem Verkehre zu übergeben. Seitens des genannten Ministeriums wurde diese Petition dahin beantwortet, daß mit der Ausgabe von Fünfkronenstücken in kürzerer Zeit begonnen werden und daß die Österreichisch-ungarische Bank noch im Laufe des Jahres auf 20 Kronen lautende Banknoten in den Verkehr setzen wird, weiter daß die auf 10 Kronen lautenden Banknoten vom 1. Jänner 1901 an in Ausgabe gelangen werden.

Nach dem Beschlusse des Gemeinderates vom 19. Juni 1900 wurde an den k. k. Ministerpräsidenten eine Petition des Inhaltes gerichtet, den in der Thronrede bei Eröffnung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1897 angekündigten Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte

des übertragenen Wirkungskreises, speziell jener einer politischen Behörde I. Instanz erwachsenden Auslagen in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

In der Sitzung vom 5. Oktober 1900 beschloß der Gemeinderat:

1. Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die unerschwinglichen Lasten, welche der Gemeinde Wien insbesondere durch die Heimatrechtnovelle sowohl für die öffentliche Armenpflege als auch für andere Zweige der Gemeindeverwaltung (Konskriptionswesen u. s. w.) erwachsen, aufgefordert, die Wiener staatliche Verzehrungssteuer gänzlich der Gemeinde Wien zu überlassen.

2. Die Regierung wird bei diesem Anlasse neuerdings aufgefordert, die Schaffung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung in Angriff zu nehmen und schleunigst durchzuführen.

3. Die größeren österreichischen Stadtgemeinden sind von diesen Forderungen an die Regierung mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, sich dieser Aktion, soweit sie auch mit ihren eigenen Interessen parallel läuft, anzuschließen.

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 1900 wurde beschlossen, an das k. k Finanzministerium eine Petition zu richten, in welcher die Bitte gestellt wird, von der angeblich beabsichtigten gänzlichen Einziehung der Zweihellerstücke Umgang zu nehmen und dies wie folgt zu begründen:

Laut der Äußerung des Marktamtes sind im geschäftlichen Kleinverkehre, insbesondere auf den Märkten, die Münzen zu 2 h die gangbarsten.

Die Einhellerstücke sind sehr klein und unhandsam, fordern daher bei der Auszahlung von Beträgen unter 10 h eben wegen ihrer Kleinheit mehr Aufmerksamkeit und Mühe.

Im Publikum wird schon jetzt allgemein darüber geklagt, daß infolge der Einziehung des Papiergeldes, insbesondere der Noten zu 1 fl. und 5 fl. in den Geldtäschchen ungewohnte Mengen von Metallmünzen mitgetragen werden müssen. Diese Unbequemlichkeiten würden durch die Einziehung der Zweihellerstücke noch mehr gesteigert werden.

Auch bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer sind Klagen, betreffend die einstweilige Einstellung der Ausgabe von Zwanzighellers- und Zweihellerstücken eingelaufen.

Die Kammer hat denn auch auf Grund des Plenarsitzungs-Beschlusses vom 4. Oktober 1900 eine bezügliche Eingabe an das k. k. Finanzministerium gerichtet und unter anderem darauf hingewiesen, daß die Warenpreise bisher so ziemlich nirgends in ungeraden Hellerziffern erstellt werden, so daß diese Geldsorte gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle neben dem Zweihellerstücke spiele.

In der Tat ist der Kreuzer während der Dauer der früheren Währung die kleinste gangbare Münze gewesen, ½ kr. kamen im Verkehre äußerst selten vor und spielten bei den Preisansätzen keine Rolle. Es ist nicht anzunehmen, daß die seit so vielen Jahren eingebürgerten Preisbestimmungen anläßlich der Einführung der Kronenwährung eine Änderung dahin erfahren werden, daß nun der Heller eine Bedeutung erlangen sollte.

Es wird daher das Bedürfnis nach Zweihellerstücken nach wie vor fortbestehen und der Mangel an solchen keinen anderen Erfolg als den einer Beeinträchtigung und Erschwerung des Geldverkehres nach sich ziehen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die kleinste gangbare Münze in den Ländern des lateinischen Münzvereines das Fünfcentimesstück ist und im Deutschen Reiche neben dem Einpfennig- auch das Zweipfennigstück im Umlaufe ist.

Die Gemeinde Wien glaubt deshalb aus den angeführten Erwägungen sich für die Belassung der Zweihellerstücke im Verkehre im Interesse der Bevölkerung aussprechen zu müssen.

Weiter sind in dieser Petition noch folgende Bitten zu stellen:

1. Beschränkung der Ausgabe der Zehnhellerstücke und Belassung beziehungsweise Vermehrung der Zwanzighellerstücke.

2. Es möge künftighin die Entscheidung über die Ausprägung von Münzen in sachkundigere Hände gelegt werden.

3. Einsetzung einer kaufmännischen Enquête über die der derzeitigen Währung anhaftenden Mängel und über den tatsächlichen Wert der einzelnen Münzen im Verkehre.

VI. Fonds und Stiftungen.

In diesem Abschnitte kommen jene Fonds und Stiftungen zur Darstellung, welche nicht in den Abschnitten „Armenwesen" und „Unterrichtswesen" ihre Stelle finden.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 2,415.800 K in Wertpapieren und 14.808 K 95 h in Bargeld; die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 2158 K 46 h.

Die Zahl der noch nicht physisch großjährigen Mitglieder der Kinderassoziation betrug 34, ihr Anteil am Fondskapital einschließlich des unbehobenen Guthabens von drei bereits Großjährigen 432.000 K, das Guthaben einzelner Mitglieder an unbehobenen Zinsen 36.080 K 06 h, die Belastung des Kapitalkontos durch gewährte Vorschüsse 73.545 K 94 h. Lebensrenten im jährlichen Betrage von 240 bis 1200 K bezogen 67 Personen mit einem Gesamterfordernisse von 43.320 K. Zeitliche Renten von jährlich 200 bis 2400 K bezogen 36 Personen im Gesamtbetrage von 20.000 K.

Vorübergehende Unterstützungen im Betrage von 40 bis 400 K wurden in 36 Fällen mit einer Gesamtauslage von 5252 K 32 h bewilligt.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im dermaligen Betrage von 288.400 K gewidmet. Soweit die Zinsen für diesen Zweck nicht

verwendet werden, sollen aus dem Erträgnisse der Stiftung andere durch ein Ereignis körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Von den ursprünglichen Rentnern war am Ende des Jahres 1900 noch 1 mit einem Jahresbezuge von 240 K verblieben. Aus dem Reste der Zinsen wurden im Jahre 1900 7500 K an 47 Personen verteilt. Die Überschüsse des Erträgnisses werden kapitalisiert und betrugen Ende 1900 8163 K 54 h bar.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Die Zahl der bei der Wiener städtischen Dienstboten-Krankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug im Jahre 1900 insgesamt 67.078. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre, in welchem 65.209 Dienstboten ganzjährig versichert waren, belief sich demnach auf 1869.

Von der Gesamteinnahme im Betrage von 146.294 K 54 h entfielen 134.156 K auf die Versicherungsbeiträge, 1515 K 60 h auf Büchelgebühren.

Die Gesamtausgabe bezifferte sich mit 123.161 K 24 h; hievon entfielen 98.404 K 61 h auf Spitalverpflegskosten. Der Gebarungsüberschuß betrug 23.133 K 30 h gegenüber 26.333 K 89 h im Vorjahre.

Der Vermögensstand der Wiener Dienstboten-Krankenkasse betrug am Ende des Berichtsjahres 36 K 11 h im Baren, 128.000 K in Wertpapieren (76.000 K Notenrente, 2000 K Silberrente und 50.000 K Wiener Kommunal-Obligationen vom Jahre 1894) und 139.172 K 70 h in Spareinlagen, zusammen also 267.208 K 81 h.

Als Versicherungsprämie wurde auch im Jahre 1900 der Betrag von 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und der Betrag von 20 h für die Ausfertigung eines Dienstboten-Krankenkassebüchels eingehoben.

Die Höhe der Verpflegsgebühr in den k. k. Wiener Krankenanstalten war im Berichtsjahre die gleiche wie im Vorjahre, nämlich 2 K per Kopf und Tag.

Die Verhandlungen wegen einer neuen Dienstbotenordnung für Wien sind auch dermalen bei den Landesbehörden noch im Zuge.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Hauptrechnungsabschlusse für das Jahr 1900 16 Stiftungen mit einer Einnahme von 34.459 K 60 h, einer Ausgabe von 36.788 K 08 h und einem schließlichen Kasserest von 11.706 K 35 h. Der Vermögensstand (in Wertpapieren) beziffert sich im Jahre 1900 mit 524.171 K 90 h.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluß der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankenkasse im Jahre 1900 die Zahl dieser Stiftungen, beziehungsweise Fonds 140. Es beziffern sich die Einnahmen aus denselben mit 424.779 K 93 h, die Ausgaben mit 441.233 K 13 h und der schließliche Kasserest mit 47.366 K 08 h. In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres 1900 an Realitäten mit dem Betrage von 98.880 K und an Wertpapieren mit dem Betrage von 3,502.038 K 97 h.

Ein Teil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Teil als Fonds zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservistenfonds bezeichnet.

In der Sitzung vom 5. Jänner 1900 beschloß der Gemeinderat, die mit Ende des Schuljahres 1898/99 erloschenen vier Stiftungsplätze der Gemeinde an der Wiener Handelsakademie, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1857, Z. 1331, gegründet worden sind, unmittelbar anschließend an die frühere Stiftungsdauer zu erneuern und hiefür den Betrag von 25.200 K zu widmen; die statutengemäß zulässige Erlegung dieses Betrages in sechs Jahresraten von je 4200 K, ferner die Verweisung der für 1899 und 1900 entfallenden Raten im Betrage von zusammen 8400 K auf den Reservefonds und die Aufnahme der weiteren Jahresraten in die betreffenden Jahres-Budgets zu genehmigen.

VII. Steuerwesen.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1900, R.-G.-Bl. Nr. 97, wurde in Ausführung der Art. IV—IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1900 der Nachlaß an der Grundsteuer mit 15% und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, mit $12\frac{1}{2}$% festgesetzt. Zugleich wurde gemäß Art. IX, Z. 3, lit. a des bezogenen Gesetzes die Erwerbsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1900 auf 34,923.952 K ermäßigt, so daß sich der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer mit 25% jenes Betrages beziffert, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für das Jahr 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten. Damit wurde im Berichtsjahre zum erstenmale das gesetzlich festgestellte Höchstausmaß der Nachlässe an den genannten Steuern erreicht.

Im Februar des Berichtsjahres wurden die regelmäßigen Ergänzungswahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen vorgenommen. Dieselben umfaßten, da die im Jahre 1900 ausscheidenden Kommissionsmitglieder ohne Unterschied der Wahlkörper, von welchen sie gewählt waren, durch das Los bestimmt wurden, in fast allen Bezirken sämtliche drei Wahlkörper. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug im I. Wahlkörper 3227, im II. Wahlkörper 24.442 und im III. Wahlkörper — ohne die nicht zur Wahl berufenen Gemeindebezirke Landstraße und Meidling — 161.418. Die Wahlen vollzogen sich in derselben Art wie die Neuwahlen im Jahre 1898 und im allgemeinen unter etwas regerer Beteiligung der Wahlberechtigten.

Bezüglich des Ausmaßes der Steuern und Umlagen und der Einzahlungen an denselben ist folgendes zu bemerken:

Das prozentuelle Ausmaß der mit den direkten Staatssteuern einzuhebenden Zuschläge und sonstigen Umlagen blieb im Berichtsjahre unverändert.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1897 und 1898 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug — wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (Seite 46) erwähnt wurde — für die Veranlagungsperiode 1899 und 1900 212,041.815 K 26 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 199,413.644 K 88 h der $26\frac{2}{3}$% Hauszinssteuer und 12,568.303 K 06 h der früher 20%, in den Jahren 1899 und 1900 mit 21% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 59.867 K 32 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für welche im Jahre 1900 nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer drei Zwanzigstel der Differenz auf die $26\frac{2}{3}$% Hauszinssteuer zu entrichten war. In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden

Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit drei Zehntel des normalen Ausmaßes und zwar von einem Mietzinse per 84.157 K 42 h zur Einhebung. Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse gelangte ein Betrag von 33,314.468 K 66 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 21%igen Hauszinssteuer 27%) und ein weiterer Betrag von 57,608.541 K 06 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile zur Abrechnung, daher nur von einem Netto-Mietzinse von 121,118.805 K 54 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 5,787.147 K 26 h und zwar aus Anlaß von Wohnungsleerstehungen 2,058.290 K 51 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 3961 K 28 h, und infolge Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 3,724.895 K 47 h. Die aus dem zuletztgenannten Anlasse erfolgten Abschreibungen sind gegen das Vorjahr um 1,582.463 K 15 h gestiegen, was eine Folge der Ausdehnung der Veranlagungsperiode auf zwei Jahre ist. Bei den Abfällen infolge von Wohnungsleerstehungen ergab sich eine Steigerung um 440.780 K 70 h (15.172 Abfallsposten gegen 12.588 im Vorjahre).

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage per 5,787.147 K 26 h entfielen: auf die Staatssteuer 2,687.852 K 32 h (vorgeschriebene Summe 32,550.908 K 62 h), auf die Landesumlagen 849.976 K 64 h (vorgeschriebene Summe 12,260.013 K 97 h) und auf die Gemeindezuschläge nebst den Zins- und Schulhellern 2,249.318 K 30 h (vorgeschriebene Summe 32,538.871 K 64 h). Im letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 29.478 K 96 h, ferner die infolge Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 3470 K 08 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 270 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert und hievon im Berichtsjahre wieder ein Betrag von 248 K 68 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1900 in Gemäßheit der Art. IV—IX des Gesetzes über die direkten Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 34.879 K 60 h bei der Grundsteuer und von 3,759.750 K 56 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war: an Grundsteuer 197.757 K 21 h, Hauszinssteuer 26,109.016 K 06 h, 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 3,515.717 K 12 h, allgemeiner Erwerbsteuer 8,617.692 K 28 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 46.282 K 94 h, Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 19,702.939 K 17 h, im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer 874.745 K 66 h, auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer 1,043.327 K 07 h, Personaleinkommensteuer 17,000.162 K 92 h, Besoldungssteuer 656.573 K 42 h, alter Erwerb- und Einkommensteuer 266.305 K 98 h, zusammen daher 78,030.519 K 83 h. Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an Verzugszinsen 271.732 K 86 h, Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung 18.958 K 33 h, Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 2683 K 33 h, Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen 282.559 K 21 h, Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträgnissen 144 K 20 h. Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 78,606.597 K 76 h.

Bei der Grundsteuer ergab sich infolge der Erhöhung des Nachlasses um $2^1/_2{}^0/_0$ ein Ausfall im Betrage von 3097 K 33 h. Bei den Gebäudesteuern dagegen trat trotz der Erhöhung des Nachlasses um $1{\cdot}3^0/_0$ und der zahlreichen Wohnungsleerstehungen eine Steigerung der Einnahmen ein; dieselbe betrug 1,062.420 K 24 h und ist auf die Ausführung von Neubauten, sowie auf das Eintreten zahlreicher bisher hauszinssteuerfreier Gebäude in die volle Steuerpflicht zurückzuführen.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist ein Rückgang um 389.456 K 86 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben ein solcher um 158 K 40 h zu verzeichnen. Die geringere Einzahlung bei der allgemeinen Erwerbsteuer wurde hauptsächlich durch die Ausscheidung von Unternehmungen, die in Aktiengesellschaften umgebildet wurden und daher der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen, verursacht.

Der Zuwachs von neuen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sowohl, als auch die im Berichtsjahre vorgenommenen bedeutend höheren Steuerbemessungen für das Vorjahr bewirkten bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes über die direkten Personalsteuern eine Mehreinnahme von 3,136.682 K 75 h.

Die geringere Einzahlung bei der im Wege des Abzuges eingehobenen Rentensteuer per 104.995 K 60 h bedeutet keineswegs einen Rückgang des Erträgnisses; sie wurde vielmehr lediglich dadurch verursacht, daß von einem größeren Kreditinstitute für das Berichtsjahr ein Betrag von 115.131 K 06 h am 31. Dezember erst nach dem Tageskasseschlusse gezahlt wurde, so daß diese Zahlung erst am nächsten Kassetage, d. i. am 2. Jänner 1901, mithin erst im nächsten Jahre, zur Empfangsverrechnung gelangte.

Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer lieferte ein Mehrerträgnis von 151.067 K 79 h, ebenso die Besoldungssteuer ein solches von 21.699 K 02 h, in beiden Fällen infolge der höheren Steuervorschreibungen.

Bei der Personaleinkommensteuer ergab sich gegenüber dem Vorjahre eine Mindereinnahme von 192.587 K 40 h.

Bei den Taxen ist eine ungewöhnliche Steigerung der Einzahlung zu verzeichnen und zwar um 244.602 K 23 h. An dieser Mehrzahlung nahmen insbesondere teil die Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen mit der Firmaprotokollierungsgebühr von 169.227 K 62 h und die Österreichische Gasglühlicht-Aktiengesellschaft mit einer solchen von 59.800 K 39 h. Das gesamte Mehrerträgnis bei den für den Staat eingehobenen Steuern und Gebühren (einschließlich der Kommissionsgebühren) betrug 3,521.050 K 86 h.

An Landes-Umlagen wurden eingezahlt bei der Grundsteuer 58.003 K 17 h, Hauszinssteuer 10,995.249 K 74 h, $5^0/_0$igen Gebäudesteuer 242.480 K 35 h, allgemeinen Erwerbsteuer 2,103.265 K 41 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 1679 K 69 h, Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 5,623.416 K 42 h, Rentensteuer 260.831 K 76 h, Besoldungssteuer 165.394 K 83 h, früheren Erwerb- und Einkommensteuer 39.577 K 67 h, im ganzen der Betrag von 19,489.899 K 04 h. Die Einnahmen an Landes-Umlagen erhöhten sich um 1,074.765 K 74 h.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der: Grundsteuer 48.726 K 75 h, Hauszinssteuer 9,748.185 K 69 h, $5^0/_0$igen Gebäudesteuer 82.585 K 95 h, allgemeinen Erwerbsteuer 1,809.715 K 43 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 1669 K 49 h, Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten

Unternehmungen 4,324.554 K 77 h, Rentensteuer 219.098 K 70 h, Besoldungssteuer 204.242 K 29 h, früheren Erwerb- und Einkommensteuer 55.030 K 51 h, zusammen 16,493.809 K 58 h.

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 20,147.180 K zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirks-, Straßen- und Schulfonds-Beiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 5 K 36 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 67.416 K 14 h, an Exekutions-Gebühren 230.482 K 09 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 217.727 K 06 h, Kanalräumungsgebühren 651.802 K 11 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Bedarf 2,678.480 K 96 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse &c. der Betrag von 6131 K 60 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 40,493.034 K 90 h.

Die Einnahmen an Gemeindeabgaben haben sich im ganzen um 924.855 K 90 h erhöht. Hieran nehmen insbesondere die Zuschläge zu den Gebäudesteuern und zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, ferner die Mietzinsumlagen teil. Die Ursache dieser höheren Einzahlung steht mit jener bei den betreffenden staatlichen Steuern im Zusammenhange; dagegen bewirkten im Berichtsjahre versuchsweise eingeführte Exekutionserleichterungen einen Rückgang der Exekutionsgebühren.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 120.711 K 38 h, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes 292.856 K 32 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 2385 K 96 h, zusammen 415.953 K 66 h.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 254.324 K 13 h eingehoben und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 202.656 K 24 h, zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 48.852 K 78 h und zur alten Erwerbsteuer 2815 K 11 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 119.244 K 11 h einbezahlt.

Die gesamten, bei den städtischen Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an: Grundsteuer 304.487 K 13 h, Hauszinssteuer 46,852.451 K 49 h, 5%iger Steuer 3,840.783 K 42 h, allgemeiner Erwerbsteuer 12,854.040 K 74 h, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 49.632 K 12 h, Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 29,992.619 K 46 h, Rentensteuer 2,398.003 K 19 h, Personaleinkommensteuer 17,000.162 K 92 h, Besoldungssteuer 1,026.210 K 54 h, früherer Erwerb- und Einkommensteuer 366.115 K 23 h; ferner an Gewerbeanmeldungs-Taxen und Firmaprotokollierungs-Gebühren 282.559 K 21 h, Verzugszinsen 339.149 K, Exekutionsgebühren 230.482 K 09 h, Bezirks-Straßen- und Schulfonds-Beiträgen 5 K 36 h,

Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 2683 K 33 h, Kommissionsgebühren 144 K 20 h, Strafen 25.089 K 93 h, zusammen 115,564.619 K 36 h; endlich an Zinshellern 10,341.232 K 23 h, Schulhellern 9,805.947 K 77 h, Militäreinquartierungsbeitrag 217.727 K 06 h, Kanalräumungsgebühren 651.802 K 11 h, Wasserbezugsgebühren 2,678.480 K 96 h, Gewölbewache-Beitrag 119.244 K 11 h.

Diese gesamte Einzahlung betrug 139,379.053 K 60 h und hat sich gegen das Vorjahr um 5,550.109 K 18 h erhöht.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 115,564.619 K 36 h entfielen auf

			oder in Prozenten
den Staat	78,606.597 K	76 h	68·02
das Land	19,489.899 „	04 „	16·87
die Gemeinde	16,797.844 „	77 „	14·53
die Handels- und Gewerbekammer	415.953 „	66 „	0·36
die Gewerbeschul-Kommission	254.324 „	13 „	0·22

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise. Es entfallen:

			oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	48.726 K	75 h	0·29
„ „ Gebäudesteuer	9,830.771 „	64 „	58·53
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und für Hausier- und Wandergewerbe)	1,811.384 „	92 „	10·79
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,324.554 „	77 „	25·75
„ „ Rentensteuer	219.098 „	70 „	1·30
„ „ Besoldungssteuer	204.242 „	29 „	1·20
„ „ frühere Erwerb- und Einkommensteuer	55 030 „	51 „	0·33
„ „ Verzugszinsen	67.416 „	14 „	1·81
„ „ Exekutionsgebühren	230.482 „	09 „	
„ „ Ordnungsstrafen	6.131 „	60 „	
„ „ Bezirks-Straßen- u. Schulfonds-Beiträge	5 „	36 „	

Von der Gesamteinnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren mit 16,797.844 K 77 h und an Mietzins-Umlagen mit 20,147.180 K, zusammen also mit 36,945.024 K 77 h, entfielen auf Steuerzuschläge 45·46%, auf die Zins- und Schulheller 54·54%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurden im Jahre 1900 an die Gemeinde Wien 913.516 K 50 h abgestattet.

Als Anteil der Gemeinde an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien wurden im Berichtsjahre 954.683 K 32 h abgestattet.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 118 über erworbene Realitäten, von 275 über eingelöste Straßengründe und von 301 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Zahl der Operate betrug somit Ende 1900 über Realitäten 1584, über Straßengrundeinlösungen 2536 und über dingliche Rechte 2450. Das städtische Lagerbuch bildet, da der alte Bestand bereits zum großen Teile revidiert wurde und alle Veränderungen meist unter Beigabe von Situationsplänen eingetragen erscheinen, einen höchst wichtigen und stark benützten Amtsbehelf aller Magistrats-Abteilungen, Bezirksämter und des Stadtbauamtes.

B. Verträge und sonstige Urkunden.

Im Berichtsjahre wurden im Rechtsdepartement ausgefertigt: Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute 241, über die Veräußerung von städtischen Gründen 152, Miet- und Pachtverträge 21, Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge 107, Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge 12. Andere Urkunden (Reverse, Löschungs-erklärungen, Aufsandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen ꝛc.) wurden 153 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Rekurse betrug 239.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Zum Zwecke der Regulierung des Stadtteiles zwischen der Rotenturmstraße, Kohlmessergasse, Seitenstettengasse und dem Rabenplatze wurden die Häuser Rotenturmstraße O.-Nr. 31 um 160.000 K, O.-Nr. 33 um 420.000 K, O.-Nr. 35 um 570.000 K, O.-Nr. 37 um 740.000 K und Rabenplatz O.-Nr. 3 um 350.000 K angekauft; ferner wurden zur Durchführung der sogenannten Brandstätte das Haus O.-Nr. 10 Tuchlauben um den Kaufschilling per 448.320 K und das Haus O.-Nr. 12 um den Kaufpreis von 172.000 K, dann zum Zwecke der Durchführung des Straßen-zuges Akademiestraße—Laurenzerberg das Haus O.-Nr. 7 in der Annagasse vom souv. Maltheser-Ritterorden um den Kaufschilling von 260.000 K, ferner zur Erweiterung des Tiefen Grabens das wegen Baufälligkeit zu demolierende Haus K.-Nr. 1314 um 78.000 K, zur Erweiterung des Schulhofs das Haus O.-Nr. 2 daselbst um den Kauf-

preis von 170.000 K, endlich die Häuser des Pázmány'schen Kollegiums O.-Nr. 20—22 am Fleischmarkt und O.-Nr. 15 Schönlaterngasse um den Gesamtkaufschilling von 1,160.000 K zu Regulierungszwecken erworben.

Infolge von Änderungen der Baulinie wurden erworben: bei dem Hause Nr. 5 Wildbretmarkt 161·45 m² um die Schadloshaltung von 45.915 K 60 h, beim Hause Nr 19 Wipplingerstraße 36·96 m² um 13.315 K 60 h, beim Hause Spiegelgasse Nr. 10 eine Grundfläche von 72·14 m² um 34.627 K 20 h, beim Hause Seilergasse Nr. 14 Grundflächen von 162·37 m² um 77.937 K 76 h, beim Hause Nr. 7 Seilergasse 197·38 m² um 78.952 K, bei Nr. 14 Wipplingerstraße 128·23 m² um 38.469 K, bei dem Hause Salvatorgasse Nr. 1 Grundflächen im Ausmaße von 365·77 m² um 352.394 K, beim Hause Nr. 20 Kärntnerstraße 253·21 m² um 190.000 K; im Tauschwege gegen 94·93 m² Straßengrund vom Hause O.-Nr. 6 in der Salvatorgasse 227·08 m² gegen eine Aufzahlung von 10.000 K; vom Gebäude des k. k. Unterrichtsministeriums Grundflächen von 230 m² in der Bankgasse und am Minoritenplatze unter Einbeziehung von 5·52 m² Straßengrund gegen eine Schadloshaltung von 53.892 K. Endlich wurde der zur Aufstellung des Goethedenkmales in der Albrechtsgasse erforderliche Grund per 94·25 m² vom Wiener Stadterweiterungsfonds unentgeltlich in das Verzeichnis über öffentliches Gut übertragen.

Im II. Bezirke wurden infolge der Abänderung von Baulinien erworben: von der Realität Praterstraße Nr. 34, Grundflächen in der Praterstraße, Czernin- und Tempelgasse per 320·33 m² um 32.033 K, in der Großen Sperlgasse Nr. 22 und 28 280·69 m² um 24.419 K.

Im III. Bezirke: Als öffentlicher Park wurde die ganze Fürstlich Arenberg'sche Realität samt Baulichkeiten (2 Zinshäusern) im Ausmaße von 50.394 m² um den Preis von 2 Millionen Kronen gekauft. Ferner erfolgte zur Straßenregulierung der Ankauf des Hauses in der Wällischgasse Nr. 11 um 29.400 K und eines Teiles per 179·92 m² vom Hause O.-Nr. 15 daselbst um 24.000 K; weiters wurden zur Ermöglichung der Legung eines zweiten Geleises für die elektrische Straßenbahn in der Erdbergstraße die Häuser O.-Nr. 66 um 24.000 K, Nr. 69 um 22.000 K, Nr. 71 um 30.000 K und Nr. 73 um 18.000 K und Grundstreifen im Gesamtausmaße von 933·03 m² um 27.990 K 60 h eingelöst; ferner wurde zur Straßenverbreiterung in der Dietrichgasse das Haus Nr. 29 um 24.000 K gekauft. Infolge der Abänderung von Baulinien wurden von dem Areale des Kronprinz Rudolf-Kinderspitales in der Kleingasse 153·86 m² um 2461 K, vom Hause Nr. 14 Ungargasse 125·63 m² um 6281 K 50 h, von der Rothschen Realität in der Dietrichgasse zur Verbreiterung der Erdbergerlände 2264·4 m² unentgeltlich, ebenso unentgeltlich von der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft 556·74 m² in der Hinteren Zollamts- und Oberen Weißgärberstraße, dann von der Realität Beatrixgasse Nr. 1 und Landstraße Hauptstraße Nr. 10 eine Fläche von 458·72 m² gegen eine Schadloshaltung von 76.796 K 12 h erworben.

Im IV. Bezirke wurden infolge von Baulinienänderungen in der Wiedner Hauptstraße erworben: 469·53 m² vom Hause Nr. 26 um 71.650 K 40 h, 206·43 m² vom Hause Nr. 17 um 32.000 K und 265·94 m² vom Hause Nr. 81 um 21.180 K.

Im V. Bezirke wurde zur Erweiterung der Sanitätsstation in der Amtshausgasse das Haus Nr. 3 daselbst um 58.000 K angekauft.

Im VI. Bezirke wurden angekauft: zur Regulierung des Stadtteiles zwischen der Mariahilferstraße, Pfauengasse und Theobaldgasse das Haus Mariahilferstraße Nr. 23

um 190.000 K, zur Durchführung der Dürergasse die Häuser Magdalenenstraße Nr. 70 um 53.500 K und Dürergasse Nr. 21 um 48.000 K; aus den zahlreichen, zumeist aber geringfügigen Erwerbungen infolge von Baulinienänderungen wären bloß zu nennen: die Abtretung von 133·83 m² bei Magdalenenstraße Nr. 53 um 5800 K 80 h, von 133·13 m² bei Mariahilferstraße Nr. 65 zur Nelkengasse gegen eine Schadloshaltung von 35.000 K und von 148·72 m² bei Mariahilferstraße Nr. 63 um 14.485 K 70 h.

Im VII. Bezirke wurde zur Durchführung der Zieglergasse zwischen der Badhausgasse und Lerchenfelderstraße, das Haus Nr. 77 in der Lerchenfelderstraße um 100.000 K und zur Durchführung der Dreilaufergasse das Haus Nr. 20 in der Kaiserstraße um 192.000 K erworben; ferner wurden infolge von Baulinienänderungen eingelöst: beim Hause Nr. 49 Schottenfeldgasse 115·28 m² um 8000 K, beim Hause Nr. 12 Myrthengasse 100·14 m² um 6986 K 10 h, beim Hause O.-Nr. 2 Dreilaufergasse 170·18 m² um 11.912 K 60 h, beim Hause Nr. 36 Burggasse 202·86 m² um 30.000 K, beim Hause Nr. 23 Neustiftgasse 95·53 m² um 7642 K 40 h, beim Hause Nr. 33 Neustiftgasse 198·48 m² um 20.076 K, beim Hause Nr. 35 Kirchengasse 213·20 m² um 12.800 K, beim Hause Nr. 29 Kirchengasse 158·06 m² um 10.115 K 84 h, beim Hause Nr. 95 Lerchenfelderstraße 177·27 m² um 18.000 K, beim Hause Nr. 91 ebenda 112·43 m² um 13.041 K 88 h.

Im VIII. Bezirke wurden vom k. k. Stadterweiterungsfonds Teile der Gartenanlagen in der Landesgerichtsstraße im Ausmaße von 2105·97 m² für die Anlage des Geleises der Straßenbahn um 126.358 K 20 h erworben; ferner wurden infolge von Änderungen der Baulinie eingelöst: vom Hause Nr. 21 Lederergasse 165·02 m² gegen eine Schadloshaltung von 8000 K, vom Hause Lammgasse Nr. 1 zu dieser Gasse und zur Florianigasse 184·314 m² um 9663 K 04 h, vom Hause Nr. 28 Josefstädterstraße 223·03 m² um 24.000 K.

Im X. Bezirke wurde für die Erbauung einer Doppelvolksschule in der verlängerten Laaerstraße ein Grund im Ausmaße von 889·60 m² um den Kaufschilling von 5337 K 60 h erworben, ferner wurden von den Eigentümern der sogenannten Mackschen Ackergründe vor der Favoritenlinie nach durchgeführtem Streitverfahren Teile des Quellenplatzes, der Laube- und der Arthaberplatz in das öffentliche Gut übertragen, wofür die Gemeinde die urteilsmäßige Schadloshaltung von 55.968 K 84 h bezahlte.

Im XI. Bezirke wurde anläßlich der Errichtung des städtischen Elektrizitätswerkes ein Grundkomplex von 281.350 m² um einen Kaufschilling von 1,688.100 K von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation angekauft, ferner wurde zur Verbreiterung der Kopalgasse das Haus Nr. 28 daselbst um den Kaufschilling von 15.000 K, dann ein Grund hinter der Volksschule in der Braunhubergasse im Ausmaße von 1709·63 m² um 25.644 K 45 h angekauft.

Im XII. Bezirke wurden erworben: zum Zwecke der Regulierung der Traschegasse das Haus C.-Z. 163 um den Kaufschilling von 54.000 K, zur Verbreiterung der Schönbrunnerstraße das Haus Nr. 214 daselbst um 37.800 K und für Rechnung des Bürgerspitalfonds die Realität in der Wilhelmstraße Nr. 1 im Ausmaße von 1891 m² um 80.000 K.

Im XIII. Bezirke wurden als Baugrund für eine Doppel-Volks- und Bürgerschule in Penzing vier Baustellen im Gesamtausmaße von 2923·86 m² um 41.941 K und für eine Schule in Breitensee 1353·6 m² um 6000 K erworben; ferner wurde

in Breitensee die ehemals Kendlersche Realität (Park samt zwei Häusern) im Ausmaße von 25.978 m² um den Preis von 216.000 K teilweise zur Verbauung, zum Teile für eine öffentliche Gartenanlage, und ein Grundkomplex von 40.844 m² um 70.000 K für späteren Bedarf an Baustellen zu öffentlichen Zwecken gekauft.

Im XIV. Bezirke wurde zur Errichtung einer Unterstation des städtischen Elektrizitätswerkes in Rudolfsheim eine Realität im Ausmaße von 1467·22 m² um 28.530 K erworben.

Im XVI. Bezirke wurden zur Erweiterung des Friedhofes Grundflächen im Ausmaße von 19.855 m² um 106.139 K 79 h, und zur Erweiterung der Thaliastraße behufs Geleiselegung für die elektrischen Straßenbahnen vom Ottakringer Pfarrhofe eine Grundfläche per 366·89 m² um 14.675 K 60 h angekauft.

Im XVII. Bezirke wurden zwei Baustellen im Ausmaße von 1447·92 m² in der verlängerten Redtenbachgasse für Schulbauzwecke im Tauschwege gegen Straßengründe zur Arrondierung der Nachbarrealität erworben und die gesamte Realität des Bezchlebaschen Bades in der Pezzlgasse um den Kaufschilling von 330.000 K für eine öffentliche Gartenanlage angekauft.

Im XIX. Bezirke erwarb die Gemeinde die ganze Realität des sogenannten Kuglerparkes in Heiligenstadt samt der Badeanstalt, dem Wohngebäude und den unter dem Straßenkörper gelegenen Quellen, im Totalausmaße von 21.529 m² um 260.000 K, ferner einen Schulbauplatz in Unter-Döbling im Ausmaße von 1588·37 m² um 27.559 K 28 h; endlich wurden mit 32 Grundbesitzern Verträge über teils entgeltliche teils unentgeltliche geringfügige Grundabtretungen zur Verbreiterung der Weinberggasse in Unter-Sievering geschlossen.

Außerhalb des Gemeindegebietes erwarb die Gemeinde für den Betrieb des Rathauskellers vier Weinlagerkeller in Mailberg, Retzbach und Markersdorf samt Zubehör um zusammen 1800 K und von der Gemeinde Albern zur Erweiterung der städtischen Baumschule daselbst Grundflächen von 5627 m² um 11.100 K, endlich einige Grundflächen für die Arrondierung des Fondsgutes Spitz.

Von Veräußerungen städtischer Realitäten sind zu erwähnen:

Im III. Bezirke erfolgte der Verkauf des nach Demolierung des städtischen Hauses in der Hühnergasse Nr. 17 erübrigten Baugrundes per 72·77 m² um 26.100 K.

Im IV. Bezirke wurden von der städtischen Realität in der Phorusgasse 47·93 m² zur Arrondierung der Realität Phorusgasse Nr. 2 unter gleichzeitiger Abschreibung von 161·95 m² zur Straße und gegen Aufzahlung von 20.000 K abgegeben.

Im VI. Bezirke sind zu erwähnen der Verkauf der Baustelle 1 der ehemaligen Getreidemarktkaserne in der verlängerten Theobaldgasse um 170.976 K, der Baustelle 8 daselbst um 140.213 K 50 h und des Hauses Nr. 15 Mariahilferstraße um 90.000 K.

Im VII. Bezirke wurde eine Grundfläche von 101·49 m² um 50.000 K zur Arrondierung der Realität Ecke Neubau- und Zollergasse unter gleichzeitiger Abschreibung von 174·96 m² Straßengrund überlassen, ferner wurden Linienwallgründe per 29·32 m² um 1466 K, per 46·40 m² um 13.000 K, per 8·32 m² um 5600 K zur Arrondierung der Realitäten Kaiserstraße Nr. 103, 113 und 117, und zur Arrondierung der Realität Nr. 33 Neustiftgasse 169·50 m² um 33.900 K überlassen.

Im VIII. Bezirke wurde die Baustelle I in der Lerchenfelder- und Blindengasse im Ausmaße von 456·36 m² um 87.621 K 12 h verkauft.

Im XI. Bezirke wurde die Realität Simmeringer Hauptstraße Nr. 183 um 24.000 K verkauft.

Im XII. Bezirke erfolgte der Verkauf der Straßenparzelle 67/5 per 174·50 m² um 20.000 K zur Arrondierung der Realität Nr. 38 in der Niederhofgasse.

Im XIII. Bezirke wurden städtische Gründe in Ober-Baumgarten im Ausmaße von 1655·21 m² um 16.552 K 10 h an den Spar- und Bauverein der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen verkauft, ferner wurden von der Schloßparkrealität die Baustellen Nr. 14 per 268 m² um 3484 K, Nr. 49 per 951·75 m² um 10.469 K 25 h, Nr. 55 per 828·37 m² um 9277 K 75 h, Nr. 88 per 1132·01 m² um 18.112 K 16 h, Nr. 89 per 707·8 m² um 9960 K, Nr. 90 per 605·50 m² um 7508 K 20 h und Nr. 75 per 538 m² um 6456 K verkauft.

Zu den sonstigen im Jahre 1900 abgeschlossenen Verträgen gehören die Mietverträge über die Einmietung von Staatsämtern in städtischen Gebäuden, die Einmietung von Schulen, z. B. in der Pazmanitengasse, die Pachtverträge über Straßengrundflächen, die Verpachtung des reservierten Bauplatzes neben dem neuen Rathause für eine elektrische Wagenremise, die Verpachtung eines Grundstreifens hinter dem österreichischen Museum am Stubenring längs des Wienflusses zur Errichtung von Ateliers für dieses Museum, die Lieferungs- und Dienstverträge, so über die Abgabe des Düngers aus den städtischen Schlachthäusern.

Von den Rekursen nehmen im Berichtsjahre jene in Gebührensachen die erste Stelle ein; die Rekurse gegen Tabularbescheide über Unterteilungen ohne baubehördlichen Konsens waren aus dem Grunde weniger zahlreich, weil die Bauunternehmer darin, daß sie Realitäten ohne vorher erwirkten baubehördlichen Konsens abteilen, wegen der später bei Bewerbung um den Baukonsens sich ergebenden Schwierigkeiten keinen Vorteil mehr erblicken.

C. Prozesse.

Im streitigen Verfahren wurde die Gemeinde wie im Vorjahre, soweit nicht Anwaltszwang vorlag, von rechtskundigen Beamten des Magistrates (beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter) vertreten. Die zur Vertretung der Gemeinde bevollmächtigten Advokaten wurden von Fall zu Fall durch den Stadtrat bestellt.

Von wichtigeren Streitsachen sind, abgesehen von der Einbringung von Wassergebühren, hervorzuheben:

1. Der Prozeß gegen den Fürsten Franz Josef Auersperg wegen Rückersatz der von diesem für sein Palais in der Josefstadt samt Nebengebäuden bezahlten Steuern. In diesem Prozesse erfloß im Berichtsjahre über die Revisionsbeschwerde der Gemeinde Wien ein Urteil des Obersten Gerichtshofes, mit welchem das Urteil der I. Instanz wieder hergestellt wurde, so daß die Gemeinde Wien nunmehr verurteilt erschien, dem Fürsten alle für sein Palais samt Nebengebäuden entrichteten Realsteuern vom Jahre 1892 an zu vergüten und ihm die in Hinkunft hiefür bezahlten Steuerauslagen zu ersetzen.

2. Die Klage des Vereines zur Gründung eines Gymnasiums im XIII. Bezirke wegen angeblich ungebührlich bezahlten Mietzinses für Lokalitäten in dem städtischen Hause XIII., Diesterweggasse Nr. 3, welche als unbegründet abgewiesen wurde.

3. Die Klage des Gilbert Anger wegen Schadenersatzes infolge Nichtbezuges des von ihm herausgegebenen Werkes „Illustrierte Geschichte der k. u. k. Armee“ für die Schulbibliotheken. Auch diese Klage wurde abgewiesen.

4. Die Klage der Gemeinde Wien auf Anerkennung des Eigentumes an einem Verkaufsstande in der städtischen Markthalle in der Zedlitzgasse. Diese Klage wurde durch Vergleich, womit das Eigentumsrecht der Gemeinde anerkannt wurde, beendet.

5. Die Klage des Josef Weidmann wegen Anerkennung seines Eigentumes an der Parzelle 870 in Ober-St. Veit und Nichtbestandes der Servitut des Fußsteiges zur Einsiedelei über diese Parzelle. Diesem Klagebegehren wurde stattgegeben.

6. Die Klagen der beiden Steinbrucharbeiter Michael Puchner und Stefan Kovacic wegen Zuerkennung einer Unfallsrente. Erstere Klage wurde abgewiesen, letztere durch Vergleich, womit dem Kläger eine Rente bewilligt wurde, beendet.

7. Die Klage des Eduard und Georg Nagler wegen Kündigung der der Gemeinde für Militäreinquartierungszwecke in Bestand gegebenen Lokalitäten der Häuser III., Schützengasse Nr. 27/29. Durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. Februar 1900 wurde die Aufkündigung endgiltig als unwirksam erklärt.

8. Die Klage der Gemeinde gegen die Konkursmasse des Isidor Frommer wegen Rückersatzes der Kosten für die Abgrabung und Niveauherstellung auf dem vom Beklagten in Gersthof abgetretenen Straßengrunde, beziehungsweise Liquidierung dieser Kosten als Vorzugspost anläßlich der Zwangsversteigerung der dem Frommer gehörigen Realität. Die Klage wurde in letzter Instanz abgewiesen.

9. Die Klage des Heinrich Ita auf Ersatz von Überschwemmungsschäden anläßlich der Ameisbacheinwölbung. Hierüber ist im Berichtsjahre ein Urteil nicht erflossen.

10. Die Klagen der Gemeinde gegen Pinkus Frankfurter und Sigmund Hochermann auf Zahlung eines Beitrages zu einem Kanalbau wurden durch Vergleich geschlichtet.

11. Die Klage der Gemeinde gegen die austro-belgische Eisenbahngesellschaft auf Anerkennung der Servitut des öffentlichen Fahr- und Gehweges auf mehreren Parzellen der oberen Bahngasse und der rechten und linken Bahngasse im III. Bezirke. Dieser Prozeß wurde in letzter Instanz zu gunsten der Gemeinde Wien entschieden.

12. Die Klage des Emanuel Kalberg gegen die Gemeinde auf Herausgabe einer für ein ihm gehöriges Haus in Ottakring eingehobenen Kanaleinmündungsgebühr. Dieser Klage wurde in I. Instanz stattgegeben.

13. Die Klage der Gemeinde gegen Max Heiling wegen Bemängelung einer Sequestrationsrechnung anläßlich des Unterlassens der Einhebung von Zins- und Schulkreuzern. Wurde in letzter Instanz abgewiesen.

14. Die Klagen des Georg Roth gegen die Gemeinde wegen Schadloshaltung für den beim Umbau des Hauses I., Graben Nr. 18, des Johann Schieder für den beim Umbau des Hauses VI., Mariahilferstraße Nr. 17 und der Marie Weber für den beim Umbau des Hauses IV., Wiedener Hauptstraße Nr. 22 abgetretenen Straßengrund wurden mit außergerichtlichen Vergleichen beendet.

15. In dem Prozesse zwischen Jakob Rothberger und Gemeinde wegen Bewertung der von dessen Hause am Stefansplatze Nr. 11 abgeschriebenen und der zu diesem Hause zugeschriebenen Straßengründe erfloß das Urteil des Obersten Gerichtshofes, welches in der Hauptsache den Anträgen der Gemeinde Folge gab.

16. In der Klage des W. Ph. Hauck wegen Schadloshaltung für die Grundabtretung beim Hause am Bürgerplatz in Favoriten C.-Nr. 169 erfloß das Urteil in I. Instanz, während die Klagen des Alfred und Otto Berger bezüglich des Hauses Gumpendorferstraße Nr. 98 und des Franz Zeller bezüglich des Hauses VI., Hirschengasse Nr. 13 im Berichtsjahre anhängig blieben.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Auch im Berichtsjahre hat die Zahl der Grundbuchrichtigstellungen infolge Katasterreambulierungen vornehmlich in den ehemaligen Vorortegemeinden eine Zunahme erfahren. In den meisten Fällen handelte es sich um grundbücherlich nicht durchgeführte, von den ehemaligen Vorortegemeinden abgeschlossene Rechtsgeschäfte geringfügiger Natur.

Hervorzuheben wären:

Der Eigentumsanspruch des k. u. k. Hofärars an der Straße zwischen den beiden Hofmuseen, welche ehemals dem Stadterweiterungsfonds gehörte und von diesem nicht an die Gemeinde übergeben wurde (das Eigentumsrecht des k. u. k. Hofärars wurde anerkannt); die Übertragung der in der Landtafel-Einlage 630 des Stiftes Klosterneuburg innegelegenen Teile der Leipziger-, Nordwestbahn-, Pappenheimstraße und Othmargasse in das Verzeichnis für das öffentliche Gut; die weitere Durchführung der Grundeinbeziehungen zur Franz Josefsbahn für die Legung des zweiten Geleises innerhalb des Gemeindegebietes; ferner die Herstellung der Grundbuchsordnung bezüglich des von den Anrainern okkupierten Bettes des ehemaligen Währingerbaches in Währing durch Verkauf an die anrainenden Grundbesitzer, dann bei der Verlegung des sogenannten Ursulaweges im X. Bezirke in der Richtung gegen die Absberggasse durch Austausch städtischen Grundes, ebenso in der Wienerbergstraße dadurch, daß von dem Anrainer und der Gemeinde zusammen 5108·55 m^2 in das Verzeichnis über öffentliches Gut übertragen wurden; die Grenzberichtigung zwischen dem Staatsbahn- und Gemeindebesitz in Hetzendorf, und endlich außerhalb des Gemeindegebietes die Besitzgrenzen-Berichtigung des Fondsgutes Spitz gegen die Gemeinde Maria-Laach und bezüglich zweier Parzellen beim Steinbruche in Mauthausen.

b) Verlassenschaften.

Im Jahre 1900 wurde zu Stiftungszwecken legiert:

Von Eduardine Drasche 4000 K zur Beteilung von zehn ganz verlassenen Greisen, Männern oder Frauen, in Grinzing und in Sievering; von Anton und Maria Bosch 40.000 K, deren Interessen je zur Hälfte für einen Knaben und für ein Mädchen braver, verarmter Bürger des VIII. Gemeindebezirkes verwendet werden sollen; von Johanna Polak, k. u. k. Majorswitwe, das Haus III., Rochusgasse Nr. 12, dessen Jahreserträgnis an Wiener Gewerbetreibende in Beträgen von 200 und 400 K verteilt werden sollen; von Karoline Bimminger 3000 fl. ö. W. Nominale Papierrente als Elisabeth Bimmingersche Stiftung und 3000 fl. ö. W. Nominale Silberrente als Wolfgang Bimmingersche Stiftung für zwei christliche, ledige Bürgers- oder Beamtentöchter, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren müssen, das 50. Lebensjahr überschritten haben und zur Zeit der Bewerbung um die Stiftung mindestens drei Jahre ununterbrochen im III. Bezirke wohnen; von Dr. Emil Hardt, k. k. Ministerialrate im k. k. Eisenbahnministerium, 1000 K als Zustiftung zur Emil Hardtschen Stiftung zur Beteilung braver und bedürftiger Schüler von Hernals, ferner 2000 K als Zustiftung zur Dr. Emil Hardtschen Stiftung zur Unterstützung mittelloser kranker oder kränklicher Kinder; von Ferdinand Zimmermann 10.000 K, deren Zinsen alljährlich

am Weihnachtstage für arme Kinder des Pfarrsprengels Gumpendorf verwendet werden sollen und zwar derart, daß für jedes der zu beteilenden Kinder Kleidungsstücke ꝛc. um je 10 K gekauft werden.

Der am 21. November 1900 verstorbene Realitätenbesitzer Georg Lechner hat in seinem Testamente zum Universalerben den III. Gemeindebezirk mit dem Auftrage eingesetzt, aus dem Nachlasse eine Stiftung unter dem Namen „Florian Lechner" für sehr arme und kranke Familien ins Leben zu rufen.

Maria Holl, Witwe nach dem 1886 verstorbenen Bürger und Traiteur Karl Holl, setzte die Karl und Maria Hollsche Waisenstiftung, deren Verwaltung ausschließlich dem Magistrate der Stadt Wien zustehen solle, zum Universalerben ein; der Magistrat sprach im Interesse der ansehnlichen Wohltätigkeitsstiftung und des ihm zugesprochenen Verwaltungsrechtes die Bereitwilligkeit zur sofortigen Übernahme der Administration des gesamten Nachlaß-, beziehungsweise Stiftungsvermögens aus. Der auf Grund der Anfechtung des erblasserischen Testamentes seitens der Verwandten entstandene Rechtsstreit gelangte im Berichtsjahre noch nicht zur Entscheidung.

Anhängig blieb auch noch das von der Noterbin im Prozeßwege angefochtene Vermächtnis der Anna Ringseis zu einer Stiftung für arme katholische Kinder.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im Berichtsjahre 48 Stiftbriefe, beziehungsweise Stiftbriefnachträge über verschiedene Stiftungen errichtet und der stiftungsbehördlichen Genehmigung zugeführt wurden.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigen Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erflossen:

1. Das Erkenntnis vom 2. Jänner 1900, Z. 328/99, über die Beschwerde des k. u. k. Militärärars durch die k. k. n.-ö. Finanzprokuratur gegen die Gemeinde Wien, betreffend die Baulinienbestimmung für das ehemalige Fortifikationswerk am Laaerberge. Auf die Beschwerde wurde nicht eingegangen, da die Baulinienbestimmung als Teil des General-Baulinienplanes nicht die Eignung besitzt, einen Einfluß auf die Rechte Dritter auszuüben, daher ein Anlaß zur Judikatur nicht vorliegt.

2. Das Erkenntnis vom 10. Jänner 1900, Z. 211, über die Beschwerde der Gemeinde wegen Einbeziehung der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder in die Systemisierung der Normalklassen der Mädchenvolksschule in der Anastasius Grüngasse, womit diese Beschwerde abgewiesen wurde.

3. Die Entscheidung vom 10. Jänner 1900, Z. 229, über die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Eisenbahnministerium wegen Erteilung des Baukonsenses für zwei Dienerwohngebäude und eine Waschküche am Hütteldorfer Bahnhofe im Zuge der verlängerten Rettichgasse ohne Verpflichtung, den Straßengrund im richtigen Niveau, lastenfrei und unentgeltlich abzutreten.

Die Beschwerde der Gemeinde wurde einerseits als unbegründet abgewiesen, weil die Voraussetzungen einer Parzellierung im Sinne des § 3a der Bauordnung für Wien fehlen. Stattgegeben wurde jedoch der Beschwerde insoweit, als mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die Abtretung der außerhalb der Baulinie

gelegenen Grundteile nach § 9 der Bauordnung gegen angemessene Schadloshaltung zu erfolgen habe, da mangels einer Einigung über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Grundabtretung nach § 11 der Wiener Bauordnung die Gerichte berufen sind, zu entscheiden.

4. Das Erkenntnis vom 23. Jänner 1900, Z. 518, über die Beschwerde des n.-ö. Bauvereines gegen das k. k. Finanzministerium und die Gemeinde Wien wegen Vorschreibung eines städtischen Zuschlages zu dem Gebührenäquivalent für Realitäten im XVIII. Bezirke. Dieser Beschwerde wurde stattgegeben.

5. Die Entscheidung vom 25. Jänner 1900, Z. 552, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen einen Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums über die Verpflichtung zur Herstellung einer Brücke über einen im Regulierungsplane vorgesehenen Platz abgewiesen wurde, weil der Platz noch nicht zur Ausführung gelangte und die Entscheidung des Ministeriums nur eine provisorische war.

6. Die Entscheidung vom 25. Jänner 1900, Z. 551, über die Beschwerde der Gemeinde gegen dasselbe Ministerium wegen Beseitigung der Niveaukreuzung der Westbahn im Zuge der Diesterweg-, Einwang- und Ameisgasse, womit die Ministerialentscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden ist, weil die von der Gemeinde behauptete Verkehrsstörung nicht genügend erhoben wurde.

7. Die Entscheidung vom 26. Jänner 1900, Z. 402, über die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Eisenbahnministerium, das k. k. Finanzministerium und das k. u. k. Hofärar wegen der verweigerten Zuerkennung der Steuerfreiheit für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen für die Bau- und Betriebsgesellschaft und wegen der Enteignungsbefugnis gegenüber dem k. u. k. Hofärar.

Diese Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Bau- und Betriebsgesellschaft nicht Konzessionärin, sondern ein Erwerbsunternehmen ist und der Verzicht auf das Enteignungsrecht gegenüber dem k. u. k. Hofärar im Laufe der Konzessionsverhandlungen zugestanden wurde.

8. Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1900, Z. 599, womit die Beschwerde des Artur Felkl über die Höhe einer bemessenen Kanaleinmündungsgebühr abgewiesen wurde, in der Erwägung, daß für die Bemessung der Gebühr nach § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890 einzig und allein die Länge und Ausdehnung der Straßenfront der betreffenden Realität maßgebend ist, nicht aber die des Gebäudes.

9. Die Entscheidung vom 8. Februar 1900, Z. 859, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien wegen der vom Ministerium erteilten Bewilligung zur Aufstellung eines neuen Dampfkessels im Währinger Brauhause abgewiesen wurde, da eine Betriebserweiterung und vermehrte Belästigung der Nachbarschaft nicht stattfindet.

10. Die Entscheidung vom 24. Februar 1900, Z. 1212, womit die Beschwerde des Josef Weidmann gegen einen Beschluß des Wiener Stadtrates über die Öffentlichkeit eines Weges als unbegründet abgewiesen wurde.

11. Die Entscheidung vom 6. April 1900, Z. 2387, womit die Beschwerde der Gemeinde gegen eine Ministerialentscheidung über die Unzulässigkeit der Befreiung einer Anzahl städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht als unbegründet abgewiesen wurde.

12. Die Entscheidung vom 10. April 1900, Z. 2494, über die Beschwerde der Gemeinde Moldauthein, betreffend den Rückersatz- von Verpflegs- und Transportkosten für das von der k. k. Polizei der Gemeinde Wien überstellte blödsinnige Kind Rudolf Travnicek, dessen in Moldauthein heimatsberechtigte Eltern teils durch Erkrankung, teils durch Berufsgeschäfte vorübergehend verhindert waren, für dieses Kind zu sorgen und es zu beaufsichtigen. Die Beschwerde wurde insoweit abgewiesen, als die Gemeinde Moldauthein als verpflichtet erkannt wurde, die während der Behinderung der Eltern aufgelaufenen Verpflegskosten zu bezahlen; dagegen wurde der Beschwerde insoweit stattgegeben, als nach Behebung dieser Verhinderung die Gemeinde Wien nicht berechtigt war, ohne Zustimmung der Heimatsgemeinde Moldauthein das genannte Kind in Privatpflege zu belassen, wie dies die Eltern verlangten, weil es den Unterstützungsbedürftigen nicht freigestellt ist, die Art der Unterstützung selbst zu wählen, dies vielmehr ausschließlich im Ermessen der Heimatsgemeinde liegt.

13. Das Erkenntnis vom 19. Mai 1900, Z. 3567, womit der Beschwerde des Laurenz Wenzel gegen die Gemeinde wegen Vorschreibung einer Kanaleinmündungsgebühr in der Erwägung stattgegeben wurde, daß der lizitatorische Ersteher einer Realität für Lasten der Realität nur mit dem Meistbote haftet und die Kanaleinmündungsgebühr keineswegs eine solche dingliche Last ist, welche aus einem fortdauernden, den Anspruch auf immerwährende Leistungen oder Duldungen gewährenden Rechtstitel entspringt, vielmehr ein Recht obligatorischer Natur, welches durch einmalige Leistung erlischt und aus dem Meistbote der versteigerten Realität zu befriedigen gewesen wäre.

14. Das Erkenntnis vom 3. Juli 1900, Z. 4746, gegen das k. k. Finanzministerium wegen der verweigerten Einhebung eines städtischen Zuschlages zur staatlichen Totalisateursteuer für die in Wien abgehaltenen Pferderennen. Die angefochtene Ministerialentscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

15. Die Entscheidung vom 7. Juli 1900, Z. 4872, womit der Beschwerde der Ilma Brunner gegen die Gemeinde Wien wegen Verweigerung eines Baukonsenses stattgegeben wurde, weil die Verpflichtung eines Bauwerbers zur Vorlage eines Abteilungsplanes nur dann vorliegt, wenn die Absicht besteht, einen größeren Grundkomplex mit Bauten zu besetzen und wenn zu diesem Zwecke der Grund auf eine Vielzahl von Bauplätzen abgeteilt werden muß.

16. Das Erkenntnis vom 9. Oktober 1900, Z. 6885, womit der Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Finanzministerium wegen Vorschreibung einer Übertragungsgebühr für Grunderwerbungen zu Friedhofzwecken stattgegeben wurde, weil die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen in den Bereich der den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke gehört und weil nach Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes den daselbst genannten öffentlichen Anstalten die Gebührenfreiheit auch für Rechtsgeschäfte, welche zur Erreichung dieser öffentlichen Zwecke abgeschlossen wurden, zukommt.

17. Das Erkenntnis vom 21. November 1900, Z. 7998, über die Beschwerde der Gemeinde wegen Teilung von Klassen der israelitischen Religionsunterrichtsstationen ohne Zutreffen des § 11 des Reichsvolksschulgesetzes und des § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, womit diese Beschwerde abgewiesen wurde.

18. Die Entscheidung vom 29. Dezember 1900, Z. 9264, womit die Beschwerde des Sigmund Pick gegen die Gemeinde wegen exekutiver Einhebung einer Kanaleinmündungs-

gebühr für ein von ihm in Währing erbautes Haus abgewiesen wurde. In der Begründung des Erkenntnisses wird gesagt, daß Pick als der Erbauer des Hauses persönlich zahlungspflichtig ist und daß der Zahlungsbefehl, welcher seinem bevollmächtigten Bauführer zugestellt wurde, in Rechtskraft erwachsen sei.

Von wichtigeren Beschwerden, welche von der Gemeinde Wien im Berichtsjahre eingebracht wurden, über welche jedoch ein Erkenntnis im selben Jahre nicht erfloß, sind hervorzuheben:

Die Beschwerde der Gemeinde wegen Erteilung der Konzession zum Betriebe des Fiakergewerbes mit elektrisch betriebenen Taxameterautomobilen an Gustav Migotti durch das k. k. Ministerium des Innern. Die Gemeinde Wien als Eigentümerin der Straßen machte geltend, daß zur Bewilligung der Aufstellung solcher Wägen auf Straßengrund die Zustimmung der Gemeinde erforderlich sei.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen die wasserrechtliche Bewilligung mehrerer Stege über den Wienfluß in Purkersdorf, ferner die Beschwerde wegen der Verpflichtung der Südbahn zur Beseitigung der Niveaukreuzung im Zuge der Steinackergasse, die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Ministerium des Innern und Eduard Hauser wegen der bewilligten Erweiterung seines Steinbruches in Grinzing; in dieser Beschwerde machte die Gemeinde geltend, sie sei berechtigt, öffentliche Interessen, deren Wahrnehmung zu ihrem Wirkungskreise gehört, auch bei gewerbebehördlichen Amtshandlungen, die Betriebsanlagen betreffen, geltend zu machen und gegen gewerbebehördliche Entscheidungen im Rekurswege zu verteidigen, ferner sei durch die dem Eduard Hauser bewilligte Erweiterung seines Steinbruches an der Kobenzlgasse das der Gemeinde durch die Konzessionierung einer Kleinbahn in dieser Gasse eingeräumte Recht verletzt worden.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Eisenbahnministerium wegen Konzessionierung einer Ölgasanstalt am Bahnhofe Hütteldorf und die weitere Beschwerde wegen Erteilung des Baukonsenses für die Wiederinstandsetzung dieser später abgebrannten Anstalt.

Die Beschwerden des Gemeinderates Luzian Brunner gegen Gemeinderatsbeschlüsse über Subventionierungen im allgemeinen, über die Subventionierung der evangelischen Kirchengemeinde und über die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 12 Millionen Kronen, ferner die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern und Dr. Adolf Ofenheim wegen der Wasserabgabe an das Haus O.-Nr. 10 Neustiftgasse und endlich die Beschwerden der Gemeinde gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht betreffs der Entlohnung des Kirchenpersonales St. Laurentius in Breitensee und Rudolfsheim, betreffend die Kosten der Wasserablaufrohre am Turme von St. Johann im II. Bezirke, betreffend den Mietzins für die Seelsorgegeistlichkeit in Baumgarten, betreffend die Kirchenerfordernisse in Kaiser-Ebersdorf, betreffend die Kommissionskosten anläßlich der Reparaturen an der Pfarrkirche Inzersdorf, betreffend die Beitragsleistung für die Wohnungen der Geistlichkeit in Baumgarten und Ottakring und Aufbringung der Hand- und Zugkosten für Herstellungen bei den Kirchen und Pfarrhöfen St. Peter im I., St. Johann im II., St. Rochus und Maria Geburt im III., St. Elisabeth und hl. Schutzengel im IV., hl. Dreifaltigkeit im VIII. Bezirke, Baumgarten im XIII., hl. Familie im XVI. und St. Brigitta im XX. Bezirke.

F. Rechtsgutachten.

Seitens des Rechtsdepartements wurden im Jahre 1900 u. a. nachstehende Gutachten und Äußerungen abgegeben, die zum Teile auch Studien der geschichtlichen Entwicklung komplizierter Rechtsverhältnisse erforderten:

1. Über den sogenannten Hausgulden des Pfarrers in Simmering und ein abgesondertes Gutachten über den Hausgulden des Pfarrers in Ottakring. Das Rechtsdepartement sprach sich für die weitere Auszahlung dieser Dotationen aus, weil diese beiden Leistungen auf privatrechtlichen, urkundlich nachweisbaren Titeln beruhen, der § 35 des Gesetzes vom 5. Juli 1874 und die in der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 8. März 1899 zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung aber sich nur auf die in den Gesetzen den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten beziehen.

2. Über das Recht der Gemeinde Wien, einen Platz zu benennen, der noch nicht im Verzeichnisse über öffentliches Gut liegt. Die Gemeinde Wien ist im Sinne des Konskriptionsgesetzes berechtigt, Straßen und Plätze zu benennen, es kommt nur auf die Tatsache an, ob der Platz dem öffentlichen Verkehre geöffnet ist.

3. Über die Frage, ob über drei Jahre rückständige Zinsen aus einem exekutiv gepfändeten Gehaltsbezuge von der städtischen Hauptkasse dem Gläubiger bezahlt werden dürfen. Diese Frage wurde bejaht, weil durch die Exekution die Verjährung unterbrochen wurde.

4. Über die Gebührenpflicht der Lieferungsverträge der städtischen Kontrahenten. Diese Frage wurde in der Weise beantwortet, daß schriftliche Lieferungsverträge auch dann, wenn sie nur von einem Vertragsteile unterfertigt wurden, allerdings gebührenpflichtig sind, daß jedoch von der Ausfertigung solcher Verträge abzusehen wäre. An die Stelle dieser schriftlichen Verträge hätte die mündliche Annahme des Anbotes zu treten und hätte der betreffende Kontrahent in einem kaufmännischen Briefe dem Magistrate mitzuteilen, daß er die Annahme des Anbotes zur Kenntnis genommen habe. Infolge dieser Anregung wurde der Vorgang bei der Vergebung aller städtischen Lieferungen neu geregelt, wodurch eine der Gebührenersparnis entsprechende Herabsetzung der Lieferungspreise erzielt worden ist.

5. Über den Beginn der 10jährigen Ersitzungsfrist des Heimatrechtes nach dem neuen Heimatsgesetze.

Dieser Anfangstermin für die Berechnung der 10jährigen Ersitzungsfrist ist der Zeitpunkt der erlangten Eigenberechtigung, insoferne nicht seit dem Eintritte der letzteren bereits mehr als 10 Jahre verstrichen sind. Es ist also die erlangte Eigenberechtigung unbedingte Voraussetzung für die Ersitzung des Heimatsrechtes.

6. Über die Pfändbarkeit von Löschrequisiten einer freiwilligen Feuerwehr. Hierüber wurde das Gutachten abgegeben, daß diese Gegenstände zu den im § 15 der Exekutionsordnung genannten, der Exekution entzogenen Sachen gehören, es sei daher eine Bestätigung der k. k. Statthalterei zu erwirken, welche von den gepfändeten Gegenständen zum Bestande dieser gemeinnützigen Anstalt gehören und somit nicht pfändbar sind.

7. Über die Zulässigkeit der Assignation einer Kanaleinmündungsgebühr wurde das Gutachten abgegeben, daß weder eine Assignation noch Zession von öffentlichen Umlagen zulässig sei.

Zum Studium und zur Begutachtung wurden dem Rechtsdepartement überdies folgende Fragen vorgelegt:

1. In welcher Weise etwa durch gesetzliche Zuerkennung des Vorzugsrechtes die Bauhandwerker gegen Verluste zu schützen wären, welche sie zumeist bei durch vermögenslose Spekulanten ausgeführten Neubauten erleiden.

2. Ob die Gemeinde Wien das Recht der Duldung eines auf Grund eines Kommissionsprotokolles an dem Gebäude des Dominikanerkonventes unter Zustimmung dieses Konventes errichteten Pissoirs durch dessen mehr als 30jährigen Bestand ersessen habe.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September 1900 die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr verfaßt und behufs Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 5. bis einschließlich 12. Oktober 1900 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 38.432. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 14. November 1900 beschlossen, von den Reklamanten 3 in die Urlisten aufzunehmen; dagegen aus denselben zu streichen wegen: körperlicher oder geistiger Gebrechen 10, Unentbehrlichkeit im Berufe 45 und wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 6.

Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 131, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 10, Übersiedlungen außerhalb Wiens 60, Steuerherabsetzung, beziehungsweise Abschreibung oder anderer Ursachen 12.

Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 38.161 (gegen 34.127 im Jahre 1899).

Ende Oktober 1900 wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, welche zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4000; hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 692 als Haupt- und 176 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1901 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen 10 Personen herangezogen.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude.

a) Das Rathaus.

Im Rathauskeller wurde der Volkskeller, der nur eine einfache Ausstattung aufwies, in künstlerischer Weise ausgestaltet und am 14. November 1900 feierlich eröffnet. Außerdem wurde daselbst eine Ergänzung der Heiz- und Ventilationsanlage vorgenommen. Eingehender wird hierüber im Abschnitte XXXI D berichtet.

Die sonst im Jahre 1900 im neuen Rathause zur Ausführung gelangten Herstellungen entsprachen meist Bedürfnissen des Amtsverkehrs; die durch die stete Vermehrung des Beamtenkörpers notwendig gewordene Neuanschaffung von Amtsmöbeln erforderte eine Auslage von 7613 K.

Durch die Bestimmungen des neuen Gemeindestatutes wurde die Zahl der Gemeinderatsmitglieder um 21 vermehrt; infolgedessen mußten im Gemeinderatssitzungssaale 21 neue Sitzplätze mit einem Kostenaufwande von 6605 K hergestellt werden.

Die bei festlichen Anlässen zur Ausschmückung der Straßen und Plätze verwendeten Dekorationsstücke wurden durch neue Flaggenmaste samt den dazugehörigen Knäufen vermehrt, wofür 12.474 K verausgabt wurden.

Die Restaurierung der Original-Bleifiguren zum Rafael Donner-Brunnen auf dem Neuen Markt wurde beendigt; die Figuren, welche seinerzeit in dem zu erbauenden neuen städtischen Museum einen dieser Kunstwerke würdigen Platz finden sollen, wurden vorläufig in einem zu diesem Zwecke errichteten hölzernen Schupfen im Hofe I des Rathauses aufbewahrt.

Der im Rathause immer mehr fühlbare Raummangel wurde — wenigstens vorläufig — dadurch behoben, daß der gesamte städtische Wasserleitungsdienst aus dem neuen Rathause in das alte Rathaus (I., Wipplingerstraße 8) in für diese Zwecke vom Bürgerspitalfonds gemietete und entsprechend adaptierte Räume des II. und III. Stockwerkes verlegt wurde. Diese Adaptierungsarbeiten erforderten einen Kostenbetrag von 18.006 K.

Von den im Festsaale des Rathauses veranstalteten Feierlichkeiten verdienen folgende Veranstaltungen hervorgehoben zu werden:

In der Zeit vom 18. bis 31. Jänner 1900 wurden im Festsaale die Pläne für den Bau des städtischen Zentral-Gaswerkes ausgestellt; diese Ausstellung fand zahlreichen Zuspruch der Fachmänner und des Publikums.

Am 14. Februar wurde in den Festräumen der Ball der Stadt Wien in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers mit dem gleichen glänzenden Erfolge wie in den früheren Jahren abgehalten.

Am 11. April erfolgte im Festsaale der Empfang des deutsch-österreichischen Mittelschullehrertages, am 21. Mai jener des österreichischen Hausherrentages und am 22. Mai der Empfang des I. österreichischen katholischen Wohltätigkeitskongresses.

Am 18. August wurde im Festsaale aus Anlaß der Feier des 70. Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers eine feierliche Festsitzung des Gemeinderates abgehalten, nach welcher die im Durchfahrts-Vestibüle bei der Feststiege I angebrachten künstlerisch in Bronzeguß hergestellten drei Gedenktafeln zur Erinnerung an den kaiserlichen Dank für die Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät und den Kinderfestzug im Beisein des Statthalters Erich Grafen Kielmansegg feierlich enthüllt wurden. Diese Tafeln sind nach Zeichnungen des Architekten August Kierstein von den Bildhauern Paul Kohl und Franz Seifert ausgeführt und von der Firma J. Frömmels Söhne in Bronze gegossen worden.

An den Abenden des 17., 18. und 19. August fand zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers eine großartige Beleuchtung des Rathauses statt. Der Monumentalbau, dessen Gesimse, Fensterumrahmungen, Turm und Fassade- und Dachkonturen durch Tausende von rot-weißen elektrischen Glühlichtern hervorgehoben waren, prangte in einem Meer von Licht und bot einen prächtigen Anblick. Der Versuch, die edlen Linien dieses Gebäudes durch Lichtkonturen zum Ausdruck zu bringen, ist glänzend gelungen.

Am 11. September wurde in den Festräumen der allg. österreichische Kaufmannstag und am 22. September der Männergesangverein der königl. sächsischen Staatsbahnen empfangen und bewirtet.

Am 5. November gab die Gemeinde der Kommission für Verkehrsanlagen anläßlich der Besichtigung der vollendeten Sammelkanäle in den Festräumen ein Frühstück.

Am 2. Dezember fand im Festsaale die konstituierende Versammlung der Wiener Bürgervereinigung statt; am selben Tage erfolgte die feierliche Verteilung von Lebensrentenpolizzen an 80 arme Schulkinder durch den Bürgermeister.

Der Besuch des Rathauses seitens der Fremden behufs Besichtigung der Säle u. s. w. war ein sehr reger und wurden, ohne die Massenbesuche bei Empfängen zu rechnen, 6059 Personen als Besucher gezählt.

Die Personenaufzüge im Rathause wurden in ausgiebiger Weise benützt; im Berichtsjahre wurden 279.979 Personen in die verschiedenen Stockwerke befördert.

Vielfach wurden die Volkshalle, der steinerne Saal zu Verhandlungen u. s. w. verwendet und zwar die Volkshalle an 179 Tagen zu Genossenschafts- und Vereinsversammlungen, zu Wahlzwecken und dergl., der Stadtratssitzungssaal und der steinerne Saal an 30 Tagen zu Versammlungen der Bezirksamtsleiter und Amtsärzte, zu Ziehungen der städtischen Anlehen u. s. w.

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

In den städtischen Amts- und Anstaltsgebäuden mit Ausnahme des Rathauses wurden während des Berichtsjahres keine wesentlichen baulichen Veränderungen, in den meisten nur die zu ihrer Instandhaltung erforderlichen Arbeiten und Renovierungen vorgenommen.

Für den XX. Bezirk wurde die Errichtung eines neuen Bezirksamtes beschlossen.

Von Neubauten ist die Vollendung des neuen Gemeindehauses für den XVI. Bezirk zu erwähnen.

Hervorzuheben sind nachstehend angeführte Herstellungen:

Im städtischen Amtsgebäude, II., Kleine Sperlgasse 10, mußten zur Behebung von Schäden infolge unzureichender Fundierung bei dem Hofquertrakte die teilweise Unterfangung und Verstärkung der Fundamente der vorderen Hauptmauer und das Einziehen von Traversen über der Toröffnung vorgenommen werden, wofür ein Betrag von 2462 K bewilligt wurde.

Im Gemeindehause des III. Bezirkes wurden die Innenräume des magistratischen Bezirksamtes einer gründlichen Renovierung unterzogen, welche die Kosten von 2800 K erforderte. Für die Renovierung des großen Festsaales in diesem Gemeindehause samt Nebenräumen wurde ein Betrag von 4853 K und für die notwendige Rekonstruktion der Heizanlage ein Betrag von 500 K bewilligt.

Für das Gemeindehaus im IV. Bezirke, Schäffergasse 3, wurde die Beistellung einer neuen Uhr um dem Kostenbetrag von 404 K genehmigt und die Lieferung dieser Uhr der Turmuhrenfabrik Richard Liebing übertragen. Ferner wurde die Renovierung des Festsaales beschlossen und hiefür ein Betrag von rund 3975 K genehmigt. Die Ausführung der Renovierungsarbeiten wurde auf das Frühjahr 1901 verschoben.

Im Gemeindehause V., Schönbrunnerstraße 54 wurde der Sitzungssaal mit einem Kostenaufwande von 2512 K renoviert und erhielt neue Gasluster. Im Sitzungszimmer der Bezirksvertretung wurden neue Lambrien hergestellt.

Im Gemeindehause des VII. Bezirkes, Neubaugasse 25, wurde ein Teil des Sanitätsdepots als Requisitendepot der Wasserleitung eingerichtet. Im Hoftrakte dieses Amtshauses wurde eine neue Uhr angebracht, deren Lieferung der Turmuhrenfabrik Richard Liebing zum Preise von 483 K übertragen wurde.

Im Gemeindehause des X. Bezirkes, Laxenburgerstraße—Gudrunstraße, wurden einzelne Amtsräume einer Renovierung unterzogen; die Kosten hiefür beliefen sich auf 1026 K.

Das auf dem Richard-Wagnerplatze neuerbaute Amtshaus für den XVI. Bezirk, dessen Bau im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 näher beschrieben wurde, ist am 20. Juni 1900 feierlich eröffnet worden. Am Eröffnungstage war der Platz mit Flaggen auf hohen Masten, mit Fahnen, Wappen und Reisiggirlanden geschmückt. Die Kosten dieser Ausschmückung betrugen 1160 K.

Infolge einer notwendigen Änderung in der Registratur des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk wurde im November 1900 die Abtrennung zweier Wohnungsräume von der Wohnung Nr. 6 in diesem Amtshause und die Einbeziehung derselben als Amtsräume des Bezirksamtes beschlossen. Die Herstellung einer Transparentuhr für das neue Amtshaus wurde der Firma Emil Schauer um den Kostenbetrag von 1084 K übertragen.

Im städtischen Gebäude XVI. Bezirk, Arnethstraße Nr. 28 wurden die im Souterrain befindlichen Lokalitäten, welche früher als Depot für Straßenreinigungsrequisiten in Verwendung standen, zu Stallungen für die Einstellung von zwölf Pferden zur Bespannung der städtischen Mistabfuhrwägen adaptiert. Im ersten Stocke und im Parterre daselbst wurden geeignete Räume für die Aufsicht und den Futtervorrat in Stand gesetzt.

Im Gemeindehause des XVII. Bezirkes, Elterleinplatz 14, wurden einige Adaptierungen in den Amtsräumen der Steueramtsabteilung vorgenommen, für welche ein Betrag von 510 K bewilligt worden war. Die im Jahre 1899 begonnene neue Kloseteinrichtung wurde vollendet. Die bewilligten Kosten per 7843 K wurden um 2057 K überschritten, welcher Betrag nachträglich genehmigt werden mußte.

Im Amtsgebäude des XVIII. Bezirkes, Martinstraße Nr. 100, räumte die k. k. Steueradministration das Parterregeschoß in dem Flügel gegen die Währingerstraße und übersiedelte in den 2. Stock desselben Flügels, während die vorerwähnten Lokale für die Konskriptionsamtsabteilung und den städtischen Arzt hergerichtet wurden. In dem Flügel gegen die Martinstraße und Gentzgasse wurde das Ecklokal samt anstoßendem Kabinette ebenfalls an die k. k. Steueradministration vermietet; die daran anstoßenden Lokale wurden dem städtischen Armeninstitute zur Benützung eingeräumt. Die Räume, welche ehemals das Armeninstitut inne hatte, wurden dem Portier als Wohnung und Loge zugewiesen. Die frühere Portierswohnung, die rechts vom Vestibül gelegen war, sowie ein Teil des rechtsseitigen gegen den Hof gelegenen Korridors wurden behufs Vergrößerung der Währinger Kommunalsparkasse derselben um den Jahreszins von 324 K vermietet.

Die k. k. Steueradministration für den XVIII. und XIX. Bezirk zahlt für die jetzt gemieteten Lokalitäten einen Jahreszins von 7800 K. Die für diese Behörde, sowie für die Kommunalsparkasse erforderlichen Adaptierungsarbeiten wurden auf Kosten dieser Institute durchgeführt; für die Adaptierungsarbeiten der städtischen Ämter wurden 1800 K bewilligt.

Außerdem wurde die Erbauung eines Requisitenschupfens für Schneepflüge, von Räumen für sichergestellte Effekten im 1. Stocke und die Erbauung einer Wächterwohnung auf dem städtischen Materialplatze XVIII., Staudgasse Nr. 48, mit dem Gesamtkostenbetrage von rund 7575 K bewilligt; diese Bauten waren im Mai 1900 vollendet.

Auf demselben Platze wurde eine Depotkammer für die Konfiskate der Marktamts- und Veterinärabteilung des XVIII. Bezirkes hergestellt.

Die aufgelassene Schule in Neustift am Walde, Eyblergasse Nr. 4, wurde als Feuerlöschdepot für die freiwillige Feuerwehr adaptiert; ferner wurde das alte Steigerhaus auf der Grenze zwischen Ober-Sievering und Neustift am Walde wegen Baufälligkeit kassiert und ein neuer Steigerturm unmittelbar neben dem obigen Feuerlöschdepot errichtet.

Der Gemeinderat beschloß die Erbauung eines neuen Steigerturmes, die Einbeziehung des Lichthofes in den Pferdestall und die Errichtung eines sechsten Pferdestandes im städtischen Hause XVIII., Karl Beckgasse Nr. 20, für die Währinger Feuerwehr.

Errichtung eines magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk. — Der Gemeinderat hat mit dem Plenarbeschlusse vom 4. Mai 1900 für den XX. Bezirk Brigittenau die Errichtung eines eigenen magistratischen Bezirksamtes und die Aktivierung einer Bezirksvertretung vom 1. Juli 1900 an verfügt und weiter beschlossen, daß bis zur Erbauung eines neuen Amtshauses das Bezirksamt im Hause XX., Brigittaplatz Nr. 16, eingemietet und die Bezirksvertretung im städtischen Hause XX., Wintergasse Nr. 34, untergebracht werde. Zu ersterem Zwecke wurde der neuerbaute Hintertrakt des Hauses Brigittaplatz Nr. 16 um den Gesamtzins von 11.880 K und gegen 288 K Stiegenreinigungspauschale gemietet, für letzteren zwei im Vordertrakte des Hauses Wintergasse Nr. 34 gelegene, bisher als Lehrzimmer verwendete Räume in Anspruch genommen.

Für die Adaptierungen und die Beistellung der Amtsmöbel wurde ein Betrag von 30.000 K bewilligt. Ferner wurden für die Erbauung eines eigenen kleinen Gebäudes auf dem städtischen Holzfreilagerplatze XX., Treustraße Nr. 57, zur Unterbringung der vom Marktamte konfiszierten verdorbenen Lebensmittel und Äser 3440 K bewilligt.

Die Adaptierungen und die Einrichtung der Lokalitäten für das Bezirksamt und die Bezirksvertretung wurden termingemäß vollendet, so daß die Ämter mit 1. Juli 1900 ihre Wirksamkeit beginnen konnten.

Städtisches Polizeigefangenhaus. — Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 28. September 1900 in teilweiser Abänderung des im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 (Seite 66) erwähnten Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 1899 den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Josef Brzobohaty ermächtigt, mit der Feststellungsklage gleichzeitig auch die Leistungsklage gegen das k. k. Ärar einzubringen und in letzterer Klage folgende Ersatzforderungen geltend zu machen:

1. An Mietzins für die Benützung der Räumlichkeiten im städtischen Polizeigefangenhause VI., Theobaldgasse Nr. 2, die vom 1. Jänner 1892 an bis zum Klagstage, beziehungsweise bis zum Tage der Räumung von dem Jahreszinse per 28.790 K 61 h bereits fälligen Vierteljahresraten;

2. die für die Zeit vom 13. November 1899 bis zum Klagstage, eventuell bis zum Tage der Räumung auflaufenden Kosten für den Gaskonsum samt Gasmesserrente;

3. die Hälfte der Kosten für den Wasserverbrauch mit dem Jahresbetrage von 620 K 25 h für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 1. Oktober 1899, von da ab mit dem Jahresbetrage von 610 K 25 h und die Wassermehrverbrauchsgebühr für 1894 im halben Betrage per 265 K 02 h.

Bau eines neuen städtischen Museums. — Am 3. Juli 1900 beschloß der Gemeinderat, auf dem Karlsplatze ein neues städtisches Museum zu erbauen und bewilligte für die Baukosten 1,000.000 K, für die innere Einrichtung 600.000 K und zur Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen 200.000 K. Das Museum soll zur bleibenden Erinnerung an die Feier des 70. Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers nach erwirkter Allerhöchster Zustimmung „Kaiser Franz Josef-Stadt-Museum“ genannt werden. Mit der Durchführung des Baues soll ein fünfgliedriges Komitee betraut werden. Am 13. Juli 1900 bestimmte der Gemeinderat einen links von der verlängerten Canovagasse auf dem Karlsplatze gelegenen Bauplatz im Ausmaße von 2948·6 m² für den Bau dieses neuen Museums.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1900 wurden neu benannt:

Im II. Bezirke: die Sebastian Kneippgasse, die im II. Bezirke, k. k. Prater zwischen der Ausstellungs- und Vorgartenstraße neu eröffnete Verbindungsstraße;

im III. Bezirke: die Barthgasse, abzweigend von der Schlachthausgasse, nach dem am 7. April 1818 verstorbenen Augenarzt und Anatomen an der Wiener Universität, Josef Barth; die Landstraße-Hauptstraße, die Verlängerung der bestehenden Landstraße-Hauptstraße, welche anläßlich der Regulierung des Stadtbahnhofes Hauptzollamt und der Fertigstellung der Erweiterungsbauten bei der Markthalle zwischen Invalidenstraße und vorderen Zollamtsstraße neu entstanden ist; die Marilaungasse, die neu eröffnete Quergasse zwischen Eslarn- und Steingasse zur Erinnerung an den 1899 verstorbenen Direktor des botanischen Gartens Kerner von Marilaun; die Marxergasse, die Verlängerung der bestehenden Marxergasse (vergl. die Bemerkung bei Landstraße-Hauptstraße); die Oberzellergasse, provisorisch abzweigend von der Landstraße-Hauptstraße, nach dem gewesenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter des III. Bezirkes Anton Oberzeller;

im IV. Bezirke: die Hoyosgasse, die in die verlängerte Gußhausstraße einmündende Quergasse nach dem im Jahre 1849 verstorbenen ersten Oberkommandanten der Wiener Nationalgarde F.-M.-L. Johann Ernst Graf von Hoyos-Sprinzenstein;

im VII. Bezirke: die Zeismannsbrunngasse, die neu eröffnete Quergasse zwischen der verlängerten Kirchengasse und dem Ulrichsplatze, zur Erinnerung an den ursprünglichen Namen der späteren Vorstadt St. Ulrich;

im X. Bezirke: der Belgradplatz, der von der Bernhardsthal-, verl. David- und verl. Rotenhofgasse begrenzte Platz zur Erinnerung an den Sieg des Prinzen Eugen über die Türken im Jahre 1717 und die Eroberung der Festung unter General Laudon im Jahr 1789;

im XI. Bezirke: die Ehamgasse, die zwischen Grill- und Braunhubergasse neu eröffnete Gasse, nach Dr. jur. Michael von Eham, Reichshofrat und Besitzer der Herrschaft Simmering am Ende des XVI. Jahrhunderts; die Herbortgasse, die zwischen Grill- und Braunhubergasse neu eröffnete Gasse nach Herbort von Simonig (Simmering), einem der letzten Sprossen dieses Geschlechtes, welches die Herrschaft Simmering besaß;

im XIII. Bezirke: die Stadlerstraße, die in Ober-St. Veit neu eröffnete Gasse, nach dem 1748 geborenen, 1833 verstorbenen Abbé der Stifte Lilienfeld und Kremsmünster und Kirchenmusiker Maximilian Stadler; ferner wurden benannt die im XIII. Bezirke auf dem Komplexe der Kaiser Franz Josef I. Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen entstandenen Straßenzüge und zwar: Wernhardtstraße, die Straße I nach einem der ersten urkundlich benannten Weingartenbesitzer in Breitensee, Enenkelstraße, die Straße II als Fortsetzung der bereits bestehenden Enenkelstraße, Zöchbauerstraße, die Straße III, nach dem gewesenen Ortsrichter und Bürgermeister von Breitensee, Josef Zöchbauer, Zwinzstraße, die Straße IV nach dem Gemeindeausschusse und Gemeinderate von Breitensee Ignaz Zwinz (gestorben am 29. August 1893), Lorenz Mandlgasse, die Straße V als Fortsetzung der bestehenden Lorenz Mandlgasse und Herbststraße, die Straße VI als Fortsetzung der Herbststraße;

im XVI. Bezirke: die Grubergasse, neue Quergasse zwischen O.-Nr. 124 und 126 Thaliastraße, zur Erinnerung an Johann Leonhard Gruber, gestorben 1810, Philosophie-Professor an der Universität Salzburg und Normalschul-Direktor in Wien;

im XVIII. Bezirke: die Starkfriedgasse, die zwischen Ludwigstraße und der Galleranlage entstandene neue Gasse, nach Starkfried von Pezelinsdorf, dessen Familie wahrscheinlich zu Ende des XIV. Jahrhunderts Besitzerin des Ortes Pötzleinsdorf war;

im XIX. Bezirke: die Gebhardtgasse, zwischen O.-Nr. 88 und 90 Döblinger-Hauptstraße, nach Gebhardt von Döbelich, Besitzer der Ortschaft Döbling im Jahre 1357.

Abgeändert wurden:

Im I. Bezirke in Dumbastraße die bisherige Künstlergasse nach dem verstorbenen Ehrenbürger von Wien Nikolaus Dumba;

im V. Bezirke in Castelligasse die bisherige Traubengasse (Straßenzug zwischen Garten- und Schloßgasse), welche die unmittelbare Fortsetzung der Castelligasse bildet;

im VI. Bezirke in Millöckergasse die bisherige Theatergasse, zur Erinnerung an den verstorbenen Komponisten Karl Millöcker;

im IX. Bezirke in Canisiusgasse die bisherige Gemeindegasse, zur Erinnerung an den Wiener Bischof Peter Canisius;

im X. Bezirke in Gudrunstraße die bisherige Simmeringerstraße nach der mittelalterlichen Dichtung Gudrun;

im XIII. Bezirke in Barchettigasse die bisherige Schöffelgasse nach Lorenz Barchetti, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauptmann des 2. Bürgerregimentes, welcher bei der Verteidigung Wiens anläßlich der Belagerung im Mai 1809 auf der Bastei tödlich verwundet wurde.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze, einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Radfahrwege betrug am Ende des Jahres 1900 11,114.833 m², wovon 8,062.921 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus, Radfahrwege 2c. und 3,051.912 m² auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1899 beträgt insgesamt 217.403 m² und ist durch die Eröffnung neuer und die Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen entstanden.

Hiebei ist zu bemerken, daß der Zuwachs sich nur auf solche Straßenflächen bezieht, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benützbar gemacht wurden, während jene Flächen, welche als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in gang- oder fahrbaren Zustand versetzt wurden, nicht miteingerechnet sind.

Vergleicht man die einzelnen Bezirke, so zeigt sich, daß an dem Straßenzuwachse hauptsächlich die Bezirke I, Innere Stadt (mit 10.454 m²), IV, Wieden (mit 11.138 m²), XII, Meidling (mit 12.978 m²), XIII, Hietzing (mit 64.445 m²), XVI, Ottakring (mit 24.388 m²), XVIII, Währing (mit 18.945 m²) beteiligt sind und daß im allgemeinen in den inneren Bezirken I bis X und XX ein Zuwachs von 63.922 m², in den äußeren Bezirken XI bis XIX ein solcher von 153.481 m² stattfand.

In diesem Jahre wurde der nördliche Teil des II. Bezirkes als XX. Bezirk, Brigittenau, abgetrennt. Das Ausmaß der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze in diesem neu geschaffenen Bezirke beträgt 409.481 m²; hievon entfallen 292.216 m² auf Fahrbahnen, Plätze 2c., 117.265 m² auf Trottoirs und Gehwege. Durch die Abtrennung reduzierte sich das Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde befindlichen Straßen des II. Bezirkes von 1,305.831 m² zu Ende des Jahres 1899 auf 900.113 m² zu Ende des Jahres 1900.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen im Jahre 1900 sind folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Die Asphaltierung der Elisabethstraße vor Nr. 8 und 10 und der Regierungsgasse; die Erneuerung des Asphaltpflasters am Kohlmarkt, in der Augustinerstraße, in der Operngasse zwischen Ring und Albrechtsplatz, am Stefansplatz von O.-Nr. 9 bis Rotenturmstraße, in der Kärntnerstraße vor Nr. 18 und 20 und in der Donnergasse; die Auswechslung des schadhaften Metallikpflasters durch Asphaltpflaster in der Löwelstraße; die Herstellung der verlängerten Marxergasse zwischen dem Wienflusse und der Ringstraße und schließlich die Trottoirherstellungen am Karlsplatze von der Elisabethbrücke zu den Stadtbahnstationen.

Im II. Bezirke: Die vollständige Durchführung der bereits im Vorjahre begonnenen Regulierung der Ausstellungsstraße von der Restauration „zum Eisvogel" bis zur Vorgartenstraße; die Herstellung eines Asphaltpflasters in der Zirkusgasse von Nr. 44 bis zur Novaragasse (vor dem k. k. Staatsgymnasium).

Im III. Bezirke: Die Asphaltierung der Sechskrügelgasse von der Ungargasse bis zur Landstraße Hauptstraße und der Rochusgasse von Nr. 15 bis 25; die Herstellung der verlängerten Marxergasse vom Wienflusse bis zur Stadtbahn.

Im IV. Bezirke: Die Regulierung der Wiedner Hauptstraße von Nr. 11 bis 20 und die Vollendung der Regulierung der Alleegasse von der Karlsgasse bis zur Gußhausstraße; die Umpflasterung der Heugasse von Nr. 48 bis zur Karolinengasse; der Beginn der Regulierungsarbeiten auf dem Karlsplatze und an der Wienzeile.

Im V. Bezirke: die Neupflasterung der Wimmergasse von der Siebenbrunnen- bis zur Stolberggasse und die Regulierung der Schönbrunnerstraße von der Spengergasse bis zur Reinprechtsdorferstraße.

Im VII. Bezirke: die Regulierung der Museumstraße zwischen der Lerchenfelderstraße und der Neustiftgasse und zwischen der Bellaria- und Babenbergerstraße mit gleichzeitiger Umlegung des Holzpflasters vor dem Justizpalaste; der Beginn der Regulierung der Mariahilferstraße von der Schottenfeldgasse bis zur Kaiserstraße.

Im VIII. Bezirke: Die Regulierung des Uhlplatzes und der inneren Gürtelstraße vor der Stadtbahnstation Josefstädterstraße.

Im IX. Bezirke: Die Regulierung der Alserstraße vor dem k. k. allgemeinen Krankenhause, wobei ein Teil der Fahrbahn mit Asphalt, eine Zwischenstrecke hingegen zur Erprobung mit australischem Holze belegt wurde; weiters die Herstellung eines Holzpflasters in der Mariannengasse von Nr. 1 bis 5 und die Pflasterung der Hahngasse von der Grüne-Torgasse bis zur Pramergasse.

Im XI. Bezirke: Neupflasterung der Kaiser-Ebersdorferstraße von der Simmeringer Hauptstraße bis zur Friedhofstraße; die Umpflasterung der Kopalgasse von der Hauptstraße bis zur Rinnböckstraße und die Regulierung dieser Gasse bei der Oberleitengasse; weiters die Herstellung und teilweise Pflasterung der Eyzinggasse zwischen der Meichelstraße und dem städt. Gaswerke.

Im XIII. Bezirke: Die Neupflasterung der Winckelmannstraße von der Weiglgasse bis zum Wienflusse; die Straßenherstellungen in der Huttengasse, Titlgasse, Sebastian Brunnergasse, Mantler- und Meytensgasse, Dampierrestraße, Zöchbauerstraße, Beckmanngasse, Flachgasse, Kupelwieser- und Fichtnergasse.

Im XIV. Bezirke: Die Neupflasterung der Goldschlagstraße von der Pouthongasse bis zur Schweglerstraße; die Straßenherstellungen in einzelnen Strecken der Goldschlagstraße, Flachgasse und Hütteldorferstraße.

Im XV. Bezirke: Die Regulierung des äußeren Mariahilfergürtels von O.-Nr. 37 bis zur Gumpendorferstraße; die Neupflasterung der Langauergasse von der Gerstnerstraße bis zur Fuchsgasse; die Regulierung der inneren Gürtelstraße vom Urban Loritz-Platze bis zur Burggasse.

Im XVI. Bezirke: Die Regulierung des äußeren Lerchenfeldergürtels von der Menzelgasse bis zur Josefstädterstraße und des inneren Gürtels von der Burggasse bis zur Grundsteingasse; die Straßenherstellungen in einzelnen Strecken der Savoyenstraße, Pfenniggeldgasse, Hasnerstraße, Seeböckgasse, Lorenz Mandlgasse, Koppstraße, Seitenberggasse, Paletzgasse, Albrechtskreithgasse und Brüßlgasse.

Im XVII. Bezirke: Die Umpflasterung der Ottakringerstraße von der Kalvarienberg- bis zur Taubergasse; die Straßenherstellungen in Strecken der Comeniusgasse und Kastnergasse.

Im XVIII. Bezirke: Die Regulierung des äußeren Währingergürtels von der Währingerstraße bis O.-Nr. 39; die Neupflasterung der Gentzgasse von der Türkenschanzstraße bis Gersthoferstraße; die Regulierung der inneren Gürtelstraße von der Sechsschimmel- bis zur Säulengasse; die Straßenherstellungen in Strecken der Hofstattgasse, Ferrogasse, Witthauergasse, Vinzenzgasse und Schopenhauerstraße.

Im XIX. Bezirke: Die Umpflasterung der Sieveringerstraße von O.-Nr. 64—102 und die Herstellung der Lannerstraße von der Gymnasium- bis Cottagegasse.

Radfahrwege wurden in den im Vorstehenden erwähnten Strecken der inneren Gürtelstraße, welche im Berichtsjahre zur Regulierung gelangten, hergestellt.

In diesem Jahre wurden auch zahlreiche Pflasterungen und Straßenherstellungen ausgeführt, welche infolge des Ersatzes der Wienflußbrücken durch Überwölbungen des regulierten Wienflußbettes notwendig geworden sind. Hievon sind insbesondere die Straßenherstellungen im Zuge der ehemaligen Hietzinger Brücke, Maria Theresia-Brücke, Stiegerbrücke, Lobkowitz-Brücke, Kaiser Josefs-Brücke, Neville-, Pilgram-, Rudolfs- und Leopolds-Brücke hervorzuheben.

Die Bedingnisse betreffend die Bestellung von Unternehmern für Pflasterungen aller Art in Wien wurden zum Zwecke der Sicherung qualitätsmäßiger Leistungen durch Aufnahme von Strafbestimmungen für jene Fälle verschärft, wo die Unternehmer den jeweiligen Aufforderungen der städtischen Bauleitung wegen Beseitigung der von ihr gerügten Mängel und Gebrechen nicht entsprechen oder die Arbeiten und Lieferungen nicht nach deren Weisungen ausführen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Dezember 1900 wurde auch das Regulativ für die Durchführung der kurrenten Steinpflasterungsarbeiten einer durchgreifenden Änderung unterzogen, da einerseits die schon mit Stadtratsbeschluß vom 8. März 1898 für die Herstellung größerer Steinpflasterungen erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit des Fugenausfüllungsmateriales und Verdichtung des Sandes in den Fugen auch auf die kleineren Pflasterungen ausgedehnt, andererseits für Nichtbefolgung der Vorschriften durch die Ersteher dieser Arbeiten ebenfalls Strafbestimmungen getroffen wurden.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Pflastersteinbrüche in Oberösterreich (Marbach bei Mauthausen, Windegg und Lina) ist folgendes zu bemerken:

Der mit Stadtratsbeschluß vom 17. November 1899 für die Steinbrüche in Windegg und Lina bestellte Werkmeister hat am 21. Jänner 1900 seinen Dienst angetreten.

Um auf die befriedigende Verpflegung der Werksarbeiter einen größeren Einfluß zu gewinnen, wurde von der Gemeinde die Erlangung der Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes angestrebt und wird letztere im Pachtwege derart betrieben, daß der Pächter bei Verabreichung von Speisen und Getränken an die Werkarbeiter die vom Stadtrate genehmigten Preise einzuhalten verpflichtet ist.

Behufs Erweiterung des Manipulationsraumes für den sogenannten Schmiedbergerbruch in Windegg fand mit Zustimmung des Landesausschusses die Umlegung der Tragwein-Schwertberger Bezirksstraße in einer Länge von 150 m statt und wurde hiezu die im Vorjahre angekaufte Wiese Kat.-Parz. 9 und 555 teilweise in Anspruch genommen.

Zur Vergrößerung der Steinbrüche in Marbach bei Mauthausen hat die Gemeinde Wien über Stadtratsbeschluß vom 13. Dezember 1899 die Kat.-Parzelle 1726 in Marbach im Ausmaße von 9243 m^2 käuflich erworben und den Grund am 19. Mai 1900 in den physischen Besitz übernommen. Sodann wurden die Abdeckungsarbeiten zur Ausnützung dieses Grundes für Steinbruchzwecke begonnen.

Sowohl in den Marbacher als in den Windegger Brüchen wurden zur Materialbeförderung mehrfach Rollbahngeleise gelegt und Bremsberge sowie Göppelaufzüge errichtet.

Nicht gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß der nicht gepflasterten (makadamisierten oder beschotterten) Flächen auf den von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug am Ende des Berichtsjahres 5,590.727 m^2, wovon 4,641.616 m^2 auf die Fahrbahnen und 949.111 m^2 auf die Gehwege entfallen.

Der Zuwachs von Schotterstraßen hat 71.526 m² betragen; davon entfallen 66.931 m² auf Fahrbahnen, 4595 m² auf Gehwege.

Die Kosten der Instandsetzung neu eröffneter Schotterstraßen, der Rekonstruktion bestehender Schotterstraßen und der ausgeführten Rinnsal- und Übergangspflasterungen in diesen Straßen haben 313.069 K 73 h betragen.

Erhaltung der Schotterstraßen.

Bei der Erhaltung der Schotterstraßen wurde im Jahre 1900 in gleicher Weise vorgegangen wie im Vorjahre. Hiebei wurden 140.692 m³ Schotter und 5540 m³ Sand verwendet.

Die Beschaffung dieser Schottermengen, welche gegen das Vorjahr eine Steigerung des Bedarfes um 18.444 m³ zeigt, verursachte einen Kostenaufwand von 1,012.208 K.

Für die Neuherstellung ungepflasterter Straßen wurden im Berichtsjahre 313.070 K, für die Erhaltung der ungepflasterten Straßen 1,393.817 K verausgabt.

Zur Bewalzung der Schotterstraßen standen wie im Vorjahre 16 Walzen für Pferdebespannung zur Verfügung; außerdem wurde die im Vorjahre von der Firma John Fowler & Cie. gelieferte Dampfwalze von zirka 13 Tonnen Betriebsgewicht vom 19. April bis 4. Dezember an 183 Arbeitstagen verwendet; hievon entfallen 121 Tage auf die Bewalzung von Schotterstraßen, und 62 Tage auf die Walzung des Planums bei verschiedenen Straßenbauten. Die mit dieser Walze erzielten Leistungen sind bedeutend größer und besser als jene der Walzen mit Pferdebespannung.

Der Betrieb des städtischen Schotterbruches am Exelberge ergab infolge der im Vorjahre durchgeführten Erweiterung ein wesentlich größeres Ergebnis. Es wurden an Schotter, Riesel und Feinriesel zusammen 24.896 m³ erzeugt. Infolge der Steigerung der Produktion ist auch der Gestehungspreis des Schotters merklich gesunken, obwohl der neueröffnete Bruch im Laufe des Jahres ungünstigere Gesteinsverhältnisse zeigte, als dies nach den vorgenommenen Sondierungsarbeiten erwartet wurde. Bauten wurden im Berichtsjahre in dem Steinbruche nicht ausgeführt. Die Betriebsmittel wurden durch vier kleine Kippwagen zur Abfuhr des Schotters von der Maschinenanlage vermehrt.

Gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Jahres 1900 5,524.106 m², wovon 3,421.305 m² auf Fahrbahnen und Zwischenplätze, 2,102.801 m² auf Trottoirs entfallen. Das Verhältnis der gepflasterten Flächen zu den früher angegebenen gesamten Straßenflächen hat sich gegen das Vorjahr nicht wesentlich geändert.

Der Zuwachs an gepflasterten Fahrbahnen betrug im Berichtsjahre 70.840 m², an Trottoirs 75.030 m². In diesen Flächen sind auch die von der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn gepflasterten und von der Gemeinde Wien übernommenen Straßen, sowie die von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen anläßlich des Baues neuer Straßenbahnlinien in bisher ungepflasterten Straßen ausgeführten Pflasterungen in den Geleisezonen und die aus Anlaß von Neubauten hergestellten Trottoirpflasterungen inbegriffen.

Die Fläche der mit geräuschverminderndem Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltstraßen um 7969 m², bei Holzpflasterungen um 1924 m² vermehrt.

Die Metallikpflasterungen, welche unter die Betonpflasterungen einzureihen sind, haben infolge Auswechslung schadhaft gewordener Flächen durch Asphalt eine Verminderung um 2496 m² erfahren.

Insgesamt wurden von der Gemeinde im Jahre 1900 an Neupflasterungen, worunter nur die Pflasterungen bisher ungepflasterter Flächen zu verstehen sind, 107.260 m² ausgeführt; hievon entfallen 83.887 m² auf Fahrbahnen, 23.373 m² auf Trottoirs.

Das Ausmaß der Umpflasterungen ganzer Straßenflächen mit durchwegs neuem Materiale betrug 46.319 m², wovon 42.145 m² auf Fahrbahnen und 4174 m² auf Trottoirs entfallen. Mit Verwendung neuen und alten Pflastermateriales wurden 550.771 m² umgepflastert. In diese Umpflasterungen sind auch die von den Bezirksvorstehern im kurrenten Wege veranlaßten Umpflasterungen einbezogen.

Im Berichtsjahre beziffern sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 364.647 K, jene für die Umpflasterung und Erhaltung mit 1,404.876 K.

Bezüglich der Angaben über die auf jeden einzeln Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattungen der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien hingewiesen. Die Umpflasterungen haben 4·2% bis 17·9% (für alle Bezirke durchschnittlich 11·1%) der bestandenen Pflasterfläche betragen.

Hinsichtlich der zu Steinpflasterungen verwendeten Materialien wird bemerkt, daß vorwiegend Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich und zum geringeren Teile Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding in Oberösterreich, Büchelberg und Vilshofen in Baiern, Zumberg und Skuč in Böhmen Verwendung fanden.

Neues Granitsteinmaterial wurde für eine Gesamtfläche von 86.220 m², davon aus den städtischen Steinbrüchen in Oberösterreich für 27.170 m² verwendet, so daß im Jahre 1900 aus den städtischen Brüchen 31·5 % des gesamten Pflastersteinbedarfes gedeckt wurden.

Aus den städtischen Steinbrüchen wurden auch noch 5312·82 m Kämpfersteine für den Bau der Sammelkanäle, 464·88 m Pflasterplatten für die Arbeiten bei der Wienflußregulierung und 24·40 m Spiegelstufen, sowie 64·30 m Deckplatten für die Regulierungsarbeiten zur Vergrößerung des Obstmarktes auf der Wienflußeinwölbung bezogen.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes.

Das gemeinderätliche Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für die Straßensäuberung kam auch im Berichtsjahre mit den Beratungen nicht zum Abschlusse, u. zw. hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Schaffung eines solchen Statutes mit der Frage der Einführung der eigenen Fuhrwerksregie im innigsten Zusammenhange steht und diese Frage noch nicht endgiltig gelöst ist.

Allerdings ist auch im Berichtsjahre wieder ein Fortschritt hinsichtlich Einführung der erwähnten Fuhrwerksregie zu verzeichnen.

So wurde das derzeitige Hauptdepot des städtischen Fuhrwerksbetriebes der Straßenpflege im V. Bezirke, Siebenbrunnenfeld O.-Nr. 3 durch Einbauten zwischen den Stallungen XIII, XIV und XV mit einem Kostenaufwande von 19.543 K und durch Einbeziehung des bisher zum städtischen Pferdemarkte gehörigen Stalles XV derart erweitert, daß in diesem Depot 148 Pferde untergebracht werden können.

Außerdem wurden die Kellerlokalitäten im Gassentrakte des städtischen Zinshauses, XVI., Arnethgasse 28, sowie das ehemalige Notspital in Dornbach, XVII., Kainzgasse Nr. 3 zu Stallungen mit 31 Pferdeständen für den städtischen Fuhrwerksbetrieb der Straßenpflege umgewandelt.

Infolge Vermehrung des Pferdestandes von 105 auf 141 Stück und der Kehrichtwagen von 56 auf 71, war der Fuhrwerksbetrieb imstande, vom 1. Juli außer den bisher geleisteten Arbeiten im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 4. Mai 1900, auch noch die Hauskehrichteinsammlung und Abfuhr in der II. Sektion des XIII. Bezirkes, welche die am rechten Wienflußufer befindlichen Bezirksteile umfaßt, und jene im XVI. und XVII. Gemeindebezirke zu besorgen.

Die Tätigkeit dieses Betriebes erstreckte sich sonach im Berichtsjahre schon auf die Gemeindebezirke I, XI, XII, XIII, XVI und XVII, so daß in allen diesen Bezirken der Hauskehricht ohne Beihilfe eines bestellten Unternehmers eingesammelt und abgeführt wurde. Im I. Bezirke wurden außerdem sämtliche Fuhrwerksleistungen für die Straßensäuberung und -Pflege (Abfuhr des Markt- und Straßenkehrichtes, sowie Straßenkotes, Straßenbespritzung mittels Faßwagen, nächtliche Straßenreinigung unter Verwendung von Kehrmaschinen und Vorspritzwagen, Verführung von Erde, Schotter, Sand, Schutt, Bespannung der Straßenwalzen und ähnliches) ausgeführt.

Um in außergewöhnlichen Fällen die erforderlichen Fuhrwerksleistungen bewerkstelligen zu können, war es allerdings notwendig, für den I. Bezirk auch noch einen Unternehmer zu bestellen, welcher die Verführung von Schotter, Sand, Schutt u. dgl., dann die Bespannung der Straßenwalzen und Vorspritzwagen zu besorgen hat, wenn hiefür das Fuhrwerk der Eigenregie nicht ausreicht. Dieser Unternehmer wurde jedoch im Berichtsjahre nur selten zur Aushilfe herangezogen.

Im XII. Bezirke gelangte das eigene Fuhrwerk der Gemeinde bei der Abfuhr von Markt- und Straßenkehricht, sowie Straßenkot nur dann zur Verwendung, wenn überzähliges Pferdematerial vorhanden war.

In den übrigen Bezirken waren wie in den Vorjahren Unternehmer vertragsmäßig bestellt, welche die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes besorgten und das zur Straßensäuberung und -Pflege erforderliche Fuhrwerk beistellen mußten.

Hinsichtlich der Ausdehnung der eigenen Fuhrwerksregie beschloß der Stadtrat am 20. November 1900, daß der Hauskehricht im IV. Bezirke vom 1. Juli 1901 und im V. und VI. schon vom 1. März 1901 in eigener Regie eingesammelt und abgeführt werden solle und genehmigte hiezu an einmaligen Anschaffungskosten 47.500 K und an jährlichen Betriebskosten 75.700 K.

Im VII. Bezirke wurden auch im Berichtsjahre in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober die Straßen während der Nacht mittels Handarbeit gesäubert und zeigte sich hiebei der gleiche Erfolg wie in den Vorjahren.

Infolge der Erweiterung des mehrerwähnten Fuhrwerksbetriebes ergab sich auch die Notwendigkeit, dessen Personal zu vermehren. Es wurde eine dritte Unterschafferstelle mit dem Jahresgehalte von 2000 K und dem Quartiergelde von 400 K systemisiert. Der Schaffer dieses Betriebes erhielt eine jährliche Zulage von 400 K und der Unterschaffer, welchem die Leitung der beiden Filialen des Betriebes, XVI. Bezirk, Arnethgasse 28 und XVII. Bezirk, Kainzgasse 3 anvertraut wurde, eine solche von 200 K. Außerdem wurde das übrige Personal, welches zu Beginn des Berichtsjahres

aus 3 Platzaufsehern, 9 Depotarbeitern, 57 Kutschern, 5 Stallpagen, 16 Auflegern, Läutern und Planierern bestand, um 1 Platzaufseher, 1 Depotarbeiter, 14 Kutscher, 3 Stallpagen 16 Aufleger, Läuter und Planierer vermehrt.

Die bei der Straßensäuberung im I. Bezirke zeitweise unbesetzt gebliebene Kontrollorstelle wurde gänzlich aufgelassen und dafür eine Assistentenstelle mit den Bezügen der VIII. Rangsklasse (1600 K Gehalt und 600 K Quartiergeld) systemisiert und auch schon besetzt.

Die Zahl der Arbeiter, welche den Bezirksvorstehern für die Straßensäuberung und -Pflege zur Verfügung standen, betrug in sämtlichen Bezirken im Berichtsjahre durchschnittlich 60 Aufseher, 237 Partieführer und 2188 Arbeiter, die sich auf die einzelnen Bezirke in nachstehender Weise verteilen:

Bezirk	Aufseher	Vorarbeiter	Arbeiter	Zusammen
I	8	14	208	230
II u. XX	3	24	205	232
III	4	12	140	156
IV	2	6	104	112
V	3	11	95	109
VI	2	6	71	79
VII	3	8	113	124
VIII	2	6	70	78
IX	4	15	140	159
X	3	13	93	109
XI	3	11	42	56
XII	3	15	87	105
XIII	3	7	159	169
XIV	1	14	79	94
XV	2	10	73	85
XVI	3	11	130	144
XVII	3	18	128	149
XVIII	3	15	149	167
XIX	5	21	102	128
	60	237	2188	2485

Hiezu wird bemerkt, daß anläßlich der Teilung des II. Bezirkes in den II. und XX. Bezirk mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. November 1900 der Stand des Straßensäuberungspersonales für den XX. Bezirk mit 1 Aufseher I. Klasse, 1 Aufseher II. Klasse, 9 Partieführern und 76 Arbeitern festgesetzt wurde.

Die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter für die Straßenpflege hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 18. Mai 1900 neu geregelt. Die Löhnungen des ständigen Straßenpflegepersonales wurden vom 1. Juni 1900 an um 10% aufgebessert, ausgenommen die Vorarbeiter des I. Bezirkes, die ihren bisherigen Lohn (2 K 80 h) fortbeziehen. Die bisherige Zulage per 40 h für geleisteten Nachtdienst der Vorarbeiter und gewöhnlichen Arbeiter wurde ungeändert gelassen. Auch die Löhnungen des vom Landesausschusse, von den bestandenen Bezirksstraßenausschüssen und von den ehemaligen Vororten übernommenen Straßenpflegepersonales wurden im allgemeinen belassen. Wenn jedoch die Bezüge der letztgenannten Arbeiterschaft nicht die Höhe des Bezuges erreichen, welchen

diese Arbeiter nach Maßgabe ihrer Verwendung als Aufseher, Vorarbeiter und Taglöhner und nach den Lohnsätzen für die übrigen städtischen Arbeiter der Straßenpflege hätten, so ist ihnen die betreffende Differenz als Zulage zuzuerkennen.

Infolge dieser Lohnaufbesserung stellen sich die Löhnungen des ständigen städtischen Straßenpflegepersonales folgendermaßen. Es erhalten:

1. Ein Aufseher des I. Bezirkes und die Aufseher der I. Klasse der Bezirke II — XX, welchen, falls die nächtliche Straßensäuberung in den Bezirken II — XX eingeführt würde, die Aufseher der Nachtarbeit gleichzustellen wären, 4 K 40 h;

2. in den Bezirken II — XX ein Aufseher II. Klasse 3 K 30 h, ein Vorarbeiter 2 K 50 h, ein Taglöhner 2 K 20 h täglich.

Die erhöhten Löhnungen sind auch bezüglich der Nachtarbeit im VII. Bezirke in Anwendung zu bringen.

Von den Straßenarbeitern des I. Bezirkes wurden sechs Mann in den Räumen der Stadtsäuberungskanzlei für Zwecke des bauämtlichen Permanenzdienstes am Hofe kaserniert.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden der Gemeinde 50 verschiedene Apparate, wie Kehrmaschinen, Straßenwalzen, Sprengwagen, Schneepflüge, Sandstreu- und Schlammabzugsmaschinen, Eisbrecher u. dgl. teils in Originalen, teils in Modellen oder Skizzen zum Ankaufe oder zur probeweisen Verwendung angeboten. Hievon gelangten eine Kehrichtmaschine, System Nollau & Tangermann in Helmstadt, eine Kehrmaschine und ein Sprengwagen der Firma R. Czermack in Teplitz und ein Eisbrecher Patent Gerbatsch in Nimptsch in Schlesien zur Erprobung, die jedoch am Schlusse des Jahres noch nicht beendet war. Die übrigen Anbote wurden zurückgewiesen, weil sie für die Gemeinde ohne Bedeutung waren.

Hauskehrichtsammelsysteme und Kehrichtbeseitigung.

Die Einsammlung und Abfuhr der häuslichen und gewerblichen Abfälle erfolgte im Berichtsjahre nach der gleichen Methode wie im Vorjahre. Rücksichtlich der Kehrichtsammel- und Abfuhrsysteme, welche der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt wurden, faßte der Stadtrat, beziehungsweise der Gemeinderat in der Sitzung vom 5., beziehungsweise 12. Jänner 1900 folgenden Beschluß:

1. Die angebotenen Systeme von Leopold Bürger, Baurat Edmund Ehrret, Franz Wallegg (Buttensystem), „Kinsbrunner" der Berliner Staubschutzgesellschaft, Rossian & Wallegg (Sacksystem), Oehler & Rossian (Patentaufsatzkästen), Swalla (Patentkehrichtwagen ohne Normalgefäße), von Lebach & Komp., sowie Reinhold Müller werden gänzlich abgelehnt.

2. Das System von Karl Heller ist unter nachstehenden Bedingungen neuerlich einer Erprobung zu unterziehen:

a) Der Sammelwagen und die hiezu erforderlichen Gefäße müssen vom Patentinhaber unentgeltlich beigestellt und im gebrauchsfähigen Zustande erhalten werden.

b) Die Dauer der Erprobung wird von der Gemeinde beliebig festgesetzt, jedoch nicht über ein Jahr ausgedehnt.

c) Durch die Erprobung erwächst dem Unternehmer (Patentinhaber) keinerlei Recht auf die Einführung des Systems, selbst nicht bei günstigem Erfolge. Bei Ablehnung des Systems werden keine Gründe namhaft gemacht.

3. Dem Ansuchen der Unternehmer Fortelka & Hauser um Gewährung einer Subvention von 1690 K zur Herstellung eines Sammelwagens samt Normalgefäßen ihres Systems wird unter der Bedingung willfahrt, daß die Ausübung des Patentes der Gemeinde unentgeltlich überlassen wird.

4. Falls die Inhaber des patentierten Kehrichtabfuhrsystems „Syrmaphor“ wesentliche Verbesserungen an ihrem Systeme vornehmen, ist ein neuerlicher Versuch mit diesem System zu machen, der jedoch an die gleichen Bedingungen wie beim Hellerschen System geknüpft ist.

5. Gregor Dollinar wird aufgefordert, ein Modell seines patentierten Kehrichtkastens der Gemeinde zur Begutachtung vorzulegen.

6. Die beantragte nächtliche Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts mit Normalkübeln wird nicht eingeführt.

7. Die Einsammlung des Hauskehrichts im I. Bezirke wird nicht auf die Stunde von 6 bis 7 Uhr morgens eingeschränkt, sondern es ist die jetzige Einsammelzeit bis auf weiteres zu belassen.

8. Das Ansuchen der Hausherrenvereine des I., X. und XV. Bezirkes, daß die Gemeinde die Einführung des Kehrichtsystems „Koprophor“ in diesen Bezirken verfüge und für die Beistellung und Erhaltung der Gefäße eine Gebühr von 2 h per Gefäß und Tag von jenen Hauseigentümern einhebe, welche sich zur Benützung der Normalgefäße dieses Systems bereit erklären, wird abgewiesen.

9. Um einen Versuch zur Verbesserung der Kehrichteinsammlung und Abfuhr in großem Maßstabe zu machen, wird seitens der Gemeinde prinzipiell erklärt, daß sie bereit ist, mit dem Inhaber des „Koprophor“, Alexander Hartwich, einen Vertrag bezüglich der Einführung dieses Kehrichtabfuhrsystems im I. Bezirke zu schließen.

10. Mit dem System „Koprophor“ wird bei Einsammlung und Abfuhr des Straßenkehrichts im I. Bezirke ein neuerlicher Versuch bis zu einem Jahre gemacht, wobei die der Gemeinde gehörigen Gefäße und Sammelwagen zu benützen sind. Sollte der Unternehmer Hartwich bereit sein, zur Erweiterung dieses Versuches selbst Gefäße und Wagen beizustellen, so hätte dies unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen, wie sie für das Hellersche System festgesetzt sind.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. April 1900 wurde die Gewährung der oberwähnten Subvention per 1690 K an die Herren Franz Fortelka und Leopold Hauser zurückgenommen, weil sie die an diese Bewilligung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen wollten; trotz eines neuerlichen Ansuchens um Subventionierung blieb der Gemeinderat bei seiner früheren Entscheidung.

Zu einer Erprobung der Systeme des Karl Heller und der Unternehmer Fortelka & Hauser kam es im Berichtsjahre nicht, dagegen gelangte das System „Syrmaphor“ von Ernst Mann nach vorgenommener Verbesserung in der Zeit vom 5. Juli bis 21. Juli 1900 im I. Bezirke und vom 23. Juli bis 6. August 1900 im XVII. Bezirke zur versuchsweisen Benützung, ohne daß hiebei günstigere Erfolge erzielt worden wären, als bei den Versuchen im Vorjahre. — Der „Koprophor“ des Alexander Hartwich wurde im I. Bezirke im Laufe des Monates Juni zur Einsammlung und Abfuhr des Straßenkehrichts in größerem Umfange herangezogen. Hiebei kamen nicht bloß die der Gemeinde gehörigen Apparate zur Verwendung, sondern es stellte auch Alexander Hartwich unentgeltlich eine Anzahl derselben bei, so daß der Versuch mit 388 Normalgefäßen, 6 Abfuhrwagen, 49 Karren und 86 Gestellen vorgenommen wurde. Am Ende des Berichtsjahres war der Versuch noch nicht abgeschlossen.

Auch das Kehrichtsammelsystem von Anton Fügert aus Karlsbad-Fischern ließ der Stadtrat mit Beschluß vom 31. Jänner 1900 unter denselben Bedingungen zur Erprobung zu, die er für den Versuch mit dem System Karl Heller festgesetzt hatte. Im Berichtsjahre übergab der Unternehmer Fügert die Probegeräte der Gemeinde noch nicht und es konnte daher mit dem genehmigten Versuche nicht begonnen werden.

Hinsichtlich der Ableerplätze für den Hauskehricht ist im Berichtsjahre gegen das Vorjahr keine Änderung eingetreten. Nur bezüglich des bestandenen Ableerplatzes

in dem der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft gehörigen Ziegelwerke an der Triesterstraße wurde ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Gesellschaft gestattet der Gemeinde Wien auf unbestimmte Zeit die Benützung ihrer beiden ausgebeuteten Gruben nächst dem Ziegelwerke Nr. IV an der Triesterstraße zur Ablagerung von Kehricht aus den Bezirken XII bis XV, beziehungsweise auch IV und X unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Es darf nur Haus-, Markt- und Straßenkehricht, nicht aber auch Spitalskehricht, selbst nicht in desinfiziertem Zustande, oder Kanal- und Senkgrubeninhalt abgelagert werden.

2. Das Ausklauben und Verwerten des zugeführten Kehrichts darf am Abladeplatze nicht stattfinden.

3. Die Zufahrt und Rückfahrt der Kehrichtwagen darf nur auf den von der Gesellschaft bestimmten Werkstraßen erfolgen.

4. Sollten sich wegen der Kehrichtablagerung sicherheits-, sanitäts- oder gewerbepolizeiliche Anstände ergeben oder behördliche Aufträge erfolgen, so hat die Gemeinde der Gesellschaft Vertretung, beziehungsweise Klag- und Schadloshaltung zu leisten.

5. Der Ablagerungsplatz darf nicht auch anderen Bezirken zugewiesen werden.

6. Die Gemeinde hat der Gesellschaft für die gestattete Benützung der genannten zwei Gruben einen jährlichen Entschädigungsbetrag von 9200 K, wenn bloß der Kehricht aus den Bezirken XII bis XV zur Ablagerung gelangt, einen solchen von 11.000 K aber zu entrichten, wenn der Kehricht aus den Bezirken IV, X, XII bis XV zur Ablagerung gebracht wird. — Der Entschädigungsbetrag ist halbjährig am 1. Februar und 1. August im vorhinein zu zahlen.

7. Sowohl der Gesellschaft, wie der Gemeinde steht das Recht zu, den Vertrag halbjährig mit 1. Februar und 1. August zu kündigen.

8. Die Gesellschaft stellt ohne weitere Entschädigung einen Aufseher zum Ableerplatz bei."

In Bezug auf die Kehrichtverwertung ist nachstehendes bemerkenswert.

Franz Wallegg stellte die bereits im vorjährigen Berichte erwähnte Betriebsanlage für die Sortierung und Verwertung des Hauskehrichts aus dem I. Bezirke fertig und eröffnete sie nach bau- und gewerbepolizeilicher Genehmigung am 1. Juni 1900.

Das Werk kann nur als ein Versuch von geringem Umfange angesehen werden, was schon daraus hervorgeht, daß Wallegg an der Betriebsanlage fortwährend Änderungen vornahm und nicht imstande war, den gesamten Kehricht aus dem I. Bezirke zu verarbeiten. Er mußte demnach den Kehricht, welcher nicht im Werke aufgearbeitet werden konnte, in der gewöhnlichen Weise mit der Hand auslesen und sortieren. Nachdem aber diese Arbeiten mit ungenügenden Arbeitskräften und mit wenig Fachkenntnissen vorgenommen wurden, so ergaben sich hiebei verschiedenartige Schwierigkeiten und auch die Rentabilität des ganzen Unternehmens wurde dadurch in ungünstiger Weise beeinflußt.

Die Beseitigung und Verwertung des Kehrichts versuchte auch noch die Firma Ottermann & Komp. Sie errichtete in dem Hofraume des Hauses O.-Nr. 17 Kopalgasse im XI. Bezirke ein Versuchswerk, in dem sie unter Anwendung eines geheim gehaltenen Verfahrens Hauskehricht vergaste. Das hiebei gewonnene Gas dürfte wahrscheinlich bloß für Industriezwecke, nicht aber für Beleuchtung Verwendung finden können. Bei der Vergasung verblieb ein Rückstand von wenigstens 50 bis 60%.

Die Firma Ottermann & Komp. unterbreitete nach Abschluß dieser Versuche ein Offert wegen Besorgung der Vergasung des Kehrichts nach ihrer Methode. Hierüber fand bis zum Ende des Berichtsjahres noch keine Entscheidung statt.

Nach eingehendem Studium gelangte der Magistrat zur Überzeugung, daß sich nach dem Beispiele anderer Städte auch in Wien die Vertilgung des Hauskehrichts im Wege der Verbrennung empfehlen würde.

Einerseits entspricht nämlich diese Art der Kehrichtbeseitigung den hygienischen Anforderungen einer Großstadt am besten, während anderseits der Mangel an geeigneten Ableerplätzen im Gebiete der Stadt Wien immer fühlbarer wird und außerhalb der Stadt wegen Weigerung der betreffenden Gemeinden überhaupt keine Ableerplätze erhältlich sind. Die Abfuhr dahin würde auch die Kehrichtbeseitigung wesentlich verteuern.

Der Magistrat unterbreitete demnach dem Stadtrate den Antrag, daß die Gemeinde mit der Unternehmung Horsfall & Ko. in Leeds, die derzeit den besten Ruf bezüglich Herstellung von Kehrichtdestruktors genießt, wegen Einrichtung eines Versuchsbrennofens mit etwa sechs Zellen direkt in Verbindung treten soll.

Die Beschlußfassung über diesen Gegenstand war am Ende des Berichtsjahres noch ausständig.

Schneesäuberung.

Die außergewöhnlichen Schneefälle im Berichtsjahre 1900 machten es notwendig, zur Durchführung der Schneeabräumung in allen Bezirken ausnahmsweise eine große Anzahl von Beamten des Stadtbauamtes den Bezirksvorstehern aushilfsweise zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Ableerplätze ergab sich gegen das Vorjahr keine wesentliche Änderung. Der Abwurf des Schnees in die Kanäle dehnte sich im Berichtsjahre fast schon auf das ganze Kanalnetz des Stadtgebietes aus und es gelangten 10 neue Schächte teils mit, teils ohne unterirdische Kammern zur Erbauung.

Um die Abfuhr zu den Kanalschachten zu erleichtern und zu beschleunigen, wurden 250 Stück zweiräderige Handkarren mit dem Gesamtkostenerfordernisse von 23.229 K 50 h angeschafft, welche im Bedarfsfalle auch zur Kehrichteinsammlung bei der Straßensäuberung Verwendung finden können.

Die Zahl der Schneepflüge wurde um 10 Stück vermehrt, so daß nunmehr die Gemeinde im Besitze von 146 Schneepflügen, darunter 141 nach System Schmid und 5 von verschiedener Konstruktion, ist.

Zur Auflockerung festgefahrenen, gefrorenen Schnees wurde von der Firma Gerbatsch (Preußisch-Schlesien) versuchsweise ein Eisbrecher angekauft. Über die Zweckmäßigkeit dieses Apparates konnte ein endgiltiges Urteil im Berichtsjahre noch nicht gewonnen werden.

Die von verschiedenen Seiten angeregten Schneeschmelzversuche wurden mit einem von A. Hoffmann konstruierten Apparate in Gegenwart des gemeinderätlichen Komitees fortgesetzt. Diese Art der Schneebeseitigung ist jedoch allzu kostspielig und zeitraubend, so daß in ihr gegenüber dem heutigen Abfuhrsysteme kein Fortschritt erblickt werden kann.

Die Schneeabräumung auf den Ableerplätzen des I. Bezirkes erfolgte wie im Vorjahre durch die Gemeinde in eigener Regie.

Für die Schneeabfuhr im I. Bezirke wurde das Kabsfuhrwerk wie im Vorjahre im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung sichergestellt, während der Bezirksvorsteher das zweispännige Fuhrwerk nach Bedarf aufnehmen konnte, wobei er die Preise mit den Fuhrwerksbesitzern selbst vereinbarte.

Straßenbespritzung.

Zur Straßenbesprengung in den Bezirken VI bis IX und XII bis XVIII wurden 53 Hydranten der Wientalwasserleitung herangezogen, wogegen 12 Hydranten der Hochquellenleitung und 3 Schöpfbrunnen als Wasserbezugsquellen aufgelassen wurden.

Diese Maßregel hatte nicht nur eine bedeutende Entlastung der Hochquellenleitung, sondern auch eine erhebliche Erleichterung in der Durchführung der Straßenbespritzung selbst zur Folge, so daß im Verhandlungswege von den Unternehmern Ermäßigungen der für die Straßenbespritzung vereinbarten Pauschalpreise erzielt werden konnten.

Im übrigen haben sich die Verhältnisse gegen das Vorjahr nicht wesentlich geändert.

Die im Jahre 1898 für den XV. Bezirk eingeführte beschränkte eigene Regie wurde bei dem Umstande, als die Fuhrwerksunternehmer ihre übermäßigen Forderungen für die Bespritzung in diesem Bezirke bedeutend restringiert haben, wieder aufgehoben und das städtische Spritzwagenmaterial zur Weiterverwendung in diesem Bezirke durch die Unternehmer bestimmt.

Die gesamte Bespritzungsfläche betrug am Ende des Berichtsjahres 7,038.799 m^2 gegen 6.962.021 m^2 im Vorjahre, daher sich ein Zuwachs von 76.778 m^2 ergibt.

Die Kosten der Straßenbespritzung bezifferten sich mit 773.828 K gegen 742.867 K im Jahre 1899.

Nähere ziffermäßige Angaben über Straßenflächen, Säuberung und Bespritzung der Straßen sind im Abschnitte „Straßenwesen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

b) Sonstige Straßen.

Diesfalls bestehen noch die gleichen Verhältnisse, wie sie im Berichte für das Jahr 1897 (Seite 82) geschildert wurden.

c) Eisenbahnen.

I. Lokomotivbahnen.

a) Allgemeines.

In der letzten Zeit war in der Öffentlichkeit vielfach darüber Klage geführt worden, daß die Stadt Wien bei der Aufstellung der Eisenbahnfahrpläne für den internationalen Verkehr nicht die genügende Berücksichtigung finde. Diese Klagen erhielten neue Nahrung, als gegen Ende 1899 durch unwidersprochen gebliebene Zeitungsnachrichten bekannt wurde, daß eine von der österreichischen und deutschen Geschäftswelt ausgegangene Anregung auf Einführung eines direkten Schnellzuges zwischen Wien und Frankfurt a. M. auf der Fahrplankonferenz des Jahres 1899 abgelehnt worden sei.

Da außerdem die Bestrebungen der ungarischen Regierung, den Durchzugsverkehr durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf ungarisches Gebiet abzulenken, immer offenkundiger zu Tage traten und die Einführung diesbezüglicher internationaler Zugsverbindungen als nahe bevorstehend angekündigt wurde, faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 16. Juni 1900 den folgenden Beschluß:

„Es ist an das k. k. Eisenbahnministerium eine Eingabe zu richten, in welcher unter Hinweis auf die seitens der ungarischen Regierung zugunsten der Stadt Pest betätigten Bestrebungen und des entgegengesetzten Verhaltens der österreichischen Eisenbahnverwaltungen im Falle der angestrebten neuen Schnellzugsverbindung Frankfurt a. M.—Wien, um eine ähnliche Berücksichtigung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der Feststellung der Fahrpläne für den Auslandsverkehr seitens der österreichischen Behörden gebeten wird, wie sich deren die Stadt Pest seitens der ungarischen Behörden erfreut.“

Der Magistrat wurde gleichzeitig beauftragt, bei diesem Anlasse auf die baldige Durchführung der zur Ermöglichung eines regeren internationalen Schnellzugsverkehres nach Wien unbedingt notwendigen Ergänzungen der staatlichen und privaten Bahnanlagen hinzuweisen. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres war jedoch ein Erfolg der eingeleiteten Aktion nicht zu verzeichnen.

Ein zweitesmal beschäftigte sich der Gemeinderat mit den im Betriebe der Südbahn aufgetretenen Übelständen. Während der Weihnachtsfeiertage 1899 hatte sich nämlich zwischen Graz und Marburg bei Kalsdorf ein Aufsehen erregender Zusammenstoß ereignet, dessen verheerende Wirkungen noch dadurch gesteigert wurden, daß ein zur Heizung eines Waggons in Verwendung stehender eiserner Ofen beim Zusammenstoße explodierte, wodurch ein Waggonbrand hervorgerufen wurde. Im Hinblick auf diesen Unglücksfall, welcher ebensowohl auf veraltete und ungenügende Betriebseinrichtungen, wie auf dienstliche Überbürdung des Betriebspersonales zurückzuführen ist, faßte der Gemeinderat am 19. Jänner 1900 den Beschluß, es sei unter Hinweis auf die im Betriebe der k. k. priv. Südbahngesellschaft zu Tage getretenen Übelstände eine Petition an die Regierung zu richten, in welcher im Interesse des reisenden Publikums die Bitte gestellt wird, gegen die Bahnunternehmung mit allen der Behörde durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz eingeräumten Zwangsmitteln vorzugehen.

In derselben Sitzung wurde ferner der Beschluß gefaßt, die k. k. Regierung aufzufordern, daß der Reichsvertretung ehestens die geeigneten Vorlagen wegen Durchführung der zweiten Eisenbahnverbindung zwischen Wien, beziehungsweise anderen der Stadt Wien nahegelegenen Punkten und dem Hafen von Triest unterbreitet werden.

b) K. k. Staatsbahnen.

Einem von der Gemeinde wiederholt ausgesprochenen Wunsche nach Erweiterung der Postfrachtenhalle auf dem Westbahnhofe wurde Rechnung getragen.

Die Unzulänglichkeit der auf diesem Bahnhofe befindlichen Frachtenmagazine, welche die glatte und rasche Abwicklung der Güterauf- und -abgabe empfindlich behindert und den Geschäftsleuten Zeit- und Geldverluste verursacht, bestimmte den Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Jänner 1900 zu dem Beschlusse, eine Eingabe an das k. k. Eisenbahnministerium und an die k. k Staatsbahndirektion Wien zu richten, in welcher die eheste Erweiterung der Magazinsanlagen auf dem Wiener Westbahnhofe mit Rücksicht auf die vollkommene Unzulänglichkeit der bestehenden Anlagen angeregt und gleichzeitig auf die Vorteile der raschesten Austragung dieser Frage im Hinblicke auf die Aufstellung des Regulierungsplanes für dieses Stadtgebiet verwiesen wird.

Von geringfügigen baulichen Herstellungen ist zu erwähnen, daß ein öffentlicher Durchlaß in km 4·0/1 der Verbindungsbahn aufgelassen, eine Finanzwachhütte in der Station Klein-Schwechat und eine Wächterhütte bei der Niveaukreuzung der Rosenhügelgasse im XII. Bezirke errichtet, mehrere Handschranken bei Niveaukreuzungen mit der Verbindungs- und Donauländebahn in Zugschranken umgewandelt, das Betriebsgebäude in der Haltestelle Praterspitz der Donauuferbahn vergrößert und eine heizbare Wächterhütte daselbst aufgestellt wurden.

Die Angelegenheit der Beseitigung der Niveaukreuzungen der Westbahn im Zuge der Diesterweg-, Einwang- und Ameisgasse im XIII. Bezirke nahm einen für die Gemeinde nicht ungünstigen Verlauf. Bei der am 15. März 1899 stattgefundenen politischen Begehung des Projektes für das dritte und vierte Geleise der Strecke Penzing-Hütteldorf-Hacking hatte nämlich die Gemeinde mit Rücksicht auf die durch die

projektierten Herstellungen zu gewärtigende erhöhte Verkehrsbehinderung auf den genannten Straßenzügen die Beseitigung der Niveaukreuzungen verlangt und gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. April 1899, Z. 15.424, mit welcher diese Forderung zurückgewiesen wurde, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Die Verhandlung über diese Beschwerde hat am 25. Jänner 1900 stattgefunden, worauf der Verwaltungsgerichtshof das folgende Urteil fällte:

Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien richtet sich dagegen, daß ihre bei der politischen Begehung, betreffend das Projekt der k. k. Staatsbahndirektion Wien, für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf-Hacking, ad 2, 14 und 15 gestellten Forderungen mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen wurden.

Diese Forderungen hatten gelautet:

1. „In der Station Penzing ist an Stelle des bestehenden Übergangssteges ein Personendurchlaß herzustellen."

2. „Nachdem durch den Bau des dritten und vierten Geleises und die hiemit verbundene Verdichtung des Eisenbahnverkehres die Benützung der im Zuge der Diesterweggasse über die Bahngeleise führenden öffentlichen Fahrstraße bedeutend beeinträchtigt und diese Straße somit durch die Ausführung des vorliegenden Projektes teilweise unfahrbar gemacht wird, so ist diese Niveaukreuzung gemäß § 10, al. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes auf Kosten des Bahnunternehmens durch eine Straßenunterführung zu ersetzen und das diesbezügliche Projekt mit der Gemeinde Wien im Verhandlungswege zu vereinbaren."

3. „Nachdem durch die Herstellung zweier neuer Geleise in der Straßenfahrbahn, sowie durch die Verdichtung des Eisenbahnverkehres die Benützung der über die Bahngeleise führenden öffentlichen Fahrstraßen im Zuge der Einwanggasse und im Zuge der Ameisgasse bedeutend beeinträchtigt und somit diese Straßen durch die Ausführung des vorliegenden Projektes teilweise unfahrbar gemacht werden, so ist gemäß § 10, al. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes die Niveaukreuzung im Zuge der Einwanggasse durch eine Straßenunterführung und jene im Zuge der Ameisgasse durch eine Straßenüberführung auf Kosten des Bahnunternehmens zu ersetzen."

Die erste Forderung wurde vom Ministerium im Sinne des Kommissionsgutachtens deshalb abgewiesen, weil sie gar nicht Gegenstand der kommissionellen Verhandlung war, nachdem die neue Geleiseanlage als Fortsetzung der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn erst außerhalb der Personenstation Penzing beginnt und der fragliche Weg am Anfange dieser Station situiert ist.

Die Abweisung des zweiten Begehrens der Kommune erfolgte, weil „nach dem vorliegenden Projekte die Zahl der Geleise auf der in Rede stehenden Übersetzung nicht vermehrt wird und überhaupt der alte Bestand aufrecht bleibt, so daß die Berufung der Vertreter der Kommune Wien auf § 10, lit. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes im vorliegenden Falle nicht zutrifft".

Das ad 3 angeführte Begehren wurde abgewiesen, weil „die Frequenz an diesen Niveauübersetzungen eine geringe ist, sowie ein Bedürfnis für die Beseitigung der fraglichen Niveauübersetzungen dermalen und auch für eine absehbare Zeit nicht vorliegt und auch bezüglich dieses Falles der von den Vertretern der Kommune zitierte § 10, al. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes nicht zutrifft".

Wie nun aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung ad 2 und 3 hervorgeht, war das Eisenbahnministerium von der Rechtsanschauung geleitet, daß auf den konkreten Fall die Bestimmung des § 10, lit. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes nicht anwendbar sei und die von der Kommune Wien gestellten Petite aus dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abgeleitet werden können.

Die Petite der Kommune waren darauf gegründet, daß die Ausführung des genehmigten Projektes der k. k. Staatsbahndirektion Wien für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf eine so wesentliche Beschränkung des öffentlichen Verkehres auf dem obbezeichneten Gemeindewege zur notwendigen Folge haben muß, daß eine Störung dieser öffentlichen Kommunikation platzgreifen werde.

Nun verfügt der § 10, lit. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, daß, wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Kommunikationsmittel ganz oder zum

Teile gestört oder unfahrbar gemacht werden, die Eisenbahnunternehmung verpflichtet ist, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Kommunikation anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich zunächst, daß die Verpflichtung der Eisenbahn, gestörte Kommunikationen anderweitig vollkommen wieder herzustellen, nicht etwa auf den Fall der ersten Herstellung der Eisenbahn eingeschränkt ist, daß vielmehr die Eisenbahnunternehmungen auch in der Folge — „nach jedesmaliger Anordnung der Behörden“ — verpflichtet bleiben, durch ihre Veranlassungen gestörte Kommunikationen vollkommen wieder herzustellen, das ist einen solchen Zustand herbeizuführen, daß der Verkehr auf den durch den Eisenbahnbau in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Wegen, Brücken, Stegen sich ungestört und klaglos vollziehen könne.

Daß nun durch die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises die durch den Bahnkörper okkupierten obbezeichneten öffentlichen Kommunikationen weiteren neuen Störungen ausgesetzt werden, unterliegt wohl keinem Zweifel und es wird auch die Möglichkeit einer solchen weiteren Störung eigentlich zugegeben, da nach den Ausführungen der Gegenschrift der Kommune Wien vorbehalten bleiben soll, „in dem Falle, daß eventuelle zukünftige Änderungen in den Bahnbetriebsverhältnissen, insbesonders eine tatsächlich eintretende wesentliche Steigerung der Verkehrsdichtigkeit auf der Bahn ein wirklich nachweisbares Bedürfnis nach Ersatzherstellungen für die in Rede stehenden Kommunikationen hervorbringen würden“, ihr Begehren zu wiederholen.

Mit dieser Feststellung ist aber auch die in der Entscheidung negierte Anwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes außer Frage gestellt und dargetan, daß die angefochtene Entscheidung des Ministeriums auf einer unzutreffenden Rechtsanschauung beruht.

Der Umstand, daß die Bauführung, die Herstellung des dritten und vierten Geleises, welche die Begehren der Kommune Wien veranlaßte, nur in dem ad 3 bezeichneten Terrain sich vollziehen soll, erschien dem Gerichtshofe irrelevant, da die ad 1, 2 und 3 bezeichneten Kommunikationsobjekte so nahe aneinander gelegen sind, daß die Konsequenzen der ersterwähnten Herstellungen voraussichtlich auch die beiden ersterwähnten Kommunikationsmittel treffen können.

Es wäre sonach Sache der kommissionellen Verhandlungen gewesen, auf die von der Kommune Wien aus dem § 10, lit. c, leg. cit. abgeleiteten Ansprüche einzugehen und zu erheben, ob und bis zu welchem Maße der öffentliche Verkehr auf den obbezeichneten Gemeindewegen infolge der neuen Herstellungen weitere Störungen erfahren wird und ob und inwieweit zu Zwecken der Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres Ersatzherstellungen erforderlich erscheinen und es ging nicht an die Petite der Kommune Wien ohne meritorische Würdigung ihrer tatsächlichen Unterlagen wegen vermeintlicher Unanwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes abzuweisen.“

Auf Grund dieser Entscheidung veranlaßte das k. k. Eisenbahnministerium das Zusammentreten einer Kommission, bestehend aus Vertretern der Eisenbahnverwaltung, der Polizeibehörde und der Gemeinde, welche die Anzahl der die vorbezeichneten Straßenkreuzungen passierenden Eisenbahnzüge und Straßenfuhrwerke, sowie die Zeit, während welcher innerhalb eines Tages die Bahnschranken geöffnet, beziehungsweise geschlossen sind, zu erheben hatte. Diese Erhebungen wurden am 23., 24. und 25. August bei allen drei Niveaukreuzungen gleichzeitig in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends vorgenommen und förderten ein Ergebnis zutage, aus welchem sich mit Sicherheit schließen läßt, daß die Bahnschranken infolge der Verdichtung des Bahnverkehrs durch die Eröffnung des Betriebes auf dem dritten und vierten Geleise jetzt wesentlich länger als früher geschlossen bleiben. Die Austragung dieser Angelegenheit zwischen Gemeinde und Eisenbahnministerium ist jedoch im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

c) Stadtbahn.

Der bereits im Vorjahre begonnene Bau der Lokomotivremisen auf den Bahnhöfen Hütteldorf-Hacking und Heiligenstadt wurde vollendet.

Zur Erleichterung des Umsteigens von der Gürtellinie auf die untere Wientallinie wurde in der Station Meidling-Hauptstraße am Hütteldorfer Perronende ein Personentunnel errichtet, welcher den Mittelperron mit dem wienflußseitigen Perron verbindet.

Außerdem wurden auf den bereits im Betriebe befindlichen Stadtbahnlinien verschiedene Ergänzungsherstellungen ausgeführt, welche besonders die Vermehrung der Sicherungsanlagen bezweckten.

Die Arbeiten an der im Bau befindlichen Donaukanallinie und der Verbindungskurve von letzterer zur Gürtellinie nahmen einen ungestörten Fortgang, so daß die Betriebseröffnung auf diesen Strecken für den Sommer 1901 gesichert erschien.

d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft.

Die Angelegenheit der Errichtung einer Personenhaltestelle an der Kreuzung der Simmeringer Hauptstraße mit der nördlichen Linie dieser Gesellschaft wurde auch im Berichtsjahre unausgesetzt im Auge behalten und wesentlich gefördert. Gemeinde und Gesellschaft einigten sich über die bei der politischen Begehung des Haltestellenprojektes am 23. März 1899 offengebliebenen Fragen hinsichtlich mehrerer von der Gemeinde zu Straßenzwecken geforderten Grundabtretungen, wobei der Gesellschaft ein Beitrag von 16.000 K zu den Baukosten zugesagt wurde. Nur über die von der Finanzverwaltung angesprochenen Kosten der gefällsämtlichen Überwachung der neuen Haltestelle, wurde im Berichtsjahre zwischen der Gemeinde und Gesellschaft eine Einigung nicht mehr erzielt.

Am 3. Dezember 1900 fand die Lokalverhandlung über das Projekt für die Ergänzung der auf dem Staatsbahnhofe im X. Bezirke bestehenden Ölgasanstalt statt, welchem Projekte auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30. November 1900 die Zustimmung erteilt wurde.

e) K. k. priv. österr. Nordwestbahn.

Am 25. Jänner 1900 fällte der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung über die von der Gemeinde erhobene Beschwerde gegen die Entscheidung des Eisenbahnministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 54.761 ex 1898, mit welcher die von der Gemeinde bei der politischen Begehung des Projektes des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockerau gestellte Forderung nach Erbauung eines Viaduktes in km 1·9/2·0 derzeit zurückgewiesen worden war. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Gemeinde zwar als unbegründet abgewiesen; es wurde jedoch in den Entscheidungsgründen, sowie bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des belangten Eisenbahnministeriums anerkannt, daß die angefochtene Ministerialentscheidung nur ein Provisorium schaffe und es der Gemeinde keineswegs verwehrt sei, ihre aus dem genehmigten Regulierungsplane abgeleiteten Ansprüche in demjenigen Zeitpunkte zu erheben, in welchem die betreffende Straßenregulierung zur Ausführung gelangen würde, und in diesem Zeitpunkte eine definitive Entscheidung des Eisenbahnministeriums zu verlangen.

Die Entscheidungsgründe, welchen daher eine bedeutendere Tragweite innewohnt, haben folgenden Wortlaut:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bezüglich der von der Gemeinde Wien bei der politischen Begehung des Projektes der k. k. priv. österr. Nordwestbahn für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockerau gestellten Forderung, es sei bei km 1·9—2·0 der genannten Strecke anstatt des derzeit daselbst bestehenden Objektes von 11·38 × 2 m Weite ein 114 m langer Viadukt auszuführen, bestimmt, daß die Ausführung des Objektes nach dem Antrage der Bahnverwaltung zwar provisorisch genehmigt wird, daß jedoch über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei der Beamtshandlung des Projektes für den Anschluß der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein wird.

In dem vom Eisenbahnministerium zur Begründung berufenen Kommissionsantrage heißt es: „Ad 2. Das Projekt über das zweite Geleise wurde sub Erlaß des hohen k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. Dezember 1897, Z. 18.185/IV, in Behandlung gezogen.

Der seitens der Vertreter der Kommune Wien bei der politischen Begehung am 26. September d. J. der Kommission vorgelegte, die bezügliche Strecke behandelnde Baulinienplan trägt die Genehmigung des Wiener Gemeinderates vom 23. September 1898 und wurde dieser sohin zu einer Zeit verfaßt beziehungsweise genehmigt, während welcher das in Behandlung befindliche Projekt beim Magistrate der Gemeinde Wien zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

Das in Frage kommende Objekt ist eine offene Durchfahrt mit zwei Öffnungen mit je 11·38 m lichter Weite, welche Durchfahrt derzeit aus dem Grunde überhaupt nicht benützt wird, weil die beiderseits der Bahn liegenden Grundstücke als Gemüsegärten bewirtschaftet werden und wohl auch in der nächsten Zukunft noch nicht verbaut werden dürften.

Es ist somit nach Ansicht des Vertreters des k. k. Eisenbahnministeriums und des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums kein Grund vorhanden, daß unter dem Bahnkörper ein derartiger sternförmiger Platz durch Herstellung eines 114 m langen Viaduktes geschaffen wird und könnte die Bahnverwaltung zur Tragung der bezüglichen Kosten weder unter dem alten Geleise noch auch im neuen Geleise aus den von den Vertretern der Nordwestbahn angegebenen Gründen verhalten werden; wenn für die Zukunft ein Bedürfnis zur Herstellung eines solchen Platzes vorhanden ist, so ist der konsensmäßige Zustand der bestehenden Bahnanlage zu belassen und kann der Platz an das Bahnterritorium angegliedert oder an einer anderen Stelle angelegt werden.

Aus diesen Gründen ist die Forderung abzuweisen.

Die übrigen Kommissionsteilnehmer stellen folgenden Antrag:

An dieser Stelle ist der Anschluß der Stadtbahn in Aussicht genommen. Infolgedessen ist sehr wahrscheinlich, daß die von der Gemeinde Wien geplante Art und Weise der Verbauung eine Änderung erfahren wird, und es ist daher auch die Frage offen, ob die Notwendigkeit vorliegt oder vorliegen wird, den Durchlaß in der Breite des vorgeschlagenen Platzes durchzuführen.

Die Kommissionsmitglieder sind daher nicht in der Lage, das Maß des künftig Notwendigen zu fixieren, und beantragen also, den Vorschlag der Nordwestbahn rücksichtlich der Ausführung des Objektes in dem zweiten Geleise mit dem Vorbehalte provisorisch zu genehmigen, daß über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei Behandlung des Stadtbahnanschlusses zu erkennen sein wird".

Die getroffene Entscheidung wird von der Gemeinde Wien zunächst als mangelhaft mit der Begründung angefochten, daß nach § 17 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, über die von den Parteien bei der politischen Begehung gegen das Bahnprojekt erhobenen Einwendungen und diesfalls gestellten Forderungen vom Eisenbahnministerium endgiltig zu entscheiden sei, während im vorliegenden Falle der zitierten Vorschrift entgegen die definitive Erledigung der Forderung der Gemeinde Wien auf einen späteren und ungewissen Zeitpunkt hinausgeschoben wurde.

Allein es ist zweifellos, daß mit der zitierten Bestimmung insbesondere mit dem Worte „endgiltig" nur die Kompetenz des Handelsministeriums zu einer von anderen Verwaltungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten nicht überprüfbaren Entscheidung zum Ausdrucke gebracht werden, nicht aber die Möglichkeit einer Provisorialentscheidung bis zum Eintritte gewisser Ereignisse, hinsichtlich derer momentan noch nicht gesagt werden kann, wann und wie sie sich vollziehen werden, ausgeschlossen werden wollte, wenn hiedurch nur nicht schon dermalen liquide Ansprüche verletzt oder für die Zukunft präjudiziert werden. Diese letzteren Momente treffen aber im vorliegenden Falle nicht zu.

Denn vor allem ist nach dem Ergebnisse der politischen Begehung der Fall des § 10, lit. c der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, auf welchen die Beschwerde den erhobenen Anspruch in merito stützt, schon darum nicht gegeben, weil der Eisenbahndamm, dessen Ersetzung durch einen Viadukt die Gemeinde Wien darum, weil er die künftig an dieser Stelle, für welche ein sternförmiger Platz projektiert ist, zu errichtenden Kommunikationsmittel zerstört oder unfahrbar macht, verlangt, nicht etwa anläßlich des den Gegenstand der Kommissionsverhandlung bildenden Baues eines zweiten Geleises angelegt wurde oder angelegt werden sollte, sondern längst besteht.

Dermalen handelt es sich nicht um den Bau dieses Dammes und die Frage, ob zwei zu schaffende Öffnungen à 11·38 m lichter Weite, 4·255 m Höhe den Verkehrsverhältnissen genügen, sondern nur um die Verlängerung dieser bestehenden Objekte in gleicher Weite, Höhe und Konstruktionsart.

Wenn nun die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung dieser Objekte nicht eine Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben könnte, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten

wurde, so kann hierin umsoweniger eine Verletzung berechtigter Interessen der Gemeinde Wien erblickt werden, als dermalen diese Objekte Kommunikationszwecken überhaupt noch nicht übergeben sind, sondern erst im Falle der Inangriffnahme respektive Durchführung des bezüglichen Regulierungsprojektes der Kommunikation dienstbar gemacht werden sollen und die Bemerkung der Entscheidung, daß über die eventuelle Abänderung oder Ergänzung der fraglichen Bahnobjekte und die Tragung der damit verbundenen Kosten „erst bei der Beamtshandlung des Projektes für den Anschluß der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein werde", nicht in dem Sinne judikatmäßige Bedeutung hat, daß, wenn etwa das fragliche Straßenregulierungsprojekt früher zur Realisierung gelangen sollte als der Anschluß der Wiener Stadtbahn, der Gemeinde Wien durch die Formulierung dieses lediglich die Ablehnung einer Entscheidung im gegenwärtigen Momente motivierenden Satzes verwehrt wäre, ihre etwaigen Ansprüche schon in diesem Zeitpunkte geltend zu machen, wie dies denn auch in der Gegenschrift des k. k. Eisenbahnministeriums ausdrücklich anerkannt wird und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter im Einvernehmen mit dem Vertreter der Nordwestbahn zugesichert wurde.

Über Anregung der Bezirksvorstehungen Leopoldstadt und Döbling faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. November 1900 den Beschluß, es sei beim k. k. Eisenbahnministerium zu beantragen, dasselbe wolle seinen Einfluß geltend machen, damit an der Kreuzung der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und der Donauuferbahn nächst der Donaubrücke der ersteren die in den Begehungsprotokollen vom 27. April 1898 und 17. Mai 1899 in Aussicht genommene kombinierte Personenhaltestelle und weiter an der Kreuzung der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und der Stromstraße gleichfalls eine Personenhaltestelle errichtet werde, und es sei an die k. k. Staatsbahndirektion Wien und an die Direktion der k. k. priv. österr. Nordwestbahn das gleiche Ersuchen zu richten.

f) K. k. priv. Südbahngesellschaft.

Am 27. Juni 1900 fand die politische Begehung über das Projekt für die teilweise Umgestaltung und Vermehrung der Geleiseanlagen auf den Bahnhöfen Meidling und Matzleinsdorf statt.

Bei dieser Verhandlung stellte die Gemeinde folgende Forderungen:

„1. Die zwischen der Fahrbahn der Triesterstraße und dem Südbahnbesitze gelegene Grundfläche ist, insoweit sie von der neuen Zufahrtsstraße gekreuzt wird, nach den Angaben des Stadtbauamtes mit normalen Granitwürfeln in der Breite des Einfahrtstores auszupflastern. Dieses Pflaster ist von der Bahnunternehmung ein Jahr lang zu erhalten und sodann der Gemeinde unentgeltlich in das Eigentum und die Erhaltung zu übergeben. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung des Pflasters während des ersten Jahres hat die k. k. priv. Südbahngesellschaft allein zu tragen. Die anläßlich der Einmündung der neuen Zufahrtsstraße in die Triesterstraße an den Entwässerungsanlagen, der Gasbeleuchtung und den sonstigen in der Straße befindlichen städtischen Objekten etwa vorzunehmenden Abänderungen und Herstellungen sind seitens des Bahnunternehmens und auf dessen Kosten nach den Angaben derjenigen Organe, welchen die Verwaltung dieser Anlagen und Objekte obliegt, durchzuführen.

2. In dem Falle der Ausführung einer neuen den Bahnhof kreuzenden Kommunikation zwischen dem Matzleinsdorfer Viadukte und der Durchfahrt bei km 3·00 hat die k. k. priv. Südbahngesellschaft in derselben Weise, wie es hinsichtlich der in den Jahren 1898 und 1899 ausgeführten Geleiseherstellungen zufolge der mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. August 1898, Z. 32.726/19, genehmigten Kommissionsanträge zu geschehen hat, zu den Herstellungskosten dieser Kommunikation im Verhältnisse des Längenzuwachses, welchen durch die Ausführung des neuen vorliegenden Projektes bedingt ist, beizutragen.

3. Bei der neuen Stockgeleiseanlage des Meidlinger Bahnhofes ist auf die seinerzeitige Verbreiterung der bei km 3·00 bestehenden 9·35 m breiten Durchfahrtsstraße bis auf 23 m Rücksicht zu nehmen. Die k. k. priv. Südbahngesellschaft hat daher die in diesem Falle etwa an der Bahnanlage notwendig werdenden Vorkehrungen und Herstellungen auf eigene Kosten zu bewirken.

4. Da die bei der Niveaukreuzung in km 3·3/4 bestehenden Übelstände infolge des bevorstehenden intensiveren Bahnbetriebes, der durch die neuen Geleiseanlagen ermöglicht werden soll, noch vergrößert werden, so wird neuerdings gefordert, daß diese Niveaukreuzung seitens der k. k. priv. Südbahngesellschaft im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 14. Dezember 1872, Z. 28.259, in eine 11·38 m breite Unterfahrung umgewandelt werde."

Die Punkte 1 bis 3 wurden von der Bahngesellschaft zugestanden, Punkt 4 jedoch zurückgewiesen. Da auch das k. k. Eisenbahnministerium diese Forderung mit dem Erlasse vom 4. August 1900, Z. 34.809, ablehnte, ergriff die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 1900 gegen diese abweisliche Entscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die Verhandlung über dieselbe hat im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden.

g) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Auf dem Bahnhofe Wien wurde ein 40 m langes Stockgeleise hergestellt.

Mit der k. k. Staatsbahndirektion wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach mehrere Züge auf der Verbindungsbahn bis „Hauptzollamt" weitergeführt, beziehungsweise von dort aus eingeleitet werden. Hierin ist eine dankenswerte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erblicken.

Endlich wurden im Berichtsjahre, einem wiederholt und dringend geäußerten Wunsche und Bedürfnisse der betreffenden Bezirke entsprechend, wegen Abtretung der nicht zum öffentlichen Gute gehörenden Grundstücke in der rechten, linken und oberen Bahngasse und Aspangstraße, sowie wegen Verlängerung der letzteren bis zum Rennwege mit der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang, der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft und der Société Belge des chemins de fer Verhandlungen eingeleitet, für welche ein eigenes Verhandlungskomitee eingesetzt wurde. Die Verhandlungen gelangten jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

h) Wiener Verbindungsbahn.

Die seit 1898 auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit der Verbreiterung des sogenannten Rennweger Durchlasses an der Kreuzung mit der Fasan- und Ungargasse fand dadurch einen befriedigenden Abschluß, daß der Gemeinderat mit Beschluß vom 11. Dezember 1900 das diesbezügliche, von der k. k. Staatsbahndirektion aufgestellte Projekt mit dem Kostenerfordernisse von 22.400 K genehmigte und die Ausführung der Bahnverwaltung auf Kosten der Gemeinde übertrug.

II. Lokalbahnen.

a) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Die bereits im Vorjahre begonnenen Verhandlungen wegen Umbaues der Strecke Wien (Matzleinsdorf)—Guntramsdorf, die infolge verschiedener Schwierigkeiten bezüglich der im Gebiete des V. Bezirkes gelegenen Teilstrecke abgebrochen worden waren, wurden neuerlich aufgenommen und bei der am 22. Februar 1900 stattgefundenen politischen Begehung im großen und ganzen zu einem zufriedenstellenden Abschlusse gebracht. Bei dieser Verhandlung gab die Gemeinde folgende Erklärung ab:

„Die Gemeinde erteilt dem Projekte unter folgenden Bedingungen ihre Zustimmung:

A. Politische Begehung.

1. In der Marx-Meidlingerstraße, km 0·00 bis km 0·72, ist nunmehr, insoweit es bisher nicht ohnehin schon geschehen ist, sowohl das bestehende, als auch das geplante neue Geleise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des zwischen der Gemeinde Wien und der Konzessionärin der Lokalbahn abgeschlossenen Vertrages vom Jahre 1893, M. Z. 126.008 ex 1892, mit regulären Granitwürfelsteinen ordnungsmäßig auszupflastern.

2. Die ausgepflasterte Geleisezone ist gemäß § 14 des vorangeführten Vertrages unmittelbar an die Straßenfahrbahn anzuschließen, so daß erstere an allen Stellen nach jeder Richtung auch vom Straßenfuhrwerke befahren werden kann.

Die in dem Querprofilplane Nr. 5 eingezeichneten Randsteine, welche in der Strecke zwischen km 0·1 und km 0·5 das neue Geleise, in der Strecke von km 0·5 bis km 0·7 aber die ganze Geleiseanlage von der Fahrstraße abtrennen würden, sind daher nicht in der geplanten Weise auszuführen, sondern vielmehr an dem gegen das Rinnsal zu gelegenen Rande der Geleisezone anzuordnen.

3. In den gepflasterten Strecken ist für den eisernen Oberbau ein System zu wählen, welches eine haltbare Anpflasterung mit normalen Granitwürfelsteinen ermöglicht und der Gemeinde zur Genehmigung in dieser Beziehung vorzulegen (§ 7 des erwähnten Vertrages).

4. Der im Projekte vorgesehene, bis km 0·32 reichende Parallelweg von 2 m nutzbarer Breite ist bis km 0·48 fortzusetzen; die zu dieser Fortsetzung benötigten Grundteile der Kat.-Parz. 707/3 und 707/1 hat das Bahnunternehmen auf eigene Kosten einzulösen.

5. Die nach Maßgabe des vorliegenden Projektes, beziehungsweise der vorstehenden Bedingung 4 zur Verbreiterung der Marx-Meidlingerstraße seitens des Bahnunternehmens einzulösenden Grundflächen sind unentgeltlich in das öffentliche Gut der Gemeinde Wien zu legen. Bei den Einlösungen in der Strecke km 0·48 bis km 0·68 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß neben dem Grabenrande noch ein 0·5 m breiter Grundstreifen zur Aufstellung der Gaslaternen nötig ist.

6. Die Bahngesellschaft hat die in der sogenannten Kohlenstraße zwischen km 1·05 und km 1·60 befindlichen Geleise, sobald auf Grund des Generalregulierungsplanes dortselbst Niveauveränderungen vorgenommen werden, in das neue Niveau zu legen.

7. In der zwischen der Wolfganggasse und der Zufahrt zum Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe (km 1·05 bis km 1·35) gelegenen Geleisestrecke erscheint die Auspflasterung beider Geleise und die Einbeziehung der gepflasterten Geleisezone in die Straßenfahrbahn geboten.

8. Die Kreuzungen mit den im öffentlichen Verkehre befindlichen Straßenzügen wären in langsamem Tempo zu befahren.

9. Jene Teile der neuen Bahnhofsanlagen, welche in solche Grundflächen fallen, die nach Maßgabe des mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1899, Z. 11.445, genehmigten Regulierungsprojektes für öffentliche Straßenzwecke bestimmt sind, können nur als Provisorien zugestanden werden und sind somit nach erfolgter Eröffnung der betreffenden Straßenzüge wieder zu entfernen, beziehungsweise entsprechend abzuändern.

10. Von der in dem vorliegenden Situationsplane mit grünen Linien eingetragenen allfälligen zukünftigen Vergrößerung des Bahnhofes, welche fast vollständig in projektierte Straßen fällt, wäre demnach überhaupt Abstand zu nehmen.

11. Auf jene kurrenten Geleisestrecken, welche zwar dermalen in Privatgrundstücken liegen, nach Maßgabe des genehmigten Baulinienplanes jedoch in projektierte Straßen fallen, haben von dem Zeitpunkte an, in welchem die bezüglichen Straßenzüge dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, alle hinsichtlich der in öffentlichen Straßen befindlichen Geleise mit der Gemeinde vereinbarten Bedingungen vollständig Anwendung zu finden.

12. Die an der Nordseite des bestehenden Bahnhofes vor dem Stationsgebäude projektierte Stützmauer ist in die genehmigte Baulinie der Neuwallgasse, die an der Westseite des Bahnhofes auszuführende Einfriedung in die östliche Baulinienflucht der Wolfganggasse zu stellen. Hiebei ist auch auf die genehmigten definitiven Straßenniveaus Rücksicht zu nehmen. Die Baulinien werden der Bahngesellschaft über spezielles Ansuchen vom Stadtbauamte bekanntgegeben werden.

13. Die Bahngesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, an jenen Seiten des Bahnhofes, welche unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, nach erfolgter Eröffnung dieser Straßenzüge einen Gehweg, dessen Breite mit einem Sechstel der Straßenbreite zu bemessen wäre, in der von der Gemeinde Wien vorzuschreibenden Konstruktion auf eigene Kosten herzustellen und nach Ablauf eines Jahres nach beendeter Herstellung der Gemeinde in die Erhaltung zu übergeben.

14. Bei den projektierten neuen Einfahrten in den Bahnhof ist der zwischen den Toren und der Straßenfahrbahn befindliche Grundstreifen zur Vermeidung von Verkehrsstörungen infolge Steckenbleibens von Ziegelfuhrwerk seitens der Bahngesellschaft und auf deren eigene Kosten mit Granitwürfeln zu pflastern.

15. Durch den Bau und Betrieb der geplanten neuen Geleiseanlagen darf weder der Bestand, noch der Betrieb der zum Teile fast unmittelbar unter dieselben zu liegen kommenden Rohre der städtischen Wasserleitungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Dem städtischen Wasserleitungspersonale muß daher der Zutritt zu den Wasserleitungsobjekten behufs Vornahme von Arbeiten jederzeit ungehindert gewahrt bleiben. Die zur Behebung von Gebrechen oder aus sonstigen Ursachen von der Gemeinde für nötig befundenen Aufgrabungen zur Bloßlegung der Rohrstränge dürfen seitens des Bahnunternehmens nicht gehindert werden. Die Bahngesellschaft ist verpflichtet, in solchen Fällen über Verlangen der Gemeinde den Bahnbetrieb auf den betreffenden Geleisen einzuschränken und erforderlichenfalls auch ganz einzustellen. Die an den Geleisen hiebei etwa zu treffenden Sicherungsvorkehrungen, beziehungsweise auch deren vorübergehende vollständige Beseitigung und Wiederherstellung obliegt der Bahnunternehmung, deren Organe überhaupt in allen die Geleiseanlage betreffenden Vorkommnissen dem städtischen Wasserleitungspersonale jede mögliche Unterstützung zu gewähren haben. Die Kosten aller an den Bahnobjekten anläßlich von Gebrechen oder der Vornahme von Arbeiten an den städtischen Wasserleitungen vorzunehmenden Sicherungen hat das Bahnunternehmen selbst zu tragen.

16. Der Gesellschaft steht für alle ihr etwa infolge von Gebrechen oder durch die Vornahme von Arbeiten an den städtischen Wasserleitungen erwachsenden Schäden und Nachteile einschließlich der zeitweiligen Betriebsbeschränkungen, beziehungsweise Einstellungen keinerlei Ersatzanspruch an die Gemeinde zu; dagegen hat die Gesellschaft der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, welche dieser etwa infolge des Baues und Betriebes der neuen Geleise an dem Bestande und Betriebe der städtischen Wasserleitungen nachweisbar erwachsen sollten, aufzukommen.

17. Sollten infolge der neuen Geleiseanlagen Versetzungen von Einsteigschächten und Wechselkästen und dergleichen Objekte nötig sein, so werden dieselben, wie überhaupt alle an den städtischen Wasserleitungen vorzunehmenden Arbeiten, durch die Gemeinde selbst, jedoch auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt werden. Diesbezüglich ist von Fall zu Fall im kurzen Wege mit der Fachabteilung VII des Stadtbauamtes das Einvernehmen zu pflegen, welche auch die Verständigung der Gesellschaft nach Tunlichkeit noch vor Inangriffnahme der Arbeit im kurzen Wege veranlassen wird.

18. Die Details der anläßlich des Bahnbaues an den städtischen Straßen vorzunehmenden Änderungen sind im kurzen Wege mit der Fachabteilung IVa des Stadtbauamtes zu vereinbaren.

19. Die Versetzung der städtischen Beleuchtungsobjekte hat im unmittelbaren Einvernehmen mit der Betriebsdirektion der städtischen Gaswerke zu erfolgen.

20. Die Kosten aller an städtischen Objekten anläßlich des Bahnbaues und -betriebes zu treffenden Abänderungen hat die Bahngesellschaft zu tragen.

21. Die Bahnunternehmung hat die Gemeinde auch gegen alle aus den neuen Bahnanlagen abgeleiteten Forderungen dritter Personen klag- und schadlos zu halten.

22. Der zwischen der Gemeinde Wien und der Bahngesellschaft im Jahre 1893 ad M.-Z. 126.008 ex 1892 abgeschlossene Vertrag bleibt auch hinsichtlich der erweiterten Bahnanlage, insolange sie mit Dampf betrieben wird, vollständig aufrecht und ist nach Maßgabe der vorliegenden Erklärung zu ergänzen.

23. Die Bewilligung zur Benützung städtischer Straßen zur Einführung des elektrischen Betriebes kann die Gemeinde insolange nicht erteilen, als nicht diesbezüglich ein besonderer Vertrag zwischen ihr und der Gesellschaft zustande gekommen ist.

B. Enteignungsverhandlung.

1. Gegen die Enteignung der zur Verbreiterung der sogenannten Marx-Meidlingerstraße benötigten städtischen Grundflächen wird keine Einwendung erhoben. Die Gemeinde ist jedoch nach § 4 des Eisenbahnenteignungs-Gesetzes für alle ihr aus dieser Enteignung erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

2. Gegen die im Wege der Enteignung angestrebte Zuerkennung des Rechtes der Pachtung auf Konzessionsdauer muß die Gemeinde, insoweit es sich hiebei um die Errichtung von Bahnhofsgebäuden und Bahnhofsgeleisen auf solchen Grundflächen handelt, welche nach Maßgabe des genehmigten Regulierungsplanes für öffentliche Straßenzwecke bestimmt sind, Einsprache erheben, weil hiedurch die geplanten Straßen für den öffentlichen Verkehr fast unbenützbar werden würden. Insoweit lediglich die kurrenten Geleise in Betracht kommen, wird gegen die begehrten Enteignungen nichts eingewendet."

Die Gesellschaft sicherte die Erfüllung sämtlicher Forderungen, mit Ausnahme derjenigen unter A 13, betreffend die Trottoirherstellung entlang des Matzleinsdorfer Bahnhofes, zu. Da diese Forderung der Gemeinde in der Folge auch vom Eisenbahnministerium abgewiesen wurde, ergriff die Gemeinde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof; der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Jahr 1900.

Der bereits im Vorjahre genehmigte Umbau der Anschlußstrecke im XII. und X. Bezirke wurde im Berichtsjahre nahezu vollständig durchgeführt, wobei insbesondere die Straßenbrücken im Zuge des Gerichtsweges und an der Kreuzung der Donauländebahn erbaut und von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen unter Zuziehung der Gemeinde am 28. Juni und 7. Oktober kommissionell erprobt wurden.

Der Umbau der ersterwähnten Projektsstrecke im V. Bezirke, sowie des Frachtenbahnhofes in Matzleinsdorf wurde noch im Berichtsjahre begonnen, aber nicht mehr vollendet.

Für den Oberbau wurde im Einverständnisse mit der Gemeinde das starke Rillenschienenprofil mit 175 mm Höhe verwendet.

b) Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß & Komp.

Bei der Haltestelle „Dresdnerstraße“ der nördlichen Linie nach Stammersdorf wurde über Wunsch der Gemeinde eine Wartehalle errichtet.

III. Projektierte Lokal- und Kleinbahnen.

a) Wienerwaldbahn (Lokalbahn Wien—Mauerbach—Indenau).

Nachdem die bisherige Konsenswerberin, die kontinentale Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft in Berlin, die Verhandlungen abgebrochen und auf die Durchführung des Bahnbaues verzichtet hatte, suchten nunmehr die Vorsteher mehrerer an der geplanten Bahnstrecke gelegenen Gemeinden als eigentliche Interessenten um die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten an, welche ihnen auch erteilt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium der Wunsch ausgesprochen, daß die projektierte Lokalbahn womöglich normalspurig gebaut werde.

b) Lokalbahn Meidling—Liesing—Kalksburg.

Den Bürgermeistern Josef Maresch in Liesing und Josef Haselbrunner in Kalksburg wurde die Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine von der Hetzendorferstraße im XII. Bezirke ausgehende, daselbst von der der Gemeinde Wien konzessionierten Straßenbahnlinie abzweigende Kleinbahn mit elektrischem Betriebe nach Atzgersdorf und Liesing mit einer Abzweigung nach Kalksburg erteilt.

c) Lokalbahn Wien—Preßburg.

Die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Ingenieur Josef Tauber als Projektanten und Konzessionswerber dieser Lokalbahn wurden im Berichtsjahre fortgesetzt. Eingehend beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem Projekte für diese Lokalbahn in der Sitzung vom 6. April 1900 und faßte im Hinblicke auf die wirtschaftliche Förderung, welche den zwischen Wien und Preßburg gelegenen Gemeinden am rechten Donauufer durch diese Bahnverbindung zuteil würde, den folgenden Beschluß:

1. Der vom Ingenieur Josef Tauber vorgeschlagenen Führung der elektrischen Bahn wird unter vorläufiger Genehmigung der im Situationsplane blau eingezeichneten Variante bis km 7·3 zugestimmt; ferner wird der Führung der Bahn von diesem Punkte bis zur projektierten Station

„Zentralfriedhof" längs der Simmeringer Hauptstraße unter Annahme des mit Provisorium I bezeichneten Querprofils, jedoch mit der Abänderung zugestimmt, daß der Radfahrweg auf 2·5 m verbreitert, der Fußweg in das gleiche Niveau mit der Straße gelegt und dafür Sorge getragen wird, daß eine klaglose und unbehinderte Kommunikation von dem Fußwege über den zu diesem Zwecke einzudeckenden Straßengraben und über den Bahnkörper ermöglicht wird.

Von der Station „Zentralfriedhof" angefangen bis zur Gemeindegrenze ist die Trasse der Bahn derart zu wählen, daß sie hinter die an der Simmeringerstraße befindlichen Baulichkeiten zu liegen kommt. Auf den Flügel Gemeindegrenze bis Klein Schwechat (Markt) hat der Unternehmer zu verzichten.

2. Bei einer Regulierung der Simmeringer Hauptstraße, sowie bei einer Regulierung oder Parzellierung des übrigen von der Bahn durchzogenen Gebietes ist der Bahnkörper nach den Angaben der Gemeinde umzulegen.

3. Die Kosten der Grunderwerbungen, Änderungen der Kommunikationen, Verlegungen des Bahnkörpers 2c. fallen ausschließlich dem Unternehmer zur Last.

4. Es wird grundsätzlich genehmigt, daß die Gemeinde Wien die Konzession für die Teilstrecken:

a) Sophienbrücke bis Station „Klein-Schwechat" der Donauuferbahn;

b) Sophienbrücke bis Hauptzollamts-Bahnhof;

c) Zentral-Friedhof bis Kaiser-Ebersdorf

der vom Ingenieur Josef Tauber projektierten elektrischen Bahn von Wien nach Preßburg selbst erwirbt.

5. Bezüglich des Baues und Betriebes dieser Linien sind einerseits die Verhandlungen mit Josef Tauber fortzusetzen, anderseits ist mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien (gemäß § 36 des Vertrages vom 28. Oktober 1899) in Verhandlung zu treten.

Bezüglich des mit dem Ingenieur Josef Tauber eventuell abzuschließenden Übereinkommens werden schon jetzt folgende grundsätzliche Bestimmungen genehmigt:

a) Die an die Gemeinde Wien für die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Bahnstrecken zu leistende Abgabe wird bis zu einer Bruttoeinnahme von 20.000 K per Bahnkilometer der Gesamtlinie mit 10 Prozent festgesetzt, wobei jedoch die ermittelte Durchschnitts-Bruttoeinnahme für die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Strecken mit dem dreifachen Ausmaße zu Grunde gelegt wird; steigen die Bruttoeinnahmen, auf das Bahnkilometer der Gesamtlinie bezogen, um 2000 K pro Jahr, so erhöht sich die Abgabe um 1 Prozent, wobei jedoch die bezügliche Bruttoeinnahme inklusive der Steigerung wieder mit dem dreifachen Betrage in Anschlag zu bringen ist. Bei weiteren Steigerungen der Bruttoeinnahmen um je 2000 K gilt sinngemäß die gleiche einprozentige Erhöhung der Abgabe von dem dreifachen Ausmaße der Einnahme.

Als Minimalabgabe wird ein Betrag von 4500 K per Bahnkilometer in Wien festgesetzt. Die Abgabe ist nicht nur für die auf öffentlichem Grunde liegenden Strecken, sondern für die gesamte Länge der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Linien zu leisten.

b) Das Bahnunternehmen hat sich in gleicher Weise wie gemäß dem mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen Vertrage zur Abnahme des erforderlichen Stromes von der Gemeinde und zwar für die gesamten im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Strecken zu verpflichten.

c) Als Fahrpreis für die in Wien gelegenen Strecken wird bestimmt:

Vom Hauptzollamte bis zum neuen Wirtshause (beim städtischen Gaswerke) und von hier bis zur Gemeindegrenze je 10 h, Hauptzollamt-Gemeindegrenze 20 h.

d) Als Kaution hat das Bahnunternehmen einen Betrag von 50.000 K zu erlegen.

Eine endgiltige Vereinbarung mit dem Projektanten wurde jedoch im Berichtsjahre nicht mehr erzielt.

d) Elektrische Straßenbahn Wien—Mödling—Laxenburg.

Das Aktionskomitee für die Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Laxenburg über Biedermannsdorf, Mödling, Maria-Enzersdorf, Brunn a. G., Perchtoldsdorf, Liesing und Atzgersdorf nach Wien richtete an die Gemeinde die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Fortführung dieser Straßenbahn von der Gemeindegrenze bis zum Neuen Markte gestattet werden könnte.

Über diese Anfrage wurde in der Stadtratssitzung vom 10. Oktober 1900 mit Rücksicht auf die vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien beschlossen, dem Komitee zu eröffnen, daß die Gemeinde nicht in der Lage sei, mit ihm wegen Fortsetzung der bezeichneten Straßenbahnlinie innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bis nach dem Neuen Markte in Verhandlung zu treten, daß es ihm jedoch überlassen bleibe, sich in dieser Angelegenheit, selbstverständlich unter Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung durch die Gemeinde Wien, unmittelbar an die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen zu wenden, um von dieser entweder das Zugeständnis der Mitbenützung der in Betracht kommenden städtischen Straßenbahnlinien zu erlangen oder mit ihr eine Vereinbarung dahin zu erzielen, daß die städtische Straßenbahnlinie „Mittersteig — Siebenbrunnengasse — Flurschützgasse — Wilhelmstraße — Breitenfurterstraße" gleichzeitig mit den anschließenden Linien des Aktionskomitees gebaut und denselben ein Umsteigverkehr auf die städtischen Linien gewährt werde.

e) Elektrische Kleinbahn vom Bahnhofe Hütteldorf-Hacking zum Wolfersbergwalde.

Ein Konsortium, welches die Parzellierung des Allerhöchsten Fondsgutes „Wolfersbergwald" an der Gemeindegrenze zwischen Hütteldorf und Hadersdorf und die Errichtung eines Villenviertels daselbst ins Auge gefaßt hatte, trat mit der Gemeinde wegen Erbauung einer elektrischen Kleinbahn vom Bahnhofe Hütteldorf-Hacking der Stadtbahn nach dem Wolfersbergwalde in Verhandlung.

In der Stadtratssitzung vom 27. Dezember 1900, beziehungsweise in der Gemeinderatssitzung vom 4. Jänner 1901 wurde in dieser Angelegenheit der Beschluß gefaßt, es sei der k. u. k. General-Direktion der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds, sowie dem Konsortium für die Erbauung einer elektrischen Kleinbahn vom Bahnhofe Hütteldorf-Hacking auf den Wolfersberg bekannt zu geben, daß die Gemeinde Wien gegen die Ausführung dieses Projektes im Prinzipe keine Einwendung erhebt, jedoch bedingt, daß die ursprüngliche, entlang des Halterbaches projektierte Trasse beibehalten, daß die Konzession von der Gemeinde Wien erworben und mit ihr ein Bau- und Betriebsvertrag abgeschlossen wird, bezüglich dessen die Gemeinde weiteren Vorschlägen entgegensieht, endlich daß auch bezüglich der Lieferung des elektrischen Stromes mit der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen wird.

Seither ist der Gemeinde eine weitere Mitteilung über dieses Projekt nicht zugekommen.

f) Elektrische Straßenbahn Praterstern—Kagran.

Die Bahnbau- und -Betriebsunternehmung Ritschl & Ko. führte im Berichtsjahre die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Erlangung der Bewilligung zum Bau und Betriebe eines Anschlußnetzes an die bestehende Straßenbahn Praterstern—Kagran fort; diese Verhandlungen gelangten aber im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

Der von dieser Unternehmung vorgelegte Winterfahrplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27. November 1900 unter der Bedingung genehmigt, daß bezüglich des Verkehres auf der Hauptstrecke Wien—Kagran auch in der Zeit von 10—11 Uhr nachts das vertragsmäßig vorgesehene Zugsintervall von 30 Minuten eingehalten wird und in der Relation Wien—Kaisermühlen auch während der Betriebszeit vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends die Zugsintervalle nicht mehr als 15 Minuten betragen. Auch wurde die Unternehmung aufgefordert, künftighin ihre Fahrplanentwürfe vertragsmäßig rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Industriegeleise und Schleppbahnen.

Das im Vorjahre genehmigte Schleppgeleise zu den Anlagen der Neuchâtel Asphalte Company Limited wurde ausgeführt, wogegen die Ausführung des Schleppgeleises zu den Anlagen der österreichischen Asphalt-Aktiengesellschaft unterblieb.

Für die Errichtung eines Schleppgeleises von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft zu den Fabriksanlagen der Kabelfabrik Felten & Guilleaume im X. Bezirke fand die politische Begehung am 9. Oktober 1900 statt, bei welcher auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1900 unter anderem die Forderung gestellt wurde, daß von dem Zeitpunkte angefangen, zu welchem der zukünftige Straßengrund zwischen der Fabriksrealität und dem Bahngrunde der Staatseisenbahngesellschaft in den physischen Besitz der Gemeinde übergeht, an letztere ein Anerkennungszins zu entrichten sein wird. Sämtliche von der Gemeinde gestellten Bedingungen und Forderungen wurden angenommen.

Am 17. Mai 1900 fand die politische Begehung des Projektes für die Rückverlegung der Schleppbahn zum Erdberger Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, welche Schleppbahn wegen des Baues des rechten Hauptsammelkanales seitwärts verschoben worden war, zwischen km 1·1/2 und 1·6/7 in die definitive Trasse, d. i. auf das rechte Widerlager des Hauptsammelkanales, statt. Bei dieser Verhandlung gaben die Vertreter der Gemeinde folgende, in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 1900 nachträglich genehmigte Erklärung ab:

1. Entlang der Verladerampe der städtischen Unratabfuhrstation ist, dem früheren Bestande der Schleppbahn entsprechend, die Geleiseanlage mit Granitwürfeln auszupflastern.

2. Bei allen Wegübersetzungen sind die Leitschwellen und die straßenmäßige Ausschotterung der Geleise nicht bloß auf die Wegbreite zu beschränken, sondern in einer solchen Länge auszuführen, wie es die in einem Bogen erfolgende Einfahrt der Fuhrwerke verlangt.

3. Der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" bleibt das Recht gewahrt, an allen Stellen, wo die Bahntrasse von bereits bestehenden städtischen Kandelaberzuleitungen gekreuzt wird, Aufgrabungen und Veränderungen bei diesen Rohrleitungen auch im Bahnkörper vorzunehmen, ohne daß ein etwaiger, irgendwie gearteter, dem Bahnunternehmen dadurch entstehender Schade den Gaswerken zur Last fällt; jedoch sollen solche Arbeiten immer nur nach vorheriger Verständigung der Staatseisenbahngesellschaft stattfinden.

Desgleichen hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für keinen Schaden aufzukommen, der dem Bahnunternehmen durch den Bestand der Gasrohrleitung möglicherweise entstehen könnte.

Die Kosten etwa notwendig werdender Veränderungen oder Sicherungen der bestehenden städtischen Gasanlagen, soferne sie durch die Geleisanlagen verursacht werden, und die Kosten der Behebung allfälliger, durch die Bahn entstandener Schäden hat die priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu vergüten. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Sicherungen der städtischen Gasanlagen entscheidet die Betriebsdirektion der städtischen Gaswerke.

4. Im übrigen haben die Bestimmungen des zwischen der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrages vom 3. Jänner 1890 Z. 413.005/89, und des Nachtragsübereinkommens vom 19. Oktober 1893, Z. 413.005/89, auch auf das definitiv verlegte Schleppgeleise vollinhaltlich sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Vertreter der Gemeinde Wien bemerken jedoch ausdrücklich, daß durch die Zustimmung zur Ausführung des gegenständlichen Projektes der Entscheidung der Frage, ob nicht die der Schleppbahn zugrunde liegende, mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1899, Z. 24.228, erteilte Konzession zum Betriebe der Schleppbahn infolge der Einstellung des Betriebes im Erdberger Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation erloschen und dadurch auch der erwähnte Bestandvertrag zwischen der Gemeinde Wien und der Staatseisenbahngesellschaft als aufgelöst anzusehen sei, in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums über die hiemit von der Gemeinde aufgeworfene Frage nach der Konzessionsdauer dieser Schleppbahn ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Beim Baue des Freudenauer Winterhafens wurde eine schmalspurige Materialbahn mit Lokomotivbetrieb von der Bauunternehmung E. Groß & Ko. hergestellt, welche später mit Rücksicht auf den Fortschritt der Bauarbeiten verlängert wurde.

V. Straßenbahnen.

1. Städtische Straßenbahnen.

a) Allgemeines.

Am 1. Jänner 1900 trat der im Bau- und Betriebsvertrage vom 28. Oktober 1899 (vergl. den Verwaltungsbericht pro 1899, Seite 100) festgesetzte neue Fahrpreistarif in Kraft. Hienach beträgt der Fahrpreis an Wochentagen, entsprechend den im Vertrage festgesetzten Zonen- und Sektorengrenzen 10 Heller (jedoch nur für Fahrten in direkten Wagen), 20 und 30 Heller, an Sonn- und Feiertagen mindestens 20 Heller.

Im Verhandlungswege wurde jedoch bei der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien das Zugeständnis erzielt, daß während der Zeit, in welcher infolge des Umbaues der Ringstraßenlinie für den elektrischen Betrieb der Übergang direkter Wagen von den einzelnen Radiallinien auf die Ring—Kailinie nicht stattfinden kann, Zehn Heller-Umsteigkarten (sogenannte Anschlußkarten) für die Benützung zweier vertragsmäßiger Teilstrecken mit der Erlaubnis des einmaligen Wagenwechsels an der Unterbrechungsstelle der früheren direkten Route ausgegeben werden.

Die bereits im Jahre 1899 eingeleiteten Verhandlungen wegen Ausgestaltung der vertragsmäßig mit Oberleitung auszurüstenden Straßenbahnlinie über den Karlsplatz mit Unterleitung wurden im Berichtsjahre fortgesetzt und führten zu folgendem Nachtragsübereinkommen, welches in der Gemeinderatssitzung vom 27. März 1900 genehmigt wurde:

„I. Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien hat die in der Beilage 2 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 unter B I 13 angeführte städtische Straßenbahnlinie in der Strecke vom Heumarkt durch die Johannesgasse, Lothringerstraße, über den Karlsplatz und die künftige Wienzeile bis zum Getreidemarkt, ferner die Verbindungslinie dieser Straßenbahnlinie mit den Linien am Rennweg und in der Heugasse, mit unterirdischer Stromzuführung herzustellen

II. Dagegen gestattet die Gemeinde Wien, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien 1. die Straßenbahnlinien auf dem Franz Josefskai samt deren Fortsetzungen auf der Augartenbrücke, Ferdinandsbrücke und Radetzkybrücke definitiv mit Oberleitung ausstattet, 2. die Linien am Praterstern mit Oberleitung ausstatten und so lange betreiben darf, bis die Linie in der Praterstraße vertragsmäßig auf Unterleitung umzubauen ist, zu welchem Zeitpunkte zugleich auch die Linien am Praterstern für Unterleitung umzubauen sind, 3. die Linie am Stubenring provisorisch mit Oberleitung ausstatten und bis zum Ende des Jahres 1902 mit Oberleitung betreiben darf, die Unterleitung auf dieser Linie aber so rechtzeitig herzustellen hat, daß der Betrieb mit Unterleitung längstens mit Anfang des Jahres 1903 beginnen kann, 4. die im I. Bezirke gelegenen Strecken der Linien Landstraße Hauptstraße und Eschenbachgasse bis zur Fertigstellung der Unterleitung am Ring mit Oberleitung betreibt, wobei jedoch die Oberleitung über die vorstadtseitige Bauflucht der Ringstraße bei der Eschenbachgasse gar nicht, bei der Landstraße Hauptstraße nur für die stubenringseitigen Einmündungskurven in die Ringstraßenlinie übergreifen darf."

Die Befahrung der Aspern- und Ferdinandsbrücke mit Motorwagen wurde von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen solange nicht gestattet, als diese Brücken nicht entsprechend verstärkt und daher die erhöhte Belastung mit der genügenden Sicherheit zu tragen im Stande sind.

b) Bau der neuen und Umbau der bestehenden Straßenbahnlinien.

Das Bauprogramm für das Berichtsjahr (vergl. Verwaltungsbericht pro 1899) wurde nur zum Teile eingehalten.

Von den mit Unterleitung auszuführenden Strecken wurden nur die Babenberger- und Mariahilferstraße, und zwar letztere mit Ausschluß der Schleifenanlage bei der ehemaligen Mariahilferlinie sowie ein kleiner Teil der Geleiseanlagen auf der Ringstraße mit den Abzweigungen zur Stadiongasse, Operngasse, Tegetthoffstraße und Kärntnerstraße fertiggestellt.

Der Bau der mit Oberleitung auszurüstenden neuen und umzuwandelnden Linien wurde durchgeführt, insoweit keine technischen Hindernisse im Wege standen.

Im Berichtsjahre gelangten folgende Strecken zum elektrischen Betriebe:

1. „Thaliastraße", in welcher jedoch der Pferdebetrieb bis zur Eröffnung des elektrischen Betriebes auf der Anschlußstrecke „Lerchenfelderstraße" provisorisch gestattet wurde, am 16. Jänner 1900 (Länge 2·320 km).

2. „Margaretenplatz—Alserstraße" am 20. August 1900 (Länge 3·218 km).

3. „Invalidenstraße—Hintere Zollamtsstraße" am 12. September 1900 (Länge 0·638 km).

4. „Quellengasse" zwischen Himbergerstraße und Gellertplatz und Geleiseschleife „Gellertplatz" am 9. Oktober 1900 (Länge 0·500 km).

5. „Taborstraße—Nordwestbahnhof" am 22. Oktober 1900 (Länge 1·619 km).

6. „Schottenring—Porzellangasse—Viriotgasse" am 24. Oktober 1900 (Länge 2·065 km).

7. „Kärntnerstraße—Wiedener Hauptstraße—(Paulanergasse)—Favoritenstraße—Himbergerstraße—Altes Landgut" am 25. Oktober 1900 (Länge 3·266 km).

8. „Eschenbachgasse—Gumpendorferstraße" am 5. Dezember 1900 (Länge 1·986 km).

9. Behufs Eröffnung des durchgehenden elektrischen Verkehres der Strecke „Favoriten—Südbahnhof—Fasangasse—Ungargasse—Stubenbrücke—Stubenring—Franz Josefskai—Taborstraße—Nordwestbahn" wurde der Stubenring zwischen Wollzeile und Aspernbrücke provisorisch mit Oberleitung ausgerüstet und auf der Teilstrecke „Landstraße-Hauptstraße" zwischen Stubenring und Invalidenstraße (Länge 0·404 km) der gemischte Betrieb aufgenommen.

10. Für die Dauer der Schaustellung des amerikanischen Zirkusunternehmens Barnum & Bailey in der Rotunde wurde die Teilstrecke „Lagerhaus—Rotunde (Südportal)" (Länge 0·677 km) am 7. Dezember 1900 mit Pferdebetrieb eröffnet.

Die Eröffnung des elektrischen Betriebes auf weiteren bereits fertiggestellten Oberleitungsstrecken stieß jedoch auf unerwartete Schwierigkeiten.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober 1900 wurden nämlich in der Gudrunstraße im X. Bezirke drei Personen durch gerissene, auf die Straße herabhängende Telephondrähte, welche durch Berührung mit dem Arbeitsdrahte der Straßenbahnoberleitung starkstromführend geworden waren, erheblich verletzt. Durch das infolge dieses Unfalles in der Öffentlichkeit hervorgerufene Aufsehen bewogen, machte das k. k. Eisenbahnministerium die Eröffnung des elektrischen Betriebes auf solchen Straßen, auf welchen die Oberleitung durch Telegraphen- oder Telephondrähte gekreuzt wird, von der Anbringung anderer als der bisher üblichen Schutzvorkehrungen abhängig.

Diese Forderungen des k. k. Eisenbahnministeriums führten zu einem gegensätzlichen Standpunkte zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung. In der Sitzung vom 20. November 1900 faßte nämlich der Gemeinderat im Hinblicke auf den erwähnten bedauerlichen Unglücksfall den folgenden Beschluß:

„1. Die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wird mit Rücksicht darauf, daß sich die an der elektrischen Oberleitung für die städtischen Straßenbahnen dermalen üblichen Schutzvorkehrungen gegen die Ableitung des Arbeitsstromes durch gerissene Schwachstromleitungen nicht als hinreichend sicher erwiesen haben, aufgefordert, den im März 1900 in der Hinteren Zollamtsstraße erprobten, geerdeten Schutzdraht, welcher sowohl vom Stadtbauamte, als auch von der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns laut ihrer Note vom 15. Oktober 1900, Z. 25.238/X, als zweckentsprechend erkannt wurde, bei allen Kreuzungen mit Schwachstromleitungen anzuwenden und ehestens die erforderlichen Vorlagen für das k. k. Eisenbahnministerium zu übermitteln.

2. Da durch die Erhebungen des Stadtbauamtes festgestellt erscheint, daß durch den dermaligen Bestand der staatlichen Schwachstromleitungen in den städtischen Straßen die Ausführung der städtischen Straßenbahnen, also neuer Anlagen der Gemeinde, bezw. die Benützung der bereits bestehenden städtischen Straßenbahnen gehindert wird, weil selbst die vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigte Schutzvorrichtung an der Kontaktleitung der städtischen Straßenbahnen sich zum Schutze der persönlichen Sicherheit der Straßenpassanten nicht als hinreichend erwiesen hat und nach dem Gutachten des Stadtbauamtes bei dem dermaligen Bestande der staatlichen Schwachstromleitungen die persönliche Sicherheit der Bevölkerung auch durch irgend eine andere Schutzvorkehrung nicht vollkommen gewährleistet werden kann, so wird die k. k. Staatsverwaltung im Sinne des Art. 10, Abs. 2 des zwischen derselben und der Gemeinde Wien bestehenden Übereinkommens vom 26. März 1898 aufgefordert, binnen drei Tagen dieses bestehende Hindernis zu beseitigen. Sollte der k. k. Post- und Telegraphendirektion diese Frist zu kurz erscheinen, so spricht der Gemeinderat die Geneigtheit aus, innerhalb derselben wegen Festsetzung eines Termines, sowie eines entsprechenden Arbeitsprogrammes für die Umwandlung der Luftleitungen in unterirdische Leitungen zu verhandeln.

3. Die k. k. Polizeidirektion wird ersucht, insolange die bestehenden staatlichen Luftleitungen noch nicht verlegt sind, die k. k. Sicherheitswachorgane mit Isolierzangen auszurüsten und anzuweisen, allen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Vorkommnissen entlang der städtischen Straßenbahnen, insbesondere etwa gerissenen Schwachstromleitungen in der Nähe der elektrischen Oberleitung der Straßenbahnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in jedem einzelnen Falle gemäß ihrer bereits erhaltenen oder einer etwa noch zu erteilenden Instruktion das Erforderliche zum Schutze der öffentlichen Sicherheit vorzukehren.

4. Für jede Lokallehrerbibliothek ist ein Exemplar der im Schulbücherverlage erschienenen Broschüre von Prof. Waltenhofen, betreffend die Vorkehrungen beim Eintritte von Drahtbrüchen oder ähnlichen Gefahren, anzukaufen und der Bezirksschulrat zu ersuchen, wegen Belehrung der Schulkinder über das Verhalten beim Eintritte von Drahtbrüchen der elektrischen Oberleitung das Entsprechende veranlassen zu wollen.

5. Ferner wird der Magistrat aufgefordert, eine kurze, leichtfaßliche Belehrung über die Verhaltungsmaßregeln bei eventuellen Drahtbrüchen der elektrischen Oberleitungen auszuarbeiten und die Plakatierung derselben in sämtlichen Häusern zu veranlassen.

6. Endlich wird die Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ aufgefordert, an allen Kreuzungspunkten von Schwach- mit Starkstromleitungen die in den Straßen befindlichen halbnächtigen in ganznächtige Flammen umzuwandeln.“

Die in diesem Beschlusse erhobene Forderung nach sofortiger Beseitigung der staatlichen oberirdischen Schwachstromleitungen wurde vom k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf diejenigen Verpflichtungen, welche die Gemeinde im § 12 ihrer Straßenbahnkonzession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, gegenüber der Staats-Telegraphen- und Telephonverwaltung übernommen hat (vergl. Verwaltungsbericht pro 1899), zurückgewiesen und die Rechtsansicht ausgesprochen, daß die Gemeinde verpflichtet sei, die für notwendig erkannten Schutzvorkehrungen auf eigene Kosten auszuführen.

Da in dieser Angelegenheit ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde als Konzessionärin und der Bau- und Betriebsgesellschaft als Betriebsführerin einerseits und der Staatsverwaltung andererseits nicht erzielt werden konnte, sah sich die Gemeinde in der Folge genötigt, gegen das Ärar eine Feststellungsklage einzubringen, welche Angelegenheit jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Entscheidung gelangte.

An den Geleiseanlagen wurden kleine Änderungen durch Herstellung von Stock- und Ausweichgeleisen vorgenommen, die teils provisorisch im Betriebe standen, teils als definitive Anlagen bestehen bleiben. Von letzteren seien die Stockgeleiseanlage in der Hinteren Zollamtsstraße, von ersteren die Anlagen auf dem Schwarzenbergplatze und im Zuge der Kärntner- und Wiedener Hauptstraße erwähnt.

Durch den Umbau mehrerer Häuser wurde die Möglichkeit geschaffen, eingeleisige Strecken in doppelgeleisige umzuwandeln; dies war beispielsweise in der Matzleinsdorferstraße zwischen Nr. 60 und 72, in der Gumpendorferstraße zwischen Nr. 12 und 34, sowie zwischen Web- und Brückengasse und endlich in mehreren Teilstrecken der Lerchenfelder- und Thaliastraße der Fall.

c) Streckenausrüstung.

Die normale Schlitzbreite für die Schienen mit unterirdischer Stromzuführung wurde vom k. k. Eisenbahnministerium mit 32 mm festgesetzt, aber gleichzeitig gegen eine ausnahmsweise Verbreiterung des Schlitzes auf 35 mm (bei Kurven und Weichen) keine Einwendung erhoben.

Für die mit Oberleitung auszurüstenden Strecken wurde vom k. k. Eisenbahnministerium folgende an den Aufhängemasten der Oberleitungsdrähte anzubringende Warnung genehmigt: „Herabhängende Drähte nicht berühren! Höchst gefährlich!"

Über Ansuchen der Bau- und Betriebsgesellschaft genehmigte der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 8. August 1900 die Verwendung von Rohrmasten mit niederen Ziersockeln unter der Bedingung, daß solche Rohrmaste nur in den äußeren Bezirken und nicht in jenen Hauptstraßen derselben aufgestellt werden dürfen, die zur Anbringung der größeren Type eine hinreichende Breite besitzen. Auch wurde der Vorbehalt gemacht, daß die Zustimmung der Gemeinde zur Verwendung dieser Rohrmaste fallweise besonders einzuholen ist. Das k. k. Eisenbahnministerium hat dieser Rohrmasttype mit dem Erlasse vom 12. September 1900, Z. 40.417, die Genehmigung erteilt.

Weiters wurde auf den Strecken „Museumsstraße" und „Landesgerichtsstraße" die Verwendung von Rohrmasten mit doppelseitigen Auslegern, welche axial zwischen den gekoppelten Doppelgeleisen aufzustellen sind und in der Mariahilferstraße zwischen dem Mariahilfergürtel und der Schwendergasse die Verwendung von Rohrmasten mit einseitigen Auslegern, welche links von den Geleisen (in der Fahrtrichtung) aufzustellen sind, genehmigt.

Bezüglich letzterer Strecke wurden zwei Typen mit gebogenen und geraden Auslegern in Vorschlag gebracht.

Um über die Wirkung dieser beiden Typen für das Straßenbild ein sicheres Urteil zu gewinnen, war je eine dieser Typen längere Zeit hindurch in der Mariahilferstraße probeweise aufgestellt. Auf Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen und eines an Ort und Stelle vorgenommenen Augenscheines entschied sich der Stadtrat in der Sitzung vom 16. Oktober 1900 endgiltig dahin, daß zur Befestigung der Oberleitung die

weitaus gefälligeren Maste mit gebogenen Auslegern zu verwenden und Maste mit geraden Auslegern, welche eine größere Beweglichkeit hinsichtlich der zu beobachtenden Entfernung von der Geleiseachse gestatten, nur dort anzubringen sind, wo die Anwendung von Masten mit Bogenauslegern infolge des Untergrundes unmöglich ist.

Ferner wurden die von der Bau- und Betriebsgesellschaft vorgelegten Strecken-Isolatoren mit Spannvorrichtung genehmigt.

Auf Grund einer Anregung des Stadtbauamtes wurden von der Gesellschaft in der Invalidenstraße vor Inbetriebsetzung dieser Strecke verschiedene Schutzmaßregeln zur Hintanhaltung der Gefahren, welche durch das Herabfallen gerissener Schwachstrom-Leitungsdrähte auf den starkstromführenden Arbeitsdraht für die auf der Straße verkehrenden Menschen und Tiere entstehen können, erprobt.

Auf Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen und infolge des bereits erwähnten Unglücksfalles, welcher sich in der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober 1900 in der Gudrunstraße ereignet hatte, trat im k. k. Eisenbahnministerium eine Enquete zusammen, welche sich mit den zum Schutze des Publikums zu treffenden Maßregeln beschäftigte. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung richtete das k. k. Eisenbahnministerium am 17. November 1900, Z. 51.713, an die Gemeindevertretung den folgenden Erlaß:

„Bei der am 13. d. M. im Eisenbahnministerium in Anwesenheit dortseitiger Herren Vertreter stattgefundenen Beratung über die im Interesse der Sicherheit des Publikums zu treffenden Maßnahmen gegen die Gefahren, welche durch die Berührung abgerissener Schwachstromleitungen mit den Starkstromleitungen der elektrischen Straßenbahnen in Wien herbeigeführt werden können, wurden im gegenseitigen Einverständnisse sämtlicher an der erwähnten Beratung beteiligten Faktoren nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Telephon- und Telegraphenleitungen, welche dermalen die Starkstromleitungen der elektrischen Straßenbahn an sehr zahlreichen Stellen übersetzen, sollen sobald als möglich derart umgelegt werden, daß sie die Straßenbahn unterirdisch (in Kabeln) kreuzen. Oberirdische Kreuzungen sollen nur ausnahmsweise und unter Anwendung ganz besonderer Sicherheitsvorkehrungen belassen werden.

2. Bis zur Durchführung der erwähnten Umlegung der Schwachstromleitung, welche immerhin längere Zeit erfordern dürfte, ist, und zwar sofort, in allen jenen Strecken der elektrischen Straßenbahn, in welchen sich ober der Starkstromleitung Schwachstromleitungen befinden, ungefähr 40 cm über der Starkstromleitung ein mit der Erde verbundener Draht zu spannen.

3. Über das beim Eintritte von Drahtbrüchen längs der elektrischen Straßenbahn zu beobachtende Verhalten soll das Publikum durch zahlreiche Kundmachungen unterrichtet und die Jugend in den Schulen belehrt werden.

4. Es wird als wünschenswert erachtet, daß die Sicherheitswachleute Isolierzangen stets bei sich tragen, mit welchen jeder abgerissene Draht gefahrlos abgewickelt und dadurch jede weitere Gefahr beseitigt werden kann. Auch die Feuerwehr und die Rettungsgesellschaft sind mit Isolierzangen auszurüsten. Nachträglich wurde auch hieramts angeregt, die bezeichneten Organe mit Isolierhandschuhen aus Gummistoff zu versehen.

5. Jene Straßen, in welchen Starkstromleitungen gespannt sind, sollen zur Nachtzeit tunlichst gut beleuchtet sein, damit gerissene Drähte leichter wahrgenommen werden können.

6. Die vereinzelt vorkommenden, nur mit Hilfe einer Stange bedienbaren Streckenausschalter sind durch Ausschalter zu ersetzen, welche mit den Händen leicht erreicht werden können.

Einer späteren Anregung entsprechend wären die Ausschaltkästchen durch auffällige Aufschrifttafeln kenntlich zu machen, welche eine Anweisung über die Art ihres Gebrauches nebst einer entsprechenden Warnung zu enthalten hätten.

7. Das k. k. Handelsministerium wird sofort alle die elektrischen Linien der Wiener Straßenbahnen übersetzenden Schwachstromleitungen in Bezug auf ihre Festigkeit einer gründlichen Revision unterziehen und vorkommende Mängel beheben lassen.

Indem das Eisenbahnministerium sich gleichzeitig an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um sofortige Durchführung der sub Punkt 7 angeführten Vorsichtsmaßregel wendet, wird die geehrte Gemeindevertretung als Konzessionärin der elektrischen Straßenbahnen eingeladen, rücksichtlich der sub Punkt 2, 5 und 6 erwähnten Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise ehestens die nötigen Veranlassungen zu treffen.

Bezüglich der laut Punkt 1 beschlossenen Umlegung der Telephon-, Telegraphen- und sonstigen Schwachstromleitungen wolle die geehrte Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem auch in dieser Beziehung hierseits verständigten k. k. Handelsministerium und mit den sonstigen Besitzern dieser Leitungen, rücksichtlich der sub Punkt 3 und 4 erwähnten Vorkehrungen aber im Einvernehmen mit den kompetenten staatlichen Behörden und den daselbst angeführten Korporationen das weiter Erforderliche veranlassen.

Bei der Wichtigkeit der zu ergreifenden Maßregeln, deren beschleunigte Durchführung im Interesse des durch die bekannten Unfälle beunruhigten Publikums namentlich auch deshalb dringend geboten erscheint, weil die Gefahr der Drahtbrüche bei den Schwachstromleitungen im Winter naturgemäß eine viel intensivere ist, glaubt das Eisenbahnministerium sich versichert halten zu können, daß die geehrte Gemeindevertretung sich die unverweilte Ausführung der oberwähnten Beschlüsse angelegen sein lassen werde.

Der k. k. Eisenbahnminister:
Wittek m. p."

Gegen diesen Erlaß wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Jänner 1901 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Diese Beschwerde richtete sich nicht gegen den meritorischen Inhalt der vom k. k. Eisenbahnministerium getroffenen Verfügungen, sondern fußte auf Bedenken gegen die rechtliche Grundlage des Erlasses. Die Gemeinde ging hiebei von der Rechtsanschauung aus, daß die in diesem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums getroffenen Verfügungen die Umgestaltung von Anlagen zum Gegenstande haben, welche bereits vom k. k. Eisenbahnministerium rechtskräftig genehmigt waren und auf deren unveränderte Verwendung die Gemeinde daher bereits ein Recht erworben hatte, welches ihr durch eine einseitige Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht mehr entzogen werden konnte. Es wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18. Jänner 1901 auch ausdrücklich betont, daß die Gemeinde die zum Schutze der Bevölkerung gebotenen Maßnahmen bereitwilligst treffen wolle, einen Eingriff in ihre erworbenen Rechte aber nimmermehr zugeben könne.

Außerdem trug zur Ergreifung der Beschwerde auch der Umstand wesentlich bei, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft ungeachtet der diesfälligen Bestimmungen des Bau- und Betriebsvertrages die Übernahme der Kosten für die vom k. k. Eisenbahnministerium angeordneten Maßnahmen ablehnte und sich auch, wie bereits oben erwähnt, eine gegensätzliche Auffassung zwischen der Gemeinde und der Staats-Telegraphen- und Telephon-Verwaltung über die beiden Teilen obliegenden Verpflichtungen herausbildete.

Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit wird im Verwaltungsberichte des Jahres 1901 darzustellen sein.

d) Lieferung des elektrischen Stromes.

Der Strombedarf für die im elektrischen Betriebe stehenden Straßenbahnlinien wurde im Berichtsjahre von der Zentrale Leopoldstadt der Allgemeinen österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft gedeckt. Zu diesem Behufe mußten in dieser Zentrale zwei neue Dampfdynamomaschinen von je 1700 PS in Betrieb gesetzt werden.

e) Bauten in Betriebsbahnhöfen.

Im Jahre 1900 wurden nachstehende Bauten in Betriebsbahnhöfen ausgeführt:

1. Die bestehende Wagenhalle im Betriebsbahnhofe Favoriten wurde für die Aufnahme von elektrischen Motorwagen umgebaut.

2. Im Betriebsbahnhofe Simmering II wurden zwei Wagenhallen samt Werkstätten neu erbaut, zwei Wagenhallen aus Eisenfachwerk für Montagezwecke aufgestellt, sowie ein provisorischer hölzerner Schupfen zur vorläufigen Einstellung neuer Wagen errichtet.

3. In der linken Wienzeile zwischen der Ihering- und Anschützgasse wurde ein neuer Betriebsbahnhof, bestehend aus 2 Wagenhallen samt Werkstätten, fertiggestellt.

4. In der Erdbergstraße nächst der Schlachthausgasse wurde ein Teil des Betriebsbahnhofes Erdberg nahezu fertiggestellt.

5. In Hernals wurde an den bereits bestehenden Betriebsbahnhof eine Wagenhalle zugebaut.

6. In Döbling wurden an der Grinzingerallee Grundstücke für einen neuen Betriebsbahnhof angekauft.

7. In Ottakring wurde der Erwerb eines Grundstückes für einen Betriebsbahnhof gesichert.

f) Betriebsmittel.

Der Stadtrat genehmigte, daß die durch Entfernung der Dachsitze und Änderung der Plattformen umgestalteten ehemaligen Imperialwagen Nr. 1096—1199 auch nach dem Ausbaue des elektrischen Bahnnetzes als Beiwagen verwendet werden dürfen, wenn sie innerhalb eines Jahres durchwegs Längssitze erhalten.

Ferner erhielten die Motorwagen mit freien Lenkachsen, die zweiachsigen Motorwagen mit festen Achsen, die Drehgestell-Motorwagen, sowie die zu Beiwagen umgebauten Salonwagen die Genehmigung der Gemeinde.

Für die Drehgestellwagen wurden 30 Sitzplätze im Wageninnern, 6 Stehplätze auf der vorderen und 8 auf der rückwärtigen Plattform festgesetzt.

Für die Motorwagen mit freien Lenkachsen wurden 24 Sitzplätze im Wageninnern, 6 Stehplätze auf der vorderen und 8 auf der rückwärtigen Plattform als zulässig erkannt.

Im Berichtsjahre wurden von der Bau- und Betriebsgesellschaft 551 Motorwagen neu beschafft und hievon 91 in Betrieb genommen.

g) Haltestellen und Wartehallen.

Außer den Haltestellen auf den im Berichtsjahre eröffneten neuen Linien wurden an mehreren Punkten des alten Netzes teils Haltestellen neu errichtet, teils bestehende aufgelassen. In dieser Hinsicht ist folgendes hervorzuheben:

1. In der Himbergerstraße wurde die Haltestelle „Landgutgasse“ aufgelassen und dafür die Haltestellen „Columbusplatz“ und „Raaberbahngasse“ errichtet.

2. In der Unteren Augartenstraße wurden zwischen Nr. 33 und 35 und zwischen Nr. 42 und 40 für beide Fahrtrichtungen Haltestellen errichtet.

3. Für die Linie Praterremise—Gellertplatz wurde die Haltestelle „Brigittenauerlände“ bei der Brigittabrücke neu geschaffen.

4. In der Kronprinz Rudolfstraße wurde beim Hause Nr. 15 eine Haltestelle für die Fahrtrichtung vom Praterstern errichtet.

5. Die Haltestelle „Kloster" der Linie Schwarzenbergplatz—Zentralfriedhof wurde aufgelassen und die daselbst befindliche eiserne Wartehalle entfernt.

Eine Wartehalle wurde auf dem Rettungsplatze nächst dem Schottentore als Provisorium errichtet; dieselbe muß jedoch nach Fertigstellung der definitiven Geleiseanlagen daselbst durch einen polygonalen Wartekiosk ersetzt werden.

h) Fahrplan und Wageninstradierung.

Infolge des Umbaues der Ring—Kailinie für den elektrischen Betrieb mit Unterleitung und der Aufnahme des elektrischen Betriebes auf mehreren Radiallinien mußte auf letzteren ein Pendelverkehr eingerichtet werden, weil der Übergang der direkten Züge auf die Ring—Kailinie unmöglich war. Dies hatte wiederholte Fahrplanänderungen zur Folge.

Von größerer Bedeutung sind diesbezüglich folgende Beschlüsse:

1. Der Fahrplan für die Straßenbahnlinie Praterremise—Mariahilferlinie—Keplerplatz (früher sogenannte Transversal-, jetzt nördliche und südliche Gürtellinie) für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1900 wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 1899 unter der Bedingung genehmigt, daß wenigstens alle 10 Minuten ein durchgehender Zug zwischen den beiden Endpunkten der Linie verkehrt und außerdem Pendelwagen zwischen Praterremise und Mariahilferlinie einerseits und Keplerplatz und Mariahilferlinie andererseits in der Weise verkehren sollen, daß das Zugsintervall auf jedem Teile dieser Linie zwischen 7 Uhr früh und 10 Uhr 30 Minuten abends fünf Minuten nicht überschreitet. Der erste Wagen hat von beiden Endpunkten nicht nach 6 Uhr früh, der letzte nicht vor 11 Uhr 30 Minuten nachts abzugehen und das Zugsintervall darf vor 7 Uhr früh und nach 10 Uhr 30 Minuten nachts zehn Minuten nicht überschreiten.

2. In der Sitzung vom 27. März 1900 hat der Gemeinderat mit Rücksicht darauf, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für die Fahrt von der Haltestelle „Heugasse" am Wiedener Gürtel bis zum Stubenring, beziehungsweise auf den von der Landstraße Hauptstraße über den Franz Josefs-Kai nach Währing verkehrenden Wagen bis zum Schottentor und umgekehrt trotz des Umsteigens vom elektrischen Zuge auf den Pferdebahnwagen oder umgekehrt beim Invalidenhause vom 23. März 1900 angefangen den Fahrpreis von 10 Heller einhebt und diesen Tarif auch für Fahrten vom Stubenring bis zum Südbahnviadukte bei der ehemaligen Favoritenlinie und umgekehrt trotz des Umsteigens beim Invalidenhause gelten läßt, genehmigt, daß entsprechend dem seit dem 28. Dezember 1899 als dem Tage der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf der städtischen Straßenbahnlinie „Invalidenhaus—Ungargasse—Fasangasse—Südbahnhof—Keplerplatz" provisorisch eingeführten Fahrplane bis zum 30. April 1900 die bisherigen Pferdebahnrouten „Remise Favoriten—Fasangasse—Währing Kreuzgasse", „Remise Prater I—Ungargasse—Südbahnhof", „Remise Favoriten—Kärntnerstraße (Pendel)" und „Remise Hernals via Ottakringerstraße—Schottentor (Pendel)" aufgelassen und dafür die neuen Pferdebahnrouten: I. „Remise Prater I—Kai—Währing Kreuzgasse", II. „Remise Währing Kreuzgasse via Kai—Landstraße Hauptstraße bis

Erdbergstraße", III. „Remise Favoriten—Ring - Ottakringerstraße—Remise Hernals" mit den von der Bau- und Betriebsgesellschaft vorgeschlagenen Verkehrsintervallen eingeführt werden.

3. Der Gemeinderat hat mit demselben Beschlusse zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für den Rest der Geltungsdauer des bestehenden Fahrplanes einen Pendelverkehr zwischen dem Schottentor und der Endstation Dornbach über die Ottakringerstraße einrichtet und dafür höchstens zwölf direkte Touren per Tag auf der Linie „Remise Hernals—Ringstraße via Ottakringerstraße" u. zw. in den verkehrsärmsten Tageszeiten aufläßt.

4. Mit dem Beschlusse vom 4. Mai 1900 hat der Gemeinderat den für die Straßenbahnlinie „Eschenbachgasse—Gumpendorferstraße" vorgelegten Sommerfahrplan nicht genehmigt, sondern die Vorlage eines neuen Fahrplanes gefordert, nach welchem durchgehende elektrische Wagen von der nördlichen Transversallinie auf die Radiallinie „Gumpendorferstraße—Eschenbachgasse" vorläufig bis zum Opernring und umgekehrt zu führen, und außerdem direkte Pferdebahnwagen von dem Stockgeleise nächst der Stadtbahn-Haltestelle „Gumpendorferstraße" nach beiden Richtungen des Rings zu instradieren sind.

5. Mit dem Beschlusse vom 13. Juli 1900 hat der Gemeinderat den Fahrplan für die elektrisch zu betreibende Linie „Margaretenplatz—Alserstraße" mit Giltigkeitsdauer vom Tage der Betriebseröffnung bis zum 15. Oktober 1900 mit Ausnahme des Betriebsschlusses genehmigt, hinsichtlich des Betriebsschlusses jedoch gefordert, daß der letzte Wagen von der Endstation Margaretenplatz um 12 Uhr nachts abzugehen hat.

Die Züge haben demnach von 6 bis 7 Uhr früh alle fünf, von 7 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Minuten abends alle drei und von da an bis zum Betriebsschlusse alle fünf Minuten zu verkehren.

6. Die Fahrpläne für die Radiallinien „Altes Landgut—Kärntnerstraße", „Südbahnhof—Kärntnerstraße" und „Remise Favoriten—Matzleinsdorferstraße—Kärntnerstraße" wurden unter der Bedingung genehmigt, daß das Umsteigen auf einen Ringwagen und umgekehrt ohne Rücksicht auf die Fahrtrichtung und ohne Erhöhung der für die direkten Fahrten festgesetzten Preise gestattet wird, bezüglich des Winterfahrplanes jedoch die Einschränkung gemacht, daß derselbe nur bis zum Einbaue der Unterleitung zu gelten hat.

7. Anläßlich der Aufnahme des durchgehenden Verkehres von der Linie „Fasangasse—Ungargasse zum Stubenring und Franz Josefs-Kai" wurde genehmigt, daß die Züge der Strecke „Remise Favoriten—Südbahnhof—Fasangasse—Ungargasse—Invalidenstraße" abwechselnd über die Landstraße Hauptstraße und über den Stubenring, beziehungsweise durch die hintere Zollamts- und Radetzkystraße zum Franz Josefs-Kai verkehren, während die auf dieser Strecke verkehrenden Pendelzüge ausschließlich zu dem Stockgeleise in der verlängerten Wollzeile nächst dem österreichischen Museum zu verkehren haben.

8. In der Sitzung vom 26. Oktober 1900 hat der Gemeinderat den für die Zeit vom 16. Oktober 1900 bis 30. April 1901 in Kraft tretenden Winterfahrplan mit folgenden Abänderungen und Zusätzen genehmigt:

A. Auf der Route „Matzleinsdorferstraße—Kärntnerring", „Margaretenplatz—Alserstraße", „Gumpendorferstraße—Eschenbachgasse", „Prater Hauptallee—Ring—Kai"

beziehungsweise „Kai—Ring" und „Viriotplatz—Wipplingerstraße" ist das Zugsintervall vom Betriebsbeginne bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr 30 Minuten abends bis Betriebsschluß von 15 auf 10 Minuten herabzusetzen.

B. Der Verkehr ist in jenen Tagesstunden, in welchen auf einzelnen Linien erfahrungsgemäß eine stärkere Frequenz zu gewärtigen ist, entsprechend zu verdichten.

C. Die Gemeinde behält sich vor, sobald während der Winterfahrplanperiode neuerbaute oder zum elektrischen Betriebe umgewandelte Straßenbahnlinien dem elektrischen Verkehre übergeben werden, entsprechende Abänderungen an dem vorgelegten Fahrplane zu verlangen.

Der Winterfahrplan für die mit Pferden betriebenen städtischen Straßenbahnlinien wurde in derselben Sitzung mit folgenden Abänderungen und Bemerkungen genehmigt:

A. Auf den Linien „Thaliastraße—Bellaria" und „Remise Rudolfsheim—Mariahilferstraße—Ring—Wienstraße—Remise Rudolfsheim" und umgekehrt ist mit Rücksicht auf die an diesen Linien wohnhafte Arbeiterbevölkerung, beziehungsweise auf die Lage des Westbahnhofes, auf der Linie „Remise Simmering II—Schwarzenbergplatz" mit Rücksicht auf die Besucher des Schlachtviehmarktes und auf die Lage des Aspangbahnhofes der Betrieb um 6 Uhr, anstatt um 6 Uhr 30 Minuten früh zu beginnen.

B. Die letzten Wagen haben vertragsmäßig von den äußeren Endstationen nicht vor 11 Uhr 30 Minuten nachts abzugehen.

C. Die beiden Pendelrouten „Dornbach—Schottentor" sind behufs gleichmäßigerer Verteilung der Intervalle auf der Teilstrecke nach Dornbach so zu betreiben, daß die über die Ottakringerstraße zum Schottentore verkehrenden Wagen über die Jörgerstraße zurückfahren und umgekehrt.

D. Die Wagen der Route „Remise Hernals—Ottakringerstraße—Ring und Kai" sind sämtlich in der Richtung über den Franzensring zu führen.

E. Die Wagen der Linie „Praterremise—Lerchenfelderstraße" sind alternierend von der Bellaria über den Burgring und über den Franzensring, beziehungsweise von der Aspernbrücke über den Stubenring und über den Kai zu führen.

F. Die Wagen der Route „Remise Simmering I—Landstraße Hauptstraße—Gersthof" oder „Gersthof—Landstraße Hauptstraße—St. Marx" sind anstatt über den Ring über den Kai zu leiten.

G. Von dem Radius „Döbling—Schottentor" sind direkte Wagen über den Kai auf den Radius „Erdbergstraße" zu instradieren.

H. Die Gemeinde behält sich vor, anläßlich der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf neu erbauten oder zum elektrischen Betriebe umgewandelten Straßenbahnlinien weitere Abänderungen an diesen Fahrplänen zu verlangen, und erklärt ausdrücklich, daß durch die Genehmigung der vorgelegten Fahrpläne an den vertragsmäßigen Terminen für die Fertigstellung der Neu- und Umbauten der städtischen Straßenbahnlinien nichts geändert wird.

Auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses war somit der nachstehende Winterfahrplan genehmigt:

Winter-Fahrplan für die elektrisch betriebenen Linien.

Giltig an Werktagen ab 16. Oktober 1900.

(Mit Einbeziehung der in den elektrischen Betrieb übergehenden Radien Taborstraße, Gumpendorferstraße, Porzellangasse, Favoritenstraße, Wiedener Hauptstraße.)

Betrieben vom Bahnhof	Strecke	Betriebslänge in Metern	Fahrzeit in Minuten	Fahrgeschwindigkeit in der Stunde: km	Fahrgeschwindigkeit in der Minute: m	Betriebs-Beginn Uhr	Betriebs-Beginn Min.	Motorzüge Beginn–7⁰⁰ in Zwischenräumen von Minuten	Beginn–7⁰⁰ Fahrten-Anzahl	7⁰⁰–10⁰⁰ in Zwischenräumen von Minuten	7⁰⁰–10⁰⁰ Fahrten-Anzahl	10⁰⁰–Schluß in Zwischenräumen von Minuten	10⁰⁰–Schluß Fahrten-Anzahl	Betriebs-Schluß Uhr	Betriebs-Schluß Min.	Abfahrt des letzten Wagens von den äußeren Endpunkten der einzelnen Bahnlinien Uhr	Abfahrt Min.
Vorgartenstr. u. Favoriten	[1]) Bahnhof Vorgartenstr.-Wallensteinstr.-Kaiserstr.-Reinprechtsdorf-Gellertplatz	28.048	170	10·02 / 9·72	167 / 162	6	.	10	.	5	93	10	5	11	30	11	30
Vorgartenstr.	[1]) Bahnhof Vorgartenstr.-Wallensteinstr.-Kaiserstr.—Mariahilferstraße (Pendel)	18.048	108	10·02	167	6	10	20	.	10	93	20	3	11	10	.	.
Favoriten	Gellertplatz — Reinprechtsdorferstraße — Mariahilferstraße (Pendel)	10.036	62	9·72	162	6	10	20	3	10	93	20	4	11	20	.	.
	Bahnhof Favoriten—Südbahnhof—Fasangasse—Stubentor—Ferdinandsbrücke—Taborstraße—Nordwestbahn	14.108	87	10·51 / 8·40	175 / 140	6	.	10	.	5	93	10	3	11	30	11	30
	Bahnhof Favoriten-Südbahnhof-Fasangasse-Hintere Zollamtsstr.-Ferdinandsbrücke-Taborstraße-Nordwestbahnhof	14.336	87	10·51 / 8·40	175 / 140	6	10	10	.	5	93	10	3	11	20	11	30
	Bahnhof Favoriten-Matzleinsdorferstr.-Wiedener Hauptstraße-Kärntnerstraße (Pendel)	7.345	44	10·—	167	6	30	15	2	5	186	15	5	11	30	11	30
	Altes Landgut—Favoritenstr.—Kärntnerstraße (Pendel)	7.638	46	10·—	167	6	.	10	2	5	186	10	5	11	30	11	30
	Südbahnhof — Favoritenstr. — Kärntnerstraße (Pendel)	4.358	26	10·—	167	6	.	15	4	10	93	15	5	11	30	11	30
	Margaretenplatz—Alserstr. (Bezirkslinie)	6.432	50	7·34	129	6	30	10	.	5	186	10	5	11	30	11	30
	[2]) Stadtbahn Gumpendorferstr. — Esterhazygasse (Pendel)	5.290	34	9·72 / 9·30	162 / 155	6	.	15	4	5	186	15	5	11	30	11	30
Vorgartenstr.	[3]) Prater Hauptallee — Radetzkybrücke — Ring rechts und links	9.996	63	10·74 / 8·40	179 / 140	6	30	10	.	5	186	10	5	11	30	11	30
	Spittelauerg.-Porzellang.-Wipplingerstr.	4.278	26	10·—	167	6	.	10	.	5	186	10	5	11	30	11	30

[1]) Verkehren mit Beiwagen. — [2]) Kann nur bewilligt werden, wenn das Umsteigen auf diesen Linien innerhalb zweier Zonen um den Preis von 10 h gewährt wird. — [3]) Jeder zweite Motorzug mit Beiwagen.

Winter-Fahrplan für Pferdebetrieb.

Giltig an Werktagen ab 16. Oktober 1900.

(Ausscheidung der in den elektrischen Betrieb übergehenden Radien vorbehalten.)

Betrieben vom Etablissement	Strecke	Streckenlänge in Metern	Fahrzeit in Minuten	Betriebsbeginn Uhr	Betriebsbeginn Min.	Die Wägen verkehren von Beginn—7 30: in Zwischenräumen von Minuten	Beginn—7 30: Anzahl der Fahrten	7 30—10 30: in Zwischenräumen von Minuten	7 30—10 30: Anzahl der Fahrten	10 30—Schluß: in Zwischenräumen von Minuten	10 30—Schluß: Anzahl der Fahrten	Abgang des letzten Wagens vom Ring, beziehungsweise Kai: Uhr	Min.	Abgang des letzten Wagens von den äußeren Endpunkten der einzelnen Bahnlinien: Uhr	Min.
Hernals	Remise Hernals—Jörgerstraße—Kai—Lagerhaus	15.107	110	6	.	10	2	5	124	10	.	.	.	11	30
	Remise Hernals—Ottakringerstraße—Ring rund links und rechts	13.154	94	6	.	10	2	5	124	10	.	.	.	11	30
	Dornbach—Ottakringerstraße—Schottentor (Pendel)	10.984	78	6	30	15	2	15	62	15	4	12	04	.	.
	Dornbach—Jörgerstraße—Schottentor (Pendel)	9.824	70	6	30	15	2	15	62	15	5	12	10	.	.
	Thaliastraße—Lerchenfelderstraße—Bellaria (Pendel)	7.824	61	6	.	15	2	10	63	15	5	10	54	.	.
Prater I	Prater-Remise I—Praterstraße—Ring—Lerchenfelderstr.—Thaliastraße	16.898	129	6	30	10	2	5	90	10	.	.	.	11	30
Penzing	Hietzingerhof—Bellaria—Kai—Prater	19.546	138	6	.	10	2	5	92	10	.	.	.	11	30
	Remise Rudolfsheim—Bellaria (Pendel)	7.514	54	6	.	15	2	10	93	10	7	12	02	.	.
	Hetzingerhof—Ring—Prater	17.602	124	6	30	10	2	5	92	10	.	.	.	11	30
	Remise Rudolfsheim—Babenbergerstraße—Ring—Kärntnerstraße—Meidling—Winckelmannstraße—Rudolfsheim	9.560	50	6	30	10	2	5	93	10	7	.	.	11	30
	Remise Rudolfsheim—Winckelmannstraße—Margareten—Kärntnerstraße—Ring—Babenbergerstraße—Rudolfsheim	9.560	82	6	30	10	2	5	93	10	7	.	.	11	30
	Remise Meidling—Margareten—Ring—Döbling	20.893	143	6	.	15	2	5	60	10	.	.	.	11	30
Döbling	Döbling—Ring—Margareten—Remise Meidling	20.893	143	6	30	15	2	5	60	10	.	.	.	11	30
	Döbling—Währingerstraße—Schottentor (Pendel)	6.624	45	6	30	20	2	15	62	15	5	11	51	.	.
Simmering	Zentral-Friedhof—Rennweg—Schwarzenbergplatz (Pendel)	14.750	101	6	30	15	2	¹) 10	72	.	.	.	.	.	.
	Remise Simmering II-Rennweg-Schwarzenbergplatz (Pendel)	10.670	74	.	.	.	.	.	.	10	7	12	12	.	.
	Remise Simmering II-Rennweg-Schwarzenbergplatz-Ring rund rechts	16.042	112	6	30	10	2	5	93	10	.	.	.	11	30
	Remise Simmering II-Rennweg-Schwarzenbergplatz-Ring rund links	16.042	112	6	30	10	2	5	93	10	.	.	.	11	30
	Erdberg—Ringstraße—Josefstadt	12.807	94	6	30	10	3	5	186	10	.	.	.	11	30
	Remise Simmering I—Landstraße—Ringstraße—Gersthof	19.981	139	6	30	10	2	5	89	10	.	.	.	11	30
Währing	Gersthof—Ringstraße—Landstraße—St. Marx	17.820	125	6	30	10	2	5	90	10	.	.	.	11	30
	Gersthof—Schottentor (Pendel)	6.638	48	.	.	.	.	.	.	10	6	12	00	.	.
	Remise Währing—Kreuzgasse—Kai—Praterstern	12.449	89	6	30	10	2	5	94	10	.	.	.	11	30
	Remise Währing—Kreuzgasse—Schottentor (Pendel)	6.261	47	.	.	.	.	.	.	²) 10	19	11	48	.	.
Prater I	Remise Prater—Ringstraße—Währing	17.515	127	6	30	10	.	³) 5	84	10	.	.	.	.	.
Prater II	Praterstern—Kaiser Josefstraße—Augartenstraße—Bellaria—Burggasse	10.886	81	6	30	10	2	5	186	10	.	.	.	11	30

¹) Zentral-Friedhofswagen verkehren nur bis 7 30 abends. — ²) Die Wagen verkehren schon von 9 30 abends an. — ³) Die Wagen verkehren nur ab Prater-Remise bis 9 30 abends.

9. Anläßlich der Eröffnung des elektrischen Betriebes auf der Linie „Wiedener—Hauptstraße—Favoritenstraße“ wurde die Forderung gestellt, daß der Betrieb auf der Strecke „Kärntnerstraße—Altes Landgut“ um 6 Uhr früh zu beginnen und auf der Strecke „Kärntnerstraße—Südbahnhof“ von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags in Zwischenräumen von fünf Minuten zu erfolgen hat.

10. Für den elektrischen Betrieb auf der Strecke „Viriotplatz—Porzellangasse—Peregringasse“ wurde genehmigt, daß die Züge von 6 Uhr bis 7 Uhr 30 Minuten morgens alle 10 Minuten, von 7 Uhr 30 Minuten morgens bis 10 Uhr 30 Minuten abends alle 5 Minuten und von da ab bis Betriebsschluß alle 10 Minuten zu verkehren haben und daß der letzte Wagen vom Franz Josefsbahnhofe nicht vor 11 Uhr 30 Minuten abgehen darf.

i) Betriebsdaten.

Am Ende des Berichtsjahres betrug die gesamte Verkehrsgeleiselänge 90·918 km; hievon entfallen 28·014 km auf den rein elektrischen Betrieb, 52·671 km auf den reinen Pferdebetrieb und 10·233 km auf den gemischten Betrieb.

Die Zahl der Wagen bezifferte sich mit 1029, darunter 572 zweispännige und 98 einspännige Personenwagen, 218 im Betriebe befindliche Motorwagen und 141 Beiwagen. Von den 572 zweispännigen Personenwagen waren 114 offene und 40 geschlossene Wagen mit Querbänken, 251 Wagen mit 6 Außensitzen und 167 Wagen mit Längsbänken.

Überdies waren vorhanden 33 sonstige Wagen und 8 Schneepflüge für den Verkehr auf Schienen und 125 Wagen sowie 93 Schneepflüge für den Verkehr auf Pflaster.

Die fortschreitende Umwandlung der Pferdebahnlinien in solche mit elektrischem Betriebe ermöglichte es, daß die Gesellschaft mit den vorhandenen Pferden das Auslangen fand und keine neuen Pferdeeinkäufe machen mußte. Der Pferdebestand, welcher am Beginne des Berichtsjahres 4184 Stück betrug, verminderte sich durch Ausmusterung unbrauchbarer Pferde sowie Abgang gefallener und vertilgter Pferde bis zum Ende des Berichtsjahres auf 3853 Stücke.

Die Betriebseinnahmen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen bezifferten sich bei einem Aktienkapital von 50 Millionen Kronen im Jahre 1900 mit 13,207.854 K, die Betriebsausgaben mit 11,901.949 K.

Die Zahl der zurückgelegten Fahrtkilometer betrug 25,039.189, der ausgegebenen Fahrkarten 94,345.357 gegenüber 72,924.018 im Jahre 1899.

Nähere Angaben finden sich im Abschnitte XIX E des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

k) Dienst- und Arbeitsordnung.

Nach § 12 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899, bezw. § 39 ihrer Statuten ist die Bau- und Betriebsgesellschaft verpflichtet, die Dienst- und Arbeitsordnung für die im Straßenbahnbetriebe angestellten Bediensteten und die Satzungen der für diese Bediensteten zu gründenden Wohlfahrtsfonds der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen.

Dieser Verpflichtung entsprechend brachte die Gesellschaft im Oktober 1900 die bezüglichen Entwürfe an die Gemeinde in Vorlage. Sie wurden zunächst vom Magistrate im Vereine mit der Stadtbuchhaltung, und sodann vom Stadtrate unter Beiziehung von Experten der Gesellschaft einer eingehenden Prüfung und Begutachtung unterzogen.

Der in Folge dieser Beratungen abgeänderte Entwurf der Dienst- und Arbeitsordnung und der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Bedienstete beschäftigte den Gemeinderat zum erstenmale in der Sitzung vom 19. Oktober 1900. In dieser wurde nach eingehender Beratung und umfassender Beleuchtung aller von der Gemeinde beantragten Abänderungen an dem von der Gesellschaft vorgelegten Entwurfe der folgende Beschluß gefaßt:

1. Es ist der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien nur dann ihre Zustimmung zu den von der Gesellschaft vorgelegten Entwürfen einer Dienst- und Arbeitsordnung, sowie einer Geschäftsordnung für die Disziplinar-Kammer erteilt, wenn die von der Gemeinde an diesen Entwürfen vorgenommenen Abänderungen seitens der Gesellschaft angenommen und die Entwürfe sodann mit Rücksicht auf diese Abänderungen ergänzt und richtiggestellt werden.

2. Die Gesellschaft ist aufzufordern, binnen 14 Tagen die im Sinne des vorstehenden Beschlusses ergänzte und richtiggestellte Dienst- und Arbeitsordnung samt Geschäftsordnung für die Disziplinar-Kammer gemäß § 21 des Bau- und Betriebsvertrages der Gemeinde zur Erteilung der endgiltigen Zustimmung vorzulegen.

3. Die Werkstättenordnungen sind mit der Dienst- und Arbeitsordnung in Übereinstimmung zu bringen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Gemeinde wird sich bezüglich der Frage der Entschädigung der vom k. k. Eisenbahnministerium und vom Bürgermeister ernannten Mitglieder der Disziplinar-Kammer mit dem k. k. Eisenbahnministerium ins Einvernehmen setzen, stellt aber schon jetzt den Grundsatz auf, daß die Höhe einer solchen in festen Beträgen auszumessen sein wird.

5. Vorstehende Beschlüsse sind dem k. k. Eisenbahnministerium zur Kenntnisnahme zu berichten.

6. Die Gesellschaft wird aufgefordert, die Bestimmungen darüber, welche Angestellten zu den Unterbeamten gerechnet werden und wem die Ernennung derselben zukommt, der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

7. Die Gesellschaft wird aufgefordert, bei Beurteilung der Frage, ob im Falle der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln seitens eines Bediensteten ein Verschulden vorliegt, stets mit größter Unparteilichkeit vorzugehen und einen Ersatz nur im Falle des nachgewiesenen Verschuldens zu fordern.

Gegen die vom Gemeinderate vorgeschlagenen Abänderungen hat sich jedoch die Bau- und Betriebsgesellschaft größtenteils, und zwar aus finanziellen Gründen, ablehnend verhalten. Die Gesellschaft wurde daher von der Gemeinde eingeladen, zu einer neuerlichen Komiteeberatung, an welcher die bereits früher vom Stadtrate beigezogenen Experten aus dem Stande der Bediensteten wieder teilnehmen sollten, auch Vertreter des Verwaltungsrates zu entsenden. Hiedurch ist es gelungen, in mehreren Punkten eine Einigung zwischen der Gesellschaft und ihren Bediensteten zu erzielen.

Mit der neuerlichen Vorlage beschäftigte sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 20. November 1900 und genehmigte an diesem Tage die auf Grund der Komiteeberatung erstatteten Vorschläge des Stadtrates mit dem Beisatze, daß bezüglich der Vorlage der Werkstättenordnungen auf dem Beschlusse vom 19. Oktober verharrt wird, die Normen, welche für die Anstellung von Unterbeamten erlassen werden sollen, der Gemeinde gleichfalls zur Genehmigung vorzulegen sind und daß über die neuerliche Beschlußfassung dem k. k. Eisenbahnministerium mit der Bitte zu berichten ist, die Dienst- und Arbeitsordnung nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse festzusetzen.

Mit den Entwürfen der Satzungen der Wohlfahrtsfonds hatte sich der Gemeinderat gleichfalls am 20. November zu beschäftigen. Der Stadtrat hatte in den von der Gesellschaft vorgelegten Entwürfen mehrfache Abänderungen beantragt, deren wichtigste war,

daß die Gesellschaft verpflichtet sein soll, die Pensionsfonds für die Beamten und Bediensteten auf jener Höhe zu erhalten, daß bei der allfälligen Betriebsübernahme durch die Gemeinde die Aktivität derselben unter allen Umständen gesichert ist.

Auch in diesem Falle wurde beschlossen, die Entscheidung des Gemeinderates dem k. k. Eisenbahnministerium zur Kenntnis zu bringen.

Endlich hat der Gemeinderat in derselben Sitzung noch folgenden Beschluß gefaßt:

„Unter der Bedingung, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien die von der Gemeinde verlangten Abänderungen der Statuten des Pensionsinstitutes der Beamten und der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten, sowie der Dienst- und Arbeitsordnung und der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammer vorbehaltslos annimmt, erklärt die Gemeinde Wien, daß sie eine Herabminderung der im § 22, al. 1 und 2a des mit der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Bau- und Betriebsvertrages festgesetzten Abgaben für die Jahre 1900 bis einschließlich 1913 um den Betrag von 48.500 K eintreten läßt."

Auch die bezüglich der Wohlfahrtsfonds gefaßten Beschlüsse wurden nahezu sämtlich von der Gesellschaft abgelehnt. In der Sitzung vom 21. Dezember 1900 hat der Gemeinderat beschlossen, auf die neuerlichen Vorschläge der Gesellschaft nicht einzugehen, an den Beschlüssen vom 20. November festzuhalten und hierüber an das k. k. Eisenbahnministerium zur entsprechenden Berücksichtigung zu berichten.

Die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit, welche sich immermehr zuspitzte und zur Erhebung einer Feststellungsklage gegen die Gesellschaft führte, ist nicht mehr Sache des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1900.

l) Überwachung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

Nach § 32 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 ist die Gemeinde berechtigt, die Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gesellschaft durch beeidete städtische Beamte zu überwachen. Der behufs Bestellung eines provisorischen Überwachungsorganes in der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember gefaßte Beschluß ist bereits im Abschnitte III. E. Magistrat (Seite 24) angeführt worden.

2. Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

a) Änderungen in den Geleiseanlagen.

Aus Anlaß der durch die Wienflußregulierung verursachten Niveauhebung in der Magdalenenstraße wurden daselbst die Geleise umgelegt und hiebei das Doppelgeleise vom Hause Nr. 10 bis zum Hause Nr. 18 verlängert.

Ebenso wurden die Geleise in der Hütteldorferstraße zwischen der Schanzstraße und der Remise Breitensee und auf dem Währingergürtel zwischen der Schulgasse und dem Bahnhofe Michelbeuern der Stadtbahn zugleich mit den bezüglichen Straßenregulierungen umgelegt.

Außerdem wurde in der Ullmannstraße im XIV. Bezirke eine neue Weiche eingebaut.

b) Haltestellen.

Die von der Gesellschaft beantragte Verlegung der Kopfstation der Strecke „Westbahnlinie—Hütteldorf" von der ehemaligen Westbahnlinie zur Mariahilferstraße wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 1. Juni 1900 bis zur Einführung des elektrischen Betriebes vertagt, um die Führung einer Dampfbahn auf der in gärtnerischer Ausgestaltung begriffenen Gürtelstraße zu vermeiden.

c) Betriebsart.

Im Berichtsjahre wurden mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen Verhandlungen wegen Mitbenützung der Geleiseanlage „Friedrichstraße—Operngasse" für die städtischen Straßenbahnen eingeleitet, wobei von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft das Verlangen gestellt wurde, die Kopfstation „Opernring" ihrer Linie „Opernring—Meidling" gleichfalls auf den Neuen Markt zu verlegen. Diese Verhandlungen gelangten im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse.

Mit Zustimmung der Gemeinde erteilte die k. k. n.-ö. Statthalterei der Gesellschaft zufolge Erlasses vom 14. August 1900, Z. 74.119, die Bewilligung zum Fahren ohne Deichsel auf Widerruf.

d) Fahrplan.

Der Entwurf eines Sommerfahrplanes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20. April mit der Abänderung genehmigt, daß auf der Hütteldorfer und Nußdorfer Strecke der Zehnminuten-Verkehr eingeführt werde. Diese Forderung wurde jedoch, da die Gesellschaft sich zur Übernahme einer so weitgehenden Verpflichtung mit Rücksicht auf ihre mißliche Finanzlage nicht bereit erklären konnte, vom k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 8. Juni 1900, Z. 27.062, abgelehnt. Letzterer Erlaß wurde vom Gemeinderate am 13. Juli zur Kenntnis genommen.

Dem Entwurfe eines Winterfahrplanes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 1900 unter der Bedingung zugestimmt, daß die letzten Wagen auf den Strecken „Schottenring-Döbling" und „Sternwartestraße-Nußdorf" von den Endstationen erst um 11 Uhr nachts abgelassen werden und daß der Verkehr auf dem Flügel „Grinzingerstraße-Heiligenstadt" in seiner früheren Dichte aufrecht erhalten werde.

Hierüber teilte nun die Gesellschaft in einer Zuschrift mit, daß sie bereit wäre, auf den oben bezeichneten Strecken die letzten Wagen erst um 11 Uhr nachts abzulassen, wenn ein nachweisbares Bedürfnis nach einem solchen Verkehre festgesetzt würde, welches aber nach ihrer Meinung nicht vorhanden sei. Bezüglich der zweiten Forderung der Gemeinde nach Aufrechterhaltung des Verkehres auf dem Heiligenstädterflügel in der früheren Dichte von 22½ Minuten gegenüber der geplanten Vergrößerung der Fahrtintervalle auf 30 Minuten ersuchte die Gesellschaft um Abstandnahme, welches Begehren damit begründet wurde, daß auf der Dampfstrecke „Sternwartestraße-Nußdorf" ein Fünfzehnminuten-Verkehr eingeführt und daher bei Fahrtintervallen von 22½ Minuten auf der Flügelbahn ein prompter Zugsanschluß nicht durchzuführen sei.

e) Tarifangelegenheiten.

In der Absicht, eine Tarifregelung anzubahnen, fanden im Berichtsjahre Verhandlungen zwischen einem stadträtlichen Komitee und der Gesellschaft statt; der hieraus resultierende Entwurf, nach dem im wesentlichen für die Wochentage die Einführung eines Zonentarifes mit niedrigeren Fahrpreisen als bisher, für die Sonn- und Feiertage die Einführung eines 20 Heller-Einheitspreises vorgeschlagen wurde, fand jedoch nicht die Zustimmung des Stadtrates, weshalb die Gesellschaft ihre Eingabe zurückzog.

f) Betriebsdaten.

Am Ende des Berichtsjahres betrug die gesamte Streckenlänge 30·637 km, die Länge der Verkehrsgeleise 57·533 km.

An Fahrbetriebsmitteln waren am Ende des Berichtsjahres vorhanden: 55 zweispännige, 38 einspännige Wagen, 10 Dampfbahnwagen und 104 für Pferde- und

Dampfbetrieb verwendbare Wagen, im ganzen daher 207 Wagen; außerdem 6 Salzlowrys, 1 Bordlowry, 2 Ausspritzwagen, 2 Schneeräumer für Lokomotiven, 21 Schneepflüge und 18 sonstige verschiedene Wagen.

Die Zahl der Pferde bezifferte sich am Ende des Jahres 1900 mit 582.

Die Anzahl der auf den einzelnen Linien beförderten Personen betrug 11,716.220, jene der Fahrtkilometer 3,584.699. Die Betriebseinnahmen betrugen 1,642.044 K, die Betriebsauslagen 1,509.133 K.

3. Probestrecke des Dr. Hillischer.

Die im Vorjahre mit Dr. Hermann Theodor Hillischer eingeleiteten Verhandlungen wegen Erbauung einer Probestrecke für eine nach seinem Knopfkontaktsystem zu erbauende Schmalspurbahn zwischen dem neuen Rathause und dem Börseplatze wurden im Berichtsjahre zum Abschlusse gebracht. In der Sitzung vom 11. Mai 1900 genehmigte der Gemeinderat den Abschluß eines Vertrages mit dem Projektanten, wodurch diesem die Benützung der zur Ausführung der Probestrecke erforderlichen Straßengrundstücke bis einschließlich 30. Juni 1903 bewilligt wird. Das Projekt, welches am 21. Juni 1900 der Trassenrevision, Stationskommission und politischen Begehung unterzogen wurde, gelangte jedoch im Berichtsjahre nicht zur Ausführung.

In der Folge erhob der akademische Senat der k. k. Universität einen Protest gegen die in diesem Projekte beantragte Trassenführung längs des Universitätsgebäudes in der Grillparzerstraße, weil er eine Störung der in dem Gebäudetrakte an der Grillparzerstraße untergebrachten wissenschaftlichen Apparate durch Erschütterungen und elektrische Einflüsse infolge des Bahnbetriebes befürchtete. Am 6. September fand daher über Anordnung des k. k. Eisenbahnministeriums bezüglich der Teilstrecke in der Grillparzerstraße eine neuerliche kommissionelle Verhandlung statt, in welcher die Verlegung der Trasse an das parkseitige Trottoir der Grillparzerstraße beantragt wurde. Diese Abänderung erhielt mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. September die Zustimmung der Gemeinde.

d) Brücken.

I. Bau von Brücken.

1. Neubau einer Brücke über den Westbahnhof im Zuge der Holocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke. — Das von der Firma A. Biro im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 1899 umgearbeitete Detailprojekt für den Bau dieses Gehsteges hat der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 7. Juni 1900 mit dem Gesamterfordernis von 279.133 K 99 h genehmigt. Dieses Detailprojekt wurde hierauf an die k. k. Staatsbahndirektion Wien behufs Erwirkung des Baukonsenses durch das k. k. Eisenbahnministerium und Vornahme der politischen Begehung durch die k. k. n. ö. Statthalterei geleitet.

Bei der am 17. August 1900 stattgehabten politischen Begehung ist auf Grund des anstandslosen Ergebnisses dieser Verhandlung der Baukonsens ex commissione erteilt worden. Das k. k. Eisenbahnministerium genehmigte hierauf die Detailpläne mit Erlaß vom 30. Oktober 1900, Z. 45.161, mit unwesentlichen Abänderungen in der Eisen- und Mauerwerkskonstruktion.

Auf Grund der richtiggestellten Detailpläne wurde der Firma A. Biro am 1. Dezember 1900 die Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion übertragen. Mit der Ausführung der Mauerwerksarbeiten durch die k. k. Staatsbahndirektion Wien und der Montierung der Eisenkonstruktion wird im Frühjahre des nächsten Jahres begonnen werden.

2. Herstellung einer Brücke über den Hauptzollamtsbahnhof im Zuge der Marxergasse im III. Bezirke. — Nach Herstellung der Anschlußpflasterungen wurde die Brücke unter Intervention der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 23. bis 26. Februar 1900 einer Probebelastung unterzogen; mit Rücksicht auf deren günstiges Ergebnis wurde der Benützungskonsens ex commissione erteilt. Die Gesamtkosten dieser Brücke belaufen sich auf 350.383 K 86 h.

3. Gehsteg im Zuge der Kleistgasse über die Wiener Verbindungsbahn im III. Bezirke. — Das vom Stadtbauamte entworfene generelle Projekt für die Erbauung eines Gehsteges im Zuge der Kleistgasse wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 23. Mai 1900 genehmigt und der Magistrat beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen wegen Erwerbung der zur Ausführung dieses Steges benötigten Kat.-Parz. 1195/10 und Kat.-Parz. 1134 durchzuführen; die Verhandlungen gestalteten sich infolge der damit verbundenen Frage des Umbaues des Wiener-Neustädterkanales sehr schwierig und dürften erst im nächsten Jahre zum Abschlusse gelangen.

4. Gehsteg im Zuge der Degengasse im XVI. Bezirke. — Nachdem das vom Stadtbauamte ausgearbeitete generelle Vorprojekt für den Bau eines Gehsteges im Zuge der Degengasse über die Vororteline der Wiener Stadtbahn im XVI. Bezirke die Billigung des Stadtrates, und zwar nach der Variante II (Stiegenanlage in der Straßenmitte) gefunden hatte, wurden im Juli die notwendigen Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahndirektion Wien eröffnet. Diese stimmte der projektierten Anlage prinzipiell unter der Bedingung zu, daß die Ausarbeitung und Vorlage eines Detailprojektes vor Beginn der Ausführung zu erfolgen hätte.

5. Verbreiterung des Rennweger Durchlasses über die Wiener Verbindungsbahn. — Das von der k. k. Staatsbahndirektion Wien auf Rechnung der Gemeinde Wien ausgearbeitete Projekt wurde vom Stadtbauamte einer Umarbeitung unterzogen und zur Finalisierung an die genannte Direktion zurückgeleitet. Die Ausführung dieses Objektes, wofür ein Kostenbetrag von 22.400 K genehmigt worden ist, wird im nächsten Jahre erfolgen.

6. Herstellung einer kleinen eisernen Straßenfahrbahnbrücke über den Arbesbach im XIX. Bezirke. — Für diese Brücke bewilligte der Stadtrat mit Beschluß vom 17. Mai einen Kostenbetrag von 5000 K. Die diesbezüglichen Arbeiten gelangten im Spätherbste zur Ausführung.

7. Bau eines hölzernen Übergangssteges in der Zinnergasse im XI. Bezirke. — Dieses Objekt erforderte einen Gesamtaufwand von 1532 K und wurde nach dem vom Stadtrate mit Beschluß vom 2. März genehmigten Projekte ausgeführt.

Bezüglich der Wienflußbrücken siehe Seite 147ff. des vorliegenden Berichtes.

II. Erhaltung der Brücken.

a) Brücken über den Donaustrom.

An dem, einen Anbau der Eisenbahnbrücke der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bildenden, der Gemeinde Wien gehörigen Gehstege wurde der Fußwegbelag in 6 Feldern mit dem Kostenerfordernisse von 9310 K 28 h erneuert.

b) Donaukanalbrücken.

An der Brigittabrücke wurde der Anstrich und der Fußwegbelag des flußabwärtigen Gehweges mit dem Kostenbetrage von 5339 K 65 h ausgebessert.

An der Stephaniebrücke gelangten die wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse im Vorjahre unterbrochenen Rekonstruktionsarbeiten unter gleichzeitiger Erneuerung des Anstriches im Frühjahre zur Vollendung. Die Kosten dieser Arbeiten beliefen sich auf 10.587 K 98 h.

Bei der Notbrücke nächst der Franzensbrücke wurde der Grundsteinwurf auf Kosten des Erstehers der Arbeiten durch die Donauregulierungs-Kommission mit einem Kostenaufwande von 3805 K 86 h entfernt. Weiter hat die Donauregulierungs-Kommission über Stadtratsbeschluß vom 22. November die mit 9248 K 60 h veranschlagte Abtragung der beiderseitigen Brückenköpfe im Monate November am rechtsseitigen Ufer begonnen. Die Arbeiten wurden im nächsten Jahre vollendet.

An der Sofienbrücke erfolgte die Auswechslung von Nieten mit dem Kostenbetrage von 1870 K 25 h, ferner die Rekonstruktion des flußaufwärtigen Gehweges mit einem Kostenaufwande von 2956 K 17 h.

Für die Ferdinandsbrücke wurde ein Projekt behufs Verstärkung der Tragkonstruktion vom Stadtbauamte vorgelegt und sind die erforderlichen Schritte wegen Erwirkung des Baukonsenses durch das k. k. Eisenbahnministerium und des wasserrechtlichen Konsenses durch die k. k. n.-ö. Statthalterei eingeleitet worden.

Für den Umbau der Aspernbrücke wurden zwei Alternativprojekte beim k. k. Eisenbahnministerium wegen Erwirkung des Baukonsenses eingereicht, nachdem vom Stadtbauamte bei der politischen Begehung der Straßenbahnlinie Aspernbrücke—Praterstraße die Tragfähigkeit der Querträger der Brücke, sowie der Aufhängevorrichtung der letzteren als zu gering bezeichnet worden ist.

c) Wienflußbrücken.

Im laufenden Jahre wurde der Anstrich der Eisenkonstruktion und der Gehwegbelag der Franz Karl-Brücke im XIII. Bezirke erneuert und hiefür ein Betrag von 2792 K 59 h verwendet. Für sonstige Wienflußbrücken wurden 52 K verausgabt.

Am Ende des Jahres 1900 waren mit Ausschluß der lediglich dem Eisenbahnverkehre dienenden Brücken im Gemeindegebiete 170 Brücken und Stege vorhanden. Von denselben führten 3 über den Donaustrom, 12 über den Donaukanal, 30 über den Wienfluß, 62 über Bäche und sonstige Gerinne und 63 über Eisenbahnen. Von diesen Brücken und Stegen sind 105 Eigentum der Gemeinde, während 9 dem Staate, 2 dem Hofärar, 1 der Donauregulierungs-Kommission, 43 der Kommission für Verkehrsanlagen und 10 verschiedenen Privateisenbahn-Gesellschaften gehören.

Im Berichtsjahre wurden für Brücken 575.075 K 47 h verausgabt, wovon 54.237 K 35 h auf ordentliche und 520.838 K 12 h auf außerordentliche Auslagen entfallen

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Im Baujahre 1900 wurden in der n.-ö. Donaustrecke, d. i. von der Ispermündung (136·5 km oberhalb Wien) bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben (49·0 km unterhalb Wien) durch die Bauunternehmungen der Donauregulierungs-Kommission 25 Neubauten und 56 Erhaltungsarbeiten, beziehungsweise Arbeiten zur Behebung von Elementarschäden, ausgeführt.

Die Neubauten sind folgende:

1. Rekonstruktion von Uferbauten in der Strecke Isper-Pöchlarn (Verbreiterung des Treppelweges bei Ybbs).

2. Uferbau von Gottsdorf bis Metzling (Abschlußbau bei Gottsdorf).

3. Regulierungsbau oberhalb Pöchlarn.

4. Regulierungsbauten bei Melk, und zwar: a) Regulierung der Melker Lände; b) Ausbau des Leitwerkes am Einlaufe des Melkerarmes und an der oberen Melker-Au.

5. Hufschlags- und Regulierungsbau bei Emmersdorf. a) Steintraverse bei Emmersdorf, einschließlich des Ergänzungsprojektes zu demselben; b) Erhöhung der Lände bei Emmersdorf und c) Traverse bei Schall-Emmersdorf.

6. Hufschlagsbau unterhalb Grimsing. a) Leitwerk und Traverse bei Grimsing, b) Traverse bei Grimsing.

7. Fortsetzung des Anländebaues bei Wösendorf und Regulierungsbau oberhalb Weißenkirchen. a) Ausstreifplatz bei Joching und b) Leitwerk bei Joching.

8. Herstellung einer Traverse im Ruhrsdorfer Donauarme.

9. Uferausbau bei Dürnstein (Rampenerhöhung an der Bezirksstraße Dürnstein—Weißenkirchen).

10. Leitwerk vom Rossatzbache abwärts.

11. Rekonstruktion des Kremser Inundationsdammes (II. Abt.)

12. Fortsetzung der Regulierungsbauten vom Kaibelsaume bis zur Kampmündung.

13. Leitwerk Reming-Goldwäscherhausen (Grundwurfverlängerung).

14. Abschlußbau zwischen dem Weidenhausen und dem II. Warmbadzuflusse (Herstellung des Grundwurfes für das Leitwerk am Mühl- und Weidenhausen).

15. Herstellung eines Abzugsgrabens bei Höflein.

16. Die Rekonstruktion der Rückstaudämme am Senning- und Rohrbache. — Diese war nach den Erfahrungen gelegentlich des Hochwassers vom September 1899 eine unabweisliche Notwendigkeit geworden. Nach Abschluß der Verhandlungen und Kommissionen für die Erwerbung des nötigen Baugrundes, sowie der erforderlichen Materialgewinnungsstellen, die geraume Zeit in Anspruch nahmen, und nach durchgeführter Offertverhandlung wurde die sofortige Inangriffnahme dieser Arbeiten verfügt und von der Donauregulierungs-Kommission hiefür ein Betrag von 322.600 K genehmigt. Die Arbeiten wurden Ende September begonnen, die Anschüttung der Rohrbachdämme, sowie des linksseitigen Senningbachdammes im Berichtsjahre nahezu vollendet. Die Beendigung der Arbeiten mußte aber für das Jahr 1901 verschoben werden. Bisher erscheinen nach dem letzten Baurapporte 75.095 K 54 h durch die Unternehmung ins Verdienen gebracht.

17. Herstellung der Arbeiten für die Anlage des Freudenauer Winterhafens. — Die Baggerungsarbeiten und die Steinbohrungen für die Herstellung der kurrenten Hafenarbeiten, die bereits im August 1899 begonnen haben, sind im Berichtsjahre in der entsprechenden Intensität fortgeführt worden. Von den Kunstobjekten im Hafen gelangten bis auf kleine Nacharbeiten in den Ausmündungsstrecken der hafenseitige Teil des Belebungssieles und das ganze Entwässerungssiel zur Ausführung.

Mit Ende Dezember 1900 beträgt die gesamte Baggerleistung 880.000 m³ und berechnet sich die bisherige Gesamtverdienstsumme der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft mit 1,108.992 K 87 h.

Um die milde Winterszeit tunlichst auszunützen, wurde den Arbeitsschiffen der Baugesellschaft die nötige Bewegungsfreiheit während des Winters dadurch gewährt, daß für die Winterperiode 1900 auf 1901 die Einstellung fremder Fahrzeuge in den Hafen nur im beschränkten Maße zugestanden worden ist, so daß insgesamt nur 30 Schiffe überwinterten.

Mit der Gemeinde Wien wurden die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet damit noch im Laufe des Jahres 1901 die notwendigsten Beleuchtungs- und Wasserversorgungsanlagen zur Ausführung kommen können.

Dem seitens der Donauregulierungs-Kommission vorgelegten Projekte für den Winterhafen wurde mit Stadtratsbeschluß vom 5. April unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

a) Die Kosten der Herstellung der Zufahrtsstraße hat die Donauregulierungs-Kommission zu tragen, während die Gemeinde Wien die Erhaltung der Straßen nach dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte zu übernehmen hat.

b) Die Kosten der Durchführung der Beleuchtung der Zufahrtsstraße samt Hafen, hat die Donauregulierungs-Kommission zu tragen.

c) Die Abgabe von Hochquellenwasser erfolgt vorläufig nur zu Genußzwecken und kann die Abgabe zu anderen Zwecken erst nach Vorlage und Genehmigung diesbezüglicher Detailprojekte erfolgen.

Ferner wurde der Donauregulierungs-Kommission bekannt gegeben, daß die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung von Umschlagplätzen und Lagerplätzen von den Verhältnissen, unter denen diese Errichtung erfolgen wird, und von der Beihilfe abhängt, auf die von Seite des Staates und Landes in dieser Beziehung zu rechnen wäre, daß die Gemeinde daher noch keine bestimmte Erklärung abgeben kann, jedoch bereit ist, hierüber mit der Donauregulierungs-Kommission in Verhandlung zu treten.

18. Aufholung der Scheitellinie vom Kaiserplatze in der Brigittenau bis zur Stadlauerbrücke. — Das Hochwasser 1899 hat die Notwendigkeit ergeben, diese Scheitellinie an mehreren Stellen aufzuholen, für welchen Zweck die Donauregulierungs-Kommission einen Betrag von 20.000 K genehmigte. Die Ausführung dieser Aufholung erfolgte teilweise in eigener Regie, teils durch zweckentsprechende Gestattung von Schuttablagerungen an den aufzuholenden Straßenstellen. Mit Ende des Berichtsjahres war bereits der größte Teil der Arbeiten vollendet.

19. Aufholung der Scheitellinie von der Stadlauerbrücke bis zum Beginne des Freudenauer Winterhafens und Errichtung einer Straße auf dieser letztgenannten Scheitellinie. — Die Aufholung der Scheitellinie war aus dem bereits ad 18 erwähnten Grunde notwendig und wurde mit Abgrabungsmaterial aus dem Freudenauer Winterhafen durch die Allgemeine österreichische Baugesellschaft bewirkt, für welchen Zweck die Donau-

regulierungs-Kommission einen Betrag von 20.000 K bewilligte, wovon 10.000 K auf Rechnung des Freudenauer Hafens, 10.000 K auf den Fonds der eigenen Einnahmen zu stellen sind.

Weiter hat die Donauregulierungs-Kommission im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien (Stadtratsbeschluß vom 20. Juli 1900) auf dieser so erhöhten und verbreiterten Scheitellinie eine Zufahrtsstraße zum Freudenauer Winterhafen zur Ausführung bringen lassen und zu letzterer Herstellung einen Betrag von 90.000 K auf Rechnung des Fonds der eigenen Einnahmen bewilligt. Diese Arbeiten wurden im Offertwege der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft übertragen. Mit Ende des Jahres 1900 berechnet sich die Verdienstsumme für die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Arbeiten an der Straße auf 23.605 K 28 h.

20. Leitwerk nächst den Mannersdorfer Gründen. — Als Fortsetzung des bereits Ende der 70er Jahre begonnenen Abbaues des Schönauer Beckens war schon in das A. h. genehmigte Projekt vom Jahre 1882 das Leitwerk nächst den Mannersdorfer Gründen als Objekt I am linken Ufer (Strecke Fischamend—Theben) aufgenommen und auch zum größten Teile ausgeführt worden. Die Vollendung dieses Baues wurde unter dem gleichen Titel und der gleichen Bezeichnung in das Projekt zum Gesetze vom Jahre 1899 übernommen und zur Ausführung desselben von der Donauregulierungs-Kommission der Betrag von 78.000 K genehmigt. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit konnte jedoch dieses Objekt nur auf eine Länge von 200 m im Anschlusse an den bestehenden Regulierungsbau hergestellt werden, während die Vollendung des Baues im Frühjahre 1901 erfolgen wird. Die bisher verbaute Summe beträgt 19.534 K 27 h.

21. Ausbau des Leitwerkes bei Wildungsmauer.

22. Cunettenbau am Schanzelhaufen gegenüber Deutsch-Altenburg.

23. Leitwerk und Cunettenbau am Hergottshaufen und Ausbau des Leitwerkes durch den Auarm.

24. Leitwerk und Uferversicherung an der Marchmündung.

25. Beendigung des Marchfelddammes.

Von den vorstehend unter Post 1 bis 16 und 20 bis 25 erwähnten Bauten sind 7 nahezu vollendet, bei 4 wurde weniger als die Hälfte der zu leistenden Arbeiten bewirkt.

Außer diesen Strom- und Dammbauten wurden im Berichtsjahre noch verschiedene Erhaltungsbauten ausgeführt, von denen insbesondere die Rekonstruktion des Klosterneuburger Kanales, die Beseitigung der Hochwasserschäden am Hubertusdamm in Jedlesee, Wurfergänzungen beim städtischen Lagerhause und in dem ganzen Durchstiche, ferners die Herstellung eines Durchlasses beim Lusthause im k. k. Prater, dann endlich die Rekonstruktion der Hochwasserkante in der Engerthstraße zwischen Nordwestbahn und Kaiserplatz hervorzuheben sind.

Außer den genannten Bauten hat die Donauregulierungs-Kommission ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Donaudurchstiches, wie sie durch die im Jahre 1899 ausgeführten Niedrigwasserarbeiten eingeleitet worden ist, gelenkt und hat den Durchstich einer steten Beobachtung und Aufnahme unterziehen lassen.

Behufs Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse bei Wien hat die Donauregulierungs-Kommission zunächst die Aufnahme des linksufrigen Inundationsgebietes von Lang-Enzersdorf bis zur Kanalausmündung beschlossen und diese Arbeiten um den Betrag von 8325 K dem Trassierungsbureau Koloman Lukrits übertragen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß mit Statthalterei-Erlaß vom 10. April 1900, Z. 27.358, der wasserrechtliche Konsens für den Umbau der Kagraner Reichsstraßenbrücke über den alten Donauarm mit einer lichten Spannweite von 80 m und einer Totalbreite von 16 m (davon 12 m Fahrbahn), dann 8 m Höhe über dem Nullwasser erteilt wurde.

Die Gemeinde Wien hat sich hiebei die Ermöglichung der Überführung von zwei Rohrleitungen und der elektrischen Straßenbahn Praterstraße—Kagran bedungen, wobei für letztere der bezüglich der alten Brücke bestandene Vertrag zu gelten hätte.

Finanzielles.

Mit Ende des Jahres 1899 verblieb laut des Rechnungsabschlusses pro 1899 ein Kassereſt von	65.421 K 65 h
Die Gesamteinnahmen des Jahres 1899 betrugen mit Einschluß des obigen Kasserestes	14,604.303 „ 03 „
Die Ausgaben des Jahres 1900 beliefen sich auf	14,490.130 „ 02 „
Es verbleibt sonach mit Ende Dezember 1900 in Händen der Donauregulierungs-Kommission ein barer Kasserest von	114.173 „ 01 „

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Erlöse für Materialien, Pläne, Forstprodukte 2c. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1899 zusammen 16,776.913 K 49 h, im Jahre 1900 907.318 K 57 h, sonach zusammen 17,684.232 K 06 h.

Die eigenen Bruttoeinnahmen des Donauregulierungsfonds im Jahre 1900 spezifizieren sich, wie folgt:

1. Erlös aus Fondsgründen	518.122 K 32 h
2. Kaufschillings-Interessen	95.558 „ 69 „
3. Miet- und Pachtzinse	293.230 „ 38 „
4. Erlös für Pläne	66 „ 56 „
5. Forstnutzungen	340 „ 62 „
Somit zusammen . .	907.318 K 57 h

Zufolge der Beschlüsse der Donauregulierungs-Kommission waren folgende im Jahre 1900 gemachte Ausgaben zu decken, und zwar:

1. Die Steuern	8.915 K 66 h	
2. Die Auslagen für die Erhaltung der Kaiser Franz Josefs-Brücke . .	6.291 „ 62 „	
3. Die Parzellierungs- und Anschüttungsauslagen	20.013 „ 23 „	
4. Die Auslagen für die Kaistraße . .	11.100 „ — „	
5. Die Regiequote	22.000 „ — „	
Sohin zusammen . .		68.320 K 51 h

Sonach ergeben sich die Netto-Einnahmen aus dem Donauregulierungsfondsbesitze im Jahre 1900 mit	838.998 „ 06 „
und es stellt sich im Entgegenfalle zu den präliminarmäßigen Einnahmen des Jahres 1900 per	600.000 „ — „
für das Jahr 1900 ein Überschuß heraus von	238.998 „ 06 „

Weiter bestanden mit Ende 1900 noch folgende Aktiven des Donauregulierungsfonds (nebst dem mit Ende 1900 verbliebenen Kassereste von 114.173 K 01 h):

I. Die Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau oberhalb der Stadlauerbrücke.

a)	Parzellierte Gründe, einschließlich der noch nicht genehmigten, aber bereits beantragten Parzellierungen zusammen . .	256.181·52 □ Klafter
b)	Nicht parzellierte Gründe nach Berücksichtigung der an die Gemeinde Wien übergebenen Straßen 73.257·41 □ Klafter und nach Abzug der Flächen für öffentliche Straßen und Plätze (beide mit 40% angenommen)	43.954·45 „
c)	Disponible Landungsplätze	38.046·— „
d)	Die Bäder mit zusammen	14.282·— „
e)	Die öffentlichen Landungsplätze zusammen	19.602 — „
f)	Die öffentlichen Zugänge	1.731·— „
g)	Die verpachteten Landungsplätze	73.356.— „
	Diese Flächen ergeben zusammen . .	447.152·97 □ Klafter

Behufs Bewertung dieser Flächen sind vom obigen Ausmaße jene Gründe abzuziehen, welche keinen Ertrag liefern, das sind:

a)	Die Bäder mit	14.282 □ Klafter	
b)	Die öffentlichen Landungsplätze mit	19.602 „	
c)	Die öffentlichen Zugänge mit . .	1.731 „	
	also zusammen Flächen im Ausmaße von . .		35.615·— □ Klafter
	Demnach bleibt als Rest die Fläche von . .		411.537·97 □ Klafter.

Dieses Terrain umfaßt:

1. Verpachtete Landungsplätze per 73.356 □ Klafter, welche einen Ertrag von jährlich 169.600 K abwerfen, dieser Betrag zu 4% kapitalisiert ergibt eine Wertsumme von . . .	4,240.000 K — h
2. Parzellierte Gründe per 256·181·02 □ Klafter, welche nach der Schätzung vom Jahre 1899 mit 130 K per □ Klafter zu bewerten sind	33,303.597 „ 60 „
3. Nicht parzellierte Gründe per 43.954·45 □ Klafter, welche nach dieser Schätzung gleichfalls mit 130 K per □ Klafter zu bewerten sind	5,714.078 „ 50 „
4. Die verfügbaren Landungsplätze im Restflächenmaße von 38.046 □ Klafter ergeben zu 30 K per □ Klafter . . .	1,141.380 „ — „

II. Die Baugründe am linken Ufer.

a)	Parzellierte Baustellen und Gruppen bei den Kaisermühlen	24.620·72 □ Klafter
b)	Parzellierte Baustellen und Gruppen in Floridsdorf . .	1.384·83 „
c)	Nicht parzellierte Baugruppen bei den Kaisermühlen .	1.475·— „
d)	Nicht parzellierte Baugründe in Floridsdorf	54.056·— „
	zusammen . .	81.536·55 □ Klafter

Bewertet werden diese Gründe, wie folgt:

a) Die Gründe bei den Kaisermühlen per zusammen 26.095·72 □ Klafter mit 16 K per □ Klafter ergeben die Summe . . . . 417.531 K 52 h

b) Die Gründe in Floridsdorf zusammen 55.440·83 □ Klafter ergeben mit 8 K per □ Klafter die Wertsumme von . 443.526 „ 64 „

III. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke, bestehend aus folgenden Gründen:

a) Terrain der Schiffmühlenplätze . .	29.600	□ Klafter
b) Terrain der öffentlichen Landungsplätze	9.378	„
c) Terrain der öffentlichen Zugänge .	296	„
d) Terrain der verfügbaren Landungsplätze	4.399	„
e) Hinterland der öffentlichen Landungsplätze	9.899	„
f) Sonstiges Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke bis Kaiser-Ebersdorf .	485.976	„
Die Summe dieser Flächen ergibt .	539.548	□ Klafter

Zur Bewertung müssen die Flächen abgezogen werden, welche keinen Ertrag liefern, und zwar:

sub b) . . .	9.378 □ Klafter		
sub c)	296 „		
und die Fläche des Winterhafens mit zirka	200.000 „	209.674	□ Klafter

wonach sich eine Fläche von . . . . . . 329.874 □ Klafter ergibt, welche zu 6 K per □ Klafter sich mit . . . . . 1,979.244 K — h bewertet.

IV. Das Inundationsgebiet.

Dieses hat die Fläche von 1349 Joch, 881 □ Klafter und liefert nach den gegenwärtig daraus gewonnenen Pachtzinsen für Grundbenützung, Gras- und Jagdnutzung und Weidengewinnung zusammen den jährlichen Ertrag von zirka 6000 K; dieser Betrag zu 4% kapitalisiert ergibt die Wertsumme von 150.000 K — h

V. Das Terrain des alten Stromes.

Dasselbe umfaßte 463 Joch, 1094 □ Klafter; Bewertung:

Jährlicher Eispachtzins	49.900 K — h
Pachtzins für Zillenfahrten	2000 „ — „
Zusammen also jährlich	51.900 K — h

somit zu 4% kapitalisiert, ergibt sich der Wert im Betrage von 1,297.500 K — h

VI. Die Kaiser Franz Josefs-Brücke,

eingestellt mit den Baukosten per . . . . 4,898.820 „ — „

VII. Das Haus des Donauregulierungsfonds am Erzherzog Karlplatz Nr. 11 im Bauwerte (ohne Grundwert) von . . . . 144.000 K — h

VIII. Wert der Bauhütten, Inventarsgegenstände und Bibliothek . . . . 37.940 „ — „

IX. Forderungen

des Donauregulierungsfonds an rückständigen und künftig fällig werdenden Kaufschillingsresten, an rückständigen Zinsen von solchen Kaufschillingen, an rückständigen Miet- und Pachtzinsen 2c. einschließlich den Kasserest . . . . 43,173.690 „ 42 „

Die sämtlichen Aktiven ergeben zusammen den Betrag von . 96,941.308 K 68 h

Verkauft wurden im Jahre 1900 folgende Grundstücke:

1. Baustelle 6, XI H an A. Beywasser & Ko. mit . . .	347·79 □ Klafter
2. „ 9, IX R an Sigm. Österreicher mit	152·26 „
3. „ 3 u. 4, IX R an Kandl & Karalek mit	315·— „
4. „ 1, XII S an Adele Haim mit	150·96 „
zusammen . .	966·01 □ Klafter
Kaisermühlen 6 G Baustelle an Franz Böhm mit	108·71 „
im ganzen . .	1074·72 □ Klafter

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen.

Die Haupttätigkeit bei diesen Arbeiten konzentrierte sich im Berichtsjahre 1900 auf die Förderung des Kaibaues an beiden Ufern des Donaukanales zwischen der Augarten- und der Verbindungsbahnbrücke.

Mit Hilfe des neuen Absperrwerkes in Nußdorf (s. Abbild. S. 135) wurde während der ganzen Bausaison dieses Jahres der Wasserstand im Donaukanale konstant auf jener geringen Höhe erhalten, welche die ununterbrochene Durchführung der Fundierungsarbeiten nicht nur für den Kaimauerbau, sondern auch für einzelne Teile der Donaukanallinie der Stadtbahn ermöglichte. Dieser Umstand hat es gestattet, im Jahre 1900 ungefähr die halben Fundierungsarbeiten zu vollenden.

Zur Vergrößerung des Kreises der Bewerber um die Kaiarbeiten wurde seinerzeit beschlossen, die Lieferung und Beistellung der großen zur äußeren Verkleidung der Kai- und Stützmauern erforderlichen Werksteinquantitäten abgesondert von den übrigen Arbeiten auszuschreiben und zu vergeben.

Diese Ausschreibung erfolgte im September und wurden auf Grund der hierauf eingelangten Offerte die Lieferung von 1300 m³ Granithackelstein, 600 m³ Granitdeckquadern und 3300 Kurrentmeter Stiegenstufen der Firma Josef Widy in Schrems und die Lieferung von 3900 m³ Granithackelstein, 1700 m³ Deck- und sonstige Quadern der Firma J. E. Löwenfeld's Witwe am 10. November übertragen, womit der voraussichtliche Bedarf für den Kaimauerbau an beiden Ufern des Donaukanales von der Augarten- bis zur Verbindungsbahnbrücke gedeckt war.

Das Wehr in Rußdorf (in Funktion während des Hochwassers 1899).

Die Deckung des Werksteinbedarfes für die Stützmauern erfolgte in der Weise, daß die Lieferung von 270 m² Podestplatten, 2950 Kurrentmeter Stiegenstufen und 2700 Kurrentmeter Geländerunterlagsteinen, sämtlich aus schlesischem Schwarzwasser-granit, und die Lieferung von 4100 m³ Chrzanower Kalkstein der Firma H. Kulka & Komp., vereinigte mährisch-schlesisch-galizische Steinbrüche in Troppau, und die Lieferung von 800 m³ Gesimsquadern aus hartem Zogelsdorfer Stein der Firma Baron Suttner & Fritz Zeller übertragen wurde. Mit der Lieferung der Werksteine für den Kaimauerbau wurde noch im Dezember 1900 begonnen.

Gleichzeitig und im Zusammenhange mit den für die Fundierung der Kaimauern nötigen Baggerungen wurde auch ein Teil der im Programme für die Umwandlung

Pilotierungsarbeiten für die Kaimauern.

des Wiener Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen vorgesehenen Vertiefung des Donaukanales bis auf 3·20 m unter dem Nullwasser, sowie für Rechnung der Gemeinde Wien die Freimachung der neuen Wienflußausmündung durchgeführt.

Ein großer Teil jener Gründe (zirka 75 000 m²), welche zur Schaffung eines Umschlagplatzes am Donaukanale im Erdbergermais erforderlich sind, wurden bis zum Ende des Berichtsjahres für Rechnung des Donauregulierungsfonds eingelöst, während für die Beschaffung des restlichen Teiles dieser Gründe das Enteignungsverfahren eingeleitet wurde. Da für den Umschlagplatz auch städtische und Bürgerspitalsgründe

erforderlich sind, ersuchte die Donauregulierungs-Kommission den Magistrat um die Bekanntgabe jener Bedingungen, unter denen die Gemeinde bereit wäre, diese Gründe für den gedachten Zweck zu überlassen.

Hierüber erflossen drei Gemeinderatsbeschlüsse.

Auf Grund des Beschlusses vom 14. September 1900 wurde der Donauregulierungs-Kommission folgendes mitgeteilt:

I. Die Gemeinde Wien muß zunächst die in dieser Note ausgesprochene Ansicht, daß sie zur unentgeltlichen Abtretung der für den Umschlagplatz erforderlichen Grundflächen verpflichtet sei, als nicht stichhältig erklären, da die Errichtung von Umschlagplätzen in dem Gesetze vom 18 Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, betreffend die Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen, nicht vorgesehen ist und daher die Begünstigungen dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden können, umsomehr, als die Herstellung des Umschlagplatzes nicht durch die Kommission für Verkehrsanlagen vorgenommen wird.

II. Was die beanspruchten Grundflächen der Gemeinde betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß der von der Donauregulierungs-Kommission vorgelegte Plan nicht vollständig den mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 29. September 1899, Zahl 8589, genehmigten Baulinien entspricht; es wäre daher der vorgelegte Plan nach dem genehmigten Baulinienplane richtig zu stellen.

III. Die Überlassung der beanspruchten Gründe des Bürgerspitalfonds wird abgesondert erledigt werden.

IV. Was die beanspruchten städtischen Grundflächen, soweit sie weder Bürgerspitalsgründe noch öffentliches Gut (Straßen und Wege) sind, betrifft, so kann die Gemeinde in eine Überlassung in das Eigentum der Donauregulierungs-Kommission nicht einwilligen, dagegen ist sie bereit, ihr dieselben gegen einen Pachtzins von 50 Hellern pro m² und Jahr bestandweise zu überlassen, wobei die Feststellung der Einzelheiten des Bestandvertrages vorbehalten bleibt.

V. Ebenso wird grundsätzlich der Verpachtung der für den Umschlagplatz benötigten Flächen des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) zugestimmt; die näheren Bedingungen können jedoch erst dann gestellt werden, wenn die Donauregulierungs-Kommission ihren Bedarf in einer besonderen Vorlage ausweist.

VI. Was das auf der Kat.-Parz. 2382/2, 3 und 4 des III. Bezirkes befindliche Kübeldepot der Unratsabfuhr und die anschließende Stationsanlage zur Verladung der Kübel in die Transportschiffe und Wagen betrifft, so muß die Gemeinde die Forderung stellen, daß die ganze Anlage auf ihrem derzeitigen Platze belassen wird, der Verkehr zu und von der Unratsabfuhrstation jederzeit frei und das Ufergebäude vor der Station dem Zwecke der Verhaftung der Unratstransportschiffe und der Kübelverladung reserviert werden muß.

Hiebei wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, der Fläche der Kat.-Parz. 2382/2, 3 und 4 eine regelmäßige Form zu geben, ohne daß jedoch eine Verringerung des Flächenmaßes eintreten darf.

Sollte die Donauregulierungs-Kommission die Kassierung der bestehenden Unratsabfuhrstation verlangen, so könnte dem nur unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

1. Überlassung eines für fünf Unratstransportschiffe genügend langen Haftplatzes samt dem für die Stations- (Geleise) Anlage an der Uferböschung und neben dem Treppelwege erforderlichen Grunde an die Gemeinde.

2. Lastenfreie Übergabe eines mindestens 12 Ar großen Grundes unmittelbar bei der ad 1. bezeichneten Ländestelle, jedoch landwärts der Baulinie gelegen, mit einer für den Bau eines Kübeldepots samt Zugehör geeigneten Grundform seitens der Donauregulierungs-Kommission an die Gemeinde Wien, als Ersatz für den im Erdbergermais abzutretenden Grund (Kat.-Parz. 2382/2, 3 und 4).

3. Entschädigung der Gemeinde durch die Donauregulierungs-Kommission mit 24.000 K für die Kosten des Baues und der Herstellung der aufzulassenden Unratsabfuhrstation.

4. Schadloshaltung der Gemeinde seitens der Donauregulierungs-Kommission für die der Gemeinde durch eine Verlegung der Unratsabfuhrstation bei der Kanalräumung erwachsenden und bleibenden jährlichen Mehrkosten mit einem noch zu vereinbarenden, dem Kapitalswerte der jährlich der Gemeinde erwachsenden Mehrkosten entsprechenden Betrage.

5. Belassung der bestehenden Unratsabfuhrstation im Erdbergermais und Weiterbenützung derselben bis zur Vollendung des Baues und der Herstellung einer neuen Unratsstation nebst den zu dieser anzulegenden Straßen und Nebenerfordernissen.

6. Die Wahl des neuen Abfuhrplatzes samt den dazugehörigen Grundflächen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen; der neue Platz soll keinesfalls mehr als 1000 m unterhalb der Staatsbahnbrücke situiert werden, wobei auch auf die Anlage der landeinwärts führenden Straßenzüge zweckmäßig Bedacht zu nehmen ist.

VII. Bezüglich des rechten Hauptsammelkanales an der Erdbergerlände werden folgende Bedingungen gestellt:

1. Die Kanaleinsteigschächte müssen vollkommen frei und jederzeit zugänglich erhalten werden.

2. Räumungs- und Reparatursarbeiten im Kanale dürfen in keiner Weise behindert oder erschwert werden.

3. Jede Beschädigung des Kanales durch wie immer geartete Arbeiten an dem Umschlagplatze ist zu vermeiden und die Gemeinde für alle in dieser Beziehung (auch durch Zufall) eintretende Schäden vollkommen schadlos zu halten.

VIII. Mit Rücksicht auf den Bestand und Betrieb der in der Erdbergerlände liegenden Gasrohrstränge der städtischen Gaswerke werden folgende Bedingungen gestellt:

1. Alle Kosten für etwaige Abänderungen oder Sicherungen der städtischen Gasanlage, die durch den geplanten Umschlagplatz notwendig werden sollten, hat die Donauregulierungs-Kommission zu tragen, über die Notwendigkeit und Art solcher Ausführungen hat allein die „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ zu entscheiden.

2. Die Wassertöpfe und Lüftungsklötze müssen stets frei zugänglich sein; der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ muß jederzeit die Möglichkeit geboten werden, durch ihre Organe die Rohrstränge nachsehen lassen zu können und ohne Beschränkung Arbeiten an ihren Anlagen vorzunehmen; die Donauregulierungs-Kommission hat der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ für alle Schäden aufzukommen, die durch die Nichterfüllung dieser Bedingungen oder durch den Bestand des Umschlagplatzes überhaupt entstehen.

3. Die Donauregulierungs-Kommission hat auf den Ersatz eines jeden Schadens zu verzichten, der ihr durch den Bestand oder Betrieb der städtischen Gasanlagen verursacht werden sollte.

IX. Bezüglich der im Gebiete des Umschlagplatzes liegenden Wasserleitungsrohre werden die nötigen Bedingungen nach Einlangen des Ansuchens um Überlassung der aus dem öffentlichen Gute beanspruchten Grundflächen gestellt werden.

Dieser Beschluß wurde in der Sitzung vom 19. Oktober ergänzt, indem mit Rücksicht auf die an der Erdbergerlände zur Verlegung gelangenden Kabelleitungen der städtischen Elektrizitätswerke noch folgende Bedingungen gestellt wurden:

1. Die Donauregulierungs-Kommission hat die Kosten aller Abänderungen und Versicherungen der städtischen Kabelleitungen zu tragen, welche durch die Anlage, den Bestand und Betrieb des Umschlagplatzes an denselben notwendig werden.

Über die Notwendigkeit und die Art und Weise solcher Abänderungen und Versicherungen hat die Bau- beziehungsweise Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke allein zu entscheiden.

2. Die Donauregulierungs-Kommission haftet für alle Beschädigungen, welche an diesen Kabelleitungen durch die Anlage, den Bestand und Betrieb des Umschlagplatzes eintreten sollten, und ist verpflichtet, der Gemeinde jederzeit den ungehinderten Zugang zu diesen Kabelleitungen, sowie die Vornahme von Reparaturen daran von neuen Zulegungen und anderen von der Gemeinde für notwendig erachteten Arbeiten an diesen Leitungen zu gestatten, ohne für eine hieraus entstehende Behinderung in der Anlage und im Betriebe des Umschlagplatzes einen Ersatz beanspruchen zu können.

3. Die Donauregulierungs-Kommission verzichtet auf den Ersatz jeden Schadens, der ihr etwa aus dem Bestande und Betriebe dieser Kabelleitungen an dem Umschlagplatze oder an den auf demselben befindlichen Objekten und Gütern erwachsen sollte.

Weiter wurde im Dezember 1900 beschlossen, der Donauregulierungs-Kommission zur Anlage eines Umschlagplatzes Teile der Bürgerspitalfondsparzellen 2288, 2289 und 2290, Einlage-Zahl 1527, im Ausmaße von 1617 m² = 449·5 □⁰ und Teile der Bürgerspitalfondsparzellen 2352 und 2354, Einlage-Zahl 1975, im Ausmaße von 1008 m² = 280 □⁰ um den Pauschalbetrag von 57.086 K käuflich zu überlassen.

Dagegen verpflichtete sich der Bürgerspitalsfonds, die Teile der Parzellen 2288, 2289 und 2290 im Ausmaße von 647·7 m^2 = 179·6 □⁰ und jene Teile der Parzellen 2352 und 2354, die zur Eröffnung der halben Straßenbreite notwendig sind, unentgeltlich in das Verzeichnis für das öffentliche Gut zu übertragen. Die Donauregulierungs-Kommission hat jedoch die Verpflichtung zu übernehmen, die zu Straßenzwecken abgetretenen Grundteile auf ihre Kosten in das richtige Niveau zu bringen. Bezüglich der Benützung dieser Straßengründe hat sich die Donauregulierungs-Kommission mit der Gemeinde Wien ins Einvernehmen zu setzen.

Weiter wurde auch bedungen, daß die derzeitigen Pächter obiger Grundstücke eine angemessene Entschädigung seitens der Donauregulierungs-Kommission erhalten, insoferne dieselben durch die vorzeitige Pachtauflösung an ihrer Gemüseernte eine Einbuße erleiden. Auch hat die Donauregulierungs-Kommission alle mit diesem Kaufgeschäfte verbundenen Auslagen, wie insbesondere die Kosten für Vertragsausfertigung, grundbücherliche Durchführung der Ab- und Zuschreibungen, sowie die Übertragungsgebühren und die Kosten für die Plananfertigung allein zu tragen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Donauregulierungs-Kommission, diese Gründe nach Amortisierung des zweiten Anlehens unentgeltlich in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde Wien zu übergeben, ist in den Kauf- beziehungsweise Verkaufsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

3. Herstellung des Donau-Oder-Kanales.

Die Frage der Herstellung eines Netzes künstlicher Wasserstraßen und insbesondere der Anlage von Schiffahrtskanälen, welche die Donau mit der Oder und Elbe verbinden, hat auch im Berichtsjahre alle maßgebenden Kreise in hervorragender Weise beschäftigt.

Die Gemeinde Wien ist bekanntlich bereits im Vorjahre mit der Petition an die Regierung herangetreten, endlich aus dem Rahmen theoretischer Erörterungen herauszutreten und zur Realisierung der Wasserstraßenprojekte zu schreiten.

Von den im Berichtsjahre eingeleiteten Aktionen sei insbesondere auf die im Oktober einstimmig gefaßte Resolution des österreichischen Ingenieur- und Architektentages hingewiesen: „Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erkennt den Ausbau eines österreichischen Wasserstraßennetzes durch Schiffbarmachung unserer Flüsse im Zuge des großen Verkehrs und durch den Bau von Schiffahrtskanälen von der Donau an die Elbe und Oder und eines Schiffahrtskanales nach Galizien bis an den Dnjester als eine unbedingte Notwendigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs und ersucht die hohe Regierung dringend, die Durchführung desselben mit allen ihr verfügbaren Mitteln zu fördern."

Eine gleiche Resolution wurde im November vom österreichischen Industriellentage angenommen.

Die wichtigste Kundgebung in der Wasserstraßenfrage bilden aber die von dem österreichischen Wasserstraßentage, welcher über Veranlassung des Donauvereines für den 13. Dezember nach Wien einberufen wurde, gefaßten Beschlüsse.

Bei dem österreichischen Wasserstraßentage waren alle jene Faktoren, welche an der Lösung der Wasserstraßenfrage in Österreich ein Interesse nehmen konnten, in hervorragender Weise beteiligt.

Die Gemeinde Wien war hiebei durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger und den Stadtrat Dr. Rudolf Mayreder vertreten. Als Vertreter des Magistrates wurden delegiert: Magistrats-Sekretär Dr. Nüchtern und Baurat Franz Kindermann.

Dem Wasserstraßentage lag ein eingehendes Referat des Donauvereines über den Stand der Wasserstraßenfrage in Österreich zur Beratung vor, welches zu einer lebhaften Erörterung führte. Seitens der Gemeinde Wien wurde insbesondere darauf gedrungen, daß in den zu fassenden Beschlüssen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Erwähnung getan und eine Bestimmung in die zu fassende Resolution aufgenommen werde, wonach alle Wasserstraßen von der Stadt Wien auszugehen haben.

Es wurde weiter geltend gemacht, daß der Bau der Schiffahrtskanäle in Österreich eine Reichssache ersten Ranges sei und daß daher bei dem Zustandekommen der Wasserstraßen das Reich nicht außer Spiel gelassen werden dürfte, wenn auch die Mitwirkung der Länder und Städte mit in Anspruch genommen wird.

Die Beratungen des Wasserstraßentages führten zu folgenden nahezu einstimmig gefaßten Beschlüssen:

„1. Die Tatsache, daß in Österreich eine schiffbare Verbindung von der Donau zur Elbe und zur Oder behufs schiffbaren Anschlusses an das deutsche Wasserstraßennetz und die Häfen der Nord- und Ostsee noch immer nicht ausgeführt wurde, während Deutschland und die anderen Kulturstaaten sich bereits neben den Eisenbahnen ein modernes, leistungsfähiges Wasserstraßennetz hergestellt haben, muß als ein großer Rückstand in unserer Verkehrs- und Wirtschaftspolitik bezeichnet werden, indem Österreichs Handel, Industrie und Bodenkultur im Durchschnitt aller Fracht wesentlich teurer transportieren, daher auch teurer produzieren und in der Konkurrenz auf dem europäischen Markte mindestens um die Differenz der Transportkosten vom Produktionsorte bis an die Landesgrenze ungünstiger gestellt sind. Aus diesem Grunde wird auch unser Export aus den alten legitimen Absatzgebieten immer mehr verdrängt.

2. Der Ausbau eines österreichischen Wasserstraßennetzes durch Schiffbarmachung unserer Flüsse im Zuge des großen Verkehres und durch den Bau von Schiffahrtskanälen von der Donau an die Moldau, die Elbe und entlang der March an die Oder, dann die schiffbare Verbindung der vorgenannten Wasserstraßen durch das nördliche Mähren und Böhmen und die Fortsetzung derselben nach dem Osten Galiziens ist eine unbedingte Notwendigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Die österreichische Regierung wird daher aufgefordert, die Durchführung dieses Programmes in gleicher Weise wie den Ausbau unseres Eisenbahnnetzes zu fördern, insbesondere für den Bau der genannten Kanäle die erforderlichen Geldmittel ebenso durch eine Investitionsanleihe zu beschaffen, wie für die gegenwärtig geplante zweite Eisenbahnverbindung mit Triest. Die Einmündung des Donau-Oder-Kanals in die Donau hat nächst Wien zu erfolgen. Bezüglich der Verbindung der Donau—Moldau—Elbe sind die Einmündungen sowohl bei Korneuburg, als auch bei Linz in Erwägung zu ziehen, und ist die Regierung zur Fertigstellung genereller Projekte für beide Linien zu veranlassen, um die Möglichkeit des gleichzeitigen Ausbaues beider Linien zu schaffen. Sollte nur eine der beiden Alternativen zur Durchführung gelangen können, so wird der fachmännische Vergleich der Zweckmäßigkeit der beiden Wasserstraßen den Ausschlag zu geben haben.

3. Im Falle die österreichische Regierung nicht willens ist, diese schiffbaren Kanäle auf alleinige Kosten des Staates herzustellen, ergeht der dringende Ruf an die Regierung, die Landesvertretungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Landeshauptstädte, den Ausbau dieser Wasserstraßen gemeinsam in die Hand zu nehmen, eingedenk der Tatsache, daß sie dann als Miteigentümer dieser Kanäle auch den Wasserstraßen-

tarif in der Hand haben, daher am besten in der Lage sind, die Interessen ihrer heimischen Industrie und Bodenkultur wahrzunehmen und daß diese künstlichen Wasserstraßen, abgesehen von ihrem hohen wirtschaftlichen Werte, produktive Anlagen sein werden, welche die Hebung der bestehenden und die Entwicklung neuer Industrien wesentlich zu fördern und im Laufe der Jahre auch das in ihnen investierte Anlagekapital direkt oder indirekt zu verzinsen vermögen."

4. Wienflußregulierung.

Arbeiten in Weidlingau.

Die im Vorjahre eingebrachten Offerte für die Anlage eines eisernen Rechens im Weidlingauer Vorbassin mußten infolge der verschiedenen zugrundeliegenden Annahmen weitläufigen Vergleichsrechnungen unterzogen werden, weshalb erst am 17. Februar der Vorschlag an den Stadtrat erstattet werden konnte. Mit Beschluß vom 23. Februar wurde das Anbot der Firma R. Ph. Waagner mit dem Kostenerfordernisse von 171.647 K 70 h genehmigt.

Da die Füße der eisernen Böcke der Rechenanlage in den Beton verankert werden müssen, konnten die Betonierungsarbeiten erst stattfinden, nachdem die Eisenkonstruktionsteile an Ort und Stelle abgeliefert waren. Aus diesem Grunde wurde mit den Arbeiten für den Fundamentaushub erst am 16. August begonnen. Die wasserrechtliche Verhandlung für das Rechenprojekt wurde am 30. August abgehalten. Die Arbeiten wurden rasch betrieben und war am 16. September der Fundamentbeton bis zur Unterkante der Eisenkonstruktion eingebracht. Am 15. Oktober war das ganze Fundamentmauerwerk samt dem Sohlenbeton fertiggestellt. Bis zum Schlusse des Jahres wurden die gesamte Montage der kurrenten Arbeiten, ferner die Eisenführungen am Kopf des Rechens zur Aufnahme des umgestalteten alten Schwimmrechens (der zur Abweisung der schwimmenden Gegenstände vom Kopfe des Rechens zu dienen hat) fertiggestellt. Der Schwimmrechen wurde mit Seilen an der Krone des rechtsseitigen Dammes verankert. Weiters wurden die über dem eisernen Unterbau aufgebrachten hölzernen Schwimmteile von 1·90 m Höhe (für die besonderen Wasserhöhen über 0·9 m unter den Überfallbrücken der ersten Betontraverse) ganz versetzt.

Die ganze Rechenanlage ist sonach bis auf den grauen Eisenanstrich vollständig fertiggestellt worden.

Bei der Vergebung war eine eventuelle künstliche Erprobung der einzelnen Böcke und Ständer in Aussicht genommen. Da diese aber nur mittels bedeutender Kosten durchführbar gewesen wäre, wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Dezember davon Abstand genommen. Hingegen erfolgte vom 28. September bis 7. Oktober eine eingehende künstliche Erprobung der Aufzugsvorrichtung des Sperrwerkes, indem die mit Ziegeln belasteten Pontons (entsprechend der ungünstigsten Belastungsweise) von den Winden aufgezogen wurden. Das Ergebnis war zufriedenstellend.

Die bei Hochwässern gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die über das Einlaufwehr des Wienflusses überstürzenden Gewässer die gepflasterte Böschung anzugreifen drohen. Es wurde demnach beantragt, an Stelle der Böschung am rechten Ufer unterhalb des Wehres (beim Sommerasyl) eine Mauer auszuführen. Dieses Projekt wurde vom Stadtrate am 1. März mit dem Kostenbetrage von 50.177 K 70 h genehmigt; die wasserrechtliche Verhandlung fand am 15. März statt. Die Fertigstellung erfolgte im Laufe des Monats Mai.

Da die Arbeiten der Vollendung entgegengingen, so war es auch möglich, die für die Arbeiten erforderlich gewesene Rollbahn zum Abbruche zu bringen und dann das Mauerbachgerinne in der Strecke von der Brücke der k. k. Staatsbahnen bis zur Einmündung des Mauerbaches in den Wienfluß (wo bisher die Rollbahn eingelegt war) ebenfalls der Regulierung zu unterziehen. Am 5. April wurde die wasserrechtliche Verhandlung hinsichtlich der gegen das ursprüngliche Projekt beabsichtigten Abänderungen (links Mauern statt Böschungen, rechts Einschaltung einer Straße vom Sperrwerk bis zur Reichsstraßenbrücke über den Mauerbach) abgehalten. Durch diese Änderungen sind Mehrkosten in der Höhe von 16.000 K erwachsen, die mit Stadtratsbeschluß vom 28. März genehmigt wurden.

Zur Durchführung des Projektes mußten Grundeinlösungsverhandlungen mit den Besitzern der anrainenden Grundstücke durchgeführt werden, die bis in den Monat Juli währten. Aus diesem Grunde nahmen die Arbeiten den ganzen Sommer in Anspruch.

Ansicht des Endwerkes der Bassinanlagen in Weidlingau.

Da die Arbeiten auf der Deponiefläche der Weidlingauer Wiese im k. k. Tiergarten im Laufe des Jahres zum Abschlusse kamen und auch die letzten Rollbahngeleise abgebrochen wurden, so konnte am 3. Juni die große Einbruchsöffnung in der Tiergartenmauer (Wiener Geleise) und am 10. August die zweite kleinere Öffnung zugemauert werden.

Infolge der gänzlichen Fertigstellung der Arbeiten des Bauloses II wurde mit Stadtratsbeschluß vom 6. Juli die qualitative Schlußkollaudierung verfügt. Diese Arbeiten umfassen jene der zweiten Bauvergebung, das ist die große Trennungsmauer zwischen den Bassins und dem Umlaufgraben und die daran anschließenden Bassinarbeiten und Überfallswehre, einschließlich des Endwerkes (siehe Abbildung). Behufs Erprobung der Dichtheit der Betonmauer wurden die Bassins III bis VII bis zur Unterkante der Eisenrohre in den Betontraversen mit Wasser gefüllt. Das Ergebnis der Probe war zufriedenstellend, daher erfolgte am 17. November die Übernahme.

Da die Kommission für Verkehrsanlagen verpflichtet ist, jene 14 Häuser in Weidlingau, die infolge der Regulierungsarbeiten das Wasser in den Brunnen verloren hatten, in anderer Weise mit Trinkwasser zu versorgen, wurden zahlreiche Kommissionen und Besprechungen mit den Beteiligten und der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau abgehalten. Gelegentlich dieser Verhandlungen weigerten sich die Hausbesitzer eine Versorgung mit Wasser aus der Wientalwasserleitung anzunehmen und verlangten einen direkten Anschluß an die Hochquellenleitung. Um die Frage klar zu stellen, ob tatsächlich das Wasser der Wientalwasserleitung als minderwertig anzusehen sei, mußte die Entscheidung der politischen Behörde, beziehungsweise des Landes-Sanitätsrates abgewartet werden.

Mittlerweile wurde der Kostenanschlag für eine eventuelle Zuleitung von Hochquellenwasser ausgearbeitet. Bis Ende dieses Jahres ist in der Sache noch keine Entscheidung zu verzeichnen.

Der Rechtsstreit, den die Gemeinde gegen die Firma Bösenkopf wegen der mangelhaft durchgeführten Brunnenvertiefungsarbeiten in Weidlingau angestrengt hatte, wurde am 29. Jänner mittels Vergleiches erledigt.

Von kleineren Arbeiten ist zu erwähnen, daß die an einigen Stellen schadhafte Zuleitung zum Weidlingauer Bade in Ordnung gebracht wurde.

Die Ausräumung des Wienflußvorbassins wurde am 14. Jänner fertiggestellt. Dem Unternehmer wurde eine Nachtragsforderung von 10.000 K bewilligt.

Die Ausräumung im Vorbassin des Mauerbaches wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 22. Mai vergeben. Die bezügliche Schlußkollaudierung fand am 28. November statt.

Nach vollständigem Abschlusse aller Arbeiten erhob das Hofärar den Anspruch, daß außer Befriedigung mehrerer bisher strittiger Forderungen (Versorgung des Auhofes mit Wienflußwasser, Jagdrecht auf den Bassingründen, die Entwässerung der Depotflächen im k. k. Tiergarten) auch die aus dem Tiergarten kommenden und in die Bassins einmündenden Bäche (Rotwasser-, Hirschen- und Grünauerbach) auf hofärarischem Grunde zwischen der Tiergartenmauer und den Bassins einer Regulierung auf Kosten der Kommission für Verkehrsanlagen zu unterziehen sind. Da diese Forderungen bei den wasserrechtlichen Verhandlungen über das Wienfluß-Regulierungsprojekt nie gestellt worden waren, hatte sich die Kommission für Verkehrsanlagen dem Verlangen gegenüber ablehnend verhalten. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember wurde jedoch ein Übereinkommen mit dem Hofärar genehmigt, welches alle Streitpunkte regelt, die bis dahin zwischen dem Hofärar und der Gemeinde Wien in Schwebe waren; hiedurch kamen auch die vorerwähnten Streitfragen zur Erledigung. Das Übereinkommen ist am Schlusse dieses Abschnittes Seite 159 ff. abgedruckt.

Von den Grundstücken, die seinerzeit im Wege der Grundeinlösung durch die Kommission für Verkehrsanlagen erworben worden sind, blieben kleinere Restflächen längs der Tiergartenmauer, der Reichsstraße im Gebiete vom Auhof, am Mauerbache und längs des linksseitigen Wienflußdammes von der Brücke beim Sommerasyl bis zur k. k. forstlichen Versuchsanstalt zurück. Rücksichtlich der letztgenannten Partie fanden vielfach Vereinbarungen mit den Anrainern wegen Pachtung und Grenzfeststellung statt.

Die Grundeinlösung mit Marie Hardt am Mauerbache wurde entsprechend dem Stadtratsbeschlusse vom 26. April zur Austragung gebracht.

Rücksichtlich der ehemaligen Kraußschen Gründe zwischen der Badhausbrücke in Weidlingau und der Einfriedungsmauer des Tiergartens sind infolge des mehrerwähnten Übereinkommens der Gemeinde mit dem k. u. k. Hofärar jene Bestimmungen festgesetzt worden, unter denen eine Verbauung dieser Gründe stattfinden kann.

Bezüglich der Verwertung der Weidlingauer Bassinflächen zur Eisgewinnung und Grasfechsung ist folgendes zu erwähnen:

Um ähnlich wie das Mauerbachbassin auch die Wienflußbassins III bis VII zur Eisgewinnung verwerten zu können, wurde über Einschreiten der Gemeinde am 22. Oktober eine wasserrechtliche Verhandlung abgehalten. Die angesuchte Bewilligung wurde verweigert, hauptsächlich deshalb, weil durch diese Gewinnung die Reservoirs ihren eigentlichen Zwecken, der Rückhaltung der Hochwässer zu dienen, entzogen würden. Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs eingebracht. Die auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 5. September durchgeführte Offertausschreibung brachte bloß ein Offert, das aber nicht angenommen worden ist.

Wegen Verpachtung der Grasflächen wurde am 19. März eine Offertverhandlung abgehalten.

Arbeiten im Stadtgebiete.

In der Regulierungsstrecke vom Hietzinger Einwölbungsportale abwärts wurden hauptsächlich nur Ergänzungsarbeiten ausgeführt und sind als Objekte, bei denen von einer Bauführung gesprochen werden kann, bloß die Brücken zu bezeichnen.

Von oben beginnend, ist anzuführen, daß die Anschüttung hinter der linksseitigen Kaimauer von der Sanitätsstation bis zur Maria Theresienbrücke anfangs Februar vollendet wurde. Gegen Ende März wurde mit der rückständigen Mauerung der linken Mauer zwischen der Maria Theresien- und Schönbrunnerbrücke begonnen. An der linken Mauer von der Stiegerbrücke bis Hietzing wurde der fehlende feine Mauerputz nachgetragen.

Im Monate März wurden einige kleine Flächen der Gewölbeabdeckung in der Strecke Leopoldsbrücke—Schikanedersteg vollendet und die Anschüttung aufgebracht.

Im Gebiete des Stadtparkes wurden an den Terrassenmauern oberhalb der Karolinenbrücke die Geländer hergestellt. Am Einwölbungsportale Johannesgasse wurden im Monate April die beiderseitigen Steinquadern versetzt, nachdem vorher das letzte kurze Stück der Gewölberundung für die Freitreppe vollendet worden war. Am 13. Mai erfolgte die Abtragung des letzten Einwölbungslehrgerüstes beim Portale Johannesgasse. Vom Monate August an gelangten in der Freitreppe des Portales der Johannesgasse die Stiegenstufen zur Versetzung, und zwar vorerst auf der linken Seite, später rechts.

Um die Benützung der ganzen Anlage noch vor der Beschlußfassung über die architektonische und figurale Ausschmückung zu ermöglichen, wurde die Freitreppe mit Hilfe provisorischer Betonmauern und Erdböschungen ꝛc. zum vorläufigen Bauabschlusse gebracht; diese Arbeiten wurden am 1. September vollendet. Weiter wurde die Mauerlücke, die früher für einen Grotteneingang ausgespart war, provisorisch mit Beton verschlossen.

Zur Beratung der Frage, ob beim Portale Johannesgasse eine besondere architektonische und figurale Ausschmückung ausgeführt werden soll, wurde am 17. Mai vom Stadtrate eine Begehung vorgenommen. Der Stadtrat faßte den Beschluß, sich hinsichtlich der zu diesem Zwecke verfügbaren Geldmittel mit der Kommission für Verkehrsanlagen

ins Einvernehmen zu setzen. Letztere verhielt sich jedoch nach mehrfachen Ausschußberatungen ablehnend, weshalb erst nach vollständiger Klärung der finanziellen Erfordernisse der Wienflußregulierung eine endgültige Beschlußfassung erfolgen wird.

Da die Arbeiten nahezu vollendet waren, wurde die Entfernung der Bauplanken und später die Herrichtung der Anschüttungsflächen über den eingewölbten Strecken in Angriff genommen. So wurden schon am 13. Jänner die Bauplanken von der ehemaligen Elisabethbrücke bis zum Gebäude der Sezession weggeräumt. Am nächsten Tage war die weitere Wegräumung bis zur ehemaligen Schwarzenbergbrücke, am 25. Februar die Wegräumung in der Strecke von der Schwarzenbergbrücke bis zum Eislaufplatze vollzogen. Da die nunmehr freigelegten Flächen keinen erfreulichen Anblick boten, wurde die provisorische Begrünung dieser ausgedehnten Flächen beschlossen und zwar zunächst au Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai in der Strecke Friedrichstraße bis Johannesgasse mit einem Kostenerfordernisse von 22.514 K.

In der unteren Partie erfolgte die Plankenentfernung später. In der Zeit vom 28. August bis 10. September wurden die Planken in der vorderen Zollamtsstraße unterhalb der Stubenbrücke entfernt. Am 7. September fiel die stadtseitige Planke zwischen der Stuben- und Zollamtsbrücke, am 16. September jene auf der Vorstadtseite zwischen der Stuben- und Marxerbrücke, teilweise auch in der Strecke des Kinderparkes.

Mit Stadtratsbeschluß vom 5. April wurde die Wiederherstellung des Kinderparkes genehmigt. Am 14. August wurden die Flächen zwischen der Terrassenmauer und dem Stadtparke, am 12. September die Kinderparkflächen an die Gartenverwaltung übergeben.

Der neue Abschluß der Stadtparkflächen wurde bei dem Lokalaugenscheine vom 24. September bestimmt.

Da die Bauarbeiten im allgemeinen beendet waren, konnte stückweise die Übernahme erfolgen.

Am 4. August fand die Schlußkollaudierung der restlichen Arbeiten der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Ko. oberhalb Hietzing (Stadtratsbeschluß vom 3. Jänner) statt, mit Stadtratsbeschluß vom 14. September die qualitative Übernahme der Arbeiten der Bauunternehmer Schlimp & Stazil. Die Arbeiten in der Strecke Schikanedersteg—Donaukanal wurden seitens der Unternehmung Peregrini, Calderai Giuseppe Feltrinelli & Ko. am 20. September ganz eingestellt. Die Schlußkollaudierung, der Strecke Tegetthoffbrücke—Donaukanal erfolgte am 1. September und wurden die bei dieser Gelegenheit getroffenen Ausgleichsverhandlungen, welche hauptsächlich die Ablösung der restlichen Arbeiten betrafen, am 5. September vom Stadtrate genehmigt. Am 18. September wurde die Einwölbung der Strecke Leopoldsbrücke—Schikanedersteg, die von der gleichen Firma ausgeführt worden war, übernommen.

Eine wirklich bauliche Tätigkeit war noch in der Strecke Hietzing bis zur Sektionsgrenze Weidlingau bei der Haltestelle Hütteldorf-Bad zu verzeichnen.

Unmittelbar oberhalb des Einwölbungsportales Hietzing, wo sich die Abstürze von der alten zur neuen Einwölbungssohle mit wehrartigen Aufbauten zur Rückhaltung des Schotters befinden (sogenannte Hietzinger Gefällsstufen), mußten infolge der Ausfraisungen der Sohle durch den Schottergang des letzten Hochwassers Sohlenversicherungen durchgeführt werden. Diese Sohlenauspflasterung wurde mit Beschluß vom 27. Jänner der Unternehmung Doderer, Göhl & Ko. übertragen und geschah mit großen Granitpflastersteinen, die durch die Gemeinde besonders für diesen Zweck besorgt wurden, und mittelst Klinkersteinen von der Firma Habenicht.

Am 26. März wurde mit der Ausbrechung der Sohle, am 10. Mai mit der Klinkerversetzung begonnen. Am 10. Juni war die Granitpflasterung, einige Zeit später auch die Klinkersohle fertiggestellt.

Die letzte Arbeit der Wienflußregulierung war programmäßig die Regulierung, beziehungsweise Ausgleichung und Vertiefung der Sohle zwischen Hietzing und Hütteldorf-Bad (Anschluß an die Weidlingauer Bassinanlagen).

Das bezügliche Projekt wurde mit Stadtratsbeschluß vom 17. Jänner genehmigt. Am 19. Jänner wurden die Arbeiten an Peter Faccanoni übertragen, am 7. Februar der Beitritt des Karl Brizzi genehmigt. Am 22. Februar wurde der Bau eingeleitet, am 12. März tatsächlich mit dem Baue begonnen.

Für die Durchführung des Baues waren Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion und der k. k. Bau-Direktion der Stadtbahn nothwendig, so am 17. März wegen Versicherung des Flußpfeilers der Verbindungsbahn, am 10. Mai wegen Bestimmung des Cunettenprofiles.

Die Arbeiten erforderten infolge ungünstiger lokaler Verhältnisse größere Fundationen u. s. w. und mußten an denselben Unternehmer vergeben werden, damit er sie unter einem mit den Hauptarbeiten zur Ausführung bringe.

Die Betonierung der Cunette begann am 26. August oberhalb des Dommayersteges; die Sicherungsarbeiten am Mittelpfeiler der Franz Karlbrücke, die Vor- und Nachbettungen des Wehres beim Hackingerstege, die Fertigstellung des rechtsseitigen Böschungspflasters von der Franz Karlbrücke bis zur Brauhausgasse folgten kurz aufeinander.

Am 16. August wurden die Mehrarbeiten durch den Stadtrat genehmigt; am 2. Oktober fand die wasserrechtliche Verhandlung über die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekte statt. Im September wurde das Grundwehr beim Hackingersteg und die Betonierung und Pflasterung des Grundwehres bei der Brauhausbrücke begonnen. Ende September wurde der Aushub des Wehres bei der Franz Karlbrücke begonnen, das Grundwehr beim Hackingersteg vollendet. Am 5. Oktober war die Cunette vom Dommayersteg bis zur Braunschweigbrücke, das letzte Stück der ganzen langen Cunette bis aufwärts zur Bischofsbrücke vollendet. Nun folgte die Quaderversetzung für das Wehr oberhalb der Brauhausbrücke. Am 27. October war der ganze linksseitige Böschungsfuß (Beton) vollendet. Der direkte Anschluß der rechtsseitigen Fußmauer und der Sohlenpflasterung an die Weidlingauer Sektion wurde Ende Oktober vollzogen.

Obwohl die hauptsächlichsten Arbeiten der Sohlen- und Böschungsregulierung in der Strecke Hietzing—Weidlingau noch vor dem Winter vollendet waren und hiemit auch dieses letzte Stück der Regulierung in Ordnung gebracht war, waren doch noch mit Rücksicht auf die beim Bau gewonnenen Erfahrungen und gemachten Beobachtungen weitere Arbeiten erforderlich. In der Strecke vom Badhaussteg bis zur Verbindungsbahnbrücke wurde gefunden, daß die Sohle aus losem Schotter und Sand besteht. Es mußte sonach zur Sohlenpflasterung geschritten werden und wurde am 14. Dezember vom Stadtrate die erforderliche Summe von 206.266 K 46 h genehmigt.

Im Verlaufe des Baues waren zwischen der Gemeinde und dem Hofärar bezüglich der Anschlüsse der Schönbrunnerbrücke, der Pachtzahlungen bezüglich verschiedener Parzellen bei dieser Brücke Differenzen entstanden. Ebenso war die Notwendigkeit eingetreten, die linke Kaistraße zwischen der Schönbrunner- und Maria Theresienbrücke zu

erwerben. Die Bestimmung der Kanaleinmündungsgebühr des k. u. k. Lustschlosses Schönbrunn war ebenfalls in Schwebe. Diese Fragen wurden durch das bereits erwähnte Übereinkommen mit dem Hofärar geregelt.

Was Hochwässer betrifft, so wird erwähnt, daß zunächst im Monate März einige kleinere zu verzeichnen waren, die eine Wasserhöhe bloß bis zur Sohlenkehle erreicht haben. Vom 7. auf den 8. April trat aber ein Hochwasser von nahezu 300 m³ pro Sekunde ein, welches die Vertragsmarke für die Unternehmung beim Penzinger Bade überschritt. Dasselbe gelangte zum normalen Abflusse, weil die Sohle bereits in der ganzen Strecke von Hietzing abwärts ausgemauert war. Da jedoch die Sohlenregulierung in der Strecke Hietzing—Hütteldorf-Bad noch ausständig war, wurde der Schotter vom Halterbache und von den linksseitigen Uferanbrüchen unterhalb des Halterbaches und von der hiedurch in der noch unregulierten Strecke hervorgerufenen Sohlenvertiefung in einer Menge von ungefähr 15.000 m³ abwärts über die erst kürzlich hergestellte Betonsohle gerollt, wodurch diese beschädigt wurde. Die Schottermenge gelangte erst in den unteren Strecken von der Rudolfsbrücke bis zur Marxerbrücke zur Ablagerung. In dieser letzteren Strecke wurde die Sohle durch den aufliegenden Schotter geschützt.

Beschädigungen der Sohle fanden ausschließlich in dem 4 m breiten Mittelfelde der Sohle statt und sind die anschließenden Felder (16·5 bis 21 m Sohlenbreite) ganz intakt geblieben. Die Behebung der Sohlenschäden wurde sofort in Angriff genommen. Ende Juli war die Wiederherstellung der Sohle von Hietzing bis zum Storchensteg gediehen. In dem nächsten Monate war sie bis zur Morizgasse ausgeführt.

Weiter abwärts sind keine Schäden zu verzeichnen gewesen, mit Ausnahme einer sehr kleinen Strecke im Sohlenabsturze unterhalb der Stubenbrücke, die schon Ende Mai wieder hergestellt war.

Kleinere Wässer waren noch am 4. Mai und 6. Dezember aufgetreten, ohne irgend einen Schaden anzurichten.

Hinsichtlich der Brücken der Wienflußregulierung ist folgendes anzuführen:

Das Schwergewicht der Arbeiten lag in der unteren Partie der Wienflußregulierung und ist es daher gerechtfertigt, in der Reihenfolge vom Donaukanale aufwärts die einzelnen Bauten anzuführen:

1. Radetzkybrücke. — Am 6. Jänner erfolgte die Belegung der flußabwärtigen Hälfte mit Zoreseisen. Am 21. Jänner wurde der achte Träger montiert also bis knapp zum hölzernen Provisorium. Am 3. Februar war auch der Beton auf der vorgenannten Fläche aufgebracht. Mittlerweile wurden die Widerlagsmauern auf die Straßenhöhe aufgemauert und stadtseitig bis 4. März, vorstadtseitig bis 17. März die Anschüttung bis zu den Mauern vollzogen. Das flußabwärtige Geländer war am 11. März vollendet.

Die Probebelastung der unteren Brückenhälfte wurde am 13. März vorgenommen. Nachdem am 14. April die Pflasterung zum Anschlusse an die beiderseitigen Straßenflächen hergestellt war, wurde am 18. April der Verkehr über den vorerwähnten Brückenteil eröffnet. Nun gelangten die restlichen Arbeiten zur Durchführung.

Am 24. März war mit dem Abbrechen des Montagegerüstes der vorgenannten Hälfte begonnen worden; diese Arbeit wurde am 29. April vollendet. Am 27. April wurde das Holzprovisorium abgesperrt und der Tramwayverkehr auf den fertigen Brückenteil umgeleitet, dann wurde das alte große Gasrohr der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation entfernt (28. Mai) und wurden die Träger für die neuen

zwei städtischen Gasrohre eingebaut (26. August). Darauf hin konnte, da mittlerweile sämtliche Träger montiert waren, an die Betonierung der Fahrbahnfläche geschritten werden und erfolgte am 1. September die Pflasterung der Brücke in voller Fahrbahnfläche.

Nach Fertigstellung der beiderseitigen Anschüttungen wurde am 26. September die Probebelastung der flußaufwärtigen Brückenhälfte durchgeführt und konnte die Benützung der Brücke in voller Fläche stattfinden. Die Schlußkollaudierung fand am 21. Dezember statt

2. Zollamtssteg. — Am 6. Jänner wurde mit der Aufmauerung der Mauern auf beiden Seiten oberhalb des Kämpfers begonnen. Am 27. Jänner erfolgte die Aufbringung des Betons auf den Gehweg; am 9. und 10. Februar konnte die Probebelastung durchgeführt werden. Am 25. Februar erfolgte der Abbruch des alten hölzernen Provisoriums, am 26. Februar wurde die Schlußkollaudierung abgehalten. Die Eröffnung für den Verkehr fand am 19. März statt. (Siehe die Abbildung auf Seite 149.)

3. Marxerbrücke. — Am 5. Jänner wurde mit der Versetzung der Geländer begonnen, am 11. Jänner erfolgte die Probebelastung. Die Postamente wurden versetzt, die Straßenanschlüsse hergestellt. Die Eröffnung der Fahrbahn für den Verkehr fand am 27. Jänner statt, die Schlußkollaudierung am 19. Februar. Nach Eintritt günstigerer Witterung (10. Februar) wurde mit der Pflasterung der Klinkertrottoirs begonnen.

4. Stubentorbrücke. — Die Aufrechthaltung des Betriebes des großen Gasrohres der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation wirkte vielfach störend auf die Arbeiten ein, ebenso später die Entfernung dieses Rohres. Am 5. Jänner begannen die Arbeiten zur Entfernung des obgenannten Gasrohres. Nach Umlegung des Verkehres konnte das alte hölzerne Provisorium abgebrochen und an seine Stelle das Montagegerüst aufgestellt werden; am 10. Februar wurde der rechtsseitige Entlastungsträger über dem Sammelkanale versetzt, am 25. Februar der dritte und vierte Träger montiert. Am 3. Februar wurde der flußaufwärtige Randträger versetzt und das Geländer aufgebracht, am 11. März der Beton für das Trottoir und 10 m Fahrbahn geleistet. Am 17. März war bereits eine Breite von 21 m betoniert, bis 30. März konnten die Tramwaygeleise umgelegt werden. Vom 10. bis 14. April fand die Probebelastung statt, am 14. April verkehrte die Tramway zum erstenmale über die Brücke. Der flußabwärtige Teil wurde am 21. März für die allgemeine Benützung freigegeben.

Am 5. Mai war das hölzerne Provisorium bis auf das Mitteljoch und am 28. Mai auch das Gasrohr entfernt. Da am 13. Mai die letzten zwei Träger montiert waren, konnte am 2. Juni in dem restlichen Teile (6 m breit) der Beton eingebracht und die Randsteine versetzt werden; am 7. Juni wurde die Probebelastung, am 7. Juli die Schlußkollaudierung dieses Teiles durchgeführt. (Siehe die Abbildungen auf Seite 150 und 151.)

5. Ungarbrücke. (Vollendet.)

6. Karolinenbrücke. (Siehe die Abbildungen auf Seite 152 und 153.) — Behufs Einbringung der in die alten Tragwände eingeschobenen neuen Konstruktion wurde die Brücke vom 6. bis 22. März für den Verkehr abgesperrt und konnte am 25. März nach Vollendung der Montage wieder eröffnet werden. Sämtliche Eisenarbeiten waren am 7. April vollendet. Die Probebelastung wurde in der Zeit vom 12. bis 14. April vorgenommen.

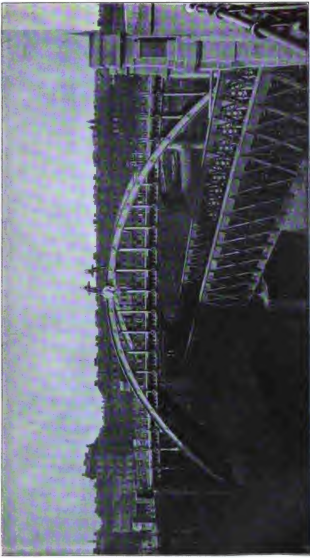

Zollamtssteg und Stadtbahnbrücke.

Digitized by Google

Ansicht der Stubentorbrücke vor Beginn der Arbeiten.

Ansicht der neuen Stubentorbrücke.

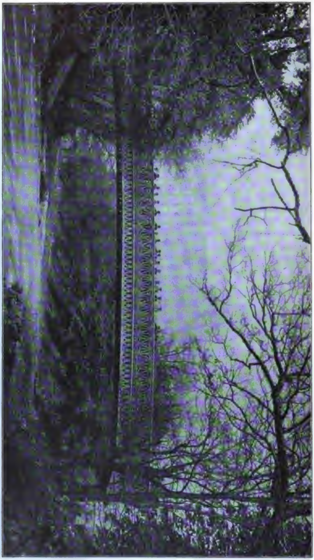

Ansicht der Karolinenbrücke vor Beginn der Arbeiten.

Digitized by Google

Ansicht der Karolinenbrücke nach Beendigung der Arbeiten.

Die weiteren Arbeiten bestanden in der Wiederaufstellung der alten Brückenpostamente und der Figuren, die vorher restauriert worden waren. Diese Arbeiten dauerten vom Mai bis Juli. Vom 29. Juli an wurden die Pflasterung und der Brückenanstrich durchgeführt. Die Schlußkollaudierung wurde am 20. Dezember abgehalten.

Die Arbeiten am Einwölbungsportale unterhalb der Johannesgasse sind bei den eigentlichen Wienflußarbeiten beschrieben, da sie zur Einwölbungsstrecke, die ununterbrochen von der Johannesgasse bis zur Leopoldsbrücke reicht, gehören.

Die nun folgenden Einwölbungsringe an Stelle der früher bestandenen Objekte: Rudolfsbrücke, Magdalenensteg, Pilgrambrücke Reinprechtsdorfersteg, Nevillebrücke, die neue Morizgassenbrücke, sowie die Einwölbungsstrecke von der Station Margaretengürtel bis zur Harthausergasse (Karl Waltersteg) waren im Berichtsjahre bereits fertig. Auch über den Kobingersteg ist nichts zu erwähnen.

7. Stiegerbrücke. — Bei dieser Brücke war bloß die flußabwärtige Hälfte ausgeführt. Am 7. Jänner wurde mit der Pflasterung derselben begonnen, am 21. Jänner konnte der Verkehr umgeleitet sowie das hölzerne Objekt abgesperrt werden. Die Abtragung der hölzernen Notbrücke geschah in der Zeit vom 10. bis 18. Februar. Sodann konnten für den flußaufwärtigen Teil die Lehrbögen eingebaut und die Wölbungsarbeiten begonnen werden. Die Einwölbung des oberen Brückenteiles wurde am 14. April vollendet, die Gewölbstirne selbst am 21. April. Die Ausschalung wurde am 3. Juni ausgeführt. Ende August wurde die Herstellung der Straße auf dem oberen Brückenteile begonnen. Nachdem am 30. September die Pflasterung fertiggestellt war, konnte die ganze Brücke als vollendet dem Verkehre übergeben werden.

Über den Storchensteg ist nichts zu erwähnen.

8. Lobkowitzbrücke. — Bei dieser Brücke wurde am 4. März der flußaufwärtige Teil angeschüttet und am 10. Juni die Fahrbahnpflasterung vollendet; die Schlußkollaudierung fand am 10. Juli statt.

9. Maria Theresienbrücke. — Am 25. Februar wurden die beiderseitigen Rampen behufs Umleitung des Verkehres vollendet. Am 26. März wurden die Tramwaygeleise umgelegt. Die Pflasterung geschah mit den Anschlußstücken zusammen auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 23. März. Am 29. April konnte an den Abbruch der bestehenden alten Eisenbrücke geschritten werden, die nach entsprechender Rekonstruktion im Zuge der Guldengasse zur Aufstellung gelangt. Am 13. Mai war der Abbruch vollendet.

10. Schönbrunner Schloßbrücke. — Die an Stelle dieser Brücke projektierte Einwölbung war infolge verschiedener Auffassungen des Bauvertrages seitens der Gemeinde und des Hofärars im Arbeitsfortschritte vielfach aufgehalten. Die Ausgestaltung der Fassade der Gewölbestirnen wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 30. Jänner genehmigt, so daß die Einwölbung des flußabwärtigen Teiles der Brücke bis 17. März vollendet werden konnte. Ebenso wurde auch der oberste Gewölbring (ganze Länge 100 m) am 29. April fertiggestellt.

In erster Linie wurde nun getrachtet, die mittlere Fahrbahn herzustellen und zwar nicht allein über der Einwölbung, sondern auch über das ganze vorher von der alten Holzbrücke eingenommene Gebiet. Die Anschüttungsarbeiten wurden am 5. August vollendet, die provisorische Fahrbahn war am 19. August für die Befahrung eingerichtet.

Behufs Beschleunigung der Vollendungsarbeiten an dieser Brücke fanden in der Kommission für Verkehrsanlagen Beratungen darüber statt, in welcher Weise die sowohl seitens der Stadtbahn, als auch seitens der Gemeinde Wien geplanten Herstellungen in einheitlicher Weise raschestens zur Ausführung gebracht werden könnten und wurden zugleich die hiezu erforderlichen Geldmittel festgestellt. Am 14. September erfolgte der diesbezügliche Beschluß seitens der Kommission für Verkehrsanlagen. Durch das bereits erwähnte Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und dem Hofärar wurden auch hinsichtlich des Baues der Schönbrunner Schloßbrücke entsprechende Bestimmungen getroffen.

11. Kaiser Franz Josefsbrücke (Hietzingerbrücke). — Die Pflasterungsarbeiten auf dieser Brücke wurden am 26. August vollendet.

Über die Brücke im Zuge der Hügelgasse (Braunschweigbrücke) ist nur zu erwähnen, daß am 29. April der Anstrich und die Bedielung der Fußwege vollendet war und die Probebelastung am 14. Mai abgehalten wurde.

Über die Baumgartnerbrücke ist nichts zu erwähnen.

12. Guldenbrücke. — Infolge des verspäteten Abbruches der Maria Theresienbrücke und der erforderlichen Zeit zur Rekonstruktion konnte erst spät an die Wiederaufstellung gegangen werden. Am 17. Dezember war eine Wand der Brücke in Montage genommen.

13. St. Veitbrücke (im Zuge der Hochsatzengasse). — Nach Wegnahme der Rollbahn konnte an die Anschüttung der linksseitigen Brückenrampe geschritten werden. Sobald diese hergestellt war, erfolgte am 24. Februar die Probebelastung.

Über den Bischofssteg, die Franz-Karlbrücke und den Hackingersteg ist nichts weiter zu erwähnen.

14. Hütteldorferbrücke (im Zuge der Brudermanngasse). — Die Probebelastung fand am 15. Jänner statt.

15. Brauhausbrücke. — Die Probebelastung wurde am 3. Februar vorgenommen.

16. Hölzerner Steg bei der Station Hütteldorf-Bad. — Nachdem die früher bestandenen vier hölzernen Stege im XIII. Bezirke in diesem Jahre durch die Unternehmung Faccanoni & Brizzi abgebrochen wurden, ist dieser die einzige Holzbrücke, die noch über den Wienfluß im Wiener Gemeindegebiete besteht. Die an seiner Stelle geplante eiserne Brücke kann dermalen nicht zur Aufstellung gelangen, da infolge der in Aussicht stehenden Verbreiterung des Westbahndammes für ein 3. und 4. Geleise die Lage des Durchlasses unter der Bahn noch ungewiß ist. Bei dem letzten April-Hochwasser wurde der Steg weggerissen, vom Stadtrate jedoch die unveränderte Wiederaufstellung angeordnet.

Außer diesen zu den Arbeiten der Wienflußregulierung gehörigen Brücken ist noch der Stadtbahnbrücke im Zuge der Donaukanallinie beim Zollamte zu gedenken. Am 5. August wurde mit dem Montagegerüste, das im Wienflußbette zur Aufstellung gelangte, am 1. September mit der Brückenmontage begonnen.

Wenngleich nicht von der Wienflußregulierung zur Ausführung gebracht, so wäre doch des Zusammenhanges wegen zu erwähnen, daß seitens des Stadt-, bezw. Gemeinderates vielfach Arbeiten angeordnet wurden, die sich auf die Ausgestaltung des Gebietes über dem Wienflusse und längs desselben beziehen.

Hieher gehören der Stadtratsbeschluß vom 19. April und der Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli hinsichtlich eines Museums am Karlsplatze, der Stadtratsbeschluß vom 22. Mai hinsichtlich Errichtung von Hydranten und Brunnen für den Kärntnertormarkt, weiter vom 22. Mai bezüglich einer Ersatzstraße Heumarktkaserne—Karlskirche, der Stadtratsbeschluß vom 2. August hinsichtlich der Straßenherstellung von der Wollzeile zur Stubentorbrücke und Ringstraße, sowie vom 24. August bezüglich der Pflasterung beim Naschmarkte.

Die gärtnerische Ausgestaltung der Straßenzüge und Plätze längs der Wientallinie der Stadtbahn vom Getreidemarkte bis zur Johannesgasse wurde mit Stadtratsbeschluß vom 6. September, die Hebung der Gartenanlagen im Stadtparke und der Rampe bei der Karolinenbrücke mit Beschluß vom 5. September, die Erweiterung des Penzinger Parkes und die gärtnerische Ausgestaltung der Hietzingerbrücke mit Beschluß vom 14. September genehmigt.

Mit Beschluß vom 12. Oktober wurde die Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für die Wiederherstellung des Kinderparkes verfügt.

Mit Beschluß vom 19. Oktober wurde die Herstellung der Einfriedungen der Gartenanlagen längs der Stadtbahn vom Getreidemarkte bis zur Johannesgasse, und mit Beschluß vom 26. Oktober die Straßenregulierung zwischen der Engelgasse und der Leopoldsbrücke genehmigt.

Bezüglich anderer Arbeiten, die mit der Wienflußregulierung in Verbindung gestanden sind, ist in erster Linie die Stadtbahn zu erwähnen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 15. März wurde gestattet, daß mit teilweiser Änderung der Röschen des rechtsseitigen Wienfluß-Widerlagers ein Personentunnel in der Station Meidling-Hauptstraße angelegt werde.

Am 30. Oktober fand eine kommissionelle Besprechung der Organe der k. k. Baudirektion der Stadtbahn, der k. k. Staatsbahndirektion und der Gemeinde Wien statt, um hinsichtlich der Erhaltung der gemeinsamen Trennungsmauer zwischen Stadtbahn und Wienflußregulierung schlüssig zu werden. Eine Einigung ist im Berichtsjahre noch nicht erfolgt.

Die Verhandlungen wegen Übernahme der linken Wienflußböschung bei der Station Hütteldorf in die Erhaltung der Gemeinde und wegen Enthebung der Stadtbahn von der Verpflichtung zur Herstellung eines eisernen Geländers längs des Promenadeweges in derselben Strecke wurden in diesem Jahre noch nicht beendet.

Wegen der Unvereinbarkeit der Stellung des bisher bestandenen Schöpfwerkes bei der Brauhausgasse mit anderen Wienflußobjekten wurde vom Stadtrate die Auflassung dieses Schöpfwerkes beschlossen.

Der Bauunternehmung Peregrini, Calderai, Feltrinelli & Ko. war es gestattet worden, den dem Bürgerspitalsfonds gehörigen Steinbruch in Schwallenbach während der Dauer des Steinbedarfes zu benützen. Diese Benützung ist tatsächlich in kleinem Umfange eingetreten, indem Teile der Kaimauern im unteren Wienflußgebiete mit derartigen Steinen gemauert wurden. Nach Beendigung des Baues wurde die weitere Benützung mit Stadtratsbeschluß vom 4. April eingestellt und dem Bürgerspitalsfonds überlassen, den Steinbruch weiter zu verpachten. Die kommissionelle Übernahme fand am 6. März statt.

Bezüglich der Objekte der Wientalwasserleitung ist folgendes zu erwähnen:

Die Zumauerung der Rohrunterführung in der Wienflußsohle bei der Hietzingerbrücke wurde am 6. Jänner begonnen; am 19. Jänner war die Mauerung der Cunette sowohl bei der genannten Brücke als auch bei der Lobkowitzbrücke geschlossen.

Der früher in den Verträgen angenommene Ort der Zumeßvorrichtung der Wientalwasserleitung an der Gemeindegrenze beim Auhof wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner abgeändert.

Nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Firma Doderer, Göhl & Ko. suchte dieselbe um Übernahme der durch die Gemeinde angeschafften und von der Bauunternehmung während des Baues benützten Rollbahninstallation an. Mit Stadratsbeschluß vom 6. Juli wurde angeordnet, daß die 12 Lokomotiven und 375 Kippwagen vor der Übernahme von einem Sachverständigen auf ihre weitere Betriebsfähigkeit geprüft würden. Bei der darauf abgehaltenen Kommission vom 14. August wurde die Übernahmsfähigkeit der gesamten Rollbahninstallation, bestehend aus 12 Lokomotiven, 375 Stück Kippwagen à 3 m³ Ladefähigkeit (90 cm Spurweite) und zirka 1800 t Schienen samt dazu gehörigem Kleinmateriale (Schienengewicht pro Meter 23 kg) konstatiert.

Am 18. August wurden die Planke, die den großen Depotplatz in Baumgarten einfriedet und die für die notwendigen Wächter errichtete Hütte übernommen. Mit Stadtratsbeschluß vom 6. September wurde die Rückübernahme des von der Bauunternehmung überlieferten Rollbahnzubehörs genehmigt.

Die gesamte Rollbahninstallation war nun bei entsprechend günstigen Preisen zu verkaufen. Das früher gegebene Anbot der Kontinentalen Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft in Berlin, welche die Wienerwaldbahn durchführen wollte, wurde gegenstandslos, da die genannte Unternehmung am 22. April von der Konzessionswerbung für diese Bahn zurücktrat.

Damit die Pachtverträge bezüglich jener Gründe, auf denen das Schleppgeleise von dem Depotplatze in Baumgarten bis zum Penzinger Rangierbahnhofe lag, gelöst werden konnten, mußte am 3. Oktober eine entsprechende Umlegung dieser Schleppbahn erfolgen.

Zu erwähnen ist noch, daß nach dem Stadtratsbeschlusse vom 9. November die Gemeinde Wien in die Rechte und Pflichten, welche die Unternehmung Doderer gegenüber der k. k. Staatsbahndirektion hatte, eingetreten war. Die auf dem Rangierbahnhofe befindlichen Schleppgeleise (normalspurig mit entsprechendem Schienenprofil) wurden von der k. k. Staatsbahndirektion käuflich erworben.

Um weiteren Kreisen die Möglichkeit der Offertstellung zu bieten, erfolgte mit Stadtratsbeschluß vom 19. Oktober die Verlautbarung des Verkaufes der Rollbahninstallation auch in ausländischen Zeitungen. Von den zahlreichen Offerten auf die ganze Rollbahninstallation oder einzelne Teile seien bloß jene hervorgehoben, die zu tatsächlichen Verkäufen geführt haben.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Oktober wurden an die Firma Gregersen zwei Lokomotiven, 50 Waggons und 30 t Schienen um zusammen zirka 35.000 K verkauft.

Die Bauunternehmung Berndt in Dresden kaufte auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Dezember Teile der Rollbahngeräte und Schienen im Betrage von 70.269 K. Weitere Abschlüsse werden im nächsten Berichte angegeben werden.

Die übrig gebliebenen alten Schwellen der Rollbahn (37 km eingeleisige Bahn) wurden entsprechend den bezüglichen Stadtratsbeschlüssen den Armen der an den Wienfluß angrenzenden Bezirke überlassen.

Der in Weidlingau in Betrieb gewesene, der Gemeinde Wien gehörige Exkavator (Bagger) wurde mit Stadtratsbeschluß vom 20. Februar um den Betrag von 16.000 K an die Firma Doderer verkauft.

An kleineren Abmachungen sind zu verzeichnen:

Mit Stadtratsbeschluß vom 16. August wurde die Frist zur Demolierung des ehemaligen Gärtnerhauses im Reservegarten der Firma Peregrini, Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Ko. bis 1. April 1901 verlängert.

Am 13. September fand die Übernahme der von der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Ko. an die Gemeinde verkauften Arbeiterbaracken statt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Oktober wurden von der Gemeinde die der Firma Schlimp & Skazil gehörigen 33 Stück eisernen Lehrbögen der Wienflußeinwölbung um 5300 K angekauft.

Da es notwendig ist, für die weiteren Erhaltungsarbeiten der Wienflußbauten in eigener Regie vorzusorgen, so bedarf man hiezu eines größeren geschlossenen Depots (Schuppen) für die Arbeitsmaterialien, Werkzeuge 2c. Der Ort hiezu (in Unter-Baumgarten) wurde am 7. November kommissionell ausgemittelt. Der Schuppen ist auch bereits errichtet.

Oberes Wienflußgebiet.

Seitens des n.-ö. Landesausschusses war im Vorjahre ein Projekt für die Regulierung des ganzen Wienflusses samt Nebenbächen oberhalb der von der Gemeinde Wien für die Kommission für Verkehrsanlagen ausgeführten Anlagen zur Vorlage gebracht worden. Die bezüglichen wasserrechtlichen Verhandlungen wurden am 22. Jänner fortgesetzt. Verschiedene Bedingungen, die seitens der Kommission für Verkehrsanlagen für die Strecke innerhalb der Gemeinde Weidlingau gestellt worden waren, fanden im Laufe des Sommers ihre Erledigung.

Das Regulierungsprojekt wurde vom Landesausschusse auf Grund der bisherigen Verhandlungen abgeändert und am 24. August einer neuerlichen Verhandlung unterzogen. Ferner wurde Ende August zufolge eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern eine Ergänzungsverhandlung vorgenommen, um das Maß des Einflusses festzustellen, den die bereits im Unterlaufe des Wienflusses ausgeführten Arbeiten durch die infolge des geplanten Projektes schneller zum Abflusse kommenden Wässer des Oberlaufes erleiden könnten.

Um im Außengebiete jene notwendige Ordnung zur Verhinderung des Abschwimmens von Brücken, Material u. s. w. zu schaffen, wurden die Beratungen zur Feststellung einer Flußpolizeiordnung im Monate Jänner wieder aufgenommen. Des weiteren wurden alle Übelstände, die von den Organen der Kommission für Verkehrsanlagen in dieser Hinsicht erhoben wurden, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing zur Anzeige gebracht. Am 27. und 28. Februar, sowie am 17. und 18. April wurden von der genannten Bezirkshauptmannschaft kommissionelle Revisionen von Brücken und Stegen im Außengebiete vorgenommen und die entsprechenden Aufträge erteilt. Die Abstellung der bestehenden Mißstände erfolgt nur mit großer Mühe, nach vielfachen Mahnungen und Strafen; sowohl seitens der Behörden als auch seitens Privater wurden vielfach Rekurse eingebracht.

Die Gemeinde Wien war bei zahlreichen wasserrechtlichen Verhandlungen im oberen Wienflußgebiete vertreten und bestrebt, die Beseitigung der dort bestehenden Übelstände durchzusetzen.

Sammelkanäle beiderseits des Wienflusses.

Von den Sammelkanälen beiderseits des Wienflusses war die Teilstrecke in der Mollardgasse die letzte Arbeit; am 28. Dezember wurde die Schlußkollaudierung vorgenommen. Bei diesem Baue mußte wegen des Bestandes benachbarter alter Baulichkeiten die Strecke zwischen der Hofmühl- und Blaugasse vorläufig ausgeschlossen werden. Mit Stadtratsbeschluß vom 8. Mai wurde jedoch das Haus Nr. 38 Mollardgasse von der Gemeinde Wien eingelöst und wird sonach auch dieses Zwischenstück ebenfalls zum Umbaue gelangen. Die vollständige Herstellung des linksseitigen Sammelkanales konnte wegen der im Wege stehenden Sanitätsstation und des Schöpfwerkes in der Strecke von der Wehrgasse bis zur Lobkowitzbrücke im XIV. Bezirke bisher nicht erfolgen. Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Dezember wurde die Auflassung des Schöpfwerkes nächst der Pillergasse genehmigt, so daß der Zusammenschluß nunmehr der Verwirklichung näher gerückt ist.

Am 23. Oktober fand die wasserrechtliche Verhandlung für den Notauslaß des linksseitigen Sammelkanales in der Bergmüllergasse statt; ein weiterer Notauslaß ist in der sogenannten vierfachen Allee bei Schönbrunn projektiert, in dieser Beziehung wurde durch das mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember genehmigte Übereinkommen mit dem Hofärar Vorsorge getroffen.

Durch die geplante Verbauung zwischen der Schwarzenbergbrücke und der Karlskirche ist die Umlegung des rechtsseitigen Choleralkanales (Wienflußsammelkanal) notwendig geworden. Mit Stadtratsbeschluß vom 18. Mai wurde das betreffende Projekt genehmigt, am 19. Juni fand die Offertverhandlung statt. Die Ausführung erfolgte durch Vorsorge im kurrenten Budget der Gemeinde Wien. —

Die Kommission für Verkehrsanlagen hat sich auch hinsichtlich der Wienflußregulierung an der Weltausstellung in Paris beteiligt. Die Ausstellung der Kommission für Verkehrsanlagen umfaßte: Pläne und Modelle der Wiener Stadtbahn, der Umwandlung des Wiener Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen, der Wienflußregulierung, der Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales. Zur Erklärung dieser Ausstellung diente eine gedruckte Broschüre. Bei der Preisverteilung erhielten: Grand prix: Die Kommission für Verkehrsanlagen und die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Von den Mitarbeitern erhielten: die goldene Medaille: Franz Berger, k. k. Ober-Baurat und Stadtbau-Direktor; die silberne Medaille: Baurat Kindermann (Wienflußregulierung), Baurat Kohl (Sammelkanäle). —

Zum Schlusse wird das wiederholt erwähnte Übereinkommen mit dem Hofärar zum Abdrucke gebracht, welches vom Gemeinderate mit Beschluß vom 21. Dezember 1900 genehmigt worden ist. Es lautet:

Protokoll vom 8. Dezember 1900, aufgenommen in Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramte.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand der Besprechung ist die Einigung über eine Anzahl von Angelegenheiten, welche zwischen dem Hofärar einerseits und der Gemeinde Wien, letzterer im eigenen Namen und als Machthaberin der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, andererseits in Verhandlung stehen.

Nach eingehender Erörterung der beiderseitigen Forderungen und Wünsche, insoweit sie auf jene Fragen Bezug haben, wurde nachstehendes

Übereinkommen

geschlossen, welches jedoch zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Genehmigung des Obersthofmeisteramtes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, sowie der Genehmigung des Wiener Gemeinderates bedarf

Art. I.

Ausgestaltung der Einwölbung vor dem Lustschlosse Schönbrunn.

Die Gemeinde Wien anerkennt als Machthaberin der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien mit Rücksicht auf Art. X des zwischen der letzteren und dem Hofärar abgeschlossenen Übereinkommens vom 21. März 1894 die Verpflichtung, die Ausgestaltung der Einwölbung vor dem Lustschlosse Schönbrunn (Schönbrunner Schloßbrücke) im Bereiche des regulierten Wienflusses und am linken Ufer desselben auf Rechnung der Wienflußregulierung nach den dem heutigen Übereinkommen zugrunde gelegten und von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramte, sowie dem Wiener Magistrate unterfertigten Projektsplänen (fünf Stück) durchzuführen. Hiebei wird ausdrücklich bedungen, daß die Parapetmauern mit Steinen zu verkleiden sind.

Auch die Herstellung der Straßendecke am linken Ufer im Anschlusse an die Überbrückung hat auf Rechnung der Wienflußregulierung zu erfolgen.

Hingegen ist das Hofärar damit einverstanden, daß sämtliche drei Fahrbahnen der Überbrückung unter Anwendung eines Unterbaues lediglich makadamisiert werden, und daß somit das im Art. X al. 2 des Übereinkommens vom 21. März 1894 bedungene Holzstöckelpflaster entfällt.

Ferner verzichtet das Hofärar bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem die Kat.-Parz. 3 und 4 Schönbrunn ohnehin in den physischen Besitz der Gemeinde übergehen (Art. XIV dieses Übereinkommens), auf den seinerzeit vereinbarten Bestandzins für die Benützung dieser Parzellen zur Baumanipulation.

Die Gemeinde Wien übernimmt namens der Kommission für Verkehrsanlagen, welcher bereits nach Art X al. 2 und 3 des Übereinkommens vom 21. März 1894 die Erhaltung der beiden Seitenfahrbahnen der neuen Überbrückung obliegt, nunmehr auch die Erhaltung der Mittelfahrbahn auf ihre Kosten. Damit findet es von der Bestellung der im Art. X al. 3 und Art. XII al. 2 des Übereinkommens vom 21. März 1894 festgesetzten Servitut hinsichtlich der Kat.-Parz. 801/8 Penzing sein Abkommen.

Die Rasenflächen der Überbrückung wird die Gemeinde Wien gleichfalls auf ihre Kosten erhalten.

Art. II.

Regulierung von Bächen außerhalb des k. k. Tiergartens.

Die Gemeinde Wien geht namens der Kommission für Verkehrsanlagen die Verbindlichkeit ein, an dem Rotwassergraben, dem Grünauerbache und dem Hirschenbache in der Strecke dieser Bäche von der Tiergartenmauer bis zur Einmündung in die Staubassins der Wienflußregulierung die zur Erhaltung des Uferbestandes erforderlichen Versicherungen auf Rechnung der Wienflußregulierung herzustellen und zu erhalten und wird aus Anlaß der Einmündung dieser Bäche in die Bassins und der etwa hieraus für dieselben erwachsenden Nachteile keine wie immer gearteten Ansprüche an das Hofärar stellen.

Art. III.

Regulierung von Gewässern im k. k. Tiergarten.

Das Hofärar wird auf seine Kosten die nötigen Vorkehrungen an den Durchlässen der aus dem Tiergarten abfließenden Bäche in der Mauer treffen und dafür Sorge tragen, daß der geregelte Abfluß dieser Gewässer auch bei größeren Niederschlägen gewährleistet bleibt.

Art. IV.

Wasserbezug für den Auhof.

Das Hofärar verzichtet auf sämtliche ihm gegenüber der Kommission für Verkehrsanlagen aus Art. IX des Übereinkommens vom 21. März 1894 zustehenden Rechte, insbesondere auch auf die Herstellung einer fahrbaren Rampe in das Wienflußgerinne nächst dem Auhofe.

Dagegen macht sich die Gemeinde Wien namens der Kommission für Verkehrsanlagen verbindlich, dem Hofärar für den Auhof den Bezug von Wasser aus der Wientalwasserleitung in der jährlichen Menge von höchstens 1200 m³ für die Dauer des Bestandes dieser Wasserleitung auf Rechnung der Wienflußregulierung zu sichern.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Zuleitungsanlagen für diesen Wasserbezug einschließlich des Wassermessers und der sonst notwendigen Vorrichtungen obliegt dem Hofärar auf seine Kosten.

Die Aufstellung und Ausführung des Projektes für die Zuleitung, sowie der Betrieb derselben erfolgt auf Grund der noch zu treffenden Vereinbarungen.

Art. V.

Entwässerungsanlage für den Ablagerungsplatz der Wienflußregulierung im k. k. Tiergarten.

Die Gemeinde Wien anerkennt namens der Kommission für Verkehrsanlagen die Verbindlichkeit, auf der ihr gemäß Art. XV des Übereinkommens vom 21. März 1894 zur Ablagerung des Aushubes der Wienflußregulierung überlassenen Weidlingauer Wiese im k. k. Tiergarten die in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 29. Mai 1900, Z. 15.956, als notwendig erklärte Entwässerungsanlage auf Rechnung der Wienflußregulierung herzustellen.

Hingegen verzichtet das Hofärar auf den Ersatz des Schadens, welcher ihm aus dem Einsturze einer Mauer des k. k. Tiergartens infolge von Hochwässern erwachsen ist.

Nachdem die Kommission für Verkehrsanlagen bereits allen übrigen Verpflichtungen genügt hat, welche ihr nach dem Vertrage vom 21. März 1894 und dem Schluß Protokolle vom 26. Oktober 1894 hinsichtlich des erwähnten Ablagerungsplatzes zur Last fallen, so wird das Hofärar denselben vorbehaltlos zurückübernehmen, sobald die Entwässerungsanlage der Vereinbarung gemäß hergestellt ist.

Art. VI.

Einräumung des Jagdrechtes auf Grundflächen der Wienflußregulierung.

Die Gemeinde Wien räumt namens der Kommission für Verkehrsanlagen dem Hofärar die Servitut des Jagdrechtes hinsichtlich jener in den Katastral-Gemeinden Hütteldorf und Auhof gelegenen Grundflächen ein, welche das Hofärar dem Übereinkommen vom 21. März 1894 zufolge zum Baue der Wienflußregulierung abgetreten hat. Die Bestellung dieser Servitut erfolgt jedoch mit der Beschränkung, daß durch die Ausübung des Jagdrechtes die Anlagen der Wienflußregulierung nicht beschädigt, sowie auch der Betrieb und die Erhaltung dieser Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Nur für einen durch Kaninchen entstehenden Schaden haftet das Hofärar nicht, verpflichtet sich aber, diese Tiere über Verlangen der Kommission für Verkehrsanlagen soweit als tunlich abschießen zu lassen.

Art. VII.

Verbauung der Liegenschaft E.-Z. 190 Weidlingau.

Das Hofärar erklärt, unter nachstehenden Bedingungen die im § 32 der Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 36, vorgeschriebene Zustimmung zur Unterabteilung und Verbauung der in der Nähe des k. k. Tiergartens befindlichen Liegenschaft E.-Z. 190 Weidlingau, welche im Eigentume der Kommission für Verkehrsanlagen steht, zu erteilen:

1. Die sämtlichen längs der Tiergartenmauer in Hadersdorf-Weidlingau befindlichen Baustellen der genannten Liegenschaft dürfen nur villenartig verbaut werden. Hienach ist insbesondere die Errichtung von Betriebsanlagen, welche Maschinen oder Dampfschornsteine erfordern oder Lärm und Rauchbelästigung, sowie üblen Geruch verursachen, nicht gestattet.

2. In der entlang des k. k. Tiergartens gelegenen Bauflucht dürfen die Villen nicht über einen Stock hoch sein.

3. Die Erfüllung der sub 1 und 2 gestellten Bedingungen ist durch eine zu gunsten des Hofärars auf den betreffenden Baustellen einzuverleibende Servitut zu sichern.

Das Hofärar wird die gleichen Bedingungen auch bei der Unterabteilung und Verbauung der benachbarten, der Wiener Baugesellschaft und dem Wiener Bankvereine gehörigen Gründe stellen.

Art. VIII.

Kanaleinmündungsgebühr von dem k. k. Lustschlosse Schönbrunn.

Die Gemeinde Wien verzichtet namens der Kommission für Verkehrsanlagen auf die dieser letzteren nach dem Gesetze vom 16. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19 zukommende Gebühr von der Einmündung der aus Schönbrunn anzulegenden Unratskanäle in den Sammelkanal am rechten Ufer des Wienflusses.

Art. IX.

Abtretung der hofärarischen Gründe auf dem Praterstern.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und diese übernimmt die sämtlichen auf dem Praterstern gelegenen hofärarischen Straßen- und Gartengründe, sowie Fußwege, mit Ausnahme eines Teiles der Kat.-Parz. 1325/3 im II. Bezirke, in das Eigentum. Die hienach an die Gemeinde Wien übergehenden Grundflächen bestehen aus folgenden im beigehefteten Plane A grün und braun angelegten Katastral-Parzellen:

Nr. 4020/1 und 4021 (Kronprinz Rudolfstraße), 4019/1 (Ausstellungsstraße), 000/1 Haup allee), 1327/1, 1328/1, 1329/1, 1325/1 und einem Teile der Kat.-Parzelle 1325/3. Diese Parzellen gehören bücherlich zum Gutsbestande der Liegenschaft E.-Z. 1418 des Grundbuches für den II. Bezirk.

Diese unentgeltliche Grundabtretung ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Gründe dürfen weder der Verbauung zugeführt, noch darf die Aufstellung von Verkaufsständen, Hütten u. dergl. Objekten auf denselben gestattet werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur Objekte für den Straßenbahnverkehr, deren Errichtung der Gemeinde Wien jederzeit freisteht.

2. Die abgetretenen Gartengründe sind möglichst als öffentliche Gartenanlagen zu erhalten, insoferne nicht im Interesse des allgemeinen oder des Straßenbahnverkehres Änderungen geboten sind.

3. Die Fahrbahn der Hauptallee auf dem Praterstern ist in ihrem jetzigen Zustande, d. i. makadamisiert zu erhalten, und dürfen auf derselben keinesfalls Wägen aufgestellt werden.

4. Die bestehenden Reitbahnen längs der Hauptallee und vom Viadukte gegen die Franzensbrückenstraße zu sind auch fernerhin zu belassen.

5. Die Ableitung der Niederschlagswässer auf den abzutretenden Grundflächen ist gegen den Praterstern zu und nicht gegen den Prater zu bewirken.

6. Dem Hofärar wird das Recht eingeräumt, in der Einfriedung des von der Grundabtretung ausgenommenen Teiles der Parzelle 1325/3 gegen die Hauptallee zu eine Toröffnung herzustellen.

7. Die Gemeinde Wien übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten aus jenen Bestandverträgen, welche hinsichtlich der abgetretenen Gründe in Kraft sind.

Im übrigen erfolgt die Grundabtretung lastenfrei.

Art. X.

Abtretung der hofärarischen Gründe in der Kaiser Josefsstraße.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und diese übernimmt sämtliche in der Kaiser Josefsstraße gelegenen hofärarischen Gründe, welche aus den zum Gutsbestande der Liegenschaft E.-Z 798 des II. Bezirkes gehörigen Kat.-Parzellen Nr. 3939/1 und 3939/3 bestehen und im beigehefteten Plane B braun angelegt sind, in das Eigentum.

Die Gemeinde Wien übernimmt die Rechte und Pflichten aus jenen Bestandverträgen, welche hinsichtlich der abgetretenen Gründe in Kraft sind.

Art. XI.

Grundabtretung zur Herstellung einer Straße in die Freudenau.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und diese übernimmt einen 37·93 m breiten Grundstreifen entlang dem Donaukanale in der Strecke von der Waldmüllergasse Kat.-Parzelle 4052/12 II. Bezirk) bis zum Ende des hofärarischen Besitzes unterhalb der Staatsbahnbrücke zum Zwecke der Herstellung einer Kaistraße in die Freudenau lastenfrei in das Eigentum. — Die Breite des Grundstreifens wird vom linksseitigen Ufergrate des Donaukanales an gerechnet.

Diese Kaistraße wird zugleich die Fortsetzung der städtischen Gürtelstraße zu bilden haben, unter dem Lusthause in die Donaustadt geführt werden und hat überdies die Bestimmung, von der Sofienbrücke an die elektrische Straßenbahn aufzunehmen.

Die Wahl des Zeitpunktes, in welchem diese Straßen, beziehungsweise die Straßenbahnlinie, hergestellt werden, steht vollständig im Belieben der Gemeinde Wien, welche den Bau der Straßen sowie der Bahnlinie auch allmählich und streckenweise durchführen kann.

Die Übergabe des Grundstreifens hat zu erfolgen, sobald und soweit der Bau der Straße oder der elektrischen Bahn durchgeführt wird. Die Bestandzinse, welche für die in diesem Grunde befindlichen Objekte, das Hauptrohr der städtischen Gaswerke und den Hauptsammelkanal, bisher zu entrichten waren, entfallen vom Zeitpunkte der Genehmigung des Übereinkommens.

Nachdem ferner ein Teil der Grundfläche, welche vom Hofärar der Kommission für Verkehrsanlagen gemäß § 9 des Vertrages vom 8. November 1893 zur Benützung als Lagerplatz und für die Errichtung zweier Objekte überlassen worden ist, in den abgetretenen Grundstreifen fällt, so wird der nach dem erwähnten Vertrage für dieses Bestandverhältnis zu entrichtende Pachtzins von 400 K vom 1. Juli 1901 an auf 300 K ermäßigt.

Die Gemeinde Wien übernimmt die Rechte und Pflichten aus den Bestandverträgen, welche hinsichtlich der zur Kaistraße abgetretenen Gründe in Kraft sind.

Das Hofärar erteilt die Bewilligung, daß die für die Gasrohre hergestellte Überbrückung im k. k. Prater auch zum Gehverkehre benützt werden darf, sobald die Kaistraße bis zu dieser Überbrückung zur Ausführung gebracht ist.

Ferner erhebt das Hofärar dagegen keine Einwendung, daß die Gemeinde Wien, sobald die eingangs erwähnte Kaistraße vollendet sein wird, und wenn es die Interessen des Verkehres erfordern sollten, Brücken über den Donaukanal zur Verbindung des III. und XI. Bezirkes mit dem k. k. Prater zur Ausführung bringe.

Art. XII.

Grundabtretung zur Verbreiterung der Laufbergergasse im II. Bezirke.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und diese übernimmt den im beigehefteten Plane mit den Buchstaben b c d e f g b umschriebenen Grundstreifen, welche Teile der hofärarischen Kat.-Parzellen 1322/3 und 1322/4 E.-Z. 1418 des Grundbuches für den II. Bezirk enthält, zum Zwecke der Verbreiterung der Laufbergergasse im II. Bezirke auf 16 m lastenfrei in das Eigentum.

Das Entgelt für diese Grundabtretung ist in dem Werte der gemäß Art. XIII dieses Übereinkommens von der Gemeinde Wien an das Hofärar abgetretenen Gründe auf dem Landstraßer Gürtel eingeschlossen. Außerdem geht die Gemeinde Wien die Verpflichtung ein, auf ihre Kosten an der neuen Grundgrenze der Kat.-Parzellen 1322/3 und 1322/4 gegen die verbreiterte Laufbergergasse zu eine 2·2 m hohe, gehobelte und mit grüner Ölfarbe gestrichene Planke mit gemauertem Fundamente als Einfriedung auszuführen, und entlang dieser Einfriedung ein gepflastertes Trottoir in der den Bauvorschriften entsprechenden Breite herzustellen und zu betreuen.

Dem Hofärar soll nach wie vor das Recht gewahrt bleiben, den k. k. Prater bei der Ausmündung der Laufbergergasse für den Verkehr mit Last- und Geschäftswägen abzusperren.

Art XIII.

Grundtausch in der Heugasse und auf dem Landstraßer Gürtel (Arsenalweg).

Die Gemeinde Wien leistet dafür Gewähr, daß die Baulinie für die Heugasse im III. Bezirke entlang dem k. k. Belvedere unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 20 m bestimmt werde.

Unter der Voraussetzung, daß die Baulinienbestimmung in dieser Weise erfolgt, übergibt das Hofärar der Gemeinde Wien und übernimmt diese die im beigehefteten Plane D gelb angelegten mit den Buchstaben v ʒ a z y x' w' v' v umschriebenen Teilflächen der Kat.-Parzellen 3012/4 und 1064 (E.-Z. 1302) des Grundbuches für den III. Bezirk und die in demselben Plane mit den Buchstaben i h g o s v w x i umschriebene, gelb angelegte und aus einem Teile der Kat.-Parzelle 1119, III. Bezirk, sowie aus der ganzen Parzelle 91, X. Bezirk, E.-Z. 1302 des Grundbuches für den III. Bezirk bestehende Fläche zur Verbreiterung der Heugasse, beziehungsweise zur Umlegung des Landstraßer Gürtels (Arsenalweg) in das Eigentum.

Als Entgelt sowohl für diese Grundabtretung als auch für die Überlassung der im Art. XII bezeichneten Grundflächen übergibt die Gemeinde Wien im Tauschwege dem Hofärar, und übernimmt dieses folgende Grundflächen in das Eigentum:

a) Die im Plane D grün angelegten, mit den Buchstaben v u t a f n m o p q r v umschriebenen Teile der Kat.-Parzellen 3012/1 und 3013/3, eingetragen im Verzeichnisse für öffentliches Gut des III. Bezirkes, und der Kat.-Parzelle 1554/1, eingetragen im Verzeichnis für öffentliches Gut des IV. Bezirkes;

b) Die im Plane D rot angelegte, mit den Buchstaben a b c d e f a umschriebene Fläche, enthaltend die ganze Kat.-Parzelle 3013/2, eingetragen im Verzeichnisse für öffentliches Gut des III. Bezirkes, und einen Teil der Kat.-Parzelle 3013/3.

Diese wechselseitigen Grundabtretungen werden einverständlich an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Sollte das an der Heugasse gelegene Hofgebäude umgebaut werden, so steht es dem Hofärar frei, für diesen Neubau den Straßengrund zur Herstellung von Risaliten in der Tiefe von höchstens 30 cm unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

2. Die oben sub a bezeichnete, im Plane grün angelegte Grundfläche darf nie verbaut, sondern immer nur zur Erweiterung des k. k. Belvederegartens benützt werden, und ist gegen den Gürtel, sowie gegen die Heugasse zu mit einem Gitter zu umschließen.

Die Wahl des Zeitpunktes der Herstellung dieses Gitters liegt im Belieben des Hofärars.

3. Im Falle eines Umbaues des dem Hofärar gehörigen Hauses Nr. 3 Arsenalweg hat der Neubau eine Fassade auch in der im Plane D mit den Buchstaben g f a a' bezeichneten Linie zu erhalten.

4. Sobald die Gemeinde Wien die zum Ersatze des jetzigen Arsenalweges dienende Gürtelstraße in der hier in Betracht kommenden Strecke hergestellt haben wird, hat sie aus den unter a und b bezeichneten Grundflächen sämtliche in dieselben eingebauten Objekte und das Straßenpflaster zu entfernen und diese Grundflächen dem Hofärar in den physischen Besitz zu übergeben.

5. Die Grundabtretungen erfolgen beiderseits im übrigen lastenfrei.

Art. XIV.

Übergabe hofärarischer Straßen nächst Schönbrunn an die Gemeinde Wien.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und diese übernimmt folgende hofärarische Straßen und sonstige Gründe nächst Schönbrunn im XIII. Bezirke in das Eigentum:

a) die sogenannte Pappelallee, Kat.-Parzelle 791 Penzing, E.-Z. 1 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Schönbrunn, Plan E;

b) die sogenannte vierfache Allee von der Überbrückung vor dem Lustschlosse Schönbrunn bis zur Linzer Reichsstraße, Kat.-Parzelle 743 Penzing, E.-Z. 1 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Schönbrunn, mit Einschluß der Kat.-Parzellen 3 und 4 Penzing derselben Einlage, Plan E;

c) die im beigehefteten Plane F mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l l' l'' l''' m m' m'' m''' w w' x x' x'' y y' y'' z α β a umschriebenen Teile der Kat.-Parzellen 153, 7 und 9, inneliegend in der E.-Z. 1 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Schönbrunn und der Kat.-Parzelle 5 und 742 Penzing, inneliegend in der E.-Z. 1 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Schönbrunn, welche Grundteile die Hietzinger Hofstraße und die beiderseits dieser Straßenstrecke befindlichen Gehwege, sowie die zwischen dem wienflußseitigen Gehwege und der Besitzgrenze des Stadtbahnunternehmens befindlichen Gartenflächen umfassen.

Weiters obliegt der Gemeinde Wien die Erhaltung und Beleuchtung der sub a bis c bezeichneten Flächen als Straßen, beziehungsweise Gehwege und Gartenflächen.

Ferner übernimmt die Gemeinde Wien die im Plane mit den Buchstaben x w γ δ ε' ζ ξ x umschriebene, lichtbraun angelegte Teilfläche der Kat.-Parzelle 153, E.-Z. 1 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Schönbrunn (Meidlinger Hofstraße) einschließlich der Gehwege (Kat.-Parzelle 4, 5/1 und 6 derselben Einlage) in die Erhaltung als Straße, beziehungsweise Gehweg; in der Erhaltung ist die Beleuchtung inbegriffen.

Sollte sich die Gemeinde Wien entschließen, die letzterwähnte Straßenstrecke an die Stadtbahn zu verlegen, so wird ihr das Hofärar zu diesem Zwecke den im Plane F mit den Buchstaben m''' n n' o o' p p' p'' q r s t u v w m''' umschriebenen, gelb angelegten Grundteil, welcher zu den Kat.-Parzellen 77 Ober-Meidling, 741/1, 742, 801/9 Penzing, 6 Schönbrunn gehört, unentgeltlich in das Eigentum übergeben.

In diesem Falle obliegt auch die Erhaltung der verlegten und in ihr Eigentum übergehenden Straßenstrecke der Gemeinde Wien.

Im Falle der Verlegung ist die jetzt bestehende Straßenstrecke samt Gehwegen aufzulassen und erlischt hienach die Erhaltungspflicht der Gemeinde.

Hinsichtlich der Kat.-Parzelle 743 Penzing (vierfache Allee) erfolgt die Übertragung des Eigentums mit der dem Hofärar vorbehaltenen Servitut, daß die Gemeinde Wien den Bestand, die Erhaltung und die etwa notwendige Neupflanzung der Alleebäume in ihrer jetzigen Anordnung, ferner den Bestand des derzeit in der vierfachen Allee liegenden Kabels für die elektrische Beleuchtung des k. k. Lustschlosses Schönbrunn, sowie die Erhaltungsarbeiten für diese Kabelleitung und eine eventuelle Verstärkung der letzteren zu dulden habe.

Die Gemeinde Wien übernimmt die Rechte und Pflichten aus jenen Bestandverträgen, welche hinsichtlich der sub a—c bezeichneten Grundflächen in Kraft sind.

Was die nur in ihre Erhaltung übergehende Meidlinger Hofstraße anbelangt, darf die Gemeinde Wien die gegenwärtigen Bestandnehmer dieses Straßengrundes in der Ausübung ihrer Rechte nicht hindern; die Rechte und Pflichten aus diesen Bestandverträgen verbleiben jedoch auch ferner dem Hofärar, welches der Gemeinde die ihr aus der vertragsmäßigen Benützung der Straße durch die Bestandnehmer etwa erwachsenden Kosten zu ersetzen hat. — Neue Verträge über die Benützung der Meidlinger Hofstraße darf das Hofärar während des Bestandes dieser Straße nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien abschließen.

Abgesehen von den in diesem Übereinkommen enthaltenen Verbindlichkeiten ist das Eigentum der Gemeinde Wien in Bezug auf die sub a—c bezeichneten Straßenflächen vollkommen lastenfrei und unbeschränkt.

Hinsichtlich der Zulassung des Verkehres von Last- und Geschäftswagen auf der Meidlinger Hofstraße ist die Gemeinde an keine Beschränkung gebunden.

Kanäle, Leitungen und sonstige Objekte sind jedoch nicht in diese Straße, sondern in den für die Ersatzstraße in Aussicht genommenen Grundstreifen einzulegen, wofür die Gemeinde kein Entgelt zu entrichten hat.

Im Falle einer Umlegung ist das Eigentum der Gemeinde in Bezug auf die verlegte Straße ebenso unbeschränkt, wie dies oben hinsichtlich der sub a—c genannten Straßenflächen festgesetzt ist.

Die Gemeinde Wien übergibt dem Hofärar und dieses übernimmt jenen Grundstreifen der Hietzinger Hauptstraße, welcher zum geradlinigen Abschlusse des Schönbrunner Parkes von der Ecke des Stallgebäudes beim Stöckel bis zur sogenannten lichten Allee erforderlich ist, in das Eigentum.

Art. XV.
Beitrag zur Erhaltung der Lainzer Hofstraße.

Die Gemeinde Wien verzichtet auf die Beitragsleistung des Hofärars zu den von nun an auflaufenden Kosten für die Erhaltung der Lainzer Hofstraße, und entfällt somit die über diesen Gegenstand seinerzeit zwischen dem Hofärar und dem Bezirksstraßen-Ausschusse Hietzing geschlossene Vereinbarung.

Art. XVI.
Grundabtretung für die Quaistraße am linken Wienflußufer.

Das Hofärar übergibt der Gemeinde Wien und letztere übernimmt zur Durchführung der Quaistraße am linken Wienflußufer jene hofärarischen Grundflächen lastenfrei in das Eigentum, welche zwischen der dem Wienflusse zugekehrten Einfriedung des Schönbrunner Vorparkes und der linksseitigen Widerlagsmauer der Wienflußregulierung gelegen und in dem beigehefteten Plane E mit den Buchstaben m l ω t_1 θ ρ c' i' h' g' f' e' d' b' m' m umschrieben und braun angelegt sind.

Diese Grundflächen bestehen aus den Kat.-Parzellen 797/1, E.-Z. 860 Penzing und 712, 716, 717, 718/1, 718/2, 715/1 und 715/2, inneliegend in der E.-Z. 722 des Grundbuches der Kat.-Gemeinde Penzing, beziehungsweise aus Teilflächen dieser Parzellen.

Unbeschadet der Widmung dieser Gründe zu Straßenzwecken ist die Gemeinde in ihrer Verfügung über dieselben, insbesondere was die Zulassung der Verkehrsmittel und die Einlegung von Kanälen, Rohrleitungen und sonstigen Objekten anbelangt, vollkommen unbeschränkt.

Die Gemeinde Wien ist jedoch verpflichtet, die bestehenden und den abgetretenen Grundstreifen durchquerenden Wasserläufe aus dem Schönbrunner Vorparke in den Penzinger Sammelkanal zu belassen.

Infolge der in diesem Artikel vereinbarten Grundabtretung entfällt die Überlassung von Grundflächen an das Hofärar, welche im Artikel XII al. 3 und 4 des zwischen dem Hofärar und der Kommission für Verkehrsanlagen abgeschlossenen Übereinkommens vom 21. März 1894 festgesetzt ist; desgleichen werden gegenstandslos die im Artikel XII al. 5 und 6 desselben Übereinkommens vereinbarten Servitutsbestellungen, sowie die in demselben Artikel al. 7 festgesetzte Verpflichtung des Hofärars.

Art. XVII.
Feldweg zur Kammermeierei Seiner Majestät in Schönbrunn.

Die Gemeinde Wien übergibt dem Hofärar und dieses übernimmt den als Kat.-Parzelle 657 im Verzeichnisse für öffentliches Gut der Kat.-Gemeinde Hietzing eingetragenen Feldweg zur Kammermeierei Seiner Majestät in Schönbrunn in das Eigentum (Plan G).

Auf dem abgetretenen Grunde ist die Servitut des Fahrweges zu gunsten der Gemeinde Wien einzuverleiben, welche Servitut durch die Organe der Gemeinde und die jeweiligen Pächter des städtischen Grundes Kat.-Parzelle 618/1 Hietzing ausgeübt werden wird.

Der Weg ist nicht von der Gemeinde Wien, sondern vom Hofärar, jedoch nur als Feldweg zu erhalten.

Die vorerwähnte Grundabtretung wird, lediglich zum Zwecke der Gebührenbemessung, einverständlich mit 4600 K bewertet.

Art. XVIII.

Bau und Betrieb der städtischen Straßenbahnen.

Das Hofärar gestattet den Bau und Betrieb der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten städtischen Straßenbahnlinien, insoweit dieselben auf hofärarischem Grundeigentume zur Ausführung gelangen sollen, ohne jedes Entgelt. Diese Bewilligung erstreckt sich auch auf die ganze Ausrüstung, sowie überhaupt das Zubehör der Bahnanlagen, in welchem die Speisekabel inbegriffen sind, ferner auf die Baulichkeiten, welche mit Zustimmung des Hofärars für Bahnzwecke auf dessen Eigentum errichtet werden. Sie schließt auch die Befugnis zu allen ordentlichen und außerordentlichen Erhaltungsarbeiten an den Bahnanlagen samt Zubehör in sich und gilt auf die Dauer der Konzession.

Die Gemeinde Wien nimmt den zwischen dem Hofärar und der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft bestehenden Vertrag vom 27. Jänner 1890 zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Hofärar für alle berechtigten Ansprüche schadlos zu halten, welche die genannte Gesellschaft aus diesem Vertrage anläßlich der Herstellung elektrischer Straßenbahnlinien im k. k. Prater etwa ableiten sollte.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, am rechten Wienflußufer entlang dem k. k. Lustschlosse Schönbrunn keine Straßenbahn anzulegen, dann bei der Anlage der in der Konzessionsurkunde unter Post 65 angeführten Linie dieselbe über den Vorplatz der Schönbrunner Schloßbrücke so zu führen, daß mit Berücksichtigung der im Art. I vereinbarten Ausgestaltung der Schloßbrücke die Trasse in der möglichst kürzesten Richtung und senkrecht auf die Axe der Überbrückung gezogen und die Zahl der Maste thunlichst beschränkt wird; die Gemeinde verpflichtet sich, keine Verbindungskurve von der in der Konzessionsurkunde unter Post 65 angeführten Linie in die durch die vierfache Allee führende Linie herzustellen, ferner dafür Sorge zu tragen, daß durch die Ausführung der Oberleitung in der vierfachen Allee die Bäume dieser letzteren nicht beschädigt werden. Auf dem Vorplatze vor der Schönbrunner Schloßbrücke darf die Befestigung des Oberleitungsdrahtes nur mittels Auslegern stattfinden. — Endlich darf die Hauptallee im k. k. Prater, falls sie durch eine Straßenbahnlinie gekreuzt werden sollte, nur, und zwar unter vollständiger Wahrung des Baumbestandes, unterfahren werden.

Dem Hofärar bleibt unter allen Umständen das Recht gewahrt, bezüglich der Detailprojekte der auf seinem Grundeigentume befindlichen Linien Einwendungen zu erheben und bestimmte Forderungen zu stellen.

Art. XIX.

Entlastungskanal in der vierfachen Allee.

Das Hofärar erteilt seine Zustimmung zum Baue des Entlastungskanales in der vierfachen Allee, sowie des dazu gehörigen Notauslasses aus dem linksseitigen Wienflußsammelkanal samt Überfallskammer unter Zugrundelegung jener Projekte, welche von der Gemeinde Wien im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrsanlagen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgelegt worden sind.

Diese Zustimmung wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Anlage des Notauslasses in einer die Passanten der Überbrückung vor dem Lustschlosse Schönbrunn nicht belästigenden Weise erfolgt, und daß die Bäume der vierfachen Allee beim Kanalbaue auch an ihren Wurzeln nicht beschädigt werden.

Art. XX.

Bau des Lainzerbachkanales im XIII. Bezirke.

Was die über diesen Gegenstand zwischen dem Hofärar und der Gemeinde Wien obschwebende Frage, welche bei der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 27. September 1895 über das Projekt der Lainzerbacheinwölbung abgehaltenen wasserrechtlichen Verhandlung zur Erörterung gelangt ist, betrifft, so halten beide Teile ihren damals eingenommenen Rechtsstandpunkt bis auf weiteres aufrecht.

Art. XXI.

Auflassung der Siebenbrunner-Hofwasserleitung.

Die Verhandlung über die Auflassung der Siebenbrunner-Hofwasserleitung wird vorläufig vertagt und wird sich das Hofärar in dieser Angelegenheit abgesondert mit der Gemeinde Wien ins Einvernehmen setzen.

Art. XXII.

Reviерement in dem Bezuge des Hochquellenwassers für die Hofgebäude.

Die Entscheidung über das Verlangen des Hofärars in betreff des Revierements in dem für die Hofgebäude angemeldeten Bezuge von Hochquellenwasser wird einverständlich vertagt.

Art. XXIII.

Unterbleiben einer Weiterverbauung des k. k. Augartens und des k. k. Praters.

Das Hofärar erklärt, daß eine Absicht, den k. k. Augarten und den k. k. Prater weiter zu verbauen, nicht besteht.

Die Gemeinde Wien nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.

Art. XXIV.

Gemeindegabenpauschale vom Hofstallgebäude.

Die Gemeinde Wien verzichtet auf das vom Hofärar entrichtete Gemeindegabenpauschale jährlicher 21 K für das Hofstallgebäude E.-Z. 320 im VII. Bezirke (alte K.-Nr. 174, Laimgrube) vom Jahre 1898 an.

Art. XXV.

Ersatzforderungen anläßlich des Gebrechens an der hofärarischen Wasserleitung in der Museumstraße.

In Bezug auf diesen Gegenstand erklären beide Teile an einander keine Ansprüche zu haben.

Art. XXVI.

Baulinie für das Gebäude O.-Nr. 7, Hofstallstraße.

Die Gemeinde leistet dafür Gewähr, daß die Baulinie für das Gebäude der k. ung. Leibgarde O.-Nr. 7 Hofstallstraße und O.-Nr. 1 Lerchenfelderstraße nach den aus dem beigehefteten Plane H ersichtlichen roten Linien bestimmt werde Im Falle eines Umbaues dieser Realität wird das Hofärar den nach der erwähnten Baulinie zur Hofstallstraße und zur Lerchenfelderstraße entfallenden Grund der Gemeinde Wien unentgeltlich abtreten. Dagegen wird die Gemeinde Wien dem Hofärar außer den schon durch die Baulinie gegebenen Risaliten des Neubaues in der Hofstallstraße auch die Herstellung von Risaliten in der Lerchenfelderstraße bis zu 50 cm Tiefe unentgeltlich gestatten.

Art. XXVII.

Übergabe der beiderseits abgetretenen Grundflächen.

Die Übergabe, beziehungsweise Übernahme der nach diesem Übereinkommen wechselseitig abzutretenden Grundflächen in den physischen Besitz eines jeden Vertragsteiles findet innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschlusse des Übereinkommens, jedenfalls aber ohne unnötige Verzögerung statt. Das Gleiche gilt von der Übergabe der Meidlinger Hofstraße in die Erhaltung der Gemeinde Wien.

Die Übergabe der im Artikel XI angeführten Grundflächen an die Gemeinde und der im Artikel XIII sub a) und b) angeführten Grundflächen an das Hofärar bleibt jedoch an die in jenen Artikeln enthaltenen Bedingungen geknüpft.

Mit dem Tage der Übergabe gehen Nutzungen und Lasten der abgetretenen Grundflächen nach Maßgabe dieses Vertrages auf den übernehmenden Teil über.

Anläßlich dieser Übergabe werden im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auch noch die in demselben nicht enthaltenen Einzelnheiten hinsichtlich der betreffenden Grundabtretungen im beiderseitigen Einvernehmen zu ordnen sein.

Art. XXVIII.

Zurückziehung anhängiger Beschwerden und Einwendungen.

Mit Rücksicht auf die im Artikel II, IV und V getroffenen Vereinbarungen wird das Hofärar seine auf die betreffenden Angelegenheiten Bezug habenden, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung eingebrachten Beschwerden vorbehaltlos zurückziehen.

Im Hinblicke auf die im Artikel III enthaltene Vereinbarung wird ferner die Gemeinde Wien von ihrer in der betreffenden Angelegenheit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung überreichten Beschwerde vom 22. Juli 1890, Z. 90.101, abstehen, während andererseits auch das Hofärar

die aus diesem Anlasse beim Wiener Magistrate gegen die Gemeinde Wien eingebrachte und nunmehr gleichfalls bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung anhängige Beschwerde zurückziehen wird.

Unter Bezugnahme auf Art. XIX dieses Übereinkommens erklärt das Hofärar ferner alle Einwendungen fallen zu lassen, welche es gegen die in diesem Artikel angeführten Kanalbauprojekte bei den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung abgehaltenen wasserrechtlichen Verhandlungen erhoben hat.

Art. XXIX.

Verkürzung über die Hälfte.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

Art. XXX.

Gebühren und Kosten der grundbücherlichen Durchführung.

Wenn und insoweit von diesem Übereinkommen Gebühren zu entrichten sind, trägt dieselben die Gemeinde Wien, welcher auch die Kosten der grundbücherlichen Durchführung zur Last fallen.

Dieses Protokoll wird in zwei Parien ausgefertigt, von welchen jeder Vertragsteil eines erhält.

Schlußbemerkung.

Alle vorstehenden Vereinbarungen sind als eine Einheit zu betrachten, daher eine Änderung oder Ablehnung einzelner derselben ausgeschlossen ist.

Somit wird das Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Für das Hofärar:

Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät Zweiter Obersthofmeister: Alfred Fürst v. Montenuovo m. p.

Franz Wetschl m. p., k. u. k. Erster Hofrat.

Für die Gemeinde Wien im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien (laut Orig.-Vollmacht vom 1. September 1894):

Dr. Karl Lueger m. p., Bürgermeister.

Dr. Max Weiß m. p., Magistrats-Sekretär. Franz Berger m. p., Stadtbaudirektor.

Dieses Übereinkommen wurde mit dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 21. Dezember 1900, Z. 14.792, genehmigt.

Wien, am 4. Jänner 1901.

Dr. Karl Lueger m. p., Bürgermeister.

Leopold Brauneis m. p., Stadtrat. Franz Fiedler m. p., Stadtrat.

Seine k. und k. Apostolische Majestät hat das vorstehende Übereinkommen mit A. h. Entschließung vom 30. Jänner 1901 genehmigt. (Zuschrift des Obersthofmeisteramtes vom 1. Februar 1901, Z. 1074, beigeschlossen dem bei der Gemeinde Wien erliegenden Originale des Übereinkommens.)

5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Teilstrecke des Schreiberbaches in Nußdorf, zwischen der Zahnradbahn (nächst dem Bahnhofe Nußdorf) und der Eroicagasse einer Regulierung unterzogen, wobei die Ufer mit Holz versichert und die 2 Rechen erneuert wurden. Die Gesamtkosten dieser Herstellung belaufen sich auf 10.406 K 10 h.

Für diverse Bachräumungen wurden 4877 K 64 h und für sonstige kleinere Ufererhaltungsarbeiten 11.500 K 50 h ausgegeben.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

Fiaker und Einspänner. — Die Revision des Taxtarifes und der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon beschäftigte den Magistrat auch im Jahre 1900, ohne daß es zu einer endgiltigen Neuregelung in dieser Angelegenheit kam. Durch die Einführung des Taxameters beim konzessionierten Lohnfuhrwerke wurden vielmehr wieder neue Fragen aufgerollt, deren Erledigung jedoch nicht möglich war, weil die Erfahrungen, die mit dem Taxameterapparate gemacht wurden, ein abschließendes Urteil noch nicht zuließen und die Sachlage bei dem starken Widerstreite der Meinungen der beteiligten Parteien auch sonst nicht vollständig geklärt war.

Die Zahl der mit Taxameterapparaten ausgerüsteten Einspänner stieg mit Ende des Jahres 1900 auf 403, die der Fiaker mit Taxametern auf 56.

Die Taxameterapparate wurden nicht mehr ausschließlich von der österreichischen Taxameterunternehmung beigestellt; auch die „Internationale Taxametergesellschaft", deren Apparate behördlich zur Verwendung zugelassen wurden, vermietete 12 Apparate an Einspänner und 2 an Fiaker.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei, welche bereits im Jahre 1899 an den Magistrat die Weisung hatte ergehen lassen, die Wechselstandplätze, deren Zulässigkeit sie, entgegen der Anschauung des Magistrates, deswegen bestritt, weil ihrer in der geltenden Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon nicht Erwähnung getan wird, als solche aufzulassen, beziehungsweise in freie oder fixe Standplätze umzuwandeln, wies als Rekursinstanz mehreren Taxametereinspännern auf Wechselstandplätzen ihren fixen Standort an und gestaltete auf diese Weise in ihrem Wirkungskreise bisherige Wechselstandplätze teilweise zu fixen Standplätzen, um so Raum für die Taxameter-Fuhrwerke zu gewinnen.

Gegen die Wechselstandplätze, beziehungsweise die sogenannten An- und Nachfahrplätze ist auch der Statthaltereierlaß vom 27. Februar 1900, Z. 100.172, gerichtet, der weiter auch die Frage der allmählichen Auflassung aller fixen Standplätze, sowie die Auflassung des Verbotes des Stapelns behandelt.

Hinsichtlich dieser Fragen, sowie betreffs der Frage der allgemeineren, eventuell obligatorischen Einführung des Taxameters holte der Magistrat auch das Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer ein, welche hierüber eine Enquete der beteiligten Kreise einberief und sodann folgendes Gutachten an den Magistrat erstattete:

1. Das Fiakergewerbe ist von den beabsichtigten Neuerungen vorläufig auszunehmen.
2. Die Auflassung oder Umwandlung der fixen Standplätze, sowie der Wechsel-, Nachfahr- und Anfahrstandplätze der Einspänner hat zu entfallen.
3. Von der Abänderung des Artikels IV der Taxameterverordnung dahin, daß neue Lizenzen nur im Falle der Anwendung des Taxameters erteilt werden, ist Umgang zu nehmen.
4. Das Befahren eines fixen Einspännerstandplatzes (Haupt- oder Wechselstandplatz) soll gestattet sein, solange dort nicht ein für diesen Platz berechtigter Fuhrwerker Aufstellung nimmt.
5. Das Verbot des Stapelns, d. h. des langsamen Hin- und Herfahrens in den Straßen behufs Aufsuchung von Fahrgästen wäre aufrecht zu erhalten und dieses Stapeln den Einspännern nur an Sonn- und Feiertagen zu gestatten.
6. Die langsame, schrittweise Retourfahrt unter eventueller Aufnahme eines Fahrgastes ist nicht als Stapeln aufzufassen und es wäre, um die Einspänner durch mißverständliche Auffassung der Bestimmung des § 16 der Betriebsordnung nicht unnötigen Abstrafungen auszusetzen, diese Erlaubnis in der Betriebsordnung ausdrücklich festzusetzen.

7. Die im § 16 der Betriebsordnung vorgesehenen freien Standplätze vor öffentlichen Lokalen und Stationen sind im Einvernehmen mit der Einspännergenossenschaft möglichst günstig zu postieren.

8. Es wären freie Standplätze vor den Stadtbahnstationen und in den Sommerfrischen zu errichten.

9. Die k. k. n.-ö. Statthalterei soll darauf bedacht sein, eine Konkurrenz von Taxameter-Unternehmungen und Begünstigungen für Fahrpreisanzeigererfinder zu schaffen.

10. Der Taxameter wäre für das Einspännergewerbe, und zwar nur für das Einspännergewerbe obligatorisch erst dann einzuführen, wenn

a) der Mietpreis höchstens 30 h per Tag beträgt;

b) die Unternehmungen sich verpflichten, auch zweijährige Verträge abzuschließen;

c) die Taxameter so konstruiert sind, daß die Zeittaxe erst nach 4 K, und zwar automatisch einspringt und

d) eine Erhöhung der Nachttaxe in der Weise eintritt, daß der Betrag von 60 h schon bei 300 Metern und von 10 h bei weiteren je 150 Metern fällig wird und

e) daß vom Zeitpunkte der Erlassung einer Verordnung über die obligatorische Einführung des Taxameters den Einspännern eine Übergangsfrist von einem Jahre zur Anbringung des Apparates gewährt wird.

11. Auf eine anständige Ausstattung der Einspännerwagen und Kutscher wäre hinzuwirken.

Von sonstigen Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei seien hier noch folgende erwähnt:

Der Erlaß vom 22. Februar 1900, Z. 96.467 ex 1899, betreffend die Abschaffung der Stundenpässe bei den Fiakern und Einspännern;

der Erlaß vom selben Datum, Z. 97.554 ex 1899, betreffend die Regelung der Kontrolle des turnusmäßigen Bahnhofdienstes;

der Erlaß vom selben Datum, Z. 1800, betreffend die obligatorische Einführung einer besonderen Radmarkierung der Taxameterwagen einerseits und eines Verbotes der Führung der Freifahne oder ähnlicher Zeichen bei taxameterlosen Fiakern und Einspännern anderseits;

der Erlaß vom 23. März 1900, Z. 25.633, betreffend die Eingabe des Vereines der Kutscher und deren Hilfsarbeiter in Österreich wegen Abschaffung des Systemes der unbefugten Verpachtung von Fiaker- und Einspännerberechtigungen;

der Erlaß vom 15. September 1900, Z. 76.234, betreffend das Einschreiten einiger Fiaker und Einspänner wegen Abstellung des Abusus, daß die Einspänner- und Fiakerkutscher mit Ausnahme des jeweilig als ersten am Standplatze stehenden in der Regel sich nicht bei den ihnen seitens ihrer Arbeitsgeber anvertrauten Gespannen, sondern meistens in den umliegenden Wirts- und Kaffeehäusern aufhalten.

Hinsichtlich aller in den vorangeführten Erlässen berührten Angelegenheiten beauftragte die k. k. n.-ö. Statthalterei den Magistrat, dieselben in die Verhandlung über die Revision der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Die vom Magistrate bereits in den Vorjahren begonnene Aktion wegen Neusystemisierung der Fiaker- und Einspännerstandplätze wurde im Berichtsjahre fortgesetzt und betreffs der Mehrzahl der Bezirke durch definitive Regelung zum Abschlusse gebracht.

Bemerkenswert ist noch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1900, Z. 9132, womit die Zulässigkeit der Verpachtung von Einspänner-, beziehungsweise Fiakerkonzessionen ohne gleichzeitige Mitübergabe der Betriebsmittel ausgesprochen wurde.

Der Automobilbetrieb beim konzessionierten Lohnfuhrwerke wurde über Einschreiten der Wiener Fiakergenossenschaft mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1900, Z. 111.016, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neu zu erlassenden definitiven Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner auf Grund des § 54 al. 2 der Gewerbeordnung unter Zulässigkeitserklärung der fakultativen Verwendung von Motorwagen im Betriebe dieser Gewerbe in nachfolgender Weise geregelt:

a) Für die Benützung von Motorwagen im Betriebe der konzessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wiener Polizeirayon gelten die in der Statthaltereiverordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen, sowie die sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Betriebsordnung für obige Gewerbe vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25 und 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20.

b) Die Lenkung der Automobilwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge darzutun vermögen und welche außerdem, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen im § 8 der Betriebsordnung vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vorgeschriebenen Voraussetzungen für Wagenlenker entsprechen.

Die für Lenker von Automobilwagen seitens der k. k. Polizeidirektion in Wien auszustellenden Fahrbolleten (Legitimationskarten) haben die Zulassung der betreffenden Personen speziell als Automobillenker (Automobilführer) zu bestätigen.

c) Die Automobilwagen dürfen nur nach Ausrüstung mit polizeibehördlich genehmigten selbsttätigen Fahrpreisanzeigern (Taxametern) in Betrieb gesetzt werden.

Die Taxameter sind derart anzubringen, daß sie vom Lenksitze aus leicht gehandhabt werden können und daß die Fahrpreisscheibe dem Wageninnern zugekehrt ist.

Als Maximaltarif gilt für die auf Grund von Fiakerkonzessionen in Betrieb gestellten Automobilwagen (Fiakerautomobile) der unter Punkt 1 und für die auf Grund von Einspännerkonzessionen in Verwendung kommenden Automobilwagen der unter Punkt 2 des Anhanges zur Statthaltereiverordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, kundgemachte Tarif.

d) Jeder auf Grund einer Fiaker- oder Einspännerkonzession in Betrieb gelangende Automobilwagen hat dieselbe Nummer im Sinne der §§ 5 und 7 der Betriebsordnung zu führen, wie der durch ihn ersetzte bespannte Wagen; behufs Erleichterung der betriebspolizeilichen Überwachung jedoch sind Automobile auf Grund von Einspännerkonzessionen mit dem Buchstaben „E" oder den Wagennummern zu bezeichnen.

e) Bei Automobilwagen auf Grund von Einspännerkonzessionen dürfen die Räder einen gelben Anstrich besitzen; bei Fiakerautomobilen ist dieser Anstrich nicht gestattet.

f) Die Automobillenker sind unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Befolgung des Art. V, alinea 3 der Statthaltereiverordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, gehalten, ein Druckexemplar der Statthaltereiverordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, sowie — und zwar unter dem Titel: „Vorschriften für den Automobilbetrieb im konzessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wiener Polizeirayon (Statthaltereierlaß vom 17. März 1900, Z. 111.016 ex 1899)" auch ein Druckexemplar der Punkte a bis g dieses Statthaltereierlasses bei sich zu führen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

g) Die unter den Punkten a bis f dieses Erlasses enthaltenen Vorschriften sind für die Ausübung von lediglich auf Fiakerautomobile oder lediglich auf nach dem Einspännertarife verkehrende Automobilwagen lautenden Konzessionen nach § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung analog maßgebend, jedoch mit der Abweichung, daß auf Grund solcher Gewerbskonzessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

Anläßlich dieser provisorischen Regelung wurde der Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei auch angewiesen, in die zum Zwecke der Revision der Betriebsordnung sowie des Maximaltaxtarifes für die Fiaker und Einspänner aufgetragenen meritorischen Verhandlungen auch die Frage der definitiven Regelung des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Direktiven einzubeziehen.

seinerzeit die geeigneten Anträge zu stellen und insbesondere zu berichten, ob nicht etwa für den Automobilbetrieb bei den in Rede stehenden Gewerben statt zweier bloß ein Maximaltarif festzusetzen wäre.

Der erste Automobilfiaker wurde am 19. November 1900 von der registrierten Genossenschaft „Automobil", an welche Gustav Migotti die ihm vom Wiener Magistrate mit Dekret vom 4. November 1899, Z. 184.062/1899 verliehenen 16 Automobilfiakerlizenzen mit gewerbebehördlicher Genehmigung verpachtet hatte, von dem Standplatze I., Himmelpfortgasse Nr. 33 aus in Verkehr gebracht.

Schon anläßlich der Konzessionsverleihung war dem Gustav Migotti bekannt gegeben worden, daß er sich vor Aufnahme des Betriebes obiger Automobilfiaker wegen Überlassung des zur Aufstellung der Motorwagen bestimmten Straßengrundes an die Gemeinde Wien als Eigentümerin dieses Straßengrundes zu wenden, beziehungsweise deren Zustimmung zu dieser Straßenstandplatzbenützung zu erwirken habe. Da Migotti gegen diesen Bescheid an die k. k. n.-ö. Statthalterei rekurierte und diese Behörde dem Rekurse Folge gab, ergriff die Gemeinde Wien dagegen den Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern, welches aber die Statthaltereientscheidung bestätigte.

Hierauf brachte die Gemeinde Wien zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 4. Mai 1900 in dieser Angelegenheit die Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe ein, über welche jedoch im Berichtsjahre nicht mehr entschieden wurde.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufstellung von Automobilfiakern auf städtischem Straßengrunde zuzulassen wäre, wurden vom Wiener Stadtbauamte zusammengestellt.

Hinsichtlich der Numerierung der Automobilfiaker ist zu bemerken, daß der Magistrat beabsichtigte, die Numerierung dieser Fahrzeuge abgesondert von den übrigen unter Beifügung eines den Automobilbetrieb andeutenden Zusatzes durchzuführen. Diesfalls ordnete jedoch die k. k. n.-ö. Statthalterei unter Hinweis auf den Erlaß vom 17. März 1900, Z. 111.016, an, daß von einer abgesonderten Numerierung abzusehen sei, und daß die Automobilfiaker mit den fortlaufenden Nummern zu versehen seien.

Fiaker. Die Zahl der Fiakerkonzessionen erfuhr im Jahre 1900 nur eine Vermehrung um zwei, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Rekurswege für Taxameterbetrieb verliehen wurden. Die Gesamtzahl der Fiakerlizenzen betrug im Berichtsjahre mit Hinzurechnung der 16 Automobilfiaker 997. Außer den bereits anläßlich der Konzessionsverleihung den Automobilfiakern zugewiesenen acht Standplätzen im I. Bezirke: Himmelpfortgasse, Karlsplatz, Fichtegasse, Albrechtsgasse, Elisabethstraße Reichsratsstraße vom Schmerlingplatze ab, Reichsratstraße hinter der Universität und Grillparzerstraße, Ecke der Ringstraße, wurde im Jahre 1900 ein neuer Fiakerstandplatz für vier Wagen im V. Bezirke in der Pilgramgasse vor dem Hause Nr. 9/11 und ein zweiter im I. Bezirke in der Wallnerstraße vor den Häusern Nr. 1 und 1a für drei Wagen errichtet; später wurde letzterer Standplatz erweitert für fünf Wagen.

Verlegt wurde der Standplatz im VI. Bezirke, Getreidemarkt auf die gegenüberliegende Straßenseite.

Einspänner. Konzessionen für Einspänner wurden vom Wiener Magistrate im Jahre 1900 nicht verliehen; dagegen erhielten im Rekurswege 19 Unternehmer 53 Lizenzen für Taxameterbetrieb. Die Gesamtzahl der Einspänner betrug im Berichtsjahre 1794.

Seitens des Magistrates wurde im Jahre 1900 nur ein neuer Einspännerstandplatz, und zwar im IX. Bezirke vor den Häusern Währingerstraße Nr. 37/39 errichtet. Durch

die k. k. n.-ö. Statthalterei wurden und zwar für Taxametereinspänner folgende neue Standplätze geschaffen: Im II. Bezirke Valeriestraße Nr. 16 und Nordbahnhof; im III. Bezirke Boerhavegasse Nr. 39; im IV. Bezirke Alleegasse Nr. 40; im VI. Bezirke Gumpendorferstraße, bei der Stadtbahnhaltestelle, und Magdalenenstraße, gegenüber dem Schikanedersteg; im IX. Bezirke Franz Josefs Bahnhof; im XX. Bezirke Klosterneuburgerstraße, Ecke Wallensteinstraße.

Standplatzverlegungen fanden betreffs der nachbezeichneten Einspännerstandplätze statt: Im I Bezirke von Kärntnerstraße Nr. 57—63 vor das Haus Giselastraße Nr. 14, beziehungsweise Ringstraße, Ecke der Kärntnerstraße; im III. Bezirke von Hauptstraße Nr. 118 vor die Häuser Nr. 114 und 116 und Hintere Zollamtsstraße auf die gegenüberliegende Straßenseite; im VII. Bezirke Kaiserstraße, teilweise in die Mariahilferstraße vor die Häuser Nr. 122/124 und Neubaugasse Nr. 79/83 vor die Häuser Nr. 41 und 43 der Lerchenfelderstraße, beziehungsweise Nr. 32 und 36 der Neustiftgasse.

Provisorische Standplatzzuweisungen fanden statt für die Einspänner der Standplätze I., Postgasse und II., Untere Donaustraße; für die letzteren wurde ein provisorischer Teilstandplatz in der Praterstraße vor dem Hause Nr. 15 bestimmt.

Stadtlohnfuhrgewerbe. Dieses freie Gewerbe wurde zu Ende des Jahres 1900 von insgesamt 339 Personen ausgeübt; die Zahl der Stadtlohnfuhrwerke betrug 1118.

Die Aufstellung von Stadtlohnwagen vor dem Grand Hotel im I. Bezirke bildete einen steten Beschwerdepunkt der Wiener Fiakergenossenschaft und erfloß hierüber der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1899, Z. 35.480, womit die gewerbepolizeiliche Regelung dieser Angelegenheit dem Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion überlassen wurde. Die bezüglichen Verhandlungen wurden bei dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk eingeleitet.

Stellwagen. — Den allgemeinen Stellwagenverkehr besorgten im Jahre 1900 11 Unternehmer mit zusammen 707, beziehungsweise 709 Lizenzen — und zwar:

1. Die Wiener General-Omnibusgesellschaft mit 464 Lizenzen auf 34 Linien;
2. die österreichische Omnibusgesellschaft mit 183 Lizenzen auf 10 Linien;
3. Dietz und Hengl mit 15 Lizenzen auf den Linien Mauer—Wien (I., Gluckgasse), beziehungsweise Wien (XIII., Stadtbahnstation Hietzing) und Wien XIII., Speisingerstraße—Wien (I., Gluckgasse);
4. Michael und Therese Kitzlers Erben mit 16 Lizenzen auf der Linie Ottakring—Hof (beziehungsweise zeitweise Liebhartstal—ehemalige Lerchenfelderlinie);
5. Johann Redler mit 1 Lizenz auf der Linie Fischamend—Wien (III., Hauptstraße, Hotel roter Hahn);
6. Mathias Röhringer mit 2 Lizenzen auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile);
7. Berta Wannenmacher mit 20 Lizenzen auf der Linie Sievering—Hof und Grinzing—Hof.
8. Franz Pretzel mit 1 Lizenz auf der Strecke Schwadorf—Wien (III., Hauptstraße 40);
9. Therese Gerbert von Hornau mit 2 Lizenzen auf der Strecke Praterstern—Hotel Theresienhof (II. Bezirk); später mit 4 Lizenzen auf der Strecke Wipplingerstraße—Hotel Theresienhof (Automobilomnibus);

10. Johann Wolf mit 2 Lizenzen auf der Strecke XVIII., Salmannsdorf — IX., Lustkandlgasse;

11. Johann Hackenberg mit 1 Lizenz auf der Strecke Klosterneuburg—Wien, I., Judenplatz.

Hotelomnibusse, welche lediglich für die Beförderung von Hotelgästen von und zu den Bahn- und Dampfschiffstationen bestimmt sind, besitzen: das Grand Hotel (2 Lizenzen), das Hotel Imperial (1 Lizenz), das Hotel Bristol (1 Lizenz), das Hotel Metropole (1 Lizenz), das Hotel Kontinental (1 Lizenz), das Hotel Kummer (1 Lizenz), und für das Hotel Erzherzog Karl (1 Lizenz) die Wiener General-Omnibusgesellschaft.

Neue Stellwagen-Konzessionen erhielten die österreichische Omnibusgesellschaft für die Strecke Ottakring (Haltestelle der Vorortelinie der Stadtbahn)—Praterstern (Ecke Franzensbrückenstraße), Johann Wolf für die Strecke Salmannsdorf—Währingerlinie, Franz Pretzl für die Strecke Schwadorf—Wien (Übertragung von Lorenz Dunst) und Therese Gerbert von Hornau für einen Automobil-Omnibusverkehr auf der Strecke Praterstern—Hotel Theresienhof (später abgeändert auf die Strecke Praterstern—Wipplingerstraße).

Außer Betrieb kamen folgende Stellwagenverbindungen (sämtlich bisher von der österreichischen Omnibusgesellschaft betrieben): Neugersthof—Stefansplatz (beziehungsweise Sofienbrücke), Salmannsdorf—Währingerlinie (später von Johann Wolf übernommen), Salmannsdorf—Pötzleinsdorf, Praterstern—Handelskai.

Verlängert wurde die Stellwagenstrecke der Wiener General-Omnibusgesellschaft Nordwestbahn—Märzstraße bis zur Illekstraße im XIV. Bezirke.

Neue Omnibus-Standplätze wurden errichtet: für die Wiener General-Omnibusgesellschaft im XIV. Bezirke Illekgasse, für die österreichische Omnibusgesellschaft im XVI. Bezirke, Kulmgasse (an Stelle des wieder aufgegebenen Standplatzes XVII., Elterleinplatz); für Therese Gerbert von Hornau im I. Bezirke, Wipplingerstraße 27; für Johann Wolf im IX. Bezirke Währingerlinie beim Hause Lustkandlgasse 2.

Der Wiener General-Omnibusgesellschaft wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. November 1900 die Bewilligung zur Aufstellung einer Expeditionshütte in der Franzensbrückenstraße nächst dem Praterstern erteilt.

Neue Vorreit-, beziehungsweise Umspannpferde-Standplätze wurden errichtet: für die Wiener General-Omnibusgesellschaft im XV. Bezirke, Mariahilfergürtel bei dem Hause Nr. 1; für die österreichische Omnibusgesellschaft in der Zimmermannsgasse gegenüber dem Hause Nr. 2; für die österreichische Omnibusgesellschaft in der Comeniusgasse gegenüber dem Hause Nr. 2; für die österreichische Omnibusgesellschaft in der Währingerstraße, zwischen den Häusern Nr. 162c und 162d.

Verlegt wurde der Vorreitpferde-Standplatz XV., Goldschlagstraße Ecke Löhrgasse, zuerst auf den Reithofferplatz Nr. 7 (Ecke Tannengasse) und später auf die gegenüberliegende Straßenseite.

Neue Fahrtarife wurden genehmigt für die Kitzlersche Stellwagenunternehmung und für Berta Wannenmacher (Sonn- und Feiertagstarif).

Ein Automobil-Omnibusverkehr wurde durch Therese Gerbert von Hornau auf der Strecke Praterstern—Hotel Theresienhof ins Leben gerufen.

Ferner brachte Karl Bondy ein Gesuch um Verleihung einer größeren Anzahl neuer Stellwagenkonzessionen für Automobilverkehr ein, doch fand dieses Ansuchen, das mannigfache Erhebungen notwendig machte, im Berichtsjahre noch keine Erledigung.

Außer dem regulären Stellwagenverkehr wurde noch ein zeitweiliger Stellwagendienst unterhalten zur Rotunde (Barnum & Bailey) zum Ausstellungsplatze der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, zum Sophiensaale, zur Ruderregatta, sowie zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen.

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale.

Mit Statthaltereierlaß vom 31. Jänner 1900, Z. 4733, wurde dem Magistrate bekanntgegeben, daß der Vertrag mit der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wegen Markierung der Fahrlinien auf 5 Jahre verlängert wurde.

Dem Johann Wohlmuth wurde mit Statthaltereierlaß vom 27. Juni 1900, Z. 57.174, die Konzession für eine Überfuhr mit dem Propeller „Charlotte“ anstatt eines Benzinmotors zwischen Nußdorf und Jedlesee erteilt, ferner wurde mit Statthaltereierlaß vom 24. August 1900, Z. 69.696, die Verlegung dieser Überfuhr nach Strom-Kilometer 5·2 am linken Ufer bewilligt.

Verlängerungen von Konzessionen für Rollüberfuhren wurden erteilt:

1. Laut Statthaltereierlaß vom 20. April 1900, Z. 28.041, an Anton Wagner für eine Rollüberfuhr unterhalb der Wassergasse bis 14. Mai 1905.

2. Laut Statthaltereierlaß vom 5. April 1900, Z. 28.242 ex 1900 an Theresia Leeb für eine Rollüberfuhr unterhalb der Krieglergasse gegenüber dem Schütteldurchgange bis zum 15. Mai 1905.

Mit Statthaltereierlaß vom 12. April 1900, Z. 33.457 ex 1900, wurde nachfolgende Kundmachung betreffend die Beschränkung des freien Ruderschiffahrtsverkehres im Wiener Donaukanale unterhalb der Augartenbrücke erlassen:

„Zum Zwecke eines gesicherten Betriebes der derzeit in Ausführung begriffenen Kaimauerbauten im Wiener Donaukanale wird in Abänderung der diesfalls geltenden Vorschriften angeordnet:

1. Der freie Ruderschiffahrtsverkehr im Wiener Donaukanale von der Augartenbrücke abwärts ist während des heurigen Jahres vom 1. Mai angefangen auf folgende Tage und Stunden beschränkt:

Sonntag von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, Mittwoch von 4 Uhr nachmittags bis halb 8 Uhr abends, eventuell bis zum Eintritte der Dämmerung.

2. Die Durchfahrt durch die Ferdinandsbrücke ist nur in der rechtsseitigen Brückenöffnung gestattet und sind die zur Ausführung der Kaimauerarbeiten erforderlichen schwimmenden Betriebsmittel während der vorbezeichneten Zeiträume vom rechten Donaukanalufer derart zu verstellen, daß der Schiffahrtsverkehr ungehindert erfolgen kann.

3. Die Ankunft jedes Ruderfahrzeuges, das am Mittwoch in die Donaukanalstrecke unterhalb der Augartenbrücke einfahren will, ist tagsvorher der k. k. Donaukanal-Inspektion in Nußdorf telegraphisch anzuzeigen.

4. Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Pferden getriebenen Gegenzüge keine Anwendung.“

Mit Statthaltereierlaß vom 13. August 1900, Z. 67.223 ex 1900, wurde nachfolgende Abänderung obiger Kundmachung angeordnet:

1. „Die freie Durchfahrt von großen Ruderschiffen und Flößen über 7 m Breite durch die Ferdinandsbrücke ist vom 20. August 1900 bis auf Weiteres nicht gestattet.

2. Diese Wasserfahrzeuge haben einer unterhalb der Stefaniebrücke am linken Kanalufer aufgestellten, entsprechend ausgerüsteten Auffangpartie zuzufahren, die sie unentgeltlich auffangen und durch die linksseitige Öffnung der Ferdinandsbrücke durchhängen wird.

3. Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeänderten Vorschriften der Statthalterei-Kundmachung vom 12. April 1900, Z. 33.457 bleiben in Kraft."

Über Statthaltereierlaß vom 21. März 1900, Z. 27.040, fand am 26. März eine kommissionelle Besprechung unter Beiziehung aller Schiffahrtsinteressenten bei der Schleusenanlage in Nußdorf statt, um nachfolgende, die Schiffahrt betreffende Fragen zu erörtern:

1. Die Voraussetzungen, unter welchen die Absperrvorrichtung überhaupt eingestellt wird und welcher Wasserstand während dieser Zeit im Donaukanale gehalten werden soll.

2. Die Bestimmung der Lände- und Warteplätze.

3. Das Auffangen und Lavieren der einfahrenden Ruderfahrzeuge.

4. Die Provisorial-Bestimmungen hinsichtlich der Absperrung bis zur Fertigstellung der derzeitigen Baggerungsarbeiten.

Es wurde hiebei vereinbart:

1. Daß die Absperrvorrichtung wegen der im Donaukanale befindlichen Kaibauten vom 15. April für das heurige Jahr bei Überschreiten des Wasserstandes von 0·50 über 0. N.-P. im Donaukanale einzustellen ist und daß der Wasserstand nicht unter dieser Höhenmarke zu senken ist.

2. Daß die Schiffe bei geschlossener Absperrvorrichtung durchzuschleusen sind.

3. Daß als Lände- und Warteplatz der Kuchelauerhafen, eventuell die Kahlenberger-lände zu dienen hat, woselbst auch die vollen Ruderschiffe durch eigene Auffangpartien aufgefangen werden und sodann durch einen von der Donauregulierungs-Kommission beigestellten Dampfer zur Schleuse überstellt werden.

4. Als Schleusenzeit für die einfahrenden Ruderschiffe wurde an Wochentagen die Zeit von 9 Uhr früh bis zur einbrechenden Dämmerung, an Sonntagen von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags festgesetzt; für das Aus- und Einschleusen der Schlepper der Dampfschiffahrts-Gesellschaft und das Ausschleusen der mit Pferden getriebenen Gegenzüge die Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr früh.

Das Lavieren und Remorquieren von Schleppern und sonstigen Fahrzeugen im Donaukanale von der Schleuse bis zur Augartenbrücke ist, solange die freie Einfahrt in den Donaukanal nicht stattfindet, jeden Tag vom Tagesanbruche bis 9 Uhr früh gestattet.

Wegen Verlegung der Fischergeschirre fanden im Laufe des Sommers diverse Besprechungen statt und wurde dann mit Statthaltereierlaß vom 12. September 1900, Z. 78.603, folgendes eröffnet:

„Auf Grund des Ergebnisses der Lokalverhandlung vom 27. August 1900, beziehungsweise auf Grund des über dieselbe aufgenommenen Protokolles, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Erledigung bildet, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei die Verstellung der Fischereigeschirre und der Obstzillen von ihren bisherigen Haltstellen im Wiener Donaukanale auf die in der zuliegenden Protokollsabschrift bezeichneten Uferstrecken, d. i. das linke Donaukanalufer zwischen Brigitta- und Augartenbrücke ab 15. September 1900 zu verfügen, gleichzeitig die Besitzer der Fischergeschirre und der Obstzillen zur genauen Einhaltung der in dem Verhandlungsprotokolle getroffenen Bestimmungen zu verpflichten und endlich anzuordnen, daß die Besitzer der Fischergeschirre bei Überstellung derselben das Einvernehmen mit der k. k. Donaukanal-Inspektion zu pflegen haben."

C. Straßenpolizei.

Zur Regelung des Straßenverkehres wurden folgende Verfügungen getroffen:

1. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1899, Z. 214.343, betreffend die Prüfung von Automobilen.

2. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1900, Z. 199.209, betreffend das Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke.

3. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Jänner 1900, Z. 116.507, betreffend die Regelung des schweren Lastenfuhrwerkes anläßlich der Aufnahme des Betriebes auf der Straßenbahnlinie „Margaretenplatz—Alserstraße".

4. Statthaltereierlaß vom 15. Jänner 1900, Z. 114.754, betreffend die Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand Hotel.

5. Die k. k. Polizei-Direktion hat am 20. Februar 1900, Z. 3743/V A, nachstehende Automobil- und Radfahrordnung erlassen:

„Auf Grund der §§ 25, beziehungsweise 9, der provisorischen Automobil- und Radfahrordnungen vom 19. September 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 49 und vom 13. April 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 23, wird, unter Aufhebung der gegenwärtig für Wien geltenden besonderen Polizeivorschriften hinsichtlich des Radfahrverkehres vom 1. Mai 1898 nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenem Einvernehmen nachstehendes verordnet:

Die Durchfahrt durch die k. k. Hofburg, sowie das Befahren der Prater-Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergergasse gelegenen Abzweigung der Prater-Gürtelstraße mit Automobilen (Motorrädern) oder mit Fahrrädern, einschließlich des Radschiebens ist untersagt.

Das Befahren der Radfahrwege im k. k. Prater, sowie des Kielmansegg-Radfahrweges mit Automobilen oder mit Motor-Drei- oder -Vierrädern ist verboten.

Die Militärexerzierplätze dürfen nur, wenn auf denselben keine Truppenübungen stattfinden, und nur zu Berufszwecken, also nicht zum Sport, von Radfahrern durchquert werden.

Die Prater-Hauptallee darf von Radfahrern (einschließlich der Motor-Zweiräder) bis 1 Uhr nachmittags fahrend, später nur schiebend, an nachstehenden vier Stellen übersetzt werden:

1. Nächst dem 1. Kaffeehause,
2. gegenüber der Kaiserallee,
3. nächst dem I. Rondeau in der Richtung von und zu der Krieau,
4. bei der Einmündung der alten Lusthausstraße.

Dagegen ist die Übersetzung der Hauptallee mit Automobilen (Motor-Drei- oder Vierrädern), nur nächst dem I. Rondeau (Schlachthausgasse) in der Richtung von und zu der Krieau, und zwar lediglich in der Vormittagszeit bis längstens 1 Uhr und nur im Schrittempo, gegen Widerruf gestattet.

Die Benützung von nicht öffentlichen Kommunikationen (freien Plätzen, Gartenanlagen 2c.) durch Automobile und Fahrräder ist jeweilig von der Bewilligung des Grundeigentümers abhängig.

Automobil- und Radfahrer sind im allgemeinen den bestehenden Vorschriften für das leichte Fuhrwerk unterworfen und haben überdies gegebenen Falles den besonderen Weisungen der Polizeiorgane hinsichtlich der einzuschlagenden Fahrrichtung oder wegen Änderung des Fahrtempos und eventuell deren Aufforderung zum Anhalten oder Absteigen ohne Weigerung Folge zu leisten.

Übertretungen dieser Fahrvorschriften werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 196, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft."

6. Der Statthaltereierlaß vom 17. März 1900, Z. 111.016, betreffend den Betrieb des Fiaker- und Einspännergewerbes mit Automobilwagen ist bereits im Abschnitte „B. Verkehrsmittel, a) Lohnfuhrwerk" (Seite 171) angeführt worden.

7. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. März 1900, Z. 46.561, betreffend das Verbot des Befahrens der Straßenbahngeleise nächst dem Südbahnhofe durch anderes Fuhrwerk als durch Straßenbahnwagen.

8. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. März 1900, Z. 23.271, betreffend die Trottoirbespritzung. (Bezüglich des Inhaltes dieser Kundmachung vergl. Seite 163 des Verwaltungsberichtes pro 1899.)

9. Statthaltereierlaß vom 6. April 1900, Z. 28.985, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung der Adreßtafel des Eigentümers an Packtricycles und Motorwagen.

10. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Juni 1900, Z. 16.310, betreffend das Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen mit unterirdischer Stromzuleitung mit Wagen jeder Gattung, deren Radfelgen, beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen.

11. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. August 1900, Z. 86.858, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Gierstergasse im XII. Gemeindebezirke in der Richtung von der Schönbrunnerstraße gegen die Arndtstraße.

12. Statthaltereierlaß vom 31. August 1900, Z. 59.859, betreffend Radfahrwege (Straßenbankette) auf Reichsstraßen.

13. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. September 1900, Z. 101.035, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Kühfußgasse im I. Bezirke.

14. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. Oktober 1900, Z. 93.805, womit das Befahren der Schultergasse im I. Bezirke nur in der Richtung von den Tuchlauben zur Jordangasse gestattet wird.

15. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. November 1900, Z. 130.390, betreffend die Reinigung und Bestreuung der Gehwege bei Schneefall und Glatteis. (Bezüglich des Inhaltes dieser Kundmachung vergl. Seite 164 des Verwaltungsberichtes pro 1899.)

16. Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 48.579, wurde die k. k. Polizei-Direktion in Wien angewiesen, die k. k. Sicherheitswache mit der Überwachung der Radfelgenbreite der Lastfuhrwerke (§ 11 der durch das Gesetz vom 1. Dezember 1880, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 37, abgeänderten Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen und § 8 der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen) zu beauftragen.

17. Das mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. März 1900, Z. 205.761, erlassene Verbot der Verwendung von Dampfpfeifen, Nebelhörnern &c. als Signalapparate in industriellen Etablissements wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 15. Juni 1900, Z. 50.704, von amtswegen sistiert, weil dieses Verbot gegen bestehende Gesetze verstoßt und überdies den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet.

18. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 14. Dezember 1900 wurden die Vorsteher des I. bis XX. Bezirkes ersucht, im Falle der Glatteisbildung auch nach Schluß der normalen Arbeitszeit, d. i. um 5 Uhr nachmittags, bis zur Sperrstunde, erforderlichenfalls auch während der Morgenstunden vor Beginn der üblichen Arbeitszeit, die Bestreuung der Straßenübergänge durch die städtischen Taglöhner zu veranlassen.

19. Infolge der Demolierung des Holzprovisoriums der Stubenbrücke und des Fortschrittes in der Montierung der Eisenkonstruktion für diese Brücke wurde vom 18. Jänner 1900 angefangen die vordere Zollamtsstraße in der Strecke zwischen der Marxerbrücke und Stubenbrücke abgesperrt und der gesamte Fuhrwerkverkehr zwischen dem I. und III. Bezirke einerseits über die Ungarbrücke, andererseits über die Marxerbrücke, den Hauptzollamtsbahnhof und die Radetzkybrücke abgelenkt. Für die Dauer dieser Verkehrsablenkung durfte auch die Ringstraße von dem durchgehenden Lastenfuhrwerke benützt werden.

Mit Magistratsdekret vom 10. März 1900, Z. 19.053, wurden die Verhaltungsmaßregeln bei Drahtbrüchen an elektrisch betriebenen Bahnen und auch bei Bränden längs solcher Bahnen bekannt gemacht.

Benützung städtischen Straßengrundes durch Private. — Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Sonnenschutzplachen u. dergl., welche städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, beziehungsweise in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden erteilt zur Anbringung von: Gewölbsportalen mit Plachen 216, Gewölbsportalen ohne Plachen 86, Schaukästen 195, Sonnenschutzplachen 568, Gewölbsportallaternen 385.

Die Zahl der vom Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferkenntnisse wegen Übertretung von straßen-, sicherheits- und reinlichkeitspolizeilichen Vorschriften bezifferte sich im Jahre 1900 mit 9285.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestehende Netz von Telegraphen-, Telephon-, Automaten- und Alarmleitungen, wovon der weitaus größte Teil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Berichtsjahre eine Erweiterung von 25·66 km erfahren. Die Gesamtlänge der Luftleitungen hat um 2·95 km abgenommen, die der Kabelleitungen um 28·61 km zugenommen. Der Gesamtbestand des städtischen Telegraphen- und Telephonnetzes betrug am Ende des Jahres 780·24 km. Die Gesamtzahl der Feuerwehr-Telegraphenstationen belief sich zur selben Zeit auf 45, die der Telephonstationen auf 207, die der automatischen und Induktionsfeuermeldestellen auf 503. Die Gesamtzahl der Feuermeldestellen belief sich somit auf 755.

Mit Ende des Jahres 1900 war die Gemeinde Abonnentin von 70 staatlichen Telephonsprechstellen mit zwölf Nebenstationen.

Behufs Bewilligung der Kabellegungen, Verlegung von pneumatischen Rohrsträngen, Aufstellung von Telegraphenmasten &c. wurden im Laufe des Jahres 1900 24 Lokalverhandlungen abgehalten.

Im Berichtsjahre wurden Telephonanschlüsse bestellt für die künftige Zentralstation des städtischen Elektrizitätswerkes und für die Bauleitung derselben, ferner für die Marktamtsexpositur auf dem Nordbahnhofe und für die Markthalle im XVIII. Bezirke, Bahnhof Michelbeuern, während einem Ansuchen des Bezirksausschusses für den XIX. Bezirk um Herstellung einer Telephonleitung zwischen dem Ober-Döblinger Friedhofe und dem magistratischen Bezirksamte XIX, nicht Folge gegeben wurde. Für die Mitbenützung eines Privattelephons in Kaisermühlen zu amtlichen Zwecken durch den städtischen Arzt daselbst, wurde ein jährlicher Beitrag von 140 K seitens der Gemeinde Wien bewilligt.

Eine im Gemeinderate vorgebrachte Interpellation, betreffend Übelstände im Telephonverkehre, wurde seitens der k. k. Post- und Telegraphendirektion dahin beantwortet, daß das von der ehemaligen Wiener Privat-Telegraphengesellschaft übernommene Telephonkabelnetz schon zur Zeit der Übernahme sich in keinem klaglosen Zustande befunden habe, daß die Betriebsfähigkeit der Kabel namentlich infolge der zahllosen Verlegungen von Lichtkabeln, Gasröhren ꝛc. bedeutend abgenommen habe und daß schließlich an der Sanierung des Telephonnetzes nach Kräften gearbeitet werde.

Die dem Feuerwehrbezirksverbande Hietzing gehörigen Telephonleitungen gelangten samt den dazu gehörigen Apparaten größtenteils in den Besitz der Gemeinde Wien; ausgeschlossen von der Übernahme waren nur die Telephonleitungen von der kaiserlichen Villa im k. k. Lainzer Tiergarten zum Gastwirte Feichtinger in Speising und vom k. k. Lustschlosse Schönbrunn zum Depot der freiwilligen Feuerwehr Hietzing, ferner die Feuerwehrtelephonleitungen im Gemeindegebiete von Mauer, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf.

Da die k. k. Post- und Telegraphendirektion Wien nach dem Übereinkommen vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, mit 1. November Erdarbeiten nicht mehr vornehmen darf, richtete die genannte Direktion an den Stadtrat das Ansuchen, im November 1900 ausnahmsweise Kabellegungen vornehmen zu dürfen, welchem Ansuchen stattgegeben wurde.

Das im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 erwähnte Ansuchen des Karl A. Wels um Bewilligung zur Benützung des städtischen Straßengrundes zum Zwecke der Führung von Telephonleitungen für telephonische Nachrichtenvermittlung beschäftigte auch in diesem Jahre wieder den Gemeinderat; es wurde nämlich die Abschließung eines 25jährigen Vertrages bezüglich der Benützung des öffentlichen Gutes unter der Bedingung genehmigt, daß die Unterfertigung des Vertrages seitens der genannten Firma längstens am 1. August 1900 erfolge. Diese Unterfertigung geschah aber auch diesmal nicht.

Besonders hervorgehoben wird das folgende vom Stadtrate mit Beschluß vom 5. April 1900 genehmigte Übereinkommen mit dem Handelsministerium, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Konzession für den Betrieb ihrer im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Telegraphen-, Telephon- und elektrischen Signalanlagen:

Protokoll, aufgenommen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien am 15. Juli 1898 und ergänzt am 30. November 1899 zufolge der Erläße des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juni 1898, Z. 3968/97 und 21. August 1899, Z. 42.717.

Gegenstand.

In Ausführung des Art. b, 24 des zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715 ex 1898 und M.-Z. 51.383 ex 1898 werden im nachstehenden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Gemeinde Wien innerhalb des Wiener Gemeindegebietes die Konzession für den Betrieb sämtlicher in den bezüglichen Plänen und Verzeichnissen dargestellter Telegraphen-, Telephon- und elektrischen Signalanlagen seitens der Staatstelegraphen-Verwaltung erteilt wird.

Art. I.

Der Gemeinde Wien wird hiemit die Genehmigung zum Betriebe der mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1854, ferner mit den Handelsministerial-Erläßen vom 8. August 1876, Z. 22.980, vom 16. September 1876, Z. 28.256, vom 24. September 1878, Z. 26.792, vom 20. Jänner 1880, Z. 39.969, vom 10. Jänner 1882, Z. 41.942, vom 25. September 1874, Z. 43.330, vom 4. September 1888, Z. 34.425, sowie vom 8. August 1879, Z. 25.126 und vom 10. September 1879, Z. 28.446, endlich mit dem Erlasse vom 12. Februar 1891, Z. 2749, konzedierten Telegraphen-, bezw. Telephon- und elektrischen Signalanlagen nach ihrem gegenwärtigen, teils durch Einbeziehung

der bestandenen Vorortegemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl.-Nr. 45 ex 1890, teils durch mittlerweile erfolgte Änderungen erweiterten Stande im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1869 nach den in den angeschlossenen Mappen enthaltenen Plänen und Verzeichnissen innerhalb des Gemeindegebietes und zwar auf die Dauer des zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien in betreff der Benützung ihres öffentlichen Gutes zur Herstellung von Staatstelegraphenleitungen 2c. abgeschlossenen Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 8715 ex 1898 und M.-Z. 51.383 ex 1898, erteilt. Die Bestimmungen des letzterwähnten Übereinkommens erfahren übrigens durch den Abschluß des gegenwärtigen Protokolles keinerlei Änderung. (Vgl. Verwaltungsbericht pro 1898, S. 146 ff.)

Art. II.

Unter Telegraphenleitung ist hier ein metallischer, nach außenhin isolierter Elektrizitätsleiter (Metalldraht) verstanden, welcher zwei oder mehrere räumlich von einander getrennte Punkte im Luftwege oder unterirdisch durch Kabel verbindet, an seinen beiden Enden durch je eine in das Erdreich versenkte Erdplatte eine elektrische Rückleitung findet und zum Zwecke hat, eine Korrespondenz der einzelnen Punkte untereinander mittelst der elektromagnetisch zu vermittelnden Zeichen des Morse-Alphabetes in hörbarer und sichtbarer Weise zu ermöglichen.

Unter Signaltelegraphenleitung ist hier ein metallischer, nach außenhin isolierter Elektrizitätsleiter (Metalldraht) verstanden, welcher zwei oder mehrere räumlich von einander getrennte Punkte im Luftwege oder unterirdisch durch Kabel verbindet, an seinen beiden Enden durch je eine in das Erdreich versenkte Erdplatte eine elektrische Rückleitung findet und zum Zwecke hat, Signale (Glockenschläge) als Zeichen mit verabredeter Bedeutung zwischen den einzelnen Punkten untereinander abgeben und in hörbarer Weise empfangen zu können.

Unter Telephonleitung ist hier ein metallischer, nach außenhin isolierter Elektrizitätsleiter (Metalldraht) verstanden, welcher zwei oder mehrere räumlich von einander getrennte Punkte im Luftwege oder unterirdisch durch Kabel verbindet und an seinen beiden Enden eine elektrische Rückleitung entweder durch einen zweiten gleichfalls metallischen, nach außenhin isolierten Leiter, oder durch je eine daran verbundene und in das Erdreich versenkte Erdplatte findet; er hat zum Zwecke, mittelst telephonischer Apparate (Telephone, Mikrophone) zwischen den einzelnen Punkten das gesprochene Wort elektromagnetisch zu vermitteln und am entfernten Punkte wieder hörbar auftreten zu lassen.

Art. III.

Insoferne die in den konzessionierten Telephon- (Telegraphen-, elektrischen Signal-) Anlagen in Verwendung genommenen Apparate zur Gattung der in Österreich patentierten Apparate gehören, bleibt es der Konzessionärin selbst überlassen, sich von dem Patentinhaber die Bewilligung zum Gebrauche derselben zu erwirken.

Art. IV.

Die Trassen der in Rede stehenden Telephon- (Telegraphen-, elektrischen Signal-) Leitungen erscheinen in den Plänen dargestellt, welche in der zu diesem Protokolle gehörigen und mit der P.-D.-Z. 63.266 ex 1898 bezeichneten Mappe eingelegt sind.

Die Trassenlänge der Morse-Telegraphen-Leitungen beträgt derzeit 225·506 km, die der Telephonleitungen 164·035 km, die der Automatenleitungen 162·043 km und die der Alarmleitungen 109·413 km, somit die Gesamttrassenlänge sämtlicher Leitungen 660·997 km.

Bezüglich jener Teile der Leitungen, welche auf Ärarial- und Landesstraßen über fremden Privatgrund oder an solchen Gebäuden geführt werden, bleibt es der Konzessionärin überlassen, sich die Bewilligung zur Aufstellung der Säulen und zur Anbringung der Mauerträger von den betreffenden Grund-, bezw. Hauseigentümern selbst zu erwirken. Die Telephon- (Telegraphen-, elektrischen Signal-) Leitungen dürfen nur in den Fällen an den Stützpunkten der Staatstelegraphendrähte befestigt sein, für welche dies von der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns ausdrücklich gestattet wurde.

Dort, wo die Telephon- (Telegraphen-, elektrischen Signal-) Leitungen eventuell parallel mit einer Staatstelegraphen- oder Bahnbetriebsleitung angelegt werden, müssen sie in tunlichst weiter Entfernung, wenn möglich 10 m von den beiden letztgenannten Leitungen entfernt angelegt werden, während Kreuzungen der Telephon- (Telegraphen-, elektrischen Signal-) Leitungen mit Staats- oder Bahnbetriebsleitungen nur im rechten Winkel und im Abstande von mindestens 1 m ausgeführt werden dürfen.

Die Bestimmungen des letzten Absatzes beziehen sich jedoch nur auf neue, in selbständiger Trasse geführte Leitungen und werden hiedurch Zuspannungen auf bereits bestehenden Gestängen oder Mauerträgern, selbst wenn auf letzteren auch eine Staatsleitung zugespannt sein sollte, nicht berührt.

Art. V.

Die einzelnen Stationen, in welche die Telephon- (Telegraphen-, elektrische Signal-) Leitungen eingeführt werden, sind in den bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns aufbewahrten Verzeichnissen und Plänen ersichtlich gemacht. Zur Veranschaulichung der inneren technischen Einrichtung der Telephon- (Telegraphen-, Signal-) Stationen ist eine schematische Darstellung der Apparat-Aufstellung und deren Verbindung mit der äußeren Leitung in die die Pläne über die Telegraphen- und Telephon-Leitungen enthaltende Mappe eingelegt.

Außer den in dieser Skizze nachgewiesenen Apparaten und den dazugehörigen Hilfsvorrichtungen dürfen andere Apparate zum Leitungsbetriebe nicht eingeschaltet werden. Die Apparate sind in solcher Weise aufzustellen und so zu überwachen, daß dieselben nur von hiezu berufenen Personen benützt werden können.

Art. VI.

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, jedesmal vor Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Leitung, sei es, daß deren Trasse oder die technische Einrichtung der Stationen geändert, sei es, daß eine neue Station errichtet werden soll, an die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns die Mitteilung zu machen und, besonders dringende Fälle ausgenommen, mit den betreffenden Arbeiten erst dann zu beginnen, wenn gegen dieselben innerhalb 14 Tagen in keiner Hinsicht Bedenken erhoben werden. Überdies hat sich die Gemeinde Wien in allen diesen Fällen entsprechende Zeit vor Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten mit der k. k. Polizeidirektion in Wien und der k. k. Telegraphenliniensektion I in Wien ins Einvernehmen zu setzen.

Vor der vorausgehenden Einholung der für die Erweiterung solcher Anlagen sonst erforderlichen hohen Konzession wird für diese Erweiterungen oder Änderungen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände ausnahmsweise abgesehen. Die Gemeinde Wien hat jedoch vor Schluß jedes Jahres in einer an die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns zu richtenden Eingabe sämtliche im Laufe des vorgehenden Jahres im Stande der kommunalen Leitungen vorgekommenen Änderungen bekannt zu geben; auf Grund dieser Eingabe wird sodann durch die Gemeinde Wien die Rektifizierung, bezw. Ergänzung der das kommunale Leitungsnetz darstellenden Pläne veranlaßt und nach deren Überprüfung durch die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns bei dem k. k. Handelsministerium die nachträgliche Genehmigung der jeweiligen von der k. k. Post- und Telegraphendirektion statthaft befundenen Änderungen in Antrag gebracht werden.

Im Grunde der hierüber erflossenen Entscheidung wird diesem Protokolle ein entsprechender Zusatzartikel beigefügt werden.

Art. VII.

Die Benützung der in Rede stehenden Anlagen bleibt ausschließlich auf den Bedarf der Konzessionärin selbst und zwar zur Vermittlung von im öffentlichen Interesse mitzuteilenden Dispositionen, dann von Feueranzeigen oder von etwaigen Elementarereignissen eingeschränkt.

Es dürfen daher Mitteilungen im Interesse dritter Personen weder gratis, noch gegen Einhebung einer Gebühr befördert werden. Auch dürfen die konzessionierten Leitungen an keinem ihrer Punkte weder direkt noch indirekt mit einer anderen Telephon- oder Telegraphenleitung (sei es Privat- oder Staatsleitung) ohne ausdrückliche Bewilligung der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung in Verbindung gebracht werden.

Art. VIII.

Für die Herstellung und Instandhaltung der in Rede stehenden Anlagen hat mit Ausnahme der Fälle, bezüglich welcher eine andere besondere Vereinbarung besteht, die Gemeinde Wien selbst Sorge zu tragen.

Art. IX.

Wünscht die Konzessionärin, daß eine durch Organe der Staatsverwaltung auf Rechnung der Gemeinde Wien hergestellte Anlage nachträglich in einer oder der anderen Richtung wieder durch diese abgeändert werde, so ist sich diesfalls rechtzeitig auf schriftlichem Wege an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien zu wenden, welche das Geeignete auf Rechnung der Gemeinde Wien veranlassen und derselben sodann die einschlägige Kostenberechnung zur Begleichung übermitteln wird.

Art. X.

Mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck der Anlagen wird von der Entrichtung einer Rekognitionsgebühr für diese teilweise und bedingungsweise Nichtanwendung des Staatsregales abgesehen.

Art. XI.

Falls die Konzessionärin von einer der hiemit bewilligten Leitungen keinen Gebrauch mehr zu machen wünscht, verpflichtet sich die Gemeinde Wien die betreffende Leitung auf ihre eigenen Kosten binnen einer angemessenen Frist wieder abzutragen, falls die Post- und Telegraphenverwaltung diese Leitung nicht ganz oder zum Teile übernehmen sollte. Eine derartige gänzliche oder teilweise Übernahme einer städtischen Leitung durch die Post- und Telegraphenverwaltung hat auf Grund eines speziellen Übereinkommens zu erfolgen, in welchem auch die Entschädigungsfrage zur Austragung zu bringen ist.

Art. XII.

Die hiezu berufenen Organe der Staatstelegraphen-Anstalt sind berechtigt, die Leitungen sowie die sämtlichen Apparate und Vorrichtungen der Gemeinde Wien jederzeit zu untersuchen.

Art. XIII.

Der Staatstelegraphen-Anstalt bleibt das Recht vorbehalten, im Falle des Bedarfes an den für die kommunalen Leitungen aufgestellten Säulen oder an den sonstigen hiefür angebrachten Stützpunkten für ihre Zwecke bestimmte Leitungsdrähte ohne jede Entschädigung auf ihre eigenen Kosten anzubringen.

Art. XIV.

Der Post- und Telegraphenverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb auf den kommunalen Leitungen aus öffentlichen Rücksichten, jedoch nur unter zwingenden Umständen, ohne Schadloshaltung der Gemeinde Wien zu sistieren und den Verkehr auf den erwähnten Leitungen durch ihre hiezu berufenen Organe zu jedem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu kontrollieren. Sollten sich hiebei Anstände ergeben, so hat die Gemeinde Wien deren Beseitigung nach den ihr zukommenden Mitteilungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu veranlassen.

Art. XV.

Sollten die für die kommunalen Telegraphen-, bezw. Telephon- oder elektrischen Signalanlagen gewählten Trassen zum Baue einer Staatstelegraphen- oder Telephonleitung benötigt werden, oder denselben hinderlich sein, so wird die Gemeinde Wien ihre Leitungen auf ihre eigenen Kosten auf die im Einvernehmen mit der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Art und Weise verlegen. Die Verlegung kommunaler Leitungen wird jedoch mit Rücksicht auf deren gemeinnützigen Zweck nur im Falle des Vorhandenseins zwingender Gründe der öffentlichen Interessen verlangt werden.

Art. XVI.

Vorstehendes Übereinkommen ist für die Gemeinde Wien von dem Augenblicke der Unterfertigung des vorliegenden Protokolles, für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung aber vom Zeitpunkte der erfolgten Ratifikation durch das k. k. Handelsministerium rechtsverbindlich.

Art. XVII.

Das vorliegende Protokoll wird in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt. Hievon wird ein Pare bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns in Wien in Aufbewahrung genommen, während das zweite Pare der Gemeinde Wien zum eigenen Gebrauche übergeben wird.

Wien, am 11. April 1900.

P.-D. Z. 54.371/X ex 1900.

K. k. Post- und Telegraphendirektion
für Österreich u. d. Enns.
Wien, am 28. Mai 1900.
Kamler m. p.

Für die Gemeinde Wien:
Der Bürgermeister:
Dr. Karl Lueger m. p.

Stadtrat: Karl Hörmann m. p.
Stadtrat: V. Wessely m. p.

H.-M.-Z. 28.447 ex 1900.

Vorstehendes Übereinkommen wird genehmigt.
Wien, am 8. Juni 1900.
Für den k. k. Handelsminister:
(L. s.) Neubauer m. p.

Zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 12. September 1900, Z. 81.318, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Das k. k. Handelsministerium hat als oberste Post- und Telegraphenbehörde mit dem Erlasse vom 11. August 1900, Z. 29.937, den Post- und Telegraphendirektionen eine neue Instruktion darüber hinausgegeben, welche Forderungen die Vertreter der Post- und Telegraphendirektionen zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen bei den kommissionellen Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von elektrischen Betriebsanlagen und deren Leitungen stellen sollen.

Anläßlich des von dem genannten Ministerium in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen außer Zweifel gestellt, daß durch die in dem Erlasse enthaltenen Weisungen in keiner Weise die Kompetenz der instanzmäßig zur Entscheidung der Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei, berufenen Behörden beschränkt werden könne.

Es werden sonach bei den vorbezeichneten kommissionellen Verhandlungen die Forderungen der Vertreter der Post- und Telegraphendirektionen, wie andere Einwendungen im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung grundhältig zu erörtern und insofern sie technische Fragen betreffen, der Begutachtung durch den gemäß der Ministerialverordnung vom 25. April 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, der Verhandlung beizuziehenden Fachmann zu unterziehen sein.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wird sodann, falls kein gütliches Übereinkommen erzielt würde, über die Forderungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung instanzmäßig zu entscheiden sein."

Der Gemeinderatsbeschluß vom 20. November 1900 über die Maßnahmen zum Schutze der Straßenpassanten gegen Beschädigung durch gerissene Schwachstromleitungsdrähte infolge Berührung derselben mit der elektrischen Oberleitung der städtischen Straßenbahnen ist bereits im Abschnitte V, 1. Städtische Straßenbahnen (Seite 111), angeführt worden.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich im Jahre 1900 mit 249,115.999 hl, das sind im Durchschnitte täglich 682.510 hl. Die Maximalergiebigkeit wurde am 2. Mai und 23. Juni mit je 1,337.847 hl, die Minimalergiebigkeit am 15. Oktober mit 308.493 hl konstatiert.

Die Gesamtmenge, welche im Jahre 1900 von den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet wurde, betrug in 319 Tagen 112,594.293 hl, das ist per Tag dieser Zeitperiode durchschnittlich 352.960 hl.

a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Über Bericht des Stadtbauamtes, daß ein Projekt eines Talsperrenreservoirs in Schwarzau im Gebirge in Ausarbeitung begriffen sei, wurde der Magistrat mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. April 1900 beauftragt, mit den Eigentümern der für die Anlage dieses Reservoirs notwendigen Grundstücke wegen deren allfälligen Erwerbung in Verhandlung zu treten.

Nach dem Antrage des Magistrates wurden mehrere Realitäten, sowie einzelne Grundstücke zu diesem Zwecke angekauft und zwar: von Franz und Maria Salmannshofer auf der Gegend Nr. 17 zirka 11 bis 12 Joch um 12.000 K, das Haus Nr. 32 der Maria Schwarzenbacher um 6000 K, das Haus Nr. 35 des Josef Gruber um 6000 K, die Realitäten Nr. 18 und 19 auf der Gegend von Jakob und Josefa Töller um 38.000 K. Die mit den übrigen in Frage kommenden Grundbesitzern eingeleiteten Verhandlungen sind im Jahre 1900 noch zu keinem Abschlusse gelangt.

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Über eine Beschwerde der Hausbesitzer in Peisching, Loipersbach, Breitenau und Schwarzau am Steinfelde wegen Trinkwassermangels, welchen diese auf die Entnahme von 36.400 m³ täglich aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens zurückführten, hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen für den 1. Dezember 1899 eine Lokalerhebung in Neunkirchen wegen Abstellung des Trinkwassermangels angeordnet und hiezu auch die Gemeinde Wien eingeladen. Im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung wegen Konsentierung der Entnahme von 36.400 m³ täglich aus den Quellen

oberhalb des Kaiserbrunnens hatten sich diese Gemeinden mit Ersatzansprüchen wegen allfällig stattfindender Senkung des Wasserstandes in ihren Brunnen an den Verhandlungen beteiligt, es wurde auch von der Gemeinde Wien die Zahlung von 11.600 K zur Vertiefung der Brunnen zugesagt; ein Vergleich kam aber damals nicht zustande, weil die Gemeinden die Zustimmung der Brunnenbesitzer nicht beibrachten. Zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 15. März 1900 wurde nun der damalige Antrag der Gemeinde Wien wieder aufgenommen und den Gemeinden unter Intervention der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, welche die Besitzer und die Anzahl der in jeder dieser Gemeinden befindlichen Brunnen behördlich bestätigte, der Betrag von 11.600 K gegen Abgabe der Erklärung ausbezahlt, daß dieselben sich mit allen wie immer gearteten Ansprüchen wegen Entnahme von 36.400 m³ täglich aus den gedachten Quellen für befriedigt halten und keinerlei Ansprüche mehr stellen wollen.

Pottschacher Schöpfwerk.

Dieses Schöpfwerk stand im Jahre 1900 durch 156 Tage im Betriebe. Hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 21,612.490 hl in den Aquädukt gefördert. Auf je einen Schöpftag entfallen somit 140.341 hl.

Der im Jahre 1899 begonnene Bau eines weiteren Tiefbrunnens wurde im Jahre 1900 fortgesetzt, konnte jedoch wegen der Schwierigkeiten, die besonders das in großen Mengen auftretende Grundwasser bereitete, infolgedessen zeitweilig der Bau eingestellt werden mußte, nicht zu Ende geführt werden.

Anläßlich dieser Schwierigkeiten sah sich die Bauunternehmung auch veranlaßt, beim k. k. Bezirksgerichte Gloggnitz die Feststellung des Vorhandenseins der von ihr behaupteten Schwierigkeiten rc. zu beantragen, welchem Begehren auch stattgegeben wurde. Am 30. November 1900 fand die bezügliche Lokalerhebung statt, bei welcher der Hof- und Gerichts-Advokat Dr. R. Swoboda für die Gemeinde Wien intervenierte. Eine Verwertung des Ergebnisses dieser Feststellung erfolgte im Jahre 1900 nicht.

c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Betriebsjahre 1900 wurde der Ausbau des Rohrnetzes im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und ist hiedurch ein Zuwachs der Rohrlänge um 14.367 m eingetreten, wovon 7662 m auf die alten Bezirke I bis X und XX und 6705 m auf die neu einverleibten Bezirke XI bis XIX entfallen.

Anderseits ist durch die Umhängung der bestehenden Rohrstränge der Hochquellenwasserleitung in den Gartenanlagen am Schmerlingplatze in der Länge von 410 m und im Parke am Franz Josefs-Kai in der Länge von 350 m an die Wientalwasserleitung ein Abfall von zusammen 760 m eingetreten, daher die Gesamtlänge der Rohrleitungen am Ende des Jahres 1900 803.423 m mit der Lichtweite von 26 bis 950 mm betrug, worunter auch jene Rohrstränge älterer Wasserleitungen, die anläßlich des Ausbaues des Rohrnetzes rekonstruiert, beziehungsweise an die Hochquellenleitung angeschlossen wurden, inbegriffen sind.

Von dieser Gesamtlänge entfallen auf die Straßen außerhalb des Gemeindegebietes 1110 m, auf den Zentralfriedhof 26.960 m, auf den Zentralviehmarkt 5967 m und auf die öffentlichen Gartenanlagen 4677 m.

Brunnen. — Die Zahl der aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung gespeisten Auslaufbrunnen bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 611; davon befinden sich 55 außerhalb des Gemeindegebietes und zwar 10 in Baden und 45 in Neunkirchen. Von den im Gemeindegebiete vorhandenen 556 Auslaufbrunnen befinden sich 32 in Gartenanlagen.

Dadurch, daß seit dem Jahre 1900 auch aus der Wientalwasserleitung Wasser für Brunnen, Bassins, Hydranten u. s. w. abgegeben wird, hat sich die Zahl der aus der Hochquellenleitung gespeisten Springbrunnen gegenüber dem Jahre 1899 von 10 auf 9 und jene der Bassins von 21 auf 17 vermindert.

Hydranten. — Die Gesamtzahl der aus der Hochquellenleitung gespeisten Hydranten betrug am Ende des Berichtsjahres 3988. Hievon dienten 1316 kommunale und 1589 in 229 Gebäuden untergebrachte private Hydranten für Feuerlöschzwecke; die kommunalen in den Straßen befindlichen Hydranten für Feuerlöschzwecke (Übergrundhydranten mit Ständern) sind auch zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung mittels Faßwagen bestimmt. Die privaten Hydranten für Feuerlöschzwecke werden auf Ansuchen der Parteien auf deren Kosten innerhalb der Gebäude aufgestellt und mit Umgehung der Wassermesser gespeist, von den städtischen Organen plombiert, dürfen sie nur bei Feuersgefahr in Betrieb gesetzt werden; die erfolgte Benützung ist behufs Wiederplombierung sofort den städtischen Organen anzuzeigen. Es ist eine jährliche Gebühr von 10 K für einen und von 2 K für jeden weiteren in denselben Gebäuden befindlichen Hydranten zu entrichten.

Zur Bespritzung von Gartenanlagen waren 565, zur Bespritzung von Alleen 6 Hydranten vorhanden. Die zur Bespritzung der Gartenanlagen bestimmten Untergrundhydranten dienen auch zur Bespritzung der Straßen mittels Schlauchtrommelwagen und zur Bespritzung besonderer städtischer Objekte (241 im Zentralfriedhofe, 18 in der diesem benachbarten Baumschule); sie können vorkommendenfalles auch für Feuerlöschzwecke benützt werden. 42 von den ausgewiesenen 565 Hydranten waren zur Bespritzung von im Privateigentum befindlichen Anlagen bestimmt.

Zur Bespritzung von Straßen waren am Ende des Berichtsjahres 477 Hydranten vorhanden. Die Zahl der Trottoir-Sprenghähne betrug 35 (in 29 Gebäuden).

Mit Wasserspülung versehene Rinnsale waren 2, mit Wasserspülung versehene öffentliche Pissoirs 71 vorhanden.

Trinkwasserzufuhr. — Dieselbe wurde auch im Jahre 1900 für die höher gelegenen Teile des XVIII. Bezirkes (Neustift und Salmannsdorf) für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1900 und des XIX. Bezirkes (Ober-Sievering und Heiligenstädterlände) das ganze Jahr hindurch durchgeführt und zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. August 1900 auch auf den oberen Teil des Liebhartstales im XVI. Bezirke für die Monate August und September 1900 ausgedehnt.

Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden. — In dem Wasserbezuge der auswärtigen Gemeinden (Liesing, Baden, Fischau, Wöllersdorf und Neunkirchen) ist im Jahre 1900 keine Veränderung eingetreten.

Wie in den vorhergehenden Jahren hat auch im Berichtsjahre eine Wasserzufuhr aus der Hochquellenleitung auf Kosten der Kommission für Verkehrsanlagen für jene

Realitäten in Weidlingau-Hadersdorf stattgefunden, bei welchen infolge der Wienflußregulierungsarbeiten das Wasser in den Hausbrunnen versiegte und betrug das durchschnittlich per Tag, zugeführte Wasserquantum 83 hl im Winter und 106 hl im Sommer.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den neu einverleibten Bezirken XI bis XIX. — Der Ausbau des Rohrnetzes in den neu einverleibten Bezirken beschränkte sich im Berichtsjahre meist nur auf die Legung von Rohrsträngen in den neueröffneten Straßen, insbesondere in den Bezirken XIII und XIV und wurde nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Rohrlegungen die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser der neuen Bezirke fortgesetzt; dieselbe wurde im Jahre 1900 bei 570 Häusern vorgenommen, so daß mit Jahresschluß ungefähr 12.000 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versehen waren.

Wassermesser. — In der städtischen Wassermesserprobierstation wurden im Jahre 1900 mit acht neu konstruierten Wassermessern Systemproben vorgenommen und diese Wassermesser sodann in die Leitungen städtischer Gebäude behufs praktischer Erprobung eingeschaltet.

Außer mit den 83 Stück für die Wientalleitung gelieferten neuen Wassermessern wurden mit 2243 Stück reparierten und geeichten und 2212 Stück alten, noch ungeeichten Wassermessern, ferner mit 4038 Stück, welche teils vom Wasserbezugs-Revisorate beanständet oder wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, teils über Ansuchen der Parteien einer kommissionellen Untersuchung unterzogen werden mußten, Prüfungen vorgenommen.

Im ganzen mußten im Jahre 1900 8584 Stück Wassermesser probiert werden, was mit Rücksicht darauf, daß mit den neugelieferten Wassermessern je 6 Übernahmsproben, mit den reparierten alten, noch ungeeichten je drei Proben und mit den ausgeschalteten Wassermessern je vier Studienproben durchgeführt werden, eine Anzahl von rund 36.300 Proben ergibt.

Hausreservoirs. — Bei den noch bestehenden alten Wasserleitungseinrichtungen mittelst Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden im Jahre 1900 5 Abzweigungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinandsleitung aufgelassen und diese Objekte mit direktem Wasserzuflusse versehen.

d) Sonstige auf die Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung bezughabende Vorkommnisse.

Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete. — Die Größe dieses Besitzes hat im Berichtsjahre keine Veränderungen erfahren; die Gesamtfläche des Grundbesitzes betrug am Ende des Berichtsjahres 4943·52 ha.

Forstkulturarbeiten. — Im Forstverwaltungsrayon, das ist in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof, Hinter-Naßwald und Preintal wurden im Jahre 1900 324.500 Stück dreijährige Fichten, Lärchen, Schwarzföhren, Weißföhren, Buchen und Bergahorn-Pflanzen ins Freie verpflanzt und mit diesen Setzlingen eine Fläche von 46·1205 ha aufgeforstet, sowie eine Fläche von 25·260 ha der Ausbesserung unter-

zogen. Außerdem wurden zur Verschönerung der Wasserleitungsbauten und Wasserkammern 400 Stück aus der städtischen Baumschule in Albern bezogene Ampelopsis Veitschii bei diesen Objekten versetzt.

Im Reviere Preintal wurde, nachdem sich die dort befindliche Pflanzschule als zu klein erwies, noch eine zweite Schule im Ausmaße von 0·1 Hektar im Distrikte Großweg errichtet.

In den jetzt vorhandenen 7 Pflanzgärten wurde eine Samenmenge von 101 kg Fichten, Lärchen, Schwarzföhren, Weißföhren, Krummholzkiefer, Bergahorn, Eichen und Rotbuchen als Aussaat verwendet. Zur Erzielung einer Rasendecke auf den Schotterdeponien und sonstigen kleineren, steilen, steinigen Flächen wurden 15 kg Grassamen ausgesäet. Die Forstkulturauslagen pro 1900 belaufen sich auf 8616 K 88 h.

Die neu ausgeführten Forstkulturen, sowie die schon in den früheren Jahren angelegten Aufforstungen wurden in den mit Jagdservitut belasteten Revieren gegen Wildverbiß mit Raupenleim bestrichen und mit Wr. Creolin bespritzt, wodurch wenigstens teilweise die Abwendung dieses Schadens ermöglicht wird; sonst gedeihen die Pflanzungen in zufriedenstellender Weise.

In den Revieren, wo die Jagd von der Gemeinde Wien in eigener Regie ausgeübt wird, wird zur Hintanhaltung solcher Wildschäden der gleiche Vorgang beobachtet und ein stetiger Abschuß des Hochwildes durchgeführt.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Für die Forstbetriebs-Einrichtungsarbeiten konnte in diesem Jahre keine Zeit erübrigt und muß die Fertigstellung für die nächsten Jahre in Aussicht gestellt werden.

Forstnutzungen. — Im Jahre 1900 wurden durch Säuberungen der Forste, Durchforstungen, Aufarbeitung von Schneebrüchen, Windfällen, Windbrüchen und Dürrlingen, weiter durch den in diesem Jahre angefangenen schlagweisen Abtrieb des sogenannten Weberwaldes, von welchem jährlich ungefähr 6 Joch zur Nutzung gelangen, 758·219 Festmeter Rundholz (Nutzholz), 2867·1 Rm. Brennholz und Schleifholz im Werte von 19.423 K 84 h gewonnen, welches zum größten Teile im Lizitationswege verkauft wurde; ein Teil wurde an Naßwalder Parteien als Brennholz abgegeben, ein Quantum von 120 Rm. wurde als Deputatholz pro 1901 für das städtische Forstpersonal bestimmt und vom Blochholze ein Quantum an die städtische Brettsäge abgegeben, ferner wurden im Holzschlage Weberwald 370¼ Rm. Fichtenrinde erzeugt und hiefür 1021 K 92 h eingenommen.

Der Betrieb der städtischen Säge wurde fortgesetzt; darin wurden 824 Stück Blochholz mit dem Kubikinhalte von 211·795 m^3 im Werte von 2568 K 58 h verarbeitet, aus diesem diverses Schnittmaterial im Werte von 4175 K 54 h erzeugt und an verschiedene Abnehmer abgegeben, zum Teile auch für eigene Zwecke zu Adaptierungen verwendet. Der Betrieb der städtischen Säge erforderte eine Auslage von 953 K 37 h.

Forstnebennutzungen. — Diese bestehen in der Grasgewinnung durch das Abmähen von kleineren Blößen und Ausschneiden des Grases aus den Forstkulturen, weiter aus Gewinnung von Laubstreu und Sammeln von Klaubholz, d. i. dürren Ästen ꝛc., für welche Nutzungen ein Erlös von 482 K 40 h erzielt wurde.

Pacht- und Mietzinse. — Für die Miete von städtischen Objekten und die Pachtung von städtischen Ökonomiegründen sind 3230 K 18 h eingegangen.

Jagdbetrieb. — Dieser hatte folgendes Resultat. Es wurden 24 Stück Hochwild, 26 Stück Gemsen, 12 Stück Rehböcke, 3 Stück Hasen, 7 Stück Auerhähne, 2 Stück Bussarde und 2 Stück Krähen zur Strecke gebracht. Die Einnahme für verkauftes Wildbret, Wilddecken 2c. betrug 1259 K 73 h, die Jagdbetriebsauslagen nebst der Landesabgabe für die Ausübung der Jagdbarkeit beziffern sich mit 1211 K 64 h.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Kreuzottern, für deren Tötung und Einlieferung zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. März 1899 eine Prämie von 50 h pro Stück gezahlt wird, wurden 114 getötet und eingeliefert und hiefür an Prämien 57 K ausgezahlt. Die Zahl der Kreuzottern nimmt infolge der fortgesetzten Ausrottung bereits sichtlich ab. Die Ausbesserung der im Jahre 1899 durch das Hochwasser in sämtlichen Revieren angerichteten Schäden wurde im Berichtsjahre fortgesetzt und beendet; die Gesamtauslagen hiefür betragen 5136 K 38 h. Mit der Adaptierung des in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 1899 abgebrannten städtischen Gebäudes Nr. 37 in Kaiserbrunn wurde im Jahre 1900 begonnen und dürfte dasselbe im Jahre 1901 der Benützung und Verwendung übergeben werden.

Der im Jahre 1900 zur Ausführung genehmigte und sofort in Angriff genommene Uferschutzbau oberhalb der städtischen Säge in Naßwald am Naßbache wurde in diesem Jahre mit einer Auslage von 3199 K 05 h hergestellt.

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Die zum Zwecke der Projektierung einer zweiten Hochquellenleitung erforderlichen Studien und insbesondere die Beobachtung der in Betracht gezogenen Quellengebiete wurden vom Stadtbauamte fortgesetzt. Die im Monate Jänner, zur Zeit des voraussichtlichen Minimalwasserstandes, vorgenommenen Quellenmessungen ergaben folgendes Resultat:

Quellengebiet der Traisen.

I. Unrecht-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
Quellen des Unrecht-Traisenbaches	36.288
Teichquelle bei St. Egyd	14.688
Hohenberger Seebachquelle	24.365
zusammen	75.341

II. Türnitz-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Retzbachquellen	53.309
Die Traisenbachquellen	35.397
Das „kalte Wasser“ bei Türnitz	6.912
zusammen	95.618

Quellengebiete der Salza.	Kubikmeter in 24 Stunden
Die Siebenseequellen	69.465
Die Schreierklammquelle	26.870
Die Seisensteinquelle	9.676
Die Kläfferbrünne	30.240
Die Quellen in der „Hölle"	27.561
Die Quellen im Brunngraben	23.500
zusammen	187.312

Auf Grund der bisherigen Erhebungen und Studien, für welche insbesondere der Beschluß des Stadtrates vom 22. Juni 1898 Richtung gegeben hatte, gelangte das Stadtbauamt zur Einsicht, daß von den bisher beobachteten Quellengebieten nur jenes der Traisen und des Salzaflusses bei der Entscheidung über den Bezugsort des Wassers für die zweite Hochquellenleitung in Betracht zu ziehen sei, hauptsächlich weil die Schwankungen in der Ergiebigkeit und die mindere Qualität der Wässer der sonst beobachteten Quellengebiete, d. i. jener der Erlaf, Ybbs und der Enns, die Verwendung derselben nicht empfehlenswert erscheinen lassen.

Wildalpen.

Bezüglich der Verhältnisse im Traisengebiete mußte jedoch berücksichtigt werden, daß die daselbst gemessenen Quellen ein Minimaltagesquantum von nur 123.500 m³ haben und daß in wasserarmen Zeiten diese ganze Wassermenge von der dort bestehenden Industrie intensiv ausgenützt wird, so daß eine Wasserentnahme mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Günstigere Verhältnisse dagegen obwalten für eine Leitung aus dem Salzagebiete, sowohl was die verfügbare Wassermenge, als auch die Qualität des Wassers und die bestehenden Gefällsverhältnisse betrifft, so daß die dermalen erreichbare beste Lösung der Wasserversorgungsfrage nur in diesem Gebiete gefunden werden kann. In einem vom Stadtbauamte ausgearbeiteten generellen Projekte wurde daher endgiltig die Heranziehung des Quellengebietes der Salza zur Wasserversorgung der Stadt Wien in Vorschlag

gebracht, indem hiebei die folgenden Quellen namhaft gemacht wurden: Die Siebensee-, die Schreierklamm- und Seisensteinquelle in Wildalpen, die Kläfferbrünnen in der „Hölle" in Weichselboden und die Quellen in Brunngraben, Katastralgemeinde Aschbach.

Der Roller See.

Die bezüglich der Ergiebigkeit dieser Quellen vorgenommenen Erhebungen ergaben, daß bei Ableitung derselben im Minimum auf folgende Wasserquantitäten gerechnet werden kann, und zwar: hinsichtlich

der Quellen der Siebenseen auf	69.000 m^3	täglich
der Schreierklammquellen auf	24.000 „	„
der Seisensteinquelle auf	9.000 „	„
der Kläfferbrünne auf	28.000 „	„
der Quellen in der „Hölle" auf	27.500 „	„
der Quellen in Brunngraben auf	20.000 „	„

Der Siebenseebach.

Die sämtlichen Quellen entspringen am linken Ufer der Salza an den Nordabhängen der Hochschwabgruppe, dessen weitläufiges Gebirgsmassiv, soweit die Baumregion

reicht, im allgemeinen ziemlich gut bestandet ist, so daß auch bei den dort herrschenden Niederschlagsverhältnissen auf eine verhältnismäßig große Beständigkeit dieser Quellen gerechnet werden kann.

Was das Territorium dieser Quellen betrifft, so kommen als Grundeigentümer in Betracht:

a) In Wildalpen.

Abgesehen von mehreren kleineren Anwesen das sogenannte Siebenseeterritorium im Ausmaße von 7·70 ha im Eigentume des Benediktinerstiftes Admont, dessen Ankauf

Die Schreierklamm.

bereits im Vorjahre vollzogen wurde; weiters das Gut Wildalpen aus der Herrschaft Gallenstein, Landtafeleinlage Z. 1631, des steiermärkischen Religionsfonds, in welchem die Schreierklammquelle gelegen ist und von dem eine Fläche von ungefähr 3103 ha benötigt wird.

Die gleichfalls in Wildalpen gelegene Seisensteinquelle wurde mit dem zugehörigen Besitze bereits im Vorjahre von Anna Aigner eingelöst.

b) In Weichselboden.

Das Gebiet der in E.-Z. 16 des Grundbuches Weichselboden im Eigentume Sr. königl. Hoheit des Herzogs Robert von Parma gelegenen Kläfferbrünne im Ausmaße von 211 ha und das Gebiet der Quellen in der „Hölle". Eigentümer dieses Quellenterritoriums sind Johann Graf von Meran und die k. k. Staatsherrschaft Mariazell.

Das dem ersteren gehörige, einen Teil des Gutsbestandes der E.-Z. 15, Weichselboden, bildende Territorium hängt mit dem bei den Kläfferbrünnen zu erwerbenden Besitze zusammen und beträgt zirka 1636 ha.

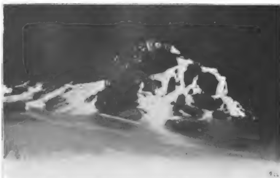

Die Kläfferbrunne.

Von dem zum Gutsbestande der Landtafeleinlage Z. 758, k. k. Staatsherrschaft Mariazell, gehörigen Besitze wird in der Gemeinde Weichselboden eine Fläche von ungefähr 372 ha beansprucht.

c) In Brunngraben.

Ein Teil des Besitzes der Genofeva Frühwald im Ausmaße von 5·2376 ha, welcher bereits im Vorjahre angekauft wurde und ein Teil des Besitzes des Johann Klammer im Ausmaße von 7·43 ha. —

Die Brunngraben-Quelle.

Das Schutzgebiet für diese Quellen bildet der Waldbesitz des Grafen von Meran und der k. k. Staatsherrschaft Mariazell. Von dem ersteren wird eine zum Gutsbestande der E.-Z. 104 des Grundbuches Aschbach gehörige Grundfläche von 102·42 ha, von

dem letzteren eine teils zur Landtafeleinlage Z. 758, Staatsherrschaft Mariazell, teils zum Gutsbestande der E.-Z. 6, 101, 126 des Grundbuches Aschbach gehörige Fläche von zirka 454 ha benötigt.

Das in Aussicht genommene Quellengebiet hat ein Gesamtausmaß von über 5910 ha.

Der Ableitung der Quellen stehen, abgesehen von den bestehenden Triftrechten an der Salza, keinerlei besondere Wasserrechte entgegen; ebenso können in bergbaulicher Beziehung der Quellenableitung keine Hindernisse im Wege stehen.

Die Trasse der Hochquellenleitung aus dem Quellengebiete der Salza führt durch die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Liezen, Amstetten, Scheibbs, Melk, St. Pölten und Hietzing-Umgebung, hat eine Länge von ungefähr 240 km und soll am Kreuzbühel bei Neuwaldegg, XVII. Bezirk, in einer Seehöhe von 325 m in dem dortselbst zu erbauenden Verteilungsreservoir endigen.

Die Kosten der Leitung wurden vom Stadtbauamte mit 80,000.000 K in Aussicht genommen.

Die Qualität der einzubeziehenden Quellwasser wurde vom Stadtphysikate auf Grund der vorgenommenen Analysen in günstiger Weise beurteilt.

Auf Grund des vom Stadtbauamte ausgearbeiteten generellen Projektes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. März 1900 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Zur Ergänzung der Wasserversorgung Wiens ist eine zweite Hochquellenleitung unter Einbeziehung der im Salzagebiete liegenden und eventuell auch noch anderer auf der definitiv festzustellenden Trasse dieser Leitung befindlichen Quellen zu bauen.

2. Das Stadtbauamt hat mit aller Beschleunigung die Ausarbeitung eines Projektes für diese Wasserleitung mit der Leistungsfähigkeit von 200.000 m^3 pro Tag in Angriff zu nehmen, welches dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen ist.

3. Über die Beschaffung der Geldmittel für den Bau dieser Wasserleitung sind seinerzeit dem Gemeinderate die erforderlichen Anträge zu stellen, wobei bemerkt wird, daß der Stadtrat von der Voraussetzung ausgeht, daß mit Rücksicht auf die Kosten der Geldbeschaffung und auf die aufgelaufenen Interkalarzinsen ein Kostenbetrag von 100 Millionen Kronen in Aussicht zu nehmen ist."

Gleichzeitig wurde die Anschaffung von Instrumenten und zur Vornahme der Vorarbeiten für das auszuarbeitende Detailprojekt ein Kredit von 95.000 K bewilligt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 6. April wurde über die von Sr. Majestät den Kaiser Allerhöchst erteilte Genehmigung bestimmt, daß die zu erbauende zweite Hochquellenleitung den Titel „Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung" zu führen habe.

In derselben Gemeinderatssitzung wurde an Stelle der zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Juni 1899 eingesetzten Kommission ein Gemeinderatsausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern, sechs Mitgliedern und vier Ersatzmännern aus dem Gemeinderate, dem Magistratsdirektor, dem Stadtbaudirektor und dem Ober-Stadtbuchhalter als stimmberechtigten Mitgliedern unter Zugrundelegung des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Juni 1899 genehmigten Statutes zur Besorgung der bezüglichen Geschäfte bestellt.

Nachdem für die vorzunehmende Trassierung der zweiten Hochquellenleitung bereits im Vorjahre die Niveaufixpunkte festgelegt und ein Hauptpolygonzug gelegt und aufgenommen worden war, wurde unter Inanspruchnahme der vorerwähnten Kredite von 95.000 K an die Trassierung der Leitung geschritten.

Das Personal hiefür wurde zu einem Teile dem Stadtbauamte entnommen, zum größten Teile jedoch aus zeitweilig aufgenommenen technischen Hilfskräften zusammengestellt. Die Zentralleitung wurde in Scheibbs am 1. Mai 1900 aktiviert und derselben Bauinspektor Karl Kinzer als Bauleiter, Oberingenieur Friedrich Wintersberger als Stellvertreter und Sektionsleiter, fünf Ingenieure als Sektionsleiter, vier Trasseure und fünf Hilfstechniker zugewiesen, indem gleichzeitig deren Bezüge bestimmt wurden. Diese Bezüge wurden bei den dem Stande des Stadtbauamtes entnommenenen Ingenieuren mit einer Zulage von 20 K täglich für den Zentralleiter und von 10 K täglich für jeden Sektionsleiter festgesetzt, während für die übrigen zeitweilig zu diesem Zwecke aufgenommenen Ingenieure und Techniker, und zwar für die Sektionsleiter je 480 K, für die Trasseure je 360 K und für die Hilfstechniker je 240 K monatlich bestimmt wurden.

Mit den Trassierungsarbeiten wurde zum Teile Mitte April, zum Teile anfangs Mai begonnen und gingen dieselben so befriedigend von statten, daß im November die Terrainaufnahmen beendet waren und an die Ausarbeitung der Aufnahmen im Bureau geschritten werden konnte, zu welchem Zwecke das gesamte Personal nach Neustift bei Scheibbs in die Zentralkanzlei einrückte. Die folgende Zeit wurde dazu benützt, die Terrainschichtenpläne auszuarbeiten und auf Grund derselben die definitive Trasse der Leitung zu bestimmen.

Über Beschluß des Gemeinderates wurde am 11. August anläßlich des am 18. August stattgehabten 70. Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers die feierliche Grundsteinlegung der projektierten neuen Wasserleitung vorgenommen. Für die Grundsteinlegung wurde eine Stelle auf der sogenannten Poschenhöhe bei Wildalpen gewählt, woselbst dereinst eine Vereinigungskammer für die von den Siebensee-Quellen und der Schreierklamm-Quelle herabführenden Rohrleitungen erbaut werden wird. Der Punkt wurde derart bestimmt, daß der zu legende Grundstein unverrückt an seiner Stelle bleiben kann.

Der erforderliche Grund im Ausmaße von 255 m^2 bildet einen Teil der Kat.-Parz. 691 in Wildalpe und wurde von den Eheleuten Stockreiter um den Betrag von 400 K käuflich erworben. Es wurde hierauf ein Teil des Fundamentes der Frontmauer der seinerzeit auszuführenden Vereinigungskammer hergestellt und in demselben der Raum für den zu versenkenden Grundstein freigelassen.

Der feierlichen Grundsteinlegung am 11. August wohnte in Vertretung Seiner Majestät des Kaisers Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Karl, sowie Se. Exzellenz der Herr Ackerbauminister Karl Freiherr von Giovanelli und eine große Anzahl geladener Gäste, weiter nahezu der gesamte Gemeinderat und zahlreiche Funktionäre der städtischen Ämter und Anstalten bei.

Die heilige Messe in dem errichteten Kapellenzelte zelebrierte unter Assistenz der Pfarrgeistlichkeit von Wildalpen der hochwürdige Herr Prälat des Stiftes Admont, von welchem auch die Weihung des Grundsteines vorgenommen wurde.

Wie bei der ersten erschien es auch bei der zweiten Hochquellenleitung geboten, einen Schutzrayon für das Quellengebiet zu schaffen. Es wurde daher die k. k. geologische Reichsanstalt um die Abgabe eines Gutachtens ersucht und auf Grund desselben das k. k. Revier-Bergamt Leoben am 13. November um die Bestimmung eines Schutzrayons für das Quellenterritorium gebeten. Die hierüber am 17. Dezember angeordnete Verhandlung hatte für die Gemeinde einen sehr günstigen Erfolg. Das Erkenntnis ist im Jahre 1900 nicht erflossen.

Schließlich wurde im Berichtsjahre an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur und Liezen das Ersuchen gerichtet, im Sinne des § 73 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes auszusprechen, daß die Ableitung der in Aussicht genommenen Quellen aus öffentlichen Rücksichten nicht unzulässig sei; auch die Entscheidung hierüber ist im Berichtsjahre nicht erfolgt.

II. Grundankäufe.

Die bereits im Berichte für das Jahr 1899 erwähnten Verhandlungen mit den Grundeigentümern wegen Erwerbung der Quellenterritorien wurden fortgesetzt und führten mit Ausnahme des steiermärkischen Religionsfonds als Eigentümer des Gutes Wildalpen und des Ärars als Eigentümers der k. k. Staatsherrschaft Mariazell zu einem günstigen Resultate. Der mit dem Benediktiner-Stifte Admont abgeschlossene, der k. k. steiermärkischen Statthalterei zur Genehmigung vorgelegte Kaufvertrag bezüglich des Siebenseegebietes fand zwar zunächst nicht die Zustimmung der Oberbehörden; nach langen Verhandlungen wurde demselben jedoch die Genehmigung erteilt, nachdem sich die Gemeinde bereit erklärt hatte, den Kaufschilling von 60.000 K auf 80.000 K zu erhöhen; im übrigen wurden im Berichtsjahre folgende Realitäten erworben:

1. Von Sr. königl. Hoheit dem Herzog Robert von Parma ein Teil des Gschöder-Gutes im Ausmaße von 218·2333 ha in der Kat.-Gem. Weichselboden mit den darauf entspringenden mächtigen Kläfferbrünnen um den Betrag von 424.000 K. Die darauf bestehende Eigenjagd wurde Sr. königl. Hoheit und dessen Nachkommen um den Jahrespacht von 80 h per Joch = 1 K 39 h per Hektar in Pacht gegeben;

2. von dem Grafen Dr. Johann von Meran ein Gebiet von 1622·4978 ha in der Kat.-Gem. Weichselboden, ein Areale von 201·0107 ha in der Kat.-Gem. Seewiesen — beide im Quellengebiete der „Hölle" gelegen — sowie ein Grundkomplex von 102·4745 ha in der Kat.-Gem. Aschbach zum Quellengebiete des Brunngrabens gehörig, um den Gesamtbetrag von 388.902 K. Auch bezüglich dieser Gebiete wurde die Eigenjagd an den Verkäufer, bezw. seine Leibeserben, auf die Dauer von 50 Jahren um einen Pachtschilling verpachtet, welcher in den ersten 15 Jahren 1200 K per Jahr, in den zweiten 15 Jahren 1600 K per Jahr und in der übrigen Zeit 2000 K per Jahr beträgt;

3. von den Eheleuten Johann und Anna Klammer ein Areale von 7·4368 ha in der Kat.-Gem. Aschbach samt der dazu gehörigen Hälfte des Gleißnerbaches und der an demselben gelegenen Säge um den Betrag von 36.000 K. Auf diesem Gebiete entspringen einige kleinere Quellenadern, welche zu dem Quellengebiete des Brunngrabens gehören. Die erworbenen Grundstücke wurden dem Verkäufer auf die Dauer von fünf Jahren in Bestand gegeben;

4. von den Eheleuten Melchior und Franziska Spannring die Realität Nr. 79 der Kat.-Gem. Wildalpen im Ausmaße von ungefähr 3 Joch zum Preise von 12.000 K;

5. von den Eheleuten Josef und Maria Stecher die Realität Nr. 75 und 76 in Wildalpen um den Betrag von 15.200 K;

6. von den Ehegatten Hans und Maria Zisler die Mühlrealität Nr. 17 in Wildalpen mit zirka 0·60 ha Grund um den Betrag von 14.000 K;

7. von den Eheleuten Josef und Magdalena Stockreiter in Wildalpen die bereits vorerwähnte für die Grundsteinlegung benötigte Grundfläche im Ausmaße von 2·55 ar.

Durch diese Ankäufe ist mit Ausnahme der von der Staatsherrschaft Mariazell in Brunngraben und Weichselboden und von dem steiermärkischen Religionsfonds in Wildalpen zu erwerbenden Grundflächen das gesamte in Aussicht genommene Quellenterritorium in den Besitz der Gemeinde übergegangen.

Die Verhandlungen wegen Erwerbung der fondsherrschaftlichen Gründe in Wildalpen und der ärarischen Gründe in Brunngraben und Weichselboden gestalteten sich sehr schwierig, da ungeachtet der von der Forst- und Domänen-Direktion in Wien als Verwalterin dieser Gründe aufgestellten und von der Gemeinde angenommenen Kaufsbedingungen von den beteiligten Zentralstellen stets neue Schwierigkeiten erhoben und Anforderungen gestellt wurden. So wurde bezüglich der ärarischen Gründe in Weichselboden die Ausscheidung einer Anzahl von Grundparzellen aus dem Kaufe, die Einräumung der Dienstbarkeit auf den zu kaufenden Gründen, die Anlage eines Elektrizitätswerkes zu gestatten, bezw. die hiezu nötigen Grundflächen unentgeltlich zu überlassen; bezüglich der fondsherrschaftlichen Gründe in Wildalpen aber die Zusicherung einer Subvention für den projektierten Bau einer elektrisch betriebenen Bahn von Groß-Reifling nach Mariazell, beansprucht. Die betreffenden Verhandlungen waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Da die Grundankäufe im Quellenterritorium noch nicht zur Gänze durchgeführt werden konnten, erschien es nicht zweckmäßig, schon jetzt den Verwaltungsdienst endgiltig zu organisieren. Es wurden daher mit Zustimmung der vorgesetzten Behörden für die Gründe in Aschbach der k. k. Forstmeister Karl Hering in Gußwerk, für die Gründe in Weichselboden der stiftliche Forstverwalter Andreas Scheließnig in Aflenz und für die Gründe in Wildalpen der k. k. Forst- und Domänenverwalter Klemens Schneider in Wildalpen als fachkundige Wirtschaftsführer provisorisch bestellt und denselben Forstschutzorgane beigegeben.

Im übrigen wurde der Frage der Ablösung jener Abstockungsrechte näher getreten, welche auf Grund der Verträge vom 25. Mai und 19. August 1805 dem steiermärkischen Religionsfonds und dem k. k. Ärar an den von Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Parma und dem Grafen Johann von Meran erworbenen Grundstücken zustehen. Da jedoch seitens der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien geradezu exorbitante Forderungen gestellt wurden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Dezember den Beschluß gefaßt, die Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit der k. k. Forst- und Domänen-Direktion abzubrechen und mit der gerichtlichen Kündigung dieser Verträge vorzugehen. Nach erfolgter Kündigung wären mit der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Verhandlungen wegen Ablösung der während der fünfjährigen Kündigungsfrist noch andauernden Holzabstockungsrechte einzuleiten. Die Durchführung der Kündigung wurde dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Josef Porzer übertragen.

III. Sonstige Angelegenheiten.

Zur Bestreitung der im Berichtsjahre auflaufenden Verwaltungskosten wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 27. Juli ein Kredit von 5000 K bewilligt, in welchen auch ein Betrag von 2000 K für die Wiederherstellung der Ufermauer der der Gemeinde gehörigen Realität Nr. 17 in Wildalpen inbegriffen ist. Diese Ufermauer wurde durch das Hochwasser des Jahres 1899 demoliert und mußte ehestens wieder hergestellt werden, um nicht den Bestand des ganzen Objektes zu gefährden.

Das Stift Admont ist an die Gemeinde mit dem Ersuchen um unentgeltliche Einräumung des Fischereirechtes in den von der Gemeinde gekauften Siebenseen herangetreten. Der Gemeinderat ist zufolge Beschlusses vom 21. März auf dieses Ansuchen nicht eingegangen, hat jedoch dem Stifte die Ausübung der Fischerei in den Siebenseen bis zur Ableitung derselben gegen einen jährlichen Rekognitionszins von 20 K mit der Einschränkung zugestanden, daß dem Bürgermeister das Recht vorbehalten bleibe, einzelnen Personen das vorübergehende Fischen in den Seen zu gestatten, in welchem Falle die gefangenen Fische Eigentum der Fischenden werden.

In den zwischen dem Grafen von Meran und Hermenegild Schützenauer bezüglich der Bauparzellen Nr. 40 und 41 und der Grundparzellen 154, 155 und 156 in Weichselboden abgeschlossenen Bestandvertrag ist die Gemeinde Wien zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 4. Juli 1900 eingetreten.

Gasthaus Schützenauer in der „Hölle".

Dem Franz Pörz in Mariazell wurde nach einem bereits mit dem Grafen von Meran abgeschlossenen Vertrage die Gewinnung von Weißerde auf der am Fuße des Kastenriegels gelegenen Parzelle Nr. 150 in Weichselboden gestattet. Gleichzeitig wurde die fachmännische Untersuchung dieser Weißerde angeordnet.

C. Ältere Wasserleitungen.

Kaiser Ferdinands-, Ringstraßen- und Stadtparkwasserleitung. — Von den noch bestehenden Rohrsträngen der Kaiser Ferdinandsleitung wurden im Jahre 1900 im VIII. Bezirke zusammen 256 m kassiert, wodurch sich die Gesamtlänge dieser in das Rohrnetz der Hochquellenleitung einbezogenen Rohrleitungen mit Jahresschluß 1900 auf 7759 m vermindert hat.

Die Ringstraßen- und Stadtparkwasserleitung, welche im Jahre 1899 nur aus der Hochquellenleitung gespeist worden waren, wurden im Frühjahre 1900 von dieser abgetrennt und an die Wientalleitung angeschlossen.

Neubergen- (Zierleiten-) Wasserleitung. — Der 80 mm-Rohrstrang dieser Leitung wurde im Jahre 1900 um 17 m verlängert und in Salmannsdorf ein Feuer-Hydrant neu errichtet.

Prinz Eugen-Wasserleitung. — Der bisher vom Brunnen dieser Leitung in der Hentschelgasse stattgehabte Bezug von Überfallwasser wurde im Jahre 1900 eingestellt.

Sieveringer Wasserleitung. — Zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 13. Februar 1900 wurden die drei von dieser Leitung gespeisten Hydranten dem Bespritzungspächter für den XIX. Bezirk zum Füllen der Faßwagen zur Straßenbespritzung zugewiesen.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerk für den Zentralviehmarkt. — Dieselbe mußte im Jahre 1900 durch 166 Tage im Betrieb gehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Gesamtwasserquantum von 3,315.001 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 19.969 hl entspricht.

Von dem geschöpften Nutzwasserquantum wurden für die Praterbespritzung und an das Hofärar für die Krieau innerhalb 50 Tagen und zwar für erstere 225.179 hl, für letztere 25.000 hl, ferner für das Kesselhaus der Rotunde innerhalb 42 Tagen 6720 hl und für das Nordportal (Zirkus Barnum & Bailay) durch 5 Tage 1400 hl Nutzwasser aus dieser Leitung abgegeben.

Auf den Zentralviehmarkt und für das Schlachthaus St. Marx entfiel, nachdem das letztere in den Monaten Juli und August wegen der Kassierung des alten Reservoirs, beziehungsweise Aufstellung zweier neuer Reservoirs nur aus der Hochquellenleitung gespeist wurde, ein Quantum von 2,820.699 hl in $147\frac{1}{2}$ Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von rund 19.123 hl ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehhof 14.300 hl und auf jenen im Schlachthause zirka 4800 hl pro Tag entfallen.

D. Wientalwasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Jahre 1900 wurden die Rohrlegungsarbeiten durch die Compagnie des Eaux de Vienne fortgesetzt und nahezu vollendet und wurde seitens der Gemeinde mit der ihr nach dem Vertrage vom 24. September 1898 obliegenden Legung der Rohrstränge von unter 160 mm Durchmesser, und zwar in den Bezirken I, X, XII bis XVIII begonnen.

Die Länge der durch die Compagnie des Eaux de Vienne verlegten Rohrleitungen betrug am Ende des Jahres 1900 im ganzen 79.015 m, wovon 65.250 m mit einer Lichtweite von 55 bis 630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.765 m von 80 bis 700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind.

Von der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 7756 m Rohrstränge von 55 bis 130 mm Durchmesser nach dem Normale der Hochquellenleitung verlegt; außerdem sind 6040 m der bestehenden Ringstraßenwasserleitung und von einzelnen Rohrsträngen in Gartenanlagen an die Wientalwasserleitung angeschlossen worden, so daß die Gesamtlänge des Rohrstranges der letzteren mit Ende des Jahres 1900 sich auf 92.811 m belief. Hievon entfallen auf spezielle städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 1088 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Brunnen. — Infolge des Anschlusses der Ringstraßen- und Stadtparkwasserleitung an die Wientalwasserleitung werden die beiden Bassins beim Opernhause, der Stadtparkteich und der Springbrunnen im Parke am Franz Josefs-Kai nunmehr aus der letzteren Leitung gespeist; der letztgenannte Springbrunnen war jedoch wegen des Baues der Donaukanallinie der Stadtbahn im Jahre 1900 nicht im Betriebe.

Hydranten. — Die Anzahl der zur Bespritzung von Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten betrug mit Jahresschluß 50 Stück und zwar wurden von den bestehenden Spritzhydranten der Hochquellenleitung 16 Stück im Stadtparke, 9 Stück im Parke am Franz Josefs-Kai, 12 Stück, beziehungsweise 1 Stück in den Gartenanlagen am Schmerlingplatze und am Deutschmeisterplatze im I. Bezirke an die Wientalwasserleitung angeschlossen, hingegen 1 Stück in der Gartenanlage am Wieningerplatze im XIV. Bezirke, 4 Stück in der Gartenanlage am Hoferplatze und 2 Stück in jener am Richard Wagnerplatze im XVI. Bezirke, ferner 1 Stück in der Gartenanlage am Elterleinplatze im XVII. Bezirke und 2 Stück im Ferdinandsgarten im XVIII. Bezirke neu aufgestellt.

Bei den 2 Spritzhydranten in städtischen Objekten ist im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten.

Die Anzahl der zur Bespritzung der Straßen dienenden Hydranten betrug mit Jahresschluß 141 Stück, welche sich ausschließlich auf der Ringstraße befinden und von welchen 47 neu aufgestellt und 94 von den bestehenden Spritzhydranten der Ringstraßenwasserleitung umgehängt wurden.

Bei den Hydranten gegen Feuersgefahr und zur Wasserentnahme für die Straßenbespritzung mittelst Faßwagen ist durch die Neuaufstellung solcher in den Bezirken I, IV bis IX und XII bis XVIII ein Zuwachs um 123 Stück eingetreten und betrug deren Anzahl mit Ende des Jahres 196, wovon 6 als Unterflurhydranten angeordnet sind.

Die in den Häusern befindlichen Normalfeuerhydranten haben sich im Jahre 1900 um 23 Stück vermehrt, so daß die Anzahl derselben am Ende des Jahres 27 betrug, welche sich in 8 Objekten der Bezirke I, XIII, XIV, XVI und XVII befinden.

Pissoirs. — Die Anzahl der mit Wasserspülung aus der Wientalleitung versehenen Pissoirs betrug mit Jahresschluß 3; sie befinden sich im I. Bezirke und wurden anläßlich der Umhängung des Rohrstranges der Ringstraßenleitung an die Wientalleitung im Betriebsjahre an die letztere angeschlossen.

Ausbau des Reservoirs und Wasserabgabe in den Häusern. — Das Reservoir in Breitensee wurde im Jahre 1900 vollendet und im Februar dem Betriebe übergeben. In das dort befindliche Aufsichtsgebäude des städtischen Betriebspersonales, welches im Juli 1900 bezogen worden ist, wurde das Hochquellenwasser eingeleitet.

Die Meßvorrichtung an der Übergabsstelle des Wassers an die Kommune, d. i. an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf, wurde im April 1900 in Betrieb gesetzt.

Die Einleitung des Wientalwassers in die Häuser der Bezirke VI, XIII bis XV und XVII wurde fortgesetzt und mit jener in die Häuser der Bezirke I, V, VII, X, XII, XVI und XVIII begonnen, so daß dieselbe am Ende des Jahres 1900 bereits bei 114 Objekten durchgeführt war.

Wassermesser. — Am Ende des Berichtsjahres waren im ganzen 92 Wassermesser verschiedener Systeme bei den Abzweigleitungen der Wientalleitung eingebaut.

Von den im Jahre 1899 angeschafften 175 neuen Wassermessern für die Wientalleitung wurden 83 in der Probierstation der Probe unterzogen und übernommen.

XII. Kanäle.

A. Bau und Erhaltung der Kanäle.

a) Normative Bestimmungen.

Im Jahre 1900 haben die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Kanalbauten durch die Aufstellung neuer Bedingnisse, welche mit dem Beschlusse des Stadtrates vom 8. August genehmigt wurden, eine wesentliche Änderung erfahren.

Die gegenwärtig in Geltung befindliche Vorschrift über die Bestellung von Unternehmern für den Neu- oder Umbau von Unratskanälen in Wien, an deren Grundzügen seit längerer Zeit nichts mehr geändert worden war, hat sich namentlich im Hinblicke auf die mit den einzelnen Unternehmungen gemachten Erfahrungen vielfach als einer Reform bedürftig erwiesen.

Der allgemeine Teil dieser Vorschrift wurde einer eingehenden juristischen und stylistischen Revision unterzogen, die zu einer gänzlichen Umarbeitung desselben führte.

Mit dem bisherigen Vorgange der Stellung der Offerte, wonach die Unternehmer die gedruckten Vorschriften zu benützen und dieselben mit der der Offertverhandlung zugrunde gelegten Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen hatten, wurde gebrochen; es wurden neue Formularien lediglich für die Anbote aufgelegt. Dieselben enthalten alle jene Bestimmungen, welche bei Stellung von Anboten in Betracht kommen. Durch diese Formularien werden einerseits gleichmäßige Anbote erzielt, andererseits das ganze Offertverhandlungsverfahren wesentlich vereinfacht.

Im besonderen wurden die bei der langjährigen Praxis gewonnenen Erfahrungen verwertet, vielfache Unklarheiten beseitigt und dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechende Ergänzungen vorgenommen.

Der Stadtrat hat sich bestimmt gefunden anzuordnen, daß auf die allgemeinen Bestimmungen der neuen Bedingnisse für Kanalbauten auch bei der Neuauflage der Bedingnisse für andere städtische Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Bezüglich der Konstruktion der Kanäle ist in folgender Beziehung eine Neuerung eingeführt worden. Bisher wurden für die Herstellung von Betonkanälen, die durch Geschiebeführung oder infolge von Einleitung saurer oder alkalischer Flüssigkeiten gefährdet erscheinen, Sohlenformstücke aus Steinzeugmasse und Steinzeugklinker zur Verkleidung der Sohle und Wandflächen angewendet. In neuerer Zeit werden von Steinzeugfabriken in Deutschland Sohlenschalen hergestellt, die in der Form von Steinzeugrohren gebrannt und dann in 3 bis 5 Teile der Länge nach gespalten werden.

Diese Sohlenschalen stellen sich weit billiger als die Steinzeugformstücke oder Klinker und erfüllen den Zweck der Sohlensicherung ebenso vollkommen, wie die bisher verwendeten Materialien. Da die Resultate mit den Schalen in einigen Städten Deutschlands sich recht günstig gestalteten, wurde auch von Seite des Stadtbauamtes die Anwendung derselben in Aussicht genommen und zunächst bei dem Projekte für die Herstellung der Kanäle am Karlsplatz die Verlegung von 326·14 m Sohlenschalen beantragt. Da die inländischen Fabriken für die Herstellung der Sohlenschalen noch nicht eingerichtet waren, wurden diese zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. Juli 1900 von der deutschen Tonröhren- und Schamottefabrik zu Münsterberg in Schlesien bezogen. Auch für einen zweiten Kanalbau, nämlich für die Entlastungskanäle in der Waag- und Preßgasse wurde die Verwendung von 488·20 m Sohlenschalen genehmigt und diese ebenfalls von Münsterberg beigestellt. Weitere Lieferungen von 888·92 m Sohlenschalen für die Kanalbauten in Meidling, und 1145 m für die Kanalisierung von Baumgarten wurden bereits von einer inländischen Firma, der Schattauer Tonwaren-Fabriks-Aktien-Gesellschaft erstanden. Die bis zum Jahresschlusse betreffs der Verwendung der Sohlenschalen gesammelten Erfahrungen sind sehr günstige und ist eine ausgedehntere Anwendung im nächsten Jahre in Aussicht genommen.

b) Größere Kanalbauten.

Von den im Jahre 1900 ausgeführten Kanalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Der Umbau des Kanales in der Großen Mohrengasse und Schmelzgasse im II. Bezirke. — Dieser Umbau umfaßte die 527·7 m lange Strecke vom linken Hauptsammelkanale in der Unteren Donaustraße bis zu Nr. 30 der Großen Mohrengasse, ferner in der Schmelzgasse zwischen Große Mohrengasse und Zirkusgasse, eine Strecke von 93·9 m.

In der Großen Mohrengasse wurde das Beton-Profil II mit 4‰ Gefälle, in der Schmelzgasse das Profil I mit dem gleichen Gefälle zur Ausführung gebracht.

Der Bau gestaltete sich in den engen Straßenteilen ziemlich schwierig und es ist nächst dem Kloster der Barmherzigen mit der Kanal-Cunette eine alte Pestgrube durchschnitten worden.

Bei einer Aushubtiefe von 2·56 m bis 5·12 m und der durchwegs notwendigen Versicherung der Gas- und Wasserleitungsrohre durch belassenes Pölzholz und Sprengmauern betragen die gesamten Herstellungskosten 27.900 K.

2. Kanalbauten auf den Rothschen Gründen im Prater. — Die Kanalisierung auf diesen Gründen wurde im Berichtsjahre nahezu vollendet; es wurden Kanäle mit dem Betonprofile I ausgeführt, und zwar: in der Schrotzbergstraße über den Ilgplatz in die Hillerstraße 127·0 m lang mit 1‰ Gefälle; vom Ilgplatze in die Feuerbachstraße 164·9 m lang, 1‰ Gefälle; in der Wolmutgasse 104·0 m lang, 2‰ Gefälle; in der Sebastian Kneippstraße 128·3 m lang, 0·8‰ Gefälle und in der Schönngasse 209·2 m lang, 1·8‰ Gefälle. Die Gesamtlänge dieser Kanäle beträgt 733·4 m, die Kosten bezifferten sich mit 19.226 K.

3. Umbau des Hauptkanales in der Landstraße Hauptstraße von der Wassergasse bis zur Eslarngasse. — Der Kanal in der Landstraße Hauptstraße von der Wassergasse aufwärts hat wegen seiner seichten Lage, seiner unregelmäßigen

Trasse, des schlechten Bauzustandes und seines teilweise ungenügenden Profiles schon längst zu vielfachen Unzukömmlichkeiten Anlaß gegeben, weshalb sein Umbau eine dringende Notwendigkeit war.

Im Herbste des Berichtsjahres ist die 381·66 m lange Strecke von der Wassergasse bis zur Eslarngasse zum Umbaue gelangt, wobei durchaus das Beton-Normalprofil III mit 8‰ Gefälle in einer Tiefenlage von 3·97 bis 6·74 hergestellt wurde. Um eine Störung des Straßenbahn-Verkehres hintanzuhalten, wurde die Trasse des neuen Kanals neben den Straßenbahn-Geleisen angelegt.

Bis Ende 1900 war der neue Kanal vollendet, die Kassierung des alten Kanales mußte des eingetretenen Frostwetters wegen auf das nächste Jahr verschoben werden.

4. Verlegung des rechten Wienfluß-Sammelkanales und Kanalisierung am Karlsplatze. — Infolge der Fertigstellung der Wienflußregulierung und der Stadtbahn entstanden am Karlsplatze ausgedehnte neue Bauplätze, welche zum großen Teile Eigentum der Gemeinde Wien sind und deren baldigste Verbauung im finanziellen Interesse der Gemeinde gelegen ist. Auch war die endgiltige Ausgestaltung des Karlsplatzes und der neu entstandenen Straßenzüge dringend geboten. Es müssen daher vorerst die neuen Straßen kanalisiert werden und ist der rechte Wienfluß-Sammelkanal in der Strecke von der verlängerten Canovagasse bis zur Heumarktkaserne zu verlegen, weil er in seinem jetzigen Bestande den entlang der Technikerstraße gegenüber der Ausmündung der Gußhausstraße neugeschaffenen Bauplatz durchzieht.

Für diese umfangreichen Kanalisierungsarbeiten verfaßte das Stadtbauamt ein Projekt, in welches behufs endgiltiger Ausgestaltung der Wirkungsweise des Wienfluß-Sammelkanales auch die Anlage von drei Notauslässen aus demselben in den Wienfluß, und zwar bei der Wiedener Hauptstraße, bei der Heugasse und bei der Tegetthoffbrücke einbezogen wurde.

Die Ausführung dieses mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Mai 1900 genehmigten Projektes wurde am 12. Juli in Angriff genommen und am 22. Dezember in 115 Arbeitstagen beendet, wobei namentlich die Durchführung der Bauarbeiten am äußeren Schwarzenbergplatze und bei der Wiedener Hauptstraße erhebliche Schwierigkeiten wegen Aufrechterhaltung des bedeutenden Straßenverkehres verursachte.

Mit einem Kostenaufwande von rund 213.000 K gelangten außer den 3 Notauslaßkammern noch 293 m Überfallkanäle, 328 m umgelegter Wienfluß-Sammelkanal, 378 m Kanalanschlüsse und 342 m neue Straßenkanäle zur Herstellung.

Nach Durchführung dieser Kanalbauten steht nunmehr im Jahre 1901 der Ausgestaltung der neuen Straßenzüge und insbesondere der Verlegung der Lastenstraße kein Hindernis im Wege.

5. Entlastungskanal Waaggasse—Preßgasse. — Im Zusammenhange mit dem Projekte für die Verlegung des rechten Wienfluß-Sammelkanales und den Einbau von Notauslässen in denselben wurde seitens des Stadtbauamtes auch die Frage studiert, wie der Kanal der Wiedener Hauptstraße, welcher sich seit Jahren in der Strecke von der Paulanerkirche abwärts als zu wenig leistungsfähig erwies, soweit entlastet werden könne, daß die bei stärkeren Regenfällen daselbst wiederholt eingetretenen Kellerüberschwemmungen in Zukunft vermieden werden. Nach diesen Studien stellte es sich als zweckmäßig heraus, in den Kanal der Favoritenstraße vor der Paulanerkirche und in jenen der Wiedener Hauptstraße bei der Waaggasse je eine Überfallkammer einzubauen, von welchen ein Teil der Regenwässer durch den Kanal der Schleifmühlgasse und durch

einen neuen in der Waag- und Preßgasse herzustellenden 488 m langen Entlastungskanal zu den bereits bestehenden, derzeit aber noch nicht voll ausgenützten Notauslässen des rechten Wienfluß-Sammelkanales bei der Schleifmühlgasse und Preßgasse abgeleitet werden soll. Das Projekt für diese Bauten wurde vom Gemeinderate in der Sitzung vom 6. Juli mit dem Kostenbetrage von 51.237 K 69 h genehmigt. In der Zeit vom 23. Juli bis 7. Oktober wurden zunächst die erwähnten beiden Überfallkammern fertiggestellt, während die Bauarbeiten für den Entlastungskanal in der Waag- und Preßgasse erst am 10. Oktober begonnen werden konnten, da vorerst eine provisorische Verlegung des Straßenbahngeleises in der Preßgasse zwischen der Wienzeile und der Mühlgasse vorgenommen werden mußte. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit ist dieser Bau noch im Berichtsjahre bis auf eine 88 m lange Strecke in der Waaggasse zwischen O.-Nr. 5 und der Wiedener Hauptstraße fertiggestellt worden.

6. Kanalumbauten im IX. Bezirke. — Im Bezirke Alsergrund sind im Jahre 1900 insgesamt 862·24 m alte, schadhafte und seicht liegende Kanäle umgebaut worden und zwar: in der Pramergasse 270·97 m mit Profil IV und II und 3·5‰ Gefälle; in der Hahngasse 176·78 m mit Profil I und 6‰ Gefälle; in der Porzellangasse 143·10 m mit Profil I und 5‰ Gefälle; in der Thurngasse 108·20 m mit Profil II und 3‰ Gefälle und in der Liechtensteinstraße 163·21 m mit Profil II und 3‰ Gefälle. Die Kosten beliefen sich auf 40.619 K.

7. Vorlage eines generellen Projektes für den Bau von Entlastungskanälen im X. und XI. Bezirke. — Die infolge der rasch fortschreitenden Verbauung des X. und XI. Bezirkes schon seit Jahren unzureichenden Kanalisierungsverhältnisse dieser Stadtgebiete veranlaßten das Stadtbauamt ein Projekt zu verfassen, durch dessen Ausführung der bestehende Favoriten-Sammelkanal in seinen zu wenig leistungsfähigen Strecken entlastet und zugleich für Simmering ein neuer Sammelkanal geschaffen werden soll. Dieses generelle Projekt wurde vom Gemeinderate am 19. Juni mit dem Kostenerfordernisse von 2,039.000 K genehmigt; die Ausführung desselben wurde entsprechend dem vom Stadtbauamte aufgestellten Bauprogramme auf 4 Baujahre und zwar 1901 bis 1904 verteilt.

8. Sammelkanal im XI. Bezirke. — Um die Entwässerung des in der Geiselbergstraße neu errichteten städt. Volksbades zu ermöglichen, ist zufolge Stadtratsbeschluß vom 1. März im Berichtsjahre eine 695 m lange Teilstrecke des ad 7 genannten Simmeringer Sammelkanales und zwar vom Volksbade in der Geiselbergstraße abwärts durch die Sedlitzky- und Grillgasse bis zur Krausegasse im XI. Bezirke ausgeführt worden.

In der Geiselbergstraße wurde auf eine Länge von 321·5 m ein 1·50 m breites, 1·90 m hohes Betonprofil mit Klinkersohle und 15‰ Gefälle, in der übrigen Strecke ein gleich hohes und 1·40 m breites Profil mit demselben Gefälle hergestellt.

Die Aushubtiefen wechseln zwischen 4·31 m und 5·42 m; die Kosten betrugen 76.950 K, worin die Herstellung eines 49 m langen Zweigkanales mit Profil I inbegriffen ist. Die Bauarbeiten wurden am 2. April 1900 begonnen und am 14. Juli 1900 vollendet.

An der Kreuzung der Geiselbergstraße und Sedlitzkygasse wurde die Anlage einer Überfallkammer vorbereitet, welche nach Ausbau des Entlastungskanales für den X. Bezirk einen Teil der Wässer durch die Gottschalkgasse abzuleiten haben wird. Mit Rücksicht auf diesen Überfall konnte das Lichtprofil des Sammelkanales in der Sedlitzky- und Grillgasse, wie oben angegeben, kleiner gehalten werden als in der Geiselbergstraße.

9. Kanalbauten im XII. Bezirke. — Die bereits im Oktober 1899 in Angriff genommenen Kanalumbauten in der Meidlinger Hauptstraße, Pohl- und Tannbruckgasse und in der Niederhofstraße—Rosaliagasse erfuhren in ihrer Ausführung eine bedauerliche Verzögerung durch den ungewöhnlich strengen Winter 1899/1900 und konnten erst nach wiederholter Unterbrechung durch Frost und Schneefälle am 23. April fertiggestellt werden. In diesen Straßen gelangten im ganzen 896·24 m Kanäle zum Umbaue.

Behufs weiterer Ausgestaltung des Kanalnetzes im XII. Bezirke wurde ferner nach dem mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. August genehmigten Projekte die Kanäle in der Ruckergasse von der Schönbrunnerstraße bis Rosasgasse, in der Grieshofgasse von der Schönbrunnerstraße bis Niederhofstraße und in der Aichhorngasse, Arndtstraße und Aßmayergasse von der Schönbrunnerstraße bis Klährgasse in einer Gesamtlänge von 859·32 m zwischen 1. Oktober und 28. November mit einem Kostenbetrage von 38.860 K 93 h umgebaut. Diese Kanäle sind probeweise nach neuen Kanalprofilen, ganz aus Portlandzementbeton mit entsprechend schwächeren Wandstärken und unter Versicherung der Sohle mit Steinzeugschalen hergestellt worden.

Neubauten von Unratskanälen kamen im Berichtsjahre entsprechend den durch die fortschreitende Verbauung geschaffenen Bedürfnissen nur in der Schwenkgasse und Gatterholzgasse in der Länge von 262·27 m zur Ausführung.

10. Regenwasserkanäle in Altmannsdorf und Hetzendorf. — In den ehemaligen Gemeinden Altmannsdorf und Hetzendorf begegnet die Neuanlage einer, moderne Ansprüche befriedigenden Kanalisierung bedeutenden Schwierigkeiten, da diese Gebiete entsprechend ihrer Geländeform in den Liesingbach zu entwässern sind, in welchen wegen seiner geringen Wasserführung und bereits bestehenden starken Verunreinigung weitere Unratswässer ohne vorherige Reinigung nicht mehr eingeleitet werden dürfen.

In diesem an der Gemeindegrenze gelegenen Stadtgebiete stehen zahlreiche offene Wasser- und Straßengräben, von welchen namentlich jene in der verkehrsreichen Breitenfurterstraße, in der Altmannsdorferstraße und in dem unteren Teile der Hetzendorferstraße hervorgehoben werden müssen. Bei dem Mangel jeder Kanalisierung werden in diese offenen Gerinne, die nur ein sehr schwaches Gefälle besitzen, aus den anrainenden Realitäten verunreinigte Abwässer eingeleitet, die in trockener und heißer Jahreszeit bedenkliche gesundheitliche Übelstände hervorrufen. Die mit Rücksicht auf den Liesingbach gebotene Reinigung der Abwässer erfordert aus technischen Gründen die Anlage eines sogenannten Trennsystemes, d. h. die getrennte Ableitung der Unrats- und der Niederschlagswässer in zwei besonderen Kanalnetzen, von denen das eine die Schmutzwässer einer Reinigungsanlage und das andere die Regenwässer unmittelbar der Liesing zuführt. Letzteres, das Regenwasser-Kanalsystem, kann nun in einzelnen Teilen bereits derzeit im Anschlusse an die bestehenden, von den früheren Gemeinden ausgeführten Kanäle hergestellt werden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, einerseits die geschilderten sanitären Mißstände zu vermindern, andererseits aber die offenen Straßengräben zu beseitigen.

Aus diesen Gründen hat der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 7. November ein Projekt für die Herstellung von Regenwasserkanälen in der Breitenfurter- und Altmannsdorferstraße genehmigt, welches noch am 22. November in Angriff genommen wurde. Infolge des frühzeitig eingetretenen Frostwetters konnte aber nur die im ganzen 280 m lange Strecke in der Breitenfurterstraße zwischen O.-Nr. 131 und der Altmannsdorferstraße hergestellt werden, während die Ausführung des Regenwasserkanales in der Altmannsdorferstraße zwischen dem Südbahnviadukte und der Hetzendorferstraße auf das nächste Jahr verschoben werden mußte.

Kanalisierung des XIII. Bezirkes

11. Lainzerbacheinwölbung. — Von der bereits im Oktober 1899 in Angriff genommenen Teilstrecke der Lainzerbacheinwölbung zwischen der Hietzinger Hauptstraße und der Veitingergasse konnten im Jahre 1899 nur 268 m fertiggestellt werden, der weitaus größere Teil der im ganzen 1445 m langen Einwölbungsstrecke wurde erst 1900 ausgeführt.

Die Bauarbeiten hatten unter außergewöhnlichen Hindernissen zu leiden. Der lang andauernde strenge Frost im Dezember 1899 und Jänner 1900, dann die wiederholten Witterungsrückschläge im Februar und März und endlich mehrere Frühjahrshochwässer des Lainzerbaches hatten derartige Störungen im Baufortschritte zur Folge, daß die Bauarbeiten erst im Mai in vollem Umfange wieder aufgenommen und erst am 8. August beendet werden konnten.

Die im April eingetretenen Hochwässer verursachten namentlich in der ausgedehnten, an der Lainzerstraße und Chrudnergasse gelegenen Realität des Offizierstöchterpensionates bedeutende Schäden, weshalb die Fortsetzung der Lainzerbacheinwölbung von der Fasangartengasse bis zur Chrudnergasse und die Herstellung eines Unratskanales in letzterer zweckmäßig erschien.

Der Stadtrat genehmigte mit dem Beschlusse vom 8. August das bezügliche Projekt, welches 103 m Bacheinwölbungsprofil 2·90/2·25 m und 144 m Kanalprofil 0·80/1·10 m umfaßte. Die Kosten waren durch die bei dem Baue der unteren Teilstrecke erzielten Ersparnisse gedeckt. Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden dem Maurermeister August Tiz übertragen, welcher sie im Anschlusse an die Bauarbeiten der Teilstrecke Hietzinger Hauptstraße—Veitingergasse zur Ausführung brachte.

Nach Fertigstellung dieser Arbeiten war der Lainzerbach vom Wienflusse aufwärts bis zur Chrudnergasse eingewölbt und konnte sofort auch als Unratskanal benützt werden.

12. Kanalisierung in Unter-St. Veit. — Das vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 20. April genehmigte Projekt für die weitere Ausgestaltung der Kanalisierung in Unter-St. Veit umfaßte den Neubau von Unratskanälen in der Fleischgasse, Auhofstraße, Hietzinger Hauptstraße, Bernbrunngasse, Fichtnergasse, Kupelwiesergasse, Eitelbergergasse, Neue Weltgasse, Steckhovengasse, Reichgasse und Feldmühlgasse. Die Arbeiten wurden am 14. Mai in Angriff genommen und am 12. September nach 87 Arbeitstagen vollendet.

Es gelangten im ganzen 2014·13 m Betonkanäle nach den Profilen 0·60/1·05, 0·80/1·10 und 1·20/1·80 m mit einem Gesamtkostenaufwande von 103.585 K 27 h zur Herstellung, wonach nun fast das ganze derzeit verbaute Gebiet dieses Stadtteiles kanalisiert ist.

13. Kanalisierung von Baumgarten. — Die Kanalisierung von Baumgarten wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Das mit dem Stadtratsbeschlusse vom 24. August genehmigte Projekt umfaßt die Herstellung von Unratskanälen in der Gesamtlänge von 1288 m in der Hochsatzen-, Guldengasse, Linzerstraße, Kefer-, Pierron-, Lautensack- und Draxlergasse.

Von den projektierten Kanalstrecken bilden jene in der Hochsatzengasse und in der Guldengasse — Linzerstraße Sammelkanäle zweiter Ordnung, weshalb die Versicherung der Sohle dieser Kanäle mit Steinzeugschalen vorgesehen wurde. In den übrigen Strecken wurde nur die Herstellung eiförmiger Profile aus Portlandzementbeton ohne besonderer Sohlenversicherung projektiert.

Die Arbeiten wurden am 8. Oktober in Angriff genommen und ohne nennenswerte Schwierigkeiten bis zum Eintritte der ungünstigen Jahreszeit fortgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden 900 m Kanäle fertiggestellt. Die Ausführung der restlichen Kanalstrecken in der Gesamtlänge von zirka 350 m wurde bis zum Frühjahre 1901 verschoben.

14. Kanalisierung von Hütteldorf. — Ursprünglich war für das Berichtsjahr die Einwölbung des Halterbaches in der Strecke vom Wienflusse bis zur Linzerstraße mit einem Kostenbetrage von 96.000 K in Aussicht genommen, um den Anschluß der in den folgenden Jahren auszuführenden Neukanalisierung von Hütteldorf vorzubereiten.

Eingehende Studien und Erhebungen haben jedoch ergeben, daß der gegenwärtige Bestand des bisher noch gar nicht verunreinigten Halterbaches, dessen Gerinne überdies in keiner Weise den Straßenverkehr und die Entwicklung der Bautätigkeit hindert, die Herstellung eines Bachkanales weder dermalen, noch in absehbarer Zukunft notwendig erscheinen läßt. Dieser Umstand und die weitere Erwägung, daß es mit Rücksicht auf den ungestörten Betrieb des Kanalnetzes unzweckmäßig wäre, an das obere Ende desselben einen großen, stark Schotter führenden Bachlauf anzuschließen, führten dazu, von der Umwandlung des Halterbaches in einen Unratskanal überhaupt abzusehen und die Kanalisierung in Hütteldorf unabhängig von diesem Bachgerinne auszuführen.

Das vom Stadtbauamte auf dieser Grundlage ausgearbeitete Projekt für die Kanalisierung des im Niederschlagsgebiete des Halterbaches gelegenen Teiles von Hütteldorf erhielt mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. September die Genehmigung. Von den darin enthaltenen Bauten wurden im Berichtsjahre die Unratskanäle in der Bergmüllergasse vom Wienfluß-Sammelkanale bis zur Linzerstraße und in letzterer von Or.-Nr. 440 bis zur Rosentalgasse in einer Gesamtlänge von 887 m, sowie die Anlage eines Notauslasses in den Wienfluß bei der Bergmüllergasse in Angriff genommen.

Der Beginn dieser Arbeiten verzögerte sich jedoch infolge der Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn-Direktion wegen Unterfahrung der Westbahn durch den projektierten Notauslaßkanal ergaben, bis zum 6. November 1900.

Wegen der vorgerückten Jahreszeit war die Vollendung der Bauarbeiten im Berichtsjahre ausgeschlossen und wurde besonderes Augenmerk nur mehr darauf gerichtet, vor Eintritt des Winters in erster Linie die Ausmündung des Notauslasses in den Wienfluß und die Unterfahrung des Halterbaches durch den Kanal in der Linzerstraße fertigzustellen, weil die Ausführung dieser Objekte im Frühjahre durch allfällige Wienfluß- oder Bachhochwässer hätte gefährdet werden können. Die Absicht wurde auch verwirklicht und es gelang bis zum Schlusse des Berichtsjahres, außerdem noch eine 145 m lange Strecke des Kanales in der Bergmüllergasse fertigzustellen.

15. Entlastungskanal für den Ottakringerbach II. und III. Teilstrecke. — Die restliche Strecke des Entlastungskanales für den Ottakringerbach in der Neustiftgasse zwischen Kaiserstraße und dem Gürtel wurde in der Zeit von Anfang Februar bis 22. März 1900 ohne besondere Schwierigkeiten fertiggestellt. Hiedurch war für die III. Teilstrecke in der Koppstraße die erforderliche Vorflut gewonnen und konnten nun die Bauarbeiten für diese Strecke, von welcher im Berichtsjahre noch 1075 m herzustellen waren, im Frühjahre und Sommer zur Durchführung gelangen und bereits am 8. August vollendet werden.

Die fertige und benützbare Strecke des Entlastungskanales für den Ottakringerbach reicht vom Wienfluß-Sammelkanale am Getreidemarkte im VI. Bezirke bis zur Arltgasse im XVI. Bezirke und hat eine Länge von 3750 m.

16. Schotterfang und Spülanlage „Alsbach" und Schotterfang „Kräuterbach" in Neuwaldegg im XVII. Bezirke. — Die im Herbste 1899 begonnenen Bauarbeiten wurden im Frühjahre 1900 fortgesetzt und die gesamte Anlage am 8. Mai vollendet. Die Spülung des Alsbachkanales wird seit 5. Juni in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgenommen.

Die erzielten Resultate sind namentlich bezüglich des Alsbachkanales als günstig zu bezeichnen, indem die Unratsanhäufungen und Anlandungen in den gefällsarmen Strecken dieses Kanales, in der Lazarettgasse und Spitalgasse, bei jedesmaliger Spülung fortgeschwemmt werden.

Bezüglich der Abhaltung der von den einmündenden Bächen mitgeführten Sand- und Schottermassen wurden am 7. und 8. April 1900 ebenfalls gute Erfolge erzielt, indem sich vom Alsbache und Parkbache allein ungefähr 120 m^3 Sand und Schotter im Bassin lagerten.

Die wasserrechtliche Kollaudierung der gesamten Anlage fand am 11. Oktober statt und ergab keinen Anstand.

17. Kanalumbau Hernalser Hauptstraße—Rosensteingasse. — Mit Rücksicht auf die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Straßenbahnlinie in der Hernalser Hauptstraße und Rosensteingasse im Jahre 1901 wurde der Umbau der schadhaften Kanäle in der Hernalser Hauptstraße von der Tauber- bis zur Gschwandnergasse und in der Rosensteingasse zwischen der Hernalser Hauptstraße und Geblergasse in einer Gesamtlänge von 479 m vorgenommen.

Nach Durchführung dieses Kanalumbaues ist der 5 km lange Straßenzug Hernalser Hauptstraße, Dornbacherstraße und Neuwaldeggerstraße bis zum Hause O.-Nr. 26 mit Ausnahme eines zirka 120 m langen Stückes zwischen der Gschwandnergasse und Comeniusgasse seit der Einverleibung der Vororte vollständig neu kanalisiert worden.

18. Kanalumbauten im XVIII. Bezirke. — Die in Währing bestehenden alten Ziegelkanäle entsprechen wegen ihrer Konstruktion, des unregelmäßigen Gefälles und der sehr seichten Lage fast durchaus nicht den derzeit an Unratkanäle zu stellenden Anforderungen.

Im Berichtsjahre wurde die von der Leitermayergasse in der Kreuzgasse abwärts und durch die Martinsstraße bis zur Währingerstraße führende Kanalstrecke von 791 m Länge, sowie der Kanal in der Hildebrandgasse oberhalb der Kreuzgasse auf 95·7 m Länge umgebaut. In der Martinsstraße ist bis zur Staudgasse das Beton-Normalprofil II mit 32·1—40·0‰ Gefälle, in den übrigen Strecken das Profil I mit 11—29‰ Gefälle hergestellt worden. Die Aushubtiefen betrugen 3·27 bis 4·40 m.

19. Nesselbacheinwölbung. — Der Nesselbach im XIX. Bezirke wurde bereits in den Jahren 1870 bis 1888 teils von den ehemaligen Gemeinden Grinzing und Heiligenstadt, teils von einzelnen Privaten je nach den momentanen Bedürfnissen stückweise eingewölbt; da ein einheitliches Projekt für diese Bacheinwölbung fehlte, zeigen die einzelnen Teile sowohl bezüglich des Baumateriales, als auch bezüglich des Querprofiles, des Gefälles und der Tiefenlage die größten Verschiedenheiten.

Die Folgen dieser Bauweise zeigten sich schon nach einer kurzen Reihe von Jahren, indem namentlich die zum größten Teile aus Bruchsteinen bestehende Sohle des Bachkanales bei Hochwässern derart beschädigt wurde, daß große Strecken derselben weggeschwemmt, die Widerlager unterwaschen wurden, so daß der Einsturz des Kanalgewölbes zu befürchten war.

Der Umbau der bestehenden Bacheinwölbung war daher dringend notwendig, umsomehr, als die bestehende Einwölbung wegen der mangelhaften Sohlenversicherung zur Unratsableitung aus sanitären Gründen nicht geeignet war.

Da von Seite des Gemeinderates die Regulierung des oberen Teiles der Cobenzlgasse in der Strecke von O.-Nr. 37 bis 82 zum Zwecke der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn beschlossen worden war und diese Regulierung ohne vorhergehender Einwölbung des daselbst noch offenen Nesselbachbettes nicht durchführbar war, hatte das Stadtbauamt ein Projekt für den Umbau der bestehenden Nesselbach-Einwölbung im Zuge der Grinzingerstraße, Sandgasse, Himmelstraße und Cobenzlgasse bis zum Hause O.-Nr. 37, ferner für die Neueinwölbung des Nesselbaches in der Strecke O.-Nr. 37 bis 82 Cobenzlgasse, sowie für die Herstellung einer Schotterfang- und Spülanlage oberhalb der Realität Nr. 82 Cobenzlgasse verfaßt. Nach diesem mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. März und 27. April 1900 genehmigten Projekte gelangen folgende Kanalprofile zur Ausführung und zwar bei der Nesselbach-Einwölbung

Profil 1·40/2·10 m	in einer Länge von zirka . .	190 m
„ 1·30/1·95	„ „ „ „ „ „ . .	1800 „
„ 1·00/1·50	„ „ „ „ „ „ . .	280 „
„ 0·90/1·35	„ „ „ „ „ „ . .	1130 „

und bei der Reisenbergbach-Einwölbung Profil 0·84/1·26 m in einer Länge von zirka 200 m. Die Gesamtlänge der projektierten Bacheinwölbungen beträgt demnach 3600 m. Die Gesamtkosten beziffern sich mit 500.000 K, in welcher Summe jedoch die notwendig werdenden Einlösungen von Realitäten nicht inbegriffen sind.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist zuerst für den Umbau der alten, bis zum Hause Nr. 37 Cobenzlgasse reichenden 2508 m langen Bacheinwölbung, sowie für die Einwölbung des Reisenbergbaches in der Strecke von O.-Nr 25 bis O.-Nr. 41 Himmelstraße von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln mit Erkenntnis vom 24. April erteilt worden. Zur Ermöglichung der Bacheinwölbung mußten die Realitäten O.-Nr. 1 und 3 Sandgasse sowie die Realitäten O.-Nr. 5 und 44 Cobenzlgasse eingelöst und die darauf befindlichen Baulichkeiten im Laufe des Berichtsjahres demoliert werden. Die Kosten dieser Häusereinlösungen betragen 153.000 K.

Mit den Bauarbeiten wurde am 5. September 1900 begonnen. Dieselben gestalteten sich namentlich in der Strecke zwischen der Nesselbachgasse und Armbrustergasse, wo der Kanal 8 bis 8½ m tief liegt, wegen des starken Andranges von Grundwasser und wegen schlechter Beschaffenheit des aus stark durchnäßtem Tegel und Flugsand bestehenden Untergrundes äußerst schwierig, da zum Schutze der benachbarten Objekte und namentlich der städtischen Schule O.-Nr. 59 bis 61 Grinzingerstraße umfangreiche und kostspielige Sicherungsarbeiten vorgenommen werden mußten. Die Bauarbeiten wurden im Berichtsjahre bis zur Armbrustergasse durchgeführt.

Im Berichtsjahre wurde die Fortsetzung der Einwölbung vom Leimerschen Bade (O.-Nr. 37 Cobenzlgasse) aufwärts vorbereitet, indem die zur Verbreiterung der Cobenzlgasse nach den neuen Baulinien erforderlichen fremden Grundflächen mit den Erkenntnissen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1900 Z. 74.873, enteignet wurden.

20. Kanalumbau in der Döblinger Hauptstraße im XIX. Bezirke. — Im Berichtsjahre ist die Döblinger Hauptstraße zwischen der Guneschgasse und Gebhardtgasse neu kanalisiert worden, da der dort bestandene alte Ziegelkanal schadhaft war und teilweise sehr seicht lag. In der 619 m langen Strecke wurde zwischen Guneschgasse und

Würthgasse auf 440 m Länge das Betonprofil II mit 6‰ Gefälle, zwischen Würth- und Pyrkergasse das Profil I auf 106 m Länge und mit 15‰ Gefälle, sodann bis zur Gebhardtgasse ein Kanalprofil 1·05/0·60 mit 24‰ Gefälle hergestellt. Die Aushubtiefen wechselten von 3·4 bis 5·84 m.

21. Kanalisierung der Weinberggasse im XIX. Bezirke. — Im Berichtsjahre wurde die Weinberggasse in Oberdöbling von der Friedlgasse aufwärts in einer Länge von 753·3 m kanalisiert, nachdem die für die Straßenregulierung erforderlichen Abgrabungen ausgeführt worden waren. Gleichzeitig wurde in der Friedlgasse eine 137 m lange Kanalstrecke bis zum Erbsenbache umgebaut.

Es wurde durchwegs das Beton-Normalprofil I mit 14 bis 31·7‰ Gefälle angewendet; die Ausführungskosten betrugen 27.621 K.

22. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales. — Die bisher provisorisch ausgestalteten Notauslaßmündungen des rechten und linken Hauptsammelkanales sollen gleichzeitig mit der Herstellung der Kaimauern im Donaukanale in endgiltiger Weise hergestellt werden.

In den mit den Erläßen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1893 und 12. April 1895 erteilten wasserrechtlichen Konsensen für den rechten und linken Hauptsammelkanal ist wohl die endgiltige Tiefenlage der Ausmündungen der Notausläße in den Donaukanal festgesetzt, allein es wäre die Durchführung dieser Bestimmungen sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Kanäle mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Über ein von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien gestelltes Ersuchen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 16. August 1900 die in den genannten Konsensen enthaltenen Bestimmungen dahin abgeändert, daß die endgiltigen Öffnungen der Ausmündungen der Notausläße im Ufer des Donaukanales (Böschung, Pilotenwand oder Kaimauer) derart anzulegen sind, daß die Sohle der Notausläße mindestens 1 m unter dem örtlichen Nullpunkte zu liegen kommt.

A. Hauptsammelkanal am linken Ufer des Donaukanales.

Der am linken Ufer des Donaukanales hergestellte Hauptsammelkanal hat auch im Berichtsjahre anstandslos funktioniert. Infolge der Wirksamkeit der Absperrvorrichtung in Nußdorf war der Wasserstand im Donaukanale nur durch fünf Tage höher als die Notauslaßschwellen und oft während dieser Zeit Donaukanalwasser in den Sammelkanal übergetreten.

B. Hauptsammelkanal am rechten Ufer des Donaukanales.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren von dem rechten Hauptsammelkanale der Strecke von Nußdorf bis zur provisorischen Ausmündung unterhalb der Sophienbrücke und der Nebensammler an der Heiligenstädter- und Weißgärberlände fertiggestellt; die Ableitung der Schmutzgewässer in den Donaukanal erfolgte zu dieser Zeit noch durch die provisorischen Ausmündungen nächst der Berggasse, bei der Postgasse und unterhalb der Sophienbrücke. Am 26. April wurden die beiden provisorischen Ausmündungen nächst der Berggasse und Postgasse geschlossen und damit das gesamte aus dem oberhalb der Sophienbrücke gelegenen Entwässerungsgebiete zufließende Schmutzwasser durch die provisorische Ausmündung unterhalb der Sophienbrücke in den Donaukanal eingeleitet. Hiemit war in der Strecke von Nußdorf bis zur Sophienbrücke jede direkte

Einleitung von Schmutzwässern in den Donaukanal aufgehoben. Die provisorische Ausmündung unterhalb der Sophienbrücke bleibt insolange in Wirksamkeit, bis der Hauptsammler an der Erdbergerlände bis zur Staatsbahnbrücke verlängert sein wird.

Von dieser 3319 m langen Kanalstrecke war das 504 m lange Baulos Xa, welches aus Anlaß der Einlegung der vier Hauptgasrohre des städtischen Gaswerkes noch im Jahre 1898 in Angriff genommen worden ist, bereits am 28. April 1899 vollendet.

Im Anschlusse an dieses Baulos wurden im Jahre 1899 das Baulos X b, welches bei einer Länge von 505 m nach abwärts bis zur Staatsbahnbrücke reicht, und das 412 m lange Baulos IX, welches sich nach aufwärts bis zum Favoritensammelkanal erstreckt, in Angriff genommen. Die Vollendung dieser beiden Baulose fällt in das Berichtsjahr; desgleichen die Inangriffnahme der Baulose VIII a und VIII b, die zusammen eine Länge von 947 m besitzen.

Von dem Bauloſe IX war zu Beginn des Berichtsjahres eine Strecke von 350 m, von dem Bauloſe Xb eine solche von 377 m in Angriff genommen, wovon 40, beziehungsweise 77 m fertiggestellt wurden.

Die Arbeiten mußten im Winter wegen der herrschenden Kälte wiederholt eingestellt und konnten erst zu Beginn des Monates Februar ununterbrochen fortgesetzt werden, wobei es gelang, die verhältnismäßig tief unter dem örtlichen Nullwasser gelegene Ausmündung oberhalb der Staatsbahnbrücke fertig zu stellen.

Bei Ausführung des Bauloses Xb mußte in km 11·160 die Herstellung von vier 1200 mm weiten, den Sammelkanal unterfahrenden Eisenrohrsträngen, durch welche aus dem Donaukanale das Betriebswasser nach dem im Baue befindlichen städtischen Elektrizitätswerke geleitet werden sollten, vorgenommen werden.

Im Bauloſe IX waren an besonderen Anlagen nur der Notauslaß des Favoriten-Sammelkanales und in Verbindung mit demselben ein Spüleinlaß aus dem Donaukanale in den Hauptsammelkanal herzustellen. Die Ausführung dieser Bauobjekte mußte wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse und andauernder Hochwässer im Donaukanale wiederholt unterbrochen werden.

Unter diesen schwierigen und ungünstigen Verhältnissen konnten die Mauerungsarbeiten erst im Mai beendet werden. Die Schlußkollaudierung hinsichtlich dieser beiden Baulose fand am 8. Juni statt.

Die Inbetriebsetzung der nunmehr fertiggestellten 1421 m langen Kanalstrecke von der Einmündung des Favoriten-Sammelkanales bis zur Staatsbahnbrücke erschien jedoch damals nicht zweckmäßig und ist auch bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht erfolgt, weil vorläufig in dieser Strecke nur der Favoriten-Sammelkanal eingemündet werden könnte, wodurch für den Hauptsammelkanal unverhältnismäßige Betriebsauslagen erwachsen würden.

Die Baulose VIII a und VIII b umfassen die Herstellung jener im ganzen 947 m langen Kanalstrecke, welche vom Notauslasse des Favoriten-Sammelkanales km 9·946 an der Erdbergerlände nach aufwärts bis zur Drorygasse km 9·000 reicht. Die Kosten dieser beiden Baulose sind mit 1,156.876 K veranschlagt. Für die Durchführung des Kanalbaues in dieser Strecke wurden dauernd teils öffentliche Straßengründe und Flächen, die sich im bücherlichen Besitze der Gemeinde befinden, teils Gründe der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation beansprucht.

Die Gemeinde Wien und die priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft haben der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien die zur Kanalherstellung benötigten Grundflächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation wurde gegen die Inanspruchnahme ihrer für den Kanalbau benötigten Grundflächen vorbehaltlich des noch zu vereinbarenden Entschädigungsbetrages kein Anstand erhoben. Desgleichen wurden auch die zur Materiallagerung während der Dauer der Bauarbeiten erforderlichen Grundflächen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien überlassen, so daß hinsichtlich der Durchführung dieser beiden Baulose die Notwendigkeit eines Enteignungsverfahrens entfiel.

Die zum Erdberger Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation führende Schleppbahn der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft war der Durchführung der Bauarbeiten nicht im Wege, da die Staatseisenbahn-Gesellschaft bereits den Betrieb auf dieser Schleppbahn eingestellt hatte und die in der Kanalcunette gelegenen Geleise entfernte.

Behufs Vergebung der Arbeiten und Lieferungen fand am 14. August eine Offertverhandlung statt, bei welcher 19 Offerte einlangten, wovon 5 die Ausführung der Erd- und Baumeisterarbeiten betrafen, während sich die übrigen auf die Lieferung der hydraulischen Bindemittel und der Tonwaren bezogen.

Die Arbeiten und Lieferungen wurden in folgender Weise vergeben und zwar:

Die Erd-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten im Bauloſe VIII a an die Bauunternehmung H. Rella & Ko. und jene im Bauloſe VIII b an die Bauunternehmung Pittel & Brausewetter; die Lieferung des Portland-, beziehungsweise Schlackenzementes in jedem Bauloſe je zur Hälfte des gesamten Bedarfes an die Königshofer Zementfabriks-Aktiengesellschaft und zu je einem Viertel im Bauloſe VIII a an die Zementfabrik Scheidt, Conrad & Ko. und an die Zementfabrik A. C. Lemach in Golleschau, beziehungsweise im Bauloſe VIII b an die Österreichische Portlandzementfabriks-Aktiengesellschaft in Szczakowa und an die Zementfabrik A. C. Lemach in Golleschau; ferner die Lieferung des Romanzementes für das Baulos VIII a an die Zementfabrik Scheidt, Conrad & Ko., für das Baulos VIII b an die Kaltenleutgebener Kalk- und Zementfabriks-Aktiengesellschaft.

Die Lieferung der Tonwaren wurde für beide Baulose der fürstlich Liechtensteinschen Tonwaren- und Ziegelfabriksniederlage übertragen.

Am 10. September wurden in beiden Baulosen die Arbeiten, deren Durchführung sehr rasch und ohne besondere Schwierigkeiten vonstatten ging, in Angriff genommen, wozu der niedrige Grundwasserstand und die bis zum Jahresschlusse anhaltende milde Witterung hauptsächlich beitrugen.

Auch der Umstand, daß in dieser Kanalstrecke nur an wenigen Stellen ungünstige Bodenverhältnisse auftraten, gestattete eine ungestörte Entwicklung des Baufortschrittes, so daß im Bauloſe VIII b bereits am 1. Oktober die Betonierung des Widerlagers, am 8. Oktober die Herstellung des Gewölbes und am 18. Oktober der Einbau der Kanalsohle begonnen werden konnte. Bis zum Jahresschlusse waren im Bauloſe VIII a 268 und im Bauloſe VIII b 258 m des Kanales fertiggestellt.

Von den durch die Parzellierung der von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien anläßlich des Baues des rechtsseitigen Hauptsammelkanales erworbenen Realitäten O.-Nr. 7, 9 und 11 Marxergasse entstandenen Baustellen wurde im Berichtsjahre die Baustelle VI im Ausmaße von 427·37 m^2 zum Preise von 252 K per m^2 verkauft.

In den Baulosen IX und X b, VIII a und VIII b wurden im Berichtsjahre zusammen 1326 m Hauptsammelkanal und 22·00 m Notauslässe hergestellt. Zur Ausführung dieser Arbeiten wurden am Bauobjekte rund 66.600 Handlanger- und 13.200 Handwerker-, zusammen 79.800 Tagschichten verwendet. An Erdmaterial wurden 84.120 m³ ausgehoben. An Beton-, Ziegel-, Klinker- und Quadermauerwerk wurden 30.756·5 m³ hergestellt. Hiezu wurden geliefert 435 m³ Quadern, 2,775.000 Stück Mauerziegel, 320.000 Stück Klinker, 12.920 Meterzentner Roman- und 41.530 Meterzentner Portlandzement.

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten.

Im Berichtsjahre sind Kanalneubauten in der Gesamtlänge von 14.685·60 m und Kanalumbauten in der Gesamtlänge von 11.923·04 m zur Ausführung gekommen. Das gesamte Hauptkanalnetz hatte zu Ende des Jahres 1900 eine Länge von 622·141 km.

Für den Bau und die Erhaltung der Kanäle wurden verausgabt und zwar für Neubauten 1,278.693 K, für Umbauten 575.944 K, für die Erhaltung 176.520 K, im ganzen 2,031.157 K.

d) Hauskanäle.

Die Länge der Hauskanäle am Ende des Berichtsjahres betrug 984·461 km, davon 413·309 km Rohrleitungen.

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr.

Die Kostenvergütung der Hauseigentümer an die Gemeinde Wien für die Räumung der Rohrleitungen und Hauskanäle erfolgte nach der mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. Dezember 1898 festgesetzten Repartitions-Skala.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. November wurde die Skala für die Vorschreibung und Einhebung der Kanalräumungsgebühren pro 1901 und 1902 genehmigt, und im November eine bezügliche Kundmachung erlassen.

Die unvermuteten Revisionen der Kanalräumung durch den Kanaloberaufseher, sowie die Superrevisionen der Kanalräumung durch Aufseher aus fremden Bezirken sind auch im Berichtsjahre vorgenommen worden.

Die Räumungslänge der Hauptkanäle betrug Ende 1900 3853·79 km, jene der Hauskanäle 11.812·54 km; die Zahl der Senkgruben bezifferte sich mit 5898, wovon 2429 seitens der Gemeinde zu räumen waren.

Die Verschiffung des festen Kanal- und Senkgrubenaushubes wurde wie im Vorjahre vollzogen. Dasselbe gilt für das Ableeren dieser Materialien zur Winterszeit am Praterkai. Für die Unratsverschiffung ist mit Stadtratsbeschluß vom 23. August die Anschaffung von 150 neuen Unrattransportkübeln, sowie von 2 neuen Schiffen bewilligt worden. Die Menge des festen Unrates, welche im Berichtsjahre aus den Bezirken I bis XI zur Verschiffungsstation am Erdbergermais und zum Ableerplatze am Praterkai abgeführt worden ist, beträgt 9657 m³. Dies entspricht einem Tagesdurchschnitt von 26·5 m³. Hievon entfallen auf die Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales 4457 m³, also täglich 12·2 m³ und für die sonstigen Hauptkanäle 5200 m³, d. i. täglich 14·2 m³.

Die Gesamtmenge des aus den Hauptsammelkanälen ausgehobenen Sandes und anderer Sinkstoffe betrug im Jahre 1900 12.334 m³. Hievon wurden am großen Bruckhaufen 7877 m³, d. i. täglich 21·6 m³ abgelagert.

Das aus den Kanälen der Bezirke XI—XIX ausgehobene feste Material ist auf besonderen Ableerplätzen deponiert worden; der Senkgrubenaushub aus diesen Bezirken wurde teils in Kanalschächte eingeleert, teils, und zwar aus den Bezirken XII, XIII, XIV und XV, zur Unratsabladestation in Baumgarten verführt. In dieser Station wurden im Berichtsjahre 10.767 m^3 Senkgrubeninhalt abgeleert.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Dezember wurde bestimmt, daß der in Kaiser-Ebersdorf ausgehobene Senkgrubeninhalt in die städtische Baumschule in Albern zu verführen und für Düngungszwecke zu verwenden ist.

Die Kosten der Kanal- und Senkgrubenräumung betrugen 816.891 K, jene der Räumung der Hauptsammelkanäle 129.604 K.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 14. September über die projektierte Errichtung eines Umschlagplatzes an der Erdbergerlände ist bereits im Abschnitte X. A. c) Wasserstraßen (Seite 137) dieses Berichtes ausgeführt worden.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Die Gemeinde Wien hat im Gemeindegebiete einen Waldbesitz im Gesamtflächenausmaße von 267·728 ha. Derselbe besteht aus unzusammenhängenden Komplexen, deren Hauptbestandteile der Ober-St. Veiterwald, der Hütteldorferwald, der Ottakringer- und Dornbacherwald, der Pötzleinsdorferwald und der Ober-Sieveringerwald sind.

Da nach dem Stadtratsbeschlusse vom 8. August 1894 die bestmögliche Erhaltung des städtischen Waldbestandes mit Rücksicht auf die hygienische Wichtigkeit desselben für die Stadt Wien als oberstes Prinzip zu gelten und diesem gegenüber die Ertragsfähigkeit, respektive Jahreseinnahme vollständig in den Hintergrund zu treten hat, so wurden in diesen Wäldern nur die sich aus dem Wirtschaftsbetriebe ergebenden Durchforstungen vorgenommen.

Das Erträgnis dieser Gemeindewälder ist daher kein nennenswertes und belief sich der Erlös für Brennholz und Laubstreu aus denselben im Jahre 1900 auf 2211 K 70 h.

Das nach Abgabe des Deputatholzes verbleibende Holzquantum aus der Holzfällung im Ottakringerwalde pro 1900 per 525 Raummeter wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 2. August 1900 dem Bezirksvorsteher des XVI. Bezirkes zur Verteilung an die Armen des Bezirkes Ottakring zur Verfügung gestellt.

Die Oberaufsicht über diese Gemeindewälder führt mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion in Wien gegen ein von der Gemeinde Wien bezahltes Jahreshonorar von 500 K der Leiter der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Neuwaldegg, während die unmittelbare Aufsicht gegen Jahreshonorare zwei k. k. Förstern und einem Förster des Stiftes Schotten übertragen ist.

B. Gartenanlagen.

Im Berichtsjahre wurden sehr viele und große Gartenanlagen neu hergestellt, beziehungsweise die im Jahre 1899 begonnenen Anlagen und Baumpflanzungen vollendet. Das Hauptaugenmerk wurde auf die gärtnerische Instandsetzung der Straßenzüge und Plätze längs der Gürtel- und Wientallinie der Stadtbahn gerichtet. Besonders erwähnenswert sind folgende Herstellungen:

Gärtnerische Ausgestaltung der Gürtelstraße.

Die im Jahre 1899 begonnene Herstellung von Anlagen auf dem Mariahilfergürtel, zwischen Matrosengasse und Gumpendorferstraße, wurde im Jahre 1900 vollendet und hiefür ein Betrag von 28.000 K verausgabt; ebenso wurden auf dem

Neubaugürtel, zwischen Felber- und Goldschlagstraße, die im Vorjahre begonnenen Gartenanlagen und zwei Kinderspielplätze gegenüber dem Urban-Loritzplatze fertiggestellt, was einen Betrag von 3400 K erforderte.

Auf dem Währingergürtel wurden ausgeführt: Eine Allee auf dem inneren Gürtel, zwischen Gentz- und Marsanogasse, sowie zwei Kinderspielplätze und zwei Gartenanlagen zwischen der Canon- und Schulgasse auf der inneren und äußeren Gürtelstraße um den Kostenbetrag von 23.237 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Jänner wurde das Projekt für die Anpflanzung einer Baumreihe auf dem inneren Währingergürtel bei der Stadtbahnstation Nußdorferstraße genehmigt. Die Arbeiten wurden noch im Frühjahre begonnen und durchgeführt und hiebei einschließlich der Aufstellung von zwei Spritzhydranten 1920 K 81 h verausgabt.

Auf dem inneren Hernalsergürtel, zwischen der Breitenfelder und Hernalser Hauptstraße, gelangte das bereits im Jahre 1899 vom Gemeinderate genehmigte Projekt für die Anpflanzung einer Allee zur Ausführung; je drei Bäume sind durch Rasencunetten verbunden, in welchen Nischen für die Aufstellung von Bänken freigelassen sind; das Kostenerfordernis belief sich auf 6634 K 13 h.

Der Stadtrat genehmigte am 16. Mai das Projekt für die Baumpflanzung bei der Stadtbahnstation „Josefstädterstraße“; es wurden 24 Stück Ahornbäume angepflanzt und 1 Hydrant zur Bewässerung derselben aufgestellt; die Kosten beliefen sich auf 1192 K.

In seiner Sitzung vom 18. Mai erteilte der Gemeinderat die Zustimmung zur Ausführung des Projektes für die gärtnerische Ausgestaltung des Lerchenfelder- und Neubaugürtels in der Strecke von der Grundsteingasse bis zum Urban-Loritzplatze und bewilligte hiefür 68.428 K 12 h.

Nach diesem Projekte wurden längs den Stadtbahnmauern Rasenflächen mit Gehölzgruppen, an welche sich auf dem inneren Gürtel mit zwei Baumreihen bepflanzte Promenadewege anschließen, hergestellt.

Auf dem äußeren Gürtel konnte die projektierte Baumreihe zwischen der Fahrbahn und den Tramwaygeleisen im Berichtsjahre nicht zur Ausführung gelangen, da die erforderlichen Grundstreifen sich im Eigentume der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft befanden.

Es mußten, um die Aufstellung der zur Bewässerungsanlage unbedingt erforderlichen 17 Spritzhydranten und 3 Auslaufbrunnen zu ermöglichen, mit der genannten Gesellschaft längere Verhandlungen gepflogen werden; der Stadtrat genehmigte schließlich, daß für die Inanspruchnahme der zu den Rohrlegungen nötigen Grundflächen der Gesellschaft ein jährlicher Anerkennungszins von 2 K an diese entrichtet werde. Für die Herstellung der Promenadewege bei diesen Anlagen wurden vom Stadtrate am 15. Juni außerdem noch 24.789 K bewilligt. Mit den Arbeiten für diese Projekte wurde noch in den Sommermonaten begonnen; die Fertigstellung der Anlagen mußte jedoch bis zum Frühjahre 1901 verschoben werden.

Am 5. September genehmigte der Stadtrat zwei weitere Projekte für die Ausgestaltung der Gürtelstraße, und zwar das Projekt für die Herstellung einer Baumpflanzung auf dem Sechshausergürtel, zwischen Gumpendorferstraße und Mollardgasse, mit einem Kostenbetrage von 5507 K und das Projekt für die Herstellung einer Baumpflanzung und eines Kinderspielplatzes auf dem Währingergürtel, zwischen der

Jörgerstraße und Czermakgasse mit einem Gesamterfordernisse von 12.627 K. Mit den Arbeiten für diese Herstellungen wurde noch im September 1900 begonnen und die Fertigstellung für das Frühjahr 1901 in Aussicht genommen.

Die Einfriedung aller dieser Anlagen am Gürtel sollte ursprünglich nur aus gußeisernen Säulen und dazwischen gespannten Drähten bestehen. Es zeigte sich jedoch, daß der Schutz der Anlagen bei Beibehaltung dieser Einfriedungsart ein völlig ungenügender wäre. Der Stadtrat ordnete daher am 22. Juni an, daß sämtliche Gartenanlagen längs der Gürtel- und Wientallinie der Stadtbahn mit gußeisernen Säulen, Drahtgittern und Steinzeugsockeln abzufrieden sind, welche Einfriedungstype seit dem Jahre 1878 bei den Gartenanlagen zunächst der Votivkirche besteht. Für die dadurch entstehenden Mehrauslagen bewilligte der Gemeinderat am 6. Juli den Betrag von 58.314 K.

Durch die Aufstellung dieser Einfriedungsgitter erhalten alle Anlagen ein viel netteres und gefälligeres Aussehen und sind gegen Zerstörung und Beschädigung besser geschützt.

Gärtnerische Herstellungen längs der Wientallinie der Stadtbahn.

Längs der Wienstraße, zwischen Heumühlgasse und Kettenbrückengasse, im IV. Bezirke wurde die bereits im Jahre 1899 genehmigte Anlage ausgeführt und hiefür ein Betrag von 5796 K 54 h verausgabt; auch die bereits im Jahre 1899 begonnene Gartenanlage bei der Stadtbahn-Haltestelle „Kettenbrückengasse“ im IV. Bezirke wurde im Jahre 1900 vollendet und mit einem eisernen Einfriedungsgitter versehen; die Gesamtkosten stellten sich auf 3009 K 44 h.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. Jänner wurde das Projekt für die Herstellung zweier Gartenanlagen zu beiden Seiten des Stadtbahnhofes „Hauptzollamt“ mit einem Gesamtkostenbetrage von 13.460 K genehmigt; die Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und im Herbste 1900 vollständig beendigt.

Ebenso wurde die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 4. April genehmigte Anpflanzung von 23 Ahornbäumen in der Wienstraße zwischen Pilgram- und Sonnenhofgasse im V. Bezirke noch im Frühjahre 1900 durchgeführt; die tatsächlichen Kosten beliefen sich auf 960 K 63 h.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. Mai wurde die Genehmigung zur Herstellung einer Gartenanlage in der Wienstraße in der Strecke von der Stadtbahn-Haltestelle „Pilgramgasse“ bis zum Hause O.-Nr. 30 Wienstraße im V. Bezirke erteilt; die bewilligte Gesamtkostensumme betrug 12.793 K; als Baumart wurden hier robinia pseudoaccacia in Verwendung genommen; die Anlage wurde gegen den mit zwei Baumreihen bepflanzten Promenadeweg zunächst provisorisch durch ein hölzernes Stakettengitter abgeschlossen, jedoch die seinerzeitige Auswechslung durch ein gefälliges eisernes Gitter in Aussicht genommen. Die Arbeiten konnten im Jahre 1900 größtenteils beendet werden.

Der im XIII. Bezirke längs der Hadikgasse sich hinziehende sogenannte „Penzingerpark“ wurde durch die Wienfluß- und Stadtbahnarbeiten für Bauzwecke und als Materiallagerplatz in Anspruch genommen; nach Vollendung dieser Arbeiten konnte eine große, durch die Wienregulierung gewonnene Fläche zur Erweiterung der Anlage herangezogen werden. Der Stadtrat genehmigte auch am 14. September prinzipiell das Projekt für die Instandsetzung dieses Parkes und die gärtnerische Aus-

gestaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke, welche sich unmittelbar an den Penzingerpark anschließt. Die Ausführung wurde jedoch für das Jahr 1901 verschoben und die Einstellung eines Betrages von 23.000 K im nächsten Präliminare angeordnet.

Gärtnerische Ausgestaltung des Karlsplatzes und der angrenzenden Straßenzüge und Plätze.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. März 1900 wurde zunächst die gärtnerische Ausgestaltung der um die beiden offenen Bahneinschnitte bei der Stadtbahn-Haltestelle „Karlsplatz" gelegenen Flächen mit dem Kostenbetrage von 16.866 K angeordnet. Mit den Arbeiten wurde anfangs April begonnen und waren sämtliche Herstellungen im November beendigt. In die Anlagen wurden längs der Bahneinschnitte mit der Front gegen die Stadt die acht Denkmäler, welche sich früher zu beiden Seiten der Elisabethbrücke befanden, aufgestellt. Zwischen die Monumente wurden Buxbäume angepflanzt.

Da vor der definitiven gärtnerischen Ausgestaltung des Karlsplatzes und der umliegenden Straßenzüge, und zwar hauptsächlich auf den Flächen, welche infolge der Wienflußregulierung gewonnen wurden, zuerst größere Kanal- und Straßenbauten, Gasrohr- und Kabellegungen durchgeführt werden mußten, wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Mai zunächst eine provisorische Besämung dieser Flächen zur Hintanhaltung der Staubentwicklung während der Sommermonate angeordnet und hiefür ein Betrag von 22.514 K genehmigt. Die Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und waren bis Mitte Juni beendigt. Die Flächen wurden mit einer Humusschichte von 5—10 cm belegt und mit grünen Pflöcken und dazwischen gespannten Drähten abgefriedet.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. August wurde weiter das Projekt für die Herstellung von zwei dreieckigen Gartenanlagen vor den Häusern O.-Nr. 1, 2 und 3 Karlsplatz um den Kostenbetrag von 7693 K genehmigt, jedoch mit dem weiteren Beschlusse vom 25. Oktober angeordnet, daß nur die gegen den Bahneinschnitt zu gelegene Anlage auszuführen ist, während die stadtseitig gelegene Fläche, welche zur Aufnahme des Schlitzes für die zu erbauende Untergrundbahn bestimmt ist, inzwischen ausgepflastert werden soll. Mit den Gartenarbeiten für diese Anlage wurde im September begonnen, die Fertigstellung aber auf das Jahr 1901 verschoben.

Hinsichtlich der definitiven gärtnerischen Ausgestaltung der Straßenzüge und Plätze in der Strecke vom Getreidemarkte bis zur Johannesgasse faßte der Gemeinderat am 14. September folgenden auszugsweise angeführten Beschluß:

„1. Die vom städtischen Obergärtner im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte verfaßten beiden Projekte für die gärtnerische Ausgestaltung der Straßenzüge und Plätze längs der Wientallinie der Stadtbahn vom Getreidemarkte bis zur Johannesgasse und die gärtnerischen Kostenanschläge I per 59.295 K 26 h und II per 37.974 K 41 h werden genehmigt. Die Bepflanzung der Wiesenstreifen der Wienzeile hat in ruhiger, architektonischer Weise im Einvernehmen mit dem Generalregulierungsbureau zu geschehen und ist hiebei für die eventuelle Errichtung von Denkmälern Vorsorge zu treffen.

Von diesen Projekten sind jene Teile, gegen deren sofortige Ausführung gemäß den Anträgen der Lokalaugenscheinskommission vom 25. August 1900 kein Anstand obwaltet, noch im Herbste dieses Jahres auszuführen, und ist mit den Erdarbeiten sofort zu beginnen.

2. Bei den noch in diesem Jahre auszuführenden Anlagen ist gleichzeitig auch die definitive Einfriedung, bestehend aus gußeisernen Säulen auf Steinzeugsockeln und dazwischen gespannten Drahtgittern, herzustellen.

3. Zur Deckung der in diesem Jahre noch auflaufenden Kosten per 57.400 K, wovon 25.000 K für die gärtnerischen Herstellungen, 27.200 K für die Einfriedung und der Rest für die Aufstellung der Hydranten und des Auslaufbrunnens entfallen, wird zur Rubrik XXIV 14 ein Zuschußkredit in der Höhe des Erfordernisses bewilligt.

Der verbleibende Rest des Gesamtkosten-Erfordernisses von rund 148.500 K, d. i. ein Betrag von 91.100 K ist im Präliminare für 1901 sicherzustellen."

Mit den Arbeiten wurde sofort begonnen und konnten die zwischen der Canovagasse und der Johannesgasse projektierten Anlagen zum größten Teile noch im Herbste 1900 ausgeführt werden. Insgesamt wurden im Berichtsjahre hiefür 34 026 K 42 h verausgabt.

Wiederherstellung des durch die Stadtbahnbauten und die Wienflußregulierung zerstörten Kinderparkes im III. Bezirke.

Der größte Teil des alten Kinderparkes mußte im Jahre 1896 abgeräumt werden, da die Wientallinie der Stadtbahn denselben in diagonaler Richtung durchschneidet und längs des regulierten Wienflusses neue Promenadewege angelegt wurden. Diese Arbeiten waren im Sommer 1900 größtenteils beendigt. Von Seite des Stadtgarten-Inspektorates und des Stadtbauamtes wurde daher das Projekt für die Umgestaltung und Neuherstellung des Parkes ausgearbeitet, welches vom Gemeinderate am 14. September genehmigt wurde; die bewilligten Gesamtkosten betrugen 135.929 K. Der durch die Regulierungsarbeiten unberührte Teil des alten Kinderparkes, die sogenannte Lindenwiese, mußte um 50 cm gehoben werden, um sich besser an den neuen Bestand anzuschließen, welcher beinahe um 2 m höher liegt als das Niveau des alten Kinderparkes. Sowohl die gärtnerischen als die technischen Arbeiten für die Entwässerungs-, Bewässerungs- und Beleuchtungsanlage wurden noch im Oktober 1900 begonnen und konnten infolge der milden Witterung bis Mitte Dezember fortgesetzt werden. Die meisten Bäume konnten noch vor Eintritt des strengen Frostes angepflanzt werden.

Im ganzen wurden im Betriebsjahre 35.677 K verausgabt. Als definitive Einfriedung des Kinderparkes wurde ein eisernes Gitter nach dem Muster des Gitters um den Rathauspark auf einem Betonsockel in Aussicht genommen und bewilligte der Stadtrat hiefür am 9. November den Betrag von 17.853 K.

In dem Kinderparke 50 m flußabwärts der Karolinenbrücke neben dem Terrassenwege befinden sich auch die Fundamente einer Milchtrinkhalle; der Stadtrat beschloß am 12. Oktober, daß der Ausbau der Milchtrinkhalle einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt, jedoch die Fundamente gegen Witterungseinflüsse durch entsprechende Eindeckung zu schützen sind und der Platz provisorisch mit einem hölzernen Stakettengitter abzuschließen ist. Für diese Herstellungen wurden 200 K bewilligt.

Die Wienflußregulierungsarbeiten machten eine Hebung und Verschiebung der Karolinenbrücke notwendig; bei dem Brückenende auf der Seite des Stadtparkes mußte daher das ganze angrenzende Terrain angeschüttet und die daselbst gepflanzten Bäume mittelst der Versetzmaschine gehoben werden; die tatsächlichen Ausgaben hiefür beliefen sich auf 4638 K 52 h. (Siehe die Abbildungen auf Seite 152 und 153.) —

In den einzelnen Bezirken sind noch folgende Herstellungen erwähnenswert:

I. Bezirk.

Im Stadtparke und im Rathausparke wurden zwei mit Unkraut bereits stark durchsetzte Wiesen mit einem Kostenaufwande von 2242 K 40 h regeneriert.

Im städt. Kursalon im Stadtparke wurde die Renovierung der Kindergruppen und Vasen an den Fassaden sowie die Instandsetzung der Fenster und Türen in den Wandelgängen mit dem Kostenerfordernisse von 8516 K durchgeführt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 6. September wurde das Projekt für die Anpflanzung von zwei Baumreihen in der Albrechtsgasse in der Strecke von der Ringstraße bis zum Schillerplatze mit einem Kostenbetrage von 1738 K genehmigt; dieses Projekt konnte bisher jedoch nicht ausgeführt werden, da den gärtnerischen Arbeiten die Straßenherstellung vorangehen muß.

II. Bezirk.

Im städt. Reservegarten in der Vorgartenstraße wurde das mit dem Stadtratsbeschlusse vom 6. Juli genehmigte Projekt für die Erbauung eines neuen Glashauses ausgeführt. Dieses Glashaus schließt sich an die bestehende Anlage von zwei Palmenhäusern und sieben kleineren Glashäusern an. Die verbaute Fläche beträgt 140 m², die Baukosten beliefen sich auf 13.040 K. Mit den Arbeiten wurde Mitte August begonnen; das fertiggestellte Objekt konnte am 11. November in Benützung genommen werden

Durch den Vorsteher des II. Bezirkes wurden in der Donaustadt und in Kaisermühlen die in den früheren Jahren begonnenen Baumpflanzungen, für welche pro 1900 ein Betrag von 3000 K bewilligt worden war, fortgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 25. September wurde die Anpflanzung von 400 Bäumen in der Ausstellungsstraße um den Betrag von 24.000 K genehmigt, jedoch die Ausführung für das Frühjahr 1901 angeordnet.

III. Bezirk.

Die öffentlichen Gartenanlagen in diesem Bezirke erhielten im Jahre 1900 einen sehr bedeutenden Zuwachs durch den Ankauf des Arenbergparkes durch die Gemeinde. Die Verhandlungen wegen Erwerbung dieser Realität dauerten über zwei Jahre und erst am 18. Mai 1900 war der Gemeinderat in der Lage, den Kaufvertrag mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin und Herzogin von Arenberg zu genehmigen, wonach die im Grundbuche Landstraße sub Einl.-Z. 932 inneliegende, aus den Kat.-Parz. 711/1, 711/2 und 710 bestehende Realität im Gesamtausmaße von 50.394 m² wie sie lag und stand, samt den Häusern O.-Nr. 96 und 96a Hauptstraße im III. Bezirke lastenfrei um den Kaufschilling von zwei Millionen Kronen in das Eigentum der Gemeinde Wien übergingen. Hiebei wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Gartenanlage für immerwährende Zeiten den Namen „Arenbergpark" zu führen hat. Für die Instandsetzung und Benützbarmachung des Parkes, sowie für dessen Erhaltung im Jahre 1900 genehmigte der Stadtrat den Betrag von 19.360 K. Am 16. September wurde der Park in feierlicher Weise eröffnet und für die allgemeine Benützung frei gegeben. Ausgeschlossen hievon blieb nur der Reservegarten und der an das Haus Hauptstraße Nr. 96 sich anschließende Teil, welcher nach den bestehenden Mietverträgen für die Parteien dieses Hauses reserviert bleiben mußte. Dieser Teil wurde durch ein hohes Drahtgeflecht von dem übrigen Parke abgesperrt. Der Vorsteher des III. Bezirkes wurde ermächtigt, 60 Stück Karten zum Befahren des Parkes mit Kinderwägen auszugeben. Das Reinerträgnis des Eröffnungsfestes belief sich auf 2827 K und wurde dieser Betrag zum Teile dem Deutschmeister-Denkmalfonds zugeführt.

Im Parke wurde auch eine Bedürfnisanstalt mit Pissoirs und 4 Klosets nach dem System Beetz um den Betrag von 5419 K 60 h errichtet. Dem Tierschutzvereine wurde vom Stadtrate die Aufstellung von Vogelfutterkästen gestattet.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Juni wurde angeordnet, daß auf dem Landstraßengürtel nächst der Fasangasse ein Jugendspielplatz im Ausmaße von 14.580 m² herzustellen ist und die nötigen Grundflächen vom Bürgerspitalfonds um den Jahrespachtschilling von 100 K in Bestand zu nehmen sind. Die Arbeiten zur Herstellung dieser Anlage wurden aber im Berichtsjahre noch nicht begonnen.

IV. Bezirk.

Die im Jahre 1898 begonnene Gartenanlage zwischen der Seis-, Blechturm-, Schellein- und Schönburggasse, der sogenannte „Draschepark", wurde im April 1900 fertiggestellt und der allgemeinen Benützung übergeben. Im Berichtsjahre wurden 11.900 K 15 h, insgesamt aber 58.345 K 51 h für die Herstellung dieses Parkes verausgabt.

Im Berichtsjahre wurde auch eine dreireihige Baumpflanzung auf dem Wiednergürtel zwischen der Alleegasse und dem Favoritenplatze hergestellt. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf 3751 K 20 h.

V. Bezirk.

Für den Neuanstrich der Gartenbänke in diesem Bezirke wurden 1320 K bewilligt.

VIII. Bezirk

Am 8. März genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Herstellung einer vierteiligen Gartenanlage auf dem Albertplatze um den dort bestehenden Denkmalbrunnen mit einem Kostenbetrage von 8691 K; mit den Arbeiten konnte jedoch erst im Spätherbste begonnen werden, da zuerst der Hauptunratskanal in der Albertgasse umgebaut werden mußte. Im Berichtsjahre wurden 3889 K 38 h verausgabt.

Das Glashaus im Schönbornparke wurde um einen Kostenbetrag von 1200 K in Stand gesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Dezember wurde für die Anpflanzung von 30 Ahornbäumen auf dem Uhlplatze um die Breitenfelderkirche ein Betrag von 2000 K genehmigt und die Ausführung für das Frühjahr 1901 angeordnet.

XIII. Bezirk.

Die im Jahre 1899 begonnene Anpflanzung von 61 Ahornbäumen in der Wernhardtgasse wurde vollendet und im Berichtsjahre hiefür 1459 K 51 h verausgabt.

Der Gemeinderat beschloß am 11. Mai den Ankauf der sogenannten Zamarskischen Realität in Breitensee im Ausmaße von 26.000 m² um den Kostenbetrag von 216.000 K. Von dem Grundkomplexe sollen 4000 m², welche mit hundertjährigen Linden bepflanzt sind, als öffentliche Gartenanlage erhalten, bezw. ausgestaltet werden.

Die im Jahre 1899 begonnene Ausgestaltung der großen Parkanlage um den Penzinger Friedhof wurde fortgeführt und wurden im Berichtsjahre hiefür 8324 K 20 h aufgewendet.

In der Sitzung vom 6. Dezember beschloß der Stadtrat, das Anerbieten des Julius Frankl und der Wiener Baugesellschaft auf unentgeltliche Überlassung des in Unter-St. Veit zwischen Leopold Müllner-, Kupelwieser-, Fichtner- und La Rochegasse gelegenen Parkes an die Gemeinde anzunehmen; diese sehr schön gehaltene Gartenanlage umfaßt ein Areale von rund 6000 m² und wurde im Jahre 1894 vom Gartenarchitekten Gustav Swensson hergestellt; in dem Parke befinden sich 4 schön

angelegte Ruheplätze, sowie ein sehr artenreicher, gut entwickelter Gehölzbestand. Gleichzeitig wurde dem Vereine der Gärtner und Gartenfreunde in Hietzing die Bewilligung erteilt, die Büste des Alexander Freiherrn von Hügel, des Gründers der k. k. Gartenbaugesellschaft, in dieser Anlage aufzustellen.

XIV. Bezirk.

Am 24. August genehmigte der Gemeinderat in Ausführung des am 10. Jänner 1899 gefaßten Beschlusses das Detailprojekt für die Errichtung des Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspielplatzes auf den der Gemeinde von Karl Preysing unentgeltlich überlassenen Grundflächen zwischen der Märzstraße, Sueßgasse und Johnstraße. Die Gesamtkosten stellen sich auf 38.506 K. Im Projekte sind auch die Anschaffung von 40 Gartenbänken, die Aufstellung eines Auslaufbrunnens, sowie die Errichtung eines fünfständigen Wandpissoirs vorgesehen. Die Einfriedung wird aus einem gemauerten Sockel mit Steindeckplatten und einem darauf gesetzten Drahtgitter bestehen. Der Beginn der Arbeiten wurde bis zum Frühjahre 1901 verschoben.

XV. Bezirk.

Die zweiteilige Gartenanlage auf dem Urban-Loritzplatze, mit deren Instandsetzung im Jahre 1899 begonnen worden war, wurde im Frühjahre 1900 fertiggestellt und der allgemeinen Benützung übergeben. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 15.047 K 45 h.

XVI. Bezirk.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Jänner wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung der Gartenanlage auf dem Richard-Wagnerplatze vor dem neu erbauten Amtshause genehmigt; mit den Arbeiten wurde anfangs März begonnen und waren alle Herstellungen Ende Juni beendigt. In der Anlage befinden sich ein Auslaufbrunnen und zwei Spritzhydranten; die Einfriedung besteht aus einem hohen eisernen Gitter mit Drahtgeflecht. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 14.990 K 95 h.

Auch auf dem Anzengruberplatze wurde eine neue Gartenanlage hergestellt; der Stadtrat genehmigte am 26. Jänner das diesbezügliche Detailprojekt einschließlich der Aufstellung von 2 Spritzhydranten und 3 neuen ganznächtigen Gasflammen. Die Arbeiten wurden noch im Frühjahre 1900 mit einem Kostenaufwande von 10.058 K 02 h durchgeführt.

Um die Bewässerung der Gartenanlagen auf dem Hoferplatze zu ermöglichen, bewilligte der Stadtrat am 16. Februar die Legung eines 135 m langen Rohrstranges der Wientalwasserleitung und die Aufstellung von 4 Spritzhydranten um den Preis von 1550 K.

Auch auf dem Yppenplatze wurde zur Bewässerung der dortigen Gartenanlage ein Spritzhydrant um 300 K aufgestellt.

XVII. Bezirk.

Der Gemeinderat beschloß am 26. Jänner den Ankauf der sogenannten Bezchlebaschen Realitäten, die zwischen der Jörgerstraße und Pezzlgasse gelegen sind, im Ausmaße von 7152 m^2 um den Betrag von 330.000 K und beauftragte den Magistrat, wegen Umgestaltung des Grundkomplexes in einen Kinderspielplatz und eine Parkanlage Vorschläge zu erstatten. Die diesbezüglichen Detailprojekte konnten jedoch im Berichtsjahre nicht mehr fertiggestellt werden.

XVIII. Bezirk.

Für die Bewässerung des Ferdinandsgartens nächst der Antonigasse wurden zwei Spritzhydranten aufgestellt; der Stadtrat bewilligte hiefür 3100 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. April wurde die Instandsetzung der an der Kreuzung Schopenhauerstraße und Staudgasse um das Schöpfwerk gelegenen kleinen Gartenanlage mit einem Kostenbetrage von 1060 K genehmigt. In der Anlage wurden 4 Gartenbänke aufgestellt.

XIX. Bezirk.

Türkenschanzpark. — Der Stadtrat beauftragte am 1. März den Magistrat, ein Projekt samt Kostenanschlag für die Bewässerung des großen Teiches vorzulegen. Die Angelegenheit konnte im Berichtsjahre jedoch nicht mehr erledigt werden.

Nachdem der Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter der Restauration abgelaufen war, wurde wegen der Neuverpachtung eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung ausgeschrieben und auf Grund des Resultates derselben vom Stadtrate am 4. April die Verpachtung an den Kaffeesieder Josef Jennewein beschlossen; gleichzeitig genehmigte der Stadtrat eine gründliche Instandsetzung des ganzen Restaurationsgebäudes und des Musikpavillons um den Kostenbetrag von 5290 K; auch wurde ein für den Restaurationsbetrieb dringend erforderlicher Eiskeller in den hinter dem Gebäude ansteigenden Hügel eingebaut; die Kosten hiefür beliefen sich mit Einschluß der Umänderung der den Keller maskierenden Gehölzgruppen auf 6260 K. Schließlich wurde auch die Beleuchtungsanlage des Parkes oberhalb und unterhalb des Restaurationsgebäudes wesentlich verbessert, so daß nunmehr daselbst 44 Gaskandelaber aufgestellt sind; die Kosten dieser Vermehrung der Beleuchtungskörper betrugen 3932 K.

Das Restaurationsgebäude entbehrte bisher einer Zuleitung des Hochquellenwassers; der Stadtrat genehmigte hiefür am 19. April einschließlich der Aufstellung eines Auslaufbrunnens den Betrag von 2200 K und ordnete die Entfernung des bestandenen Ziehbrunnens an. Die Arbeiten wurden sofort durchgeführt.

Der Gemeinderat genehmigte am 23. März den Ankauf der sogenannten Kuglerparkrealität in der Grinzingerstraße um den Kaufschilling von 260.000 K. Das Gesamtareale umfaßt 21.529 m², hievon werden auch in Hinkunft rund 12.000 m² als öffentliche Gartenanlage erhalten, bezw. ausgestaltet werden.

Städtische Baumschule in Albern.

Für den Ankauf von fachwissenschaftlichen Werken für die Kanzlei wurden vom Stadtrate 110 K bewilligt.

Das sogenannte Streicherhaus Konskr.-Nr. 24, wurde demoliert und die Deckenrekonstruktion im Stalltrakte des Hauses, Konskr.-Nr. 21, mit dem Kostenbetrage von 1000 K durchgeführt.

Dem städtischen Forstaufseher Karl Čepek wurde die im ersten Stocke des Baumschulgebäudes Nr. 39 befindliche Wohnung um den Jahreszins von 360 K überlassen.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. November wurde angeordnet, daß der Verkauf der Gehölze aus der Baumschule mit Rücksicht auf den großen eigenen Bedarf bis auf weiteres einzustellen und nur der Verkauf der überzähligen Obstbäume in drei weiteren Verkaufsperioden, und zwar im Jahre 1900 und im Frühjahre und Herbste 1901 in der bisher üblichen Weise fortzusetzen ist.

Der Erlös aus dem Verkaufe der Obstbäume betrug im Berichtsjahre 4452 K 94 h.

Der Inventarswert der Bäume und Gesträuche betrug am Schlusse des Jahres 1900 in der städtischen Baumschule in Albern für 198.634 Stück 68.638 K 80 h. —

Für die städtischen Gartenanlagen wurden 388 Gartenbänke nach dem Muster der Ringstraßenbänke zum Preise von 36 K per Stück angeschafft. Zur Bewässerung der Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden 42 Stück Spritzhydranten neu aufgestellt; hievon wurden 32 an die Hochquellenleitung, 10 an die Wientalleitung angeschlossen; von den bestehenden Hydranten der Hochquellenleitung wurden 38 an die Wientalleitung umgehängt. Die Gesamtauslagen der Hydrantenaufstellung für Gartenzwecke beliefen sich im Berichtsjahre auf 19.875 K 19 h.

Der Aufwand für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen betrug im Berichtsjahre 344.435 K 59 h, die Ausgabe für die Herstellung neuer Anlagen 231.824 K 40 h.

XIV. Denkmäler.

Im Berichtsjahre wurde die Zahl der öffentlichen Denkmäler in Wien um zwei hervorragende Kunstwerke vermehrt. Am 15. Dezember wurde das Goethe-Denkmal, am 17. Dezember das Gutenberg-Denkmal im Beisein Sr. Majestät des Kaisers in feierlicher Weise enthüllt und der Obhut der Gemeinde übergeben.

Das Goethe-Denkmal gelangte auf dem Opernring bei der stadtseitigen Ausmündung der Albrechtsgasse mit der Hauptfront gegen die Ringstraße zur Aufstellung. Die Mittelaxe des Denkmales fällt mit jener des gegenüberliegenden Schiller-Denkmales genau zusammen. Der greise Meister erscheint in sitzender Stellung in Überlebensgröße dargestellt; die Figur ist aus Bronzeguß, Sockel und Stufen aus Stein (Siehe die Abbildung.) Das Monument stammt aus dem Atelier des Professors Edmund von Hellmer. Die Kosten der Fundierung des Denkmales beliefen sich auf 9400 K und wurden von der Gemeinde getragen.

Das Gutenberg-Denkmal wurde auf dem Lugeck vor dem Regensburgerhofe mit der Front gegen die Rotenturmstraße aufgestellt; die überlebensgroße, in einen langen Mantel gehüllte Figur ist gleichfalls aus Bronze gegossen, der hohe Sockel ist aus Salzburger Marmor, die Stufen des Unterbaues sind aus Granit hergestellt (Siehe die Abbildung). Schöpfer dieses Denkmales ist der Wiener Bildhauer Hans Bitterlich. Auch hier wurden die Fundierungsarbeiten um den Betrag von 3000 K von der Gemeinde durchgeführt.

Der Stadtrat faßte am 5. Jänner 1900 hinsichtlich der Anbringung von drei Gedenktafeln aus Erz im Rathause aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers nachstehenden Beschluß, und zwar in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 1899 (siehe Verwaltungsbericht vom Jahre 1899, Seite 205).

1. Der figurale Teil der Gedenktafeln wird in der Weise vereinfacht, daß die Knöpfe bei sämtlichen drei Tafeln und die Genien bei der Mitteltafel entfallen.

2. Die Bildhauerarbeit für die verbleibenden figuralen Teile, d. i. für die beiden Kaisermedaillons und für die beiden Kinderfriese werden dem akademischen Bildhauer Franz Seifert um den Betrag von 880 fl. unter den im Protokolle vom 28. Dezember 1899 enthaltenen Modalitäten zur Ausführung übertragen; die übrigen Bildhauerarbeiten dem akademischen Bildhauer Paul Kohl um die restringierte Verdienstsumme von 1600 fl. unter den Modalitäten des bezüglichen Protokolles vom 28. Dezember 1899 zur weiteren Durchführung belassen, während die Verdienstsumme der Firma Hans Frömels Söhne mit Rücksicht auf die Vereinfachung des figuralen Teiles um 480 fl. vermindert wird, so daß für die Mitteltafel anstatt 3450 fl. nur 2970 fl. in Rechnung zu stellen sein werden.

Goethe-Denkmal
auf dem Opernring im I. Bezirke.

Gutenberg-Denkmal
auf dem Lugeck im I. Bezirke.

3. Die Texte auf den beiden Seitentafeln haben zu lauten: „Ansprache des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger an Kaiser Franz Josef I. bei dem Kinder-Huldigungsfestzuge am 24. Juni 1898" und: „Antwort des Kaisers Franz Josef I. auf die Ansprache des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger bei dem Kinder-Huldigungsfestzuge am 24. Juni 1898".

4. Architekt Kirstein, sowie die betreffenden Künstler und Firmen werden ersucht, die Arbeit derart einzuteilen beziehungsweise zu beschleunigen, daß der Vollendungstermin am 18. August 1900 eingehalten werden kann.

Im übrigen haben die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juli 1899 auch unter den geänderten Verhältnissen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die feierliche Enthüllung dieser Gedenktafeln konnte tatsächlich zum festgesetzten Zeitpunkte am 18. August erfolgen.

Bezüglich der Errichtung eines monumentalen Brunnens auf dem Mozartplatze im IV. Bezirke faßte der Gemeinderat am 8. Februar nachstehenden Beschluß:

1. Der von dem vorhandenen Kapitalsreste aus dem Engelbrunnen Legate verbleibende Rest per rund 20.000 K, sowie der vom Bezirksausschusse Wieden im Jahre 1872 für die Errichtung eines Mozartdenkmales für den IV. Bezirk gewidmete Fonds im derzeitigen Betrage von zirka 12.000 K werden in Genehmigung des Antrages des Bezirksausschusses Wieden zur Errichtung eines Mozartbrunnens auf dem Mozartplatze bestimmt und sind diese beiden Fonds zu diesem Zwecke zusammenzulegen.

Sollte das auf diese Weise zur Verfügung stehende Gesamtkapital per zirka 32.000 K, wovon 2000 K zur Deckung der Kosten eines Wettbewerbes zur Erzielung geeigneter Projekte, zirka 26.000 K für das Monument selbst mit Ausnahme des Unterbaues und der Rest per zirka 4000 K für den Unterbau und für sonstige Arbeiten verwendet werden können, durch die Errichtung dieses Brunnens nicht erschöpft werden, so ist der Rest zu kapitalisieren und wird die Errichtung eines weiteren Brunnens mit monumentaler Ausgestaltung im IV. Bezirke in Aussicht genommen.

2. Der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer Wettbewerbausschreibung nebst Kundmachung für einen Monumentalbrunnen auf dem Mozartplatze wird genehmigt und ist die diesbezügliche Kundmachung zu erlassen.

3. Die k. k. Akademie der bildenden Künste, die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens und Vereinigung der bildenden Künstler Österreichs sind zu ersuchen, je einen Vertreter in das Preisrichterkollegium zu delegieren.

4. Über das Ergebnis des Wettbewerbes hat der Magistrat seinerzeit an den Stadtrat Bericht zu erstatten und die weiteren geeigneten Anträge zu stellen.

Der Termin zur Einreichung der Konkurrenzprojekte wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. Juni bis 25. Oktober verlängert.

Insgesamt wurden 29 Projekte bis zum festgesetzten Zeitpunkte überreicht. Das Preisrichterkollegium hatte am 12. November seine Arbeiten beendet und gelangte zu dem Resultate, nachfolgend benannten Entwürfen die drei in dem Wettbewerbe bestimmten Preise zuzuerkennen:

Den ersten Preis dem Projekte mit dem Motto „Tamino" (einstimmig) [Verfasser Architekt Otto Schönthal und Bildhauer Karl Wollek];

den zweiten Preis dem Projekte mit dem Motto „Spino" (mit sechs gegen eine Stimme) [Verfasser Bildhauer Josef Breitner];

den dritten Preis dem Projekte mit dem Motto „G. A." (mit vier gegen drei Stimmen) [Verfasser Bildhauer Leopold Scholz].

Das mit dem ersten Preise bedachte Projekt zeichnet sich vor allem durch seinen poetisch schönen Gedanken aus. Tamino und Pamino liebend aneinandergeschmiegt, durchschreiten die Wasser; Taminos zauberhaftes Flötenspiel bezwingt die Fluten, ruhig fließen sie dahin. Unholde der Tiefe (in einigen Fratzenköpfen charakterisiert) lehnen sich vergebens auf, auch sie sind gebannt und bezwungen. Einfach und klar erhebt sich

diese Gruppe auf einem einfachen Unterbau, der aus vier Fischköpfen in zierlicher Anordnung leichte Wasserstrahlen in ein ovales, flachgelegtes Bassin sendet. Die Rückseite trägt die Widmungsinschrift und die verlangten zwei kleinen Wasserausläufe. Die Figurengruppe ist in Bronze, das Bassin und der Ausbau aus hartem Sandstein gedacht. Der Schönheit des Gedankens steht bei diesem Entwurfe eine klare einfach würdige Formgebung zur Seite; auch ist die Originalität der Gesamterscheinung lobend hervorzuheben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse von 14. Dezember wurde der Magistrat beauftragt, mit den Verfassern des preisgekrönten Entwurfes wegen der wirklichen Ausführung in Verhandlung zu treten. Die Angelegenheit konnte im Berichtsjahre jedoch nicht mehr ausgetragen werden.

Der Stadtrat genehmigte weiter prinzipiell die Aufstellung mehrerer Denkmäler in städtischen Gartenanlagen; so die Aufstellung der Büste des Malers Remi van Haanen im Stadtparke, des Anzengruber-Denkmales im Parke bei dem Justizpalaste und der Büste des Gründers der Gartenbaugesellschaft, Alexander Freiherr von Hügel in der neuen Parkanlage in Unter-St. Veit. Auch wurde der Vereinigung bildender Künstler Österreichs bewilligt, die Marc Antongruppe von Arthur Strasser neben dem Gebäude der Sezession an der Friedrichstraße im I. Bezirke aufzustellen.

An dem Wohn- und Sterbehause von Johann Strauß, IV., Johann Straußgasse 4 (frühere Igelgasse) wurde eine Gedenktafel aus Marmor mit einfacher architektonischer Umrahmung angebracht. Die Tafel enthält die Inschrift: „In diesem Hause lebte und wirkte seit dem Jahre 1858 der Meister der heiteren Musik Johann Strauß der Jüngere. Er starb daselbst am 3. Juni 1899 im 74. Lebensjahre. Gewidmet von der Gemeinde Wien“.

Vor dem Bruckner-Denkmale im Stadtparke wurde ein schmiedeisernes Schutzgitter um den Betrag von 394 K hergestellt.

Die Renovierung der schadhaften Ballustrade, des Postamentes und des Eingangsgitters um das Haydn-Monument bei der Mariahilferkirche wurde um den Betrag von 2918 K 60 h durchgeführt; gleichzeitig wurde auch das Monument einer gründlichen Reinigung unterzogen und die beiden Gaskandelaber aus dem Raume innerhalb der Ballustrade außerhalb derselben versetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 12. September wurde angeordnet, daß für die Reinigung der Dreifaltigkeitssäule am Graben im Präliminare für 1901 ein Betrag von 4000 K einzustellen ist.

Die acht Denkmäler, welche früher zu beiden Seiten der Elisabethbrücke, dann in den Arkaden des Rathauses provisorisch aufgestellt waren, wurden in die neu geschaffenen Rasenanlagen längs der beiden Bahneinschnitte bei der Stadtbahnhaltestelle „Karlsplatz“ mit der Front gegen die innere Stadt zu gestellt.

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Die Angaben über die seit dem 1. November 1899 für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiete bestehenden 3 Beleuchtungsgebiete der städtischen Gasanstalt, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungsgesellschaft sind im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 auf Seite 208 ff. enthalten, daher hier auf dieselben verwiesen werden kann.

Für die öffentliche Beleuchtung standen am Ende des Berichtsjahres 30.476 Flammen in Verwendung, wovon 18.788 halbnächtige und 11.688 ganznächtige waren. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Vermehrung von 791 Flammen.

Von der Gesamtzahl der Flammen entfallen auf:

halbnächtige Glühlichtflammen	18.752
ganznächtige "	11.537
halbnächtige Schnittbrennerflammen	36
ganznächtige "	151

In den Bezirken I bis XI und XX, mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf, wird die öffentliche Beleuchtung von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" unentgeltlich besorgt und beträgt der Flammenstand in diesen Bezirken 21.089. Von den städtischen Gaswerken handelt der später folgende Abschnitt XXXI. B.

In den übrigen Gemeindebezirken wird die öffentliche Beleuchtung von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme per Jahr besorgt.

Die Auslagen für die öffentliche Gasbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiete betrugen mit Ausschluß der Auslagen für das vom städtischen Gaswerke gelieferte Gas 469.250 K 83 h.

Der Gesamtgasverbrauch beziffert sich mit 9,487.176 m^3. In den Bezirken I bis XI und XX bestehen außerdem 7125 Zündeflämmchen mit einem Gasverbrauche von 624.150 m^3.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke: im Stadtparke und auf der Dominikanerbastei;

im II. Bezirke: in der Ausstellungsstraße, am Schöllerkai, in der Oberen Donaustraße, am Handelskai, in der Engerthstraße;

im III. Bezirke: im Kinderparke und am Mitterwege;

im IV. Bezirke: in der Technikerstraße, am Karlsplatze, am Obstmarkte, in der Wienstraße;

im V. Bezirke: in der Wolfgang-, Kohlen- und Stöbergasse;

im VI. Bezirke: in der Magdalenenstraße und Theobaldgasse;

im X. Bezirke: am Antonsplatze und am Brunnwege;

im XI. Bezirke: in der Doppler- und Schneidergasse;

im XIII. Bezirke: in der Adolfstorgasse, in der verlängerten Märzstraße und in der Reinlgasse;

im XV. Bezirke: in der Löhrgasse;

im XVI. Bezirke: am Richard Wagnerplatze, am Anzengruberplatze, in der Steinhof- und Herbststraße;

im XVII. Bezirke: in der Zwern- und Artariagasse;

im XVIII. Bezirke: am Währingergürtel, in der Gersthoferstraße, der Czartoryski-, Lazaristen- und Sempergasse;

im XIX. Bezirke: in der Rampengasse, in der Heiligenstädterstraße, im Kahlenbergerdorfe, am Aussichtswege und in der Kasgrabengasse;

im XX. Bezirke: in der Othmargasse, am Handelskai und in der Wehlistraße.

Die Länge der Hauptgasrohre betrug am Ende des Berichtsjahres im ganzen 1,049.909 m, hat also gegen das Jahr 1899 um 58.133 m zugenommen. Von den Hauptgasrohren waren im Eigentume: der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ 573.912 m, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 331.978 m und der österreichischen Gasbeleuchtungsgesellschaft 144.019 m. —

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft wurden im Jahre 1900 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: 30 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases, 399 Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittelst der in den Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der in den Feuerwehrfilialen und in einigen städtischen Häusern befindlichen Druckmeßapparate; 4055 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X (ehemaliges Gebiet von Inzersdorf) und XII bis XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 200 Inspizierungen der in den Bezirken XII bis XIX befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen; 30 Nachsichten in den Gaswerken und 2418 Kontrollnachsichten über die von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privatkonsumenten wurde wie alle Jahre der

Tarif mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation vereinbart. Die kommissionelle Untersuchung der Gaswerke dieser Gesellschaft unterblieb auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 3. Jänner 1900, dagegen wurde diese Untersuchung in den Gaswerken der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft und zwar am Wienerberge am 22. und in Gaudenzdorf am 18. Oktober 1900 vorgenommen.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 85 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen und zwar seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 82 und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 3 Fällen erhoben worden. Wenn ein Verschulden der Organe vorlag, wurden Konventionalstrafen verhängt.

Nach der Außerbetriebsetzung des Gasrohrnetzes der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in den Bezirken I bis XI und XX im Jänner des Berichtsjahres hat die Entgasung des Rohrnetzes unter Anwendung von Rauchgas im Februar 1900 in klagloser Weise stattgefunden, so zwar, daß mit der Beseitigung der englischen Straßenkandelaber und Wandstützen Ende des Monates Februar und mit der Herausnahme der englischen Gasrohre aus dem Straßenkörper schon im Mai des Berichtsjahres begonnen werden konnte.

Ende Juni desselben Jahres waren sämtliche Kandelaber und Wandstützen beseitigt und am Ende des Jahres nahezu die Hälfte des englischen Gasrohrnetzes in den Bezirken I bis XI und XX und zwar in den Bezirken III, IV, V, X und XI zum größten Teile und in den Bezirken I, II, VI, VII, VIII, IX und XX in solchen Strecken, wo Straßenregulierungen, Legungen von Geleisen und Wasserrohren, sowie Kanalbauten stattfanden, aus dem Straßenkörper entfernt.

Für die Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper wurden vom Magistrate nachstehende, mit Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1900 genehmigte Bedingungen mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation vereinbart:

1. Daß das Spezialprogramm über die Herausnahme der Rohre stückweise 14 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation dem Stadtbauamte vorzulegen ist, welches die Äußerung aller hiebei beteiligten Interessenten, insbesondere der städtischen Gaswerke einholen und wenn keine Bedenken obwalten, das Programm namens der Gemeinde gutheißen wird;

2. daß die Aufgrabungsarbeiten von einem gewerbsberechtigten Fachmanne unter Verantwortung der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation für deren solide Durchführung vorzunehmen sind;

3. daß die Gesellschaft die Haftung für aus der Herausnahme der Rohre etwa entstehende Beschädigungen an öffentlichem Gute, wie an Privateigentum übernimmt;

4. nach der Herausnahme der Rohre den Straßenkörper sogleich wieder in den vorigen Stand setzen lassen wird;

5. daß die aus dem Straßenkörper gehobenen Rohre so rasch als möglich weggeführt werden, endlich

6. daß die Aufgrabungsarbeiten von (dem Magistrate namhaft zu machenden) Aufsichtspersonen der Gasgesellschaft überwacht werden und daß die Gemeinde durch ihre Organe die baupolizeiliche Überwachung pflegen wird.

Auch wurde bedungen, daß die Rohrherausnahme in drei Jahren gänzlich beendet werde.

Weiters erhielt die genannte Gesellschaft aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Rücksichten die Weisung, die Arbeiten für die Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper während der Monate November bis einschließlich Februar, unbeschadet von Ausnahmen für den einzelnen Fall zu sistieren, ferner die aus dem Straßenkörper gehobenen Rohre binnen 24 Stunden nach der Herausnahme zu verführen. Das

Stadtbauamt erhielt den Auftrag, in die künftig von ihm an die Gesellschaft ergehenden Aufforderungen zur fallweisen Rohrherausnahme den Zusatz aufzunehmen, daß der vorgeschriebene Luftdruck im übrigen Rohrnetze erhalten bleiben müsse.

Im November 1900 wurde von mehreren Personen eine Ausstellung von Apparaten zur Erzeugung von Licht aus Leucht-, Wasser-, Luft- und Acetylengas, durch Elektrizität, verbunden mit einer historischen Sammlung von seitens unserer Vorfahren benützten Lichtquellen in den Sälen der Gartenbaugesellschaft am Parkringe veranstaltet, zu welcher auch die Gemeinde Wien mehrere Gegenstände, Zeichnungen und Bilder leihweise beistellte.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1899 44.243. Im Berichtsjahre waren 13.817 Flammen zugewachsen, 10.359 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 3458 und der Flammenstand am Ende des Jahres 47.701 betrug

Ein größerer Zuwachs von Flammen hat im Jahre 1900 stattgefunden: Im I. Bezirke im alten Rathause; im II. Bezirke in der Schule Vorgartenstraße Nr. 193; im V. Bezirke im Volksbade am Einsiedlerplatze; im IX. Bezirke in der Schule Grünetorgasse Nr. 9; im XI. Bezirke in der Schule Kaiser-Ebersdorferstraße Nr. 65, am Zentralfriedhofe und im Volksbade in der Geiselberggasse; im XII. Bezirke in der Schule Ruckergasse Nr. 42; im XIII. Bezirke in der Linzerstraße Nr. 232; im XV. Bezirke im Volksbade am Reithofferplatze; im XVI. Bezirke im Amtshause am Richard Wagnerplatze; im XVII. Bezirke in den Schulen Kastnergasse Nr. 29 und Kindermanngasse Nr. 1; im XIX. Bezirke in der Schule Wigandgasse Nr. 29; im XX. Bezirke im magistratischen Bezirksamte am Brigittaplatze.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Berichtsjahre 764, wegen Kontrolle des Gasverbrauches 551 und wegen Überwachung der kurrenten Arbeiten 709 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen. Der Stand der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden war am Ende des

Jahres 1899	1984
der Zuwachs im Jahre 1900 betrug	0
der Abfall	766
daher der Stand am Ende des Jahres 1900	1218

Der Gesamtverbrauch an Gas in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1900 auf 1,741.296 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gasgesellschaften gewährten Rabattes und unter Berücksichtigung des für städtische Zwecke genehmigten Gaspreises der städtischen Gaswerke von 12 h per m³ 242.050 K 80 h betrugen. Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 19.706 K 61 h stellen sich die Gesamtkosten auf 261.757 K 29 h.

Trotz der Vermehrung der Flammen um 3458 Stück stellen sich die Gesamtkosten im Jahre 1900 gegen 1899 um 82.474 K 03 h geringer, welche Ersparung durch die Beseitigung einer großen Anzahl von Siemensbrennern und allmähliche Einführung des Gasglühlichtes sowie durch den Umstand erzielt wurde, daß seitens der Verwaltungsdirektion der städtischen Gaswerke das für städtische Zwecke verbrauchte Leuchtgas mit 12 h per m³ verrechnet wurde.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1900 verbrauchten Leuchtgases dienten 971 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren, überdies standen 177 sogenannte Kontrollgasmesser für 3 bis 80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 19. Jänner 1900 wurde die Umgestaltung der Siemensbrenner in den städtischen Schulen in Auerbrenner bis Ende 1901 genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, ein Projekt für die Umarbeitung der Siemens- in Auerbrenner vorzulegen.

Infolge Stadtratsbeschlusses vom 21. März 1900 wurde jedoch von der Umarbeitung der Siemens- in Auerbrenner Abstand genommen und versucht, die Siemensbrenner nach und nach ganz zu kassieren und bis Ende 1901 durch Auerbrenner zu ersetzen. Dieser Termin wurde mit Stadtratsbeschluß vom 6. Juni 1901 bis Ende 1902 verlängert und zugleich das diesbezügliche vom Bauamte vorgelegte Projekt genehmigt.

Diese Arbeiten wurden im Berichtsjahre in 35 städtischen Schulen durchgeführt.

In Angelegenheit der Streitfrage zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Polizei-Direktion, wer die Kosten des Gasverbrauches im Polizeigefangenhause (staatliche Abteilung) zu bestreiten hat, hat der Stadtrat am 24. Jänner 1900 die Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion vom 31. Dezember 1899, Z. 158.455, betreffend die vorläufige Übernahme der für den Gasverbrauch in der staatlichen Abteilung des Polizeigefangenhauses vom 1. Mai bis 13. November 1899 aufgelaufenen Kosten per 1230 K 94 h zur Kenntnis genommen.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1900 wurden durch das Stadtbauamt 16.922 Lokalerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 15.145 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 1777 Lokalerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen erwähnten Ministerialverordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements sind sowohl die Gasleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen, den notwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften.

An den Verträgen der Gemeinde mit der Allgemeinen Österreichischen, der Wiener und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, betreffend die Benützung der städtischen Straßen, Plätze, Gartenanlagen u. s. w., zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke, sind im Jahre 1900 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Von den drei oben genannten Elektrizitätsgesellschaften wurden im Berichtsjahre Kabel in einer Gesamttrassenlänge von 11·379 km im städtischen Grunde verlegt, so daß am Jahresschlusse die Gesamttrassenlänge 381·732 km betrug. Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 208·619 km, auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft 120·939 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 52·174 km.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbaue der Verteilungskästen und sonstigen Objekte wurden für das Jahr 1900 von den obgenannten Gesellschaften zusammen 11.297 K 12 h an Grundzins an die Gemeinde gezahlt. Die vertragsmäßig zu leistende Abgabe von der Bruttoeinnahme dieser Gesellschaften belief sich im Berichtsjahre auf 280.603 K 72 h. Außerdem bezahlte die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft als Beitrag für die Kontrolle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 5600 K.

Im Berichtsjahre wurde in 1706 Fällen Nachschau bei Kabellegungen, u. zw. in 996 Fällen bei Tag und 710 Fällen bei Nacht vorgenommen.

Außerdem waren in Angelegenheiten der Kabellegungen 132 Lokalkommissionen, 74 bauämtliche Aufträge an die Unternehmungen, 215 bauämtliche Berichterstattungen und 451 Evidenzhaltungen erforderlich geworden.

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Im Jahre 1900 fand eine Vermehrung der öffentlichen Beleuchtung mit elektrischem Lichte nicht statt.

Die öffentliche Beleuchtung umfaßt wie im Vorjahre die des Kohlmarktes mit 5, des Hofes und der Freiung mit je drei, des Schottentores mit einer und des Pratersternes mit 14 Bogenlampen.

Die Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte betrugen im Berichtsjahre 18.884 K 05 h.

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Im Jahre 1900 wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten folgende Installationen von elektrischer Beleuchtung vorgenommen:

I. Bezirk, Neues Rathaus (Vermehrung), Tuchlauben Nr. 12 (Umänderung);
III. Bezirk, Großmarkthalle (Vermehrung);
V. Bezirk, Feuerwehrpavillon Margareten (Neuinstallation).

Am Ende des Berichtsjahres gab es im ganzen 30 mit elektrischer Beleuchtung versehene städtische Gebäude und Anstalten. Hiebei sind die Installationen, welche von Parteien städtischer Gebäude auf eigene Rechnung ausgeführt wurden, nicht berücksichtigt.

Bis Ende 1900 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten 7189 Glühlampen, 117 Bogenlampen und außerdem 23 Elektromotoren zum Antriebe von Maschinen für verschiedene Zwecke mit einem Gesamtstromäquivalente von 657·1 Kilowatt in Verwendung.

Während des genannten Jahres wurden in den städtischen Gebäuden und Anstalten 426.241 Kilowattstunden verbraucht. Die Stromkosten belaufen sich auf 91.977 K 27 h.

Die elektrische Anlage im neuen Rathause. — Unter den elektrischen Einzelanlagen Wiens ist jene im neuen Rathause wohl die bedeutendste, weshalb die im Berichtsjahre vorgekommenen Veränderungen und Erweiterungen im Folgenden etwas näher besprochen werden sollen.

Die Installationsarbeiten im I. Bauviertel wurden beendet und folgende Räume elektrisch beleuchtet: Die Bureaux des Stadtphysikates, verschiedene Magistratsbureaux, das Militärtaxamt, die Vorräume des Stadtratssitzungssaales, ein Teil des großen Arkadenhofes 2c. Die Installationsarbeiten im Rathausvolkskeller und in dessen Nebenräumen wurden im September begonnen und im November fertig gestellt. Außerdem mußten infolge Verschiebung einzelner Departements viele Umänderungen an der bestehenden Beleuchtungsinstallation vorgenommen werden. Ferner wurde der Ausbau der Haupt- und Verteilleitungen durchgeführt. Die Akkumulatorenanlage wurde umgebaut und vergrößert. Die Installationsarbeiten wurden mit Ausnahme der Aufstellung der Akkumulatorenelemente durchwegs in eigener Regie ausgeführt.

Die Leistungsfähigkeit des Werkes stellt sich am Ende des Jahres 1900 folgendermaßen dar: a) Maschinenanlage: sechs Lichtmaschinen à 60 Kilowatt = 360 Kilowatt; b) Akkumulatorenanlage: für eine Entladedauer von drei Stunden = 160 Kilowatt.

Zu Ende 1900 waren an das Hausnetz 6767 Glühlampen, 87 Bogenlampen und 20 Elektromotoren, somit 6874 Stromverbrauchsapparate, entsprechend 576 Kilowatt = 11.520 Normalglühlampen angeschlossen. Der Gesamtanschluß stellte sich auf 110·8% der Leistungsfähigkeit des Werkes.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1899/1900 betrug für die elektrische Beleuchtung 316.722 Kilowattstunden und für Kraftübertragung 51.887 Kilowattstunden, zusammen daher 368.609 Kilowattstunden. Die Stromkosten beliefen sich auf 67.153 K 23 h.

Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellt sich auf 18 K 21 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen.

In Bezug auf Feuersicherheit und Gefahrlosigkeit wurden die elektrischen Installationen in Privatgebäuden nach Maßgabe des verfügbaren Personales vom Stadtbauamte einer Untersuchung unterzogen. Von diesen Untersuchungen entfällt ein Teil auf Theater und Vergnügungslokale, der zweite Teil auf die Untersuchung bezüglich der Feuersicherheit und die persönliche Sicherheit des Personales in größeren Betrieben, der dritte Teil auf die Prüfung von Anlagen in Geschäftslokalen und Wohnungen, welche dem Stadtbauamte als feuergefährlich angezeigt worden waren, oder deren Untersuchung die Besitzer verlangt hatten.

Im Jahre 1900 wurden in dieser Richtung 543 Lokalaugenscheine und Nachsichten, beziehungsweise Überprüfungen vorgenommen.

Behufs Abgabe elektrischen Stromes aus Blockanlagen von Privaten, zu Zwecken der Beleuchtung weiterer Objekte dieser Personen, wurde in zwei Fällen die Benützung städtischen Grundes zu Kabellegungen auf kurze Strecken gestattet, und für jeden dieser Fälle 10 K an Anerkennungszins vorgeschrieben.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Der Umfang der Geschäftsführung des Marktamtes läßt sich aus den folgenden Angaben entnehmen. Vom Marktamte wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht	552.263
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	102.534
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	8.923
Kommissionelle Verhandlungen	892
Lokaluntersuchungen	6.015

Anstände wurden erhoben wegen Übertretung der:

sanitätspolizeilichen Vorschriften	45.844
marktpolizeilichen "	26.958
feuerpolizeilichen "	597
gewerbepolizeilichen "	8.977
Eichvorschriften	10.913

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 18.669 ausgestellt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen . 1,572.289 K 8 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischverkaufsstände. — Die Fleischverkaufsstände auf den öffentlichen Märkten, Straßen, Gassen und Plätzen wurden in der bisherigen Form belassen. Auf einigen Märkten wurde die Zahl dieser Stände vermehrt. Insbesondere auf dem Gersthofer Markte wurde der Raum längs der Mauer des Bahnkörpers der Stadtbahn für die Aufstellung von stabilen Fleischverkaufsständen bestimmt. Die k. k. Staatsbahndirektion erteilte infolge der eingeleiteten Verhandlungen auch die Zustimmung zur Aufstellung dieser im Bauverbotsrayon liegenden Objekte unter gewissen Bedingungen, zu deren Einhaltung die Gemeinde sich schriftlich verpflichten mußte.

Verwertung schwachfinnigen Schweinefleisches. — Der bereits im vorjährigen Berichte geschilderte Betrieb der Wiener Sterilisierungsgesellschaft in den von der Gemeinde Wien überlassenen Lokalitäten im Schlachthause Meidling wurde fortgeführt und bewährte sich vortrefflich.

Die Gemeinde bewies ihr weiteres Entgegenkommen dadurch, daß sie die Bewilligung zur Erbauung einer Eiskammer erteilte und der Gesellschaft den hiezu erforderlichen Grund überließ. Gleichzeitig gestattete auch die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 6. Mai 1900, Z. 29.122, daß künftig auch das Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, welches in der Großmarkthalle oder am Markte in St. Marx einlangt und hier als schwachfinnig befunden wird, zur Sterilisierung zugelassen werde, während bisher nur das Fleisch der im Stadtgebiete geschlachteten schwachfinnigen Schweine verarbeitet werden durfte. Nach den von den Veterinäramtsexposituren eingeschickten Ausweisen sind im Berichtsjahre 1073 ganze, 916 entfettete Schweine und 1903 kg Schweinefleisch sterilisiert worden. Der Betrieb der Anstalt wird ständig von einem städtischen Tierarzte überwacht. Die Verkaufspreise betrugen für Fleisch 40 h bis 1 K 20 h per Kilogramm und für Schmalz 1 K 20 h per Kilogramm.

Stellungnahme gegen die Erhöhung der Kohlenpreise. — Im Bestreben, die Wiener Bevölkerung vor einer ungerechtfertigten Erhöhung der Kohlenpreise zu schützen, hat die Gemeindevertretung sich mit dieser Angelegenheit wiederholt beschäftigt und gegen die Verteuerung der Kohle entschieden Stellung genommen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Februar 1900 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„I. Da die Gemeinde Wien es als unbedingt notwendig anerkennt, daß der Staat zur Sicherung des regelmäßigen Kohlenbergbaubetriebes und behufs ungestörter Beschaffung der erforderlichen Haushaltungs- und Industriekohle Vorsorge treffe, so ist wegen Expropriation der Kohlengruben auf Grund des § 365 a. b. G.-B., eventuell wegen Schaffung einer gesetzlichen Basis für die Sequestration des Kohlenbergbaubetriebes nach Analogie des § 12 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, eine Petition an das k. k. Ackerbauministerium und weiters wegen Herabsetzung der Frachtentarife für Kohle auf allen in Wien einmündenden Bahnen unter Bezugnahme auf die beiden Petitionen vom 23. März und 27. September 1899 (siehe Verwaltungsbericht pro 1899, Seite 219 und 220) eine neuerliche Petition an das k. k. Eisenbahnministerium zu richten. Die Expropriation ist nach Analogie der Grundentlastung durchzuführen und nach Durchführung der Expropriation der Kohlenbergbau nicht zu einem Finanz-, sondern zu einem Verwaltungsregale zu gestalten.

II. In gleicher Erwägung sind sowohl an die k. k. Regierung, wie an die beiden Häuser des Reichsrates Petitionen des Inhaltes zu richten, daß ungesäumt die gesetzlichen Grundlagen für die Verstaatlichung des Kohlenbergbaubetriebes geschaffen werden mögen.

III. Die hohe Regierung wird dringend ersucht, die Regelung der Arbeitslöhne der Kohlengrubenarbeiter und die Festsetzung der Kohlenverkaufspreise zum Wohle der Bevölkerung schleunigst im Gesetzgebungswege zu veranlassen und hiebei die Durchführung der zu treffenden Verfügungen durch strenge Freiheitsstrafbestimmungen gegen solche Unternehmer, die sich nicht fügen, zu sichern.

IV. Die Regierung wird ersucht, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß den Ausständen in den Kohlenbergbaugebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Forderungen der Kohlenarbeiter ein Ende bereitet werde."

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 1900 hat sich die Gemeindevertretung mit derselben Angelegenheit befaßt und folgendes beschlossen:

„1. Es sei unter Bezugnahme auf die Petition des Gemeinderates vom 11. Februar 1900 abermals an die k. k. Regierung eine Petition wegen Verstaatlichung, eventuell Sequestration des heimischen Kohlenbergbaues, beziehungsweise Verstaatlichung des Kohlengroßhandels zu richten und dieselbe zu ersuchen, ohne Verzug alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um der herrschenden Kohlenteuerung wirksam entgegen zu treten.

2. Es sei aus dem Gemeinderate ein zwölfgliedriger Ausschuß zu wählen, welcher über Mittel zu beraten und Vorschläge dem Gemeinderate zu erstatten hätte, wie die durch die herrschende Kohlenteuerung hervorgerufene Kalamität gemildert werden könnte.

3. Es seien die Landeshauptstädte von dieser Aktion der Gemeinde Wien mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich derselben anzuschließen und es sei hievon der Stadtrat von Wr.-Neustadt in Beantwortung seiner Note vom 29. September 1900, Z. 19.118 in Kenntnis zu setzen.

4. Es seien Studien einzuleiten wegen Heranziehung von Holz auf den Wiener Markt."

In der Sitzung des Gemeinderates vom 9. November 1900 wurde die Wahl von zwölf Mitgliedern in den Gemeinderatsausschuß zur Erstattung von Vorschlägen behufs Beseitigung der herrschenden Kohlenteuerung vorgenommen. Die Tätigkeit des Ausschusses fällt bereits in das Jahr 1901.

Regelung der Fleischapprovisionierungsfrage. — Anfangs Dezember 1900 hielten die Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischselcher im Sophiensaale eine Monstreversammlung ab, bei welcher folgendes beschlossen wurde:

„1. Der Verkauf aller Marktartikel auf dem Wiener Zentralviehmarkte habe inklusive Verzehrungssteuer stattzufinden.

2. Die Regierung wolle bei Revision der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt die Art des Verkaufes und Kaufes dem freien Ermessen der Verkäufer und Käufer überlassen.

3. Bei Erneuerung des Handelsvertrages mit Rumänien ist die Einfuhr von Schlacht- und Einstellvieh dringend zu empfehlen."

Dem weiteren vom Vertreter der Gewerbebehörde zur Beschlußfassung nicht zugelassenen Antrage, „es sei insolange von Seite aller Genossenschaftsmitglieder der Fleischhauer und Fleischselcher der Kauf am Wiener Zentralviehmarkte für alle Gattungen Schlacht- und Stechvieh im lebenden, sowie im toten Zustande einzustellen, bis eine Einigung in Bezug auf den Kaufmodus erreicht sei", wurde allseitig zugestimmt.

Tatsächlich fanden sich am folgenden Montagmarkte die Fleischhauer und Fleischselcher sehr zahlreich auf dem Viehmarkte ein, jedoch ohne zur Zeit des Marktbeginnes die Rinderhalle zu betreten und Käufe abzuschließen. Erst der persönlichen Intervention des Bürgermeisters gelang es, die Marktbesucher zum Einkaufe zu bewegen. Von den aufgetriebenen Tieren blieben jedoch 2500 Stück unverkauft.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit für die Fleischapprovisionierung Wiens wurde zur Beratung derselben eine Gemeinderatssitzung einberufen, welche am 5. Dezember stattfand, und in welcher nach längerer Debatte folgender Beschluß gefaßt wurde:

„1. Bezüglich des ersten Beschlusses, lautend: ‚Der Verkauf aller Marktartikel auf dem Wiener Zentralviehmarkte hat inklusive der Verzehrungssteuer stattzufinden', erklärt der Gemeinderat auf den von ihm bezüglich des Handels auf dem Zentralviehmarkte gelegentlich der Beratung der neuen Marktordnung gefaßten Beschlüssen vom 20. April 1900, Z. 10.049/99, zu beharren und fordert die Regierung auf, diese Angelegenheit ehestens zu erledigen.

(In der Gemeinderatssitzung vom 20. April 1900 war zu § 3 des Regierungsentwurfes der neuen Marktordnung für den Viehmarkt unter anderen auch folgende Änderung beschlossen worden: „Der Verkauf des Viehes auf diesem Markte hat mit Einrechnung der Verzehrungssteuer in den Kaufpreis stattzufinden und sind demgemäß auch die erzielten Preise nur inklusive Verzehrungssteuer zu notieren.")

2. Bezüglich des zweiten Beschlusses, lautend: ‚Die Regierung wolle bei Revision der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt die Art des Kaufes und Verkaufes dem freien Ermessen der Käufer und Verkäufer überlassen', erklärt sich der Gemeinderat für den freien Handel mit dem Beisatze, daß der wirkliche, den Verhältnissen entsprechende Einkaufspreis durch eine aus den verschiedenen Interessenten und den amtlichen Organen zusammengesetzte Kommission zu ermitteln wäre.

3. Bezüglich des dritten Beschlusses, lautend: ‚Bei Erneuerung des Handelsvertrages mit Rumänien ist die Einfuhr von Schlacht- und Einstellvieh dringend zu empfehlen', ist eine neuerliche Petition wegen Eröffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr an die Regierung einzubringen.

4. Der Bürgermeister wird aufgefordert, jene Schritte einzuleiten, die ihm zur baldigen Ordnung dieser Angelegenheit zweckdienlich erscheinen."

Versorgung des Wiener Marktes mit Seefischen. — Der deutschen Dampffischereigesellschaft „Nordsee", welcher auf dem Neubaugürtel und auf dem Leopoldstädter Markte je ein Platz zur Aufstellung von stabilen Verkaufspavillons für den Verkauf von frischen, geräucherten und marinierten Seefischen überlassen worden war, wurde nunmehr im Interesse der Förderung des Seefischkonsums in Wien zu dem gleichen Zwecke auch ein Platz auf dem Kärntnertormarkte eingeräumt. —

Im engen Zusammenhange mit der Frage der Approvisionierung steht die Frage der Nahrungsmittelchemie. Um die Approvisionierung Wiens mit unverfälschten, preiswürdigen Nahrungsmitteln möglichst zu begünstigen, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Jänner 1900 den Beschluß gefaßt, an die k. k. Regierung eine Petition behufs Errichtung einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebens- und Genußmittel mit billigen Tarifsätzen zu richten.

Diese Anstalt hätte hauptsächlich zur Untersuchung der von Geschäftsleuten (Detailhändlern) eingesendeten Warenproben zu dienen. Maßgebend für den Beschluß war der Umstand, daß die Tarifsätze der bestehenden Anstalten in Wien, beziehungsweise bei Wien, zu hoch sind, als daß sie eine regelmäßige oder häufigere Inanspruchnahme der Anstalten besonders seitens der kleineren Geschäftsleute ermöglichen würden.

Schließlich sei an dieser Stelle erwähnt, daß der Gemeinderat in der Sitzung vom 14. September 1900 den Beschluß gefaßt hat, an die Regierung mit der Bitte heranzutreten, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher die Erzeugung, den Verkauf und den Ausschank von Kunstweinen unbedingt verbietet und nur die Herstellung von sogenannten Schaumweinen gestattet.

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Viehzufuhr. — Im Jahre 1900 war die Zufuhr von Mastvieh um 2657 Stück größer, dagegen die Zufuhr von Weide- und Beinlvieh um 3418 Stück kleiner als im Vorjahre. Die Beschickung des Zentralviehmarktes war daher im ganzen um 761 Stück geringer als im Jahre 1899. Außerhalb des Marktes, jedoch mit Berührung desselben, wurden seitens der Wiener Fleischhauer 25.585 Stück Schlachtvieh, also um 2067 Stück mehr als im Jahre 1899, bezogen. Diese „Ankäufe außer Markt" zeigen also auch in diesem Jahre eine Steigerung. Übrigens war eine — wenn auch nur bescheidene — Steigerung der Zufuhr in besseren Qualitäten zu beobachten und es stellt sich das durchschnittliche Lebendgewicht eines Stückes regulärer Mastware um ein Geringes höher, als im Jahre 1899.

Der Rindviehexport aus Österreich-Ungarn hat im Vergleiche zum vorausgegangenen Jahre eine neuerliche Steigerung und zwar um 2243 Stück erfahren.

Auf dem sogenannten Kontumazmarkte waren nur 708 Stück Rinder, also um 8952 Stück Rinder weniger zum Verkaufe gestellt, als im vorigen Jahre. Die Ursache davon ist, wie bereits im vorjährigen Berichte hervorgehoben wurde, in der fortschreitenden Besserung der Seuchenverhältnisse in Österreich-Ungarn zu suchen.

Die Preisbewegung auf dem Rindermarkte weist eine Steigung auf, auch die Preislage ist im allgemeinen höher, als im Jahre 1899; den höchsten Preisstand brachte im Jahre 1899 und 1900 der Monat Dezember; den tiefsten der Monat Juni.

An lungenseuchenverdächtigem Vieh kamen insgesamt 342 Stück, also um 12.543 Stück weniger, auf dem Zentralviehmarkte an. Alles lungenseucheverdächtige Vieh stammte aus Ungarn, in Zisleithanien ist diese Seuche bereits getilgt.

Von dem Gesamtauftriebe des Zentralviehmarktes per 271.704 Stück Rinder wurden für den Wiener Konsum angekauft 214.945 Stück; 56.795 Stück wurden für Orte außerhalb Wiens bezogen, und zwar entfielen hievon auf Niederösterreich 45.221, auf Mähren 5856, auf Böhmen 4857 und auf Ungarn 356 Stück. Der Rest entfiel auf Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und das Küstenland. Nach dem Auslande — von Ungarn abgesehen — hat keine Ausfuhr stattgefunden.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte ergab sich eine vermehrte Zufuhr an Kälbern und Weidner Schweinen, dagegen eine Verminderung der Zufuhr an Weidner Schafen und Lämmern. Die Mehrzufuhr an Kälbern betrug 7758, an Weidner Schweinen 27.264 Stücke. Weidner Schafe wurden um 1421, Lämmer um 6085 Stück weniger zugeführt als im Jahre 1899. Die bedeutend vermehrte Zufuhr von Weidner Schweinen steht mit der gesteigerten Zufuhr von lebenden Schweinen im Zusammenhange.

Der Schafmarkt weist im Jahre 1900 eine höhere Auftriebsziffer auf als im Jahre 1899. Die Zufuhr betrug 107 764 Stück, also um 5754 Stück mehr als im Vorjahre. Außer Markt jedoch mit Berührung desselben, wurden von den Wiener Fleischhauern und Stechviehhändlern 9382 Schafe, das ist um 924 Stück mehr als im Jahre 1899 bezogen. Die Ausfuhr vom Wiener Markte nach dem Auslande hat sich auch im Jahre 1900 etwas gehoben, indessen vermag sie, wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt wurde, mit der Ausfuhr früherer Jahre keinen Vergleich auszuhalten. Die Ausfuhr nach Frankreich betrug 17.997 Stück gegen 11.330 Stück im Jahre 1899. Der größte Teil der Zufuhr wurde, wie in den letzten Jahren, nach Niederösterreich verkauft; Böhmen steht als Käufer an zweiter, die Stadt Wien an dritter Stelle. Niederösterreich bezog 33.170, Böhmen 31.183, Wien 17.525, Mähren 2605 Schafe.

Exportiert wurden ferner — von Frankreich abgesehen — 4227 Stück nach Belgien und 922 Stück nach der Schweiz. Dagegen ist der Export von Schafen aus Österreich-Ungarn überhaupt um 57.613 Stück zurückgegangen, obwohl dieser Export im Jahre 1899 gegenüber dem vom Jahre 1898 eine Steigung von 37.376 Stück ausgewiesen hatte.

Auf den Borstenviehmarkt wurden um 76.012 Stück mehr aufgetrieben, als im vorhergegangenen Jahre. Die Zunahme beträgt bei den Jungschweinen 59.679, bei den Fettschweinen 16.333 Stück. Der im Jahre 1899 beobachtete auffällige Rückgang der Zufuhr an Fleischschweinen aus der Bukowina und Galizien erscheint somit durch die wesentlich stärkere Zufuhr im Jahre 1900 ausgeglichen. Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden für Wiener Schlachtstätten 4573 Schweine, das ist um 15.038 Stück weniger, als im Jahre 1899 bezogen. Von den auf den Markt gebrachten Schweinen wurden 52.969 Stück, also um 45.703 Stück mehr, auf der Notstechbrücke in St. Marx geschlachtet. Davon wurden 5230 Stück aus veterinärpolizeilichen Gründen der Schlachtung zugeführt. Es sind dies 2036 Stück weniger als im vorangegangenen Jahre, ein neuerlicher Beweis der fortschreitenden Besserung der Seuchenstandsverhältnisse in den Produktionsländern.

Die Preise der Fettschweine stellten sich im Berichtsjahre höher; die Steigerung kann mit durchschnittlich 4 h per Kilogramm veranschlagt werden.

Jungschweine waren infolge der wesentlich stärkeren Zufuhr billiger und es kann der Preisabfall auf zirka 10 h per Kilogramm veranschlagt werden.

Der Export von Schweinen aus Österreich-Ungarn betrug im Jahre 1900 7290 Stück, sohin 2568 Stück mehr als im Jahre 1899. Beinahe der ganze Export entfällt auf die Schweiz. Die Abfuhr lebender Schweine aus dem Verzehrungssteuergebiete Wiens blieb auch im Jahre 1900 untersagt. Das Verbot der Zufuhr von Schweinen unter 120 kg Lebendgewicht blieb bezüglich des Okkupationsgebietes in Kraft.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx. — Der schon im früheren Berichte erwähnte Ausbau des Stallgebäudes IX wurde im Jahre 1900 vollendet und das Gebäude der Benützung übergeben.

Die Verhandlungen wegen Verlegung des jetzigen Kontumazmarktes auf das angrenzende, seinerzeit für den Seuchenhof bestimmte Territorium wurden fortgesetzt. Der Bau zweier Rinderstallungen auf dem Viehmarkte St. Marx mit einem Fassungsraum für 520 Rinder im veranschlagten Kostenbetrage von 160.000 K wurde prinzipiell genehmigt und beschlossen, diese Stallbauten im Jahre 1901 auszuführen. Die Aufstellung und Vermarktung des Beinlviehes im rückwärtigen Teile der erweiterten Rinderhalle wurde beschlossen und für die im bezeichneten Teile der Rinderhalle erforderlichen Arbeiten und Herstellungen, sowie für die Errichtung einer neuen Brückenwage mit 10.000 kg Tragkraft für die Rinderabwage ein Betrag von 54.729 K 40 h bewilligt. Infolge der Unterbringung des Beinlviehes in der ausgebauten Rinderhalle ergab sich noch die Notwendigkeit verschiedener baulicher Änderungen in den Triebwegen 2c., für deren Ausführung schon im Jahre 1899 der Kostenbetrag von 11.066 K 26 h genehmigt worden war. Außerdem wurde die Rinderabtriebsrampe nächst den Rinderstallungen XI und XII rekonstruiert, daselbst eine Stützmauer aufgeführt und eiserne Barrieren versetzt, wofür ein Kostenbetrag von 9447 K 69 h ausgesetzt wurde. Für die Rekonstruktion von 8 Ständen der Szallasengruppe III wurde der Betrag von 10.515 K 1 h zur Verfügung gestellt. Nebst diesen größeren Bauführungen wurden noch mancherlei kleinere Arbeiten durchgeführt.

So wurde die große Brückenwage vom Verzehrungssteueramte zur Schafhalle verlegt, wofür die Kosten sich auf 2203 K 76 h stellten.

Weiter wurde die Einrichtung der Schafhalle mit einem Kostenaufwande von 4347 K 75 h in Stand gesetzt und die teilweise Neueindeckung der Kälberhalle mit Dachpfannen um den Betrag von zusammen 9520 K genehmigt.

Ferner mußten größere Umpflasterungen ausgeführt werden in der Schweine- und Rinderhalle um den Betrag von zusammen 7156 K 17 h und in den Gängen der Kälberhalle im Betrage von 3030 K.

In den Szallasen wurde die Rekonstruktion zweier Schwemmen vorgenommen, wofür sich die Kosten mit 2523 K 14 h bezifferten.

Endlich wurde für die Reparatur und Nacheichung von Wagen ein Betrag von 4309 K 20 h und für die Herstellung eines Rettungsplatzes am Viehmarkte ein Betrag von 1153 K 94 h bewilligt.

Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser. — Mit Beschluß des Stadtrates vom 7. Dezember 1900 wurde der Magistrat ermächtigt, mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen Trans-

portes des lebenden Schlachtviehes vom Zentralviehmarkte zu den Schlachthäusern auf den Linien der städtischen Straßenbahnen auf Grund des § 19 des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. und 8. November 1898 abgeschlossenen Vertrages in Verhandlung zu treten. Damit war der erste Schritt zur Beseitigung des vielfach beklagten Übelstandes des Abtriebes des lebenden Schlachtviehes vom Viehmarkte St. Marx durch die Straßen und Gassen Wiens getan. Die bezüglichen Verhandlungen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft fallen bereits in das Jahr 1901.

Entwurf einer neuen Marktordnung für den Viehmarkt St. Marx. — Über den von der Regierung der Gemeinde zur Äußerung übermittelten Entwurf einer neuen Marktordnung für den Viehmarkt St. Marx wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. April 1900 beraten und hiebei zahlreiche Änderungen des Entwurfes beantragt.

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich darauf, daß der Viehmarkt als im Verzehrungssteuergebiete gelegen betrachtet werden soll und daß der Verkauf des Viehes auf diesem Markte mit Einrechnung der Verzehrungssteuer in den Kaufpreis stattzufinden hat und daß demgemäß auch die erzielten Preise nur inklusive Verzehrungssteuer zu notieren sind. Hiebei hat die Gemeinde eine Änderung der bisherigen Art der verzehrungssteuerämtlichen Behandlung der einlangenden Tiere in Vorschlag gebracht, die auch für die Finanzverwaltung eine Geschäftsvereinfachung bedeutet.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Löhne der auf dem Zentralviehmarkte beschäftigten Arbeiter (Taglöhner), sowie der in den städtischen Schlachthäusern verwendeten Arbeiter von 2 K auf 2 K 20 h, beziehungsweise 2 K 40 h erhöht wurden.

b) Großmarkthalle.

Erweiterungsbauten. — Die kommissionelle Übernahme der Arbeiten und Lieferungen in der neuerbauten Fleischhalle erfolgte am 29. März, beziehungsweise 16. November 1900.

Am 27. Februar 1900 wurden die kommissionellen Verhandlungen wegen der Weiterführung des Luftbahngeleises aus der neuen Fleischhalle in die alte Großmarkthalle neu aufgenommen und es wurde vom städtischen Bauamte ein neues Projekt hiefür ausgearbeitet, welches bereits am 6. Juli 1900 wieder vorgelegt wurde. Die weiteren Verhandlungen über den Gegenstand wurden erst wieder im Jahre 1901 aufgenommen.

Die kommissionellen Verhandlungen bezüglich der Herstellung des elektrischen Antriebes der zwei über die Brücke zwischen der Fleischhalle und der alten Großmarkthalle verkehrenden Querwagen mit der Baudirektion der k. k. Staatsbahnen wurden fortgesetzt, ohne daß sie zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Zur Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen bei den fünf Aufzügen in der Fleischhalle war ein Betrag von 1170 K genehmigt worden und wurden die notwendigen Sicherungsarbeiten ausgeführt. —

Durch die Errichtung eines selbständigen Linienverzehrungssteueramtes an Stelle der Expositur in der Großmarkthalle wurde die Herstellung von Gitterabschlüssen notwendig, für welche ein Betrag von 2100 K bewilligt wurde. —

Am 28. Februar wurde das Stadtbauamt beauftragt, das Projekt für die Erweiterung der Kühlanlage in der Großmarkthalle zu verfassen. Dieses wurde am 13. Juli und nach Vornahme einiger Abänderungen am 18. August neuerlich vorgelegt.

Da bei Ausführung desselben die Benützung einiger auf dem Grunde der Stadtbahn stehenden Mauern in Betracht kommt, mußten mit den Vertretern der Baudirektion der k. k. Staatsbahnen Verhandlungen gepflogen werden. Das Projekt im Kostenbetrage von 172.868 K wurde vom Stadtrate genehmigt und am 20. November konnte mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Vollendung fällt in das Jahr 1901. —

Gleichzeitig wurden auch Versuche gemacht, die Ergiebigkeit des Brunnens der Kühlanlage, welche durch den Bau der Stadtbahn sehr beeinträchtigt worden ist, durch Tieferlegung der Brunnensohle zu erhöhen. Zu diesem Zwecke wurden Probebohrungen bis zur Tiefe von 59·35 m vom Souterrainfußboden vorgenommen, wofür ein Maximalbetrag von 2080 K bewilligt worden war. Diese Versuchsbohrungen lieferten ein ungünstiges Resultat und mußten deswegen eingestellt werden. —

Infolge der Erweiterung der Kühlanlage wurde auch die Verlegung des bisher im Souterrain untergebrachten Manipulations- und Zerteilraumes in die obere Halle notwendig, und es wurde für diesen Zweck der rückwärtige Teil der Großmarkthalle in Aussicht genommen. —

Für die Herstellung des schadhaften Pflasters in den fahrbaren Zwischenstraßen der Großmarkthalle wurde der Betrag von 3600 K bewilligt.

Über den Antrag des Marktamtes, den dem Bahnhofe „Hauptzollamt" gegenüberliegenden Teil der Großmarkthalle, auf welchem jetzt die Detailfleischverkaufsstände sich befinden, in einer dem Pavillonvorbau der Fleischhalle ähnlichen Weise auszubauen, sind die Verhandlungen noch im Zuge. Schließlich wurden über die Details des Baues der herzustellenden Viktualienhalle Beratungen gepflogen, die im Jahre 1901 fortgesetzt wurden.

Neuer Gebührentarif für den täglichen Fleischmarkt. — Mit Rücksicht darauf, daß der bisherige Gebührentarif für den Fleischmarkt sich in mancher Beziehung als ergänzungsbedürftig erwiesen hatte, wurde ein neuer, ergänzter und auch sonst geänderter Tarif festgesetzt und von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung genehmigt. Er wurde unterm 10. Dezember 1900 veröffentlicht und lautet wie folgt:

Marktgebührentarif

für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle.

(Festgesetzt mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 13. Juli 1900, Z. 12.218, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1900, Z. 107.517.)

Nr.	Gegenstand des Tarifes		Gebühr Heller
1	für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*)		30
2	„ Kälber	per Stück	14
3	„ Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel	„ „	6
4	„ Schweine	„ „	20
5	„ Hirsche	„ „	60
6	„ Rehe, Gemsen, Damwild und Muflon	„ „	30
7	„ Wildschweine	„ „	20
8	„ Fasane	„ „	10
9	„ Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Enten und Wildgänse	„ „	6
10	„ Rebhühner, Schnepfen und Trappen	„ „	4
11	„ Hausgeflügel	„ „	4
12	„ Hasen	„ „	4
13	„ Kaninchen	„ „	2
14	„ Krametsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genusse zulässige Vögel	per Dutzend	4

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

Fleischmarktzufuhr. — Im Jahre 1900 wurden folgende Mengen von Fleischwaren dem Verkaufe zugeführt: 14,503.945 kg Rindfleisch, 1,631.071 kg Kalbfleisch, 587.257 kg Schaffleisch, 5,388.089 kg Schweinefleisch, insgesamt daher 22,110.362 kg.

An Weidnertieren wurden zugeführt: 116.762 Kälber, 7948 Schafe, 30.591 Schweine und 7009 Lämmer.

c) Sonstige Markthallen.

Größere Reparatursarbeiten wurden nur in zwei Detailmarkthallen ausgeführt, und zwar in den Detailmarkthallen im VI. und VII. Bezirke. In der Markthalle im VI. Bezirke kamen Dachreparatursarbeiten, in der Markthalle im VII. Bezirke Tür- und Fensterreparatursarbeiten zur Ausführung. In der Markthalle im VI. Bezirke wurde überdies die Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt. Die Instandhaltung der übrigen Markthallen erforderte nur unbedeutende Reparatursarbeiten. —

Dem Verbande ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich wurde gelegentlich seines Ansuchens um Überlassung eines Raumes in der Detailmarkthalle in der Zedlitzgasse behufs Abhaltung eines Marktes für Tafeltrauben nicht nur der beanspruchte Raum unter Gewährung einer 50% Ermäßigung der Tarifgebühren eingeräumt, sondern es wurden auch die nötigen Requisiten als Tische &c. aus dem städtischen Depot unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Gleiches Entgegenkommen erfuhr die niederösterreichische Zentralstelle für Obstverwertung anläßlich des Ansuchens um Bewilligung zur Ausstellung von Tafelobst bei dem Tafeltraubenmarkte in der Detailmarkthalle Zedlitzgasse.

d) Fischmarkt.

Fischmarkt im I. Bezirke. — Die infolge der Verlegung des Fischmarktes am Schanzl notwendig gewordenen und im letzten Verwaltungsberichte bereits erwähnten Arbeiten und Herstellungen in der Strecke zwischen der Stefaniebrücke und der Augartenbrücke in der Oberen Donaustraße wurden Ende Februar 1900 beendet. Insbesondere wurde auch für die Verbesserung der Beleuchtung des neuen Fischmarktes dadurch vorgesorgt, daß beschlossen wurde, die daselbst befindlichen fünf halbnächtigen Gasflammen an den Markttagen die ganze Nacht brennen zu lassen. Durch die Verstellung der Obstschiffe von der Uferstrecke oberhalb der Augartenbrücke im II. Bezirke an die Uferstrecke unterhalb der Brigittabrücke im XX. Bezirke, die über Anordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei erfolgte, wurde die neuerliche provisorische Verlegung des Obstmarktes aus der Oberen Donaustraße an die Brigittenauerlände, und zwar gegenüber den Häusern Nr. 28—36, notwendig.

Weitere Herstellungen und Vorkehrungen ergaben sich endlich infolge der Transferierung der Fischergeschirre vom bisherigen Haftplatze im Donaukanale oberhalb der Stefaniebrücke stromaufwärts. Da die Kosten für diese mannigfachen Verlegungen nicht unbedeutend sind, wurde beschlossen, die Kommission für Verkehrsanlagen zu ersuchen, die Kosten für die aus Anlaß des Baues der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn und der Donaukanalregulierung nötig gewordene Verlegung des Obst- und Fischmarktes im Betrage von 9817 K 50 h an einmaligen und von 450 K an jährlich wiederkehrenden Auslagen der Gemeinde rückzuvergüten. Auf Grund eines vom Stadtbauamte verfaßten generellen Projektes wurde die Zurückverlegung des Fischmarktes auf den Franz Josefs-Kai oberhalb der Stefaniebrücke und die definitive Ausgestaltung dieses Marktes einer eingehenden Erörterung unterzogen und das Bauamt beauftragt, die Möglichkeit der Unter-

bringung der Fischergeschirre in einer eisernen Pontonfloßanlage von 100 m Länge zu erwägen und ein Detailprojekt für die Fischverkaufsstände in einer der Stadtbahnanlage entsprechenden Form zu verfassen.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Aufgetrieben wurden auf dem städtischen Pferdemarkte 1230 Luxuspferde, 29.749 Gebrauchspferde, 20.093 Schlächterpferde, zusammen daher 51.072 Pferde und 10 Esel. Im Vergleiche zum Auftriebe des vorhergehenden Jahres war der Auftrieb von Luxuspferden um 330 und jener der Schlächterpferde um 851 Stück geringer, der Auftrieb der Gebrauchspferde um 847 Stück höher. Insgesamt wurden im Jahre 1900 um 324 Pferde weniger auf den Markt gebracht als im Jahre 1899.

Der Provenienz nach stammten von den Pferden aus Niederösterreich 21.365, aus Oberösterreich 386, aus Steiermark 270, aus Kärnten 156, aus Böhmen 214, aus Mähren 396, aus Galizien 622, aus Ungarn 27.663.

Das Territorium des Marktes erfuhr insoferne eine Einschränkung, als für die Zwecke des Straßensäuberungsdepots dortselbst die rechtsseitige Untersuchungshalle für Pferde sowie ein ganzer Stalltrakt abgetreten wurden.

Das vorgelegte Projekt der Herstellung einer hölzernen Unterkunftshalle zur Unterbringung der Schlächterpferde wurde genehmigt, die Durchführung der Arbeiten erfolgte im Jahre 1901.

f) Sonstige Märkte.

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke. — Wie alljährlich, wurde auch im Jahre 1900 über Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler die Verlängerung der Verkaufszeit für die Dauer des Nikolo- und Weihnachtsmarktes zugestanden und beschlossen, die Verkaufszeit auf den Viktualienmärkten sowie für die Straßenstände für Obst und Südfrüchte am 2., 5. und 6. Dezember, ferner in der Weihnachtswoche, d. i. vom 20. bis 24. Dezember für den Verkauf von Obst, Südfrüchten und Christbäumen bis 8 Uhr abends zu verlängern.

Markt am Radetzkyplatze im III. Bezirke. — Die Verhandlungen wegen Verlegung des offenen Marktes am Kolonitzplatze in die Viaduktöffnungen der Verbindungsbahn am Radetzkyplatze wurden fortgesetzt, und dem städtischen Bauamte der Auftrag erteilt, ein Detailprojekt für die Ausgestaltung zweier solcher Viaduktöffnungen zu Marktzwecken zu verfassen. Mittlerweile wurden die Mietbedingungen mit der k. k. Staatsbahndirektion vereinbart und die zwei gemieteten Bogenöffnungen Nr. 4 und 5 am Radetzkyplatze von der Gemeinde übernommen. Das Detailprojekt für die Umgestaltung dieser Viaduktöffnungen im Kostenbetrage von 14.618 K 81 h wurde genehmigt, und nachdem auch seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die Zustimmung zur Ausführung des Projektes erklärt und der Baukonsens erteilt worden war, wurde mit den Arbeiten begonnen, welche noch im Jahre 1900 zur Vollendung gelangten. Die Übergabe zur Benützung fällt in das Jahr 1901.

Markt vor der Rochuskirche im III. Bezirke. — Behufs Vergebung der Arbeiten zur Herstellung der bereits genehmigten öffentlichen Brückenwage und des Waghäuschens am Markte im III. Bezirke wurde am 29. Dezember 1900 die Offertverhandlung abgehalten. Der Beginn der Arbeiten fällt in das Jahr 1901.

Kärntnertormarkt im IV. Bezirke. — Wegen Vergrößerung des Kärntnertormarktes durch Einbeziehung des durch die Wienflußeinwölbung gewonnenen Terrains

wurde am 11. April 1900 ein kommissioneller Lokalaugenschein vorgenommen. Gelegentlich einer am 14. September abgehaltenen Lokalkommission wurden die Vorkehrungen bestimmt, welche sich anläßlich des Beginnes der Arbeiten für die Markterweiterung als notwendig herausstellten; die Durchführung der Arbeiten selbst gehört dem Jahre 1901 an. Von der Errichtung eines Verkaufspavillons für Seefische seitens der deutschen Dampffischereigesellschaft Nordsee auf diesem Markte wurde bereits in diesem Kapitel unter „B) Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung" Erwähnung getan.

Errichtung eines Geflügel-, Eier- und Fischmarktes im XII. Bezirke. — Infolge eines Antrages der Bezirksvertretung des XII. Bezirkes wurde die Errichtung eines Geflügel-, Eier- und Fischmarktes im XII. Bezirke beim Kobingersteg längs der Viaduktöffnungen der Wiener Stadtbahn in Erwägung gezogen, von der Errichtung des Marktes jedoch mit Rücksicht auf die am bezeichneten Orte bestehenden Niveauunterschiede Umgang genommen.

Errichtung einer Markthalle im XII. Bezirke. — Von der Vertretung des XII. Bezirkes ging auch der Antrag aus, auf dem Grunde des alten Brauhauses in Gaudenzdorf (XII. Bezirk) eine Markthalle zu erbauen. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand wurden im folgenden Jahre weitergeführt.

Heumarkt im XIV. Bezirke. — Die am Heumarkte im XIV. Bezirke befindliche Brückenwage mußte rekonstruiert werden.

Markt am Yppenplatze im XVI. Bezirke. — Da sich das dringende Bedürfnis nach Errichtung einer Telephonstelle am Markte am Yppenplatze im XVI. Bezirke ergab, wurde eine Telephonzelle an das dort bestehende Waghaus zugebaut und diese neue Telephonstelle am 10. August der Benützung übergeben.

Gersthofer Markt im XVIII. Bezirke. — Die Pflasterungs-, Betonierungs- und Kanalisierungsarbeiten für den Ecke der Gentzgasse und Gersthoferstraße errichteten Lebensmittelmarkt wurden durchgeführt, diese Herstellungen am 4. Mai 1900 übernommen und der Markt eröffnet.

Außerdem wurde auf dem städtischen Materialplatze im XVIII. Bezirke, Staudgasse, ein Depot für Konfiskate der Markt- und Veterinäramtsabteilung des XVIII. Bezirkes errichtet.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Bei der Magistratsabteilung für Marktwesen und bei den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der eich- und marktpolizeilichen Vorschriften im Jahre 1900 in 1029 Fällen die Strafamtshandlung gepflogen. Außer den Strafen wurde in 571 Fällen die Beschlagnahme von Waren und in 170 Fällen der Verkauf verbotener Waren verfügt.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII, XVI, XVIII und XIX waren 28 Flurwächter bestellt, und zwar in den Bezirken X, XI, XII, XVII je zwei, für den XVIII. Bezirk drei, für den XVI. Bezirk vier, für den XIII. Bezirk sechs und für den XIX. Bezirk sieben Flurwächter.

Die Ausgaben an Taglohn, an Montur- und Monturreparaturkosten, an Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Wächterhütten, ferner für Anschaffung von Verbotstafeln betragen 16.825 K 66 h.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

In der Organisation und Besorgung des Sanitätsdienstes sind im Jahre 1900 wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Oktober 1900 wurde den städtischen Ärzten I. Klasse (für Armenbehandlung und Totenbeschau) der Titel „städtischer Oberarzt“, den städtischen Ärzten II. Klasse der Titel „städtischer Arzt“ zuerkannt.

Um trotz dieser Titeländerung die Beziehung dieser Ärzte zur Armenbehandlung äußerlich klar zu stellen, wurde seitens des Magistrates erkannt, daß jeder städtische Arzt mindestens auf einem an seinem Wohnhause angebrachten Schilde seine Verpflichtung zur Armenbehandlung kenntlich machen müsse.

Im Stande des Standphysikates (Zentrale) ergab sich keine Änderung. Von den 27 bezirksärztlichen Stellen blieb eine unbesetzt; im VII. Bezirke wurde die Stelle des Bezirksarztes (wegen Pensionierung) wieder besetzt. Von den Stellen der städtischen Ärzte wurden zwei durch den Tod, sieben durch Pensionierung, Resignation, Dienstenthebung oder Beförderung erledigt und wieder besetzt. Der Stand derselben, — die supplierten Stellen eingerechnet — betrug 68, wovon 52 auf städtische Ärzte, 8 auf k. k. Armenärzte, 8 auf supplierende städtische Ärzte entfielen.

Die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung zur Vermehrung der Stellen der städtischen Ärzte, worüber eingehende Verhandlungen gepflogen wurden, kam im Berichtsjahre noch nicht zur Ausführung; nichtsdestoweniger wurde durch Bestellung supplierender Ärzte dem dringendsten Bedürfnisse nach einer Vermehrung Rechnung getragen. Aus dem Vorangeführten ist ersichtlich, daß statt der 64 systemisierten Stellen städtischer Ärzte 68 in Verwendung waren.

Die für das städtische Gaswerk kreierte Stelle eines Werkarztes wurde im Konkurswege besetzt.

Sowohl durch die Abtrennung des XX. Bezirkes vom II. Bezirke, als durch die Ausscheidung von k. k. Armenärzten und durch Vermehrung der ärztlichen Stellen im X., XVI. und XVII. Bezirke ergab sich die Notwendigkeit, Änderungen der Dienstrayons der städtischen Ärzte für die Armenbehandlung und Totenbeschau vorzunehmen. Diese Rayonseinteilungen wurden vom Magistrate in besonderen Kundmachungen bekanntgegeben.

Für den ärztlichen Dienst im Asyl- und Werkhause wurde, um im Falle der Verhinderung des Anstaltsarztes die Durchführung des Dienstes sicher zu stellen, ein Stellvertreter bestellt.

Anträge zur Regelung des geburtshilflichen Beistandes in der Armenbehandlung wurden insoferne berücksichtigt, als schon früher und auch für die Zukunft bei der Bestellung von Ärzten im Gemeindesanitätsdienste auf die besondere klinische Ausbildung in der Geburtshilfe Rücksicht genommen wird.

Die den städtischen Ärzten übertragene Behandlung der städtischen Arbeiter und Bediensteten wurde auch im Berichtsjahre in jenen Rayons, in welchen noch k. k. Armenärzte fungieren, von städtischen Bezirksärzten versehen. Den ärztlichen Dienst im magistratischen Polizeigefangenhause und bei der städtischen Feuerwehr besorgten Ärzte des Stadtphysikates.

Im Stadtphysikate wurden, und zwar in der 1. Sektion (Hygiene und Sanitätspolizei) 16.207, in der 2. Sektion (Medizinalwesen) 67.912, zusammen 84.119 Geschäftsstücke behandelt.

Von den zur 1. Gruppe gehörigen Amtshandlungen werden besonders hervorgehoben:

Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen	3.525
Exhumierungen	470
Amtshandlungen wegen Leichentransporten	1.933
Chemische Untersuchungen	199
Relationen der Sanitätsaufseher	4.277
Erhebungen über kontagiöse Krankheiten	30.657
Durchgeführte Desinfektionen	29.405

In der 2. Gruppe sind hervorzuheben:

Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und von in Heilbädern entsendeten Kindern	3.479
Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen	957
Revisionen von Privatheilanstalten	195
Erhebungsberichte über Infektionskrankheiten	8.952

Zur Beurteilung der Dienstleistung der städtischen Bezirksärzte und der städtischen (Ober-) Ärzte werden nachfolgende Daten angeführt:

Bezirksärzte.

Zahl der Amtshandlungen mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten persönlich	6.152
" " " " " " " schriftlich	131.834
Zahl der Amtshandlungen mit Rücksicht auf Schulhygiene persönlich	18.594
" " " " " " " schriftlich	18.653
Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen	5.024
Revisionen	5.088

Amtshandlungen inbetreff der Hebammen 6161, der Impfung 36.781, des Leichenwesens 10.167, des Pflegekinderwesens 1371, der Assentierung 296.

Städtische Ärzte.

Gesamtzahl der behandelten Kranken	88.196
Gesamtzahl der Besuche in den Wohnungen der Kranken	97.666
Ordinationen im Hause des Arztes	208.451
Zahl der Leichenbeschauen	19.382

Für die Stellung der Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener (Krankenträger), des Desinfektionsdieners der Sanitätsstation in der Gerhardusgasse, sämtlicher Sanitätskutscher, endlich der vom Magistrate namhaft gemachten ständigen Bediensteten und Arbeiter im Wiener Zentralfriedhofe brachte das Berichtsjahr wesentliche Verbesserungen, indem den vorbezeichneten Bediensteten mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900, nach zehnjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension zuerkannt wurde.

Die Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und den vom Magistrate namhaft gemachten Bediensteten im Wiener Zentralfriedhofe mit Jahreslohn 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Aufsehern 30 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Stadtrate mit Ausschluß des Rechtsweges zu.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 7420, wurden Änderungen bezüglich der Führung des Sanitätspersonenverzeichnisses und seiner Bezeichnung veranlaßt. Es hat danach nicht mehr „Verzeichnis der in Wien wohnhaften Sanitätspersonen“, sondern „Verzeichnis der Sanitätspersonen Wiens“ zu lauten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei verfügte, daß jene Sanitätspersonen, welche auf die Ausübung der ärztlichen Praxis verzichtet haben, in das Verzeichnis nicht, dagegen alle jene, mit Ausnahme der landesfürstlichen Amtsärzte, in dasselbe aufgenommen werden, welche aktiv im öffentlichen oder anderweitigen Sanitätsdienste stehen, auch wenn sie auf die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis verzichtet hätten.

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1900 hat der Magistrat verfügt, daß im Hinblicke auf die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Oktober 1893, Z. 28.828, betreffend die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen, die Anmeldungen zur ärztlichen Praxis persönlich im Stadtphysikate zu erfolgen haben, wo der Meldeschein eigenhändig von der betreffenden Sanitätsperson zu fertigen ist, ferner daß die Sanitätspersonen verpflichtet sind, etwaige Wohnungsänderungen von Fall zu Fall rechtzeitig bekanntzugeben. Das Stadtphysikat wurde zur Erstattung von Anzeigen bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift, die Bezirksämter wurden zur Durchführung der Strafamtshandlungen bezüglich der angezeigten Fälle angewiesen. Die Kontrolle der Wohnungsangaben der Sanitätspersonen wurde wie in den Vorjahren von den Sanitätsaufsehern besorgt.

Für die Ausübung der ärztlichen Praxis kommt die Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde in Betracht.

Mit dem Erlasse vom 12. Dezember 1899 hat der Magistrat die Unzulässigkeit der Führung ausländischer Doktortitel im Inlande vor erfolgter Nostrifikation anläßlich des Rekurses eines Wundarztes gegen das Verbot der Führung des Titels „Doctor chirurgiae dentasiae des Philadelphia Dental College“ bekannt gemacht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums vom 10. März 1900, Z. 3064, wurde das Verbot der Expedition von Medikamenten nach ärztlichen Verschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen republiziert.

Für die im Jahre 1900 durchgeführte Ärztekammerwahl in Wien hatte der Magistrat bei den Vorarbeiten mitzuwirken, die Wahl zu leiten und die Wahlzettel der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Die Gesamtzahl der praktischen Ärzte in Wien betrug Ende 1900 2422, darunter 2383 Doktoren der Medizin, beziehungsweise der gesamten Heilkunde, 4 Magister der Chirurgie, 29 Patrone der Chirurgie, 3 Magister der Zahnheilkunde.

Ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergeben waren 11 Ärzte, mit der Behandlung durch magnetische Kuren beschäftigten sich drei Ärzte. Der Tätigkeit der Zahnärzte und Zahntechniker wurde seitens des Stadtphysikates und der Bezirksärzte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Acht Zahntechniker erhielten eine Konzession und betrug der Stand am Ende des Jahres 116.

Die Zahl der Hebammen betrug am Ende des Berichtsjahres 1673 und hat sich gegenüber dem Vorjahre um 7 vermindert.

Mit Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen der Hebammen wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Magistratsdekrete vom 27. November 1899 verständigt, daß auf Grund der Verurteilung einer Hebamme seitens des Bezirksamtes zu entscheiden ist, ob sie infolge ihrer Verurteilung das im § 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, angeführte Erfordernis der Ehrbarkeit nicht mehr besitze, die Vertrauenswürdigkeit eingebüßt und ihre Obliegenheiten gröblich verletzt habe und ob ihr sohin die weitere Ausübung der Hebammenpraxis unter Einziehung des Diplomes zu untersagen ist.

Mit dem Erlasse vom 19. April 1900, Z. 8376, hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurteilung einer Hebamme wegen Verbrechens gemäß § 30 Str.-G. von der politischen Behörde entzogen werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Dezember 1900, Z. 42.151, entschieden, daß jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

Von sieben im Wiener Gemeindegebiete strafgerichtlich verurteilten Hebammen wurden zwei wegen Übertretung des § 431 Str.-G. zu Geldstrafen, fünf wegen Verbrechens der Fruchtabtreibung zu Arreststrafen und zur Praxisentziehung verurteilt.

Dreißig Gesuche von Hebammen betrafen Konzessionen für Hausentbindungen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Diese betreffen die Förderung der elementaren Lebensbedingungen im Boden, in der Luft und im Wasser, die Überwachung der Wohnungsverhältnisse, die Handhabung der Sanitätspolizei durch Überwachung der Gesundheitszustände von Reisenden aus verseuchten Gegenden, die möglichste Erzielung der Isolierung von Infektionskranken, die Förderung des Krankentransportes, der Desinfektionen 2c.

Es kam weder zur Einschleppung eines pest- noch flecktyphusverdächtigen Krankheitsfalles. Ebenso blieb Wien von einer Blattereinschleppung aus Ober-Italien, Marseille, dem Küstengebiete des Mittelmeeres, der europäischen und asiatischen Türkei verschont. Eine

Blatterninfektion Ende Mai 1900 im k. k. Franz Josefs-Spitale scheint durch Zwischenträger aus Böhmen zu stande gekommen zu sein. Von 735 Personen aus pestverseuchten Gegenden haben 188 innerhalb der Revisionsfrist ihren Aufenthalt in Wien unterbrochen.

Die Ursache der Typhussteigerung im März und April 1900 blieb trotz aller Nachforschungen unentdeckt. Eine Einwirkung der Wientalwasserleitung konnte mit Rücksicht auf die geringe Zahl der bis dahin erfolgten Einleitungen und bei dem Umstande, als zwischen den Erkrankungen und dieser Leitung keine Beziehungen bestanden, als ausgeschlossen betrachtet werden. Auch die Hochquellenleitung konnte mit Rücksicht auf die Ergebnisse der durch den k. k. Hofrat Professor Max Gruber durchgeführten Untersuchungen, welche von der Gemeinde veranlaßt wurden, mit der Typhussteigerung in keine Beziehung gebracht werden. Das Pottschacher Wasser war in der Zeit der Typhussteigerung und der vorangegangenen Periode nicht geschöpft worden, es war übrigens nach dem Befunde völlig unbedenklicher vorzüglicher Qualität.

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 27. März 1900 betreffend die Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung aus dem Salzaquellgebiete wurde die Grundlage zur Beseitigung der Wasserkalamität für Wien gelegt.

Im Berichtsjahre wurden 1012 Häuser an die Hochquellenleitung neu angeschlossen.

Gebrechen am Filterwerke der Wientalwasserleitung gaben dem Magistrate wiederholt Anlaß, sich mit dieser Anlage zu beschäftigen.

Der Umstand, daß die Fabrik für die Filterplatten ihre Tätigkeit einstellte und die Gesellschaft der Wientalwasserleitung infolge dessen nicht in der Lage war, die defekten Filterplatten rasch zu ersetzen, hinderte die radikale Beseitigung der bald nach ihrer Aktivierung defekten Filteranlage. Dessenungeachtet waren die bakteriologischen Befunde des Wassers keineswegs ungünstig; so zeigte im Sommer 1900 das Wasser der Reinwasserkammer per 1 Kubikzentimeter 43 Keime, jenes bei Wolf in der Au 107, im Reservoir in Breitensee 30 Keime, was offenbar mit der Zahl der Keime im Rohwasser zusammenhing, da bei einer Untersuchung im Herbste desselben Jahres auf 2562 Keime im Rohwasser 1162 Keime im Reinwasser entfielen.

Der Stand der Senkgruben erfuhr gegenüber dem Vorjahre einen Abfall um 114. Die Länge des Straßenkanalnetzes wurde um 14.402·5 m vermehrt, während 13.980 m des Kanalnetzes umgebaut wurden.

Das Ausmaß der gepflasterten Straßen hat im Berichtsjahre eine Vermehrung um 136.471 m^2, jenes der ungepflasterten Straßen um 71.526 m^2 erfahren, daher sich die gesamte Zunahme im Flächenmaße der Straßen, Gassen und Plätze mit 207.997 m^2 beziffert.

Vielfache Änderungen des Verkehres, die Erweiterung des Telephonnetzes, die Umgestaltung und Erweiterung des elektrischen Straßenbetriebes, die Legung von Wasserleitungsrohren (Wientalwasserleitung, Hochquellenleitung), die Entfernung des Rohrnetzes der englischen Gasgesellschaft aus dem Boden schufen zahlreiche Momente, welche die geregelte Straßenpflege störten. Auch im Gemeinderate kam die Angelegenheit zur Verhandlung, wobei die Notwendigkeit der Verbesserung der Straßenpflege anerkannt und eine gründliche Ordnung für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt wurde, wenn die wichtigsten großen Straßenarbeiten erledigt und im Straßenkörper Ruhe eingetreten sein wird.

Die Sanitätsaufseher haben instruktionsgemäß die Straßen, Plätze, Wege, Wasserläufe, Standplätze, öffentliche Pissoirs regelmäßig revidiert und auf die Abstellung der im kurzen Wege nicht behebbaren Übelstände durch Anzeigen hingewirkt.

Zur Hintanhaltung der Verunreinigung durch Schneeablagerung wurden für diese besondere Plätze bestimmt. Diese müssen während der Benützung planiert, im Frühjahre die abgelagerten Schneemassen zerstückelt, es muß für entsprechenden Abfluß der Schneeschmelzwässer vorgesorgt und sollen die festen Rückstände (Mist, Kot u. dgl.) verführt werden. Auf die am Donaukanale und am Donaustrome gelegenen Schneeabladeplätze darf Schnee, aber weder Unrat noch Mist und Schutt abgelagert werden.

Die Frage des Unschädlichmachens des Kehrichts durch Verbrennung bildet den Gegenstand weiterer Studien.

Das Ausmaß der öffentlichen Gartenanlagen bezifferte sich mit 9,658.959 m², wovon 1,051.343 m² von der Gemeinde erhalten werden.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden in zahlreichen Betrieben mit Wasser gefüllte Spucknäpfe eingeführt und 2435 Desinfektionen nach Todesfällen vorgenommen.

Die technischen Schutzvorkehrungen am Donaukanale und am Wienflusse hielten die nachteiligen Einflüsse der Hochwässer für Keller- und Souterrains ab.

Die Sanitätsaufseher haben 23.913 Revisionen in Häusern und 10.000 anderweitige Revisionen vorgenommen, 1845 sanitätswidrige Wohnungen und 2432 andere sanitäre Übelstände bei den magistratischen Bezirksämtern zur Anzeige gebracht.

Im Schlachthause St. Marx wurde eine Kühlanlage hergestellt und die Albuminfabrik umgebaut und modern eingerichtet.

Im II. Bezirke wurde eine besondere Aufmerksamkeit dem Gesundheitszustande der zu Schiffe aus Rumänen eingelangten Auswanderer zugewendet. Sie wurden bei ihrer Ankunft auf dem Landungsplatze ärztlich untersucht, die von ihnen bezogenen Quartiere wurden in Evidenz gehalten, zahlreiche Revisionen bei Tag und Nacht vorgenommen und wahrgenommene Übelstände abgestellt. Insoferne die Auswanderer in anderen Bezirken Unterstand fanden, wurde auch dort das Quartier kontrolliert.

Die ungünstige Unterbringung der Arbeiter bei dem Baue des Winterhafens in Erdhütten, Schiffräumen, provisorischen Baracken veranlaßte das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk einzuschreiten, wodurch zunächst Verbesserungen hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abortanlagen erzielt wurden.

In den Ziegelwerken im X. Bezirke wurde unter dem Einflusse des magistratischen Bezirksamtes die Assanierung der Ziegelwerke, soweit die Wohnungsverhältnisse in Betracht kommen, durchgeführt; die Wohngebäude für die Arbeiter sind teils neu erbaut, teils adaptiert worden.

Von den zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffenen Anordnungen werden angeführt:

Die Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zu deren Verhütung und Tilgung nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 8. Juli 1899;

die Sicherstellung von Isolierlokalitäten (im Sinne des Statthaltereierlasses vom 20. Dezember 1898, Z. 7454) in Erziehungsanstalten;

der Statthaltereierlaß vom 25. Jänner 1900, Z. 5721, betreffend Maßnahmen gegen eine Influenza-Epidemie;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1900, Z. 8226, anläßlich des Auftretens von Blattern in Oberitalien und Marseille wegen Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes im Reiseverkehre;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1900, Z. 13.131, betreffend die Überwachung des Gesundheitszustandes im Reiseverkehre anläßlich der Gefahr der Einschleppung von Blattern aus dem Küstengebiete des Mittelmeeres und der europäischen und asiatischen Türkei;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1900, Z. 91.907, wonach die Aufnahme von an Unterleibstyphus Erkrankten nicht auf das Franz Josef-Spital beschränkt ist, sondern in allen Krankenhäusern Wiens mit internen Abteilungen erfolgen kann;

der Erlaß des Landesschulrates vom 9. August 1900, Z. 8843, betreffend die sanitären Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Konvikten und ähnlichen Instituten;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1900, Z. 52.128, betreffend die Impfung und Wiederimpfung der in Hadernsortieranstalten beschäftigten Personen;

die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 28. September 1900, Z. 48.419, betreffend die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Pestprophylaxis erfolgenden telegraphischen Anzeigen an die politischen Behörden;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1900, Z. 30.196, betreffend die Erteilung von Auskünften seitens der Spitalsärzte an die mit den Erhebungen bei Infektionskrankheiten betrauten Amtsärzte.

c) Desinfektionswesen.

In der Zentralisierung der Desinfektionsgeschäfte konnte, soweit die Dampfdesinfektion in Betracht kommt, ein Fortschritt nicht erzielt werden, da der Ausbau der Sanitätsstationen durch Schwierigkeiten der Platzfrage gehemmt wurde.

Das Projekt zur Errichtung der Sanitätsstationen für den XVI., XVII. und XVIII. Bezirk in der Gschwandnergasse kam nicht zur Ausführung, an Stelle dieses Standortes kamen Baustellen in der Nähe der Stadtbahnstation Hernals zur Beurteilung.

Auch für die Station im XIV. Bezirke konnte der Ersatzbau nicht in Angriff genommen werden, weil keiner der besichtigten Bauplätze sich für die Errichtung der Station eignete.

Ein Fortschritt wurde bei der Sanitätsstation im V. Bezirke durch den Ankauf des Nachbarhauses gemacht, wodurch die Erhaltung dieser Sanitätsstation gesichert ist. Hier ist auch die Desinfektion für die Bezirke IV, V, VI und VII vereinigt. Die Zufuhr der zu desinfizierenden Gegenstände wird nicht nur für die an die Sanitätsstation XX angeschlossenen Bezirke I, II, VIII, IX, XIX und XX, sondern auch in den Bezirken XII, XIII und XVIII mittelst bespannter Wagen durchgeführt. Der Rücktransport erfolgt durch die Gemeindeorgane nur ausnahmsweise seitens der Station im XX. Bezirke.

Der Dienst in der Sanitätsstation im XX. Bezirke, Gerhardusgasse vollzog sich vollständig klaglos. Die für die Desinfektion bestellten Sanitätsaufseher und ein Desinfektionsdiener haben von 1822 Parteien 13.626 Stück Effekten im Dampfapparate desinfiziert und 749mal den Inhalt von Strohsäcken, 224mal Strohsäcke samt Fülle und überdies 270 andere wertlose Gegenstände im Verbrennofen der Anstalt vernichtet. Zu bemerken ist, daß in der Anstalt zur Vermeidung der Manipulation mit den infizierten Objekten auch alles, was in den Verbrennofen kommt, den Dampfapparat passiert. Für die Zufuhr der infizierten Objekte waren 716 Fahrten notwendig;

91 wurden behufs Rückstellung der desinfizierten Objekte durchgeführt. Von den Apparaten der Anstalt war der große an 267 Tagen mit im ganzen 1042 Stunden, die beiden kleinen an 37 Tagen mit im ganzen 118 Stunden im Betriebe. An Heizmaterial wurde verbraucht: 4257 kg Koks, 8840 kg Kohle und 2039 kg Holz.

In sämtlichen Bezirken wurden 25.590 Wohnungsdesinfektionen ausgeführt, wovon 11.643 auf Masern, 2093 auf Diphtheritis, 2044 auf Scharlach, 1134 auf Rotlauf, 144 auf Wochenbettfieber entfielen. 8189 Desinfektionen erfolgten in Dampfapparaten. 630mal wurden Schulräume, 20mal Amtslokalitäten desinfiziert; Strohverbrennungen wurden 6243 vorgenommen. Die Bezirke III, XI, XII, XIII, XVI, XVII, XVIII hatten ihre eigenen Desinfektionseinrichtungen, die Bezirke XIV und XV desinfizierten gemeinsam im XV. Bezirk. Die Strohverbrennung fand bis auf einen Bezirk in besonderen Verbrennöfen statt.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde im Berichtsjahre an 65 Impfsammelplätzen durch 89 Impfärzte an 944 Impftagen ausgeführt; überdies wurde das ganze Jahr hindurch in 5 Kinderspitälern, 1 Kinderkrankenordinationsinstitute, in Dr. Bauer's konzessionierter Impfanstalt, in der Poliklinik, im k. k. Kaiser Franz Josef-Ambulatorium im VI. Bezirke, im n.-ö. Schutzpockenimpfungshauptinstitute, in der n.-ö. Landesfindelanstalt und in der Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt geimpft, so daß die Gesamtzahl der Impfsammelplätze für die öffentliche Impfung 77 betrug.

Die öffentliche Impfung begann anfangs Juni und endete im August.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1900 vollzogenen Erstimpfungen betrug 20.403; hievon entfielen 19.725 auf allgemeine Hauptimpfungen, 11 auf Notimpfungen und 667 auf Schulkinderimpfungen.

Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 5224, darunter 483 Hauptimpfungen, 10 Notimpfungen und 4731 Wiederimpfungen an Schulkindern.

Einen guten Erfolg hatten von den Erstimpfungen 19.569, von den Wiederimpfungen 3900; ohne Erfolg blieben 163 Erstimpfungen und 1067 Wiederimpfungen, während bei 671 Erstimpfungen und 257 Wiederimpfungen der Erfolg unbekannt blieb.

Der aus der Impfstoffgewinnungsanstalt bezogene Impfstoff war vorzüglich. Impfschädigungen wurden nicht wahrgenommen. Von den praktischen Ärzten haben sich 564 an dem Impfgeschäfte beteiligt und 10.427 Impfstoffportionen aus der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, bezw. aus jener des Dr. Bauer bezogen.

Die günstigen Verhältnisse, betreffend die Konskribierung der Schulkinderimpfung, indem von 185.368 Schulkindern am Schlusse der Schulkinderimpfung nur 1423 = 0·76% nicht geimpft waren, lassen vermuten, daß die Zahl der Impfungen eine größere war und daß manche von den praktischen Ärzten vollzogene Impfung nicht zur Kenntnis des Stadtphysikates gelangt ist.

Seitens des Sanitäts-Departements des Wiener Magistrates wurden die Impfsammelplätze revidiert.

Das Stadtphysikat erließ an die Impfärzte die Weisung, die Verwendung von Impfinstrumenten, welche eine gründliche Reinigung und Sterilisierung nur mit großen Schwierigkeiten gestatten, einzustellen, die Impfinstrumente vor der Benützung bei jedem Impfling gründlich zu reinigen und alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, eine

Verunreinigung oder Verderbnis des tadellos gelieferten Impfstoffes herbeizuführen. Ebenso ergingen Weisungen an die Impfärzte hinsichtlich der Konstribierung der Ungeimpften und der Berichterstattung über die Impfung.

Ärzte und Beamte, welche sich um das Impfgeschäft besonders verdient gemacht, erhielten belobende Anerkennungen, Bedienstete Remunerationen.

Anläßlich des Auftretens von Blattern unter den Hadernsortierern einer Papierfabrik hat das Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß von den 68 in demselben Sortiersaale beschäftigten und in gemeinsamen Schlafsälen untergebrachten Arbeiterinnen nur 2 Personen, darunter 1 ungeimpfte, in schwerem Grade an Blattern erkrankten, während die übrigen Arbeiterinnen, welche vor 2 Jahren anläßlich des Auftretens mehrerer Blatternerkrankungen in dem Fabriksbetriebe der Impfung, bezw. Wiederimpfung unterzogen worden waren, von dieser Krankheit verschont blieben.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1900, Z. 19.047, wurden daher alle politischen Behörden aufgefordert, mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatterneinschleppung durch infizierte Hadern den in derartige Fabriksbetriebe eintretenden Personen die Impfung, bezw. Wiederimpfung zu empfehlen.

2. Schulkinderimpfungen.

Von den 185.072 Schülern der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen hatten 5281 Impfzeugnisse nicht beigebracht, 2090 waren ungeimpft, 534 hatten Blattern überstanden, 30.392 waren wiederimpfungsbedürftig. Von den ungeimpften Schulkindern wurden 667, von den wiederimpfungsbedürftigen 4731 geimpft. Daher blieben am Ende der Schulkinderimpfung 25.661 Schulkinder wiederimpfungsbedürftig und 1423 ungeimpft.

Auch in den Privatschulen Wiens wurden die Schulkinderimpfungen wie in den Vorjahren durch die Lehrpersonen wesentlich gefördert.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Der Magistrat veröffentlichte den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 8604, betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an mittellose heilungsbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien, bezw. nach Krakau begeben.

Bezüglich der Überwachung des Gesundheitszustandes der Lyssa-Impflinge wurde über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei verfügt, daß diese Überwachung zwar durch die k. k. Polizeiärzte zu erfolgen habe, diese jedoch sich mit den städtischen Ärzten in das Einvernehmen zu setzen haben.

Der Magistrat wurde beauftragt, die vom n.-ö. Landessanitätsrate verfaßte Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Obzwar die Behandlung gebissener Personen in dem genannten Institute in der Regel eine ambulatorische ist, wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern heilbedürftigen Personen, welche für ihre Unterkunft und Pflege in Wien nicht sorgen können, die Aufnahme in den Verpflegsstand der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung zugewiesen.

In die Station für diagnostische Tierimpfungen im k. k. Militär-Tierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien wurden im Berichtsjahre 180 Schädel von wutverdächtigen Hunden eingesendet. In 105 Fällen ergaben die angestellten Impfversuche ein positives Resultat.

Unter der Wiener Bevölkerung kam im Berichtsjahre kein Erkrankungsfall vor. Ein Todesfall an Lyssa in der Lyssa-Schutzimpfungsanstalt betraf eine aus Wolfsgraben zugereiste Person.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Die Erfolge der Serumtherapie zeigen sich schon an der relativ großen Zahl der in Spitalspflege gebrachten diphtheriekranken Personen und in dem weiteren Rückgange der Mortalität. Von den 2149 Erkrankten starben 298, d. i. 13·86% gegen 16·04% im Vorjahre. Von den Erkrankten kamen 58·5% in Spitalspflege; 75% der Erkrankten wurden mit Heilserum behandelt.

Daß der Verbreitung der Diphtheritis in Wien durch die Schule irrtümlich eine zu große Bedeutung beigemessen wird, wurde durch die Tatsache, daß Diphtherie-Erkrankungen hauptsächlich bei vorschulpflichtigen Kindern vorkommen, erwiesen.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der Gemeinderat beschloß am 19. Jänner 1900 an die Regierung eine Petition wegen Errichtung einer staatlichen Untersuchungsstation für Lebens- und Genußmittel mit billigen Tarifsätzen in Wien zu errichten.

Von den im Auftrage des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter untersuchten Proben werden erwähnt:

Die Untersuchung des Wassers des Pottschacher Schöpfwerkes ergab ein in chemischer und bakteriologischer Beziehung sehr befriedigendes Ergebnis.

Dagegen war das Wientalwasser sowohl in der Reinwasserkammer der Filteranlage in Tullnerbach, wie an der Gemeindegrenze trüb, gelblich gefärbt, zeigte einen hohen Gehalt organischer Substanzen, bestimmbare Mengen von Ammoniak, dagegen eine Spur von Chloride, eine Verunreinigung, die auf pflanzlichen, nicht tierischen Ursprung hinwies. Die Zahl der Keime im Kubikzentimeter schwankte zwischen 30 und 107.

Eine beanständete Eisprobe zeigte 5 Härtegrade, 13·6 feste Bestandteile in 100.000 Teilen und war durch Sand, Pflanzenfasern, Holzteile, Schmetterlingsschuppen, Pilz- und Algenfäden verunreinigt.

Abwässer einer Ölgasanstalt enthielten im Liter 173 mg organischer Substanz, zeigten schwach saure Reaktion und petroleumähnlichen Geruch. In den Abwässern einer anderen Ölgasanstalt fanden sich drei Schichten, eine oberste, fettige, von brauner Farbe, bestand aus Petroleumrückstand, eine mittlere, grüne, enthielt im Liter 1820 mg festen Rückstand und 1390 mg Glutrückstand. Die Bodenschichte war eine schwärzliche Schlammschichte.

Die Kanalwässer einer Sodawasserfabrik enthielten Körner von Magnesit und kohlensaurem Kalk.

Grüne Gemüsekonserven waren teils von Kupfer frei oder enthielten minimale Spuren — 30, 489, 74, 84, 108, 137 mg — Kupfer auf 1 kg Substanz berechnet.

Eine Butterfarbe bestand aus einer öligen Lösung, beziehungsweise einer Aufschwemmung.

Bierdruckröhren und Syphonköpfe waren frei von Blei.

Augsburger Magenkräuterbitter, Augsburger Lebensessenz, Mariazeller Essenz, Jerusalemer Balsam waren spirituöse Lösungen ätherischer Öle und Bitterstoffe.

Englischer Wunderbalsam enthielt Spuren von Benzoe, keine Aloe. Ein Zahnreinigungsmittel enthielt bedeutende Mengen von Salzsäure.

Ein Haarfärbemittel bestand aus einer Lösung von Wasserstoffsuperoxyd und einer zweiten Lösung von Pyrogallussäure. Ein zweites enthielt in der zweiten Flüssigkeit noch eine andere organische Verbindung, wahrscheinlich Paraphenilendiamin. Ein drittes Haarfärbemittel enthielt neben einer Lösung eines gerbstoffhaltigen Extraktes Chlorkupfer.

Ein Haarwasser bestand aus Alkohol, Perubalsam und Salizylsäure.

Spitzers Gesichtspomade enthielt neben Magisterium Bismuthi Quecksilbersublimat. Eine andere Gesichtspomade bestand aus Vaseline, Glyzerin, Zinkoxyd, Salpetersäure, Wismuthoxyd, Borsäure, Rosenöl, Benzol.

Persische Rosenmilch bestand aus mit Geraniumöl parfümiertem Wasser und einem Bodensatze, der aus mit Cochenille rotgefärbtem Calomel bestand.

Das Schönheitsmittel Thea bestand aus weißem Præzipital und Magisterium Bismuthi in einem Fettgemische.

Crême parisien bestand aus einem, mit Zitron parfumiertem Gemisch von Fett und Wachs.

Schönheitswasser enthielt Wasser, Glyzerin, Rosenöl, Zinkoxyd, basische Salpetersäure, Wismuthoxyd.

Saxol, ein Schutzmittel gegen Ansteckung, enthielt ein Gemenge von Benzoe und Vaselin.

Letolin, ein Rattenvertilgungsmittel, stellte eine harte, brüchige Preßmasse dar, in welcher nux vomica, Baldrianwurzel, Weizenstärke, Teeblätter, Lykopodium und Holz nachweisbar waren.

Wanzentinkturen bestanden aus Petroleum, Teer, Terpentinöl, ferner aus Spiritus, Petroleum, Terpentinöl und Kaliseife, Terpentin und Paprika.

Ein Insektenpulver bestand aus Borax und Erbsenmehl.

Ein sogenanntes Baumpulver bestand aus salpetersaurem Blei.

Weißglühlichterzeugungskugeln bestanden aus Naphtalin.

Von Desinfektionsmitteln weisen rohe Karbolsäure einen Gehalt von 15 bis 20% reiner Karbolsäure auf. Formaldehyd war der Vorschrift der österreichischen Pharmakopöe entsprechend zusammengesetzt. Sanetol bestand aus einer Auflösung von Naphtalin in konzentrierter Salpetersäure.

Von normativen Bestimmungen bezüglich des Verkehres mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind anzuführen:

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, betreffend die Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronzefabrikation;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1900, betreffend Erhebungen über die Verwendung des Äthers als Genußmittel;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1900, betreffend die Hintanhaltung des unbefugten Arzneimittelverkehres in den Gemischtwarenhandlungen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, betreffend das Übel des Feilhaltens von Mineralwässern, welche aus Originalflaschen umgefüllt wurden;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1900, betreffend das Verbot des Haarwassers Extrait de noir von J. Josefovicz;

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 2. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt des Hopfens bei der Biererzeugung;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, wonach Schaumweine, moussierende Obstweine, Wermutwein und ähnliche durch Digestion von gewissen Stoffen in Naturweinen hergestellte Getränke nicht als Halbweine anzusehen sind;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1900, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung verzinkter und galvanisierter guß- und schmiedeeiserner Röhren als Einleitungsröhren bei Wasserleitungen.

f) Apotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres 111 gegen 107 am Ende des Vorjahres. Die Vermehrung wurde durch die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1899 erfolgte Erteilung neuer Apothekenkonzessionen herbeigeführt.

Mit Ministerialverordnung vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 150, wurde die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe ausgesprochen.

Je eine Apotheke im VI. und VII. Bezirke wechselte ihren Standort, 7 Apotheken wechselten ihren Besitzer.

In den 111 Apotheken waren 335 diplomierte, 25 nicht diplomierte Assistenten und 17 Lehrlinge in Verwendung. Der in den letzten Jahren wahrgenommene Rückgang hinsichtlich des Nachwuchses in Apotheken hat daher keine Besserung erfahren. 29 Gesuche betrafen die Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit.

Zahlreiche Verhandlungen betrafen den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten, die marktschreierische Ankündigung von Heilmitteln. Von normativen Bestimmungen in dieser Richtung werden nachstehende angeführt:

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1899, Z. 38.274, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe des „Pagliano-Syrup" in den öffentlichen Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibungen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1900, Z. 9364, betreffend das Verbot der Verwendung von pharmazeutischen Präparaten zur Substitution offizineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen;

Das Verbot der k. k. Statthalterei in Triest vom 7. Februar 1900, Z. 29.811, betreffend den Vertrieb der Portione Antisettica del Dr. Bandiera di Palermo (eines Geheimmittels gegen Tuberkulose);

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1900, Z. 3064, betreffend das Verbot der Expedition von Medikamenten nach ärztlichen Verschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, Z. 5840, betreffend das Verbot des von A. Wolffsky in Berlin angepriesenen Universalheilmittels für Lungenkranke;

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 61. betreffend die Ergänzung der 7. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889;

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmannschen Asthmapulvers;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, Z. 7205, betreffend das Verbot der Pillen des Dr. Williams Pink und die Verständigung der Verwaltungen der periodischen Zeitschriften von der Erlassung derartiger Verbote;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900, Z. 8375, betreffend die Einfuhr des vom Professor Thebanet hergestellten Serums gegen Alkoholismus für klinische Institute und öffentliche Krankenanstalten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1900, Z. 18.764, betreffend das Verbot des Vertriebes des Geheimmittels Sanol;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1900, Z. 22.155, betreffend das Verbot des Vertriebes antikonzeptioneller Apparate durch Kolportage;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1900, Z. 27.904, betreffend das Verbot von Sauters elektrohomöopathischem Steinheilmittel;

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1900, Z. 80.230, betreffend das Verbot des Geheimmittels Pastor Koenigs Nerve tonic und der dasselbe anpreisenden Reklamedruckschrift;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1900, Z. 33.708, betreffend das Verbot des von der Firma H. J. Rawitscher in Berlin angepriesenen „antiseptischen Mittels" gegen Infektionskrankheiten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1900, Z. 25.754, betreffend die Einfuhr von Arzneizubereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikeln durch Großdrogisten;

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1900, Z. 38.972, betreffend das Verbot des Vertriebes des elektromotorischen Zahnhalsbandes von Brüder Gehrig in Berlin;

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 257, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von angeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wurden.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

In das Berichtsjahr fällt die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1900, Z. 55.601, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44.599, genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. Juli 1900, Z. 60.562, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Im Nachstehenden werden die wesentlichsten Bestimmungen dieser Kundmachungen angeführt:

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

a) Die Konstatierung des eingetretenen Todes;
b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;
c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen und Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich
e) die Beschaffung eines verläßlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Totenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch) Leichenteile zu unterziehen.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine tote Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten und zwar im I. Bezirke im Totenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken mit Ausschluß des VIII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Totenbeschau betraute Arzt im Amtslokale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags zu verständigen ist.

Derselbe hat das Verzeichnis der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sodann die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirksteilen:

XI. Kaiser-Ebersdorf,
XII. Altmansdorf, Hetzendorf,
XIII. Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
XVII. Dornbach, Neuwaldegg,
XVIII. Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf,
XIX. Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf

kann bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes erfolgen, worauf von diesem ebenfalls ehestens die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist auch vom behandelnden Arzte ein Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, durch die Partei für den Totenbeschauer zu erwirken.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind tot zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ist von derselben eine Geburtsanzeige zu erstatten und in der Anmerkung Namen, Stand und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter anzuführen.

Wird eine Leiche (tote Frucht) oder werden Leichenteile (Knochen) aufgefunden, haben die Finder sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeikommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind, oder deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiärztlicher Untersuchung — ob kein Anlaß zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte der regelmäßigen Beschau zu unterziehen. Ist von dem Polizeiarzte auf Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion ange-

tragen worden, so hat der mit der Totenbeschau betraute städtische Amtsarzt mit möglichster Beschleunigung die Beschau der Leiche vorzunehmen und die Transferierung der Leiche in das k. k. Allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeikommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, worauf der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obduktionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduktion auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

Ergibt die Totenbeschau Grund zu der Vermutung, daß der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das k. k. Polizeikommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung gestorben, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen.

Gelangt der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Kenntnis, daß kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei den ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nötige Desinfizierung nach den jeweilig bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschau betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß im Sterbeorte belassen werden.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhofsleichenkammer hat stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden werden kann, oder wenn wegen Dringlichkeit der Wegbringung der Leiche eines auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbenen, dieselbe noch vor der Entscheidung über das Stattfinden einer sanitätspolizeilichen Obduktion beigesetzt werden muß.

Die Leichen der an Cholera asiatica, Cholera nostras, Typhus, Blattern, Scharlach, Masern Röteln, Varizellen, Diphtherie und Krupp, Dysenterie, Rotlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Lyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlötung oder Verkittung) zu verschließen ist; im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infektionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhofsleichenkammer zu überführen.

Nur ausnahmsweise kann über Anweisung des behandelnden Arztes unter sehr ungünstigen Wohnungsverhältnissen eine Leiche in die Bezirksleichenkammer beigesetzt werden, dies jedoch nur, wenn der Tod nicht infolge oder unmittelbar nach einer Infektionskrankheit eingetreten ist.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor sie der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Totenbeschaubefund ausgestellt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden (Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Totenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayon amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntnis gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer übertragen werden mußte, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muß dies jedesmal auf dem Beschaubefunde angemerkt und begründet werden. Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

Der mit der Totenbeschau betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindekanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegen zu nehmen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben die mit der Totenbeschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerialerlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20.476, und des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72.811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge als Regel hingestellt wird, daß diese Obduktionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduktion erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduktion nicht mehr erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr notwendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduktion hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht gemeldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, § 17, Punkt 1 Pensionsvorschrift.) Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduktion sind die Ministerialverordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm zu erstattenden Anmeldung von Privatobduktionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Konservierung bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen.

Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrücksichten deren frühere Vornahme, und zwar schon 24 Stunden nach dem Tode erfordern, oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung notwendig wird. Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat im Totenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben, und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorsichten bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen. Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung des Wiener Magistrates einzuholen, welcher die notwendigen sanitären Maßnahmen anordnet.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu erteilen; wurde eine sanitätspolizeiliche Obduktion veranlaßt, von der hiefür bestellten Kommission.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen. Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Magistrates notwendig.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehre mit dem Publikum überhaupt mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Beteiligten zu benehmen.

Mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1899, Z. 2576, wurde die Gemeinde über Rekurs von der Verpflichtung der Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Instrumente zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen bis auf weiteres enthoben.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1900 wurde unter Berufung auf den Punkt 4 der Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, angeordnet, daß im Falle eines Selbstmordes die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses vorzunehmen ist.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platze wurde in der Saison 1900, d. i. vom 3. Juni bis 15. September (105 Tage) von 66.934 (1899: 54.025) Badegästen besucht.

Es entfallen auf den Monat: Juni (28 Tage) 7573, Juli (31 Tage) 49.319, August (31 Tage) 9390 und September (15 Tage) 652 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Klasse	5.213 männliche,	113 weibliche,	zusammen	5.326 Besucher
2. „	7.930 „	204 „	„	8.134 „

die Vollbäder:

1. Klasse	5.267 männliche,	3.069 weibliche,	zusammen	8.336 Besucher
2. „	28.651 „	16.413 „	„	45.064 „

die Separatbäder:

60 männliche, 14 weibliche, zusammen 74 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 229 Stück (gegen 201 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlektionen wurden 2967 (gegen 2562 im Jahre 1899) erteilt.

Die Einnahmen für dieses Strombad betrugen im Jahre 1900: 28.804 K 33 h, die Ausgaben 45.044 K 45 h, daher sich ein Überschuß der Ausgaben im Betrage von 16.240 K 12 h ergibt.

Infolge des Hochwassers vom Jahre 1899 ergaben sich an den Baulichkeiten vielfache Beschädigungen, welche kostspielige Instandhaltungsarbeiten verursachten; insbesondere waren der Verputz, die Malerei und auch der Anstrich sehr stark beschädigt. Auch im Holzbau des Bades waren umfangreiche Rekonstruktionen erforderlich.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1900 keine Veränderung erfahren.

Das städt. Freibad im Inundationsgebiete wurde in der bisherigen Weise durch einen Pächter betrieben. Diese Badeanstalt ist im Jahre 1900 von 47.834 männlichen und 6919 weiblichen, zusammen von 54.753 zahlenden Besuchern

benützt worden, wovon 2529 mit städt. Anweisungen versehen waren. Infolge des Hochwassers des Jahres 1899 waren im Verwaltungsjahre größere Herstellungen erforderlich, indem die große Auskleidehütte, sowie mehrere Schiffmannshütten erneuert werden mußten. Die Kosten der mit Stadtratsbeschluß vom 9. März 1900 genehmigten Herstellungen beliefen sich auf 11.219 K 57 h.

Das städt. Floßbad im XIX. Bezirke nächst Kahlenbergerdorf wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 21. September von 3201 männlichen und 1603 weiblichen, zusammen von 4804 (1899 3004) Badenden besucht. Die Einnahmen beim Kartenverkauf betrugen 770 K 90 h, die ordentlichen Ausgaben 2293 K 85 h, daher sich ein Überschuß der Ausgaben von 1522 K 95 h ergibt.

2. Volksbäder.

Zu den bestehenden Volksbädern im III. bis X. Bezirke, sowie im XIV., XVI., XVIII. und XX. Bezirke sind im Berichtsjahre zwei neue, im XI. und XV. Bezirke hinzugekommen; die Gesamtzahl erhöhte sich dadurch auf 14.

Das stärkstbesuchteste Bad war wieder jenes im X. Bezirke mit 143.362 Besuchern; daran reihen sich nach der Besucherzahl in absteigender Ordnung die Bäder im VI. Bezirke mit 136.289, im VIII. Bezirke mit 129.935, im XVI. Bezirke mit 129.659, im III. Bezirke mit 116.686, im V. Bezirke mit 115.247, im XX. Bezirke mit 110.979, im XIV. Bezirke mit 107,627, im IX. Bezirke mit 96.650, im IV. Bezirke mit 95.904, im VII. Bezirke mit 94.790, im XVIII. Bezirke mit 87.600, im XV. Bezirke mit 35.295 und im XI. Bezirke mit 13.747 Badebesuchern.

Wird bloß die Zahl der weiblichen Besucher in Betracht gezogen, so ergibt sich folgende absteigende Anordnung der Volksbäder: VI., XVI., X., VIII., XVIII., XX., IX., IV., V., XIV., VII., III., XV. und XI. Bezirk.

Den höchsten Prozentsatz an weiblichen Besuchern zeigt das Volksbad im XVIII. Bezirke, nämlich 28%, den geringsten jenes im III. Bezirke, nämlich 16%. In den heißesten Monaten war der Anteil der weiblichen Besucher am größten, nämlich bis über 25%; er sinkt in den Monaten geringen Besuches bis zu etwa 13% herab. Dieser Prozentsatz stellt sich für das ganze Jahr ähnlich wie im Vorjahre auf rund 21%.

Im Jahre 1900 fällt der stärkste Tagesbesuch in den Monat Juni; nämlich auf den Vortag vor Pfingsten, was auf die Witterungsverhältnisse im Sommer dieses Jahres zurückzuführen ist.

Am meisten Badegäste fanden sich an einem Tage im Volksbade des XVI. Bezirkes ein, nämlich 2918; daran reihen sich in absteigender Linie die Volksbäder im X., VI., XIV., XX., IX., VIII., XVIII., V., III., IV., VII., XV. und XI. Bezirke.

Der Besuch zur kalten Zeit ist, wie die Mindestzahlen des Tagesbesuches zeigen, in allen Volksbädern ein geringer.

Gegenüber dem Besuche im vorhergehenden Jahre ist die Gesamtjahresbesuchszahl in allen Volksbädern (mit Ausnahme jenes im V. Bezirke wegen der dort durchgeführten baulichen Umgestaltungen) gestiegen und zwar meist in beträchtlichem Maße. Im Jahre 1900 betrug die Gesamtzahl der Besucher aller Volksbäder 1,413.770 oder wenn die beiden in diesem Jahre eröffneten Anstalten außer Betracht kommen, 1,364.728 gegenüber 1,270.782 im Jahre 1899.

Wenn erwogen wird, daß der überwiegenden Mehrzahl der Besucher das Baden erst durch die Volksbäder ermöglicht wurde, so kann der große sanitäre Segen dieser Einrichtung ermessen werden.

Der Erfolg dieser Anstalten weist aber auch auf die Notwendigkeit hin, einerseits in jenen wenigen Bezirken, welche noch keine derartigen Wohlfahrtseinrichtungen besitzen, solche zum allgemeinen Nutzen zu schaffen und anderseits die in ihrer baulichen Anlage und Einrichtung nicht entsprechende Anstalt des VII. Bezirkes durch einen Neubau zu ersetzen.

Bezüglich der einzelnen Volksbäder ist folgendes hervorzuheben:

In dem Volksbade des V. Bezirkes wurde die Aufsetzung eines Stockwerkes und die Umwandlung der Heißwasserheizung gegen eine Anlage mittels Niederdruckdampfes mit einem Kostenbetrage von 70.087 K 57 h genehmigt und in der Zeit vom 2. April bis 2. Oktober durchgeführt. Dadurch wurden zwei neue Badeabteilungen im I. Stocke gewonnen und zwar eine mit 16 warmen und 4 kalten Duschen und 47 Garderobekästen, welche den Frauen, und eine mit 13 warmen und 2 kalten Duschen und 41 Garderobekästchen, welche den Mädchen zugewiesen wurde. In letzterer Abteilung wurden die rauhen Monierwände mit Terrazzoputz überzogen. Der I. Stock enthält gleichzeitig die neue Bademeisterwohnung, bestehend aus 1 Küche, 1 Zimmer und 2 Kabinetten. Im Parterre wurde das bisherige Frauenbad mit 16 warmen und 4 kalten Duschen in eine Knabenbadeabteilung umgestaltet und das große Männerbad mit seinen bisherigen 32 warmen und 4 kalten Duschen um 4 warme Duschen und einen neuen Kaltbrauseraum mit 6 Duschen vergrößert. Der neue II. Stock im Mittelbau, welcher Schieferbedachung erhielt, bildet den Dachboden und bietet entsprechend große Räume für das Trocknen der Wäsche und zur Unterbringung der 3 Reservoirs. Im Keller wurden für die neue Niederdruckdampfheizung 2 Kessel aufgestellt und ein Schornstein für diese Heizung in den Lichthof eingebaut. — Die Warmwassererzeugung für Badezwecke erfolgt ebenfalls durch die neue Heizung.

Im Volksbade des X. Bezirkes wurden die gleichartigen, im Jahre 1899 begonnenen Arbeiten am 6. Juni 1900 vollendet und das erweiterte Bad der Benützung übergeben.

Die vergrößerte Anstalt enthält im 4 m im Lichten hohen Erdgeschosse nunmehr nebst der Kassa ein Männerbad mit 36 warmen und 5 kalten Brausen und 100 Ankleidekästen; ferner ein Knabenbad mit 16 warmen und 4 kalten Brausen und 60 Ankleidekästen.

Im I. Stockwerke (im Lichten 3·7 m hoch) befindet sich das Frauenbad und das Mädchenbad mit je 13 warmen und je 2 kalten Brausen und 50, beziehungsweise 46 Kleiderkästen, endlich die aus 2 Zimmern, Küche und Kabinett bestehende Wohnung des Bademeisters.

Im Dachboden, der sich bloß auf den Mitteltrakt erstreckt, sind die 3 Reservoirs mit zusammen 19·5 m³ Inhalt und der Trockenraum untergebracht. Im Keller befindet sich das Kesselhaus mit zwei Niederdruckdampfkesseln, das Brennstoffdepot und die Waschräume.

Gleichzeitig mit der Stockwerkaufsetzung wurde auch die bisherige Heißwasserheizung durch eine Heizanlage mittels Niederdruckdampf ersetzt, welche auch zur Erwärmung des Wassers dient. Um die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch

zu verhüten, wurde im Lichthofe ein Schornstein errichtet, welcher vom Trottoir aus gemessen, 23·5 m hoch ist. Der mit 73.969 K genehmigte Betrag wurde nicht überschritten.

Im XI. Bezirke, Geiselbergstraße, in unmittelbarer Nähe des Viaduktes der Aspangbahn, wurde am 19. Juni 1899 mit der Erbauung eines Volksbades auf einer bis dahin dem Bürgerspitalfonds gehörigen Parzelle begonnen. Bis zu Ende des Jahres wurde das Objekt baulich nahezu beendet, jedoch waren die Installationsarbeiten und die innere Einrichtung noch herzustellen, so daß die gänzliche Fertigstellung und die am 7. August erfolgte Eröffnung in das Jahr 1900 fallen.

Das Gebäude ist durchwegs unterkellert und zwei Stock hoch. Es enthält im Keller einen Heizraum, ein Kohlendepot, eine Waschküche und einen Abort für das Hauspersonal. Zu ebener Erde ist rechts vom Eingange das Kasselokal und anstoßend ein Mädchen- und ein Frauenbad, bestehend aus einem Ankleide- und einem Baderaume mit den erforderlichen Aborten untergebracht. Das Männer- und das Knabenbad füllen den ersten Stock aus, während sich im zweiten Stocke die Wohnung des Bademeisters und ein für Zeiten des starken Besuches bestimmtes Reservebad befinden. Der Dachbodenraum enthält die Reservoirs für warmes und kaltes Wasser und eine Abteilung zum Trocknen der Wäsche.

Sämtliche Decken des Gebäudes sind teils aus Beton- teils aus Ziegelgewölben hergestellt. Die Stiegenstufen bestehen aus Kaiserstein und ruhen mit ihren freien Enden auf gewalzten Trägern. Die Gänge im Stiegenhause, sowie die Fußböden in den Brauseräumen sind mit Klinkern belegt, die Fußböden in den Ankleideräumen sind aus Xylolith mit Betonunterlage hergestellt und nur in der Kasse und in der Bademeisterwohnung sind harte Brettelböden vorhanden.

Die innere Einrichtung ist die in den neueren Bädern übliche, mit Ausnahme jener des Knabenbades, woselbst die aus Monierwänden bestehenden Zellenabteilungswände anstatt mit Portlandzementverputz versuchsweise mit Kunststeinüberzug versehen wurden.

In den Ankleideräumen, in der Kasse und im Stiegenhause erfolgt die Beleuchtung mit Auerbrennern, während die Brauseräume bloß offene Schnittbrenner erhielten.

Die Beheizung der Baderäume, des Stiegenhauses und der Aborte erfolgt mit Niederdruckdampf, jene der Kasse und der Wohnung des Bademeisters mit Öfen.

Der mit 110.059 K 72 h präliminierte Kostenbetrag dürfte nicht überschritten werden.

Das Volksbad im XV. Bezirke, Reithofferplatz 4, ist zweistöckig. Das Erdgeschoß enthält nebst der Kasse das Frauenbad mit elf warmen, zwei kalten Brausen und 32 Kleiderkästen, sowie das Mädchenbad mit acht warmen und einer kalten Brause und 31 Kleiderkästen.

Im I. Stocke befindet sich das Männerbad mit 16 warmen und fünf kalten Brausen und 67 Kleiderkästen; ferner das Knabenbad mit acht warmen und einer kalten Brause und 30 Kleiderkästen.

Im II. Stocke ist das Reservebad untergebracht, welches 15 warme und fünf kalte Brausen und 50 Kleiderkästen enthält, weiters die Wohnung des Bademeisters, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinette, einem Vorraum und Küche.

Am Dachboden befinden sich drei Reservoirs mit zusammen 19·5 m^3 Inhalt und der Trockenraum. Der Keller enthält das Kesselhaus mit zwei Niederdruckdampfkesseln, die Waschküche und Holz- und Kohlenkeller.

Das gesamte Bad enthält fünf Abteilungen mit zusammen 58 warmen und 14 kalten Brausen und 210 Kleiderkästen.

Die Erwärmung der Räumlichkeiten erfolgt mittels Niederdruckdampfes u. zw. in den Ankleideräumen mittels örtlicher Heizkörper, für die Brauseräume von Kellerheizkammern aus. Die genehmigten Kosten im Betrage von 132.303 K 76 h wurden nicht völlig verbraucht; die baulichen Herstellungen wurden bei der Schlußkollaudierung am 23. April 1900 vollendet befunden.

Die Eröffnung des Bades fand am 30. Juli 1900 statt.

Mit dem Baue eines Volksbades im XVII. Bezirke, Gschwandnergasse 62, wurde in der zweiten Hälfte Juli 1900 begonnen. Die Vollendung dieses Baues fällt in das Jahr 1901.

Für sämtliche Volksbäder bezifferten sich im Berichtsjahre die Einnahmen mit 140.466 K 70 h, die ordentlichen Ausgaben mit 189.660 K 83 h, daher sich ein Ausgabenüberschuß von 49.194 K 13 h ergibt; hiezu kommen noch die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 217.604 K 40 h.

3. Thereseienbad im XII. Bezirke.

In dieser Badeanstalt wurden im Berichtsjahre Rekonstruktionsarbeiten vorgenommen, die im Interesse der Erhaltung der Anstalt gelegen und auch deren Leistungsfähigkeit zu heben geeignet waren.

Behufs Versorgung der Wannenbäder III. Klasse mit warmem Wasser wurde eine neue gußeiserne Rohrleitung gelegt, wodurch die bestehende Leitung zu den übrigen Wannenbädern entlastet wurde.

Der das Badewasser liefernde Brunnen wurde vollständig rekonstruiert und die mittels Dampfmotor betriebene Pumpe instand gesetzt. Der Brunnen wurde dabei von einem Durchmesser von 3·5 m auf einen solchen von 4·5 m gebracht und sein Mauerwerk behufs Abhaltung von Seihwasser in hydraulischem Mörtel aufgeführt. Gleichzeitig wurde er um 4 m vertieft.

Sämtliche vorgenannte Arbeiten beanspruchten einen Betrag von 7500 K.

Die Wannenbäder wurden von 34.940, die Dampfbäder von 32.128 Personen benützt, woraus sich eine Gesamtbesuchsziffer von 67.068 ergibt. Im Berichtsjahre betrugen die Einnahmen 46.496 K 24 h, die Ausgaben 35.028 K 36 h, daher sich ein Überschuß der Einnahmen im Betrage von 11.467 K 88 h ergibt.

4. Badeanstalt im XIII. Bezirke, Hütteldorf.

Diese von der Gemeinde Hütteldorf im Jahre 1885 eingerichtete, seit der Einverleibung der Vororte der Gemeinde Wien gehörige Anstalt befindet sich nächst der Haltestelle Hütteldorf—Bad der k. k. Staatsbahnen. Sie besteht aus zwei offenen Voll- und Schwimmbadbehältern, von denen der eine (für Männer) mit 100 Ankleidezellen, der andere (für Frauen) mit 79 Ankleidezellen versehen ist; ferner aus einem Wannen-

bade mit neun einfachen und einer doppelten Zelle. Die Anstalt ist für die Zeit vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1904 gegen einen jährlichen Pachtzins von 3820 K verpachtet. Der Betrieb findet nur im Sommer statt.

5. Hernalser Voll- und Schwimmbad im XVII. Bezirke.

Die Realität, auf der sich dieses Bad befindet, wurde im Jahre 1900 um 330.000 K angekauft. Das Bad besteht aus zwei zusammenhängenden, offenen Bassins von zusammen 32 m Länge, 10·5 m Breite und 0·6 bis 2·35 m Tiefe, die von einem Holzbaue mit 137 Ankleidezellen umgeben sind.

Das Bad war im Berichtsjahre vom 20. Juni bis 10. September dem Besuche eröffnet. Während dieser Zeit badeten 6417 Männer, 1166 Frauen, 4843 Knaben und 1339 Mädchen, zusammen also 13.765 Personen. Die Einnahmen betrugen 6744 K, die ordentlichen Ausgaben 4224 K 97 h, so daß sich eine Reineinnahme von 2519 K 3 h ergibt. Dabei sind die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 2096 K und die Kosten der Erwerbung der Realität nicht berücksichtigt.

6. Bad im Kuglerparke im XIX. Bezirke.

Durch den Ankauf der Kuglerpark-Realität im XIX. Bezirke, Grinzingerstraße C.-Nr. 84, gelangte die Gemeinde auch in den Besitz der daselbst befindlichen, jedoch seit Jahren außer Betrieb gesetzten Voll- und Wannenbadeanstalt. Dieselbe ist derzeit verfallen. Die Instandsetzung würde einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordern, auch die Beschaffung von Wasser ist mit Schwierigkeiten verbunden.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Jahre 1900 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beetz an folgenden Stellen Bedürfnisanstalten neu errichtet: Im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße, bei der Zufahrt zum Bahnhofe „Hauptzollamt"; im VI. Bezirke, Magdalenenstraße nächst der Millöckergasse; im XII. Bezirke am rechten Wienflußufer nächst der ehemaligen Lobkowitzbrücke; im XVI. Bezirke, Lerchenfeldergürtel, an der Ausmündung der Lerchenfelderstraße.

In diesen vier Anstalten wurden je acht Klosets und je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares, sechsständiges Pissoir hergestellt, welches gleichfalls von dem Unternehmer W. Beetz in Stand gehalten, gereinigt und mittels seines patentierten Ölverfahrens desinfiziert wird, wofür derselbe per Anstalt und Jahr eine Subvention von 480 K seitens der Gemeinde bezieht.

Es bestanden am Schlusse des Berichtsjahres 53 Beetzsche Anstalten im Betriebe. Ferner wurde im Jahre 1900 im Arenbergparke eine Anstalt mit vier Klosets und ein Pissoir durch W. Beetz aufgestellt; der Betrieb und die Erhaltung dieser Anstalt obliegt der Gemeinde; unter Hinzurechnung der bereits am Ende des Vorjahres bestandenen Anstalten standen somit am Ende des Berichtsjahres 8 städtische Bedürfnisanstalten im Betriebe und in der Erhaltung der Gemeinde.

Von den 20 Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Beetz im Jahre 1896 geschlossenen Vertrags aufgestellt werden sollen, waren bis Ende 1900 zusammen 16 aufgestellt.

Was die noch fehlenden vier Anstalten, und zwar am Stefansplatze, Petersplatze, bei der ehemaligen Hundsturmer- und Matzleinsdorferlinie anbelangt, so hat sich Wilhelm Beetz erbötig gemacht, die Anstalt am Stefansplatz unter gewissen Bedingungen unterirdisch nach dem Muster der Londoner Anstalten zu errichten; die bezüglichen Verhandlungen gelangten jedoch im Berichtsjahre nicht zum Abschluß; wegen Ausmittlung geeigneter Plätze für die Anstalten bei der ehemaligen Hundsturmer- und Matzleinsdorferlinie wurden gleichfalls Erhebungen gepflogen, die jedoch im Berichtsjahre noch zu keinem Ergebnis geführt haben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 17. Jänner 1900 wurde der Magistrat beauftragt, jene Plätze in den einzelnen Bezirken namhaft zu machen, wo die Errichtung von Bedürfnisanstalten notwendig erscheint, um sodann wegen Herstellung solcher Anstalten eine allgemeine Konkurrenz ausschreiben zu können. Auf Grund dieses Auftrages wurde ein Verzeichnis von 40 solchen Plätzen angelegt und eine hierauf bezügliche Kundmachung, welche im Amtsblatte verlautbart wurde, erlassen; außerdem wurden der Ingenieur- und Architektenverein, der Verein der behördlich autorisierten Ziviltechniker und die einschlägigen Gewerbegenossenschaften auf die Ausschreibung dieser Konkurrenz aufmerksam gemacht. Die Ausschreibung blieb jedoch erfolglos, da kein Anbot eingelangt ist.

Im Jahre 1900 wurden folgende öffentliche Pissoirs, die mit Beetzscher Öldesinfektion eingerichtet sind, neu aufgestellt:

Im II. Bezirke, Hedwiggasse, bei der Franzensbrückenstraße; im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße, gegenüber dem Hause O.-Nr. 161; Radetzkystraße an der Kreuzung mit der Hinteren Zollamtsstraße; Ungargasse, nächst der Großmarkthalle; im IV. Bezirke, Phorusplatz gegenüber der Markthalle; im XV. Bezirke, auf dem Platze „Maria vom Siege“, gegenüber dem Hause O.-Nr. 9; im XVIII. Bezirke, Gentzgasse, bei der Gersthoferstraße; Pötzleinsdorferstraße, bei der Geymüllergasse; im XIX. Bezirke, am Sonnbergplatze und in der Gatterburggasse, gegenüber den Häusern O.-Nr. 13 und 15, letzteres an Stelle des früher nächst dem Hause O.-Nr. 12 bestandenen hölzernen Wandpissoirs.

Ferner wurde das hölzerne Pissoir im XVIII. Bezirke, Staudgasse, an der Kreuzung mit der Schopenhauerstraße rekonstruiert und dem Unternehmer W. Beetz in die Instandhaltung und Behandlung übergeben.

Die Instandhaltung dieser genannten Pissoirs, sowie deren Reinigung und Desinfizierung mittels des Ölverfahrens ist dem Unternehmer W. Beetz um den Betrag von 150 K per Pissoirstand und Jahr übertragen worden.

Mit Ende 1900 waren im ganzen 40 solcher Pissoirs mit 214 Pissoirständen aufgestellt. Andere Pissoirs mit Wasserspülung oder ohne Wasser- oder Ölspülung bestanden mit Schluß des Jahres 1900 im ganzen 95.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Auch im Jahre 1900 war das Bestreben dahin gerichtet, den gewöhnlichen Krankentransport mittels Bespannung in mehreren Bezirken einzuführen und die Räderbahre nach und nach außer Verwendung zu setzen.

Nur im III. Bezirke wurden 485 und im XI. Bezirke 12 Transporte mittels Räderbahre ausgeführt, in allen übrigen Bezirken wurde der Krankentransport mittels Bespannung geregelt.

Im ganzen wurden durch Organe der Gemeinde 13.547 Krankentransporte ausgeführt; hievon 2587 von Infektionskranken, 10.960 von anderen Kranken. Außerdem wurden von der freiwilligen Rettungsgesellschaft 6379, von den übrigen freiwilligen Rettungsanstalten, wie der Ober-St. Veiter Rettungsgesellschaft, dem Wiener freiwilligen Rettungskorps und den Sanitätsabteilungen der freiwilligen Feuerwehren zusammen 1867 Krankentransporte ausgeführt, so daß sich die Gesamtzahl der Transporte mit 21.802 beziffert, wovon nahezu 11% auf Infektionskranke entfallen.

Diese Zahl zeigt, daß bisher nur ein sehr kleiner Bruchteil der Infektionskranken, ungefähr 7% der Spitalspflege zugeführt wird.

Von den 32.402 angezeigten Infektionskranken kamen im ganzen 4701, davon 2583 mittels der kommunalen Infektionskrankentransporte in Spitalspflege.

Die Leistungen der städtischen Sanitätsstationen werden in nachstehender Tabelle zusammengefaßt:

	Krankentransporte	Infektions-Krankentransporte	Leichentransporte
Sanitätsstation Gerhardusgasse für den I., II., VIII., IX., XIX., XX. Bezirk	2599	963	1695
Sanitätsstation Margareten für den IV., V., VI., VII., X. und III. Bezirk Infektionskranke	3405	698	218
Sanitätsstation für den XII., XIII., XIV., XV. Bezirk	2162	413	635
Sanitätsdepot XVI., XVII., XVIII. Bezirk	2297	451	1950
Sanitätsdepot XI. und III. Bezirk für gewöhnliche Kranke	497	62	234

Für den Krankentransport standen 21 Infektions-Krankenwagen, 10 sogenannte Ambulanzwagen, 54 Sanitätsdiener, 27 Pferde nebst den Reservepferden der Kontrahenten zur Verfügung.

Im einzelnen wurden für den Dienst der Sanitätsstationen die Kutscher um einen, die Pferde um vier Mietpferde vermehrt. Für die Lieferung von Krankentransportwägen wurde eine beschränkte Offertverhandlung angeordnet; durch die Mietung eines Lokales im Hause XVII., Hormayergasse C.-Nr. 8 wurde ein Permanenzdienst der städtischen Sanitätsdiener im XVII. Bezirke eingerichtet.

Behufs Auswahl eines geeigneten Platzes für eine Sanitätsstation in den Bezirken XII bis XV wurde ein Komitee eingesetzt und der Magistrat beauftragt, für die Errichtung einer Sanitätsstation im XVII. Bezirke einen geeigneten Platz gegen die Vorortelinie zu in Vorschlag zu bringen.

Wenn auch die Regelung des Krankentransportdienstes noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, so liegt die Schuld für einzelne verzögerte Krankentransporte, die in der Tagespresse ihre Erörterung fanden, mitunter auch in der ungenügenden Orientierung des Publikums und mancher Ärzte über die Einrichtungen der Gemeinde. Der vom behandelnden Arzte auszufüllende Spitalszettel, auf Grund dessen die Polizeibehörde die Krankenaufnahme im Spitale sicherstellt und die Sanitätsdiener zur Ausführung des Krankentransportes anweist, hat sich bisher noch nicht in der gewünschten Weise eingebürgert. Mit dem nachfolgenden Magistratsdekrete vom 23. Februar 1900 wurde die Regelung des Krankentransportes mit Hilfe des Spitalszettels der städtischen Ärzte bekanntgegeben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1899, Z. 72.205, Nachstehendes angeordnet:

„In teilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 20. Juni 1899, Z. 22.152, getroffenen Anordnungen über die Zuweisung und Aufnahme von Kranken in die Wiener Krankenanstalten findet die Statthalterei im Sinne der vom Wiener Stadtphysikate, beziehungsweise der k. k. Polizeidirektion in Wien gestellten Anträge Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung bekanntzugeben:

Da die Mitwirkung der Polizeikommissariate bei der Zuweisung von Kranken in die Spitäler von dem größten Werte ist, die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt aber nur dann ohne Zeitverlust und klaglos von Seite der Kommissariate durchgeführt werden kann, wenn denselben alle zur bezeichneten Amtshandlung notwendigen Behelfe zur Verfügung gestellt werden, wird hiemit angeordnet, daß alle in Wien, beziehungsweise im Polizeirayon Wien zur Praxis berechtigten Ärzte entsprechend angewiesen, beziehungsweise eingeladen werden, gelegentlich der Überweisung von Kranken aus der häuslichen in die Spitalspflege in dem ärztlicherseits auszustellenden und auch zu fertigenden sogenannten Spitalszettel das Leiden des Kranken durch Angabe einer bestimmten ärztlichen Diagnose in leserlicher Schrift genau zu bezeichnen, und die Spitalsbedürftigkeit, das heißt Unabweisbarkeit der Spitalsaufnahme kurz, aber sachlich zu begründen.

Bei fieberhaften Erkrankungen, bei welchen eine bestimmte Diagnose nicht gestellt werden kann, ist der eventuelle Verdacht auf eine Infektionskrankheit, unter gleichzeitiger Namhaftmachung derselben, ausdrücklich zu betonen.

Diese Spitalsanweisung, welcher, falls möglich, auch das Zuständigkeits- oder ein die Zahlungsverpflichtung erweisendes Dokument beigegeben werden soll, ist durch einen Angehörigen oder den Wohnungsgeber des Kranken an das zuständige Polizeikommissariat zu übermitteln, und wird nun von hier aus die Sicherstellung der Spitalsaufnahme des betreffenden Kranken, sowie der Transport desselben durch die städtischen Sanitätsdiener veranlaßt.

Die bisher oft geübte Requisition der städtischen Krankenträger durch den Telegraphen der k. k. Sicherheitswachstuben wird untersagt. Eine solche ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn jede Verzögerung des Transportes eine direkte Gefahr für den Kranken oder Verletzten bedeutet.

Selbstverständlich muß es auch in Hinkunft den städtischen Ärzten, beziehungsweise städtischen Bezirksärzten überlassen bleiben, unter Umständen auch ohne Intervention der Polizeibehörde eine Spitalsabgabe anzuordnen, in welchem Falle die Sicherstellung des Spitalbettes von dem Bezirksamte oder dem betreffenden städtischen Arzte zu veranlassen sein wird.

Was schließlich die durch Unfälle hervorgerufenen, dringenden Spitalsabgaben anbelangt, wo der von einem Arzte auszufertigende Spitalszettel nicht mit der gewünschten Raschheit zu beschaffen ist, so hat in diesen Fällen die Sicherstellung des verfügbaren Belagraumes in den Krankenanstalten gleichfalls im Wege des zuständigen Polizeikommissariates, eventuell durch den betreffenden Polizeiarzt zu erfolgen, und haben die Sanitätsdiener, soferne sie von einem derartigen Unglücksfalle früher als die Polizeibehörde in Kenntnis kommen sollten, dem Polizeikommissariate sofort die Anzeige zu erstatten.

Ein selbständiges Telephonieren des vorerwähnten oder eines etwaigen anderen Dienerpersonales hat sohin in Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

Es wird hienach ungesäumt das Geeignete zu veranlassen sein, damit die Zuweisung und Abgabe von Kranken an die Spitäler nunmehr in völlig geordneter Weise vor sich gehen kann.

Schließlich wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß im k. k. Wilhelminen-Spitale nur eine interne medizinische, im k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitale jedoch nur eine chirurgische Abteilung besteht, daß daher bei Kranken, welche einer chirurgischen Behandlung, beziehungsweise eines operativen Eingriffes bedürfen, nur die letztgenannte Krankenanstalt in Frage kommen kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 5. Juli 1899, Z. 113.423, zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die gleichen Weisungen unter einem auch an die k. k. Polizeidirektion in Wien ergehen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, sowie die Direktionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten werden hievon gleichfalls verständigt."

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren einen Spitalszettel als Muster mit dem Bemerken, daß die bezüglichen Exemplare in den Kanzleien der städtischen Bezirksärzte oder im Stadtphysikate behoben werden können. Im Interesse der gedeihlichen Durchführung wird um die genaue Ausfüllung der Rubriken des Spitalszettels ersucht.

Die Rückseite ist zu beachten. Das Überflüssige ist zu streichen.

Spitalszettel

für die Überführung von Kranken in ein Wiener Krankenhaus mittelst der städtischen Krankenwagen. (Für den Transport von Infektionskranken dürfen andere als kommunale Infektionswagen nicht benützt werden.)

Name, Alter, Beschäftigung Stand, Religion, Geburtsort, Zuständigkeit, Wohnung des (der) Kranken	.... Jahre alt .... verheiratet (ledig, verwitw.) kath. (evang., mosaisch) .... Bezirk Gasse Straße Platz Nr. .... Stiege .... Stock .... Tür	
Deutsche Bezeichnung der bestimmt anzugebenden Krankheit und Angabe, ob dieselbe eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit ist		Ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit? Ja. — Nein.
Bei fieberhaftem Zustande ohne bestimmte Diagnose mit Verdacht auf eine Infektionskrankheit ist diese anzugeben	Fieberhafter Zustand ohne bestimmte Diagnose Verdacht auf	
Sachliche Begründung der Spitalsbedürftigkeit (Unabweisbarkeit)		
Begründung der sofortigen unaufschiebbaren Spitalsüberführung		

Wien, den .... 19..

Die Aufnahme in das .... Krankenhaus wurde sichergestellt.

pr. Arzt.

Wien, den .... 19..

K. k. Polizeikommissariat

Belehrung für die Partei.

Der vom behandelnden Arzte ausgefertigte Spitalszettel ist von der Partei (unter Mitnahme der die Zuständigkeit und die Zahlungspflicht nachweisenden Dokumente) auf dem zuständigen Polizeikommissariate, bei unaufschiebbaren Überführungen auf der nächsten k. k. Sicherheitswachstube vorzuweisen und nach Sicherstellung des Bettes nebst der am Polizeikommissariate erhaltenen Spitalsanweisung in der Krankenwohnung für die städtischen Sanitätsdiener bereit zu halten.

Bei der Sicherstellung der Spitalsaufnahme von der nächsten Sicherheitswachstube aus sind die die Zahlungspflicht und Zuständigkeit nachweisenden Dokumente den Sanitätsdienern zu übergeben.

Bei Transporten von Infektionskranken darf der Verkehr mit der Polizeibehörde nur von Personen besorgt werden, die mit dem (der) Kranken nicht in Berührung gekommen sind.

Bezüglich der Regelung der Versorgungsansprüche der Sanitätsdiener wird auf das Kapitel „Desinfektion" verwiesen.

Die Zahl der polizeilichen Hilfeleistungen betrug 7120. Außerdem wurden im Berichtsjahre besorgt:

	Hilfe-leistungen	Kranken-transporte
durch die freiwillige Feuerwehr im X. Bezirke	227	118
„ „ „ „ „ XI. „	843	465
„ „ „ „ „ XII. „	567	244
„ „ „ „ in Hütteldorf im XIII. Bez.	79	—
„ „ „ Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke	930	393
„ „ „ Feuerwehr in Rudolfsheim im XIV. Bez.	235	206
„ „ „ „ „ Neulerchenfeld im XVI. Bez.	1333	441

Die Kosten für den Rettungsdienst (die Subventionen abgerechnet), für Bedienung und Erhaltung der Rettungsschiffe, Instandhaltung der Rettungsmittel und für Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache betrugen 14.295 K.

Auch im Berichtsjahre wurden seitens der Gemeinde den am Rettungsdienste sich freiwillig beteiligenden Körperschaften Unterstützungen zuteil, indem der Gemeinderat nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1900 bewilligte:

1. Der freiwilligen Turnerfeuerwehr Simmering im XI. Bezirke . . 2400 K
2. „ „ „ im XII. Bezirke . . . . . . 1400 „
3. „ „ Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bez. 1000 „
4. „ „ Feuerwehr und Sanitätsabteilung Hütteldorf . . 200 „
5. „ österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege . . . . . 400 „
6. Dem Zweigvereine des Gerichtsbezirkes Währing, Hernals und Ottakring des patriotischen Frauenhilfsvereines vom roten Kreuze für Niederösterreich . . . . 300 „
7. Dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom roten Kreuze den Mitgliedsbeitrag . . . . 100 „

d) Heilanstalten.

Die Zahl der in sämtlichen Krankenanstalten verfügbaren Betten betrug 7358, darunter 493 in den Kinderspitälern. Von der Gesamtzahl der Krankenbetten entfallen auf Krankenhäuser in Verwaltung: der k. k. n.-ö. Statthalterei oder einer anderen Staatsbehörde 5209, der Gemeinde 557, der geistlichen Orden und Kongregationen 575, der sonstigen Körperschaften 866, endlich auf die von Privatpersonen verwalteten Krankenanstalten 151.

In den Irrenanstalten und Anstalten für Nervenkranke standen 952, in den Rekonvaleszentenhäusern 109 Betten zur Verfügung.

Der Bau des Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspitales der Gemeinde Wien (188 Betten für infektionskranke Kinder) und der Kellermannschen Stiftung (für nicht infektionskranke Kinder) wurde in Angriff genommen.

Zur Erhöhung der mit 20.000 K aus dem Baufonds des Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales zu bestreitenden Summe für die Herstellung einer allegorischen Gruppe aus Stein an dem von der Statthalterei im vorgelegten Plane bezeichneten Platze wurde ein Betrag von 10.000 K aus Gemeindemitteln gewidmet

und hiebei bedungen, daß in dem Entwurfe die Widmung der Gemeinde Wien zum Ausdrucke gebracht werde, daß die Beteiligung an der Konkurrenz auf Wiener Künstler zu beschränken sei. In die Jury wurden zwei Mitglieder des Gemeinderates entsendet und der Bürgermeister ermächtigt, dieselben namhaft zu machen.

In Ansehung des Josefine von Königswarterschen Kinderspitales hat der Stadtrat den Bericht des Kuratoriums für die Verwaltung des zur Errichtung eines Josefine von Königswarterschen Kinderspitales bestimmten Kapitales über das Verwaltungsjahr 1900 zur Kenntnis genommen. Zufolge dieses Berichtes beträgt das Kapital derzeit 879.200 K in Obligationen des städtischen Wasseranlehens vom Jahre 1894. Als wichtigster Beschluß des Kuratoriums erscheint jener, wonach der Bürgermeister ersucht wird, in der ihm geeignet erscheinenden Weise Erhebungen über Bauplätze pflegen zu lassen, welche sich ihrer Lage und Ausdehnung nach für den Bau eines Kinderspitales eignen und in einem von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadtteile gelegen sind, in welchem gegenwärtig noch kein Kinderspital besteht.

Die Lösung der sogenannten Krankenhausfrage wurde zwar noch nicht herbeigeführt, jedoch durch die von der Regierung einberufene Enquete, in welcher Staat, Land und Gemeinde vertreten waren, soweit gefördert, daß deren prinzipielle Lösung bereits im Jahre 1901 ermöglicht wurde.

Die Fürsorge für die Behandlung von Tuberkulosen fand in der Unterstützung der Heilanstalt in Alland und in der Förderung der Behandlung skrophulöser Kinder in Seebädern ihren Ausdruck.

Gegen die Vermehrung der Ambulatorien machten sich Bestrebungen in den ärztlichen Kreisen geltend, die die Bewilligung von Ambulatorien an den Bestand von Krankenanstalten beschränken wollten.

Im Franz Josef-Ambulatorium wurden für Patienten, die schweren Operationen unterzogen wurden, einige Ruhebetten aufgestellt.

Von den Privatspitälern überging das Erzherzogin Sophienspital in die Verwaltung des Krankenfonds als öffentliches Krankenhaus.

Der Betrieb des Spitales kranker Studierender wurde wegen Bauschwammes bis zur durchgeführten Rekonstruktion eingestellt.

Erweiterungen erfuhren die Spitalsabteilung der Poliklinik, das Spital der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke und das Spital der Elisabethinen im III. Bezirke.

Das kleine Spital im XVIII. Bezirke (des Vereines für die evangelische Diakonissensache) kam noch nicht zur Benützung, ebensowenig der Zubau im Spitale der israelischen Kultusgemeinde in demselben Bezirke und das Anstaltsgebäude des Vereines Lucina für Wöchnerinnen im X. Bezirke.

Neue Operationssäle wurden im Spitale der barmherzigen Brüder und im Spitale der Elisabethinen hergestellt.

Die Heilanstalten für ambulatorische Kranke wurden durch die Wasserheilanstalt im XIII. Bezirke vermehrt, jene im Beatrixbad im III. Bezirke erweitert.

Einrichtungen für Behandlung mit Röntgenstrahlen erhielten das Spital der barmherzigen Brüder und das Sanatorium des Dr. Fürth im VIII. Bezirke. Neue

Röntgeninstitute wurden bewilligt: I., Graben 29, I., Rotenturmstraße 9, II., Taborstraße 11a und IX., Währingerstraße 24. In einzelnen Anstalten für Radiotherapie (Behandlung mit Röntgenstrahlen) kamen auch Apparate für Hochfrequenzströme zur Benützung.

Für Trockenheißluftbehandlung mittels besonderer Apparate wurde eine Anstalt im I. Bezirke bewilligt.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. April 1900 wurde der Vorgang hinsichtlich der Einhebung der Gebühren für Beilegungen und Erneuerungen des Benützungsrechtes von eigenen Gräbern und Grüften auf den Wiener Vorortefriedhöfen in nachstehender Weise geregelt:

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen, noch nicht verfallenen Gräber, sowie der ebenso erworbenen Grüfte auf den früheren Vorortefriedhöfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beilegegebühren Anwendung zu finden.

Jedoch sind in diesen Fällen auch die nach den alten Friedhofsordnungen normierten Totengräbergebühren einzuheben.

2. Das Benützungsrecht der nocht nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber auf diesen Friedhöfen kann gegen Bezahlung der in den früheren Friedhofsordnungen normierten Gebühren (Renovationsgebühr oder Grabstellgebühr) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthalten diese Tarife im Verhältnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Benützungsrechtes höhere Gebühren als die neue Begräbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Benützungsrecht von derlei Gräbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begräbnisordnung festgesetzten Renovationsgebühr per 40 K (für Zugewiesene) oder per 80 K (für nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzte Dauer von 20 Jahren zu erneuern. Die Bezahlung der niedrigeren Renovationsgebühr per 40 K hat stattzufinden, wenn bei ursprünglicher Erwerbung der Grabstelle die Gebühr für dem Friedhofe Zugewiesene entrichtet worden ist; die höhere Renovationsgebühr per 80 K ist zu entrichten, wenn ursprünglich die Gebühr für nicht Zugewiesene entrichtet worden ist.

In solchen Fällen, in denen die Höhe der bei der ersten Erwerbung bezahlten Gebühr nicht mehr festgestellt werden kann oder die frühere Friedhofsordnung einen Unterschied zwischen „Zugewiesenen“ und „Nicht Zugewiesenen“ nicht hatte, ist für die Bemessung der Renovationsgebühr der Wohnort des Erlegers maßgebend.

4. Die Erwerbung des Benützungsrechtes an derlei noch nicht verfallenen Gräbern auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (für Zugewiesene) respektive von 200 K (für Nicht Zugewiesene) samt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Erlagstage erworben werden. Die Bestimmungen des Punktes 3 hinsichtlich der Bemessung der Gebühr für Zugewiesene oder Nicht Zngewiesene finden hier analoge Anwendung.

5. Das Benützungsrecht der in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber kann durch Einzahlung der im Punkt 2 und 3 erwähnten Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob ein diesbezügliches Gesuch vorliegt oder nicht, erneuert werden, wobei jedoch außer der betreffenden Renovationsgebühr auch 5% Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie die Kanzleitaxe per 2 K zu bezahlen sind und wobei bedungen wird, daß diese Gebühr bis längstens

31. Dezember 1900 bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte erlegt wird. Ebenso können derlei Gräber durch Bezahlung der im Punkte 4 erwähnten Gebühr samt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle auf die Dauer des Friedhofbestandes verlängert werden, wenn diese Gebühr bis 31. Dezember 1900 erlegt wird.

6. Bereits länger verfallene respektive die nach dem 1. Juli 1900 verfallenden eigenen Gräber können im allgemeinen nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebühren neu erworben werden.

Bezüglich solcher Gräber jedoch, welche noch nicht länger als ein Jahr verfallen sind, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, die nachträgliche Bezahlung der Renovationsgebühr per 40 K respektive 80 K gegen gleichzeitige Einhebung der 5% Zinsen vom Verfallstage bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitaxe per 2 K zu bewilligen.

Im übrigen bleibt die Bewilligung zur nachträglichen Bezahlung der Renovationsgebühren für länger verfallene Gräber dem Stadtrate vorbehalten.

7. In sämtlichen Fällen, wo bezüglich solcher vor Inkrafttreten der neuen Begräbnisordnung erworbener eigener Gräber die neuen Renovations- oder Grabstellgebühren zur Anwendung kommen, bleiben jedoch hinsichtlich der Möglichkeit und Zahl der Beilegungen die Bestimmungen der früheren Friedhofsordnungen aufrecht und ist dies in den bezüglichen Amtsquittungen zum Ausdrucke zu bringen.

8. Hinsichtlich der seit 1. Jänner 1899 anläßlich der Beilegungen in solche vor der neuen Begräbnisordnung erworbenen eigenen Gräber und Grüfte bezahlten Beilegegebühren, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, eventuelle Mehrzahlungen gegenüber den früher normierten Beilegegebühren samt Totengräbergebühren, nach vorhergegangener Prüfung seitens der Buchhaltung den betreffenden Parteien über deren Ansuchen zurückzubezahlen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli 1900 wurde der § 17 der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Zentralfriedhofes in nachstehender Weise abgeändert:

I. „Auf den gemeinsamen oder einfachen Gräbern können am Kopfende des Grabes nach Maßgabe des vorhandenen Raumes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung angebracht werden. Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können und dürfen nicht höher als 1·9 m und nicht breiter als 0·53 m sein.

Die Aufstellung dieser Kreuze, sowie die Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht auf dem Grabhügel erhalten bleiben, geschieht ausschließlich durch die mit den Totengräberarbeiten betrauten Organe der Gemeinde und ist für die bezüglichen Arbeitsleistungen von der Partei vor der Aufstellung ein für allemal per Kreuz ein Betrag von 1 K 40 h bei dem magistratischen Bezirksamte zu erlegen.

Die Aufrichtung einer Überhöhung auf dem Grabhügel gemeinsamer Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes mit Blumen geschmückt werde."

Der Tarif B, Punkt 7 hat nunmehr zu lauten:

„Für die Aufstellung der Grabkreuze auf gemeinsamen oder einfachen Gräbern und die Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht auf dem Grabhügel erhalten bleiben, per Kreuz ein für allemal 1 K 40 h.

II. Die Ausführung der bezüglichen Arbeiten hat durch die Totengräber beziehungsweise den Verwalter des Ottakringer Friedhofes zu geschehen und ist denselben als Entgelt der von der Partei einbezahlte Betrag von 1 K 40 h per Kreuz seitens der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

III. Der Totengräber beziehungsweise der Verwalter des Ottakringer Friedhofes hat für diese Leistungen von den Parteien nach Inkrafttreten dieser Gebühr nichts mehr einzuheben."

Durch die Auflassung der Leichenkammer bei St. Karl im IV. Bezirke ist in der Beisetzung von Leichen insoferne eine Änderung eingetreten, als die bisher in dieser Leichenkammer beizusetzenden Leichen von nun ab teils in der Leichenkammer III., Rennweg, teils in der Leichenkammer X., Gudrunstraße beizusetzen sind.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember 1900 wurde die Kat.-Parzelle Nr. 933 in Döbling im Ausmaße von 4125 m^2 für die Erweiterung des Ober-Döblinger Friedhofes angekauft.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juni 1900 wurden behufs Erweiterung des Ottakringer Friedhofes Grundstücke im beiläufigen Ausmaße von zusammen 16.000 m^2 angekauft.

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Die schon im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen behufs Erlangung von Projektsplänen zur Erbauung einer Gruftkirche und von Arkaden samt Grüften und Kolumbarien im Kapellenhofe des Zentralfriedhofes, sowie zur Errichtung von Leichen- und Wartehallen samt Einsegnungskapelle und Erbauung eines Monumentalportales zwischen den beiden Verwaltungsgebäuden wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Das zur Beurteilung des Wettbewerbers im Vorjahre eingesetzte Preisgericht hat die von der Gemeinde bewilligten Preise in nachstehender Weise zuerkannt:

Den ersten Preis per 10.000 K dem Architekten Max Hegele in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Kennworte „Elpis“, den zweiten Preis per 5000 K dem Architekten Karl Susan in Wien, mit dem Kennworte „In terra pax“, den dritten Preis per 5000 K den Architekten Alfred Wildhack und Robert Freiherrn von Morpurgo in Wien, als Verfassern des Projektes mit dem Motto: „Finsternis“, den vierten Preis per 3000 K dem Architekten Max von Ferstel in Wien als Verfasser des Projektes mit dem Motto: „Dies irae“, den fünften Preis per 3000 K den Architekten Leopold Bauer, Marcel Kammerer und Oskar Felgel in Wien, als Verfassern des Projektes mit dem Kennzeichen: „Drei Kreise“, den sechsten Preis per 2000 K den Architekten Franz Freiherrn von Krauß und Josef Tölk in Wien, als Verfassern des Projektes mit dem Kennzeichen: „Wappen von Wien“ und den siebenten Preis per 2000 K dem Architekten Rudolf Dick in Wien, als Verfasser des Projektes mit dem Motto: „Pax“.

Weiters hat das Preisgericht die beiden Projekte mit dem Motto: „Mortuis“, beziehungsweise „Krüger“, welche trotz der hervorragenden künstlerischen Bedeutung wegen Nichterfüllung einzelner Programmpunkte der Preisausschreibung nicht prämiiert werden konnten, einstimmig dem Gemeinderate zum Ankaufe empfohlen.

Der Bericht der Jury wurde vom Gemeinderate am 18. Mai 1900 zur Kenntnis genommen; den Mitgliedern des Preisgerichtes wurde die Anerkennung und der Dank der Gemeinde ausgesprochen und beschlossen, bei allen künftighin von der Gemeinde Wien auszuschreibenden Konkurrenzen die Verleihung des Preises an die Einhaltung der von der Gemeinde bestimmten Bausummen zu knüpfen.

Die Konkurrenzprojekte sind im Rathause öffentlich ausgestellt worden.

In dieses Berichtsjahr fallen auch die Beschlüsse des Stadtrates, zufolge welcher sämtliche bisher nicht regulierten Teile des Zentralfriedhofes mit Ausnahme der für die Verlegung der St. Marxer Gärtnerei in die unmittelbare Nähe des Friedhofes reservierten Gründe für Beerdigungszwecke einzubeziehen, ein Palmenhaus zu errichten, das Pelargonienhaus zu restaurieren, das ehemalige Baumschulgebäude zu Friedhofszwecken umzugestalten, die Abortanlagen sowie die Beleuchtung im Friedhofe durch Aufstellung von neun halbnächtigen und zehn ganznächtigen Gasflammen, sowie durch die Einführung der Gasbeleuchtung im Administrationsgebäude zu verbessern sind.

Endlich wurden die Wege von der Aspangbahn zum Zentralfriedhofe durch Einbeziehung eines Teiles der Kat.-Parzelle Nr. 211 angemessen verbessert.

Auch wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Oktober bei dem Grabe des im Jahre 1898 an der Pest verstorbenen Dr. Hermann Müller ein Gitter auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1899 standen für den Zentralfriedhof 608 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Kapitale von 648.681 K 20 h in der Verwaltung der Gemeinde. Im Jahre 1900 wuchsen 71 Widmungen mit einem Kapitale von 107.675 K 78 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 679 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 756.356 K 98 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1900 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: dem Herrenhausmitgliede und Ehrenbürger Nikolaus Dumba, dem Direktor der k. u. k. Hofoper Wilhelm Jahn, dem Volksdichter Friedrich Kaiser, dem Komponisten Karl Millöcker, dem Universitätsprofessor Hofrat Dr. Theodor Puschmann, dem Deutschmeister-Obersten und Maria Theresienordens-Ritter Leopold Freiherrn v. Richler und dem k. u. k. Feldzeugmeister Karl Freiherrn Thiery de Vaux.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1900 wurde eine Arkadengruft angekauft, so daß mit Ende der Berichtsperiode 34 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluß.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Mit Stadtratsbeschluß vom 6. März wurde die Regulierung und Wiederbelegung des alten Teiles des Grinzinger Friedhofes genehmigt.

Im Ober-Döblinger Friedhofe wurde mit Stadtratsbeschluß vom 15. März dem k. u. k. Ärar eine Grundfläche von 157 m² für 32 einzelne Gräber zur Beerdigung von Soldaten mohamedanischer Religion und zwar zum ermäßigten Preise von 50 K per Grabstelle überlassen und genehmigt, daß auf der im Jahre 1895 dem Ärar überlassenen Grundfläche noch weitere 7 Gräber angelegt werden können.

Hinsichtlich der aufgelassenen Friedhöfe hat der Stadtrat über die Umgestaltung des Schmelzer, Währinger allgemeinen und Matzleinsdorfer Friedhofes zu öffentlichen Gartenanlagen Beschluß gefaßt. Von der seinerzeit vom Stadtbauamte geplanten Durchführung einer größeren Anzahl von Straßenzügen durch diese Friedhöfe wird abgesehen, und werden nur über den Schmelzer Friedhof die Möring- und Sorbaitgasse und die Aufmarschstraße, über den Währinger allgemeinen Friedhof nur die Hasenauerstraße zwischen Gymnasiumstraße und Gaswerkgasse und die Semperstraße bis zum Friedhofwege und über den Matzleinsdorfer Friedhof bloß die Landgut- und Neilreichgasse, beide in der Richtung zum Südbahndurchlasse im Zuge der Kliebergasse geführt werden. In jedem Friedhofe soll ein Beinhaus in Kapellenform zur Aufbewahrung der Gebeine aller jener Leichen, welche exhumiert werden müssen, errichtet werden. Für jene Gräber, welche sich in das Parkbild einfügen lassen und gegenwärtig noch erhalten werden, soll diese Erhaltung auch in Zukunft ermöglicht bleiben. Zur Durchführung der ganzen Angelegenheit hat der Stadtrat ein Komitee eingesetzt.

Im Schmelzer Friedhofe fanden Herstellungen im Betrage von 4000 K statt.

D. Veterinärpolizei.

Die Veterinärpolizei wird fast ausschließlich durch Organe des städtischen Veterinäramtes ausgeübt. Es wird hier unter der Bezeichnung „Veterinärpolizei" nicht bloß die Veterinärpolizei im engeren Sinne verstanden, die sich auf dem Viehmarkte St. Marx, auf dem städtischen Pferdemarkte, in der Überwachung der Handelsstallungen für Nutzrinder, der stabilen Nutzviehbestände und der städtischen Wasenmeisterei betätigt, sondern darunter auch die Fleischbeschau (Fleischhygiene) begriffen, die in den Schlachthäusern, in den Markthallen, endlich auf den Privat-Schlachtbrücken und auf den Bahnhöfen ausgeübt wird.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

Im Jahre 1900 wurden auf dem Zentralviehmarkte St. Marx die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest konstatiert.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Auftrieb von 271.704 Rindern, 43.911 Kälbern, 107.764 Schafen, 4131 Lämmern und 563.302 Schweinen waren die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen als sehr günstige zu bezeichnen.

Die Maul- und Klauenseuche trat nur bei Schweinen auf. Insgesamt erkrankten 70 Tiere. Die Zahl der Seuchenfälle ist zwar größer als im Vorjahre, doch sind alle Fälle — mit Ausnahme eines einzigen Falles — auf die infolge wiederholter Seucheneinschleppungen aus Galizien im Jahre 1899 aufgetretene Seucheninvasion zurückzuführen. Diese Invasion währte vom 11. Dezember 1899 bis 25. Jänner 1900. Durch Anwendung strenger Maßregeln gelang es, die Rinder vor der Seuche zu bewahren.

Der Milzbrand kam nur sporadisch vor und wurde bei 7 Rindern und 1 Schafe beobachtet.

Der Rotlauf der Schweine hat, was die Zahl der Seuchenfälle anlangt, zugenommen, indem diese Krankheit im Jahre 1900 bei 36 Schweinpartien (gegen 10 Schweinpartien im Jahre 1899) konstatiert wurde. Erkrankt waren 59 Stück Schweine. Die Ursache dürfte in der großen Verbreitung zu suchen sein, welche der Rotlauf im Jahre 1900 in den Produktionsgebieten angenommen hatte.

Auf dem Wiener Markte zu St. Marx selbst war die Intensität der Fälle nicht groß, da bei den einzelnen Partien nur 1—2 verendete oder erkrankte Schweine vorgefunden wurden.

Was die Schweinepest betrifft, so haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Es erfolgten insgesamt nur 45 Konstatierungen, während im Vorjahre diese Tierseuche in 82 Fällen festgestellt worden war.

Die Zufuhr und Vermarktung von Schweinen aus seuchenfreien Gegenden, sowie die von Schweinen ausgesperrten Gebieten Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und des Okkupationsgebietes fand gemeinschaftlich statt, und dies bildete fortgesetzt den Grund zur Aufrechterhaltung der Sperre des Wiener Marktes, der zufolge lebende Schweine nicht auf das flache Land oder nach größeren Konsumorten abverkauft werden durften.

Städtischer Pferdemarkt.

Gelegentlich der tierärztlichen Untersuchung und Paßrevision auf dem städtischen Pferdemarkte wurden

1. vom Markte zurückgewiesen: 11 Pferde, weil sie als krank erkannt wurden und 10 Pferde, weil sie mit unrichtigen Pässen gedeckt waren:

2. zur Schlachtung nach St. Marx verwiesen: 116 Pferde ungarischer Provenienz, wegen mangelhaft ausgestellter Viehpässe, 3 Pferde wegen verdächtiger Drüse, 1 Pferd wegen Verletzung der Nasenscheidewand, 1 Pferd wegen Verdachtes der Räude, 1 Pferd wegen Schienbeinbruches, 1 Pferd wegen Neubildungen und 2 Pferde wegen äußerlicher schwerer Verletzung;

3. nach dem Herkunftsorte zurückgesandt: 2 Pferde wegen verdächtiger Drüse;

4. dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben: 3 Pferde wegen Rotzkrankheit und 2 Pferde wegen hochgradiger Abmagerung.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Die Nutzviehhandelsstallungen standen permanent unter tierärztlicher Aufsicht. Im Jahre 1900 befanden sich in Wien 48 Nutzviehhändler, welche ihr Vieh in 21 Handelsstallungen zum Verkaufe aufgestellt hatten.

Infolge des Herrschens der Maul- und Klauenseuche mußte der Handelsverkehr mit Nutzvieh fast einen Monat lang eingestellt werden; gleichwohl belief sich die Anzahl der verkauften Rinder auf 22.428 Stück gegen 22.429 Stück im Vorjahre.

Von den Viehhändlern und Handelsstallungen befinden sich:

	Viehhändler	Stallungen
im X. Bezirke	1	1
„ XII. „	4	3
„ XIII. „	30	4
„ XIV. „	3	3
„ XV. „	3	3
„ XVI. „	3	3
„ XVII. „	3	3
„ XIX. „	1	1

Von den verkauften Tieren waren der Provenienz nach:

	Stiere	Kühe	Kälber
aus Nieder-Österreich	—	365	336
„ Ober- „	1	2.266	2.270
„ Salzburg	6	641	655
„ Tirol	10	3.030	2.826
„ Kärnten	—	15	15
„ Böhmen	—	560	563
„ Mähren	—	2.963	2.920
„ Schlesien	—	219	215
„ Ungarn	—	1.256	1.296
Summe	17	11.315	11.096

Stabile Nutzviehbestände.

Im Jahre 1900 hat die Zahl der Pferde um 1935 und die der Schweine um 427 zugenommen, während sich der Stand der Rinder um 600 Stück, der Schafe um 105 Stück und der Ziegen um 111 Stück verringerte. Gezählt wurden: 40.993 Pferde, 13.230 Rinder, 333 Schafe, 2292 Ziegen und 3758 Schweine.

Unter diesen Beständen sind im Jahre 1900 aufgetreten:

Die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rotz-Wurmkrankheit, die Pocken der Schafe, die Räude, die Wutkrankheit, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest.

Die Maul- und Klauenseuche herrschte in 194 Gehöften, die zusammen einen Viehstand von 3699 Rindern, 6 Ziegen und 217 Schweinen aufwiesen. An intestinaler Form der Aphtenseuche gingen 5 Kühe zugrunde und 18 Kühe mußten teils wegen Ausschuhens, teils wegen schwerer Eutererkrankungen notgeschlachtet werden. Doch muß der Verlauf der Krankheit mit Rücksicht auf die große Zahl der erkrankten Tiere (2467 Stück) als ein ziemlich rascher und gutartiger bezeichnet werden. In 2 Bezirken (VI und XVII) ließ sich die Einschleppung der Seuche aus dem Bezirke Schwaz in Tirol nachweisen, eine Verschleppung der Seuche erfolgte vom XVI. Bezirke in den VII. Bezirk, ferner vom XVII. Bezirke nach Neustift am Walde (XVIII. Bezirk) und nach Klosterneuburg.

Erkrankungen von Menschen infolge Genusses der Milch maul- und klauenseuchekranker Tiere kamen nicht zur Kenntnis.

Der Milzbrand wurde in 6 Fällen, und zwar bei 4 Pferden und 2 Rindern konstatiert. In 5 Fällen handelte es sich um verendete Tiere, in einem Falle wurde der Milzbrand nach erfolgter Notschlachtung festgestellt.

Auf andere Viehbestände wurde die Seuche nicht übertragen, auch kam kein Fall der Übertragung des Milzbrandes auf Menschen zur Beobachtung. Die Infektionsquelle konnte nicht eruiert werden.

Die Rotz-Wurmkrankheit kam vorwiegend bei Arbeits- und Schlachttieren vor. Nur in einem Falle wurde sie in einem Handelspferdestalle festgestellt. In 2 Fällen konnte die Einschleppung mit Bestimmtheit auf die Einfuhr von Pferden aus Ungarn (Kapolcs, Komitat Zala und Szabadka) zurückgeführt werden. In 7 anderen Fällen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß ebenfalls eine Einschleppung aus Ungarn stattgefunden habe. Der Krankheitsprozeß erstreckte sich bei den 70 rotzkrank befundenen Pferden in einem Falle auf die Haut allein, in 18 Fällen auf die Nase allein, in 33 Fällen auf die Lunge allein, in 3 Fällen auf Nase, Haut und Lunge, in 15 Fällen auf Nase und Lunge. Eine Übertragung der Rotzkrankheit auf Menschen fand nicht statt.

Die Pocken- oder Blatternseuche wurde an 1 Lamme konstatiert, welches laut Viehpaß aus Ercsi, Komitat Fejer, in Ungarn, stammte. Die Einschleppung dürfte vom Provenienzorte aus erfolgt sein, da weder bei den übrigen zur selben Partie gehörigen Schafen noch bei den anderen am Markte aufgetriebenen Schafen überhaupt die Seuche zum Ausbruche gelangte.

Die Räude trat in 9 Gehöften auf, in welchen insgesamt 13 Pferde und 1 Esel davon befallen wurden. Die Infektionsquelle konnte nicht erforscht werden. Die erkrankten Tiere waren durchwegs Arbeitstiere. Eine Übertragung der Seuche auf Menschen fand nicht statt.

Die Wutkrankheit gelangte in 29 Fällen (gegen 7 im Vorjahre) zur Konstatierung, und zwar in den Bezirken II, III, IV, VII, IX, XI, XIV, XVII, XVIII und XIX. Hievon weist der II. Bezirk die meisten Wutfälle auf, nämlich 11. In einem Falle

stammte der von der Wutkrankheit ergriffene Hund aus Gablitz in Niederösterreich. 5 Personen wurden von wutkranken Tieren gebissen. Diese unterzogen sich der antirabischen Behandlung und blieben gesund.

Im Interesse der Tilgung der Seuche blieb der Maulkorbzwang in Wien aufrecht. Überdies wurden von dem Veterinäramte, den magistratischen Bezirksämtern und der k. k. Polizei-Direktion häufige Streifungen angeordnet.

Von Rotlauf wurden 5 Schweine befallen, welche in 41 Gehöften untergebracht waren. Hinsichtlich der Provenienz des Rotlaufes unter den Futterschweinen konnten sichere Anhaltspunkte nicht gewonnen werden. Die viel häufigeren Fälle des Rotlaufes bei Schlachtschweinen wurden durch Einschleppung der Seuche aus Mähren und zum größeren Teile aus Galizien hervorgerufen. 2 Schweinetransporte, welche aus Czernowitz stammten und im Transitoverkehre am Nordbahnhofe in Wien eingelangt waren, woselbst an Rotlauf verendete Tiere vorgefunden wurden, wurden behufs Schlachtung nach St. Marx dirigiert.

Die Schweinepest ist in starkem Rückgange begriffen; im Jahre 1900 waren nur 13 Gehöfte (gegen 43 im Vorjahre) verseucht. Die Seuche befiel 53 Schweine.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte die Seuche die Folge der Verfütterung ungekochter Gasthausabfälle gewesen sein, in einzelnen Fällen blieb die Art der Entstehung, beziehungsweise Einschleppung der Seuche unbekannt.

Von den Schlachtschweinen waren hauptsächlich solche ungarischer und galizischer Provenienz an der Seuche erkrankt. Bei der Anwendung der Maßregeln zur Tilgung dieser Tierkrankheit waren die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81 und der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, maßgebend. Für 17 getötete Schweine wurde aus dem Staatsschatze eine Entschädigung von 379 K 90 h gewährt.

Städtische Wasenmeisterei.

Behufs Feststellung der Todesursache wurden alle im Stadtgebiete gefallenen Haustiere — mit Ausnahme der auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten — in der städtischen Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermochemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von Amtstierärzten seziert. Auch erfolgte hier die tierärztliche Untersuchung der zur Vertilgung überbrachten lebenden Hunde und Katzen, sowie der bei den Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunde.

Zur Sektion gelangten: 819 Pferde, 99 Rinder, 55 Kälber, 29 Schafe, 36 Ziegen, 281 Schweine, 1003 Hunde und 1 Katze. Von diesen waren 135 Tiere mit ansteckenden Tierkrankheiten (im Sinne des allgemeinen Tierseuchengesetzes) behaftet. In lebendem Zustande wurden untersucht und unbedenklich befunden 1128 Hunde und 35 Katzen. Zur Beobachtung kamen infolge Verdachtes der Wutkrankheit 23 Hunde, von denen 5 mit Wut behaftet waren. Bei der Streifung wurden insgesamt 145 Hunde (im Vorjahre 335 Hunde) eingefangen.

Die thermochemische Anstalt verarbeitete 1323 Pferde, beziehungsweise Fohlen und Esel, 494 Rinder, 558 Kälber, 701 kleine Wiederkäuer, 1533 Schweine beziehungsweise Ferkel, 5770 Hunde, 1087 Katzen, 194 Stück Rotwild, 910 Hasen und Kaninchen, 82 verschiedene wildlebende Tiere, 5126 Stück Hausgeflügel, 2176 Stück Wildgeflügel, 8497 kg Fische und Krebse, 16.122 kleine aufgelesene Äser, 2404 Föten, 192.998 kg Fleisch und 33.612 kg diverse Organteile.

Die Verhandlungen betreffs der im Jahre 1897 angeregten Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke wurden auch im Jahre 1900 nicht zum Abschlusse gebracht.

b) Fleischhygiene. (Fleischbeschau.)

Die Fleischbeschau besteht in der Untersuchung der im Wiener Stadtgebiete geschlachteten Tiere auf ihren Gesundheitszustand und ihre Genußtauglichkeit, desgleichen in der Untersuchung der auf den Bahnhöfen einlangenden Sendungen von Weidnertieren und von Importfleisch; diese Untersuchungen werden von städtischen Tierärzten vorgenommen.

Von den in den Kommunalschlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden und vertilgt: 158 Pferde, 275 Rinder, 5 Kälber, 12 Schafe, 385 Schweine; ferner 11.514 Lungen, 6284 Stück Leber, 623 Stück Milz, 537 Stück Nieren, 475 Stück Herz, 47 Stück Euter, 44 Stück Zunge und 3295 kg Fleisch. Mit Tuberkulose waren 4803 Rinder behaftet. 152 Stück hievon mußten gänzlich vom Konsume ausgeschlossen werden, während das Fleisch der übrigen Rinder nach Entfernung aller krankhaften Teile zum Konsume zugelassen wurden.

Von den in die Großmarkthalle eingebrachten Fleischmengen wurden konfisziert: 375 Kälber, 123 Schweine, 6 Schafe, 49 Lämmer, 29 Kitze, 12 Spanferkel, 945 Stück Hausgeflügel, 342 Stück Wildgeflügel, 25 Stück Rotwild, 1 Stück Schwarzwild, 122 Hasen, 43 Krebse und Hummer; ferner 123.521 kg Fleisch, 3724·5 kg Wildbret, 184·5 kg Fische, 20.681·5 kg Lunge und Leber, Milz und Niere, 2636 Stück Zunge und Gehirn. Von den in der Markthalle Michelbeuern untersuchten 1725 Kälbern, 9 Schafen, 783 Schweinen, 193 Lämmern, 185.824 kg Rindfleisch, 23.313 kg Kalbfleisch, 5831 kg Schaffleisch und 135.965 kg Schweinefleisch wurden konfisziert: 1 Kalb, 2 Lämmer, 2344·5 kg Fleisch, 66·5 kg Lunge und Leber.

Auf den Privatschlachtbrücken wurden beschaut: 449.878 Schweine, 3800 Schafe, 301 Lämmer, 28 Ziegen und Zicklein, 5054 Kälber, 30 Kühe (Notschlachtungen), 11.227 Pferde (darunter 9 Notschlachtungen), 4 Esel. Ferner: 165.840 kg Rindfleisch, 100.348 kg Kalbfleisch, 4213 kg Schaffleisch, 4295 kg Lammfleisch, 1,116.521 kg Schweinefleisch, 2285 kg Pferdefleisch, 1,480.703 kg Speck, 4425 kg Würste, 422 kg Leber, 21.041 Weidner-Schweine, 1658 Weidner-Kälber, 2789 Weidner-Schafe und 43 Weidner-Lämmer. Hievon wurden beanständet und vernichtet: 29 Pferde, 4 Kühe, 2 Kälber, 3 Kitze, 1052 ganze und 225 entfettete Schweine, 111 Gänse, 16 Wildenten, 8 Hasen, 173 Stück Lunge, 34 Stück Herz, 172 Stück Leber, 11 Stück Milz, 4 Stück Nieren, 15 Stück Zunge, 2 Stück Euter, 12 Stück Rindsfüße, 2 Stück Rindsköpfe. Weiters: 177 kg Rindfleisch, 3553 kg Kalbfleisch, 48 kg Schaffleisch, 680 kg Hirschwildbret, 300 kg Hasenwildbret, 16 kg Fische, 216 kg und 32 Stück Würste, 120 kg Speck.

Auf den Bahnhöfen (mit Ausnahme des Bahnhofes am Viehmarkt in St. Marx und des Bahnhofes der Großmarkthalle) wurden beschaut: 23.075 Rinder, 63.424 Kälber, 93.637 Schafe, Lämmer, Kitze, 687 Schweine, 16.167 Stück Rotwild, 449.178 Hasen, 691 Stück Schwarzwild, 3,717.643 Stück Hausgeflügel, 302.936 Stück Wildgeflügel, 1,583.220 kg Fische, 73.306 kg Krebse, 127.359 Weidner-Kälber, 32.448 Weidner-Schafe, -Ziegen, -Kitze und 63.202 Weidner-Schweine.

Hievon wurden konfisziert und der Vernichtung zugeführt: 9046 kg Rindfleisch, 106 kg Kalbfleisch, 531 kg Schweinefleisch, 66 kg Speck, 4 kg Gansleber, 224 kg Leber, 10 Schinken, 31 Kälber, 3 Ochsen, 2 Schweine, 30 Schafe, 35 Kaninchen, 3009 Stück Hausgeflügel, 788 Stück Wildgeflügel, 743 Fische, 12 Spanferkel, 75 Hirsche, 36 Rehe, 1 Gemse, 2 Wildschweine, 24 Hasen. Wegen verbotswidriger Einfuhr wurden konfisziert: $46^1/_2$ kg Schweinefleisch.

Schlachthäuser.

In den kommunalen Schlachthäusern wurden im Jahre 1900 geschlachtet:

im Schlachthause	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx I.—V. Abt.	112.150	29.125	14.343	1.824	—	4.797
„ Rotstechbrücke	—	—	—	—	—	43.018
Gumpendorf	40.962	1.375	7	75	—	—
Meidling	60.441	795	188	2	2	13.483
Hernals	41.484	257	70	—	—	—
Nußdorf	3.979	2	—	—	1	—
Im ganzen	259.016	31.554	14.608	1.901	3	61.298

Im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher in St. Marx wurden 45.300 Schweine geschlachtet. Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel betrug 24.641, wovon auf den Pferdeschlachtbrücken in St. Marx 13.391 Stück geschlachtet wurden.

Schlachthaus St. Marx.

Der im August 1899 bereits begonnene Bau der Kühlanlage im Schlachthofe St. Marx wurde fortgeführt und größtenteils fertiggestellt.

Diese Anlage hat eine verbaute Fläche von 3326 m^2, ist im rückwärtigen Teile des Schlachthofes gelegen und besteht aus dem Kesselhause und dem eigentlichen Kühlhallengebäude, in welchem auch die Maschinen und Apparate untergebracht sind. Das Kesselhaus hat einen eisernen Dachstuhl mit aufgesetzter Laterne und ist mit Schiefer gedeckt. Darin sind 3 Cornwallkessel, ferner ein Wasserreinigungs-Apparat, ein Roh-Reinwasser-Reservoir, 2 liegende Duplex-Dampfpumpen und ein Körtingscher Injektor untergebracht. In einem Anbaue des Kesselhauses befindet sich ein Kohlenmagazin und ein Abortraum.

Das Kühlhallengebäude besteht aus einem Unter- und Obergeschosse und ist mit einem Holzzementdache eingedeckt. Durch einen Vorraum gelangt man in das Maschinenhaus, in welchem aufgestellt sind: eine (liegende) Tandem-Ventil-Compound-Dampfmaschine mit 100 Pferdekräften, eine zweite ähnliche Maschine mit 86 Pferdekräften, ferner eine vertikale Compound-Dampfmaschine mit 30 Pferdekräften; endlich zwei dynamo-elektrische Gleichstrommaschinen für die Erzeugung des Lichtes. Neben dem Maschinenhause befindet sich der Apparatenraum; in diesem sind vorhanden: ein Refrigerator, ein Tauchkondensator und ein Vorkühler für die Kühlung der Hallen, ferner ein Kondensator und ein Vorkühler für die Eiserzeugung. An diesen Raum stößt der Eiserzeugungsraum. Hier ist der Eiserzeuger aufgestellt, mittels welchem täglich 120—150 Meterzentner Hochquellen-Klareis in Blöcken von 25 kg erzeugt werden können, auch befindet sich hier das Taubassin, die Kipp- und Füllvorrichtung, der Laufkrahn, der Eistisch und das Eismagazin. Neben dem Vorraume ist noch eine Werkstätte untergebracht.

Im Untergeschosse des Maschinenraumes sind sämtliche Transmissionen und das Salzmagazin, unter dem Apparatenraum der Einspritz- und der Salzwasserbehälter befindlich.

Unter dem Vorraume ist ein 18 m tiefer Brunnen vorhanden und unter der Werkstätte der Akkumulatorenraum mit einer Akkumulatoren-Batterie von 83 Elementen.

Anschließend an das Maschinenhaus befindet sich im Untergeschosse der Luftkühlraum mit dem Luftkühlapparate, zwei Salzwasser-Rotationspumpen und der Ventilator. Neben diesem Raume hat im Ober- und Untergeschosse je eine Kühlhalle Platz, deren nutzbare Bodenfläche 1508 m^2 beträgt und in 198 Kühlzellen von 6 bis 16 m^2 eingeteilt ist. Die Vorkühlhalle mit einer Bodenfläche von 450 m^2 ist in ihrer rechten Hälfte mit eisernen Fleischständern und in ihrer linken Hälfte mit Luftbahngeleisen eingerichtet, auf welchen das Fleisch unmittelbar aus der Schlachthalle befördert werden kann. Mittels Flaschenzügen kann das Fleisch in die Kühlhallen herabgelassen werden.

Die Kosten der Bauarbeiten belaufen sich auf 548.000 K, die Kosten der maschinellen Einrichtung auf 340.000 K, jene der Vorkühlhalleneinrichtung auf 22.000 K und die der Kühlzelleneinrichtung auf 50.000 K, somit zusammen auf 960.000 K.

Infolge des Neubaues der Albuminfabrik wurden die Räume der früheren Albuminfabrik im Schlachthause St. Marx frei; die Umgestaltung derselben zu Rinderstallungen mit einem Kostenbetrage von 14.742 K 54 h wurde genehmigt. Auch die Überdachung von zwei Düngerhöfen und die Umgestaltung derselben zu Schlachträumen wurde um den Kostenbetrag von 12.585 K 72 h durchgeführt.

Endlich wurde für die Restaurierung der Schlachthausfassade ein Betrag von 40.716 K 75 h genehmigt und die Umpflasterung der mit Straßen-Klinkersteinen gepflasterten Zwischenstraßen mit einer Auslage von 14.006 K 31 h ausgeführt.

Schlachthaus Gumpendorf.

Mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Auflassung des Schlachthauses Gumpendorf wurden auch heuer darin nur die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ausgeführt.

Schlachthaus Meidling.

Der Aufstellung eines kleinen Kühlhauses (Eiskammer) in dem Schlachthause Meidling seitens der Sterilisierungsgesellschaft wurde bereits früher gedacht. Ferner kamen Dacharbeiten (zumeist Wind- und Sturmschäden) zur Ausführung; auch wurde die Instandsetzung der Dampfmotoren vom Wasserpumpwerk durchgeführt.

Schlachthaus Hernals.

Am 19. Mai 1900 wurde behufs Beurteilung des von der k. k. Staatsbahn-Direktion vorgelegten, bereits im Vorjahrsberichte erwähnten Projektes der Anlage einer Ausladerampe für dieses Schlachthaus eine Lokalaugenscheinskommission abgehalten. Infolge dieser Kommission wurde an die k. k. Staatsbahn-Direktion das Ersuchen gestellt, das Projekt im Sinne der gestellten Anträge abzuändern, so daß auch eine Herabminderung der Baukosten erzielt wird.

Bei diesem Anlasse wurde auch die Notwendigkeit der Erweiterung des Schlachthauses, namentlich hinsichtlich der Rinderstallungen konstatiert und betont, daß bei der Durchführung dieser Erweiterungsbauten auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sei, daß die Auflassung des Schlachthauses Nußdorf und die Adaptierung desselben zu einem Schweineschlachthause geplant ist. Die weiteren Verhandlungen über diese Erweiterungsprojekte gehören dem Jahre 1901 an.

Schlachthaus Nußdorf.

Für die Instandsetzung verschiedener Objekte im Schlachthause Nußdorf wurde ein Betrag von 2000 K genehmigt.

Zentralpferdeschlachthaus.

Bezüglich des neuerlich umgeänderten Projektes des Zentralpferdeschlachthauses wurde vom Gemeinderate in der Sitzung vom 23. März 1900 folgender Beschluß gefaßt:

1. Das vorgelegte Detailprojekt für die Erbauung eines Zentralpferdeschlachthauses auf dem vom Wiener Bürgerspitalsfonds erworbenen, aus Teilen der Parzellen Nr. 64 im X. und Nr. 360 im XI. Wiener Gemeindebezirke bestehenden Grunde wird mit dem auf 614.027 K 96 h veranschlagten Kostenerfordernisse genehmigt.

2. Die sämtlichen Anschüttungsarbeiten sind in eigener Regie durchzuführen. Für das zum Planieren beizustellende Arbeitspersonal wird ein Pauschalbetrag von 5000 K gegen Detailverrechnung genehmigt.

3. Für den Bau wird die Baubewilligung mit dem Vorbehalte erteilt, daß sich bei der Bauverhandlung kein Anstand ergibt.

4. Hievon ist die k. k. n.-ö. Statthalterei in Kenntnis zu setzen und von ihr die Zusage zu erwirken, daß sie behufs vollständiger Durchführung des Schlachthauszwanges für Pferde in Wien geneigt ist, nach Vollendung des Baues die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtbrücken für Pferde in Wien zu untersagen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde nun Bericht an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet, welche mittels Erlasses vom 28. Juni 1900 in dem vorgelegten Projekte einige Unzulänglichkeiten hervorhob und dementsprechend verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Projektes wünschte.

Es wurde daher in der Gemeinderatssitzung vom 31. August 1900 das Projekt für den Bau des Pferdeschlachthauses dahin abgeändert, daß

1. nach dem vom Stadtbauamte vorgelegten Plane der Kranken- und Kontumaz-Stall vergrößert, beziehungsweise mit einem Fassungsraume für 24 bis 30 Pferde hergestellt werden soll;

2. das Administrationsgebäude mit einem Stockwerke zur Schaffung von zwei Wohnungen für die im Pferdeschlachthause amtierenden Tierärzte erbaut werden soll;

3. die Futtermagazine zweckentsprechender untergebracht werden sollen.

Das abgeänderte Projekt wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei neuerlich unterbreitet, welche mit Erlaß vom 26. September 1900 auch die Herstellung eines genügend großen Eiskühlraumes als notwendig bezeichnete. Das Projekt mußte sonach einer abermaligen Umänderung unterzogen werden. Die weiteren Verhandlungen hierüber gehören dem Jahre 1901 an.

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf) erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.163 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Zivil-Sicherheitswache wies im Jahre 1900 3138 Stellen auf; hievon entfallen 40 auf Beamte, 262 auf Inspektoren und 2836 auf Wachmänner.

Unter Bezugnahme auf eine Zuschrift vom 7. August 1899, betreffend die Wünsche der Vorstehung des XIX. Bezirkes wegen Aufstellung eines ständigen Sicherheitswachpostens in der Kasgrabengasse im XIX. Bezirke wurde seitens der k. k. Polizeidirektion bekanntgegeben, daß das k. k. Polizeikommissariat Döbling beauftragt wurde, eine intensivere Überwachung in der Kasgrabengasse zu veranlassen und nach Möglichkeit daselbst einen ständigen Posten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und an jenen Tagen, die einen stärkeren Besuch der Kasgrabenkapelle mit sich bringen, zu unterhalten.

Der Vorsteher für den XVI. Gemeindebezirk Ottakring hat in einer an das Gemeinderatspräsidium gerichteten Eingabe anläßlich der Eröffnung des neuen städtischen Amtshauses am Richard Wagnerplatze im XVI. Bezirke auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines ständigen Wachpostens auf diesem Platze, beziehungsweise in der Nähe des Amtshauses hingewiesen und gleichzeitig das Ersuchen gestellt, auf eine Besserung der Sicherheitszustände im XVI. Bezirke hinzuwirken. Der Magistrat hat mit Note vom 18. August 1900 der k. k. Polizeidirektion von dieser Eingabe mit dem Bemerken Mitteilung gemacht, daß die ständige Anwesenheit eines Wachpostens in der Nähe des erwähnten Amtsgebäudes aus verschiedenen Gründen als notwendig erachtet wird.

In Erwiderung einer Zuschrift, betreffend einen in der Bezirksvertretungssitzung des XIX. Bezirkes vom 12. September 1900 eingebrachten Antrag wegen Verstärkung des Sicherheitswachpostens in der Obkirchergasse im XIX. Bezirke teilte die k. k. Polizeidirektion mit, daß der Wachzimmerrayon „Obkirchergasse" (Krim) verkleinert und einzelne Teile desselben den Wachzimmerrayons „Unter-Sievering" und „Gymnasiumstraße" zugewiesen werden, sobald die Standesverhältnisse der k. k. Sicherheitswache die Vermehrung der Rayonsposten dieser beiden Wachzimmer gestatten.

Nach dem Gemeindestatute hat die Gemeinde für jene Lokalpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von einer Million Kronen an den Staatsschatz zu leisten.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. September 1900 wurde der k. k. Polizeidirektion ein Betrag von 4000 K zur Verteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1899 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgetan haben, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung ist im XVIII. Abschnitte des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 enthalten, auf welche hier verwiesen werden kann.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1900, Z. 10.172, wurde dem Magistrate mit Statthaltereierlaß vom 13. Mai 1900, Z. 43.796, zur Kenntnis gebracht, daß die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung bei dem Umstande, als die mit Ministerialerlaß vom 10. März 1899, Z. 7123, mitgeteilte Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1899, Z. 11.276, betreffend die Abschiebung der Ausländer aus Ungarn ins Ausland durch österreichisches Gebiet nur für Ungarn Geltung hat, unter dem 15. März 1900, Z. 56.531 ex 1899, für das Gebiet der Königreiche Kroatien und Slavonien zur Regelung desselben Gegenstandes eine analoge Verordnung erlassen hat.

Im Jahre 1900 wurden 4965 Personen abgeschoben, 2938 Personen durchgeschoben und 535 Personen zugeschoben. Die Gesamtzahl der vom Magistrate behandelten Schüblinge betrug daher 8438.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 2227, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitsschen bei 935, Prostitution bei 13, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 932, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 590 und sonstige Anlässe bei 268 Personen.

Die näheren Angaben über das Geschlecht, Alter, Stand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthaltereierlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, welcher den n.-ö. Gemeinden zur Pflicht macht, Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in die jeweilige Besserungsanstalt zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 62 Knaben und 9 Mädchen an die Landes-Besserungsanstalten: Eggenburg (44 Knaben, 6 Mädchen), Korneuburg (4 Knaben) in Niederösterreich, Messendorf (3 Knaben), Lankowitz (1 Mädchen) in Steiermark, Brünn (4 Knaben) in Mähren, Grulich (4 Knaben), Opatowitz a. d. E. (2 Knaben), Kostenblatt (1 Mädchen) in Böhmen, Olbersdorf (1 Knabe) in Schlesien und Schwaz (1 Mädchen) in Tirol übergeben. Von diesen Kindern waren 16 Knaben und 2 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Lokalarrestanten, zu welchen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug im Berichtsjahre 790.

In Ausführung des gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1897, Z. 31.254, werden Korrigenden, subsistenz- und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Verwaltung herrührende Arreststrafe verbüßen, falls sie das Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten haben, in gemeinschaftlicher Verwahrung, jedoch abgesondert von den übrigen Häftlingen, angehalten.

XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

In der Organisation dieses am 12. September 1898 eröffneten Amtes sind nur geringe Neuerungen im Berichtsjahre zu verzeichnen.

Mit Beschluß vom 19. Juni 1900 nahm der Gemeinderat den ersten Geschäftsbericht des Amtes zur Kenntnis, systemisierte die Stellen des Vorstandes und Vorstand-Stellvertreters und reihte ersteren in die V., letzteren in die VI. Rangklasse der städtischen Beamten ein.

Die steigende Vermittlungstätigkeit erforderte abermals eine Erweiterung der Amtsräume. Daher beschloß der Stadtrat am 31. Oktober neuerlich, im Hintertrakte des Hauses gegen die Kenyongasse vom Novembertermin 1900 an drei Räume um einen Jahreszins von 1400 K zu mieten und für deren Adaptierung einen Betrag von 500 K zu bestimmen. Dadurch ist ein großer, 200 Personen fassender Wartesaal für Arbeiterinnen, ein kleiner, 80 Personen fassender Raum für Arbeiterinnen und ein Manipulationszimmer für zwei Beamte zugewachsen. Die neugewonnenen Räume wurden als Frauenabteilung, die dadurch freigewordenen zur Vermittlung der Kleidermacher verwendet.

Mit Beschluß vom 23. März erhöhte der Stadtrat das am 17. März 1899 festgesetzte Reinigungspauschale auf 72 K monatlich.

Von besonderem Interesse für das Amt war die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 13. November 1900, Z. 14.064, durch welche anerkannt wurde, daß die Bediensteten des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes den erhöhten, in § 68 St.-G. bezeichneten Schutz als öffentliche Funktionäre genießen.

Über die Vermittlungstätigkeit gibt der „Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ erschöpfenden Aufschluß, eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe &c.“ des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Ziffern Platz finden.

Im Jahre 1900 wurden 63.519 männliche und 11.741 weibliche Stellensuchende angemeldet, vom Vorjahre waren noch 2871 männliche und 479 weibliche vorgemerkt; von den sämtlichen 66.390 männlichen und 12.220 weiblichen Stellensuchenden wurden 37.600 männliche und 5645 weibliche vermittelt (aufgenommen), dagegen 2240 männliche und 661 weibliche wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 23.931 Anmeldungen männlicher und 5438 Anmeldungen weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. 2619 männliche und 476 weibliche Stellensuchende waren am Ende des Berichtsjahres noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern wurden 39.342 Stellen für männliche und 6065 Stellen für weibliche Arbeitnehmer angemeldet, vom Vorjahre waren noch 73 Stellen für männliche und eine für weibliche Arbeitnehmer vorgemerkt; von den sämtlichen 39.415 Stellen für männliche Arbeitnehmer wurden 37.600 besetzt, und zwar in Wien 32.780, im sonstigen Niederösterreich 3995, im sonstigen Österreich 485, in Ungarn 291, im sonstigen Auslande 49. Von den Stellen für weibliche Arbeitnehmer wurden 5645 besetzt, davon 5578 in Wien, 43 im sonstigen Niederösterreich, 17 im sonstigen Österreich und 7 im Auslande. Wegen Zurücknahme der Anmeldung wurden 1743 angemeldete Stellen für männliche und 421 für weibliche Arbeitnehmer ausgeschaltet; 42 von ersteren sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen; am Ende des Jahres waren 30 Stellen für männliche Arbeitnehmer noch vorgemerkt.

In der Abteilung für Lehrlingsstellenvermittlung waren vom Vorjahre 115 männliche und 4 weibliche Stellensuchende vorgemerkt; 2842 männliche und 108 weibliche Stellensuchende wurden im Jahre 1900 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 2957 männlichen und 112 weiblichen Stellensuchenden wurden 1741 männliche und 71 weibliche vermittelt (aufgenommen); 575 männliche und 38 weibliche Angemeldete wurden wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 560 Anmeldungen männlicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 81 männliche und drei weibliche Stellensuchende noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern (Lehrmeistern) waren vom Vorjahre 203 Stellen für männliche und 20 Stellen für weibliche Lehrlinge vorgemerkt; 3996 Stellen für männliche und 368 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden im Jahre 1900 angemeldet; von den im ganzen vorgemerkten 4199 Stellen für männliche Lehrlinge wurden 1741, davon 1679 in Wien, 61 im sonstigen Niederösterreich, 1 im sonstigen Österreich besetzt; von den im ganzen vorgemerkten 388 Stellen für weibliche Lehrlinge wurden 71, sämtlich in Wien besetzt; von ersteren wurden 392, von letzteren 32 wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet. 1919 Anmeldungen von Stellen für männliche und 274 solche für weibliche Lehrlinge sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 147 Stellen für männliche, 11 für weibliche Lehrlinge noch vorgemerkt.

Die Einnahmen des Arbeitsvermittlungsamtes betrugen im Berichtsjahre 2002 K, davon 2000 K Regiekostenbeiträge von gewerblichen Genossenschaften.

Die Ausgaben betrugen 57.408 K; davon entfallen auf Herstellung der Amtsräume und Beschaffung der Einrichtungsgegenstände 10.312 K, auf Mietzins 11.050 K, auf Bezüge der Beamten und Diener 36.046 K.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Nach der vom Wiener Gemeinderate im Jahre 1860 erlassenen „Instruktion" wird die Armenpflege in Wien vom Magistrate und den Armeninstituten, d. i. den territorialen Organisationen der Armenräte ausgeübt. Die Kompetenzen dieser Organe der Armenpflege sind im allgemeinen so verteilt, daß der Magistrat über die Gewährung dauernder und größerer vorübergehender Armenunterstützungen entscheidet und die Verwaltung der geschlossenen Armenpflege besorgt, während den Armeninstituten die Erhebung und Antragstellung über Unterstützungsansuchen, die Auszahlung der vom Magistrate bewilligten dauernden Unterstützungen und die Gewährung von vorübergehenden kleineren Unterstützungen obliegt. Am Ende des Berichtsjahres bestanden 20 Armeninstitute; in der Zahl der gewählten Funktionäre der Gemeindearmenpflege ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen: beim Armeninstitute für den XIII. Bezirk wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 1900 die Stelle eines Schriftführer-Stellvertreters und beim Armeninstitute für den X. Bezirk zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. April 1900 die Stelle eines Rechnungsführer-, eines Kassier- und eines Schriftführer-Stellvertreters geschaffen.

Für das Armeninstitut Brigittenau wurden mit Stadtratsbeschluß vom 20. April 1900 vier Waisenmütterstellen kreiert.

Mit Beschluß des Stadtrates vom 27. Dezember 1900 wurde die Funktionsdauer der Armenräte und der Funktionäre der Armeninstitute bis zur Neuwahl auf Grund der neuen Vorschriften über die Armenpflege in Wien verlängert.

Die Gesamtzahl der Armenräte betrug am Ende des Jahres 1900: 1809, jene der Waisenväter 401, jene der Waisenmütter 127.

Bezüglich der Geschäftsführung der Armeninstitute ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre die Zahl der Geschäftsstücke 77.467, die Zahl der Sitzungen 230 betrug.

Auch in der Besorgung des armenärztlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine wesentliche Änderung. Es standen in Verwendung: 56 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, acht k. k. provisorische Armenärzte, ein vom k. k. Krankenanstaltenfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt und ein unbesoldeter k. k. Armen-Ohrenarzt.

Der Zentralarmenkataster wurde im Berichtsjahre mit einem Kostenaufwande von 13.682 K fertiggestellt. Anfänglich waren durchschnittlich 20, später 10 Beamte beschäftigt. Im ganzen wurden 3235 halbe Arbeitstage aufgewendet und rund 150.000 Katasterblätter angelegt.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Dezember 1900 wurden zur Weiterführung und Evidenzhaltung des Zentralarmenkatasters drei Hilfsbeamtenstellen systemisiert. In demselben Beschlusse wurde der Armenreferent ermächtigt, die je nach dem Umfange der Katasterarbeiten erforderliche Zahl geeigneter Magistratsbeamten zur Nachmittagsarbeit gegen Kostgeldentschädigung heranzuziehen.

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Nach dem Heimatgesetze hat die Gemeinde die Kosten der öffentlichen Armenpflege nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird.

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds" mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Jahre 1900 betrugen beim Kurrentvermögen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 4,002.332 K 69 h, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 4,016.337 K 10 h (darunter der als Einnahmeüberschuß an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführte Betrag von 3,404.920 K 33 h). Zur Vermehrung des Stammvermögens des Fonds sind an Legaten und Widmungen, sowie durch Zinsenzuschreibungen bei Spareinlagen 1369 K 33 h eingegangen; als Ausgaben, die zur Verminderung des Stammvermögens beitrugen, waren im Berichtsjahre 2100 K zu verzeichnen. Das reine Stammvermögen betrug 10,327.172 K 65 h, das reine Kurrentvermögen 400.974 K 83 h, daher das gesamte reine Vermögen 10,728.147 K 48 h.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Fondsgut Ebersdorf an der Donau, welches im Jahre 1745 von der Kaiserin Maria Theresia dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds geschenkweise überlassen und zu gunsten des letzteren vom Staate verwaltet wurde. Erst am 16. August 1870 wurde die Verwaltung desselben an die Gemeinde Wien übertragen und das Jagdrecht auf diesem Fondsgute zu gunsten Sr. Majestät des Kaisers und dessen Allerhöchster Thronfolge landtäflich sichergestellt.

Das durch den Lauf der Donau in zwei Forstgebiete geteilte Fondsgut hat ein Flächenausmaß von rund 2840 ha. Für das Forstgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf bestellt, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind. Für das Forstgebiet am rechten Ufer der Donau fungiert ein Forstverwalter in Mannswört, welchem ein Forstwart und ein Forstaufseher beigegeben sind.

Die Forstwirtschaft auf diesem Fondsgute wird in eigener Regie betrieben; Felder und Wiesen sowie die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet.

Der Reinertrag des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau belief sich im Jahre 1900 auf 63.666 K 23 h.

Die strittige Frage wegen Abgrenzung der Fischwässer im untersten Teile des Donaudurchstiches zwischen der Gemeinde Wien namens des Fondsgutes Ebersdorf und der Donauregulierungs-Kommission wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 3. Jänner 1900 im Wege eines Ausgleiches ausgetragen, wonach die Gemeinde für die Überlassung des Fischereirechtes auf dem ehemaligen, mit dem Vertrage vom 9. Oktober 1877 verkauften Gebietsteile des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau, sowie jenem Teile der ehemals landjägermeisterämtlichen Besitzungen, welcher in den Freudenauer Winterhafen hineinfällt, einen Betrag von 3000 K an die Donauregulierungs-Kommission zu zahlen sich verpflichtete.

2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet.

Mit dem Umbaue der dem Bürgerladfonds gehörigen Häuser im I. Bezirke, Wollzeile Nr. 28 und Riemergasse Nr. 1/3, der mit Stadtratsbeschluß vom 22. November 1899 nach dem preisgekrönten Entwurfe „Zinsburg" des Architekten Albert Pecha, dem Verfasser dieses Projektes übertragen wurde, ist nach Genehmigung des Detailprojektes mit den veranschlagten Kosten per 350.304 K 61 h (Gemeinderatsbeschluß vom 1. Februar) und Erteilung des Baukonsenses sofort begonnen worden. Bis auf die innere Einrichtung und Ausgestaltung ist er noch im Jahre 1900 vollendet worden.

Mit der Besetzung der aus dem Bürgerladfonds dotierten Pfründen wird nach Maßgabe der Einkünfte desselben vorgegangen. Zu Anfang des Jahres 1900 waren 183 Bürgerladpfründenplätze zu monatlich 16 K besetzt, zu Ende des Jahres 1900 jedoch nur 117. Erst nach Vollendung und vollständiger Vermietung des obgenannten Bürgerladfondshauses werden wieder sämtliche (200) Pfründen verliehen werden können.

Die Einnahmen des Fonds beliefen sich im Berichtsjahre auf 218.344 K 6 h (darunter 187.806 K 22 h außerordentliche Einnahmen); die Ausgaben beziffern sich mit 225.434 K 25 h (darunter 195.593 K 64 h außerordentliche Ausgaben).

Die Hauptsumme des Aktivvermögens, welche sich aus den eigenen Kapitalien, den Stiftungskapitalien, dem Werte des Fondshauses und den Aktivrückständen, sowie dem baren Kassereste zusammensetzt, betrug 966.273 K 28 h; werden hievon die Passivrückstände per 303 K 72 h in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Reinvermögen von 965.969 K 56 h.

3. Bürgerspitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfonds, den niederösterreichischen Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerspitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem niederösterreichischen Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezeßgebühren sind noch im Zuge.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Jänner wurde im Jahre 1900 die Realität VI. Bezirk, E.-Z. 664, Mariahilferstraße O.-Nr. 23 um den Betrag von

190.000 K für den Fonds käuflich erworben. Dieses Haus ist mit dem schon früher vom Fonds angekauften Nachbarhause VI. Bezirk, C.-Z. 665, Mariahilferstraße O.-Nr. 25 zur Demolierung bestimmt, um die für den VI. Bezirk wichtige Straßenregulierung auf der Mariahilferstraße nächst der Laimgrubenkirche in Angriff nehmen zu können. Ferner wurde im Jahre 1900 zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1900 die Realität C.-Z. 564 im XII. Bezirke, Wilhelmstraße O.-Nr. 1, Parzelle 217 Bauarea, Parzelle 282 Garten und Parzelle 397 Vorplatz im Ausmaße von 1891 m^2 um den Betrag von 80.000 K käuflich an den Fonds gebracht.

Im April 1900 ist die Genehmigung des niederösterreichischen Landtages zum Verkaufe der durch die Parzellierung der Bürgerspitalsfondsgründe im XV. Bezirke zwischen der Märzstraße und dem Schmelzer Friedhofe gewonnenen Baustellen zum Minimalpreise von 80 K per Quadratmeter erfolgt.

Im Eigentume des Wiener Bürgerspitalsfonds befindet sich auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither infolge des allmählichen Verkaufes mehrerer Grundparzellen die betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.574 K und über Gemeinderatsbeschluß vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgehabten forstlichen Übernutzungen per 126.362 K, somit zusammen 168.936 K in Abfall gebracht. Der Rest per 431.064 K zuzüglich des Wertes per 10.964 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes Spitz angekauften Grundstücke, somit zusammen rund 442.000 K, sind als gegenwärtiger Kapitalswert des Gutes Spitz anzusehen.

Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes Spitz betrugen im Berichtsjahre 34.517 K 29 h, die Gesamtausgaben 31.470 K 40 h, so daß sich ein Reinerträgnis von 3046 K 89 h herausstellte.

Um das Fondsgut Spitz erträgnisreicher zu gestalten, wird der Besitz desselben am Jauerling durch Ankauf von Wiesenparzellen arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. Im Jahre 1900 wurden über Stadtratsbeschluß vom 9. Juni 1899 die Wiesenparzellen Nr. 235, 236, 238 und 251 in Wiesmannsreith, dann die Wiesenparzellen Nr. 167, 174 und 175 in Gießhübl im Ausmaße von zusammen 6 ha 25 ar 85 m^2 um den Betrag von 1088 K 96 h, ferner über Stadtratsbeschluß vom 7. Februar 1900, die Wiesenparzelle Nr. 255 in Wiesmannsreith im Ausmaße von 1 ha 7 ar 50 m^2 um den Betrag von 213 K 61 h käuflich erworben.

Für die Aufforstung und die sonstige Forstkultur dieses Gutes wurden im Jahre 1900 zusammen 1837 K 60 h aufgewendet. Zur Fällung gelangten in den Wäldern dieses Gutes im Berichtsjahre 2038·5 Raummeter Brennholz und 600.049 Festmeter Stammholz. Der größte Teil des Brennholzes (1877 Raummeter) wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien, teils zur Deckung des eigenen Bedarfes, teils zum Zwecke der Armenbeteilung um den erhobenen Schätzwert von 16.351 K 40 h abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft.

In den in der Umgebung Wiens befindlichen Bürgerspitalsfondsforsten, d. i. im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marxer- und Kalksburgerwalde, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden im Berichtsjahre 730 Raummeter Brennholz und 3·36 Festmeter Stammholz erzeugt und hiefür, sowie für verschiedene Forstnebennutzungen 2949 K 12 h eingenommen.

Bei den angeführten Wäldern kann auch in der Folge auf ein Reinerträgnis nicht gerechnet werden, da zufolge Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 1893 in erster Linie auf die Erhaltung des Waldbestandes zu sehen ist und daher der Ertrag ganz in den Hintergrund zu treten hat.

Die ordentlichen Einnahmen des Bürgerspitalsfonds im Jahre 1900 beliefen sich beim Kurrentvermögen auf 1,602.887 K 92 h, die ordentlichen Ausgaben auf 1,278.693 K 1 h, so daß sich ein Einnahmenüberschuß von 324.194 K 91 h ergab, welcher im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli 1898 durch Fruktifizierung dem Stammvermögen des Fonds zuzuführen ist. Die außerordentlichen Einnahmen des Kurrentvermögens betrugen 591.709 K 92 h, die außerordentlichen Auslagen 709.619 K 33 h. Als Vermehrung des Stammvermögens wurden im Berichtsjahre 334.600 K in Wertpapieren und 4 K 90 h an Spareinlagen in Empfang gestellt.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage der steuerfreien 14 Häuser des Bürgerspitalsfonds am Schottenring und aus dem Ertrage des steuerfreien Fondshauses I., Kärntnerstraße Nr. 18 ein Betrag von zusammen 95.800 K, um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1900 abgenommen hatte, ferner der Gebarungsüberschuß des Jahres 1899 per 211.200 K, somit zusammen ein Betrag von 307.000 K zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehensobligationen vom Jahre 1898 im Nennwerte von 334.600 K verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Bürgerspitalsfonds zugeführt.

Mit Einschluß des obenerwähnten Fondsgutes Spitz an der Donau beläuft sich das gesamte Aktivvermögen des Wiener Bürgerspitalsfonds mit Ende des Jahres 1900 auf 24,898.918 K 78 h, das Passivvermögen auf 1,132.612 K 57 h.

Das reine Vermögen des Fonds beziffert sich daher mit 23,766.306 K 21 h. Im Jahre 1900 hat das Vermögen des Bürgerspitalsfonds einen Zuwachs von 606.020 K 92 h erfahren.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, welche von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1900 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
„ Summe der Einnahmen . . .	81.768 K 39 h	33.708 K 13 h
„ „ „ Ausgaben . . .	72.065 „ 55 „	28.101 „ 46 „
das Reinvermögen	1,643.851 „ 71 „	671.900 „ — „

5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze

über die weitere Verwendung dieses Fonds aufgestellt und der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt. Das Vermögen des Fonds betrug im Berichtsjahre 907.964 K 59 h, die Einnahme 36.725 K 72 h, die Ausgabe 36.947 K 7 h, (darunter 1680 K für Pfründenbeteilung).

6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anläßlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von 4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Im Berichtsjahre betrugen die Einnahmen 7966 K 20 h, die Ausgaben 8066 K 9 h, das Fondsvermögen 114.824 K 42 h.

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonds und aus dem n.-ö. Landesfonds gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten teilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wiens wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt. Letztere betrug im Berichtsjahre 2622 K 35 h.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 990 mit einem Stiftungskapitale von 13,814.984 K und einem Interessenertrage von 557.397 K.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbeteilung .	538	8,063.107 K	326.435 K
„ „ dauernde Armenbeteilung . . .	381	4,179.636 „	188.178 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	64	1,215.326 „	32.008 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	274.244 „	7.420 „
„ „ Armenkrankenpflege	5	82.671 „	3.356 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonds verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 11.513 Personen vorübergehend, 1654 Personen dauernd, daher zusammen 13.167 Personen beteilt.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte „Armenpflege“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, welche zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen dieser Art sind besonders zu erwähnen:

Die Legate: des Hugo Anbelang im Betrage von 8000 K für den Wiener Armenfonds; der Eduardine Drasche im Betrage von 4000 K für die Armen von Grinzing und Sievering; des Julius Kallir im Betrage von 5000 K für die Armen Wiens; der Antonia Kellner im Betrage von 2000 K für die Armen Wiens; des Wilhelm Kittl im Betrage von 4000 K für die Armen Wiens; des Heinrich Leibenfrost im Betrage von 1000 K für die Armen von Ober-Döbling; des Lewin Löwinsohn im Betrage von 960 Silberrubel für die Armen von Ober-Döbling; der Theresia Mayerscheffer-Kabourek im Betrage von 2000 K für die Armen des VII. Bezirkes; des Vinzenz Northh im Betrage von 1200 K für die Armen des X. Bezirkes; des Theodor Pontzen im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens; des Karl Freiherrn v. Reinelt im Betrage von 20.000 K für die Armen Wiens; des Karl Friedrich Scheibl im Betrage von 2000 K für die Armen von Döbling; des Maximilian Ritter v. Schnapper im Betrage von 1000 K für die Armen Wiens; des Zdenko Grafen Sternberg im Betrage von 8000 K für die Armen Wiens; des Maximilian Alexander Grafen Brints zu Falkenstein im Betrage von 4000 K für die Armen Wiens; des Karl Varhanek im Betrage von 8000 K für den Wiener Armenfonds; des Ferdinand Zimmermann im Betrage von 1000 K für die Armen der Pfarre Gumpendorf.

Die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers im Betrage von 12.000 K zur Anschaffung von Brennmaterialien für die Armen Wiens; Sr. Majestät des Schah von Persien im Betrage von 6000 K für die Armen Wiens; der Firma Siemens & Halske im Betrage von 25.000 K für die Armen Wiens; der Ersten allgemeinen österreichischen Sparkasse: von 6000 K zur Anschaffung von Winterkleidern für Waisenkinder, 2000 K zur Anschaffung und Verteilung von Brennmaterialien und 2000 K zur Anschaffung und Verteilung von Speisenmarken für die Armen Wiens; der Marie Dumba im Betrage von 10.000 K für die Armen Wiens; des Kardinal-Fürsterzbischofs Gruscha im Betrage von 2000 K für die Armen Wiens; des Robert Echinger 10.000 kg Koks und 200 Bund Holz zur Verteilung unter die Armen; der Erben nach Erhard Pfadenhauer im Betrage von 1200 K für die Armen Wiens; der Firma R. Waagner & Ko. 15.000 Portionen Erbsensuppe für die Armen Wiens; des Reichsratsabgeordneten Herbst im Betrage von 1000 K zu gunsten der Armen Wiens; der Erben des k. u. k. Hof- und Kammerjuweliers Josef Mayer im Betrage von 2000 K für die Armen Wiens; des Kommerzienrates Bruno Neumann im Betrage von 4000 K zu gunsten der Armen Wiens; der Karoline Rinnböck im Betrage von 1000 K zur Verteilung unter die Armen des XI. Bezirkes; des Grafen Heinrich Wilczek 10 Waggons Stückkohle für die Armen Wiens.

C. Armenbeteilung.

Die Armenbeteilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Pfründenbezüge.

a) Vorübergehende Armenbeteilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt. Grundsätzlich sollen einer Familie in einem Jahre nicht mehr als 30 K und nur im Falle der Unterstandslosigkeit außerdem noch ein Zinsbeitrag von höchstens 30 K bewilligt werden.

Personen, welche in keinem Armenratssprengel wohnen oder von dem Armeninstitute ihres Wohnortes nicht unterstützt werden können, weil sie den nach der Instruktion zulässigen Betrag schon erhalten haben oder einer größeren Aushilfe bedürfen, endlich die armen Bürger werden in der Magistratsabteilung für Armenwesen mit Aushilfen unterstützt.

Arme, welche bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedürfen, erhalten sie von den Krankenhausverwaltungen aus den ihnen hiezu gegen Verrechnung von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Beträgen.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vermerkung in dem Beteilungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistratsabteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteilungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1900 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 463.900 K 29 h erteilt, und zwar 457.865 K 26 h in Geld (in 65.550 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Beteilten betrug 37.012 (16.226 männliche, 20.786 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden, dem Ertrage des städtischen Neujahrsalmanaches ꝛc. wurden daselbst 102.392 K 34 h verteilt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1898 wird das zur Verteilung an die Armen bestimmte Brennholz vor der Abgabe an die Armeninstitute auf dem städtischen Holzlagerplatze im II. Bezirke verkleinert.

In der Magistratsabteilung für Armenwesen wurden 3742 männliche, 4238 weibliche, zusammen daher 7980 Personen in 11.439 Fällen mit einer Auslage von 128.635 K vorübergehend beteilt.

Außerdem wurden in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 2319 Fällen mit dem Gesamtbetrage von 20.871 K 60 h beteilt.

Durch das Gemeinderatspräsidium wurden an 2100 Personen (934 männliche, 1166 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 4 bis 100 K mit einer Gesamtauslage von 21.665 K 60 h verteilt; außerdem erhielten 430 Personen mit einer Auslage von 9580 K Brennholzanweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohltätigkeitsvorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben

die folgenden Angaben Aufschluß. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 105.842 K 16 h, die Zahl der aus diesen Beträgen beteilten Personen 5951, die Summe der verteilten Geldbeträge 56.126 K 50 h, die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbeteilung bestimmten Naturalien 19.071 K 83 h, die Summe der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 11.641 K 62 h.

Seitens der Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1900 aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1499 Personen mit zusammen 4429 K 17 h und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 3571 Rekonvaleszenten mit zusammen 22.552 K 4 h beteilt. Im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde besteht zur Beteilung austretender armer Rekonvaleszenten eine Aushilfskasse, aus welcher Beteilungen im Betrage von 16.421 K vorgenommen wurden; die Zahl der Beteilten ist nicht bekannt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Verteilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (904 mit einem Stiftungskapitale von 14,894.087 K), wurden im Jahre 1900 im ganzen 21.892 Personen mit dem Betrage von 588.533 K vorübergehend beteilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	3.718	82.950 K
des n.-ö. Landesausschusses	822	5.590 „
der Gemeinde	11.513	326.435 „
kirchlicher Organe	3.562	41.776 „
weltlicher, privater Organe	2.277	131.782 „

Bei der k. k. Polizeidirektion wurden aus Mitteln, die ihr zur Verteilung an Arme zuflossen, 1201 männliche und 1917 weibliche, zusammen daher 3118 Personen mit dem Betrage von 37.600 K beteilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 72.214 Personen mit dem Betrage von 1,225.984 K 73 h vorübergehend beteilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbeteilung beschäftigten sich im Berichtsjahre 132 Vereine mit 50.052 Vereinsmitgliedern. Aus den von ihnen aufgebrachten Geldbeträgen wurden 28.231 männliche, 55.198 weibliche, daher zusammen 83.429 Personen mit dem Betrage von 985.014 K 55 h beteilt.

Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 90.767; die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 1,179.422 K 72 h.

Es wurden daher aus Mitteln der öffentlichen und der privaten Armenpflege zusammen genommen 162.981 Personen mit dem Betrage von 2,405.407 K 45 h vorübergehend beteilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung.

1. Pfründen aus Gemeindemitteln.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelten Unterstützungen nicht geholfen werden kann, werden Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 6 bis 10 K, ausnahmsweise im Betrage von 20 und 24 K

verliehen. Die Verleihung erfolgt über Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat, und zwar seit dem Jahre 1895 nur auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden kann. Wenn eine im Genusse einer Armenpfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Pfründenbetrag an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Im Jahre 1900 bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 21.815 Personen Pfründen im Gesamtbetrage von 3,187.978 K 79 h. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 4 K zwei, von 6 K 4052, von 8 K 3754, von 10 K 3545, von 12 K 3036, von 14 K 2071, von 16 K 4569, von 20 K 739, von 24 K 47 Personen.

Pfründen mit monatlich 4 K werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 12.178 K 35 h abgeführt.

2. Pfründen aus dem Bürgerladfonds.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 12 K systemisiert worden; mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden an deren Stelle 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Jahres 1900 bezogen 117 Personen Pfründen.

Die Ausgaben für die Pfründen betrugen 27.300 K 28 h.

3. Pfründen aus dem Bürgerspitalfonds.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember 1898 wurden 400 Pfründen mit monatlich 30 K, je 600 Pfründen mit monatlich 24 K und 20 K; 275 Pfründen mit monatlich 16 K, im ganzen daher 1875 Pfründen systemisiert.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezogen

361	Personen	monatlich	30 K
503	"	"	24 "
470	"	"	20 "
231	"	"	16 "

Die Gesamtzahl der Pfründen bezifferte sich daher mit 1565, der Gesamtaufwand dafür mit 455.264 K 28 h.

4. Pfründen aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds waren im Berichtsjahre zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 1680 K.

5. Pfründen aus dem Hofspitalfonds.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonds werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Pfründen täglicher 40 h beteilt. Der Aufwand für diese Pfründen betrug im Berichtsjahre 5840 K

6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (439 mit einem Stiftungskapitale von 6,493.960 K) wurden im Berichtsjahre 2037 Personen mit Beträgen von 290.310 K beteilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	167	41.450 K
der Gemeinde	1654	188.178 „
kirchlicher Organe	16	994 „
weltlicher, privater Organe	200	59.688 „

Es wurden demnach aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 25.361 Personen mit einer Auslage von 3,907.691 K 35 h, aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 60.682 K, im ganzen daher 25.577 Personen mit dem Betrage von 3,968.373 K 35 h dauernd beteilt.

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter Personen dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Im Berichtsjahre wurden in der Anstalt unter anderem 233,574.300 Papiersäcke verschiedener Größe, 2,455.000 Stecknadelmäppchen, 115.000 Papierschleifen, 258.400 Hutsäcke, 215.600 Malzbonbonskapseln, 246.000 Kaffee-, Tee- und Gewürzhülsen und 75.400 Apothekerpapierdüten angefertigt, 2,455.000 Stecknadelmäppchen gefüllt und paketiert, 39.020 Kartons und 605.925 Büschel Hafteln gefaßt, gezählt und paketiert, 855.950 Rollen und 1,327.500 Briefe Haarnadeln gezählt und paketiert, 900 Paar Schuhe, 1092 Hemden, 1048 Zwilchhosen angefertigt, 77.122 Wäschestücke gewaschen und 1509 m² Teppiche gereinigt; außerdem wurden kleinere Reparaturen für den Hausbedarf, die kleineren Tischler-, Spängler-, Schlosser-, Binder-, Anstreicher- und Maurerarbeiten von den Anstaltsinsassen ausgeführt.

Die Verköstigung der aufgenommenen Personen wurde bisher durch eine Traiterie besorgt. Zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 19. Oktober 1900 wird aber vom 1. Jänner 1901 angefangen die Ausspeisung der Insassen in eigener Regie geführt. Das Jahr 1901 wurde bezüglich des Ausspeisegeschäftes als Beobachtungs- und Probejahr in Aussicht genommen. Als Maximaltarif der notwendigen Kosten für die tägliche Verpflegung eines Werkhausarbeiters ohne Brot wurde der Betrag von 34 Heller, für die tägliche Verpflegung eines Asylisten ohne Brot der Betrag von 14 Heller zugrunde gelegt.

Zufolge desselben Gemeinderatsbeschlusses erhalten die Werkhausarbeiter das bisher nur in den Wintermonaten verabreichte warme Frühstück vom 1. Jänner 1901 das ganze Jahr hindurch.

Das Anstaltspersonal besteht aus einem Verwalter, einem Offizial, einem Hausarzt (nebst einem Supplenten für den ärztlichen Dienst zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 16. Mai 1900), einem Lehrer für die jugendlichen Arbeiter (beide gegen Remuneration), zwei Oberaufsehern, 14 Aufsehern, zwei Aufseherinnen und einem Maschinisten für die Heizanlagen.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1900 nach nominativer Zählung 1538 männliche und 126 weibliche, zusammen daher 1664 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 14.095. Die Gesamtauslagen bezifferten sich mit 9648 K 34 h, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 68·45 h.

Im städtischen Werkhause betrug im Berichtsjahre: der Zuwachs 1274 (1136 männliche, 138 weibliche), der Abgang 1262 (1125 männliche, 137 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 413 (377 männliche, 36 weibliche) Personen. Das Erträgnis der Arbeiten bezifferte sich mit 79.335 K 83 h. Der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen betrug 131.929 K 97 h, die Zahl der Verpflegstage 141.302. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 83·07 h.

Während des Berichtsjahres wurden die Renovierung der Fassade und der Umfassungsmauer an der Nordseite, die Umdeckung eines Pavillondaches, sowie eines Teiles der Schieferbedachung, der Anstrich eines Teiles der Schedbächer und verschiedene Reparaturen im Innern des Gebäudes mit dem Kostenbetrage von 14.820 K ausgeführt.

Neben dem städtischen Asyle besteht in Wien noch das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen. Die Aufnahme in dieses Asyl erfolgt ohne daß die Aufnahmswerber zu einer Ausweisleistung verhalten werden, doch soll das Asyl nur fünfmal in einem Monate benützt werden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 19.139, im Männerasyle 69.354, im ganzen daher 88.493 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 176.986 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 10.424 K 73 h.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personal.

Über die Organisation des armenärztlichen Dienstes wurde bereits im Abschnitte A „Organisation der Armenpflege" das Erforderliche berichtet. Es erübrigt daher nur noch die Bemerkung, daß die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten des armenärztlichen Dienstes im Berichtsjahre 110.845 K 01 h, die aus dem k. k. Krankenanstaltenfonds zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte 13.777 K

74 h betrugen. Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 3575 (1543 männliche, 2032 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 84.621 Kranke (36.194 männliche, 48.427 weibliche), daher sich die Gesamtzahl der behandelten Kranken mit 88.196 (37.737 männliche, 50.459 weibliche) beziffert. Hievon wurden 33.573 (14.017 männliche, 19.556 weibliche) in der Wohnung der Kranken und 54.623 (23.720 männliche, 30.903 weibliche) in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 4078 (1687 männliche, 2391 weibliche).

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte Arme verabfolgten Medikamente wird, wenn er für eine Person und Erkrankung 2 K übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen.

Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für in Wien heimatberechtigte Arme angewiesenen Medikamente werden zu ein Drittel von der Gemeinde Wien, zu zwei Dritteln vom k. k. Krankenanstaltenfonds getragen.

Im Jahre 1900 erhielten 19.733 (7471 männliche, 12.262 weibliche) in Wien heimatberechtigte und 18.113 (6968 männliche, 11.145 weibliche) in Wien nicht heimatberechtigte, im ganzen daher 37.846 (14.439 männliche, 23.407 weibliche) Personen unentgeltlich die erforderlichen Medikamente. Von der Gesamtauslage per 107.536 K 96 h entfallen 102.783 K 82 h auf die Gemeinde. Von den Heimatgemeinden wurden im Berichtsjahre 17.333 K 89 h an Medikamentenkosten rückersetzt.

3. Beteilung mit Bandagen und Optikerwaren.

Bandagen und Optikerwaren wurden im Berichtsjahre unentgeltlich an 1133 Personen mit einer Auslage von 7368 K 48 h verabfolgt.

4. Beteilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badehausinhabern wird jährlich von der Gemeinde ein Übereinkommen getroffen, um armen Personen den Gebrauch von Heilbädern zu ermöglichen. Im Berichtsjahre wurden 21.862 Anweisungen auf Gratisbäder an 4372 Personen mit einer Auslage von 8439 K 20 h ausgefolgt.

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohltätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet.

Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich.

Im Jahre 1900 wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 466 Personen (157 Männer und 309 Frauen) mit einer Ausgabe von 24.932 K 3 h untergebracht.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen.

Im Jahre 1900 wurden über Anweisung der Gemeinde in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Jahre 1900 waren dort von der Gemeinde Wien 67 Personen (23 männliche, 44 weibliche), mit einem Aufwande von 3369 K 60 h untergebracht.

Im Spitale für arme skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Kommune Wien 12 Plätze reserviert, welche während der Kursaison mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Jahre 1900 wurden in dieser Anstalt 29 Kinder (22 männliche, 7 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen betrug 2662 K 40 h. Von den verschiedenen Krankheitsformen werden Beinhaut-, Gelenks- und Knochenkrankheiten, sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflußt.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall.

In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 68 Kinder (19 männliche, 49 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal-Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital-Vereine bestritten. Günstig beeinflußt werden von der Kur skrofulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen, sowie Halsdrüsenschwellungen.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Jahre 1900 70 Kinder (30 männliche, 40 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 23 für jene der Tümal-Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmidtschen und Wohlschakschen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betrugen 5621 K, die Gesamtauslagen 9775 K 62 h. Durch den Kurgebrauch werden Blutarmut, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflußt.

In das Seehospiz in Triest, mit einer Kurdauer von 100 bis 110 Tagen wurden im Berichtsjahre 65 (31 männliche, 34 weibliche), hievon 50 auf Rechnung der Kommune, 15 auf jene der Tümal-Stiftung, u. zw. vorwiegend mit Knochen- und Gelenksentzündungen, Hautgeschwüren, Drüsenschwellungen, sowie mit Augenentzündungen behaftete Kinder abgegeben. Die Gesamtkosten betrugen 14.829 K 97 h.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Jahre 1900 für Rechnung der Kommune 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 1 K 60 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 41 Kinder (23 männliche, 18 weibliche) mit einem Aufwande von 11.497 K 60 h verpflegt.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Kommune und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 73 Kinder (31 männliche, 42 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 8100 Kronen verpflegt.

Da von dem Erträgnisse der Theodor und Rosina Tümal-Stiftung, deren Kapital 710.420 K 15 h beträgt, trotz der Verwendung in den Hospizen von Hall, Grado, Triest und Sulzbach, noch ein bedeutender Rest zur freien Verfügung verblieb, beauftragte der Bürgermeister im Hinblicke auf den ausgesprochenen Zweck der Stiftung und im Interesse der so zahlreichen kurbedürftigen Kinder den Waisenreferenten, weitere entsprechende Heilbäder in Vorschlag zu bringen. Von den verschiedenen in dieser Absicht besuchten Anstalten dieser Art empfahl sich am besten das Seehospiz in Čirkveniče, das am kroatischen Littorale gelegen, von Sr. k. u. k Hoheit dem Herrn Erzherzog Josef zu diesem Zwecke erworben, in Erinnerung an seinen bei der Jagd verunglückten Sohn, Erzherzog Ladislaus, Ladislaus-Kinderheim benannt wurde. Die Lage dieses Hospizes ist eine vorzüglich entsprechende, der Strand längs der ganzen Küste langsam abfallend und sandig, ähnlich wie in Grado; außerdem fand sich bereits eine entsprechende Organisation vor, so daß es in keiner Weise eines weiteren Eingriffes der Kommune Wien bedurfte; endlich war das Entgegenkommen der Anstalt sehr bereitwillig, so daß bereits am 3. Mai 40 Kinder (21 Knaben, 19 Mädchen) u. zw. durchgehends Zöglinge der Wiener städtischen Waisenhäuser für die vertragsmäßige Kurdauer von 70 Tagen nach Čirkveniče abgehen konnten; die Verpflegskosten — 2 K per Tag und Kopf — betrugen im ganzen 6565 K 64 h und wurden ausschließlich aus den Erträgnissen der Tümal-Stiftung bestritten.

Durch den Kurgebrauch wurden ähnliche Zustände wie in Grado gleich günstig beeinflußt.

b) Armenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederöster-

reichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, welche sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, welche sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1900 wurden	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von	
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten . .	45.441	1,150.033	2,300.066 K	239.704
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.547	218.127	479.879 „	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	10.535	.	443.898 „	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	10.903	236.582	684.165 „	119.603
e) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Rekonvaleszentenhäusern . . .	1.305	.	77.100 „	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	116.103

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 92.085 K.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2981 Personen beerdigt und betrugen die Auslagen für deren Bestattung 11.953 K 50 h.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes, nimmt aber insoferne eine ganz exzeptionelle Stellung ein, als das jugendliche Alter der Pfleglinge nur zu häufig auch die Sorge für ihre Erziehung, für die physische Erhaltung, ja selbst für ihre persönliche Sicherung fordert.

Lebendig wird diese pflichtgemäße Obsorge, wenn jene der Kindeseltern dauernd oder zeitweilig verhindert oder wenigstens eingeschränkt ist.

Solche Fälle treten ein, wenn die Eltern im Hinblicke auf ihre eigene Erwerbslosigkeit oder den großen Familienstand die Kinder nicht erhalten können, wenn sie mit Tod abgehen, erkranken, delogiert oder verhaftet werden, sich leichtsinnig entfernen, um die Sorge für die Nachkommen einfach abzuschütteln, oder, was leider auch nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn Kinder selbst ihren Eltern entlaufen und in Wien als unterstandslos aufgegriffen werden.

Die Überwachung der magistratischen Pfleglinge war 401 Waisenvätern und 127 Waisenmüttern sowie den städtischen Ärzten anvertraut.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Tritt der Fall der kommunalen Obsorge für ein Kind ein und sind die Eltern in der Lage, das Kind selbst zu erhalten, so werden ihnen Unterstützungsbeiträge von monatlich 4 K für eines, nach Umständen auch für mehrere Kinder angewiesen. Nach dem Stande am Ende des Jahres 1900 betrug die Anzahl der mit solchen Unterstützungsbeiträgen beteilten Kinder 3643 (1968 männliche, 1675 weibliche), die Auslage hiefür 196.823 K 99 h.

Sind beide Eltern, oder wenigstens der eheliche Vater, beziehungsweise die uneheliche Mutter nicht mehr am Leben, so werden den Kindern Waisenpfründen von 6 K, bei besonderer Rücksichtswürdigkeit von 10 K monatlich gewährt.

Die Anzahl der mit Waisenpfründen beteilten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2255 (1206 männliche, 1049 weibliche). Die Auslage für Waisenpfründen betrug 189.943 K 70 h.

Ist es nicht möglich, ein Kind bei seinen Eltern zu belassen, dann wird es bei Privaten gegen Zahlung eines Kostgeldes von 12 und 16 K, und nur in Ausnahmsfällen, wie bei kranken Kindern, gegen ein höheres Kostgeld, und zwar in der Regel in Wien untergebracht, einerseits um die hiemit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden, anderseits weil die Aufsicht viel leichter und sicherer ist, wenngleich die Pflege auf dem Lande billiger zu stehen kommt.

Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2086 (1159 männliche, 927 weibliche); davon waren 291 (148 männliche, 143 weibliche) außerhalb Wiens untergebracht. Die Auslage für Kostgelder betrug 353.243 K 50 h.

Die Pflege der Kostkinder war im ganzen eine gute; gelangen in dieser Richtung Klagen an den Magistrat und erweisen sie sich als berechtigt, so wird im kurzen Wege ein Pflegewechsel vorgenommen. Solche Fälle kamen im Jahre 1900 im ganzen 35 vor.

Die Anzahl der Pflegeparteien betrug 1957. Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparkassa, sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbeteilungen mit Kleidungsstücken versehen.

Außerdem erfolgt und zwar im Maße der strengen Notwendigkeit auch die Bekleidung jener armen Kinder, welche dem Asyle für verlassene Kinder zugestellt werden.

Im Jahre 1900 wurden bekleidet: 339 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge (211 Knaben, 128 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 4851 K 70 h, sowie 740 städtische Kostkinder (478 Knaben, 262 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 14.657 K 68 h, daher im ganzen 1079 Kinder mit einem Aufwande von 19.509 K 38 h.

Von der Beteilung armer Kinder mit Lernmitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen" die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbeteilung (1900: 223 mit 30.301 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 26.020 Kinder (13.262 männliche, 12.758 weibliche) mit einem Aufwande von 629.390 K 16 h beteilt. In der Gesamtzahl der beteilten Kinder sind auch 8212 vom Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 86.855 K 08 h. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 60.000 K jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Das Asyl für verlassene Kinder hat den Zweck, Kindern, denen die Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter augenblicklich fehlt und deren sich somit die Gemeinde in Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflicht annehmen muß, bis zur definitiven Verfügung über sie eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren. Es hat einen Belegraum für 50 Kinder. Die Versorgung solcher Kinder, welche sich selbstverständlich aus den ärmsten Ständen sammeln und häufig in sehr vernachlässigtem und höchst unreinem Zustande in das Asyl gelangen, ist begreiflicherweise keine leichte.

Jedes Kind wird sofort nach dem Einlangen gebadet, gereinigt und soweit es notwendig ist, mit Kleidungsstücken versehen; das Asyl ist mit dem II. städtischen Waisenhause räumlich verbunden; auch stehen beide Anstalten unter derselben Verwaltung, gleichwie die Verköstigung der Zöglinge des Asyles aus der Küche des Waisenhauses erfolgt und der ärztliche Dienst in beiden Anstalten von demselben Hausarzte besorgt wird.

Im Jahre 1900 wurden in dem Asyle für verlassene Kinder 316 Knaben und 342 Mädchen, zusammen daher 658 Kinder durch 2603 Tage mit einem Aufwande von 14.397 K 19 h verpflegt. Von den verpflegten Kindern waren 266 in Wien heimatberechtigt.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter, sowie die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Pflege sowie eine sittliche und religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren sieben einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das achte, das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Armenhauses der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Am 12. Oktober 1900 faßte der Gemeinderat den Beschluß, die Area der ehemals Zamarsky'schen Realität, E.-Z. 1 Breitenseerstraße im XIII. Bezirke nach Ausscheidung der für eine öffentliche Gartenanlage reservierten Fläche zur Erbauung eines Waisenhauses für 300 Knaben zu bestimmen und den Magistrat zu beauftragen, mit möglichster Beschleunigung den Vorschlag für die Parzellierung dieser Realität, sowie die erforderlichen Detailpläne, Kostenanschläge und Baulinienabänderungen dem Stadtrate vorzulegen; doch sei gelegentlich der Parzellierung auf eine Erweiterung des projektierten Waisenhauses bis auf 600 Knaben Bedacht zu nehmen und für die Unterbringung einer nur

für das Haus bestimmten fünfklassigen Schule vorzusorgen. Auch sollen bei Erbauung dieses Waisenhauses alle bei der Gemeinde für solche Zwecke erliegenden Fonds, Stiftungen u. s. w. zur Verwendung kommen.

Anderseits wurde die Baustelle K.-Nr. 43 und 45, E.-Z. 180 und 590 Bergmüllergasse 4 (Linzerstraße 417), Hütteldorf, für die Erbauung eines Mädchen-Waisenhauses reserviert.

Von den bestehenden Waisenhäusern sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Zöglinge am Ende des Jahres 684 (428 männliche, 256 weibliche), die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage 251.429, die Summe der Auslagen 421.927 K 26 h; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 168·82 h.

Die Zahl der Zöglinge am Ende des Schuljahres betrug 692 (429 männliche, 263 weibliche); hievon besuchten: die Volksschule 443 (272 männliche, 171 weibliche), die Bürgerschule 223 (150 männliche, 73 weibliche), eine Mittelschule 6 Knaben, eine Handelsschule 1 Knabe, eine sonstige Lehranstalt 2 Knaben; 19 Mädchen besuchten keine Schule mehr.

Von den Zöglingen besuchten die Schule mit sehr gutem Erfolge 197 (129 männliche, 68 weibliche), mit gutem Erfolge 421 (266 männliche, 155 weibliche), mit schlechtem Erfolge 38 (20 männliche, 18 weibliche); nicht qualifiziert blieben 36 (14 männliche, 22 weibliche).

Hiebei wird bemerkt, daß für die Pfleglinge des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg eine eigene interne dreiklassige Volksschule besteht, deren Leitung dem jeweiligen Waisenhausvater, der normalmäßig ein geprüfter Lehrer sein muß, zukommt, während in den übrigen Anstalten bloß zum Zwecke des Nachunterrichtes eigene Korrepetitoren aus dem Lehrerstande aufgenommen werden.

Die Überwachung der weiblichen Handarbeiten im I., V., VII. und VIII. Waisenhause erfolgt durch die hiefür im Hause selbst bestellten Lehrkräfte. In ähnlicher Weise erhalten die Waisenhauszöglinge den musikalischen Unterricht innerhalb der bezüglichen Anstalten.

Was die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge betrifft, so erfolgt deren Befriedigung zunächst an der Hand einer für alle Waisenhäuser, mit Ausnahme jenes in Klosterneuburg, giltigen, für jeden Tag des Jahres berechneten Speiseordnung in eigener Regie; jene für Klosterneuburg weicht mit Rücksicht auf den kränklichen Zustand der dortigen Zöglinge einigermaßen von der allgemeinen Regel ab.

Die Ausspeisung der Kinder wird periodisch und unangemeldet von der Magistratsabteilung für Waisenpflege, sowie von Beamten der Stadtbuchhaltung, die Lieferung der Rohmaterialien vom Marktamte überwacht.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist eine uniforme.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war auch im Berichtsjahre ein entsprechend günstiger; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Poßvek, Dr. Heinrich Reschofsky, Dr. Josef Seng und Dr. Friedrich Turnovsky in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch haben die Waisenhausväter nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhauszöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 61 Knaben mit einem Kostenaufwande von 5856 K, letztere an 40 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 2926 K 80 h verabfolgt.

Von den ausgetretenen Zöglingen traten 71 in eine Lehre, 29 in einen Dienst, während sich 7 einer höheren Ausbildung widmeten.

Von den baulichen Herstellungen in den städt. Waisenhäusern sind folgende zu erwähnen: Im I. Waisenhause, VII, Kaiserstraße 92 und im II. Waisenhause, V., Gassergasse 1, gelangten nur Renovierungen in den Lokalitäten, kleinere Herstellungen und Instandsetzungen, sowie die Installation Auerscher Beleuchtung an Stelle der Siemens-Brenner zur Ausführung.

Im III. Waisenhause, IX., Galileigasse 8, wurden Weißigungs- und Reinigungsarbeiten in den Lokalitäten, die teilweise Malerei, sowie Ölanstrich auf den Gängen und der Stiege, Reparaturen an Fußböden und Bänken im Spielsaale und Instandsetzungsarbeiten mit dem Kostenbetrage von 1342 K vorgenommen.

Im IV. Waisenhause, X., Laxenburgerstraße 43/45, erfolgte außer der Instandsetzung von Lokalitäten und der Reparaturen am Gebäude, die Legung eines harten Brettelfußbodens im ersten Schlafsaale mit dem Kostenerfordernisse von 2198 K, sowie die Rekonstruktion der Zentral-Heizanlage mit einem Kostenaufwande von 3250 K.

Im V. Waisenhause in Klosterneuburg wurde außer der Weißigung und Färbelung von Gängen, Stiegen und Lokalitäten, die Renovierung der sämtlichen Fassaden des Haupt- und Nebengebäudes, der Anstrich der Blechwände beider Kapellentürme, von äußeren Fenstern und mehreren Türen, die Erneuerung des hölzernen Stakettengitters als Einfriedung des unteren Teiles des Gartens gegen die Franz Josefsbahn, sowie die Beistellung neuer Spieltische samt Bänken und Sesseln und das Umarbeiten von Matratzen mit einem Gesamtaufwande von 4239 K vorgenommen.

Im VI. und VII. Waisenhause, VIII., Josefstädterstraße 93—95, wurde die Renovierung sämtlicher Fassaden, der Feuer- und Garteneinfriedungsmauer, Dacharbeiten, die Reparatur und der Neuanstrich der äußeren Fenster und Türen, ferner die Legung eines harten Brettelfußbodens im Schlafsaale II des VI. Waisenhauses, die Weißigung und Reinigung von Lokalitäten mit dem Kostenerfordernisse von 5350 K zur Ausführung gebracht.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegsgebühren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf das Heimatrecht, für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit monatlich 12 K bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 666, die Auslagen für sie 107.592 K 94 h. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 10 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Verpflegung befanden sich weiters gegen Bezahlung des entsprechenden Kostgeldes Kinder: im evangelischen Waisenhause 7 Knaben und 1 Mädchen, im Vinzentinum in Fünfhaus 25 Knaben, im Stephaneum in Biedermannsdorf 3 Mädchen, im Norbertinum in Preßbaum 31 Knaben, in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines 1 Knabe und 2 Mädchen, im Kloster der Barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke 23 Mädchen, im Kloster Mater misericordiae im XV. Bezirke 6 Mädchen, im Kloster XVIII., Antonigasse 2 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke 4 Mädchen, im Kloster der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke 3 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern De notre Dame in Fünfhaus 5 Mädchen, im Kinderasyle St. Josef in Breitensee 18 Mädchen, im Herz Maria-Kloster in Weinhaus 1 Mädchen, im katholischen Waisenhause in Krems 8 Mädchen.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Rötzergasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 300 (155 männliche, 145 weibliche), die Auslage 4840 K 25 h.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohltätigkeit hervorragend. So wurden im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien) 8622 Kinder (davon 6746 in Wartanstalten und Krippen) mit einer Auslage von 245.820 K 08 h, in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 1024 Kinder mit einer Auslage von 240.524 K 76 h, in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 305 Kinder mit einer Auslage von 116.017 K, endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 202 Kinder mit einer Auslage von 107.056 K 15 h, unentgeltlich verpflegt, wobei in den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung der Armen, welchen auch mit einer regelmäßigen Geldunterstützung nicht genügend geholfen werden kann, dienen die Grundarmenhäuser, Grundspitäler, die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Diese sind durch Stiftungen und Privatwohltätigkeit ins Leben gerufen und der Gemeinde übergeben worden und dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Es werden daher in ihnen meist Pfründner, welche eine Wohnungsmiete nicht

bestreiten können, aufgenommen. Die Auslagen für die Gebäude, die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirksvorstehern.

Derzeit bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2 und im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3. Die Zahl der in diesen 3 Armenhäusern untergebrachten Personen betrug im Berichtsjahre 91, die Kosten, welche die Gemeinde für diese Grundarmenhäuser, ausschließlich des Pfründenbezuges der Insassen, zu bestreiten hatte, beliefen sich auf 3043 K 91 h. Das Armenhaus, IV., Neumanngasse 6, wurde vom 16. Juli 1900 aufgelassen.

b) Grundspitäler.

Im 18. Jahrhunderte wurden von den Grundherrschaften, deren Besitzungen im Burgfrieden von Wien lagen, Grundspitäler zur Versorgung ihrer Armen errichtet. Später wurde ihre Erhaltung auf die niederösterreichische Armenkasse übernommen. Mit der Übergabe der Armenpflege an die Gemeinde gingen auch sie in die städtische Verwaltung über.

Die in den Grundspitälern untergebrachten Armen erhalten außer Wohnung, Beheizung und Beleuchtung ein tägliches Handgeld und eine Wäschereinigungsgebühr. Die Kosten werden ebenfalls teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten.

Gegenwärtig bestehen noch zwei Grundspitäler, eines im II. Bezirke, Am Werd Nr. 19, das andere im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Der Stand der Pfleglinge betrug im Berichtsjahre 95, der Aufwand der Gemeinde 18.365 K 21 h.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestanden, so müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden.

Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei. Die Zahl der daselbst aufgenommenen Personen betrug 328, die Auslagen der Gemeinde bezifferten sich mit 80.942 K 05 h.

d) Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen, dienen die städtischen Versorgungshäuser. Die Gemeinde Wien besitzt ein Bürgerversorgungshaus in Wien für 540 Personen und fünf allgemeine Versorgungshäuser, eines in Wien für 1708 Personen, eines in Liesing für 801, eines in Ybbs für 748, eines in Mauerbach für 610 und eines in St. Andrä für 303 Personen. Das Versorgungshaus in Wien ist die Zentralanstalt, in welche die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung und nach Maßgabe des Raumes in die auswärtigen Anstalten versetzt.

Von diesen dient die Ybbser Anstalt, welche neben der n.-ö. Landes-Irrenanstalt gelegen ist, hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; in die Anstalt in Mauerbach werden jene Pfleglinge gewiesen, für welche eine strenge Disziplin notwendig erscheint; die Anstalten in Liesing und St. Andrä sind für Personen bestimmt, welche des Landaufenthaltes bedürfen. In der Wiener Anstalt bleiben nur jene Armen, welche nicht transportabel sind, die Fremden, welche als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen, und nach Maßgabe des Raumes solche Arme, deren Belassung in Wien mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse wünschenswert erscheint.

Die Oberleitung sämtlicher Versorgungshäuser obliegt der Magistratsabteilung für Armenwesen. Jede Anstalt untersteht einem Verwalter, dem das erforderliche Beamten- und Hilfspersonal zugewiesen ist. Soweit als möglich werden auch Anstaltspfleglinge gegen eine tarifmäßige Vergütung zu Dienstleistungen herangezogen. Für jede Anstalt ist das erforderliche ärztliche Personal und je ein katholischer Hausseelsorger bestellt, welcher teils von der Gemeinde, teils aus dem Religionsfonds remuneriert wird.

Die Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses erhalten eine tägliche Verpflegsgebühr, die zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. Dezember 1897 von 80 auf 88 h erhöht wurde, mit welcher sie für ihre Verköstigung in der Anstaltstraiterie zu sorgen haben. Am 26. Oktober 1900 hat der Stadtrat beschlossen, daß diese Verpflegsgebühr vom 1. Jänner 1901 auf 1 K erhöht wird.

In den übrigen Versorgungshäusern bestand auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. November 1897 das System der fakultativen Naturalverköstigung, indem es dem Belieben jedes Einzelnen überlassen blieb, die Verpflegsgebühr täglicher 52 h oder die ganze Verköstigung nebst einem Handgeld von 11 h oder die teilweise Verköstigung (Frühstück und Mittagessen) nebst einem Handgeld von 16 h zu wählen. Nur die kranken Pfleglinge und jene, welche einer ordentlichen Geldgebarung unfähig sind, hatten kein Recht auf Wahl der Verköstigungsart. Da dieses Verpflegssystem weniger Unzufriedenheit erregte, als das früher versuchsweise angewendete System der obligatorischen Naturalverköstigung, so entschied sich, obwohl sich die Kosten einigermaßen höher stellten, der Gemeinderat mit Beschluß vom 9. September 1898 für die Beibehaltung dieses Systems. Überdies wurde, um einem vielfach laut gewordenen Wunsche zu entsprechen, mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1898 die Verabfolgung von Kaffee anstatt der Einbrennsuppe zum Frühstück genehmigt und den Pfleglingen der Bezug eines Nachmittagskaffees aus der Anstaltsküche zum Preise von 8 h ermöglicht.

Mit Stadtratsbeschluß vom 28. November 1900 wurde der Magistrat beauftragt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern und Faktoren ungesäumt ein Projekt für den Bau eines neuen Versorgunghauses zu verfassen, bei welchem das Pavillonsystem anzuwenden ist. Der Fassungsraum desselben soll für zirka 2000 Pfleglinge ausreichen, jedoch auf 4000 erweiterungsfähig sein; auch soll auf die möglichste Kategorisierung der Insassen, aber auch auf die Schaffung von Ehepaarzimmern Rücksicht genommen werden.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 19. Juni 1900 wurde die Übernahme der Krankenpflege in der städtischen Versorgungsanstalt in Liesing durch Ordensschwestern vom heiligen Vinzenz von Paul prinzipiell genehmigt und der Magistrat, beziehungsweise die Versorgungshausverwaltung ermächtigt, diese neuen Krankenwärterinnen allmählich aufzunehmen.

Über bauliche Herstellungen und Adaptierungen in größerem Umfange ist folgendes zu erwähnen:

Im städtischen Versorgungshause am Alserbache wurde die Weißigung und Reinigung fast sämtlicher Lokalitäten, die Weißigung der Gänge und Stiegen im alten Gebäude, die Neumalerei des Vestibüls, der Gänge und Hauptstiege im Mitteltrakte des neuen Gebäudes, die Setzung einiger Öfen, Dachausbesserungen und Fußbodenreparaturen im alten und neuen Gebäude mit einem Kostenbetrage von 9480 K ausgeführt; ferner die Beistellung von Sesseln, die Auswechslung von zwei Glocken durch vorhandene und Herstellungen behufs Aktivierung von zwei neuen Krankenzimmern vorgenommen.

Im Bürgerversorgungshause wurden die Weißigung und Reinigung sämtlicher Pfründnerzimmer samt Zugehör und anderer Lokalitäten, von Gängen und Stiegen, das Malen von zwei Pensionszimmern, die Legung harter Brettelfußböden in vier Pfründnerzimmern, die Instandsetzung der Gartenmauer in der Spitalgasse, Dachreparatur, der Anstrich der eisernen Fenster in der Waschküche und des Geländers, des Schutzganges am Dache, des Gartengitters, der Lichthoffenster, die Erneuerung des Einfahrtstores im Wirtschaftshofe, die Anbringung von Ventilationen bei den Fenstern in zehn Pfründnerzimmern, die Herstellungen von Stellagen in der Trockenkammer nebst Reparaturen in der Waschküche und Küche mit den Gesamtkosten von 7554 K 54 h ausgeführt.

Im Versorgungshause in Liesing wurden außer der alljährlichen Tünchung und Reinigung von Lokalitäten, Fassadenrenovierungen, Anstreicherarbeiten, die Aufstellung von Kachelöfen, Anpflanzungen längs des Gitters, ferner die Adaptierung der Eckräume der beiden Krankenzimmer im Parterre des südlichen Flügeltraktes zu Isolierräumen und Instandsetzungsarbeiten an dem Geländer ꝛc. mit den Gesamtkosten von 7500 K vorgenommen.

Im Versorgungshause in Mauerbach gelangten außer den Weißigungsarbeiten in den Lokalitäten die Instandsetzung der Fassaden im Kreuzgarten und am Badehause, die Vergrößerung der Ausspeiseküche und die Rekonstruktion des Küchenherdes mit den Kosten von 5614 K zur Ausführung.

Im Versorgungshause St. Andrä a. d. Traisen wurden die Weißigung und Reinigung von Lokalitäten und Färbelungsarbeiten im Gebäude, der Verputz der Außenseite gegen die Traisen, die Pflasterung des Kreuzganges, die Umpflasterung in den Arkaden, die Herstellung einer neuen Planke und sonstige Instandsetzungsarbeiten, ferner die Aufstellung eines Kreuzes auf dem Friedhofe mit den Kosten von 1900 K vorgenommen.

Im Versorgungshause in Ybbs a. d. Donau erfolgte die Weißigung und Reinigung von Lokalitäten, die Legung neuer Fußböden, Reparaturen am Dache und der Anstrich von Fenstern wie die Rekonstruktion der Regieküche mit dem Kostenerfordernisse von 4296 K.

In sämtlichen sechs Versorgungshäusern, welche einen Belegraum für 2136 männliche und 2574 weibliche, im ganzen also für 4710 Personen haben, waren am Ende des Berichtsjahres 4538 Personen (2059 männliche, 2479 weibliche) untergebracht.

Die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage betrug 1,633.798, die Summe der Auslagen 1,956.801 K 02 h. Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechneten sich

im Bürgerversorgungshause in Wien mit	184·57 h
„ allgemeinen Versorgungshause in Wien mit	120·94 „
„ Versorgungshause in Liesing mit	101·02 „
„ „ „ Ybbs „	120·02 „
„ „ „ Mauerbach mit	107·72 „
„ „ „ St. Andrä „	110·12 „

Die Anzahl der aus den Spitälern übernommenen Unheilbaren betrug im Berichtsjahre 1349, darunter 734 nicht in Wien heimatberechtigte Personen.

In den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Versorgungsanstalten waren im Berichtsjahre untergebracht: in Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Versorgung 3061 Personen (755 männliche, 2306 weibliche) mit einer Auslage von 62.781 K 11 h, in Anstalten zur dauernden und vollständigen Verpflegung 888 Personen (277 männliche, 611 weibliche) mit einer Auslage von 323.315 K 43 h.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenpflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Jänner 1900, Z. 328, wurde anläßlich eines einzelnen Falles ausgesprochen, daß auch gegen Teile des General-Regulierungsplanes, die nur einzelne Gebiete der Gemeinde betreffen, ein Rekurs unzulässig sei.

Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1900 wurde das Bureau für Verfassung des General-Regulierungsplanes in ein ständiges Bureau mit dem Titel „Stadtbauamtsabteilung XIII für die Stadtregulierung" umgewandelt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 31. Jänner 1900 sind in Fällen, wo es sich um Parzellierung eines größeren Grundes handelt, die Baulinien vor der Bekanntgabe dem Stadtrate vorzulegen.

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1900, Z. 599, entschied, daß die Kanaleinmündungsgebühr bei „villenartiger Verbauung" nach der ganzen Frontelänge mit dem vollen Betrage von 24 K per Meter zu bemessen sei, also auch für diejenigen Fronteteile, die infolge baubehördlicher Verfügung unverbaut zu bleiben haben.

Das Magistratsdekret vom 24. Februar 1900, Z. 14.901, ordnete an, daß bei Bauführungen auf oberirdische elektrische Leitungen (Telegraph, Telephon, Straßenbahn) besonders bedachtzunehmen und jede Schädigung derselben hintanzuhalten ist.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1900, Z. 24.575, kann die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen in Gebieten, für die der Gemeinderat eine bestimmte Art der Verbauung mit Wohnhäusern vorgeschrieben hat, aus diesem Grunde nicht verwehrt werden.

In der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 24. März 1900, Z. 171, wurde die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß baupolizeiliche Aufträge an den Hauseigentümer, nicht aber an einen Mieter des Hauses hinauszugeben sind.

Der Stadtratsbeschluß vom 23. März 1900, Z. 3040, bestimmte grundsätzlich, daß für die Zustimmung der Gemeinde zur Anlage von Erkern und Loggien, falls eine Schadloshaltung für abzutretenden Straßengrund geleistet wird, die Ausladefläche im dreifachen Ausmaße von dem schadloszuhaltenden Grunde abzuziehen, sonst aber ein dem Grundwerte der Ausladefläche entsprechender Preis zu erlegen ist. Bezüglich anderer Vorbauten hat die Entscheidung von Fall zu Fall zu erfolgen. (Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 10. August 1899.)

Mit Magistratsdekret Z. 72.364 wurde die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Sachen der Schadloshaltung für die Grundabtretung bei dem Neubaue der Versicherungsgesellschaft „Equitable“ bekanntgegeben, wonach bei solchen Abtretungen die Wertveränderung des Grundstückrestes auch dann in Anschlag zu bringen ist, wenn der abgetretene Grund Baugrund war.

Der Statthaltereierlaß vom 28. Juni 1900, Z. 53.144, enthält die Rechtsanschauung, daß der Bauherr durch die Übergabe eines Baues an einen berechtigten Bauunternehmer der Verpflichtung nach § 33 der Bauordnung enthoben werde.

Mit Erlaß derselben Behörde vom 10. August 1900, Z. 72.982, wurde besondere Bedachtnahme auf die Verhütung von Unfällen durch Materialeinsturz und Erdverschüttung bei Bauführungen gefordert. Infolgedessen wies der Magistrat das Stadtbauamt zur Überwachung der Bauführungen in dieser Hinsicht an.

In einem einzelnen Falle entschied das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 28. November 1900, Z. 38.715, der Eigentümer eines neuen Gebäudes sei insolange zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet, als er nicht die Übernahme desselben durch die Gemeinde erwirkt habe.

Das Magistratsdekret vom 12. Dezember 1900, Z. 107.442, traf die Verfügung, daß die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr bei Neubauten an nichtkanalisierten Straßen zu unterlassen sei. Wenn jedoch mit Gewißheit zu erwarten ist, daß der Hauptkanal bis zur Vollendung des Baues fertiggestellt sein werde, könne die Gebühr als Kaution in Empfang genommen werden.

Mit Magistratsbeschluß vom 20. Dezember 1900, Z. 127.447, wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß auch für Demolierungen eine Baubewilligung erforderlich sei.

Von den im Berichtsjahre auf Grund des § 37 (Schlußabs.) der Bauordnung erfolgten Zulassungen neuer Baumaterialien seien folgende erwähnt:

Mit Magistratsbeschluß vom 29. März 1900, Z. 126.931, wurde die Herstellung von Wänden aus Holzwollegipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger gestattet.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 13. September 1900, Z. 7821, wurden die Klinkerziegel der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft zur Mauerung von Pfeilern zugelassen.

Mit Magistratsbeschluß vom 13. September 1900, Z. 90.743, bezw. Magistratsentscheidung vom 18. Dezember 1900, Z. 118.010, wurde die Aufführung von Wänden aus gedübbelten Gipsplatten der Firma A. Scheffel und A. Ruhe gestattet.

Der Magistratsbeschluß vom 12. Oktober 1900, Z. 98.802, erklärte die Betonstufen mit Drahteinlage der Zementwaren- und Betonbauunternehmung Adolf Baron Pittel als geeignet zur Herstellung freitragender Stiegen.

Der Magistratsbeschluß vom 8. November 1900, Z. 110.365, ließ Korksteinziegel der Firma „Vereinigte Norddeutsche und Dessauer Kieselguhrgesellschaft Rheinhold & Komp.“ als Ersatz für Holzwände zu.

Mit Magistratsbeschluß vom 8. November 1900, Z. 127.711, wurde die Beton-Eisenkonstruktion nach dem Systeme Hennebique bei Hochbauten für zulässig erklärt.

Selbstverständlich wurden bei sämtlichen Zulassungen die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen ausgesprochen.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Einen Überblick über den Umfang der Bautätigkeit und die daraus erwachsenden Amtshandlungen gewährt die folgende Zusammenstellung, die auch einen Vergleich mit dem Jahre 1899 ermöglicht.

Es wurden behördlich genehmigt:

	im Jahre 1899	im Jahre 1900
Neubauten	695	514
Umbauten	244	181
Zubauten	649	558
Aufbauten	110	89
Adaptierungen	2998	2701
Planauswechslungen	932	834
Baulinien-Bestimmungen	104	81
Parzellierungen	58	51
Unterabteilungen	136	84
Straßenniveau-Bestimmungen	33	32

Nach den Bezirken I bis IX und XX, bezw. X bis XIX gesondert entfielen im Jahre 1900

	auf die Bezirke I bis IX u. XX	auf die Bezirke X bis XIX:
Neubauten	147	367
Umbauten	86	95
Zubauten	227	558
Aufbauten	25	64
Adaptierungen	1367	1334
Planauswechslungen	481	353
Baulinien-Bestimmungen	32	49
Parzellierungen	17	34
Unterabteilungen	28	56
Straßenniveau-Bestimmungen	9	23

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1899	1900
Industriebauten in isolierter Lage	11	11
„ in nicht isolierter Lage	122	137
Betriebsanlagen	952	808

Hievon entfielen im Jahre 1900

	auf die Bezirke I bis IX u. XX	auf die Bezirke X bis XIX:
Industriebauten in isolierter Lage	2	9
„ in nicht isolierter Lage	20	117

Benützungsbewilligungen wurden 3007 im Jahre 1900 gegen 3359 im Jahre 1899 erteilt. Von den ersteren betrafen 1650 die Bezirke I bis IX und XX, 1357 die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:

	im Jahre 1899	im Jahre 1900
durch Neubauten	603	510
durch Umbauten	182	214
im ganzen	785	724

Der Abfall durch Demolierung betrug 210 gegen 236 im Jahre 1899.

Daher ergibt sich ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 514 gegen 549 im Vorjahre.

Tatsächlich ausgeführt wurden ferner:

	im Jahre 1899	im Jahre 1900
Umbauten einzelner Gebäudeteile	15	20
Demolierungen einzelner Gebäudeteile	52	48
Zubauten	358	329
Aufbauten	100	77

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1900 umgebaut im I. Bezirke 69, in den Bezirken II bis IX 293, in den Bezirken XII bis XIX 113, daher zusammen 475.

Zu Ende des Jahres 1900 waren 13·12 Prozent des Gemeindegebietes verbaut, gegen 13·00 Prozent zu Ende des Jahres 1899.

Das verbaute Gebiet umfaßte:

	im Jahre 1899	im Jahre 1900
Häuser	33.054	33.484
Wohnungen	381.372	392.572
Wohnungsbestandteile	1,219.885	1,255.227

258 konsentierte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind in obiger Gesamtzahl der Häuser mit inbegriffen.

Alle anderen ziffermäßigen Nachweisungen mögen dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien entnommen werden.

Als wichtigere Bauten des Jahres 1900 können bezeichnet werden:

Im I. Bezirke: Der Bau der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in der Schauflergasse; der Umbau des Hauses Kärntnerstraße 3, durch den die Regulierung dieser Straße in der ganze Länge vollendet wurde; der Umbau des Hauses Judenplatz 6 (Patzeltsche Handelsschule), des Hauses Seilergasse 9 und Neuer Markt 17 (Herrnhuterhaus), des Hauses Wipplingerstraße 12, durch den das letzte vorspringende Gebäude auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Hohen Markte und der Hohen Brücke beseitigt wurde, dann des Hauses Nr. 21 derselben Straße an der Ecke des Tiefen Grabens; endlich der Bau des Hauses Stubenring 22 als der erste Neubau auf den Gründen der aufgelassenen Franz Josefs-Kaserne;

im III. Bezirke: der Bau eines k. k. Post- und Telegraphen-Direktionsgebäudes in der Hetzgasse;

im IV. Bezirke: der Bau eines Bureauxgebäudes der k. k. priv. Südbahngesellschaft am Wiedner-Gürtel, Ecke der Luisengasse;

im VII. Bezirke: der Umbau des Hauses Zollergasse 19, mit dem der Durchbruch der Lindengasse von der Zoller- zur Neubaugasse verbunden war;

im VIII. Bezirke: der Umbau des Hauses Blindengasse 1, mit dem der Durchbruch der Lerchenfelderstraße zwischen der Blindengasse und Gürtelstraße zusammenhing; der Umbau des Hauses Buchfeldgasse 6 („Deutsche Zeitung");

im X. Bezirke: der Bau der städtischen Schule in der Knöllgasse; des Wöchnerinnen-Asyles „Lucina" (jetzt „Kaiserin Elisabeth-Wöchnerinnenheim"), Knöllgasse 22—24; eines Aufnahmegebäudes im Kaiser Franz Josefs-Spitale und eines Klosters mit Kapelle für die „Töchter des göttlichen Heilandes" in der Wald- und Quellengasse;

im XIII. Bezirke: Zubauten der „Kaiser Franz Josefs-Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen" in der Zöchbauer- und der Wernhardtstraße;

im XVI. Bezirke: der Bau des k. k. Kaiser Franz Josefs-Regierungsjubiläums-Kinderspitales der Gemeinde Wien nächst dem Wilhelminenspitale;

im XVIII. Bezirke: die Erbauung eines evangelischen Diakonissenheimes, Hans Sachsgasse 12; Zubauten des „Hauses der Barmherzigkeit" in der Antoni- und Mitterberggasse; Bau einer Privat-Volks- und Bürgerschule der „Kongregation der Marienbrüder" in Graz in der Gersthofer- und Scheidlstraße.

Als größere Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke seien folgende hervorgehoben:

Im II. Bezirke: der Bau des Kühlhauses der I. österr. Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser in der Franzensbrückenstraße;

im III. Bezirke: der Bau des Betriebsbahnhofes Erdberg der städt. Straßenbahnen; des Warenhauses Portois & Fix, Ungargasse 51—53; des Gebäudes des Wiener Eislaufvereines am Heumarkte; die Erweiterung der Großmarkthalle (Fleischhalle) an der Invalidenstraße;

im VII. Bezirke: der Bau der Hofwagen-Remise, Mariahilferstraße 88;

im X. Bezirke: der Bau der Kaninchenzucht- und Geflügelmast- und Brutanstalt in der Fernkorngasse (Inzersdorf);

im XI. Bezirke: der Bau der Glockengießerei der Firma Gößner in der Geringergasse;

im XII. Bezirke: die Erweiterungsbauten der R. Ph. Waagnerschen Eisengießerei und Brückenbauanstalt in der Erl- und Tanbruckgasse (Unter-Meidling); der Bau der Drahtwarenfabrik der Firma Meerkatz am Gerichtswege (Altmansdorf);

im XIII. Bezirke: der Bau der Eisengießerei der Firma Vogelsinger & Komp. in der Linzerstraße; ferner eines Betriebsgebäudes der „Telephon-Aktiengesellschaft" in der Missindorfstraße (Penzing) und eines Sudwerkes der „Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktiengesellschaft" in der Bergmüllergasse (Hütteldorf);

im XVI. Bezirke: der Bau der Spezialfabrik für elektrische Starkstromapparate in der Heigerleinstraße;

im XVII. Bezirke: der Bau einer Fabrik optischer Instrumente in der Urbangasse (Dornbach);

im XIX. Bezirke: der Bau der Armaturenfabrik der Firma Hübner & Mayer in der Muthgasse (Nußdorf).

Größere Baulinienbestimmungen, bezw. -Änderungen sind erfolgt:

Im I. Bezirke: für die Stallburggasse; den Judenplatz, die Trahtgasse, den Schulhof und die Parisergasse; den Rabensteig, den Rabenplatz und die Seitenstettengasse; die Schönlaterngasse, die Postgasse und den Fleischmarkt;

im II. und XX. Bezirke: für die Brigittenauerlände, Adalbert Stifter-Gasse, Burghardtgasse, Dietmayergasse und Klosterneuburgerstraße; für die Kaiser-Jubiläums-Kirche auf dem Erzherzog Karl-Platze;

im III. Bezirke: für die Hainburgerstraße, Petrusgasse, Rabengasse, Baum- und Rüdengasse; für den Stadtteil zwischen der Eisenbahn Wien-Aspang und dem Landstraßer-Gürtel; für die Hintere Zollamtsstraße und Obere Viaduktgasse; für den Erdbergermais zwischen der Schlachthausgasse und dem städtischen Gaswerke;

im IV. Bezirke: für die Lastenstraße bei Baublock VI am Karlsplatze;

im V. Bezirke: für die Arndtstraße, Flurschützstraße, Marx-Meidlinger Straße, Siebertgasse und den an Stelle des Hundsturmer Friedhofes geplanten Platz; für die Nikolsdorfer-, Schloß-, Siebenbrunnen- und Grohgasse;

im VI. Bezirke: für die Windmühlgasse, Mariahilferstraße und eine Verbindungsgasse über den Grund des Polizei-Gefangenhauses;

im VII. Bezirke: für die Sigmundsgasse;

im IX. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Spittelauerlände, der Alserbachstraße, Nordbergstraße und Spittelauergasse;

im XI. Bezirke: (Simmering) für das Gebiet zwischen der Geiselbergstraße, Gottschalkgasse, Simmeringer Hauptstraße, der Staatseisenbahn und der Eisenbahn Wien-Aspang; für das Gebiet zwischen der Geygasse, der Simmeringer Hauptstraße, der Hauffgasse und der Eisenbahn Wien-Aspang; für den Baublock der städtischen Elektrizitätswerke an der Simmeringerlände und die denselben begrenzenden Straßen;

im XII. Bezirke: (Unter-Meidling) für die Meidlinger Hauptstraße; für Straßen zwischen der Schönbrunner Allee und dem Fasangarten des Schönbrunner Schloßparkes; für die Verbindungsstraße im Zuge der Wolfganggasse von der Arndtstraße bis zur Wienzeile; (Unter-Meidling, Gaudenzdorf und V. Bezirk) für das Gebiet zwischen der Gürtelstraße, der Südbahn, der Ruckergasse und dem Wienflusse; (Altmannsdorf) für einen Teil des Gebietes zwischen der Wienerbergstraße und der Pottendorfer Bahn;

im XII und XIII Bezirke: (Hetzendorf und Speising) für eine neue Straße zwischen der Speisingerstraße und Hetzendorferstraße, sowie für das umliegende Gebiet (sieben Straßen und zwei Plätze);

im XIII. Bezirke: (Hütteldorf) für die Rettichgasse zwischen der Linzerstraße und dem Hütteldorfer Bahnhofe, sowie für einen Platz an der Ecke der Rettich- und Stockhammergasse; (Unter-St. Veit) für den Hietzinger-Kai und die verlängerte Hummelgasse; (Unter- und Ober-St. Veit) für das Gebiet zwischen der Auhofstraße, der Verbindungsbahn, der verlängerten Reichgasse und der Sommerergasse; (Lainz) für das Gebiet zwischen der Verbindungsbahn und dem Rotenberg, nördlich von der Veitingergasse;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) für Teile der Seitenberggasse und Albrechtskreithgasse, ferner für die Lienfelder-, Wurlitzer- und Redtenbachergasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Richthausenstraße, der Leopold Ernst-Gasse, Rosensteingasse, Hernalser Hauptstraße und Schadinagasse;

im XVIII. Bezirke: (Währing-Weinhaus) für das Gebiet zwischen der Währingerstraße, Paulinengasse, dem geplanten Platze im Zuge der Kreuzgasse und der östlich neben der Stadtbahn gelegenen Diagonalstraße;

im XVIII. und XIX. Bezirke: (Währing und Ober-Döbling) für das Kottagegebiet zwischen der Hasenauerstraße, Dittesgasse, Sternwartestraße, Kottagegasse, verlängerten Haizingergasse, Türkenschanzstraße und Meridianstraße;

im XIX. Bezirke: (Unter-Döbling, Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt) für das Gebiet zwischen der Hungerberggasse, Daringergasse, Sieveringerstraße, Billrothstraße, der Vorortelinie der Stadtbahn und der Hohen Warte; für die Grinzinger Allee und die Verlängerung der Iglaseegasse bis zur Heiligenstädterstraße; (Heiligenstadt) für die Heiligenstädterlände und das Gebiet zwischen dieser und der Heiligenstädterstraße bis zur Gunoldstraße.

Von bedeutenderen Straßenniveau-Bestimmungen, bezw. -Änderungen sollen die folgenden hervorgehoben werden:

im III. Bezirke: für die Hainburgerstraße, Petrusgasse, Rabengasse, Baum- und Rüdengasse; für den Erdbergermais zwischen der Schlachthausgasse und dem städtischen Gaswerke; für die Kleistgasse und Obere Bahngasse;

im VI. Bezirke: für die Windmühlgasse und den anliegenden Teil der Mariahilferstraße; für die Gumpendorferstraße, Liniengasse und innere Gürtelstraße;

im IX. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Spittelauerlände, Nordbergstraße, Alserbachstraße und Spittelauergasse;

im XI. Bezirke: für das Gebiet zwischen der Geiselbergstraße, Gottschalkgasse, Simmeringer Hauptstraße, der Staatseisenbahn und der Eisenbahn Wien-Aspang; für das Gebiet zwischen der Geygasse, der Simmeringer Hauptstraße, der Hauffgasse und der Eisenbahn Wien-Aspang; für den Baublock der städtischen Elektrizitätswerke an der Simmeringerlände und die denselben begrenzenden Straßen;

im XII. Bezirke: (Gaudenzdorf) für die Verbindungsstraße im Zuge der Wolfganggasse von der Arndtstraße bis zur Wienzeile; (Unter-Meidling, Gaudenzdorf und V. Bezirk) für das Gebiet zwischen der Gürtelstraße, der Südbahn, der Ruckergasse und dem Wienflusse; (Altmannsdorf) für das Gebiet zwischen der Wienerbergstraße und der Pottendorfer Bahn;

im XIII. Bezirke: (Unter- und Ober-St. Veit) für das Gebiet zwischen der Auhofstraße, der Verbindungsbahn, der verlängerten Reichgasse und der Sommerergasse; (Lainz) für das Gebiet zwischen der Verbindungsbahn und dem Rotenberg, nördlich von der Veitingergasse;

im XII. und XIII. Bezirke: (Hetzendorf und Speising) für eine neue Straße zwischen der Hetzendorferstraße und der Speisingerstraße, sowie für das umliegende Gebiet;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) für das Gebiet zwischen der Hasnerstraße, Feßtgasse, Ottakringerstraße und Reinhartgasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Richthausenstraße, Leopold Ernst-Gasse, Rosensteingasse, Hernalser Hauptstraße und Schadinagasse;

im XIX. Bezirke: (Unter-Döbling, Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt) für den Bezirksteil zwischen der Hungerberggasse, Daringergasse, Sieveringerstraße, Billrothstraße, der Vorortelinie der Stadtbahn und der Hohen Warte; für die Grinzinger Allee und für die Verlängerung der Iglaseegasse bis zur Heiligenstädterstraße; (Heiligenstadt) für die Heiligenstädterlände und das Gebiet zwischen derselben und der Heiligenstädterstraße bis zur Gunoldstraße.

Von den bewilligten Parzellierungen sind wegen ihres Umfanges, bezw. wegen ihrer Bedeutung für die Regulierung einzelner Stadtteile erwähnenswert:

Im I. Bezirke: die Parzellierung der Gründe der Franz Josefs-Kaserne am Stubenring;

im II., bezw. XX. Bezirke: die Parzellierungen der Gründe E.-Z. 2181 der Allg. österreichischen Baugesellschaft an der Brigittenauerlände;

im III. Bezirke: die Parzellierungen der Realitäten E.-Z. 1058 und 2566 an der Lustgasse, E.-Z. 2871 bis 2873 an der Barmherzigengasse und Kaisergartenstraße;

im IV. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.-Z. 144 am Wiedner-Gürtel, Ausmündung der Luisengasse;

im V. Bezirke: die Parzellierung der Realität E.-Z. 281 an der Garten- und Castelligasse. (Durchbruch der letzteren);

im X. Bezirke: die Parzellierung der Realitäten E.-Z. 145, 655, 657, 782 und 1400 Inzersdorf-Stadt am Brunnwege;

im XI. Bezirke: die Parzellierung der Realitäten E.-Z. 128 und 1672 Simmering an der Fuchsröhrengasse;

im XII. Bezirke: die Parzellierung der Realitäten E.-Z. 350, 351 und 353 Altmannsdorf an der Wienerbergstraße und der Realität E.-Z. 315 Hetzendorf an der Schönbrunner Allee;

im XIII. Bezirke: die Parzellierungen der Realitäten E.-Z. 6 und 7 Hietzing an der Hietzinger Hauptstraße und Eduard Klein-Gasse, E.-Z. 711 Hietzing an der verlängerten Anschützgasse und der verlängerten Sechhausserstraße, E.-Z. 54 und 64 Hietzing, 385 Penzing und 237 Unter-Baumgarten an der Penzingerstraße und Hadikgasse, E.-Z. 402 und 406 Unter-Baumgarten an der Hütteldorferstraße, Felbiger- und Zehetnergasse, E.-Z. 136 bis 147, 149, 151, 152, 153, 155 und 292 Unter-Baumgarten an der Hütteldorferstraße, E.-Z. 32 Hütteldorf an der Linzerstraße, Bahnhof- und Isbarygasse, E.-Z. 1046, 1129, 1259, 1260 und 1261 Ober-St. Veit, 156 und 220 Unter-St. Veit an der Hummel- und verlängerten Veitgasse;

im XVI. Bezirke: die Parzellierung der Realitäten E.-Z. 1041, 1043, 1044 und 1198 Ottakring an der Wilhelminenstraße;

im XVII. Bezirke: die Parzellierungen der Realitäten 1410, dann 1676, 1677, 1678, 1680, 1683 und 1686 bis 1695 Hernals an der Hernalser Hauptstraße, der Hernalser Friedhofstraße und Richthausenstraße;

im XVIII Bezirke: die Parzellierungen der Realitäten E.-Z. 345 Währing an der Währingerstraße, E.-Z. 156 Gersthof an der Bastiengasse, E.-Z. 37 Weinhaus an der Währingerstraße und der verlängerten Köhlergasse;

im XIX. Bezirke: die Parzellierungen der Realitäten E.-Z. 258 und 668 Ober-Döbling an der Gymnasiumstraße, Billrothstraße und Biedergasse, E.-Z. 556 Ober-Döbling an der Rodlergasse, Krottenbachstraße und Weinberggasse, E.-Z. 550 Ober-Döbling an der Weinberggasse, E.-Z. 283 bis 288 Heiligenstadt an der Woller- und Geweygasse.

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 308 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Zement, sowie verschiedene Ziegelgattungen geprüft. Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 1 Roman-Zement, 28 Portland-Zemente und 1 Ziegelmuster zur Prüfung eingereicht.

Die für die Prüfungen und die Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse eingezahlten Taxen beliefen sich auf 1670 K. Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsresultaten, welche sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Kurowitzer Zementfabrik des Grafen Karl Max Seilern und Komp. in Tlumatschau und der Kaltenleutgebener Zementfabriks-Aktiengesellschaft 1100 K erlegt. Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen betrug demnach zusammen 2770 K.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse erfolgte wie alljährlich in besonderen, für den Amtsgebrauch unter der Bezeichnung „Qualitäts-Skalen" verfaßten Tabellen, die in Druck gelegt wurden.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Mit Magistratsdekret vom 10. März 1900, Z. 19.053, wurden die Verhaltungsmaßregeln bei Drahtbrüchen an elektrisch betriebenen Bahnen und insbesondere auch für die Löschmannschaft bei Bränden, welche längs der elektrisch betriebenen Bahnen entstehen, bekanntgemacht.

Mit der Verordnung des Magistrates vom 3. Mai 1900, Z. 132.149, wurde eine Vorschrift über die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungsetablissements in Wien erlassen.

Mit Magistratsdekret vom 20. August 1900, Z. 81.016, wurde der Statthaltereierlaß vom 19. Juni 1900, Z. 41.506, bekanntgemacht, womit angeordnet wird, daß bei Herstellung von Brücken und Viadukten wegen Bedingung eventueller Minenanlagen rechtzeitig die Anzeige zu erstatten ist.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Über Antrag des Feuerwehrkommandos hat der Magistrat mit Dekret vom 11. Jänner 1900, Z. 200.559, verfügt, daß in Hinkunft eine Verständigung der Feuerwehr seitens der magistratischen Bezirksämter über das Ausbrennen von Rauchfängen und über das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Lokalitäten zu unterbleiben hat.

Mit Kommandobefehl Nr. 26 vom 28. April wurde die Führung von Wachbesetzungsausweisen durch die Kommandanten der Hauptfeuerwachen, Dampfspritzenzugwachen und Filialen angeordnet.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 29. März 1900 den im Berichtsjahre zur militärischen Waffenübung einberufenen provisorischen Feuerwehrmännern gleich allen übrigen, nicht definitiv angestellten Mitgliedern der Feuerwehr den Fortbezug des halben Lohnes während der Dauer ihrer militärischen Dienstleistung bewilligt.

Mit Kommandobefehl Nr. 32 vom 22. Mai wurde bestimmt, daß beim Entleihen von Feuerlöschgeräten seitens Privater in Hinkunft von diesen Personen Reverse, betreffend die ordnungsmäßige Rückstellung, beziehungsweise die Ersatzpflicht für Abgänge oder Beschädigungen auszustellen sind.

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. Dezember 1900 wurde die Drucklegung der „Vorschriften für den Branddienst für die Feuerwehr der Stadt Wien“ mit einem Kostenerfordernisse von 700 K genehmigt.

Personal.

Mit Magistratsdekret vom 20. März, Z. 11.366, wurde über Antrag des Feuerwehrkommandos die Auflassung der während des Baues des städtischen Gaswerkes am Bauplatze stationierten Feuerwache angeordnet.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 9. November 1900 genehmigt, daß die nach dem Organisationsstatute für die städtische Feuerwehr systemisierten 150, derzeit mit 108 Mann besetzten Druckmännerstellen vom 1. Dezember aufzulassen und gleichzeitig folgende Stellen neu zu systemisieren sind, und zwar: 3 Löschmeisterstellen I. Klasse, 10 Löschmeisterstellen II. Klasse, 7 Maschinistenstellen, 14 Heizerstellen, 2 Kutscherstellen I. Klasse, 5 Kutscherstellen II. Klasse und 67 Feuerwehrmännerstellen III. Klasse, letztere mit einem Taglohne von 2 K 40 h und mit einer Triennalzulage von 40 h täglich.

Infolge endgiltiger Außerdienststellung des auf der Hauptfeuerwache Margareten zur Ausrückung bei Rauchfangfeuer bestimmt gewesenen Vierrades wurde die Mannschaft desselben zufolge Kommandobefehles Nr. 45 vom 11. August zur Bedienung der Schiebleiter in Favoriten bestimmt. Im Falle eines Rauchfangfeuers im V. Bezirke haben in Hinkunft die Filialen Wieden, beziehungsweise Mariahilf, je nach der Lage des Brandortes, auszurücken.

Mit Kommandobefehl Nr. 71 vom 26. November wurde der dienstfreie Ausgang nunmehr auch der auf der Hauptfeuerwache Margareten und auf den Filialwachen eingeteilten Mannschaft bewilligt, und zwar haben die Löschmeister und Maschinisten jeden vierten, beziehungsweise fünften Tag, Heizer, Feuerwehrmänner und Kutscher jeden fünften, beziehungsweise sechsten Tag dienstfrei. Zu diesem Zwecke wurde der Mannschaftsstand der betreffenden Feuerwachen erhöht bei gleichzeitiger Verminderung des Standes der Zentralfeuerwache.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1900, Z. 11.969, wurden im ganzen 5 Exerziermeister, 1 Telegraphist I. Klasse, 4 Löschmeister I. Klasse, 3 Löschmeister II. Klasse, 2 Telegraphisten II. Klasse, 2 Telegraphisten III. Klasse, 3 Maschinisten, 10 Feuerwehrmänner I. Klasse, 1 Kutscher I. Klasse, 8 Kutscher II. Klasse, 4 Kutscher III. Klasse und 1 Druckmann vom Landsturmdienste bis Ende März 1901 enthoben. Im Falle einer Mobilisierung hätten 391 Mann einzurücken, so daß nur 69 Mann im Dienste der Feuerwehr verbleiben würden.

Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 468 Mann. Darunter waren 7 Offiziere, 1 Stallmeister, 452 Mannschaftsangehörige, 3 Wasserleitungsaufseher, 3 Rauchfangkehrer und 2 Maurergehilfen.

5 Exerziermeistern, 9 Löschmeistern und 9 Feuerwehrmännern, welche sich im Berichtsjahre bei Bränden und Unfällen besonders ausgezeichnet haben, wurde die Anerkennung ausgesprochen, beziehungsweise Remunerationen zuerkannt.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Erlasse Abteilung 3/H. B. Nr. 3406, vom 14. November (Verordnung des k. u. k. 2. Korpskommandos B. A.

Nr. 5086 ex 1900) dem Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien für die fachtechnische Schulung einer ständigen Feuerwehr aus dem Mannschaftsstande des k. u. k. Neugebäudes in Wien und für die hiebei aufgewendete Mühe den Dank ausgesprochen.

Für außergewöhnliche Dienstleistungen wurden vom Magistrate für die Mannschaft entsprechende Zulagen genehmigt.

Ihre k. u. k. Hoheiten, die Herren Erzherzoge Otto und Ferdinand Karl besichtigten am 15. Jänner die Feuerwehrzentrale.

Meldewesen.

Mit der im Berichtsjahre durchgeführten Kabellegung im IX. und XX. Bezirke ist die Auswechslung der seit dem Jahre 1864 bestehenden Kabel beendet worden und es sind nunmehr auch die seit dem Jahre 1864 errichteten Feuerwachen Favoriten, Prater und Brigittenau, welche bisher Oberleitungen hatten, mit der Feuerwehrzentrale durch Kabelleitungen telegraphisch verbunden. Die Auswechslung der alten Kabel hat eine Auslage von 146.000 K verursacht.

Die im Jahre 1898 begonnene Einführung der automatischen Feuermelder für telephonischen Betrieb mittels tragbarer Telephonapparate wurde im laufenden Jahre beendet. Die infolge der Einführung des elektrischen Betriebes auf verschiedenen Linien der Straßenbahnen nötig gewordene Sicherung der Feuerwehrtelegraphenleitungen gegen Starkstrom wurde in allen Stationen durchgeführt und sämtliche blanke Feuerwehroberleitungen, welche Starkstromleitungen kreuzen, durch isolierte Drähte ersetzt.

Wegen Sicherung der Automatenapparate sind die erforderlichen Anträge bereits gestellt worden und wird diese Arbeit, sobald die Genehmigung der Kostensumme erfolgt, unverzüglich durchgeführt werden.

Im Laufe des Jahres 1900 wurden 2 Telegraphenstationen, 12 Telephonstationen und 10 Feuermeldeapparate neu errichtet, während eine Telegraphenstation und 7 Telephonstationen außer Betrieb kamen. Am Ende des Berichtsjahres waren 207 Telephonstellen, 45 Telegraphenstellen und 503 Feuermeldeapparate vorhanden.

In den Stationen der Feuerwache Landstraße und St. Marx wurden die sämtlichen Apparate renoviert und neu geschaltet. Die Stationen Meidling und Rathausfeuerwehr erhielten neue Zentralschaltkästen.

In der Strecke vom Schottenring, Ecke der Universitätsstraße bis zu den Feuerwehrfilialen des IX. und XX. Bezirkes wurden Kabel verlegt. Nach Vollendung dieser Arbeiten wurde das zur Filiale IX führende, aus dem Jahre 1864 stammende Kabel außer Betrieb gesetzt und an Stelle der zur Filiale XX führenden Luftleitung eine Litze des neu verlegten Kabels eingeschaltet.

Die von der Feuerwehrzentrale zu den freiwilligen Feuerwehren Währing und Döbling und die zur k. k. Universitätssternwarte führenden Luftleitungen wurden in der Strecke von der Zentrale bis zur Markthalle des IX. Bezirkes durch Kabellitzen ersetzt. In gleicher Weise konnten nunmehr auch die bisher als Luftleitung ausgeführten Teile der Ringleitung in der Strecke „Josefstadt—Alsergrund—Brigittenau—Zentrale“ in das neue Kabel einbezogen werden.

Am 31. Dezember 1900 betrug der Stand der Morselinien 232.357 m gegen 225.506 m im Vorjahre.

Die Telephonlinien mußten nach Bedarf zum Teil neu hergestellt, zum Teil verkürzt oder verlängert werden. Die Länge der Telephonleitungen ist im Berichtsjahre um 5165 m gestiegen und beträgt am Schlusse desselben 211.365 m.

Die im ersten Bezirke bestehende Automatenlinie V wurde geteilt und aus einem Teile derselben die Linie XIX mit besonderer Einführung in die Zentrale gebildet. Ebenso ist die Linie III im III. Bezirke geteilt und Teile derselben als Linie I und II in die Station St. Marx eingeführt worden. Im IX. Bezirke sind die Teile der Linien III und IV in die neuverlegten Kabelleitungen einbezogen und der außer Betrieb gesetzte Teil der Linie III benützt worden, um den Automaten 29 des Wiener Kolosseums durch eine eigene direkte Leitung mit der Filiale IX zu verbinden.

Ein großer Teil der noch aus 3 mm Eisendraht bestehenden Automatenleitungen wurde durch 1·5 mm Siliciumbronzedraht ersetzt. Für die neuhergestellten automatischen Feuermelder wurden die erforderlichen Anschlußleitungen hergestellt.

Die am 1. Jänner 1900 vorhandene Leitungslänge von 198.608 m erhöhte sich im Laufe des Jahres auf 202.635 m.

Im XIII. Bezirke wurde für die im Bezirksteile Unter-St. Veit wohnenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Hietzing eine neue Alarmleitung hergestellt. Die Alarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren Baumgarten und Neustift wurden erweitert.

Infolge der im Berichtsjahre durchgeführten Kabellegung konnten nunmehr auch für die Filialen Alsergrund und Brigittenau Alarmleitungen hergestellt werden, mittels welcher die genannten Wachen von der Zentrale aus behufs Ausrückung direkt alarmiert werden können, so daß die Wache zur Abfahrt bereit steht, bevor die Depesche mit Angabe der Brandstelle anlangt.

Die Länge der Alarmleitungen hat am Schlusse des Berichtsjahres 133.884 m betragen. Die Zahl der Leitungsumlegungen betrug 463, jene der behobenen Störungen in Leitungen und Apparaten 1921 gegen 1601 im Vorjahre.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1900 aufgenommenen und abgegebenen Depeschen beträgt 227.047 gegen 224.047 im Vorjahre.

Lösch- und Rettungsgeräte.

Das im Jänner 1899 auf der Hauptfeuerwache Margareten in Dienst gestellte „Vierrad“ (mit einer Bemannung von drei Mann und Ausrüstung) ist, nachdem es wiederholt ärgere Schäden erlitten hatte und fast nach jedesmaliger Ausrückung einer größeren Reparatur unterzogen werden mußte, nach einem abermaligen vollständigen Zusammenbruche unmittelbar nach dem Wegfahren bei einer Ausrückung zu einem Rauchfangfeuer, im August endgiltig außer Dienst gestellt worden.

Mit der im Berichtsjahre erfolgten Ausrüstung der Filiale St. Marx mit einem Kohlensäurelöschwagen wurde die im Jahre 1895 begonnene Ausrüstung der Feuerwehren mit Kohlensäurelöschwagen beendet.

Neu angeschafft wurden in diesem Jahre zwei Mannschaftswagen, ein Rüstwagen, ein Tenderwagen und eine dritte pneumatische Schiebleiter, letztere von der Firma Fries' Sohn in Frankfurt am Main; außerdem wurden die noch im Vorjahre außer Dienst gestellten letzten beiden Wasserwagen mit Ausrüstung in Kohlensäurelöschwagen umgewandelt; es beträgt somit derzeit die Zahl der im Dienste stehenden Kohlensäurelöschwagen 30.

Für den neuen Mannschaftswagen wurde ein Rettungsschlauch und für den neuen Rüstwagen ein Rutschtusch angeschafft; außerdem sind zur weiteren Ausrüstung der neuen Geräte noch drei Sprungtücher, sowie vier tragbare Schiebleitern angeschafft worden.

Am Schlusse des Jahres 1900 waren für den Dienst der Berufsfeuerwehr vorhanden: 6 Dienst- und Inspektionswagen, 8 Mannschaftswagen, 8 Dampfspritzen (davon eine bei der freiwilligen Feuerwehr Hietzing in Verwendung), 5 Tenderwagen, 30 Kohlensäurelöschwagen, 5 Rüstwagen, 5 fahrbare Schiebleitern für den Branddienst; 2 fahrbare Schiebleitern für den Telegraphendienst, 3 Universallöschwagen, 12 Reservefahrspritzen, als Luft- oder Wasserpumpen verwendbar, 17 Reservewasserwagen, 13 Wirtschaftswagen, 10 Karren-Diaphragma-Wasserstrahlpumpen, 4 Luftpumpen mit Lederwämsen und Rauchhauben und 1 großer Schlauchkarren zum Anhängen.

Auf den bespannbaren Geräten, beziehungsweise in Reserve waren vorhanden: 5 Abprotzspritzen auf den Tenderwagen, 40 Hand- und Kübelspritzen auf den Mannschafts- und Löschwagen, 39 Rauchhauben, 20 Sauerstoffatmungsapparate mit Rauchhauben, 99 Hakenleitern, 16 Anstellsteckleitern, 17 tragbare Schiebleitern, 27 Sprungtücher, 6 Rutschtücher, 5 Rettungsschläuche, 27 Pölzapparate, 18 Absteifhölzer, 17 Wagenwinden, 39 elektrische Sicherheitslampen, 12 Petroleumgasfackeln, 57 aufprotzbare Schlauchkarren; endlich waren bei der Berufsfeuerwehr 949 Druckschläuche für Hydranten, Dampfspritzen, Fahrspritzen und Löschwagen und 93 Druckschläuche für Kübel- und Handspritzen vorhanden.

Bespannungswesen.

Im Jahre 1900 verendeten zwei Pferde, von denen eines mit Bruch der Wirbelsäule dem Fleischhauer verkauft wurde, zwei Pferde wurden als vollkommen dienstuntauglich ausgemustert und neun Pferde als noch verwendbar zur Stadtsäuberung, beziehungsweise zum Sanitätsdienst abgegeben. Als Ersatz wurden 13 Pferde neu angekauft. Durch die Einstellung von ein Paar Pferden bei der freiwilligen Feuerwehr Währing ist der Pferdestand im abgelaufenen Jahre von 120 auf 122 Stück gestiegen. Das durchschnittliche Lebensalter hat im Berichtsjahre neun Jahre neun Monate, das durchschnittliche Dienstalter vier Jahre sechs Monate betragen.

Die Beschaffung des Futters erfolgt im Handeinkaufe durch ein Komitee, welches aus drei Gemeinderäten, dem Feuerwehrkommandanten und dem Stallmeister der städtischen Feuerwehr besteht. Das für ein Pferd bewilligte tägliche Futter beträgt: 7 kg Hafer, 3 kg Heu, ½ kg Häckerling und 2½ kg Streustroh. Wirklich verausgabt wurden jedoch nur 5·84 kg Hafer, 2·32 kg Heu und 1·88 kg Stroh für jedes Pferd täglich.

Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Hufbeschlages sind zwei Schmiedemeister vertragsmäßig verpflichtet; sie erhalten per Pferd und Monat 5 K 50 h.

Die Abfuhr des Pferdedüngers aus den Stallungen der Zentrale und der Filialen geschieht teils durch die Friedhofsverwaltung, teils durch Landwirte aus der Umgebung Wiens; sie zahlen für den Dünger monatlich 98 h per Pferd.

Unterkunftslokalitäten.

Bauliche Veränderungen von Bedeutung sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen; es waren in den Wach- und Depoträumen nur die alljährlich wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten und kleinere Neuherstellungen zu besorgen.

Das Gebäude der Feuerwache im V. Bezirke im Werte von 24.000 K wurde gegen Brandschaden versichert. Für die Übungen dieser Wache wurde ein Steigerhaus errichtet.

2. Tätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre wurden 1440 Anzeigen über 1414 Brände und Unfälle erstattet; hievon wurden 748 Fälle bei Tag und 666 Fälle bei Nacht, und zwar 44 mittels Telegraphen, 315 mittels Feuermelder, 436 mittels Telephon und 633 mittels Boten erstattet; in zwölf Fällen erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr durch Störung in den Automatenlinien. Von diesen 1414 Anzeigen erwiesen sich 1116 als richtige und 298 als irrige Meldungen.

Infolge der Anzeigen waren von der Berufsfeuerwehr 19.529 Mann und 6699 Pferde durch 782¼ Stunden ausgerückt.

Von den 1116 richtigen Meldungen betrafen 908 Brände und 208 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 20 Großfeuer, 100 Mittelfeuer, 522 Kleinfeuer und 266 Rauchfangfeuer; unter den sonstigen Unfällen betrafen 29 die Gefährdung von Menschen, 73 die Gefährdung von Tieren; 106 waren Unfälle anderer Art.

Bei den Bränden, Unfällen und anderen Hilfsleistungen waren beschäftigt: von der Berufsfeuerwehr 4179 Mann durch 591 Stunden, den freiwilligen Feuerwehren 2975 Mann durch 605¼ Stunden.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1900.

8. Jänner: Feuer in der Ölgasfabrik XIII., am Hütteldorfer Bahnhofe.

25. Jänner: Brand im Wiener Kolosseum, IX., Nußdorferstraße 4—6. In einem auf der Galerie aufgestellten Bioskop waren infolge mangelhafter Funktionierung des Apparates die darin aufgerollt gewesenen Celluloidstreifen während der Vorstellung in Brand geraten, wodurch das Bioskop zerstört wurde. Der Apparat war über Anordnung der Theater-Lokalkommission in einem mit Blech und Asbestplatten ausgekleideten Gehäuse aufgestellt worden; für alle Fälle war daneben der im Kolosseum auf Wache kommandiert gewesene Löschmeister mit einer bereits ausgelegten Hydrantenschlauchlinie postiert worden. Dieser Mann löschte das Feuer in wenigen Minuten. Das Publikum verhielt sich während dieses Vorfalles ganz ruhig und verfolgte die Löscharbeit mit sichtlichem Interesse.

12. Juni: Brand in der Möbelfabrik Bernhard Ludwig VI., Münzwardeingasse 2—4. Das Brandobjekt war ein großer Fabriksbau, in welchem alle Räume, vom Souterrain bis zum Dachgeschosse als Werkstätten und Lagerräume benützt werden. Die Fabrik besteht aus einem neuen Fabriksgebäude, welches in der nach der Eßterhazygasse zu gelegenen Seite vierstöckig, in der Münzwardeingasse dreistöckig ist; seitwärts ist daran ein mit den Arbeitssälen verbundenes zweistöckiges, altes Gebäude angebaut, welches teilweise mit Glas, teilweise mit Schiefer gedeckt ist. Der Dachfirst dieses Objektes liegt fünf Meter unter dem dreifachen Fenster in der Giebelwand des neuen Fabrikstraktes.

In der Eßterhazygasse ist dem Fabriksgebäude ein als Holzmagazin benützter Raum, sowie das Maschinen- und Kesselhaus vorgelagert; über dem letzteren befindet sich ein als Holzlager und Arbeitssaal verwendeter Raum, welcher mit einem mit Glasoberlichten versehenen Blechdach überdeckt ist. Außerdem ist dem ganzen Gebäude ein ziemlich großer, hoch beladener Holzplatz vorgelagert. Die von dieser Seite vorhandenen Eingänge, beziehungsweise Durchfahrten durch den überdeckten Holzlagerplatz waren durch vollbeladene Lastwagen teilweise verstellt und sehr beengt.

Bei Eintreffen der Feuerwehr stand ein im Souterrain neben dem Kesselhause befindlicher Raum, in welchem Rohrdecken aufbewahrt werden, sowie der außen am Gebäude geführte Schlauch, in welchem die Holzabfälle herabgeworfen werden, in allen

Stockwerken in Brand; außerdem hatte das Feuer durch diesen bis in den Dachraum geführten Schlauch auch die Vorräte im Dachboden, sowie das Dach selbst ergriffen. Der erste Angriff der Feuerwehr richtete sich auf das Deckenmagazin, um ein Übergreifen des Feuers auf die Holzlager zu verhindern, gleichzeitig wurde der brennende Schlauch, beziehungsweise dessen Umgebung in den einzelnen Stockwerken abgelöscht und eine Schlauchleitung über die im oberen Teile vollständig verqualmte Stiege zum Dachboden geführt.

Der erste Angriff im Souterrain war entscheidend und erfolgreich; das Feuer wurde dort sofort zum Stehen gebracht und in kurzer Zeit ebenso wie das Feuer im Auswurfschachte vollständig gelöscht. Die zum brennenden Dachraume geführte Schlauchleitung hingegen blieb anfänglich ganz ohne Wirkung, weil der dichte heiße Rauch das Eindringen in den Dachboden selbst unmöglich machte und der Feuerherd von der Stiege aus wegen einer vor dem Eingange stehenden großen gemauerten Rauchfanggruppe nicht erreicht werden konnte.

Von den zur Unterstützung eingetroffenen Abteilungen wurde demnach eine Schlauchleitung über eine auf dem Glas-Blechdache mühsam aufgestellte tragbare Schiebleiter und über eine vom Dachfirste des benachbarten zwei Stock hohen Gebäudes in die Giebelfenster des Dachbodens gehängte Hakenleiter je eine Schlauchlinie direkt in den brennenden Dachraum geführt, während über die beiden an der rückwärtigen Gebäudefront in der Münzwardeingasse aufgestellten großen (pneumatischen) Schiebleitern der Zentrale und der Feuerwache Margareten auch von rückwärts ein energischer Angriff erfolgte. Die Wirkung dieses umfassenden Feuerangriffes ließ nicht lange auf sich warten, so daß bereits um $^{3}/_{4}$10 Uhr der Brand vollständig gelöscht war.

Gleich nach dem ersten Angriffe mußte auch das Schindeldach eines benachbarten, durch dichten Funkenregen arg gefährdeten Wohnhauses durch eine Schlauchlinie geschützt werden, welche über eine in der Münzwardeingasse aufgestellte tragbare Schiebleiter geführt war.

25. Juni. Fabriksfeuer, V., Untere Bräuhausgasse 39.

31. Juli. Dachfeuer, XVIII., Staudgasse 36.

1. August. Brand in den Häusern XIV., Kröllgasse 25 und Märzstraße 74 — Kröllgasse 27.

2. August. Brand in Purkersdorf. Nach 55 Minuten Fahrzeit langte der Hilfszug der städtischen Feuerwehr auf dem 18 km entfernten Brandplatze ein und traf dort die den Wiener Ausflüglern wohlbekannte große Gastwirtschaft von Sennfelder, ein einstöckiges Wohngebäude mit Restauration, sowie zwei Wirtschaftsgebäude samt Stallungen mit den erst einige Tage vor dem Brande eingelagerten Futtervorräten in vollem Brande an. Infolge des heftigen Windes waren auch die in der Windrichtung gelegenen Nachbarobjekte, welche größtenteils mit Schindeln bedeckt waren, sehr gefährdet.

Nachdem die Gefahr einer Weiterverbreitung des Brandes beseitigt war, und der Ortsfeuerwehr-Kommandant erklärte, weiterer Hilfe nicht zu bedürfen, rückte die Wiener städtische Feuerwehr noch vor gänzlicher Abdämpfung der Brandobjekte wieder ein.

2. August. Dachfeuer, IV., Taubstummengasse 1.

2. September. Magazinsfeuer, I., Singerstraße 11 a. Die am Brandplatze eingetroffene erste Abteilung traf die sechs Räume umfassende, im ersten Stockwerke des Hauses befindliche Niederlage der Dekorationswarenfirma Bisenius in vollem Brande an.

Aus den drei Fenstern des gegenseitig gelegenen Verkaufsraumes schlugen die Flammen empor und drohten die darüber befindlichen Räume zu ergreifen. Beim Vorgehen über die in der Hauseinfahrt gelegene Stiege des Straßentraktes wurde wahrgenommen, daß die Flammen bereits den aus einer Glaswand bestehenden Abschluß der Geschäftslokale gegen das Stiegenhaus durchbrochen und die Stiege unpassierbar gemacht hatten. Da gleich bei Ankunft der Feuerwehr Hilferufe gehört wurden, und einzelne der in oberen Stockwerken befindlichen Personen herabspringen wollten, wurde gleichzeitig mit der Löscharbeit eine Rettungsaktion durch Herstellung eines Hakenleiterganges in die Hoffenster des dritten und vierten Stockes und Bereitstellung des Rutschtuches eingeleitet.

Der Feuerangriff erfolgte durch eine Abteilung der Zentrale und die Filiale Landstraße gassenseitig über eine Hakenleiter und eine tragbare Schiebleiter durch die Fenster des ersten Stockwerkes, ferner durch je eine Abteilung der Zentrale und der kurz nach der Zentrale eingetroffenen Filiale Wieden über die Stiege des Gassentraktes.

Nachdem es der im Stiegenhause vorgedrungenen Abteilung gelungen war, die Flammen vom Stiegenhause zurückzudrängen, konnte man auch über die Stiege in die bedrohten Stockwerke gelangen; es wurden nun die über der Brandstelle gelegenen Wohnungen abgesucht und die im dritten und vierten Stockwerke befindlichen neun Personen über die Stiege herabbefördert, so daß die ursprünglich beabsichtigte Rettung der bedroht gewesenen Personen mittels des Rutschtuches unterbleiben konnte. Die inzwischen an der Straßenfront aufgestellte, zum vierten Stockwerke geführte Schiebleiter kam als Rettungsgerät gleichfalls nicht mehr in Verwendung.

Beim Vordringen in die oberen Geschosse zeigte es sich, daß die Flammen aus dem ersten Stockwerke durch zwei Fenster in den Lichthof gedrungen waren, und durch diesen in die Wohnungen des zweiten, dritten und vierten Stockwerkes den Weg fanden. In den beiden an den Lichthof anstoßenden Räumen des zweiten Stockes, welche als Magazin für die bei Bisenius zu verarbeitenden Stoffe dienten, war fast der ganze Vorrat vom Feuer ergriffen, gleichwie in den nächst dem Lichthofe gelegenen Räumen des vierten Stockwerkes der größte Teil der Einrichtungsstücke in Flammen stand.

6. Oktober. Dachfeuer, XIX., Sieveringerstraße 103.

19. Dezember. Dachfeuer, XVII., Andergasse 23.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1900 gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 2801 K 76 h an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Verteilung.

Zur Aufbesserung der Mannschaftskost am Weihnachtsabende und Neujahrstage hat der Stadtrat mit Beschluß vom 20. Dezember den Betrag von 452 Kronen genehmigt.

5. Freiwillige Feuerwehren.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juli 1900 wurde die Beistellung eines dritten Pferdepaares für die freiwillige Feuerwehr Währing für Ausrückungen zu Bränden und Rettungsaktionen, sowie zur Ausführung von Krankentransporten vom 1. Oktober des Berichtsjahres an genehmigt. Der Stand der Feuerwehrkutscher III. Klasse wurde gleichzeitig um einen Mann erhöht.

Zufolge Feuerwehr-Kommandobefehl Nr. 57 vom 4. Oktober haben in Hinkunft bei Bränden und größeren Rettungsaktionen im X. Bezirke außer der Hauptfeuerwache Margareten und der Filiale X im Bezirksteile nördlich der Gudrunstraße die Filiale Wieden und südlich dieser Straße die freiwillige Feuerwehr Rudolfshügel auszurücken.

Mit Kommandobefehl Nr. 68 vom 16. November wurde angeordnet, daß zu Bränden im V. Bezirke innerhalb des zwischen dem Wienflusse, der Ramperstorffergasse, dem Bacherplatze, der Spengergasse und der Siebenbrunnengasse, also beiläufig im Gebiete der Feuerautomaten Nr. 1, 2, 6, 10 und 12, außer der Hauptfeuerwache Margareten und der Filiale Mariahilf, die freiwillige Feuerwehr Gaudenzdorf (an Stelle der Filiale Wieden) auszurücken hat.

Der Gemeinderat hat gelegentlich der Beratung des Voranschlags für das Jahr 1900 die Außerdienststellung der bei den freiwilligen Feuerwehren Wiens im Gebrauche stehenden Schlauchverschraubungen (n.-ö. Normal-Schlauchgewinde) und deren Ersatz durch Knaustsche Patentkuppelungen genehmigt. Die Auswechslung wurde bisher bei den freiwilligen Feuerwehren der Bezirke XII, XIII und XIV durchgeführt.

Bei den freiwilligen Feuerwehren Kaiser-Ebersdorf, Währing, Dornbach, Neuwaldegg und Neustift am Walde wurden Steiger-Übungshäuser errichtet und in Benützung genommen.

In die Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehren Rudolfshügel und Hacking wurde die Wasserleitung eingeführt. Die bezüglich anderweitiger Unterbringung der freiwilligen Feuerwehr Lainz schon seit Jahren dauernden Verhandlungen wurden fortgesetzt, haben aber noch keinen Abschluß gefunden. Für Erbauung einer Feuerwache in Breitensee wurde ein geeignetes Grundstück um den Preis von 7000 K erworben. Anträge bezüglich des Baues sind vom Feuerwehr-Kommando ausgearbeitet und dem Magistrate vorgelegt worden.

Der freiwilligen Feuerwehr Pötzleinsdorf wurde im ehemaligen Armenhause ein Versammlungszimmer für die Mannschaft eingerichtet.

Die im Vorjahre wegen Einstellung von ein Paar Pferden für einen Sanitätswagen beantragte Vergrößerung des Stalles bei der freiwilligen Feuerwehr Währing wurde durchgeführt. Bezüglich der Erbauung eines Gerätehauses für die freiwillige Feuerwehr Unter-Döbling sind Verhandlungen im Zuge, weshalb die im Vorjahre beschlossene Errichtung des Steigerhauses verschoben wurde.

Zur Einrichtung geeigneter Räume für die freiwillige Feuerwehr Neustift am Walde, deren Geräte bisher in zwei örtlich getrennten, sehr beengten und zum Teil sogar baufälligen Objekten untergebracht waren, wurde dieser Feuerwehr das bisherige Schulhaus in der Eibelgasse überlassen und die zweckentsprechende Herrichtung dieses Gebäudes mit einem Kostenaufwande von 2122 Kronen durchgeführt.

Weiters wurden den freiwilligen Feuerwehren wie in den Vorjahren alle für den Lösch- und Rettungsdienst notwendigen Geräte und Materialien beigestellt, für kleine kurrente Ausgaben Subventionen von je 200 bis 600 K bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitgliederalarmleitungen ausgebaut, diese und die Apparate in Stand gehalten; die dem Feuerwehrverbande Hietzing gehörigen Telephonleitungen wurden in das Eigentum der Gemeinde Wien übernommen.

Baulichkeiten wurden teils adaptiert, teils neu errichtet und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsorge getroffen.

Zur Feuerwehr der Stadt Wien zählten am Ende des Berichtsjahres 34 freiwillige Feuerwehren. Die Zahl der ausübenden Mitglieder betrug 1028.

Der Stand der Lösch- und Rettungsgeräte betrug: 2 Dampfspritzen, 42 neue Fahrspritzen, 11 Fahrspritzen älterer Konstruktion, 5 Karrenspritzen, 22 Kübel- und Handspritzen, 2 Löschwagen mit Abprotzspritzen, 40 Hydrophore und Abprotzspritzen, 4 Wasserwagen mit Ausrüstung, 17 Wasserwagen ohne Ausrüstung, 13 sonstige Wasserwagen, 1 Tenderwagen, 4 Rüstwagen, 26 Mannschaftswagen, 2 Leiterkarren, 5 Sanitätswagen, 1 sonstiger Wagen.

Auf diesen Wagen sind untergebracht oder in Reserve gestellt: 24 Schlauchkarren zum Anhängen, 2 Schlauchkarren zum Abprotzen, 19 Schiebleitern, 188 Hakenleitern, 125 sonstige Leitern, 24 Rauchhauben, 21 Sicherheitslampen, 17 Pölzapparate, 4 Rutschtücher, 15 Sprungtücher, 6 Rettungsschläuche.

An Druckschläuchen waren vorhanden: Für Dampfspritzen, Fahrspritzen und Hydranten 1291 Stück und für Kübel- und Handspritzen 55 Stück.

Bei der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim waren 2 Paar städtische Pferde, bei der freiwilligen Feuerwehr Währing 3 Paar städtische Pferde eingestellt, während die Beistellung der Pferde zur Bespannung der Geräte bei den übrigen freiwilligen Feuerwehren durch Verträge mit der Wiener Tramway, den Omnibusgesellschaften und privaten Fuhrwerksbesitzern sichergestellt war.

Außer diesen freiwilligen Feuerwehren hatten in Wien noch 3 freiwillige Turnerfeuerwehren und 3 Fabriksfeuerwehren die Löschberechtigung für bestimmte Rayons.

Nähere Angaben über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien. Abweichungen, die sich bezüglich der Daten dieser Publikationen über die Lösch- und Rettungsgeräte ergeben, sind darauf zurückzuführen, daß im Statistischen Jahrbuche die Geräte der Fabriks- und Turnerfeuerwehren ebenfalls berücksichtigt erscheinen.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betrugen nach der Abstattung im Jahre 1900 1,190.907 K 94 h. Von den im Laufe des Berichtsjahres fällig gewordenen Auslagen im Betrage von 1,227.222 K 75 h entfällt auf die freiwilligen Feuerwehren der Betrag von 136.049 K 95 h. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten der von der Berufsfeuerwehr beigestellten und den Telegraphen- und Signalisierungsdienst in den Stationen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden 31 Mann, dann des die Instandhaltung der Telegraphen- und Mannschaftsalarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphenbaupersonales, endlich der zur Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehren Rudolfsheim und Währing verwendeten 5 Paar Pferde der Berufsfeuerwehr nicht enthalten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Im Jahre 1900 ist die Stadt Wien mit Ausnahme kleinerer lokaler Überschwemmungen von Bächen von den Gefahren einer Überschwemmung verschont geblieben.

Infolge eines Hochwassers im Schwechater Wildbache im Monate April wurde die Absperrschleuse des Seeschlachtgrabens nächst der Einmündung in den Schwechater Werkbach umgangen und hiedurch der Fuchsboden und ein Teil der Pfaffenau vom Wagenverkehr mit Kaiser-Ebersdorf auf einige Tage abgesperrt. Durch eine sofort hergestellte Notbrücke nächst dieser Schleuse wurde der Verkehr wieder rasch ermöglicht.

Das vom Stadtbauamte zur Behebung dieses Übelstandes ausgearbeitete Projekt, wonach die Zinner- und Fuchsbodengasse zur Abhaltung der Schwechatbach-Hochwässer auf die gleiche Höhe mit dem Nullpunkte des Ferdinandspegels angeschüttet und zur Entwässerung des Fuchsbodens für die aus dem Donaustrome kommenden Sickerwässer eigene Entwässerungssiele angelegt werden sollen, wird im Frühjahre des nächsten Jahres der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen werden.

Die Verhandlungen wegen Schließung des Einschnittes für das Schleppgeleise der Desinfektionsanstalt der k. k. Staatsbahnen im rechtsseitigen Donaukanal-Inundationsdamm wurden beendet. Der Einschnitt wird bei Hochwassergefahren mittels Dammbalken verschlossen werden; eine Höherlegung des Bahngeleises war infolge Einspruches der k. k. Staatsbahndirektion Wien nicht zu erreichen.

Die Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahndirektion Wien wegen Erhöhung der Kulissenabsperrung beim Bahndurchlasse nächst der Station Nußdorf wurden fortgesetzt.

Über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde im August des Berichtsjahres der Entwurf für eine Revision der Verordnung vom 18. Dezember 1889, Z. 74.772 (Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens), der Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Entwurf wurde von den Mitgliedern des Zentralkomitees für Überschwemmungsangelegenheiten, Vertretern des Landesausschusses und der an der Donau gelegenen Bezirkshauptmannschaften beraten. Jedoch gelangten die Verhandlungen im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

Die Auslagen, welche die Gemeinde infolge der beiden oben erwähnten kleinen Hochwässer hatte, betrugen bloß 450 K 88 h.

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Im Jahre 1900 standen Patronatsangelegenheiten der Gemeinde Wien nicht in Verhandlung.

b) Herstellungen in städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Kirche St. Othmar, III., Kolonitzplatz. — Die bereits im Vorjahre in Angriff genommene Renovierung des Innern der Kirche wurde durch Restaurierung der Altäre, Oratorien, der Kanzel, der Heiligenstatuen, Kreuzwegbilder, Kirchenstühle und der Orgelgehäuse mit einem Kostenaufwande von 3990 K fortgesetzt.

Das alte heilige Grab dieser Kirche wurde der Pfarrkirche im Markte Aggsbach an der Donau geschenkweise überlassen.

Kirche St. Florian in Matzleinsdorf im V. Bezirke. — In dieser Kirche mußte behufs Beseitigung gefahrdrohender Schäden die Untersuchung und Versicherung der plastischen Dekorationen am Gewölbe vorgenommen werden. Sodann wurde der Innenraum der Kirche einer Restaurierung durch Erneuerung der Malerei an den Plafondgewölben und Wänden, Anstrich der Fenster, Herstellung der Glasmalerei an den Fenstern des Oratoriums, Anstrich und Vergoldung des Hochaltares und Renovierung der Bilder samt Vergoldung der Rahmen unterzogen. Diese Renovierungsarbeiten veranlaßten einen Kostenaufwand von 12.853 K.

Kirche St. Josef in Margareten, V. Bezirk. — Die Instandsetzung der Orgel wurde dem Orgelbaumeister Franz Stromer um die Kostensumme von 1061 K übertragen.

Gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher die Gemeinde verpflichtet wurde, die aus Anlaß der Herstellungen am Pfarrhofe Mariä Geburt am Rennwege, III. Bezirk, aufgelaufenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten von den Pfarrangehörigen hereinzubringen, wurde seitens der Gemeinde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Über diese Beschwerde ist im Berichtsjahre ein Urteil nicht gefällt worden.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

Metropolitankirche zu St. Stephan im I. Bezirke. — Über Ansuchen des Wiener Dombauvereines wurden die im städtischen Museum verwahrten Bruchstücke der alten Glasfenster der Stephanskirche an den Dombaumeister Julius Herrmann behufs Wiederverwendung bei der Restaurierung der Presbyteriumsfenster im Einverständnisse mit der Kirchenvermögensverwaltung ausgefolgt.

Der Gemeinderat beschloß die Einbringung der Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht betreffend die Einbringung der Hand- und Zugkosten für die Eingerüstung im Innern der St. Peterskirche, I. Bezirk, sowie für bauliche Herstellungen an der Pfarrkirche St. Johann, II. Bezirk, an den Pfarrkirchen zu den heil. Schutzengeln und zur heil. Elisabeth, IV. Bezirk, an der Pfarrkirche zur allerheil. Dreifaltigkeit in der Alserstraße, VIII. Bezirk und an der Pfarrkirche und dem Pfarrhofgebäude zur heil. Brigitta, XX. Bezirk und gegen die Ministerialentscheidung betreffend die Einhebung der aus Anlaß der Reparaturen an der Pfarrkirche in Inzersdorf am Wienerberge aufgelaufenen Kommissionskosten.

Hierüber hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahre keine Entscheidung gefällt.

d) Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe.

Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche auf dem Erzherzog Karlplatze, II. Bezirk. — Die feierliche Grundsteinlegung zu diesem Kirchenbaue fand am 10. Juni 1900 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers statt. Die Ausschmückung des Festplatzes erfolgte mit Genehmigung des Stadtrates auf Kosten der Gemeinde.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Juli 1900 wurde der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Februar 1898 zur Erbauung der Kirche bewilligte Beitrag der Gemeinde per 100.000 K flüssig gemacht und der Situationsplan der Kirche genehmigt.

Pfarrkirche zum heil. Antonius von Padua im X. Bezirke. — Im Jahre 1900 war die Kirche baulich zwar vollendet, doch fehlte noch die innere Ausschmückung und Einrichtung.

Da inzwischen der Pfarrhof vollendet und in Benützung genommen wurde und die Eröffnung der Kirche infolge der stetig wachsenden Zahl der Bevölkerung des Bezirkes zur dringenden Notwendigkeit geworden war, wurde die innere Einrichtung in der Weise geteilt ausgeführt, daß am 31. Dezember 1900 der vordere Teil der Kirche, sowie die Tauf- und Traukapelle und Sakristei eingeweiht und der Benützung zugeführt werden konnten.

Gegen die Ministerialentscheidungen, mit welchen der Gemeinde die Einbringung der aus Anlaß des Neubaues der Pfarrkirche und des Pfarrhofes in Rudolfsheim und des Pfarrhofes in Baumgarten auf die betreffenden Pfarrgemeinden entfallenden Hand- und Zugarbeitskosten aufgetragen wurde, brachte die Gemeinde die Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ein; ein Urteil über diese Beschwerden wurde im Berichtsjahre nicht gefällt.

Anweisung von Vorschüssen aus dem Religionsfonds zur Tilgung von Kirchenbauschulden. — Der Minister für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses

vom 20. Februar 1900, Z. 3083, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Würdigung der seitens des f. e. Ordinariates anläßlich des Ansuchens um vorschußweise Anweisung eines entsprechenden Betrages aus dem n.-ö. Religionsfonds behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten aushaftenden Schulden dargestellten ausnahmsweisen Verhältnisse und auf Grund der seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei im Berichte vom 19. Jänner 1900, Z. 112.714, gelieferten Nachweisungen über den effektiven Betrag der diesbezüglichen ausständigen Forderungen sich bereit erklärt, zur teilweisen Tilgung der vorgedachten Schuldposten einen Betrag von 1,046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfonds vorschußweise unter bestimmten, in dem erwähnten Erlasse näher bezeichneten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Betrage wurden, was die Verteilung auf die einzelnen Bauführungen anbelangt, bestimmt zur Verwendung:

a) für die Kirche in Kaisermühlen 60.000 K;
b) für die St. Antoniuskirche im X. Bezirke samt Pfarrhofgebäude 320.000 K
c) für die Pfarrkirche in Breitensee 300.000 K;
d) für die Pfarrkirche zur heiligen Familie in Ottakring nebst Pfarrhof, einschließlich des zur Berichtigung der Forderung des Glockengießers Philipp Hilzers in Wr.-Neustadt mit dem Ministerialerlasse vom 5. Februar 1900, Z. 3100 bereits bewilligten Vorschusses von 8000 K im Betrage von 260.000 K;
e) zur Rückerstattung des vom allgemeinen Wiener Kirchenbaufonds zu den Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche in Rudolfsheim gegebenen Darlehens 40.000 K;
f) für die Kalvarienbergkirche in Hernals 10.000 K;
g) für die Pfarrkirche in Weinhaus 28.000 K;
h) für die Pfarrkirche in Gersthof 28.000 K;

e) Regelung von Pfarrsprengelgrenzen.

Pfarrsprengelregelung im II. und XX. Bezirke. — Der Stadtrat beschloß am 2. März 1900 unter Aufhebung des Beschlusses vom 13. April 1899 an die k. k. n.-ö. Statthalterei und das f. e. Ordinariat das Ersuchen zu stellen, von der geplanten Abänderung der Pfarrsprengelgrenzen im II. und XX. Gemeindebezirke Abstand zu nehmen. Zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 13. November 1900 wurde im Hinblicke auf den Umstand, daß die projektierte Pfarrsprengeländerung bereits staatlich genehmigt worden war, an den Erzbischof und an den Statthalter eine Eingabe mit der Bitte gerichtet, die bezüglichen Verfügungen zu sistieren und neuerliche Verhandlungen einzuleiten. Mit Statthaltereierlaß vom 16. November 1900, Z. 98818, wurde dem Magistrate eröffnet, daß die neue Pfarrabgrenzung vorläufig noch nicht in Kraft tritt.

Sonstige Pfarrsprengeländerungen. — Die Gemeinde hat ferner in vorläufiger Vertretung der seinerzeit zu konstituierenden Pfarrgemeinden der vom f. e. Ordinariate bei der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgeschlagenen Änderung der Pfarrsprengel St. Othmar und St. Rochus im III. Bezirke bedingungsweise zugestimmt und der vom Ordinariate in Aussicht genommenen Regelung der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf, Laimgrube, Breitensee der Pfarrsprengel im X., IX. und XVIII. Bezirke die Zustimmung erteilt.

f) Evangelische Kirchen.

Dem Presbyterium der evangelischen Kirche A. B. in Wien wurde die erste Rate per 10.000 K der zur Erbauung eines Gotteshauses im XVIII. Bezirke Währing mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Oktober 1898 bewilligten Subvention flüssig gemacht.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Eheschließungen von österreichischen Staatsbürgern in Bosnien und der Herzegowina hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 9. April 1900, Z. 31.728, dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Nach der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 9. Jänner 1900, Z. 185.579 ex 1899, betreffend den Vorgang bei Eheschließungen österreichischer Staatsbürger, d. i. Angehöriger der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, in Bosnien und der Herzegowina, wurden die Bestimmungen des I. Abschnittes der Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 1887, Z. 72.411/1 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Jahrgang 1888, Nr. 7), nach welchen österreichische Staatsbürger, d. i. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wenn sie in Bosnien und der Herzegowina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der nach dem bosnischen Domizil der betreffenden Nupturienten zuständigen Kreisbehörde auszustellenden politischen Ehekonsenses bedürfen, außer Kraft gesetzt und sind österreichische Staatsbürger nicht mehr gehalten, zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Herzegowina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) einzuholen. Durch die hiemit ausgesprochene Aufhebung des bisher geforderten, von den bosnischen Verwaltungsbehörden für österreichische Staatsangehörige in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten politischen Ehekonsenses werden die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe giltig einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurteilung der Frage, ob eine Ehe in Österreich als giltig anzusehen sei, kompetent sind, nicht berührt (Art. III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47).

Ebenso werden durch diese Verordnung die, die Eheschließung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§ 50 und 61 W.-G.) und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht berührt.

Die Trauungsfunktionäre in Bosnien und der Herzegowina sind gehalten, die Trauung österreichischer Untertanen, d. i. der Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, nicht früher zu vollziehen, bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit, die Ehe einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), beziehungsweise die Zulässigkeit rücksichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen haben.

Für den Fall, als die Intervention der bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz bei der Beschaffung des Ehefähigkeitsnachweises nach § 4 a. b. G.-B. von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, wird dieselbe gewährt und wird die diesfalls nötige Korrespondenz durch die bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz mit den betreffenden Behörden und Ämtern in Österreich direkt gepflogen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im bosnisch-herzegowinischen Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft." —

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1900, Z. 107.865 wurde dem Magistrate bezüglich der Kompetenz zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse für belgische Staatsangehörige folgendes bekanntgegeben:

Auf Grund von Verhandlungen, welche im diplomatischen Wege mit der königlich belgischen Regierung gepflogen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. November 1900, Z. 38.338, nachstehendes anher eröffnet:

„Für die in Österreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, P.-G.-S. Nr. 108, beizubringende Ehefähigkeitszeugnis von der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Schließung der betreffenden Ehe entgegenstünde.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderem auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien, beziehungsweise bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem ebensolchen Konsulate.

Die Außerachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungiltigkeit der Ehe nicht zur Folge und es kann daher auch der Nachweis darüber, daß das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot tatsächlich erfolgt sei, nicht als eine unerläßliche Bedingung der Zulässigkeit der Eheschließung in Österreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen ist.

Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österreichischen Trauungsorganen hiemit aufgetragen, daß sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschließung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloß wegen Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht.

Hievon bleiben selbstverständlich vollkommen unberührt jene Normen, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane zu schließenden Ehe aufstellt."

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1900 haben vor dem Magistrate 122 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 34 Fällen beide Teile konfessionslos, in drei Fällen beide Teile mosaisch; in 55 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 30 Fällen der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch.

Eheaufgebote wurden 123 vorgenommen, wobei in 82 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in drei Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in drei Fällen auf acht Tage, in 28 Fällen auf sieben Tage, in einem Falle auf fünf Tage und in sechs Fällen auf drei Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. April 1900, Z. 25.333, dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Justizministerium darin geeinigt, daß es wünschenswert und zweckmäßig sei, daß die k. k. Gerichte, falls sie wahrnehmen sollten,

daß ein im Inlande geborenes Individuum in den zuständigen Geburts- und Taufmatriken nicht eingetragen ist, derartige Wahrnehmungen unmittelbar der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei in Betracht gezogen, daß in der Regel eben diese Behörde berufen ist, die zur Ergänzung der Matrik dienlichen Erhebungen durchzuführen.

Eine diesbezügliche Anweisung des k. k. Justizministeriums an sämtliche Gerichte erster Instanz vom 1. Februar 1900 ist in dem Justizministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1900, III. Stück, unter Nr. 5 enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1900, Z. 5848, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, über derartige Mitteilungen der Gerichte die entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Matrikenergänzung unverzüglich vorzunehmen."

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 46 Kinder (43 eheliche und 3 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind zwei nachträglich erfolgt. In das Sterberegister des Magistrates wurden 38 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrat.

Im Stande der Mitglieder des Bezirksschulrates ist im Laufe des Jahres 1900 nur eine Veränderung vorgekommen, und zwar infolge der Mandatszurücklegung des Franz Kreisel, an dessen Stelle seitens des Gemeinderates Heinrich Hierhammer zum Mitgliede des Bezirksschulrates gewählt wurde.

Im Oktober 1900 wurde wie alljährlich die Neukonstituierung des Bezirksschulrates durch die Wahlen in die 3 Fachsektionen und in die 11 Bezirkssektionen, sowie durch die Wahlen des Schriftführers für die Vollversammlung und seines Stellvertreters vorgenommen.

In unmittelbarer Folge fand darauf die Konstituierung der Fach- und Bezirkssektionen, sowie mehrerer Sonderausschüsse statt, von welch letzteren der „Ausschuß zur Vorberatung der Qualifikation der Bewerber um definitive Lehrstellen", der „Ausschuß zur Vorberatung von Schulbauführungen, Schuleinrichtungen und Schulgesundheits-Angelegenheiten", ferner der „Ausschuß zur Vorberatung über Unterrichtsmethoden, neue Lehr- und Lernmittel, Lehrgänge, Disziplinarmittel und Schulordnungen", sowie der „Ausschuß zur Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten für zu besetzende Bezirks-Schulinspektorstellen" hervorgehoben wird.

Schulinspektionsbezirke.

In der Einteilung der 11 Inspektionsbezirke ist keine Veränderung vorgenommen worden.

Ortsschulräte.

Im Stande der Mitglieder des Ortsschulrates im I., XI., XII., XIII., XV., XVI. und XIX. Bezirke sind mehrere Veränderungen infolge des Ablebens oder der Mandatszurücklegung einzelner Mitglieder vorgekommen. Beim Ortsschulrate des XIII. Bezirkes trat aus dieser Ursache auch ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden ein.

Durch die im Oktober 1900 erfolgte Abgrenzung der Sprengel des Ortsschulrates des II. und XX. Bezirkes wurde unter gleichzeitiger Auflösung der Ortsschulräte des II. Bezirkes A und B die Neukonstituierung der Ortsschulräte für den II. und den

XX. Bezirk notwendig. Daher wurden 18 Mitglieder und 2 Ersatzmänner für den Ortsschulrat des II. Bezirkes und 14 Mitglieder und 2 Ersatzmänner für den Ortsschulrat des XX. Bezirkes durch die betreffenden Bezirksvertretungen gewählt.

Der für die Funktionsdauer bis 15. Oktober 1906 gewählte Ortsschulrat des II. Bezirkes konstituierte sich im Dezember 1900 unter dem Vorsitze des Ferdinand Kleebinder, jener des XX. Bezirkes unter dem Vorsitze des Ernst Hartung.

Am 3. Dezember 1900 sah sich der k. k. n.-ö. Landesschulrat nach der Mandatsniederlegung des Vorsitzenden des Ortsschulrates des XVIII. Bezirkes veranlaßt, diese Schulaufsichtsbehörde aufzulösen und eine Neuwahl derselben für den Rest der bis Ende Februar 1904 laufenden Funktionsperiode anzuordnen. Diese Neuwahl fand am 14. Dezember 1900 statt, während die Neukonstituierung zu Beginn des Jahres 1901 vorgenommen wurde.

Die Mitgliederzahl des Ortsschulrates des X. Bezirkes wurde mit Beschluß des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 9. Dezember 1900 von 15 auf 17 vermehrt. Die Ergänzungswahlen fanden noch in demselben Monate statt.

Über Antrag des Bezirksschulrates beschloß der Stadtrat am 27. April 1900, den Ortsschulratsmitgliedern, die bisher Legitimationen ohne Photographie erhielten, nunmehr solche mit Photographie auszufolgen.

Nachstehende Angaben geben Aufschluß über die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte. Während des Berichtsjahres betrug in der Zentrale des Bezirksschulrates: die Zahl der Geschäftsstücke 11.334, der Plenarversammlungen 9, der Fachsektionssitzungen 33, der Komiteesitzungen 29; bei den Bezirkssektionen: die Zahl der Geschäftsstücke 36.706, der Sitzungen 39; bei den Ortsschulräten: die Zahl der Geschäftsstücke 95.880, der Sitzungen 179.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung nach Bezirken sind im Abschnitte VIII B des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Lehrerpensionsfonds.

In der Frage der Auflassung der Wiener Lehrerpensionskasse und deren Verschmelzung mit der n.-ö. Landeslehrerpensionsfrage erfolgte endlich eine Entscheidung des k. k. n.-ö. Landesschulrates mit dem Erlasse vom 12. März 1900, Z. 875. In der Entscheidung stellte sich diese Schulbehörde, ohne auf die juristische Struktur der Frage näher einzugehen, ganz auf den gegnerischen Standpunkt der Landesvertretung und erklärte nicht nur, daß die im Jahre 1891 erfolgte Auflassung der Wiener Lehrerpensionskasse durch den Wiener Gemeinderat unzuläßig sei, sondern daß sich die Wirksamkeit dieser Kasse auch auf die Lehrpersonen der einbezogenen Vororte zu erstrecken habe, obwohl letztere niemals zur Wiener Lehrerpensionskasse gehört hatten. Überdies wurde für die Zeit bis zum Eintritte der Rechtskraft dieses Erlasses angeordnet, daß die Wiener Lehrerpensionskasse auch für die Lehrpersonen aus den Vororten die Versorgungsansprüche vorschußweise zu befriedigen habe. Durch diesen Erlaß war die vom Magistrate seit 1891 vertretene Rechtsansicht nicht nur gänzlich ignoriert, sondern auch die Gemeinde hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der beiden Lehrerpensionskassen vollständig präjudiziert. Über Antrag des Magistrates beschloß daher der Stadtrat am 23. März 1900, gegen diesen Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates, insbesondere aber

gegen die darin getroffene Verfügung, wonach bis zur rechtskräftigen Austragung dieser Angelegenheit wegen vorschußweiser Bestreitung der Versorgungsauslagen an den Anordnungen der Erläße vom 30. März 1892, Z. 2077, und vom 7. Juni 1892, Z. 3960, festzuhalten ist und ergänzend bestimmt wird, daß die Versorgungsgebühren der Lehrpersonen, welche vom 1. Jänner 1892 angefangen im öffentlichen Volksschuldienste im Schulbezirke Wien angestellt worden sind, bezw. ihrer Hinterbliebenen vorbehaltlich der nachträglichen Abrechnung aus der Wiener Pensionskasse zu bestreiten sind, den Rekurs an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

Seitdem ruhte diese Angelegenheit bei der Schulbehörde, obwohl nunmehr hie und da bereits Pensionsansprüche von Lehrpersonen fällig wurden, die in den Vororten nach dem Jahre 1891 angestellt worden waren und während der Schwebe dieses Rechtsstreites zu keiner der beiden Pensionskassen gehörig angesehen werden sollten. Im Interesse dieser Lehrpersonen bestritt daher die Gemeinde Wien jeweilig die Pensionsansprüche unter Protest.

Der Stand des Wiener Lehrerpensionsfonds war auch in diesem Jahre, da er die ihm ursprünglich gesetzlich garantierten Zuflüsse aus den Wiener Verlassenschaftsgebühren infolge des Widerstandes des n.-ö. Landesausschusses nicht erhält, ein derartiger, daß die Gemeinde aus den eigenen Geldern wieder einen Vorschuß von 240.000 K gewähren mußte. Die gesamten Vorschüsse der Gemeinde an den Lehrerpensionsfonds betragen nunmehr 1,980.348 K 48 h. Der Stand der Wertpapiere betrug am Ende des Berichtsjahres 215.868 K 27 h.

Die Einnahmen der Wiener Lehrerpensionskasse betrugen im Jahre 1900 157.161 K 76 h (darunter 8129 K als auf die Gemeinde Wien entfallender Anteil aus dem Gebarungsüberschusse des k. k. Schulbücherverlages und 37.577 K 44 h Besoldungs-Interkalarien), die Ausgaben 402.209 K 18 h, so daß sich am Schlusse des Jahres ein Abgang von 245.047 K 42 h ergab.

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen hat sich im Jahre 1900 von 107 auf 109 erhöht. Es wuchsen nämlich zu 4 Stiftungen der Hermine Elßler und zwar:

1. Für Studierende in Wiener-Neustadt mit einem Kapitale von 43.920 K;
2. für angehende Künstler, gleichfalls mit einem Kapitale von 43.920 K;
3. für angehende Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen mit einem Kapitale von 21.969 K;
4. für Schülerinnen der Ballet-Tanzschule der k. k. Hofoper in Wien mit einem Kapitale von 21.962 K 86 h.

Außerdem ist zugewachsen:

Die Gruber-Sagorz-Stipendienstiftung mit einem Kapitale von 65.516 K für Stipendien à 800 K jährlich zugunsten von Studierenden der 3 weltlichen Fakultäten der Wiener Universität.

Abgefallen sind 3 Stiftungen infolge der Übernahme des Leopoldstädter Kommunal-Real- und Obergymnasiums in die Verwaltung des Staates; es sind dies:

a) Die P. Anton Brendlersche Stipendienstiftung mit dem jährlichen Zinsenertrage von 109 K 20 h für einen katholischen Schüler dieser Schule;

b) die Ignaz Frankсhe Stipendienstiftung für einen Unter- und einen Obergymnasiasten dieser Anstalt mit dem jährlichen Zinsenertrage von 600 K;

c) das Rudolf Pokorny-Stipendium mit dem jährlichen Zinsenertrage von 84 K für einen würdigen Obergymnasiasten dieser Anstalt.

Die Gesamteinnahme dieser 109 Stiftungen betrug 109.845 K 77 h, die Gesamtausgabe 199.338 K 21 h. Das Vermögen derselben bestand aus Realitäten im Werte von 154.800 K, in Wertpapieren von 2,055.822 K 19 h Nominale und einem Kasserestevon 52.749 K 16 h.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Im Jahre 1900 sind nachstehend angeführte Schulhausneubauten, beziehungsweise größere Zubauten ausgeführt und der Benützung übergeben worden.

Im II. Bezirke: Die Volksschule für Mädchen in der Vorgartenstraße 191. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. März 1900 wurde der Zubau zu der bestehenden Schule im II. Bezirke, Vorgartenstraße mit einem Kostenbetrage von 172.000 K genehmigt. Mit dem Baue wurde am 9. April begonnen und waren Ende September sämtliche Arbeiten vollständig fertiggestellt, so daß das Gebäude am 29. September der Benützung übergeben werden konnte.

Der Zubau, in welchem die Mädchenschule untergebracht ist, enthält zehn Lehrzimmer, einen Turnsaal, ein Aufnahmszimmer, ein Lehrmittelzimmer und eine Schuldienerwohnung. Er wurde auf dem schon seinerzeit vor der Erbauung der Knabenschule erworbenen, an letztere anstoßenden Grunde und in gleicher Weise wie der alte Trakt mit einer Fassade ohne Verputz mit geschlemmten und fassonierten Ziegeln ausgeführt, so daß sich die nunmehrige Doppelvolksschule als einheitliches Gebäude repräsentiert, welches gegen die Gasse einen kleinen Vorgarten, mit einem eisernen Gitter auf gemauertem Sockel abgeschlossen, besitzt.

Die innere Ausstattung des Zubaues, sowie dessen Einrichtung wurde ebenfalls der im alten Trakte vorhandenen möglichst gleichgehalten. Die Lehrzimmer erhielten Bänke Schlimp'schen Systems, sämtliche Lehrräume die künstliche Beleuchtung mittels Auerbrenner. Die Beheizung sämtlicher Unterrichtsräume erfolgt durch die im alten Trakte befindliche Niederdruck-Dampfheizung, welche entsprechend vergrößert und ergänzt wurde.

Die feierliche Eröffnung dieser neuen Mädchenschule hat am 23. Oktober 1900 stattgefunden.

Im X. Bezirke sind im Jahre 1900 drei städtische Schulgebäude ausgeführt worden, und zwar:

a) Das Gebäude der Volksschule für Mädchen, Herzgasse 87 samt dem Turnsaaltrakte in der Hardtmuthgasse, der die Verbindung mit dem bereits bestandenen Schulgebäude Alxingergasse 82 herstellt und in welchem auch für die letztgenannte Schule, die nunmehr aus einer Volksschule für Knaben und Mädchen in eine solche lediglich für Knaben umgewandelt wurde, ein Konferenzzimmer und ein Turnsaal untergebracht sind.

Mit dem Erdaushube wurde am 30. Oktober 1899 begonnen; doch mußte der Bau infolge des strengen Winters durch nahezu drei Monate eingestellt werden.

Das Gebäude besteht aus einem zweistöckigen, mit Falzziegeln eingedeckten Haupttrakte in der Herzgasse und aus einem einstöckigen Turnsaaltrakte in der Hardtmuthgasse, welcher mit einem Holzzementdache versehen wurde.

Das Schulgebäude enthält 14 Lehrzimmer, einen Turnsaal samt Garderobe, ein Konferenzzimmer, zwei Lehrmittelzimmer, eine Direktionskanzlei und eine Schuldienerwohnung samt Waschküche, außerdem ein Konferenzzimmer, sowie einen Turnsaal samt Garderobe, welche Räumlichkeiten, wie bereits früher erwähnt, der bereits bestehenden Schule Alxingergasse 82 zugewiesen wurden.

Sämtliche Schulräume sind mit Meidinger-Regulierfüllöfen versehen, und zwar die Lehrzimmer und Turnsäle mit Lüftungsbetrieb, die übrigen Räumlichkeiten mit Zirkulationsheizung. Für Trinkwasser ist durch Einleitung der Hochquellenwasserleitung vorgesorgt. In den Aborten wurden freistehende Sturzklosets aufgestellt. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach System Schlimp ausgerüstet, die Beleuchtung in allen Räumlichkeiten durch direktes Auerlicht bewerkstelligt.

Die Gesamtkosten des Baues und der Einrichtung beziffern sich mit 190.900 K.

b) Das Gebäude der Volksschule für Mädchen, Knöllgasse 61 wurde im Anschlusse an den Turnsaaltrakt der bereits bestehenden Volksschule Knöllgasse 59 errichtet, wobei auf den ebenerdigen Turnsaaltrakt ein erstes Stockwerk aufgesetzt wurde. Das neue Schulgebäude ist entsprechend dem älteren dreistöckig und mit Falzziegeln eingedeckt.

Mit dem Erdaushube konnte infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse erst am 9. April 1900 begonnen und infolge dieser Verzögerung das neue Schulgebäude erst am 8. Oktober 1900 seiner Benützung zugeführt werden.

Das Schulgebäude enthält 15 Lehrzimmer, ein Konferenzzimmer, eine Kanzlei, fünf Lehrmittelzimmer, einen Turnsaal samt Garderobe, eine Schuldiener- und eine Schulleiterwohnung. Überdies wuchs durch die Stockaufsetzung auf dem Turnsaaltrakte dem alten Schulgebäude ein Lehrmittelzimmer zu.

Für die Lehrzimmer wurden neue Bänke nach System Schlimp angeschafft; die künstliche Beleuchtung der Räumlichkeiten erfolgt mit Auerlicht. Die Beheizung der Lehrzimmer und des Turnsaales samt Garderobe erfolgt durch eine Dampfniederdruckheizung, jene der Lehrmittelzimmer und der Kanzlei mittels Regulierfüllöfen mit Kreislaufheizung. Für Trinkwasser ist durch Einleitung von Hochquellenwasser vorgesorgt. In den Aborten sind Sturzklosets aufgestellt worden.

Die Gesamtkosten des Baues und der Einrichtung dürften sich mit zirka 227.000 K beziffern.

Infolge dieses Baues wurde die Schule Knöllgasse 59 aus einer Volksschule für Knaben und Mädchen in eine solche bloß für Knaben umgewandelt.

Wegen der schwierigen Wegverhältnisse in dieser Gegend wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. März 1900 im Verbindungsgange zwischen den beiden Turnsälen eine Altarnische zur Abhaltung des katholischen Schul-Gottesdienstes eingerichtet.

c) Das Gebäude der Volksschule für Knaben und Mädchen im X. Bezirke, verlängerte Laaerstraße Konskr.-Nr. 274, Favoriten wurde auf den von der Gemeinde angekauften, in der Nähe der Ziegelwerke am Laaerberge liegenden Baustellen G.-E.-Z. 208 und 209 Favoriten in der Zeit vom 4. Oktober 1899 bis 15. September 1900 erbaut.

Das Gebäude enthält drei Lehrzimmer, einen Turnsaal, ein Garderobezimmer, eine Direktionskanzlei, ein Lehrmittelzimmer, eine Schulleiterwohnung, welche von den Unterrichtsräumen getrennt ist und einen eigenen Eingang besitzt; ferner, mit Rücksicht auf die isolierte Lage, zwei eingerichtete Lehrerwohnungen, schließlich eine Schuldienerwohnung. Das Gebäude ist einstöckig; die Mauern sind jedoch so stark hergestellt, daß im Bedarfsfalle ein zweites Stockwerk aufgesetzt werden kann.

Die Dachflächen sind mit Holzzement eingedeckt und nur im mittleren Teile des Gebäudes so hoch über dem Bodenpflaster liegend, daß der Dachbodenraum benützbar ist. Die Stiegen sind aus Rekawinklerstein hergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Schöpfbrunnen. Für die Aufnahme der Unratsstoffe besteht eine Senkgrube. Die Aborte sind mit Wasserspülung versehen.

Die Heizung erfolgt mittelst eiserner Füllöfen, welche in den Lehrzimmern für den Ventilationsbetrieb eingerichtet sind. Für die künstliche Beleuchtung sind auf Stiegen und Gängen Petroleumlampen angebracht; die Lehrzimmer besitzen keine Beleuchtungseinrichtung.

Die Schulbänke und sonstigen Schuleinrichtungsgegenstände wurden den vorhandenen Vorräten des städtischen Depots entnommen und entsprechend renoviert aufgestellt.

Für die Abhaltung des Schulgottesdienstes ist im Turnsaale ein Altar aufgestellt.

Das Gebäude besitzt gegen die Straßen zu beiderseits des vorspringenden Mittelrisalites je ein Vorgärtchen, rückwärts einen Schulgarten. Erstere sind mit einem niederen eisernen Gitter, letzterer ist mit einer Holzplanke eingefriedet. Das Trottoir besteht aus Klinkerpflaster.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung beziffern sich auf rund 86.000 K.

Im XI. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen in der Kaiser-Ebersdorferstraße. Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. April 1900 genehmigte Bau wurde am 2. Mai 1900 begonnen und am 15. November 1900 vollendet. Er besteht aus einem dreistöckigen Gassentrakte und einem einstöckigen Hoftrakte, in welchem der Turnsaal untergebracht ist. Vor dem Gebäude besteht ein Vorgarten, im Hofe ein Sommerturnplatz. Der Baugrund bestand aus weichem Donauschlamme, dessen geringe Tragfähigkeit eine besonders sorgfältige Fundierung erforderte.

Da das zukünftige Straßenniveau um 3 m höher als das derzeitige zu liegen kommen soll, wurde das jetzige Erdgeschoß derart ausgeführt, daß es bei Hebung des Straßenniveaus zum Keller wird. Es erhielt daher nur eine Geschoßhöhe von 3·50 m, durchwegs gewölbte Decken und außer den Kellerräumen weiche Fußböden. In diesem Erdgeschosse sind die Schuldienerwohnung, eine Kanzlei, ein Lehrmittelzimmer, ein Abortraum, eine Waschküche, ein Heizraum, eine Gas- und Wassermesserkammer und 3 Holz- und Kohlenkeller untergebracht. Die weiteren 3 Stockwerke enthalten 14 Lehrzimmer, von welchen jedoch nur 10 eingerichtet wurden, einen Turnsaal samt Ankleideraum, ein Konferenzzimmer und je 2 Aborträume.

Die Stiegenstufen sind aus Granit hergestellt, die Decken der Lehrräume in den Stockwerken sind Trambecken zwischen Trägern, jene der Aborträume und Gänge gewölbt, das Dach des Gassentraktes ist mit Falzziegeln und der Hoftrakt mit Holzzement eingedeckt. Die drei Stockwerke besitzen eine Geschoßhöhe von 4·10 m und der Turnsaal eine lichte Höhe von 5·00 m; der dreistöckige Gassentrakt ist mit einer Blitzableiteranlage versehen.

Die Beheizung der Lehrräume geschieht durch eine Niederdruckdampfheizung, jene des Konferenzzimmers, Lehrmittelzimmers und der Kanzlei mittels Regulier-Füllöfen, die künstliche Beleuchtung sämtlicher Räume mit Auergaslicht mit Ausnahme der Abort- und Kellerräume, welche durch gewöhnliche Schnittbrenner beleuchtet werden. Auf dem Gange eines jeden Geschosses befindet sich ein Auslauf der Hochquellen-Wasserleitung. Die Aborte sind mit Wasserspülung versehen bei Handfüllung der Wasserbehälter. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken des Systems Schlimp eingerichtet.

Die Gesamtkosten dieses Schulgebäudes samt Einrichtung belaufen sich auf 180.000 K.

Im XII. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen in der Ruckergasse 42 wurde auf dem, neben der bestehenden Bürgerschule Ruckergasse 40 gelegenen, der Gemeinde gehörigen Baublocke, als der I. Teil einer projektierten Doppel-Volksschule erbaut. Das Gebäude besteht aus einem drei Stock hohen Haupttrakte und einem ein Stock hohen Turnsaaltrakte, die durchaus mit Holzzementdächern versehen sind. Der Vorgarten gegen die Ruckergasse ist mit einem schmiedeeisernen Gitter auf gemauertem Sockel im Anschlusse an das bestehende Gitter eingefriedet.

Das Schulgebäude wird derzeit als Knaben- und Mädchen-Volksschule benützt und enthält 15 Lehrzimmer, 1 Konferenzzimmer, 1 Direktionskanzlei, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Turnsaal samt Turnlehrerzimmer und Garderobe und eine Schuldienerwohnung; ferner im ersten Stocke einen Turnsaal und einen Nebenraum, welche beide nicht eingerichtet sind und zu dem später zu erbauenden Schultrakte an der Ratschkygasse gehören.

Die Beheizung und Lüftung der Lehr- und Turnräume erfolgt mittels kombinierter Niederdruckdampfluftheizung, jene der Konferenz- und Lehrmittelzimmer, sowie der Kanzlei und Schuldienerwohnung mit Regulier-Füllöfen. Sämtliche Schulräume werden mit direktem Auergasglühlicht beleuchtet. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt. Zur Bespülung der Aborte und Pissoirs wird Wientalwasser verwendet. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken des Systems Schlimp eingerichtet.

Das Schulgebäude wurde Ende August 1900 vollendet und am 15. September 1900 in Benützung genommen. Die Gesamtkosten der Erbauung und Einrichtung betragen 225.025 K.

Im XIII. Bezirke: Die Volksschule für Knaben und Mädchen in der Linzerstraße 232 wurde nach Abtragung des alten Gemeindehauses und unter Einbeziehung eines Teiles des Schulgartens der bestehenden Schule, XIII., Felbigergasse 47 im Berichtsjahre erbaut.

Das Gebäude besteht aus einem gassenseitig zwei Stock hohen, hofseitig drei Stock hohen Trakte mit Hochparterre und Souterrain, nebst einem ebenerdigen Gartentrakte für den Turnsaal. Die Stiege ist risalitartig vorgebaut, mit einem Türmchen bekrönt, an der Fassade im ersten Stocke sind zwei Figuren aus Stein angebracht, die von den akademischen Bildhauern Alexander Illitsch und Emerich Alex. Swoboda ausgeführt wurden. Der Zugang ist mit einem schmiedeisernen Vorbaue samt Tor im Anschlusse an die gleiche Einfriedung der Vorgärten versehen.

Das Schulgebäude wird als Knaben- und Mädchen-Volksschule benützt und enthält 12 Lehrzimmer, 1 Konferenzzimmer, 1 Direktionskanzlei, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Turnsaal mit Garderobe und eine Schuldienerwohnung. Auf der rechten Seite des Gebäudes im Souterrain besteht ein eigener Zugang zur alten Schule Felbigergasse, zu welcher man vom Hofe mittels einer Stiege über den höher gelegenen Sommerturnplatz gelangt.

Die Beheizung sämtlicher Räume erfolgt nach dem Prinzip der Ventilationsheizung mittels Füllöfen. Die Schulräume werden mit direktem Auergasglühlicht beleuchtet. Für Trinkwasser ist durch Einleitung des Hochquellenwassers vorgesorgt. Zur Bespülung der Aborte und Pissoirs wird Wientalwasser verwendet. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach System „Schlimp" eingerichtet.

Das Schulgebäude wurde Ende September 1900 vollendet und am 1. Oktober 1900 der Benützung übergeben. Die Gesamtkosten des Baues und der Einrichtung des Schulgebäudes betragen 166.933 K.

Im XVII. Bezirke: Die Volksschule für Knaben in der Kastnergasse 29 wurde auf dem städtischen Grunde neben dem Schulgebäude Leopold Ernstgasse 37, G.-E. 1533, K.-P. 795 und einem Teile der G.-E. 1534, K.-P. 797 zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Februar 1900 erbaut und besteht aus einem vierstöckigen Gassentrakte und einem ebenerdigen Hoftrakte. Gleichzeitig wurde durch entsprechende Adaptierungsarbeiten eine Verbindung mit der bestehenden Nachbarschule Kastnergasse 31 und Leopold Ernstgasse 37 hergestellt.

Der Bau wurde am 8. März begonnen und das neue Schulgebäude am 15. Oktober 1900 in Benützung genommen. Es enthält 12 Lehrzimmer, 2 Kanzleien, 2 Lehrmittelzimmer, 1 Turnsaal samt Garderobe und 1 Schuldienerwohnung.

Die Beheizung der Lehrzimmer erfolgt durch Öfen, welche für Lüftungsbetrieb eingerichtet sind. Die Beleuchtung erfolgt durch Auergasglühlicht. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken nach dem Systeme „Schlimp“ eingerichtet.

Die Gesamtkosten des Baues, der Adaptierung und der inneren Einrichtung betragen 172.330 K.

Bei den folgenden bereits bestehenden Schulgebäuden wurden im Berichtsjahre Erweiterungen durch Zubauten ausgeführt.

Im XIV. Bezirke: Stiegeneinbau in der Schule Kellinggasse 7.

Die Volksschule für Knaben und Mädchen XIV., Kellinggasse hatte bis zum Jahre 1900 bloß einen Eingang und ein Stiegenhaus. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 1900 wurde der Einbau einer zweiten Stiege und damit in Verbindung die vertikale Trennung des Gebäudes in zwei Schulen durchgeführt.

Durch die Vornahme entsprechender Adaptierungsarbeiten wurde auch eine zweite Schuldienerwohnung geschaffen. Ferner sind die alten unzweckmäßigen Aborte im ganzen Schulgebäude durch Sturzklosets ersetzt worden

Sämtliche Arbeiten wurden mit einem Kostenaufwande von rund 24.000 K in den Schulferien des Jahres 1900 ausgeführt, so daß der Unterricht keine Störung erlitt.

Im XVI. Bezirke: Adaptierung und Zubau in der Volksschule für Knaben und Mädchen in der Abelegasse 29. In diesem städtischen Objekte befanden sich bis zum Mai des Jahres 1900 3 Schulen und ein großer Teil des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk. Nach der Fertigstellung des neuen Amtshauses XVI. Bezirk, Richard Wagnerplatz übersiedelten diese Amtsabteilungen dorthin und wurden die leergewordenen Räume auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Mai 1900 zu Schulzwecken adaptiert.

Bei der kommissionellen Besichtigung des Objektes hat sich ergeben, daß es zweckmäßig sei, die Lüftungsanlagen und die Klosets abzuändern, eine neue Kanalisierung zu machen und überdies im ganzen Hause gleichzeitig, da mit Rücksicht auf die kurze Bauzeit ohnehin ein früherer Schluß der Schule stattfinden mußte, das Auersche Licht einzuführen; kurz, in den drei Schulen die verschiedenen Adaptierungen auf einmal vorzunehmen. Hiebei wurde es notwendig, einen mehrere Aborte und Pissoirs enthaltenden Zubau im Hofe aufzuführen. Die Schulen erhielten durch Adaptierung zweier Klassen einen zweiten Turnsaal.

Sämtliche Arbeiten wurden während der Schulferien des Jahres 1900 ausgeführt und rechtzeitig fertiggestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 69.000 K.

Im XVII. Bezirke: Stockwerksaufsetzung im Gebäude der Volks- und Bürgerschule für Mädchen, Kindermanngasse 1.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juni 1900 wurde die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das in der Kindermanngasse 2 Stockwerke, gegen den Elterleinplatz 3 Stockwerke hohe, in letzterem Trakte auch ein Feuerwehrrequisiten-Depot enthaltende Schulgebäude und weiters die Aufführung eines einstöckigen Hoftraktes sowie die Herstellung eines Stiegenvorbaues an der Hauptfront bei diesem Schulgebäude genehmigt. Bei dem großen Umfange des Gebäudes und wegen der mit der Stockwerksaufsetzung verbundenen Zubauten (Vorbau mit 2 Eingängen, Hofzubau mit Schuldienerwohnung) und Adaptierungen (Einführung der Wasserspülung, Sturzklosets 2c.) waren die Ausführungen sehr zeitraubend, so daß trotz des vorzeitigen Schulschlusses der Schulbeginn bis 8. Oktober verschoben werden mußte.

Am 30. Oktober 1900 fand die Einweihung der neuen Schulräume im Beisein des Bürgermeisters statt. Die Gesamtkosten betrugen rund 138.000 K.

Im städtischen Schulgebäude Hernalser Hauptstraße 100 gelangten mit Zustimmung der Verwaltung der Häckl v. Rosensteinschen Stiftung als Grundeigentümer, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Juni 1900 in den Hauptferien Adaptierungen und Zubauten zur Ausführung. Diese bestanden darin, daß der räumlich allzu beschränkte gemeinsame Turnsaal für die Knaben und Mädchen bis zur Grenze des anstoßenden Gartengrundes verlängert, trockengelegt, mit harten Fußböden, ferner mit 2 Ventilationsöfen versehen und als Turnsaal für die Knaben-Volksschule eingerichtet wurde, während für die Mädchen-Volksschule aus dem Ecklehrzimmer und dem angrenzenden Kanzleikabinette ein neuer Turnsaal geschaffen, gleichfalls mit hartem Fußboden und Lüftungsofen und mit moderner Turneinrichtung versehen wurde.

Durch Abschließung eines von drei Seiten begrenzten Hofteiles mittels einer Hauptmauer wurde weiters ein 1 Stock hoher Zubau mit Holzzementdach aufgeführt in dessen Parterre-Geschosse das Ankleidezimmer für die Mädchen-Volksschule untergebracht ist.

Die Kosten der Adaptierungen und Zubauten samt Einrichtungen betrugen 14.214 K.

Außer den angeführten Neu- und Zubauten sind in mehreren bestehenden Schulhäusern Umänderungen größeren Umfanges vorgenommen worden.

Im Schulgebäude, X. Alxingergasse 82 wurden durch Auflassung der Schulleiterwohnung und des durch die Herstellung von 2 neuen Turnsälen in der Hardtmuthgasse beim Neubaue der Nachbarschule Herzgasse 87 entbehrlich gewordenen Turnsaales, sowie durch eine zweckmäßige Verlegung der Schuldienerwohnung, 3 neue Lehrzimmer gewonnen. Die Umwandlung dieser Schule in eine Knaben-Volksschule bedingte weiters den Einbau mehrerer Pissoirs, außerdem erfolgte die Renovierung der Fassaden, der Anstrich der Fenster, die Malerei der Gänge und Stiege nebst Dachreparatur. Die Gesamtkosten dieser während der Hauptferien vorgenommenen Adaptierungen belaufen sich auf 12.580 K.

Im Schulgebäude, X. Uhlandgasse 2 wurde die Wohnung des Leiters der Knabenschule im 3. Stocke aufgelassen, zu zwei Lehrzimmern und zwei Lehrmittelzimmern adaptiert und eingerichtet, und weiters aus einem Parterre-Lehrzimmer eine Schuldienerwohnung geschaffen. Die Kosten dieser ebenfalls während der Hauptferien vorgenommenen Umänderungen betrugen 2830 K.

Im Gebäude der Mädchenschule X. Erlachgasse 91 wurde durch Adaptierung eines Lehrzimmers eine Schuldienerwohnung sowie ein Lehrmittelzimmer geschaffen; die Kosten betrugen 1650 K.

Im Gebäude der städtischen Volksschule XI., Braunhubergasse 3 wurden Adaptierungen und die Herstellung eines Xylolithfußbodens im Turnsaale, wie eine Fassadenrenovierung mit dem Kostenbetrage von 9103 K vorgenommen.

In dem Schulgebäude XII. Bezirk, Schönbrunnerstraße 189 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die morschen Dippelbaumdecken über drei Lehrzimmern im 2. Stockwerke und über zwei Stiegenhäusern durch Trambdecken zwischen Traversen zu ersetzen und diverse Aufhängungen von Dippelbäumen vorzunehmen. Mit der gleichzeitigen Renovierung der Fassade gegen die Kobingergasse und der Neufärbelung von neun Lehrzimmern stellten sich die Gesamtkosten auf 8800 K.

In den Schulen XII. Bezirk, Vierthalergasse 11 und 13 wurden die sämtlichen Fassaden renoviert und hiefür samt den erforderlichen Nebenarbeiten ein Kostenbetrag von 5400 K aufgewendet.

Im Schulhause XIV., Dadlergasse 9 wurde auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16. August 1900 die Umgestaltung des Konferenzzimmers im zweiten Stockwerke in ein Lehrzimmer und des bisherigen ebenerdigen Lehrzimmers Nr. 7 in ein Konferenzzimmer vorgenommen.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Dezember 1899 wurde nach Erwerbung eines Gartengrundteiles des Stiftungshauses XVIII., Schumanngasse 6 die Vergrößerung des Turnsaales im städtischen Schulhause XVIII. Bezirk, Klettenhofergasse 3 mit dem Kostenbetrage von 7231 K 46 h bewilligt und in den Schulferien durchgeführt; ferner durch Adaptierungen im zweiten Stocke die Herstellung eines Zeichensaales und im dritten Stocke die Schaffung eines Konferenzzimmers, eines Lehrmittelzimmers und einer Kanzlei für die Bürgerschule vorgenommen.

Im städtischen Schulhause XX. Bezirk, Treustraße 9 wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. August 1900 die Schaffung je eines neuen Lehrzimmers für die Knaben- und Mädchen-Volksschule, sowie der erforderlichen neuen Nebenräume für diese beiden Schulen vorgenommen und angeordnet, daß die bisherige Kanzlei und das Lehrmittelzimmer der Mädchenschule in ein neues Lehrzimmer und das Aufnahmszimmer der Knabenschule gleichfalls in ein neues Lehrzimmer umgewandelt und für den Ersatz der dadurch wegfallenden Nebenräume durch Unterteilung der Lehrzimmer Nr. 115 im dritten Stocke (Knabenschule), Nr. 89 im zweiten und Nr. 112 im dritten Stocke (Mädchenschule) vorgesorgt werde. Hienach konnte die ursprünglich zur Auflassung in Aussicht genommene Schulleiterwohnung belassen werden. Diese Adaptierung, für welche zufolge obigen Stadtratsbeschlusses ein Kostenbetrag von 2750 K bewilligt wurde, kam in den Schulferien des Jahres 1900 zur Ausführung.

An Grundwidmungen, beziehungsweise Grunderwerbungen für Schulbauzwecke sind im Jahre 1900 zu erwähnen:

Im IX. Bezirke war das alte Schulhaus IX., Grüne Torgasse 11, zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Juli 1898 zum Umbau für das Jahr 1900 bestimmt. Da jedoch dieser Schulbau wegen der abnehmenden Schulkinderzahl dieses Bezirkes sich nicht als dringlich erwies, wurde er verschoben, das Haus jedoch auch weiterhin für Schulzwecke laut Gemeinderatsbeschlusses vom 20. April 1900 bestimmt.

Im XIII. Bezirke hat sich durch die rasche Verbauung des Gebietsteiles um den Penzinger Friedhof die Notwendigkeit herausgestellt, auch dort ein Schulhaus zu errichten. Der Gemeinderat beschloß daher am 20. April 1900 vier Baustellen an der verlängerten Märzstraße anzukaufen. Der Kaufpreis für diesen ungefähr 2900 m² großen Grund betrug rund 42.000 K.

Im XIV. Bezirke stellte sich durch das rasche Zunehmen der Bevölkerung der Bau von zwei neuen Schulhäusern als notwendig heraus. Der Gemeinderat genehmigte daher in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1900 den Ankauf der Realität G.-E. 1121 samt dem Hause K.-Nr. 618 in Rudolfsheim, im Ausmaße von zusammen 1700 m² um einen Kaufschilling von 110.000 K. — Ferner genehmigte der Gemeinderat am 13. Juli 1900, beziehungsweise 30. November 1900, daß auf den im Vorjahre erst durch die Gemeinde angekauften sogenannten Zoberschen Gründen an der Ecke der Goldschlagstraße und Mobilegasse eine neue zweistöckige Volksschule für Knaben mit dem Baukostenbetrage von 280.000 K errichtet werde. Der Bau wurde jedoch erst im Jänner 1901 in Angriff genommen.

Im XVI. Bezirke war durch die außerordentliche Bautätigkeit insbesondere in den westlichen Teilen und das Anwachsen der Bevölkerung die Erbauung einer neuen Doppel-Volksschule unbedingt notwendig geworden. Der Gemeinderat genehmigte daher am 6. Juli 1900, daß auf dem im Vorjahre angekauften Grunde, Ottakringerstraße 149, eine neue Doppel-Volksschule (für Knaben und Mädchen) mit dem Kostenbetrage von 483.000 K errichtet werde. Hiedurch wurde die Eröffnung einer neuen Quergasse (Grubergasse) möglich, so daß dieses neue Schulhaus die Bezeichnung Grubergasse 4 erhielt. Der Bau wurde erst im Jahre 1901 in Angriff genommen.

Im XVII. Bezirke wurde von den Herren Karl und Josef Bürger anläßlich der Parzellierung ihres Grundbesitzes das Anbot gemacht, die Baustellen XVI und XVII, E.-Z. 1410, an der verlängerten Redtenbachergasse der Gemeinde Wien für Schulbauzwecke zu überlassen, wogegen ihnen zur Arrondierung der Baustelle XLII ein Teil der städtischen Nachbarparzelle 639/1 abzutreten wäre, und zwar ohne Aufzahlung beiderseits. Da die Schulbehörden die bezeichneten Baustellen für den Bau einer Volksschule, die sowohl dem XVI. als auch dem XVII. Bezirke zu gute käme, geeignet erklärten, genehmigte der Gemeinderat am 2. März 1900 dieses Anbot. Die Beratungen über die Durchführung dieses Schulbaues fanden jedoch im Jahre 1900 nicht ihren Abschluß, da der Bezirksschulrat nachträglich die Vergrößerung des Bauplatzes für Zwecke einer Volks- und Bürgerschule als notwendig erklärte.

Im XVIII. Bezirke war infolge des raschen Anwachsens des villenartigen Bezirksteiles Gersthof der Bau einer Bürgerschule notwendig geworden. Der Gemeinderat genehmigte am 21. Dezember 1900, daß auf dem Gemeindebauplatze nächst der Volksschule, Alseggerstraße 12—16 eine Doppel-Bürgerschule mit dem Kostenbetrage von 295.000 K errichtet werde. Auch dieser Bau wurde im Jahre 1901 begonnen.

Im XIX. Bezirke war für den durch die Vororteliniе der Stadtbahn und das Hügelgelände abgeschlossenen Bezirksteil, sogenannte Krim, welcher fast 500 Schulkinder zählt, der Bau einer eigenen Volksschule notwendig geworden. Der Gemeinderat kaufte daher zufolge Beschlusses vom 19. Dezember 1900 einen 2540 m² großen Bauplatz an der Weinberggasse, gegenüber einem großen, künftigen Spielplatze, um den Betrag von 36.000 K an.

Im XX. Bezirke, wo ein starker Zuzug der Arbeiterbevölkerung vor sich geht, war die alte, seit 20 Jahren in dem Privathause XX., Rafaelgasse 18 eingemietete Volksschule nicht mehr genügend. Der Stadtrat beschloß daher am 8. November 1900, dem Eigentümer dieses Mietverhältnis einjährig zu kündigen. Der Gemeinderat genehmigte am 19. Oktober 1900, daß auf dem gegenüberliegenden städtischen Bauplatze, anschließend an den Hof- und Spielraum der neuerbauten Doppel-Bürgerschule, XX., Jägerstraße Nr. 54, in der Rafaelgasse Nr. 17 eine Doppel-Volksschule in gleich würdiger Ausstattung wie die erwähnte Bürgerschule mit dem Kostenbetrage von 400.000 K errichtet werde. Der Bau erfolgte erst im Jahre 1901.

Schulhygiene.

In zahlreichen Schulen wurden wesentliche Verbesserungen durch Adaptierung und Renovierung von Schulräumen, Herstellung von neuen Heiz- und Lüftungsvorrichtungen, Wasserspülung der Abort- und Pißräume, Beistellung neuer Schulbänke u. s. w. eingeführt.

Die hiefür bestrittenen Auslagen betrugen im Berichtsjahre:

a) für die Auswechslung der schadhaften und die Staubentwicklung fördernden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze 67.300 K
b) Einlassen der harten Brettelböden mit Leinöl . . . . 17.548 „
c) Anlage und Verbesserung von Heiz- und Lüftungsanlagen . . . . 34.000 „
d) Einführung der Wasserspülung in Abort- und Pißräumen . . . . 18.600 „
e) Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere Ersatz alter Schulbänke gegen neue Schlimpschen Systems . . . . 25.300 „
f) Tünchung und Malung von Lehrräumen . . . . 72.000 „
g) Reparatur und Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung . . . . 89.800 „

Die folgende Zusammenstellung enthält die Übersicht über die Zahl der städtischen Schulgebäude, die Eigentumsverhältnisse daran und die Anzahl der darin untergebrachten Schulen nach dem Stande vom 1. Oktober 1900.

Zahl der Schulgebäude			Darin waren untergebracht
städtische	sonstige	zusammen	Schulen
198	9	207	411

Von der Gesamtzahl der Schulen sind Bürgerschulen 109, allgemeine Volksschulen 302. Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl, sowie die Gattung der Schulen sind im Abschnitte „Bildungswesen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Veränderungen in der Einrichtung und Organisation der Schulen.

Die Errichtung von Sommerturnplätzen wurde seitens des Stadtrates zufolge Beschlusses vom 22. März 1900 für Schulneubauten als in hohem Grade anstrebenswert erklärt.

Einführung der Kloset- und Pissoirspülung in mehreren Schulen der bestandenen Vorortegemeinden. — Da die meisten Vororteschulen Aborte veralteten Systems haben, beschloß der Stadtrat, sie allmählich in englische mit Spülung abzuändern. Für das Jahr 1900 wurde daher die Rekonstruktion der Aborte und

Pissoirs in den beiden Bürgerschulen XV., Friedrichplatz 4—5, und in den vier Volksschulen: XVI., Ottakringerstraße 150 und Stephanieplatz 1, nach dem Vorschlage des Stadtbauamtes mit dem Gesamterfordernisse von 16.030 K genehmigt.

Verbesserung der Beleuchtung. — Im Schoße des Stadtrates wurde die raschere Entfernung der in einzelnen Schulen noch befindlichen Siemensbrenner und deren Ersatz durch Auerlicht beantragt. Da jedoch diese sofortige Entfernung, insbesondere in solchen Schulen, in welchen einzelne Lehrräume noch gar nicht in Benützung genommen wurden, sich nicht empfiehlt, beschloß der Stadtrat am 21. März 1900, es sei von der Umarbeitung der in den städtischen Schulen vorhandenen Siemensbrenner in Auerbrenner abzusehen, vielmehr seien diese Siemensbrenner nach und nach ganz zu entfernen und bis Ende 1901 im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 19. Jänner 1900, dann der Stadtratsbeschlüsse vom 16. Juni 1898 und vom 10. Mai 1899 durch Auerlicht zu ersetzen.

Dieser Termin wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 6. Juni 1900 bis Ende 1902 erstreckt und weiters angeordnet:

„1. Es sei die Demontierung der Siemensbrenner und die Ablieferung derselben in das städtische Materialdepot der Firma Friedrich Siemens, IX., Alserstraße 20, zu dem offerierten Einheitspreise von 4 K 50 h per Stück (ohne Unterschied der Größe der Brenner und ohne Rücksicht auf die Lage der verschiedenen Schulen) zu übertragen.

2. Im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offerverhandlung sei die Lieferung der Kästen zur Aufbewahrung der Auerbrenner (nach dem Muster in der Schule VIII., Zeltgasse 7) und im Wege einer beschränkten Offertverhandlung die Lieferung der Pendenten für die diffuse Beleuchtung der Zeichen- und Arbeitssäle und der Reflektor-Hängelampen für Turnsäle sicherzustellen.

3. Die nötigen Malerarbeiten (Plafondherrichtung für diffuse Beleuchtung) seien vertragsmäßig von der Firma W. Spittler auszuführen und die Lieferung der Gasglühlichtbrenner von der Österreichischen Gasglühlicht-Aktiengesellschaft zu besorgen.

4. Die nötigen Maurerarbeiten und Verputzausbesserungen nach Entfernung der Siemensbrenner seien durch die betreffenden städtischen Kontrahenten auszuführen.

Die sub 1 bis 4 beantragte Art der Arbeitsvergebung habe auch für die nächsten Jahre, insolange die Entfernung der Siemensbrenner aus den Schulen dauert, zu gelten."

Die Lieferung der für diese Beleuchtungsverbesserung nötigen 509 Pendenten für diffuses Licht und 97 Reflektorhängelampen verursachte eine Auslage von 10.958 K. Die Gesamtkosten dieser Beleuchtungsverbesserung betrugen 61.594 K 91 h.

Rekonstruktion der Schulbänke. — Im städtischen Depot waren seit längerer Zeit ältere Schulbänke des Olmützer Systems angesammelt, welche seinerzeit durch Bänke Schlimpschen Systems (Nulldistanz und verschiebbares Pult) in den Schulen ersetzt waren. Da jedoch viele dieser Bänke noch sehr gut erhalten waren, beantragte der Magistrat, diese Bänke, soweit sie noch in brauchbarem Zustande waren, in Bänke Aspangschen Systems (dreisitzige Bänke mit Ausschnitt beim mittleren Sitze und feststehendem Pulte mit Nulldistanz) umzuwandeln und in den Schulen zu verwenden. Hiefür bewilligte der Gemeinderat eine Summe von 13.600 K.

Die versuchsweise Einführung der Dr. Götzschen Steh- und Sitzschulbank wurde wegen der geringen Vorzüge dieses Systems abgelehnt.

Stauböl. — Zur Hintanhaltung der Staubentwicklung der Fußböden in den Schulzimmern wurden von verschiedenen Patentinhabern für Stauböle solche zur Einführung in den Schulen angeboten. Obwohl nun die überwiegende Zahl der Fußböden in den städtischen Schulen aus harten Brettelböden besteht, welche eine leichte Reinigung gestatten, beschloß der Stadtrat am 30. Oktober 1900:

„1. Es sei der Interimsbericht des Stadtbauamtes über die bisher bei den in Schulen des XII., XIII. und XIV. Bezirkes vorgenommenen Probeimprägnierungen mit Stauböl (Dustleßpräparaten) gemachten Erfahrungen zur Kenntnis zu nehmen.

2. Es sei zu gestatten, daß diese probeweisen Imprägnierungen seitens der betreffenden Firmen unter den bisherigen Bedingungen, insbesondere ohne daß der Gemeinde dadurch Kosten erwachsen, vom 1. November 1900 an noch durch sechs Monate fortgesetzt werden und seien die vom Magistrate bezeichneten Firmen hievon sofort zu verständigen.

3. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Zustand der imprägnierten Fußböden unter Intervention der Schulbehörden, des Stadtrates, der Vermögens-Kontrollkommission des Gemeinderates, der Schulleiter und der berufenen städtischen Organe, insbesondere des Stadtphysikates, kommissionell zu begutachten, sonach dem Stadtrate unter Stellung geeigneter Anträge hinsichtlich der weiteren eventuell allgemeinen Verwendung von Staubölpräparaten über das Resultat Bericht zu erstatten."

Die Schulkapelle in der Schule II., Aspernallee (Freudenau) war seinerzeit eingerichtet worden, um den Schulgottesdienst den Schulkindern bei der höchst isolierten Lage des Schulhauses zu ermöglichen. Da auch die Bewohner der Freudenau (meist Lagerhausarbeiter) an diesem Gottesdienste teilnehmen wollten, gestattete der Stadtrat am 10. Jänner 1900 diese Mitbenützung beim samstägigen Gottesdienste.

Knabenhandarbeit. — Auch diesen wichtigen Zweig der Schulerziehung glaubte der Stadtrat im Berichtsjahre fördern zu sollen. Er unterstützte daher den Verein für Knabenhandarbeit für das Jahr 1900 mit 1200 K, überließ ihm an Stelle des bisher benützten Zimmers der Schule VIII., Piaristengasse 43 ein Zimmer in der Schule VIII., Lerchengasse 19 und außerdem den Turnsaal und ein Lehrzimmer der Schule VII., Zollergasse 41.

Schulmuseum. — Die Gesellschaft zur Gründung eines österreichischen Reichsschulmuseums setzte ihre Bestrebungen auch im Berichtsjahre eifrig fort und wandte sich um materielle und moralische Unterstützung ihres Zweckes an die Gemeinde. Obwohl nun die Errichtung eines Reichsschulmuseums Aufgabe des Staates ist, beschloß der Gemeinderat, da eine weitgehende Unterstützung dieser Bestrebungen seitens des Staates momentan nicht zu erwarten war, am 20. April 1900:

„1. Die Gemeinde Wien tritt der „Gesellschaft zur Errichtung und Erhaltung eines österreichischen Reichsschulmuseums" als Stifterin mit dem einmaligen Beitrage von 1000 K bei.

2. Dem Bezirksschulrate ist mitzuteilen, die Gemeinde anerkenne die Zweckmäßigkeit der Gründung eines Reichsschulmuseums in Wien und werde im Falle des Zustandekommens dieses Projektes eine eventuelle Beitragsleistung in Erwägung nehmen."

Überdies überließ der Stadtrat am 13. November 1900 unentgeltlich den im dritten Stockwerke der Allgemeinen Volksschule für Mädchen IX., Hahngasse 35, gelegenen Zeichensaal Nr. 75 und das Lehrzimmer Nr. 74 an die genannte Gesellschaft zu Depotzwecken.

Stenographieunterricht an Bürgerschulen. — Die Wichtigkeit dieses Unterrichtes wurde vom Stadtrate dadurch gewürdigt, daß er dessen im letzten Verwaltungsberichte gemeldete vorläufige Einführung zu einer dauernden zu machen beschloß, was eine Jahresauslage von 4400 K für Lehrerentlohnungen verursacht. Den Unterricht erteilen ausschließlich geprüfte Lehrpersonen und werden nur Schüler, beziehungsweise Schülerinnen der 2., beziehungsweise 3. Bürgerschulklasse zugelassen, und zwar höchstens 40 Kinder in jedem Kurse.

Teilung von Abteilungen für den israelitischen Religionsunterricht — Diese im vorjährigen Verwaltungsberichte S. 331 erwähnte Streitfrage wurde vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gegen die Anschauung der Gemeinde entschieden. Hiegegen wurde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen, der in demselben Sinne am 21. November 1900, Z. 7998, entschied, „da es der Schulbehörde zustehe, die Gruppierung der Schüler einer konfessionellen Minderheit für die Zwecke der Erteilung des Religionsunterrichtes und die Zahl der Unterrichtsstunden im einzelnen Falle festzusetzen und eine solche Maßregel sich daher einer weiteren Überprüfung seitens des Gerichtshofes entzieht, insoferne dieselbe nicht gegen eine positive Gesetzesbestimmung verstößt."

Verhalten in Schulen beim eventuellen Ausbruche eines Brandes daselbst. — Mit Rücksicht auf einen in einer städtischen Schule vorgekommenen Fall, in welchem schon lange vor Ausbruch eines Dippelbaumfeuers im Hause ein Brandgeruch bemerkt worden sein soll, sowie zur Regelung des Verhaltens in Schulen beim eventuellen Ausbruche eines Brandes daselbst, fand sich der Magistrat bestimmt, die Schulleitungen zu ersuchen, auch in jenen Fällen, in denen zwar kein Brand im Schulgebäude, jedoch ein Brandgeruch oder sonstige auf einen Brandschaden hinweisende Wahrnehmungen gemacht werden sollten, sie unverzüglich und in möglichst direkter Weise der nächstgelegenen Feuerwehrfiliale zur Kenntnis zu bringen.

Im einzelnen ist hinsichtlich der städtischen Schulen folgendes zu erwähnen:

Die im Hause des Barnabitenkollegiums I., Habsburgergasse 14 auf Grund einer uralten Stiftung unentgeltlich untergebrachte Mädchen-Volksschule entspricht nicht mehr den modernen Anforderungen an ein Schulhaus. Der Magistrat beantragte daher die Ablösung dieser Servitut zugunsten der Gemeinde und Auflassung dieser Schule. Wegen des allzu geringen Anbotes seitens der genannten geistlichen Korporation scheiterten jedoch die Verhandlungen.

In der Mädchen-Bürgerschule II., Holzhausergasse 7 wurde die Trennung der Schülerinnen der ersten Klassen und in der Schule I., Johannesgasse 4a die Trennung der Schüler der vierten und fünften Klasse in je zwei Abteilungen für die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichtes vorgenommen und seitens des Stadtrates hiezu die Zustimmung erteilt.

Die Rückverlegung der evangelischen Unterabteilung aus dem Schulgebäude IX., Galileigasse 5, in das Gebäude IX., Währingerstraße 43, und die Trennung der dritten Klasse der Sammelstation XVIII., Schulgasse 19, in je eine gesonderte Abteilung für Knaben und für Mädchen, wurde unter Zustimmung des Stadtrates im Jahre 1900 durchgeführt.

Auf Ansuchen der Leitung der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule XII., Hetzendorferstraße 66 um Überlassung physikalischer Objekte aus dem städtischen Materialdepot

wurden mehrere aus der aufgelösten Realschule II., Obere Augartenstraße stammende physikalische Lehrmittel an diese Schule leihweise überlassen.

In dem Schulgarten der Mädchen-Bürgerschule XVIII., Anastasius Grüngasse 16 wurde eine meteorologische Beobachtungs-Musterstation errichtet.

Die Exkurrendostation in Josefsdorf am Kahlenberge in der Zeit vom 15. Dezember 1900 bis 15. März 1901 wurde wie im Vorjahre errichtet.

Überlassung von Schulräumen an schulfremde Personen. — Auch im Berichtsjahre erfolgten an gemeinnützige Vereine Bewilligungen zur Mitbenützung städtischer Schulräume, insbesondere an Genossenschaften zur Abhaltung gewerblicher Abendkurse für Lehrlinge, an Stenographie-, Turnvereine und an Humanitätsvereine, wie z. B. die Patronage „Werk des heil. Philippus v. Neri", Brigittenauer Humanitätsverein u. s. w. Letztere Vereine machen es sich zur Aufgabe, die erwachsene Jugend vom Straßenleben abzuhalten und sie in den freien Stunden nützlich zu beschäftigen und zu unterhalten.

Wegen verschiedener seitens einiger Turnvereine vorgekommener Übergriffe in die Schulhausverwaltung bei Benützung der städtischen Turnsäle ordnete der Stadtrat am 22. Juni 1900 eine Revision der Benützungsbewilligungen an die Turnvereine an.

Dauernde Beistellung von tragbaren Schulfahnen. — Da anläßlich des Kinderfestzuges im Jahre 1898 die damals bestehenden Schulen von amtswegen mit Schulfahnen ausgestattet wurden, wurde über eine Anregung des Stadtrates grundsätzlich angeordnet:

„In das Inventar jeder Wiener Volks- und Bürgerschule sei eine Schulfahne aufzunehmen. Demgemäß sei jeder neu errichteten Schule eine solche Fahne, und zwar nach dem Muster der im Jahre 1898 anläßlich des Kinderfestzuges angeschafften beizustellen. Ebenso sind im Laufe der Zeit unbrauchbar gewordene Schulfahnen durch neue zu ersetzen."

Schuldiener. — Für die definitiven Schuldiener wurden vor drei Jahren drei Bezugsklassen eingeführt, während die Bezüge der provisorischen Schuldiener schon im Jahre 1895 geregelt wurden. Der Gemeinderat beschloß daher, um auch die Lage der provisorischen Schuldiener zu verbessern, am 24. August 1900:

„1. Der Monatslohn der provisorischen Schuldiener wird von 60 K auf 70 K und nach vierjähriger zufriedenstellender Dienstzeit auf 80 K erhöht. Statt des bisherigen Quartiergeldes von monatlich 20 K wird denselben ein solches von monatlich 30 K bewilligt.

2. Diese Änderungen treten mit 1. September 1900 in Kraft. Bei künftigen Vorrückungen beginnt der Bezug des höheren Monatslohnes vom ersten Tage des Monats, welcher auf das vollstreckte vierte Dienstjahr zunächst folgt.

3. Auf die provisorischen Schuldienerinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Gewährung des für die Schuldiener systemisierten Stiefelpauschales sowie einer Entschädigung für Kleiderabnützung an die provisorischen Schuldienerinnen. — Die provisorischen Schuldienerinnen, deren Zahl in Wien 11 beträgt, waren mit ihren männlichen Kollegen in mancher Beziehung nicht gleichgestellt

insbesondere auch in der Hinsicht nicht, daß sie für Kleiderabnützung keinerlei Pauschale bezogen, während die Schuldiener die Amtsmontur haben. Der Gemeinderat beschloß daher am 14. September 1900:

„Für Abnützung der Kleider und Schuhe wird den provisorischen Schuldienerinnen vom 16. September 1900 angefangen eine jährliche Entschädigung von 40 K per Kopf, zahlbar in halbjährigen, verfallenen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, gewährt.“

Die erstgenannte Maßregel verursacht einen jährlichen Mehraufwand von rund 37.740 K, letztere einen solchen von 440 K.

Die Jahresgesamtbezüge aller städtischen Schuldiener betrugen 349.060 K 93 h.

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen an Substituten. — Wie im Vorjahre (siehe Verwaltungsbericht für 1899, Seite 335) wurden auch im Jahre 1900 den Substituten, beziehungsweise Substitutinnen die Remunerationen auch während der Hauptferien ausbezahlt. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß dies auch auf die Industrielehrerinnen und die Lehrerinnen für die französische Sprache ausgedehnt wurde, und daß noch eine Erweiterung dahingehend getroffen wurde, jenen Substituten, welche ohne ihr Verschulden noch nicht sechs Monate gedient haben, die Remuneration gleichfalls auszuzahlen. Hiedurch gelangten nahezu drei Viertel der sämtlichen in Verwendung stehenden Substituten in den Genuß dieser Wohltat. Der bezügliche Beschluß des Gemeinderates vom 6. Juli 1900 lautete dahin, er gebe seine Zustimmung, daß:

a) vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. n.-ö. Landesschulrates jenen Substituten und Substitutinnen, welche im Schuljahre 1899/1900 mindestens während sechs Monaten in Verwendung an öffentlichen Schulen in Wien waren, für die Zeit vom 16. Juli bis 15 September 1900 dieselbe Remuneration gnadenweise und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit aus dem Bezirksschulfonds ausbezahlt werde, welche ihnen zufiele, wenn sie tatsächlich als Substituten an der zuletzt innegehabten Stelle in Verwendung gestanden sein würden;

b) jenen Substituten und Substitutinnen, welche an öffentlichen Schulen in Verwendung standen, die vorzeitig geschlossen werden mußten, unter allen Umständen, falls sie nicht etwa für den Rest des laufenden Schuljahres noch anderweitig an anderen öffentlichen Schulen untergebracht werden konnten, die bis dahin genossene Remuneration für die Zeit bis 15. Juli fortbezahlt werde, daß aber im übrigen auch ihnen die sub a gedachte Vergünstigung gleichfalls dann gewährt werde, wenn sie eben mit Einrechnung der unverschuldeten Unterbrechung mindestens sechs Monate gedient haben und

c) den Substitutinnen der ständig angestellten Industrielehrerinnen und den Substituten, beziehungsweise Substitutinnen der Lehrkräfte der französischen Sprache, welche im Schuljahre 1899/1900 mindestens während sechs Monaten an öffentlichen Schulen in Wien in Verwendung standen, für die Zeit vom 16. Juli bis 15. September 1900 dieselbe Remuneration ausbezahlt werde, welche ihnen zufiele, wenn sie tatsächlich als Substituten, beziehungsweise Substitutinnen an der zuletzt innegehabten Stelle in Verwendung gestanden sein würden, und zwar den Substituten, beziehungsweise Substitutinnen der Lehrkräfte der französischen Sprache, wenn die Substituten, beziehungsweise Substitutinnen an öffentlichen Schulen in Wien nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilten.

Reisestipendien für Lehrer zum Besuche der Pariser Weltausstellung 1900. — Um würdigen, strebsamen Lehrpersonen, soweit sie nicht aus der Singerschen

Schulstiftung solche Stipendien bereits erhalten hatten, den Besuch der Pariser Weltausstellung des Jahres 1900 zum Zwecke ihrer Fortbildung zu ermöglichen, beschloß der Stadtrat am 4. April 1900:

„Es seien fünf Reisestipendien zu je 600 K für Wiener Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerinnen) zum Besuche der Pariser Weltausstellung unter der Bedingung zu bewilligen, daß die mit den Stipendien bedachten Personen bis längstens 31. Oktober d. J. dem Bezirksschulrate der Stadt Wien ein ausführliches Operat über ihre in Paris gemachten, das Gebiet des Schulwesens berührenden Studien vorlegen. Die Verleihung dieser Stipendien wird seitens des Wiener Stadtrates auf Grund eines vom Bezirksschulrate der Stadt Wien zu erstattenden Ternavorschlages erfolgen."

Die Verleihung erfolgte am 27. Juni 1900 an folgende Lehrpersonen: Hüber Ignaz, Schamanek Josef, Buchneder Franz, Schwetter Anton, Gstettner Mathilde.

Verwendung städtischen Baumateriales zur Beheizung der Schulleiterwohnungen. — Den Schulleitern, welche Naturalwohnungen im Schulgebäude innehatten, stand es bisher frei, die städtischen Brennstoffe aus dem Schulkeller gegen ein Jahrespauschale von 100 fl. zu beziehen. Über mehrseitiges Verlangen um Herabsetzung dieses Pauschales beschloß der Stadtrat trotz der inzwischen bedeutend gestiegenen Kohlenpreise am 8. Februar 1900, den Stadtratsbeschluß vom 21. November 1893 dahin abzuändern, daß das Pauschale für die Entnahme von Brennmaterial seitens der Schulleiter aus den städtischen Vorräten vom 15. September 1900 an auf 120 K jährlich herabgesetzt und in zehn gleichen Monatsraten à 12 K unter Ausschluß der Monate August und September entrichtet wird. Die übrigen Punkte des erwähnten Stadtratsbeschlusses bleiben aufrecht.

Anweisung der Gehaltsbezüge neu ernannter Lehrpersonen. — Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Anweisung der Gehaltsbezüge neu ernannter Lehrpersonen ordnete der Landesschulrat an, daß die aus dem Bezirksschulfonds auszubezahlenden Bezüge den in definitiver Eigenschaft neu ernannten Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen ohne Unterschied, an welchem Tage des Monates ihre Anstellung erfolgte, wenn sie bereits im Schulbezirke bedienstet sind, vom ersten des auf die Anstellung und wenn sie einem anderen Schulbezirke bisher angehörten und daher von ihrer früheren Dienststelle enthoben werden müssen, vom ersten des auf den Dienstantritt, beziehungsweise auf den Tag der Enthebung folgenden Monates flüssig zu machen sind. Als Tag der Anstellung hat das Datum des vom Präsentationsberechtigten ausgestellten Anstellungsdekretes zu gelten. Diese Anordnung wurde vom Stadtrate am 22. Februar 1900 zur Kenntnis genommen.

Systemisierung von 124 Bezirksaushilfsunterlehrerstellen. — Die im vorjährigen Berichte Seite 335 erwähnte diesbezügliche Aktion der Gemeinde wurde von den Schulbehörden genehmigt und vom 1. Dezember 1900 an durchgeführt. Dementsprechend wurden auch die §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales geändert.

Turnlehrerbildungskurse. — Die bisher von der Gemeinde Wien eingerichteten Turnlehrerbildungskurse erhielten, mit Ausnahme jener im städtischen Pädagogium, so wenig Teilnahme aus Lehrerkreisen, daß sie wie im Vorjahre nicht abgehalten werden konnten.

Remunerierung der Schulleiter für die längere Anwesenheit im Schulhause aus Anlaß von Spät- und Wechselunterricht. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom Jahre 1894 sowohl als auch vom Jahre 1895 wurde der Spätunterricht als in die Wirkungssphäre und den Pflichtenkreis des Schulleiters gehörig bezeichnet. Diesen Standpunkt hat auch der Stadtrat im Jahre 1898 noch eingenommen und deswegen gegen die Zuerkennung einer Remuneration von 600 K an einen Oberlehrer für den Spätunterricht in der Dauer von drei Jahren zunächst den Rekurs an den Landesschulrat ergriffen.

Da dieser im Sinne des diesbezüglichen Begehrens des Oberlehrers entschied, und ebenso auch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, beschloß der Gemeinderat am 20. April 1900, in Hinsicht auf die im letzten Verwaltungsberichte Seite 338 erwähnten Fälle, woselbst der Stadtrat im Sinne der Schulleiter sich entschieden hatte, den Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Jänner 1900, Z. 24.130, betreffend die Remunerierung für die Leitung des Spätklassen-Unterrichtes, zur Kenntnis zu nehmen.

Systemisierung von Lehrstellen an zwei unter einer Leitung verbundenen Schulen. — Diesbezüglich ist im Nachhange zu dem vorjährigen Berichte Seite 338 mitzuteilen, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1900, Z. 25.889, dem Rekurse der Gemeinde aus dem Grunde keine Folge gab, weil durch den angefochtenen Landesschulratserlaß keine neue Praxis eingeführt werden sollte, vielmehr der grundlegende, der Gemeinde nicht veröffentlichte Erlaß des Landesschulrates vom 24. März 1898, Z. 2814, bloß den Zweck verfolgt, eine richtige Bezeichnung und Zählung der unter gemeinsamer Leitung stehenden Schulen durchzuführen und daß sich sonach aus diesem Erlasse keine finanziellen Folgen für die Gemeinde ergeben können. Der Stadtrat nahm demgemäß am 22. Februar 1900 diese Entscheidung zur Kenntnis.

Anfallsfrist der Dienstalterszulagen der Lehrpersonen. — In wiederholten Entscheidungen hatte der Bezirksschulrat den Anfall von Dienstalterszulagen nicht vom ersten des der vollstreckten anrechenbaren Dienstzeit folgenden Monats, sondern sogleich vom Endtage dieser Zeit, also von einem Tage in Mitte des Monats, zuerkannt. Da hiedurch die Bemessung der Dienstalterszulagen im Anfallsmonate auf eine unklare Grundlage gestellt war, insbesondere die Hauptkasse im Ungewissen war, ob und welcher Teilbetrag im Anfallsmonate flüssig zu machen ist, außerdem hierin eine Gesetzesverletzung lag, rekurrierte der Magistrat gegen diese Entscheidungen des Bezirksschulrates. Der k. k. n.-ö. Landesschulrat entschied sodann mit dem Erlasse vom 26. Oktober 1900, Z. 9358, im Sinne der Anschauung des Magistrates unter Berufung auf den § 4, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. 67.

Remunerierung der Lehrpersonen für Beaufsichtigung der Schulkinder beim Eislaufen. — Obwohl diesbezüglich jede gesetzliche Grundlage fehlte, beschloß der Stadtrat am 27. Juli 1900 die Zuerkennung einer Remuneration von je 30 K an zwei Lehrpersonen für die Unterweisung und Beaufsichtigung der Schulkinder der Allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen, XIII., Linzerstraße 419, beim Eislaufen.

Überstunden-Remunerationen im Falle der Verhinderung der Lehrpersonen. — Im Nachhange zu dem im letzten Verwaltungsberichte Seite 337 Mit-

geteilten ist zu erwähnen, daß das Ministerium den diesbezüglichen Rekursen der Gemeinde keine Folge gab, was der Stadtrat am 8. März 1900 zur Kenntnis nahm, da ihm der Rekurs gegen die allfällige Zuerkennung der Remuneration an die substituierende Lehrkraft ja noch immer offen stand. Tatsächlich erfolgten auch solche Zuerkennungen, so daß die Gemeinde für dieselbe Überstunde sowohl den erkrankten, als auch den substituierenden Lehrer remunerieren mußte. Die hiegegen zur Klarstellung der Frage gerichteten Rekurse hatten das Ergebnis, daß die Schulbehörden den Grundsatz aufstellten, daß nur die nach § 6 des Lehrerdotationsgesetzes (Ges. vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. 67) zur Supplierung einer erkrankten Lehrperson Berufenen Anspruch auf dieselbe Remuneration haben, nicht aber die nach dem Substitutionsnormale vom 30. November 1895, Z. 12.101, bestellten Vertreter einer erkrankten Lehrperson.

Überklassen-Remuneration im Falle der Erkrankung des Schulleiters. — Auch hier war die Frage strittig, ob die den Schulleiter vorübergehend supplierende Lehrperson Anspruch auf eine Überklassen-Remuneration neben diesem besitze. Der Bezirksschulrat bejahte diese Frage entgegen den gesetzlichen Bestimmungen. Über Rekurs des Magistrates entschied der k. k. n.-ö. Landesschulrat am 23. Juni 1900, Z. 6479, in einem solchen Falle handle es sich bloß um eine Supplierung, für welche das Substitutionsnormale maßgebend sei. Nach § 9 desselben gebührt aber für die vorübergehende Leitung einer Schule nur dann eine Remuneration, wenn sie länger als zwei Monate dauert, was im vorliegenden Falle nicht zutraf. Der Stadtrat nahm diese Entscheidung am 20. Juli 1900 zur Kenntnis.

Lehrmittel-Zentrale. — Dieselbe ist eine Gesellschaft zumeist von Lehrpersonen, welche sich die Aufgabe stellte, ihre Mitglieder mit der Bereitung der Anschauungsmittel vertraut zu machen, das hiezu nötige Rohmaterial von den Fundstätten direkt zu beziehen und nach Verarbeitung an die Schulen unentgeltlich abzugeben. Dem genannten Vereine brachte der Stadtrat auch im Jahre 1900 sein Wohlwollen wiederholt zum Ausdrucke. Außer den bereits im Vorjahre in der Schule I., Werdertorgasse 6 übergebenen Lokalitäten des vierten Stockwerkes überließ ihm der Stadtrat zu Skioptikonvorstellungen und zur Durchführung von Arbeiten der Gruppe „Geographie" ein Lehrzimmer der Mädchen-Volksschule, XVIII., Anastasius Grüngasse 16 und den Zeichensaal der Bürgerschule, I., Börsegasse 5 für seine großen Versammlungen. Außerdem wurde dem Vereine Mobiliar aus dem städtischen Vorrate überlassen.

Einem anderen Lehrervereine „Krankenverein der Unterlehrer und Unterlehrerinnen" überließ der Stadtrat ein Zimmer der Schule IV., Preßgasse 24, zur Abhaltung der Ausschußsitzungen.

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 395 Ernennungen, 23 Pensionierungen, 36 Todesfälle, 8 Verzichtleistungen und 4 Entlassungen vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. Oktober 1900 folgender:

	männlich	weiblich	zusammen
Anzahl der Direktoren der Bürgerschulen	95	1	96
Oberlehrer, bezw. Direktoren an Volksschulen . . .	224	11	235
Bürgerschullehrer	549	206	755
Volksschullehrer	949	761	1710
Definitive Unterlehrer	278	257	535
Provisorische Unterlehrer	479	399	878
Lehrer für den allgem. Unterricht zusammen . . .	2574	1635	4209

Unter den provisorischen Unterlehrern waren 198 männliche und 153 weibliche Substituten. Von den männlichen Substituten hatten 22, von den weiblichen 105 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Im Stande der Bezirksaushilfslehrer ist eine Änderung eingetreten, indem deren Zahl vom 1. Dezember 1900 an auf 124 erhöht und ausschließlich mit definitiven Unterlehrerkräften beiderlei Geschlechter besetzt wurde. Für den Religionsunterricht waren am 1. Oktober 1900 bestellt: Eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer 54, eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 92. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 163, außerdem mußten 638 weltliche Lehrpersonen (396 männliche und 242 weibliche) zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 32, die der evangelischen Religionslehrer 11. Eine Lehrperson war für den altkatholischen Religionsunterricht bestellt. Außerdem erteilten 26 weltliche Lehrpersonen subsidiär den evangelischen und 42 den mosaischen Religionsunterricht.

Die Gesamtkosten für die Erteilung des Religionsunterrichtes betrugen 333.643 K 38 h zu Lasten des Bezirksschulfonds und 29.300 K an Quartiergeldern für katholische Religionslehrer zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Industrieunterricht standen am 1. Oktober 1900 neben den zur Erteilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 561 Industrielehrerinnen in Verwendung, welche Remunerationen von zusammen 542.245 K 6 h bezogen.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilten 9 eigene Lehrer und 127 eigene Lehrerinnen, ferner 98 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 234, und zwar 107 männliche und 127 weibliche Lehrpersonen, welche Remunerationen von zusammen 209.204 K 47 h bezogen.

Stenographie-Unterricht erteilten 20 männliche und 2 weibliche Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht, welche Remunerationen von zusammen 3385 K 72 h bezogen.

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. Oktober 1900: In den Bürgerschulklassen 41.409 (18.872 Knaben, 22.537 Mädchen); in den allgemeinen Volksschulklassen 143.663 (72.042 Knaben, 71.621 Mädchen). Die Hauptsumme aller in den städtischen Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder betrug sohin 185.072, d. i. um 4144 mehr als im Vorjahre.

Von den am Ende des Schuljahres 1900/1901 die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Schülern (83.259 Knaben, 85.106 Mädchen, zusammen 168.365) haben das Lehrziel erreicht: 68.660 Knaben, 71.606 Mädchen; haben das Lehrziel nicht erreicht: 13.847 Knaben, 12.260 Mädchen. Ungeprüft blieben 752 Knaben und 1240 Mädchen.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Die nicht entschuldigten Versäumnisse (Schulhalbtage) überstiegen 0·5% der sämtlichen Schulhalbtage nur in den Bezirken X, XI, XII, XVI und XVII; am höchsten war die Zahl derselben wieder im XVI. Be-

zirke mit 0·804 gegen 0·949% des Vorjahres. Das durchschnittliche Versäumnisprozent ist von 0·469 des Vorjahres auf 0·417 gesunken. Wie diese Ziffern beweisen, waren die Bestrebungen der Ortsschulräte, den Schulbesuch zu heben, von Erfolg begleitet.

Statistik über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Schulkinder. — Im Nachhange zu dem auf S. 341 des letzten Verwaltungsberichtes Mitgeteilten ist noch folgendes hinzuzufügen:

Über eine Zuschrift des Bezirksschulrates um neuerliche Bewilligung eines Kredites von 1000 K für statistische Erhebungen über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Schulkinder beschloß der Stadtrat am 10. April 1900:

1. Es werde der k. k. statistischen Zentral-Kommission der Dank dafür ausgesprochen, daß dieselbe die vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. August 1899 beschlossene Anregung einer eingehenden Erwägung unterzogen hat, es werde jedoch gleichzeitig der Wunsch ausgesprochen, daß bei der anläßlich der heurigen Schulkonskription in Aussicht genommenen Erhebung über den Stand der öffentlichen Volksschulen, wenn tunlich, alle jene Momente zur Berücksichtigung gelangen, die dem Wiener Bezirksschulrate zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Schulkinder wichtig erscheinen; schließlich werde die k. k. statistische Zentral-Kommission ersucht, das gesamte einschlägige Material nach Verarbeitung dem Wiener Magistrate mitteilen zu wollen.

2. Es werde dem Wiener Bezirksschulrate in Erledigung seines neuerlichen Ersuchens vom 13. Februar 1900, Z. 8977, um Bewilligung eines Kredites mitgeteilt, daß sich die Gemeinde Wien insolange nicht bestimmt findet, über das Ansuchen schlüssig zu werden, als nicht das Ergebnis der von der k. k. statistischen Zentral-Kommission anläßlich der heurigen Volksschul-Konskription in Aussicht genommenen einschlägigen Erhebungen vorliegt.

Dieses Ergebnis ist, da die bezüglichen Arbeiten der genannten Zentralkommission noch nicht beendet sind, bisher nicht eingelangt.

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. und 21. Dezember 1900 wurden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes den Vorstehungen aller Gemeindebezirke Beiträge zur Bekleidung armer Schulkinder zur Winterszeit in der Gesamtsumme von 37.600 K bewilligt.

Die Verteilung, respektive Verwendung dieser Beträge wurde einem Komitee übertragen, welchem mit beschließender Stimme Vertreter des Bezirksausschusses, des Ortsschulrates und des Armeninstitutes, mit beratender Stimme dagegen die Obmänner der von der Gemeinde subventionierten Vereine, die in dem betreffenden Bezirke ihren Sitz haben, angehörten.

Ferner bewilligte der Gemeinderat am 21. Dezember 1900 dem Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien eine Subvention von 60.000 K.

Auch im Berichtsjahre entwickelte der genannte Verein, welcher der Gemeindeverwaltung sehr nahe steht, da zahlreiche Gemeindefunktionäre dem Verwaltungsausschusse desselben angehören, eine außerordentlich ersprießliche Tätigkeit. In der Zeit vom 16. November 1899 bis 31. März 1900 wurden 8117 Kinder (d. i. um 150 Kinder mehr als im Vorjahre) an 111 Ausspeisetagen mit einem warmen Mittagmahle, teils in den Volksküchen (und zwar abgesondert), teils in Schulküchen (XX., Pöchlarnstraße 12, X., Leibnitzgasse 33 und XVIII., Schulgasse 19) beteilt. Im ganzen wurden 49.750 Portionen im Gestehungswerte von 8·5 h verabfolgt, und zwar in Form von Gemüsen und Milchspeisen samt Brot.

Die Auslagen des Vereines betrugen im Berichtsjahre 97.508 K, das ist um 2828 K mehr als im Vorjahre.

Überdies gewährte der Gemeinderat am 21. Dezember 1900 40 humanitären Vereinen, bezw. Korporationen, zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung armer Kinder Subventionen im Gesamtbetrage von 31.360 K.

Bei dieser Gelegenheit mag auch erwähnt werden, daß zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. November 1900 die Beteilung von 40 Schulknaben mit Altersrenten und von 40 Schulmädchen mit Ausstener-Versicherungen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds (1,000.000 K Kapital) am 2. Dezember 1900, dem Erinnerungstage an das Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers, im Festsaale des Rathauses erfolgte.

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Die städtische Lernmittelverwaltung hat auch im Jahre 1900 trotz ihres kurzen Bestandes weitere Erfolge erzielt. In der Armenlernmittel-Gebarung wurde insoweit Ordnung geschaffen, daß keinerlei unnütze Vorräte in den Schulen oder bei den Armeninstituten belassen wurden. Die abgenommenen Vorräte wurden gesichtet und soweit sie in noch brauchbarem Materiale bestanden, dem Depot der Lernmittelverwaltung zur alsbaldigen Verwertung zugeteilt. Die durch den häufigen Auflagenwechsel in den Schulen unverwendbaren Bücher wurden, soweit sie sonst noch gut erhalten waren, einem Wiener Buchhändler zum kommissionsweisen Verkaufe übergeben. Nur ein Verlag, der k. k. Schulbücherverlag, zeigte bei dieser Gelegenheit ganz besonderes Entgegenkommen, indem er eine allerdings ansehnliche Menge solcher meist noch unbenützter Bücher gegen Gutschreibung eines Betrages von 1000 K für die Gemeinde zurücknahm. Noch fehlte aber der städtischen Lernmittelverwaltung ein gut regulierbarer und billiger Transportverkehr für die Ablieferung an die Schulen. Der Magistrat befürwortete die Leistung des Fuhrwerkes in eigener Regie durch die städtische Feuerwehr, soweit es deren Dienst gestattet, und die Beistellung der hie und da notwendigen Taglöhner aus dem Personale des Vorstehers für den VIII. Bezirk, in welchem die Lernmittelverwaltung ihren Sitz hat. Der Stadtrat beschloß demgemäß am 18. Juli 1900:

„1. Die Lieferung der Armenlernmittel hat nicht mehr an die Armeninstitute, sondern direkt an die einzelnen Schulen oder an die städtische Armenlernmittel-Verwaltung in die von ihr den Lieferanten bekanntzugebenden Ablieferungsorte zu erfolgen.

2. Die zu diesem Zwecke vom Wiener Magistrate mit den Lieferanten der Armenlernmittel im Monate Juni 1900 getroffenen Vereinbarungen werden genehmigt.

3. Die am 22. Juni 1900 mit dem Bezirksvorsteher des VIII. Bezirkes und dem Kommando der städtischen Feuerwehr protokollarisch getroffenen Vereinbarungen wegen Besorgung des Zustellungsdienstes für die städtische Armenlernmittel-Verwaltung werden genehmigt.

4. Zur Bestreitung der diesfalls von der städtischen Armenlernmittel-Verwaltung für Transport und Arbeitslöhne rc. zu bestreitenden Auslagen wird derselben ein Gelderlag von 400 K bar bewilligt, welcher gegen Detailverrechnung jeweilig nach Bedarf zu erneuern ist.

5. Für kleine Nachlieferungen ist die k. k. Post seitens der städtischen Armenlernmittel-Verwaltung unter Inanspruchnahme der ihr zustehenden Portofreiheit zu benützen und ist die Anschaffung des Postaufgabebuches, der portofreien Korrespondenzkarten und Postbegleitadressen rc. aus dem Kanzleipauschale dieser Verwaltung zu bestreiten.

Überdies wurden die Schulleitungen am 23. Februar 1900 ersucht, die neu aufgelegten Verzeichnisse für den Bedarf nicht wie früher im Mai jeden Jahres, wo der

nächstjährige Bedarf noch nicht genau bekannt sein kann, sondern erst am 15.—20. Juli einzusenden und hiebei tunlichst nur den wirklichen, nicht aber den „maximalen" Bedarf anzusprechen.

Durch diese Anordnungen wurde allerdings die Arbeit der Lernmittelverwaltung sehr vermehrt, da nun zur Berechnung des Gesamtbedarfes aus den erst am 20. Juli einlaufenden Bestellscheinen (ungefähr 2000) der Schulen, zur richtigen Verwendung der Lagervorräte, zur Austeilung der von den Verlägen gelieferten Freiexemplare (ungefähr 12.000 Bücher jährlich) nur eine Monatsfrist (20. Juli bis 20. August) und für den anstrengenden Transport aus der Lernmittelverwaltung in die 400 Schulen ebenfalls nur ein Monat Zeit bleibt. Dabei waren die Frachtmengen ganz bedeutende: an Schreibheften (2,500.000 Stück) sieben Waggonladungen, an Zeichenheften und Zeichenblocks acht große Lastwagen. Im ganzen waren während der Hauptferien allein zur Bewältigung des Transportes 81 Feuerwehrfuhren notwendig.

Trotz dieser Schwierigkeit waren am 22. September die Hauptbestellungen und am 20. Oktober die Nachbestellungen der Schulen sämtlich durchgeführt.

Insgesamt wurden für das Schuljahr 1900/1901 im Berichtsjahre 66.855 Schulkinder mit Armenlernmitteln beteilt, hievon 11.761 beschränkt, d. h. ohne Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial und 55.094 Schulkinder unbeschränkt.

Dank der frühzeitigen Durchführung der Bestellungen kam es, daß die Rechnungslegung der Lieferanten sich nicht mehr, wie bisher, um ein Jahr verzögerte, vielmehr gelangten im Berichtsjahre außer den Rechnungen für 1899 auch diejenigen für 1900 zur Zahlungsanweisung. Nur dadurch erklärt es sich, daß die tatsächliche Jahresauslage für Armenlernmittel von 251.840 K 50 h des Vorjahres auf 339.754 K 23 h im Berichtsjahre stieg. Von letzterer Summe entfallen auf den Ankauf neuer Schulbücher 150.677 K, auf Reparatur der Schulbücher 22.352 K 66 h, auf Anschaffung von Schreib- und Zeichenmaterial (Hefte, Blocks, Zirkel u. s. w.) 104.385 K 73 h und auf die Beistellung von Handarbeitsmaterial 62.338 K 84 h. Außerdem kommt hinzu der Kostenbetrag der von der k. k. Schulbücherverlagsdirektion unentgeltlich der Gemeinde beigestellten Schulbücher in der Höhe von 19.841 K 1 h.

Ein wichtiger Zweig der Lernmittelverwaltung ist die Reparatur der Lernmittel. Da diese infolge der Neuorganisation der Lernmittelverwaltung bereits im Jahre 1900 nicht mehr durch die Armeninstitute vorgenommen wurde, beeilte sich der Magistrat, wenigstens provisorisch Vorsorge zu treffen und genehmigte der Stadtrat im Juni 1900 folgende Magistratsanträge:

1. Die definitive Regelung der Frage der Reparatur der Armenlernmittel ist bis zum Schuljahre 1901/1902 wegen der bevorstehenden Reform der Armenlernmittelpflege zu verschieben.

2. Für das Schuljahr 1900/1901 ist folgendes Provisorium einzurichten:

a) Die Veranlassung der Reparatur der Armenlernmittel (Bücher, Reißzeuge, Reißbretter, Messer u. s. w.) wird den Schulleitern übertragen, und zwar sowohl hinsichtlich der Wahl der Geschäftsleute, als auch hinsichtlich der Vereinbarung der Preise.

b) Hiebei sind die Schulleiter zu ersuchen, hinsichtlich der Bücher nur solche zur Reparatur zu geben, welche einen Mindestnominalwert (Ladenpreis) von 60 h haben und keinen höheren Reparaturpreis als höchstens ein Drittel des Ladenpreises des Buches zu vereinbaren. Die Schulleiter werden hiebei ausdrücklich ersucht, möglichst niedere Preise unter Berücksichtigung der Qualität der Arbeit und des Preises der Bücher zu erzielen. Jene Bücher, welche den Nominalwert (Ladenpreis) von 60 h nicht erreichen, sollen so lange als möglich im Gebrauch behalten und erst bei vollständiger Abnützung durch neue ersetzt werden.

c) Die Reparaturkosten der Reißbretter sollen höchstens 30 h betragen, die der Reißzeuge höchstens 80 h.

3. Mit der Besorgung dieser Reparaturen sind seitens der Schulleitungen kleinere, gewerblich berechtigte Geschäftsleute im Bezirke zu betrauen, und zwar unter Verwendung des vorgelegten Bestellscheinentwurfes.

4. Die Arbeitsleistungen sind von den Schulleitern auf den Rechnungen zu bestätigen und sind letztere unter Anschluß der Bestellscheincoupons durch die Geschäftsleute direkt der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung und Erwirkung der Zahlungsanweisung vorzulegen.

Auch sonst wurden Ersparungen unbeschadet der Schule durchgeführt. So wurde vom Bezirksschulrate mit Rücksicht auf die geringeren Anforderungen des geometrischen Zeichnens der Mädchen zugestanden, daß statt der Reißzeuge für die Mädchenbürgerschulen in Hinkunft bloß sogenannte Stückzirkel (d. h. Zirkel mit Zapfenspitze, Bleiknie und Bleihülse) in Etuis zum Preise von 1 K 38 h beigestellt werden, was der Stadtrat am 27. April 1900 genehmigte.

Da einige Armeninstitute trotz des Stadtratsbeschlusses vom 3. Mai 1899 die Scheren für den Handarbeitsunterricht aus Irrtum nicht bei der Genossenschaft der Feinzeugschmiede kauften, beschloß der Stadtrat am 6. März 1900 den restlichen Vorrat an Scheren (650 Stück) um 390 K der genannten Genossenschaft über ihr Ansuchen abzukaufen und von der städtischen Lernmittelverwaltung zur seinerzeitigen Verteilung verwahren zu lassen.

Die Erfahrungen, welche mit den Normen über die Verabreichung der Armenlernmittel gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 23. und 28. März 1899 (vergl. Verwaltungsbericht pro 1899, S. 343) gemacht wurden und die günstigen Erfolge der städtischen Lernmittelverwaltung ließen eine weitere Zentralisierung dieses Geschäftszweiges wünschenswert erscheinen. Während sich die städtische Lernmittelverwaltung einerseits gleichsam von selbst aus einer, wie ursprünglich beabsichtigt, bloßen Kontrollstelle zu einer Manipulationsstelle entwickelte, beklagten sich einige Armeninstitutsobmänner mit Recht darüber, daß die Manipulation mit den Armenlernmitteln nicht ihre Aufgabe sei, zumal ihnen die nötigen Räume und Arbeitskräfte fehlen. Auch die Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Beteilung bewährte sich nicht, da tatsächlich zwei Drittel der Kinder unbeschränkt beteilt wurden. Es lag daher nahe, nur unbeschränkte Beteilungen vorzunehmen, dagegen die kleinen, ganz geringfügigen Lernmittel wie Federn, Stiele, Gummi, Griffeln, Tafeln, Nadeln u. s. w. nicht beizustellen. Auf Grund einer Konferenz der Obmänner der Armeninstitute Wiens vom 11. Juni 1900 beantragte der Magistrat folgende Änderungen der Normen, die vom Stadtrate am 18. Juli 1900 genehmigt wurden:

1. Es sind neue Normen auszuarbeiten, in welchen die strengste Wahrung der Kompetenzen des Magistrates, der Lernmittelverwaltung und der Armeninstitute durchzuführen ist; letztere haben in Hinkunft keine Manipulation zu leisten, sondern nur über die Zuerkennung des Armenrechtes, beziehungsweise Bezugsrechtes zu entscheiden.

2. Die Einlieferung der Lernmittel hat direkt an die Schulen zu erfolgen.

3. Die Manipulationstätigkeit der Armeninstitute hat mit 15. Juli 1900 hinsichtlich der Armenlernmittel aufzuhören.

4. Die Schulkinder sind vom Betreten der Räume der Armeninstitute tunlichst abzuhalten.

5. Die Beteilung hat regelmäßig erst von der dritten Volksschulklasse an und nur ausnahmsweise in der ersten und zweiten Klasse zu erfolgen.

6. Die Beteilung erfolgt in Hinkunft nur unbeschränkt; dagegen werden ganz geringfügige Artikel nicht mehr beigestellt. Für Ausnahmsfälle wird ein kleiner Vorrat solcher Artikel den Schulleitungen gegeben.

7. Die Bewilligung des Bezugsrechtes von Armenlernmitteln erstreckt sich gegen jederzeitigen Widerruf auf die Dauer des Schulbesuches überhaupt, jedoch getrennt für die Volks- und Bürgerschule, somit auf drei, beziehungsweise vier Jahre.

8. Hinsichtlich jener Eltern, welche trotz mangelnder Armut ihren Kindern keine Lernmittel beistellen, sind präzise Zwangsbestimmungen auszuarbeiten.

Die textliche Durchführung dieser Bestimmungen ist im Berichtsjahre nicht erfolgt, da noch Verhandlungen mit dem Bezirksschulrate gepflogen werden mußten.

Da infolge der obigen Reformen die kleineren Artikel nicht mehr beigestellt wurden, entschloß sich der Stadtrat am 5. Dezember 1900, dem betreffenden Lieferanten der Gemeinde die bis zum Ablaufe der Vertragsdauer unverkäuflich lagernden Vorräte dieser Artikel im Werte von 13.979 K käuflich abzulösen und von der Lernmittelverwaltung bis zur seinerzeitigen Verwendung aufbewahren zu lassen.

Über eine Eingabe mehrerer Pfaidler, es mögen keine bestimmten Marken für das Handarbeitsmaterial vorgeschrieben werden, beschloß der Stadtrat am 5. Jänner 1900, das alte Verhältnis wieder herzustellen, d. h. sowohl den Armeninstituten als auch den Schulkindern freizustellen, welche Sachen und wo sie dieselben kaufen wollen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß der Einkauf im kleinen für die Gemeinde finanziell nicht vorteilhaft ist und nunmehr eine Zentralstelle, die Lernmittelverwaltung besteht, beantragte der Magistrat im Oktober 1900 daß die Beschaffung des Handarbeitsmateriales für die Mädchenschulen der Stadt Wien vom Schuljahre 1901/1902 angefangen durch den Magistrat (Lernmittelverwaltung) zu erfolgen habe und daß die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 18. Juli 1900 sinngemäße Anwendung zu finden haben. Dieser Antrag wurde jedoch vom Stadtrate am 18. Oktober 1900 im Interesse der Schonung der kleinen Lieferanten abgelehnt.

f) Lehrer- und Schüler-Büchereien. Lehrmittelsammlungen.

In der Zahl der Bezirkslehrerbüchereien (14) ist keine Änderung eingetreten.

Über die in den einzelnen Bezirkslehrerbüchereien vorhandenen Werke und Bände, sowie über die Zahl der Entlehnungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

	Vorhandene		Entlehnte	
Bezirk	Werke	Bände	Werke	Bände
I	262	511	56	110
II	345	650	21	43
III	1297	1417	175	260
IV	819	1492	84	96
V	270	547	30	55
VI	651	1110	63	88
VII	575	1132	326	424
VIII	459	1101	103	162
IX	371	689	157	214
X	365	771	260	339
XI	942	1346	488	540
XII—XV	1380	2415	1127	1451
XVI—XVII	1157	2095	648	947
XVIII—XIX	379	1054	367	779

Die Auslagen für diese Bezirkslehrerbüchereien betrugen 6363 K 20 h, für die an den einzelnen Schulen bestehenden Lehrer- und Schüler-Büchereien 31.083 K 74 h.

Unter die ersteren Kosten fällt insbesondere die Dotation von 400 K jährlich für jede Bezirkslehrerbücherei und die Anschaffung der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege“, des Buches „Die Kaiserin-Mutter Karolina Augusta und ihr charitatives Wirken“ u. s. w. Unter die letztgenannten Auslagen für die Schulbüchereien fallen außer der Dotation von 1200 K für jede neu eröffnete Bürgerschule und von 1120 K für jede neu eröffnete Volksschule, zusammen im Berichtsjahre 6400 K, die zur Vervollständigung der bestehenden Schulbüchereien bewilligten 3747 K 66 h und Neuanschaffungen von Werken, bezw. Lieferungsfortsetzungen, z. B. „Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild“, ferner 121 Exemplare des V. Bandes, Heft 10—12 des Lieferungswerkes „Topographie von Niederösterreich“, 100 Exemplare des I. Jahrganges von Konrad Greses Sammelwerk „Alt-Österreich“, Gilbert Angers „Illustrierte Geschichte der österreichischen Armee“ (für die Knabenschulen), 344 Exemplare der Broschüre „Deutsche Jugend, übe Tierschutz“, 101 Exemplare des 4. Heftes der Zeitschrift „Haus und Hof“, „Die österreichische Gewerbeordnung“ von Direktor Albert Kundi (für die Lokallehrerbüchereien), das Buch „Eine Schulreise und was sie ergeben hat“ von Hans Trunk, u. s. w. Gespendet wurden außerdem für die Schulbüchereien 300 Exemplare der Zeitschrift „Haus und Hof“ vom Herausgeber Rudolf Ritter von Prus-Kobierski, 412 Exemplare des Buches „Dem Kaiser“ von Wladimir Kuk, anläßlich des 70. Geburtsfestes Sr. Majestät, ferner von dem Schriftsteller Ernst Bergani mehrere Reisebeschreibungen: „Durch Skandinavien“ (194 Exemplare), „Nach Sarajevo und Mostar“ (183 Exemplare) und „Nach Konstantinopel und Athen“ (160 Exemplare).

Außerdem kaufte der Stadtrat 5000 Exemplare des vom Österreichischen Bund der Vogelfreunde in Graz herausgegebenen „Weihnachtsbüchleins“ behufs Verteilung an die Schulkinder der Peripherieschulen Wiens zum Preise von 10 h per Stück an.

Bei dieser Gelegenheit mag auch erwähnt werden, daß der Stadtrat am 19. April 1900 die Herausgabe eines Werkes über die geistige und materielle Entwicklung Wiens im XIX. Jahrhundert in Aussicht nahm und beschloß:

„1. Es sei anläßlich des Eintrittes eines neuen Jahrhunderts die Herausgabe eines Werkes, bestehend aus färbigen Diagrammen, Stadtplänen und einem erläuternden Texte, in welchem die geistige und materielle Entwicklung Wiens im XIX. Jahrhunderte zur Darstellung kommt, seitens der Gemeinde Wien prinzipiell zu genehmigen.

2. Mit der Verfassung dieses Werkes werde der Graphologe und Kartograph Prof. A. L. Hickmann betraut.

3. Die städtischen Ämter seien anzuweisen, den Prof. A. L. Hickmann die für die Ausarbeitung des Werkes erforderlichen Behelfe und Daten zur Verfügung zu stellen und demselben bei der Lösung seiner Aufgabe in jeder Weise behilflich zu sein.“

Für Lehrmittelsammlungen wurden 39.504 K 98 h verausgabt, wovon 21.709 K als Pauschalien für die Instandhaltung der Lehrmittel und Bibliotheken (50 K) für jede Volksschule ohne Rücksicht auf die Zahl der Klassen, und 10 K für jede Bürgerschulklasse, 6644 K 90 h auf Anschaffungen für die im Jahre 1900 neu eröffneten Schulen und 4853 K 36 h auf Nachschaffungen von Lehrmitteln für bestehende Schulen entfallen.

Der Ankauf von verbrauchbaren Chemikalien für die Bürgerschulen erforderte 4018 K.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen betrugen 10,023.526 K 65 h, darunter an Bezirksschulfondsumlagen 9,862.915 K 79 h.

Die Auslagen betrugen im ganzen 18,196.214 K 9 h, darunter für Errichtung und Vergrößerung von Schulhäusern 1,532.601 K 97 h, für Mietzinse und Mietwerte 2,498.601 K 75 h, für gesetzliche Bezüge der aktiven Lehrpersonen 9,816.481 K 65 h, wobei die Quartiergelder im Betrage von 1,793.459 K in letzterer Summe nicht eingerechnet sind.

Die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen, Aushilfen, sowie Subventionen an Privatschulen oder schulfreundliche Vereine sind in letzteren Ziffern nicht inbegriffen.

Nähere Angaben über das städtische Schulbudget enthält der Abschnitt „Bildungswesen", Kapitel „Volksschulen, Finanzielles," der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

D. Städtische Kindergärten.

Im Jahre 1900 sind wesentliche Änderungen in den 11 Kindergärten der Gemeinde Wien nicht vorgekommen.

Die Gesamtauslagen der Gemeinde für Kindergärten überhaupt betrug im Berichtsjahre 71.799 K 63 h, darunter an durchgeführten Zinswerten 24.310 K, an Bezügen der städtischen Kindergärtnerinnen 32.935 K 73 h, an Subventionen für 19 Kindergärten verschiedener Vereine und Körperschaften 22.200 K. Dagegen betrugen die Einnahmen der städtischen Kindergärten 8164 K 28 h.

Die Besuchsziffern stellen sich mit 1. Juli 1900 wie folgt:

Kindergarten	Zahl der Kinder	Kindergarten	Zahl der Kinder
XI., Enkplatz 2	169	XVIII., Staudgasse 78	37
XII., Viertalergasse 17	334	XIX., Kindergartengasse 17	80
XII., Schönbrunnerstraße 187	150	XIX., Obkirchergasse 8	83
XV., Beingasse 19—21	160	XIX., Windhabergasse 2	46
XVI., Neulerchenfelderstraße 54	16	XIX., Hammerschmiedgasse 26	86
XVI., Hasnerstraße 26	37		

Personaländerungen ergaben sich nur im städtischen Kindergarten XII., Schönbrunnerstraße 187, indem daselbst die leitende Kindergärtnerin über ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt und an ihre Stelle die bisherige Kindergärtnerin 2. Ordnung befördert wurde. Gleichzeitig wurde der Oberlehrer der benachbarten Volksschule als pädagogischer Leiter dieses Kindergartens bestellt. Für die unbesetzte Stelle einer Kindergärtnerin 2. Ordnung wurde eine Hospitantin als Aushilfskindergärtnerin berufen.

Zur Feier des Weihnachtsfestes für die Kindergarten-Jugend und zur Beteilung unbemittelter Kinder wurden den städtischen Kindergärten, wie alljährlich, Beträge von 40 bis 800 K, zusammen 1750 K, bewilligt.

Mit Genugtuung kann bei dieser Gelegenheit berichtet werden, daß der Gemeinde Wien eine namhafte Spende für Kindergartenzwecke zuteil wurde, und zwar durch ein Vermächtnis eines Kinderfreundes aus Nußdorf, namens Rudolf Zipfl. Dasselbe beträgt 11.000 K und wurde, da dieser Betrag zur selbständigen Errichtung eines Kindergartens nicht ausreicht, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. April 1900 dem in

der städtischen Hauptkasse aufbewahrten „Fonds zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt in Nußdorf" als Rudolf Zipfl-Fonds zugewiesen und fruchtbringend angelegt. Da beide Fonds zusammen 78.000 K ausmachen, welche Summe zur Bestreitung der Baukosten eines neuen Kindergartens auf städtischem Baugrunde hinreicht, wurde das Stadbauamt angewiesen, Studien wegen baulicher bedeutender Erweiterung des städtischen Kindergartens in Nußdorf (XIX., Hammerschmiedgasse 26) zu machen. Zu einem endgiltigen Bauprojekte kam es jedoch bisher nicht, weil die Baulinienbestimmung in dieser Gegend wegen des bedeutenden Niveauunterschiedes der angrenzenden Ziegelwerke noch nicht erfolgen konnte.

Außer den 11 städtischen Kindergärten bestehen in Wien 50 von Vereinen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten und 48 Kinderbewahranstalten und Krippen; über alle diese sind nähere Angaben in dem Statistischen Jahrbuche enthalten; nebst den oben erwähnten Subventionen genießen viele der Privat-Kindergärten freie Unterkunft in städtischen Häusern.

Besondere Förderungen wurden folgenden Privat-Kindergärten zuteil:

1. In den beiden, dem Kindergartenvereine im I. Bezirke überlassenen Lehrzimmern im Schulgebäude I., Annagasse 20, wurde die Einführung der Gasglühlichtbeleuchtung mit dem Kostenbetrage von 180 K vom Stadtrate genehmigt.

2. Dem Kindergartenvereine des IX. Bezirkes wurden die im Parterre der städtischen Volksschule für Knaben, IX., Galileigasse 5, gelegenen Lehrzimmer 2 und 3 bis auf Widerruf unentgeltlich unter gewissen Bedingungen zur Unterbringung seines I. Fröbelschen Kindergartens überlassen.

3. Das in einem abgeschlossenen Gartenteile der Realität der Häckl-Rosenstein-schen Stiftung freistehende ebenerdige Gebäude des Schmidt-Elterleinschen Kinderheims im XVII. Bezirke, Rötzergasse 47 enthielt bisher nur 2 Arbeits- und Spielsäle, welche für den Kinderandrang lange nicht mehr zureichten.

Der Gemeinderat beschloß daher am 6. Februar 1900 namens der Verwaltung dieser Stiftung ein Stockwerk auf dieses Gebäude aufzusetzen, zur Bestreitung der Baukosten per 31.758 K 54 h außer dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Juli 1899 aus dem Hernalser Einquartierungsfonds bewilligten Betrage von zusammen 22.193 K 72 h auch das zur Verfügung stehende Widmungskapital, bestehend in 7 Aktien à 400 K und einem Sparkassabuche per 695 K 74 h, daher zusammen 3495 K 74 h zu verwenden und den erforderlichen Restbetrag von 6069 K 8 h aus den eigenen Geldern der Gemeinde zuzuschießen.

Die Stockwerksaufsetzung wurde im Sommer 1900 durchgeführt und ergab 3 Beschäftigungs- und Spielsäle, 1 Zimmer und 1 Kabinet für die diensttuenden frommen Schwestern; ferner wurden englische Aborte eingerichtet, die Stiegenmauern verstärkt, harte Brettelböden gelegt, neue Öfen mit Lüftungseinrichtung aufgestellt und Auergasglühlicht eingeführt.

4. Über das Ansuchen der „St. Vincenz-Konferenz zur Erhöhung des heiligen Kreuzes" um Überlassung des städtischen Hauses XVI., Ottakringerstraße 194, behufs Errichtung eines Kindergartens und einer Knabenbeschäftigungsanstalt beschloß der Stadtrat am 7. November 1900, das genannte Haus vom Februartermine 1901 an für diese Zwecke zu dem außerordentlich ermäßigten Jahreszinse von 200 K der genannten geistlichen Vereinigung zu vermieten.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Eine Anzahl solcher Anlagen kam, abgesehen von den sonstigen großen öffentlichen Gartenanlagen, auch im Berichtsjahre zur Ausführung. Zunächst wurde die Errichtung eines Kinderspielplatzes auf dem, wie im Vorjahrsberichte Seite 348 erwähnt wurde, von Karl Preysing für einen Jugendspielplatz gewidmeten Grunde im XIV. Bezirke, Karl Preysingplatz, zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. August 1900 mit dem Kostenbetrage von 38.507 K angeordnet; jedoch gelangten die Arbeiten erst im Frühjahre 1901 zur Ausführung.

Ferner beschloß der Stadtrat am 27. Juni 1900, im Laufe des Jahres 1901 auf den Kat.-Parzellen 26, 97, 98, 100 und einem Teile der Kat.-Parzelle 2405, X. Bezirk, per zirka 14.580 m^2 nächst der Fasangasse am Landstraßer Gürtel einen Jugendspielplatz anzulegen und zu diesem Behufe diese Flächen vom Bürgerspitalfonds auf die Dauer des Bestandes der Anlage um den Jahrespachtschilling von 100 K in Bestand zu nehmen.

Weiters genehmigte der Stadtrat am 6. April 1900 die Herstellung eines Schulgartens und eines Jugendspielplatzes beim Schulgebäude XIII., Speisingerstraße 44 mit dem Kostenbetrage von 1612 K.

Werktätige Mithilfe beim Betriebe der vorhandenen Jugendspielplätze leistete der Verein zur Pflege des Jugendspieles in Wien, welchem mehrere Spielplätze von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden; so z. B. wurde ihm im Berichtsjahre der „Alois Draschepark" im IV. Bezirke für Jugendspiel- und Eislaufzwecke neu überlassen. Auch erhielt der Verein eine Subvention von 2000 K.

Im XIX. Bezirke hat sich auch ein rühriges Komitee „zur Errichtung und Erhaltung einer Tagesheimstätte für schulpflichtige Kinder des XIX. Bezirkes" gebildet, welchem über sein Ansuchen die Benützung eines Teiles der Kat.-Parzelle 469/1, E.-Z. 388 Ober-Döbling, per zirka 200 m^2 zur Abhaltung von Spielen auf Widerruf unentgeltlich vom Stadtrate bewilligt wurde.

Endlich kam zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. September 1900 auch die Herstellung eines Kinderspielplatzes im XVIII. Bezirke am Währinger Gürtel zwischen der Jörgerstraße und Czermakgasse mit dem Kostenbetrage von 12.177 K zur Ausführung. Für die Pflege und Instandhaltung der 61 Schulgärten wurde ein Betrag von 4767 K 54 h verausgabt.

Neue Schul-, beziehungsweise Vorgärten wurden bei folgenden Schulen errichtet: X., verlängerte Laaerstraße, XIII., Pfeiffenbergergasse 4, XIV., Märzstraße 70—72, XVII., Kindermanngasse 1, XIX., Wigandgasse 29. Für die Herstellung dieser Schulgärten wurde ein Betrag von zusammen 2000 K bewilligt.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Am 1. Oktober 1900 waren vorhanden:

an der Spezialschulabteilung	Lehrkräfte	Schüler
für blinde schulpflichtige Kinder XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38 . .	1	19
„ schwachsinnige Kinder XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16—18 .	4	85
„ taubstumme Kinder IX., Canisiusgasse Nr. 2	6	54
„ „ „ XV. Zinckgasse Nr. 12—14	5	36

An der erstgenannten Anstalt wirkte neben der ständigen Lehrkraft ein katholischer Religionslehrer und zwei Hilfskräfte, welche Sesselflechten, Bürstenbinden und Zitherspiel lehrten.

Die Auslagen für die Remunerationen der Lehrpersonen an diesen Spezialschulen betrugen 3340 K 66 h; ferner wandte der Gemeinderat dem Vereine zur Unterstützung mittelloser taubstummer Kinder, welcher lebhafte Beziehungen zu diesen Spezialschulen hat, eine Subvention von 400 K zu.

Die bisher von der Gemeinde Wien seit der Vereinigung der ehemaligen Vorortegemeinden bis Ende Dezember 1900 bestrittenen tatsächlichen Ausgaben (Abstattung) an Remunerationen für das an den Spezialschulabteilungen für nicht vollsinnige Kinder im IX., XV., XVI. und XVIII. Bezirke in Verwendung stehende Lehr- und Dienerpersonal belaufen sich in Summe auf 34.041 K 56 h, welcher Betrag im Hinblicke auf den Stadtratsbeschluß vom 27. Juni 1898, Z3. 4068 und 4249, als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögensinventare in Evidenz gehalten wird.

Über die einzelnen Spezialschulen ist folgendes zu berichten:

Über das Ansuchen der Leitung der Spezialabteilung für blinde Schulkinder an der Allgemeinen Volksschule für Knaben XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38, um neuerliche Bewilligung, beziehungsweise um Erhöhung des bisherigen Beitrages zu den Kosten des Unterrichtes beschloß der Stadtrat am 5. Dezember 1900:

„Es sei der Leitung der Spezialabteilung für blinde Schulkinder an der Allgemeinen Volksschule für Knaben XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38, für die Jahre 1900, 1901 und 1902 ohne Anerkennung einer Verpflichtung der Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten des Unterrichtes im Bürstenbinden, Sesselflechten und im Zitherspiele in der Höhe von je 400 K unter den bisherigen Modalitäten (Ausfolgung des Betrages an die Leitung alljährlich zum Schulbeginne, Vorlage eines Verwendungsausweises am Ende jedes Schuljahres und Ablieferung eines etwaigen Überschusses an die städtische Hauptkasseabteilung des XVI. Bezirkes) aus den eigenen Geldern zu bewilligen.“

Die im Verwaltungsberichte für 1898, S. 339, erwähnte Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, betreffend die Einbeziehung der Spezialschule für schwachsinnige Kinder XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16—18 wurde laut Urteiles dieses Gerichtshofes vom 10. Jänner 1900 abgewiesen, da derselbe die Gemeinde durch eine bereits früher rechtskräftig erfolgte Systemisierung einer Klasse dieser Spezialschule als präjudiziert erachtete.

Der Gemeinderat zog daher am 26. Jänner 1900 die ganz ähnliche Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, betreffend die Einbeziehung der Spezialschule für taubstumme Kinder, IX., Gemeindegasse Nr. 2, in die Systemisierung der Allgemeinen Volksschule daselbst, zurück.

Auch im Jahre 1900, und zwar vom 17. April bis 26. Mai, fanden Heilkurse für stotternde Kinder nach dem Systeme des Professors Berquand statt, für welche der Stadtrat am 19. Jänner 1900 die Benützung der Allgemeinen Volksschulen II., Pazmanitengasse Nr. 7, X., Keplerplatz Nr. 11, XIV., Dadlergasse Nr. 16 und XVIII., Schulgasse Nr. 19 bis auf weiteres gestattete und von dem Rückersatze der Beleuchtungs- und Beheizungskosten abzusehen beschloß.

Ferner wurden auch im Jahre 1900 infolge der im Verwaltungsberichte für 1899, S. 349, erwähnten Schritte der Gemeindeverwaltung die Hör- und Sprechübungen nach der Methode des Prof. Urbantschitsch an den Spezialschulabteilungen für taubstumme Kinder IX., Gemeindegasse Nr. 2 und XV., Zinckgasse Nr. 12/14, eingeführt.

G. Städtische Mittelschulen.

Auch im Jahre 1900 wandte die Gemeindevertretung ihre besondere Aufmerksamkeit der Behebung des äußerst empfindlichen Mangels an Mittelschulen, insbesondere in den angegliederten Vorortebezirken zu. In der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Juni 1900 wurden diesbezüglich eingehende Beratungen gepflogen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß Wien hinsichtlich des Mittelschulwesens den Landeshauptstädten, insbesondere den fremdsprachigen, gegenüber vernachlässigt erscheint. So z. B. weist Prag mit 364.000 Einwohnern 29 Mittelschulen mit einer Schülerzahl von 8085 Knaben auf; Lemberg mit 128.000 Einwohnern sieben Mittelschulen mit 4277 Schülern, Krakau mit 91.000 Einwohnern, sechs Mittelschulen mit 3218 Schülern. Im Verhältnisse zu diesen Städten sollte Wien mindestens die vierfache Zahl der Mittelschulen, die es gegenwärtig besitzt (32), erhalten. Der Gemeinderat beschloß daher:

„Es sind an die Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrates mit der ausführlichen Begründung des Antragstellers (Gemeinderat Sebastian Grünbeck) ausgestattete Petitionen zu richten, in denen verlangt wird, daß längstens innerhalb der nächsten drei Jahre allmählich so viele Staats-Mittelschulen in Wien errichtet werden, daß nach Ablauf dieser Zeit in jedem der 20 Bezirke Wiens drei Mittelschulen bestehen.“

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Der im Vorjahre von der Staatsverwaltung in Aussicht gestellte Bau einer Staatsrealschule im X. Bezirke kam auch im Jahre 1900 nicht zur Ausführung, angeblich mangels einer budgetmäßigen Bedeckung der Baukosten.

Das Gymnasium im XIII. Bezirke übersiedelte bereits mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in das neue vom Staate erbaute Gebäude, XIII. Bezirk, Fichtnergasse. Mit dem seinerzeit zur Gründung dieses Gymnasiums errichteten Vereine entspann sich jedoch ein Streit wegen einer angeblich ungebührlichen Zinsforderung der Gemeinde für die bisher benützten Räume des städtischen Hauses, XIII., Diesterweggasse 3, im Betrage von 1560 K, wobei der klägerische Verein sachfällig wurde.

Hinsichtlich der Errichtung einer Staatsrealschule im XVI. Bezirke kam es im Berichtsjahre zu eingehenden Verhandlungen mit der Staatsverwaltung. Wie im Verwaltungsberichte für 1899, Seite 352 mitgeteilt wurde, hatte die Staatsverwaltung im November 1899 erklärt, nur dann in der Lage zu sein, im XVI. Bezirke eine Staatsrealschule zu errichten, wenn die Gemeinde Wien sich rechtsverbindlich verpflichtet, für die zu errichtende Realschule ein neues Schulgebäude nach den Plänen, welche das Ministerium vorlegen wird, zu erbauen und dem Ärar zum unbeschränkten und unentgeltlichen Gebrauche zu überlassen, sowie dieses Gebäude auf Kosten der Gemeinde stets in gutem Zustande zu erhalten und daß weiters die Gemeinde für die vollständige innere Einrichtung und Ausstattung der Anstalt ebenfalls aufzukommen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gemeinde eine solche Verpflichtung zur Gründung und Erhaltung von Mittelschulen nicht obliegt, ist es begreiflich, daß diese Zumutung abgelehnt wurde.

Der Gemeinderat faßte daher am 9. Februar 1900 folgenden Beschluß:

1. Dem k. k. n.-ö. Landesschulrate ist im Sinne des vom Magistrate vorgelegten Entwurfes zu berichten, daß die Gemeinde Wien nicht gewillt ist, auf die zufolge Ministerialerlasses vom 24. Oktober 1899, Z. 14.794, angeforderten Beitragsleistungen zur Errichtung einer k. k. Staatsrealschule im XVI. Bezirke einzugehen, dieselben vielmehr ablehne.

2. Es ist jedoch das Bedauern auszusprechen über die Art und Weise der Behandlung des Wiener Mittelschulwesens durch den Staat, und neuerlich die dringende Notwendigkeit der Errichtung

einer k. k. Staats-Mittelschule im XVI. Bezirke nachdrücklichst zu betonen, und weiter bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien, jedoch nur ausnahmsweise und unter ausdrücklicher Wahrung des Standpunktes, daß sie zu einer solchen Beitragsleistung in keiner Weise rechtlich verpflichtet sei, erkläre, dem k. k. Ärar einen einmaligen Beitrag von 20.000 K zu den Kosten der Errichtung einer k. k. Staatsrealschule im XVI. Bezirke für den Fall der Sicherstellung des Baues dieser Anstalt in Aussicht zu stellen, welcher Beitrag im ersten Baujahre flüssig gemacht werden würde; daß aber die Gemeinde jeden wie immer gearteten weiteren Beitrag zur Errichtung und Erhaltung dieser k. k. Staats-Mittelschule von vornherein ablehne.

Um die inzwischen vom „Vereine zur Gründung einer Realschule im XVI. Bezirke" geplante Anstalt zu ermöglichen, wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Februar 1900 auch in diesem Jahre die erforderlichen Räume im städtischen Hause XVI., Neulerchenfelderstraße Nr. 52 und 54, welche nach Übersiedlung der bisher dort untergebrachten städtischen Ämter in das neuerbaute Amtshaus XVI., Richard Wagnerplatz verfügbar geworden waren, unentgeltlich und unter Verzicht auf den Rückersatz der Beleuchtungs- und Beheizungskosten dem genannten Vereine für diesen Schulzweck bis auf weiteres überlassen. Der durchgeführte Zinswert dieser Räume beträgt 6000 K. Ferner wurden demselben Vereine zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. April 1900 die nötigen Schuleinrichtungsgegenstände aus den städtischen Vorräten leihweise überlassen.

Auch im XVIII. Bezirke wurden die Bestrebungen zur Erlangung eines Gymnasiums eifrigst fortgesetzt. Zu diesem Zwecke bildete sich ein Verein von schulfreundlichen Bürgern daselbst und überreichte am 16. Februar 1900 dem Gemeinderate eine Petition um unentgeltliche Überlassung von Räumen zur Eröffnung eines Privatgymnasiums im XVIII. Bezirke. Hierüber beschloß der Stadtrat am 8. Mai 1900 folgendes:

1. Es seien dem genannten Vereine zwei Lehrzimmer und ein Professorenzimmer in dem Gebäude der städtischen Knaben-Bürgerschule XVIII., Cottagegasse 17, zur Eröffnung des Gymnasiums mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 unentgeltlich zu überlassen, sowie zu gleichem Zwecke die unentgeltliche Mitbenützung des Zeichensaales, des Turnsaales, des Konferenz- und eines Lehrmittelzimmers der Bürgerschule, endlich die Gestattung der temporären unentgeltlichen Benützung der kommunalen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel bis zu dem Zeitpunkte zu gestatten, in welchem das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht dieses Vereinsgymnasium übernimmt, höchstens aber auf die Dauer von zwei Jahren.

Weiters sei auch die nötige Beleuchtung, Beheizung, Wasserversorgung und Schulreinigung auf Kosten der Gemeinde für die vorerwähnte Frist zu gewähren.

2. Es sei dem Vereine ferner bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien für den Fall, als das neu zu gründende Gymnasium nicht von der k. k. Staatsverwaltung übernommen werden sollte, geneigt sei, dem Vereine vom Schuljahre 1901/02 an unter den gleichen Modalitäten (auf ein Jahr) eventuell zwei weitere Lehrzimmer an der Knaben-Bürgerschule XVIII., Cottagegasse 17, für Zwecke des Gymnasiums zu überlassen; daß aber dem Vereine weiter gehende Zusicherungen bezüglich der Überlassung solcher Lehrzimmer dermalen nicht gegeben werden können.

Der jährliche Mietwert dieser Räume beträgt 2000 K. Weiters beschloß der Stadtrat am 23. August 1900 dem Vereine die noch erforderlichen Schuleinrichtungsgegenstände aus dem städtischen Vorrate leihweise zu überlassen.

Demgemäß wurde bereits zu Beginn des Schuljahres 1900/1901 die I. Klasse dieses Gymnasiums mit einer Festfeier im Saale des Gemeindehauses im XVIII. Bezirke eröffnet. Ein Beweis, wie stark das Bedürfnis nach dieser Anstalt war, ist die Tatsache, daß die I. Klasse sogleich eine Parallelabteilung erhalten mußte.

Die Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen betrugen 350.240 K 21 h, wovon auf Pensionen und Gnadengaben 170.679 K 75 h und auf durchgeführte Zinswerte 174.050 K entfallen.

H. Das städtische Pädagogium.

Im Lehrkörper des städtischen Pädagogiums sind im Berichtsjahre mehrere Veränderungen vorgekommen:

Der Übungsschullehrer Anton Weiß wurde zum Musterlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Prag ernannt; an seiner Stelle wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 25. Oktober 1900 der Übungsschullehrer Hermann Jünger für Methodik des Schreibens und Zeichnens bestellt. Weiters wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. Jänner 1900 der Unterricht in der Methodik des Turnens vom zweiten Halbjahre 1900 an eingeführt und hiefür der Volksschullehrer der Mädchenübungsschule Josef Glaser bestellt. Weiters wurde dem an die Knabenübungsschule berufenen Bürgerschullehrer Ferdinand Rauscher für seine Mitwirkung bei der pädagogisch-didaktischen Fortbildung der Hörer des Pädagogiums die festgesetzte Remuneration zufolge Stadtratsbeschlusses vom 15. März 1900 zuerkannt. Die wissenschaftlichen Vorträge über Chemie, welche bisher der Anstaltsleiter Dr. Kauer seit der Gründung des Pädagogiums gehalten hatte, wurden über seinen Antrag vom 1. März 1900 dem k. k. Realschulprofessor Johann Rippel anvertraut.

Im übrigen trat weder in der Leitung, noch in den anderen Lehrstellen des Pädagogiums eine Personaländerung während des Jahres 1900 ein.

Auch die einzelnen Vortragsgegenstände wurden nicht geändert; nur wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 31. August 1900 wegen des lebhaften Besuches der Stenographiekurse die Aktivierung eines dritten Stenographiekurses (Lehramtskurses für Stenographie) mit einer wöchentlichen Unterrichtsstunde am städtischen Pädagogium mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 genehmigt und mit der Leitung dieses Kurses der Bürgerschullehrer und geprüfte Lehrer für Stenographie Josef Jahne betraut.

Das 33. Schuljahr wurde am 25. September 1900 mit einer Feier des siebzigsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und einer festlichen Ansprache des Direktors Dr. Kauer eröffnet; am 26. September 1900 begannen die Vorträge.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug 41, jener der außerordentlichen 359; es fand also wieder gegen das Vorjahr eine bedeutende Abnahme der ordentlichen Hörer und Hörerinnen statt. Die Ursache hievon liegt in dem Streben der Lehrpersonen, nicht alle, sondern nur einzelne Disziplinen zu hören. Am Ende des Schuljahres sank aus der gleichen Ursache die Zahl der Besucher auf die Hälfte (199). Am Schlusse des ersten Halbjahres kolloquierten 140, am Schlusse des zweiten Halbjahres 110 Hörer und Hörerinnen. Von den Besuchern des Pädagogiums wohnten außerhalb Wiens, aber in dessen Umgebung, 28 Lehrpersonen. Außerdem waren elf Lehrpersonen aus anderen Kronländern eigens zum Besuche des Pädagogiums beurlaubt.

Praktische Lehrübungen fanden 65 statt, wovon 39 Muster- und 26 Probevorträge waren. Hier war der Besuch so stark, daß diese Übungen im ersten Halbjahre wegen zu großen Andranges aus den Klassenzimmern in den Physiksaal verlegt werden mußten. Die Hörer und Hörerinnen, deren Zahl bei diesen Übungen selbst im zweiten Halbjahre nie unter 20 sank, folgten ihnen mit regstem Interesse.

Die bedeutende Bücherei der Anstalt wurde auch im Jahre 1900 mit neuen Erwerbungen bedacht, und zwar in Pädagogik und Philosophie mit 35 Werken, in Sprache und Literatur mit 20, in Geographie und Geschichte mit 19, in Mathematik mit 19 und in Naturwissenschaften mit 11. Im ganzen wuchsen 197 Bände zu. Auch die Lehrmittelsammlung wurde entsprechend ergänzt und vermehrt.

Am 29. Juli 1900 fand ein Pädagogiumsausflug statt, und zwar in die Stadt Eggenburg (Niederösterreich), woselbst die sehenswerte und reiche Sammlung paläontologischer und prähistorischer Gegenstände eingehend besichtigt wurde. Der Schluß des Schuljahres erfolgte am 8. Juli 1900.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen 569 K 36 h, die Ausgaben 40.237 K 66 h, darunter an Bezügen des Lehrpersonales 17.612 K.

J. Gewerbliche Lehranstalten.

Hier sind jene gewerblichen Lehranstalten zu besprechen, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschulkommission stehen und seitens der Gemeinde Wien im allgemeinen durch den 20prozentigen Beitrag zu den Gesamterhaltungskosten, im besonderen durch eigene Beiträge oder unentgeltliche Überlassung von Räumen unterstützt werden, sowie jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und sonstige Verpflichtungen übernommen hat.

Die Vertretung des Gemeinderates in der Gewerbeschulkommission erlitt insofern eine Änderung, als Gemeinderat Karl Stehlik auf sein Mandat in dieser Kommission verzichtete und an seine Stelle Gemeinderat Julius Axmann gewählt wurde.

Der Beitrag der Gemeinde zur Erhaltung der Gewerbeschulen für 1900 betrug 134.324 K. In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 1900 wurde dem Voranschlage dieser Kommission für 1901 zugestimmt. Die Gewerbeschul-Kommission bezifferte diesen Voranschlag mit 755.000 K, das ist gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um 62.400 K. Diese gewiß beträchtliche Erhöhung erklärte sich daraus, daß die Kommission beschlossen hatte, in den Vorbereitungskursen den Unterricht in der deutschen Sprache um je eine Stunde zu vermehren. Dies erforderte allein einen Betrag von 21.900 K. Die übrigen Beträge kommen auf die Neuerrichtung von Fortbildungsschulen für Lehrlinge und männliche Hilfsarbeiter; ferner hat die Kommission ins Auge gefaßt, zwei neue Fortbildungsschulen für Mädchen zu errichten; endlich ist geplant, für die versuchsweise Einführung von Jugendspielen auf einem Platze 250 K, für die probeweise Errichtung einer Lehrlingshort-Institution 500 K, für die Erweiterung der bestehenden vier Lehrlingsbibliotheken 3000 K und für Remunerationen an die Beamten der Ortsschulräte für die Arbeiten bei der Lehrlingskonskription 2000 K einzustellen.

Weiters bewilligte der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Jänner 1900 16 Genossenschaften Subventionen für ihre fachlichen Fortbildungsschulen im Gesamtbetrage von 17.600 K. Hiezu kommen die Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für die Gewerbeschulen in den städtischen Schulhäusern. Letztere Auslagen betrugen 17.883 K 29 h, erstere sind wegen der Einheitlichkeit der Heizanlagen unter einem mit den Beheizungsauslagen für Volksschulen verrechnet.

Errichtung neuer gewerblicher Schulen, Eröffnung von Parallelabteilungen und neuen Unterrichtsabteilungen an solchen Schulen.

Die gewerbliche Fortbildungsschule an der Staats-Realschule I., Schottenbastei 7, wurde mit September 1900 nach dem II. Bezirke, Pazmanitengasse 26, verlegt. Im November wurde der I. Jahrgang dieser Schule in 2 Parallelabteilungen getrennt. An der gewerblichen Fortbildungsschule im VI. Bezirke, Marchettigasse 3, wurde der II. Jahrgang in 4 Abteilungen geteilt. An der gewerblichen Fortbildungsschule im

X. Bezirke, Eugengasse 30/32, mußte eine vierte 2. Klasse eröffnet werden; die gewerbliche Fortbildungsschule XI., Enkplatz 4, erfuhr zu Beginn des Schuljahres 1900/01 eine Erweiterung um 1 Parallelklasse zum I. Jahrgange. Der III. Jahrgang der Mädchenschule im VII. Bezirke, Zieglergasse 49, erhielt eine Parallelabteilung, ebenso erhielt der I. Jahrgang der Mädchenschule XVII., Kindermanngasse 1, eine Parallelabteilung, der III. Jahrgang der Mädchenschule XVIII., Schulgasse 19, wurde in 2 Parallelklassen getrennt.

Am 3. Dezember 1900 wurde im XIII. Bezirke, Hietzinger Hauptstraße 166, eine neue gewerbliche Fortbildungsschule eröffnet. Im Herbste 1900 wurde im XVI. Bezirke, Speckbachergasse 48, eine neue allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule mit dem I. Jahrgange in 2 Abteilungen eröffnet. Mit Jänner 1901 wurden zwei neue gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen eröffnet, und zwar III., Rochusgasse 16 und XII., Ruckergasse 40; die Fachschule der Zimmer- und Dekorationsmaler wurde durch Angliederung einer Vorbereitungsklasse erweitert. Mit Beginn des Schuljahres 1900/01 wurden die neugegründeten Fachschulen der Schuhmacher und Kupferschmiede eröffnet. Die Eröffnung einer allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen im XX. Bezirke, Jägerstraße 54, wurde vorbereitet.

Außer diesen ausschließlich in städtischen Schulhäusern erfolgten Schulneugründungen genehmigte der Stadtrat, daß folgende Schulräume zu gewerblichen Unterrichtszwecken benützt werden:

Ein Lehrzimmer der Bürgerschule I., Renngasse 20, zur Abhaltung eines Ergänzungskurses im Freihandzeichnen für den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Lithographen-, Stein- und Kupferdruckerlehrlinge in Wien; zwei Lehrzimmer derselben Schule für die fachliche Fortbildungsschule der Friseure; der Zeichensaal der Knabenbürgerschule VII., Zieglergasse 49, für den Schulausschuß der Schneider-Genossenschaft; ein Lehrzimmer der Knabenvolksschule XII., Vierthalergasse 11, für einen gewerblichen Fortbildungskurs; Räume im städtischen Hause XVI., Kirchstetterngasse 57, für die fachliche Fortbildungsschule der Drechsler; ein Zeichensaal der Bürgerschule XVII., Geblergasse 31, für die Fachschule der Kupferschmiede.

Verlegungen von Gewerbeschulkursen erfolgten im Berichtsjahre folgende: Die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen II., Weintraubengasse wurde in die Schule II., Leopoldsgasse 3, die Fortbildungsschule für männliche Hilfsarbeiter I., Schottenbastei 7 in die Knabenschule II., Weintraubengasse 13, der gewerbliche Vorbereitungskurs für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder aus der Allgemeinen Volksschule für Knaben IX., Alserbachstraße 23, in die Allgemeine Volksschule für Knaben XX., Treustraße 9, die fachliche Fortbildungsschule der Spängler von der Mädchenbürgerschule VII., Zieglergasse 49, in die Knabenbürgerschule V., Embelgasse 46 verlegt.

Dagegen mußte der Stadtrat aus Administrationsgründen das Ansuchen der fachlichen Fortbildungsschule der Wiener Drechsler-Genossenschaft, daß statt der jährlichen Subvention von 1000 K für die eingemietete Lehrwerkstätte im XVI. Bezirke ein Zubau in der Bürgerschule XVI., Grundsteingasse 65, für Zwecke dieser Lehrwerkstätte mit einem Kapitalsaufwande bis zu 20.000 K bewilligt werde, ablehnen.

Auch sonst ließ sich die Gemeinde die Förderung der Gewerbeschulen angelegen sein, insbesondere auch in Hinsicht der Fortbildung der meist aus dem Stande der städtischen Lehrpersonen genommenen Lehrer dieser Gewerbeschulen. So stimmte der

Stadtrat am 1., beziehungsweise am 6. März 1902 der Beurlaubung und Berufung von Lehrern an den im Sommersemester 1900 an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke abgehaltenen Kurs zur Heranbildung von Zeichenlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen zu.

Lehrlingsturnen. — Durch die Überlassung des Turnsaales der Volksschule, II., Blumauergasse 21 stieg die Zahl der Lehrlingsturnkurse von 12 auf 13. Die unentgeltliche Beteilung der Lehrlinge mit Badekarten für die städtischen Bäder erfolgte in gleicher Weise, wie im Vorjahre.

Die niederen gewerblichen Lehranstalten, soweit sie der Gewerbeschulkommission unterstehen, zerfallen laut des Berichtes dieser Kommission im Schuljahre 1899/1900 in:

a) Gewerbliche Vorbereitungskurse in der Zahl von 70 mit zusammen 13.479 Schülern, d. i. um 578 mehr als im Vorjahre;
b) gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen in der Zahl von 36 mit zusammen 9017 Schülern, d. i. um 572 mehr als im Vorjahre;
c) gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen in der Zahl von 8 mit zusammen 1690 Schülerinnen, d. i. um 97 mehr als im Vorjahre;
d) fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge in der Zahl von 32 mit zusammen 9710 Schülern, d. i. um 517 mehr als im Vorjahre;
e) 2 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrmädchen der Wäschewarenerzeuger mit 387 Schülerinnen, d. i. um 61 mehr als im Vorjahre;
f) Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder in der Zahl von 10 mit zusammen 769 Schülern, d. i. um 120 mehr als im Vorjahre.

Hiebei haben das Lehrziel erreicht:

a)	in den Vorbereitungskursen	64·7 %
b)	„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	72·4 „
c)	„ „ „ „ „ Lehrmädchen	82·4 „
d)	„ „ fachlichen „ „ Lehrlinge	81·7 „
e)	„ „ „ „ der Wäschewarenerzeuger	81·7 „
f)	„ „ Vorbereitungskursen für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder	64·4 „

Der Muttersprache nach waren die Schüler:

	Deutsche	Czecho-Slaven	Andere
in den Vorbereitungskursen	5.895	7.161	1.192
„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	8.482	408	127
„ „ „ „ „ Mädchen	1.609	50	31
„ „ fachlichen „	8.701	887	509

Die höheren Gewerbeschulen sind durchwegs Staatsanstalten. Da ihre Zahl auch nicht annähernd genügt, leitete der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. März 1900 in Angelegenheit der Errichtung von Staatsgewerbeschulen mit Spezialabteilungen in Wien eine besondere Aktion ein. In dieser Angelegenheit ist eine ganze Reihe von Anträgen, teils im Gemeinderate, teils auch im Stadtrate gestellt worden.

In Wien besteht gegenwärtig eine Staatsgewerbeschule im I. Bezirke, Schellinggasse und die sogenannte Werkmeisterschule im X. Bezirke. Es unterliegt keinem

Zweifel, daß bei einer Zahl des Gewerbestandes, der die Hunderttausend übersteigt, diese geringe Zahl von Schulen für Wien nicht genügt, umsomehr, als auch die Anzahl der Spezialschulen in Wien nur eine unbedeutende ist. Infolge dieses Mangels an Gewerbeschulen müssen alljährlich zahlreiche Gewerbetreibende ihre Kinder sogar ins Ausland zum Besuche der Gewerbeschulen, beziehungsweise „Technika" senden.

Der Gemeinderat beschloß daher in der vorbezeichneten Sitzung, es sei im Sinne und unter Erwägung der gestellten Anträge, sowie unter sinngemäßer Anführung der im Magistratsreferate entwickelten Gründe, gleichzeitig jedoch unter ausdrücklichem Hinweise darauf, daß die Errichtung neuer Staatsgewerbeschulen lediglich Aufgabe der k. k. Staatsverwaltung sei, und daß die Gemeinde Wien vom Rechtsstandpunkte jede fernere Beitragsleistung zur Errichtung und Erhaltung von neuen Schulen dieser Art in Wien ablehne, eine Petition an die hohe k. k. Regierung dahin gehend zu richten daß ohne Säumen mit einer allmählichen Vermehrung der k. k. Staatsgewerbeschulen in Wien begonnen und sonach unter besonderer Rücksichtnahme auf vorwiegend industriereiche Bezirke eine entsprechende Anzahl von k. k. Staatsgewerbeschulen mit Spezialfächern, zu welchen in erster Linie die Chemie zu zählen hätte, ehestens ins Leben gerufen werde.

Auch wegen Erweiterung der bestehenden k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke wurde eine Anregung im Gemeinderate gegeben, jedoch mit Stadtratsbeschluß vom 30. Oktober 1900 abgelehnt, weil sonst die in demselben Staatsgebäude untergebrachte k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt entfernt und sohin obdachlos werden würde.

Die bestehenden Staatsanstalten, für welche die Gemeinde gewisse Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beistellung des Schulgebäudes, der Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Wasserlieferung und Schulbedienung, übernommen hat, sind: a) die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße 25, b) die k. k. Staatsgewerbeschule (Werkmeisterschule) X., Eugengasse 81, c) die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse 3. Besondere Herstellungen wurden im Berichtsjahre in keiner dieser Anstalten von der Gemeinde gemacht.

Die erstgenannte Anstalt besaß ein Lehrpersonal von 34 Personen (1 Direktor, 18 Lehrer, 4 Assistenten, 6 Werkmeister und 5 Hilfspersonen) und zählte im Sommer 220 Schüler nebst zahlreichen Hörern für die Spezialkurse. Die Anstalt beteiligte sich auch an der Pariser Weltausstellung 1900 und erhielt dort die goldene Medaille.

Die Auslagen der Gemeinde für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Schulbedienung betrugen 7000 K, der durchgeführte Zinswert 18.220 K. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß der Stadtrat am 19. Jänner 1900 beschloß, der Beurlaubung von vier Wiener Lehrpersonen im Schuljahre 1899/1900 behufs Besuches eines Lehrer-Spezialkurses in der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt unter Belassung der vollen Bezüge dieser Lehrpersonen und Tragung der Substitutionskosten durch den Bezirksschulfonds ausnahmsweise zuzustimmen, damit dieselben die Herstellung von Diapositivbildern studieren und sodann das Material für Skioptikonvorstellungen zum Anschauungsunterrichte in den städtischen Volks- und Bürgerschulen beistellen.

Die k. k. Staatsgewerbeschule im X. Bezirke besteht aus einer Werkmeisterschule samt Lehrwerkstätte für Metallindustrie und Elektrotechnik, sowie Spezialkursen für Meister und Gehilfen. Im Schuljahre 1899/1900 betrug die Zahl der Lehrkräfte 20, die der Schüler der Werkmeisterschule, und zwar der Fachschule für Metallindustrie 59, jener für Elektrotechnik 58, zusammen 117. An den Spezialkursen nahmen 295 Personen teil, und zwar an jenen für Schlosser, Monteure und andere Metallarbeiter 162, für

Modelltischler 20 und für den praktischen Dampfkessel- und Maschinendienst 113. Die Auslagen der Gemeinde für Beheizung, Beleuchtung und Schulbedienung betrugen 7252 K 92 h, der durchgeführte Zinswert 13.110 K.

Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie zerfällt in die Fachschule für Weberei (zwei Jahrgänge, 21 Schüler), in die Fachschule für Wirkerei (1 Schüler), und in die Fachschule für Musterzeichner (7 Schüler). Außerdem waren 13 Hospitanten. Im selben Hause, aber unter der Verwaltung der Gewerbeschulkommission stehend, ist die fachliche Fortbildungsschule für Weber (165 Schüler), für Posamentierer (105 Schüler) und für Wirker (32 Schüler) untergebracht. Die Schülerzahlen dieser Fortbildungsschulen sind unter der Gesamtzahl der Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bereits oben berücksichtigt. Die Kosten der Gemeinde für Beheizung und Beleuchtung betrugen 2367 K 53 h, der durchgeführte Zinswert 8000 K; ferner erhielten für das Schuljahr 1899/1900 zwei Schüler je ein städtisches Stipendium von 200 K.

Diehlsche Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke. — Diese auf der Diehlschen Stiftung per 231.000 K beruhende Handarbeitsschule für arme Mädchen genoß auch im Berichtsjahre den besonderen Schutz der Gemeinde. Mehreren Lehrpersonen wurden die Remunerationsbezüge erhöht und eine ständige Aushilfslehrkraft systemisiert. Diese und ähnliche bereits in den Vorjahren durchgeführte Begünstigungen der Schule bewirkten, daß der Jahreseingang an Stiftungszinsen (11.550 K) zur Deckung des Jahreserfordernisses (13.747 K 14 h) nicht mehr hinreichte, weshalb der Gemeinderat zufolge Beschlusses vom 9. März 1900 den Abgang von rund 2320 K aus den eigenen Geldern der Gemeinde deckte.

Über die Zahl und Gattung der im Jahre 1900 vorhandenen Privat-Lehranstalten, welche zum Teile von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen“ und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten“ der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

XXV. Städtische Sammlungen und Archiv.

A. Bibliothek.

Der Bücherbestand erhielt im Berichtsjahre durch Ankauf, sowie durch das regelmäßige Einlaufen der Fortsetzungswerke, Verwaltungsberichte und anderer periodischer Publikationen von Städten, Instituten und Vereinen, ferner durch Spenden einen Zuwachs von 1598 Werken in 4185 Bänden. Als besonders wertvolle Bereicherung muß die der Gemeinde Wien von dem verstorbenen k. u. k. Kabinetsregistraturs-Adjunkten, kaiserlichen Rat Karl Fink hinterlassene Bibliothek betrachtet werden, die eine reiche Sammlung schöner Literatur, geographischer und historischer Bilderwerke, sowie eine größere Reihe Jahrgänge von literarischen und belletristischen Zeitschriften enthält. Ein anderes Legat fiel der städtischen Bibliothek laut Testament des am 13. Dezember 1899 in Graz verstorbenen k. k. Landesschulinspektors Dr. Josef Krist zu. Es umfaßte mehrere Originalbriefe weiland Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf und verschiedene auf ihn bezügliche Briefstücke, welche für die Autographenabteilung von hohem Interesse sind.

Für Zuwendung wertvoller Spenden ist die Bibliothek zu besonderem Danke verpflichtet: der königlich schwedischen Gesandtschaft in Wien, dem k. k. Eisenbahnministerium, dem k. k. Finanzministerium, dem arbeitsstatistischen Amte des k. k. Handelsministeriums, der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, dem k. u. k. Kriegsarchive, der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirektion, den Gemeindevertretungen von Korneuburg, Berlin, Genua, Nürnberg und Gmunden, der Kurkommission der Stadt Baden, der historischen Landeskommission für Steiermark in Graz, den Direktionen der Armeria reale zu Turin, des schweizerischen Landesmuseums zu Zürich, des herzoglichen Museums zu Braunschweig und der Universitätsbibliothek zu Leipzig, dem Gesamtverbande der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, dem Vereine für die Geschichte Dresdens, dem Institute für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., dem Spezialkomitee für Sozialökonomie auf der Pariser Weltausstellung, dem Komitee des Gutenbergdenkmals in Wien, dem Wiener Goetheverein, dem Wiener Schützenbund, dem Wiener Volksküchenverein und zahlreichen anderen Wiener Vereinen, sowie den Firmen Greiner & Pfeiffer in Stuttgart und Brockhaus in Leipzig, der Wiener Theater- und Fremdenzeitung, den Herren Engelbert Keßler, Anton Irschick in Graz, Th. W. Balch in Philadelphia, Stadtrat Büsch, dem verstorbenen Gemeinderate Professor Schlesinger, Dr. Max Freiherr von Mayr, Karl Hermann, Professor H. Wagner, Professor Schemann in Freiburg i. B., Dr. Rich. Kralik, Alfred Freiherr von Berger, Dr. Moritz Hoernes, Max Nettlau, Josef

Böck-Gnadenau, Wilhelm Ritter von Piwonka, Gemeinderat Schleidt, Anton Krisch, Bauinspektor Beranek, Gemeinderat Professor Noltsch, Leon Bollack, A. Boltar und Welimir Zrepajeß, sowie den Damen: Fräulein Lydia Tschapeck und Frau Johanna Schulz-Dirnböck.

Die Autographensammlung wurde in diesem Jahre durch mehrere schätzenswerte Handschriften bereichert, so insbesondere durch Originalpartituren des Komponisten Johann Strauß (Sohn), gespendet von dessen Witwe Frau Adele Strauß, durch eine größere Anzahl von Briefen Anastasius Grüns und anderer berühmten Wiener Persönlichkeiten, welche teils hier, teils aus Bonn, München und Berlin erworben wurden.

Die Benützung der Bibliothek weist im Vergleiche zu den Vorjahren eine erfreuliche Steigerung auf: im Lesesaale wurden 3159 Werke in 6193 Bänden benützt, entlehnt wurden im Berichtsjahre 1845 Werke in 2533 Bänden; auch wurden häufig mündliche Auskünfte über verschiedene Anfragen erteilt.

Außerdem wurde die Bibliothek in zahlreichen Fällen von Gemeindefunktionären und Beamten zu administrativen Zwecken in Anspruch genommen.

B. Historisches Museum.

Das Museum war wie in den früheren Jahren an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 30.578. In zahlreichen Fällen wurden im Amtslokale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern u. s. w. benützt. Die Zahl der in berücksichtigenswerten Fällen nach außen entlehnten Objekte betrug 321 Stück.

Spenden erhielt das Museum: Von den Herren Stadträten Dr. R. Krenn und C. F. Büsch, von Herrn Gemeinderat Dr. Julius Hofmann, von Frau Baronin Pauline Lucca-Wallhofen, von der Kunsthandlung Artaria & Co., von den Malern: L. H. Fischer, F. Gaul, W. Gause und C. Hollitzer, von den Herren Karl Edlen von Marinelli, Friedrich Gerold, H. Pauli, F. Daxelmüller u. a. Medaillen widmeten die Universität Wien, das Wiener medizinische Doktorenkollegium, der Landesausschuß von Görz und Gradisca, der Männergesangverein Beethoven u. a. Frau Adele Strauß spendete dem Musum eine Reihe wertvoller Reliquien aus dem Nachlasse ihres Gatten, des Komponisten Johann Strauß.

Von den Ankäufen ist besonders zu erwähnen der Zuwachs von Wiener Ansichten, zumeist Aquarellen von E. Pendl, G. Korompay, H. Leischner, F Wilt, G. Zafaurek u. a.

Von den Versteigerungen, an denen sich das Museum beteiligte, seien genannt: die Auktionen Schey, Mandl, Jauner, Hlawaček in Wien und R. Lepke in Berlin (Ölgemälde von Waldmüller, Ranftl, Dobyaschowsky, Hlavaček und Zeichnungen von Schwind).

Eine Reihe von wertvollen Kunstwerken (Bildern und Statuen) erhielt das Museum auch in den Objekten, die im Auftrage der Stadt Wien für die Pariser Weltausstellung angefertigt worden waren.

Im ganzen weist das Zuwachsprotokoll des Museums im Berichtsjahre 391 Nummern auf.

Als für die Zukunft des Museums von größter Bedeutung sei schließlich angeführt, daß in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli der Neubau eines eigenen städtischen Museums beschlossen wurde. Dieses Museum soll nach erwirkter Allerhöchster Zustimmung den Namen: „Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum" erhalten zur bleibenden Erinnerung an die Feier des 70. Geburtstages des Kaisers. Am 13. Juli wurde dann gemäß dem Antrage des Stadtrates ein Bauplatz am Karlsplatze für die Errichtung des städtischen Museums bestimmt.

C. Archiv.

Neben den laufenden Ordnungsarbeiten wurde der zweite Band des Verzeichnisses der Originalurkunden samt den umfangreichen Registern im Drucke vollendet und zur Ausgabe gebracht. Er enthält im ganzen 1898 Urkunden-Regesten aus den Jahren 1412 bis 1457, von denen bisher nur 482 an anderen Stellen bekanntgemacht worden waren, und es befinden sich darunter dreihundert hier zum erstenmale veröffentlichte Urkunden und Schreiben der habsburgischen Landesfürsten und ihrer Gemahlinnen.

Der Zuwachs an Akten der laufenden Verwaltung betrug 894 Stück.

Dem historischen Archive wurden einverleibt: Verzeichnis der bürgerlichen Stadttandler; Original-Pergamenturkunde des Chorherrn Rotolt von Bierbaum (8. Juli 1376); Original-Pergamenturkunde der Stadt Preßburg (14. Februar 1457); von Seld unterzeichneter Ratschlag an die n.-ö. Zeugskommissarien; Erlaß des Kanzlers Jos. Albr. Widmanstetter an die n.-ö. Stände (26. August 1555); Urkunden der Familie Mollard (1559 bis 1711); Hofkammererlaß, von Joh. V. Zasing unterfertigt (6. März 1568); Kaiser Max II., Konfirmationslibell für die Jesuiten (20. September 1568); Henry Romanet beurkundet eine zur Feststellung des Mollardschen Adels eingeleitete Verhandlung (18. Mai 1579); Verordnung über die Meldepflicht der Wirte (27. April 1583); Erlaß des Landmarschalls H. Wilh. v. Roggendorf an die n.-ö. Stände (17. August 1589); kaiserliches Patent, betreffend Heu- und Strohverkauf in Wien (2. März 1598); fünf Einberufungsschreiben zum ungarischen Reichstage für die Grafen von Mollart (1617 bis 1687); Eingabe des Andreas Thonradl an die Deputierten (18. Dezember 1619); acht Aktenstücke, betreffend das Lehen Frinco in Savoyen (1622 bis 1683); Kasseanweisung der evangelischen n.-ö. Stände für Karl Mayr, gewesenen Instrumentalmusiker zu Inzersdorf (1. Dezember 1627); Eingabe an die n.-ö. Stände, unterfertigt von Christoph, Abt von Heiligenkreuz und Andre Wilhelm Graf von Brandis (5. März 1633); Rechnung des Hofjuweliers Leopold Schandternell (6. September 1642); Kaiser Leopold I., Steuerpatent (12. August 1666); Empfangsbestätigungen und Anweisungen des Friedrich von Scherffenberg (1668 bis 1669); Leopold I. erhebt den Oberstleutnant Ludovicus de la Borde in den Reichsfreiherrnstand (27. Juli 1668); Eingabe des Bischofs (Grafen v.) Breuner an den n.-ö. Herrenstand (11. April 1669); kaiserlicher Erlaß an den Pfleger der Herrschaft Ennsegg, gezeichnet vom Statthalter Konrad Balth. Grafen von Starhemberg (8. August 1674); Schreiben des Erzbischofs von Gran, Georgius Szelepchény (15. Juni 1682); Brief Kaiser Leopolds I. an den Kardinal Capizuchi (4. November 1683); Schreiben des Propstes Georg Brunner von Herzogenburg an die n.-ö. Stände (8. April 1684); Bericht des Grafen Rabatta an den Kaiser (21. September 1686); Kaiser Joseph I. für Franz Wilderich von Menßhengen (1705); Eingabe des Marchese Obizzi an den Hofkriegsrat (13. Jänner 1706); Eingabe des

Leopold Grafen Schlick an die n.-ö. Stände (14. und 16. März 1706); Baugesuch (Station in der Josefstadt) des Gregor Bernveldt (12. Mai 1713); Ansuchen des Prinzen Eugen von Savoyen wegen seines Gartens am Rennweg (14. Juni 1713); drei Hausbesitzer am Neuen Markte, Lokalaugenschein wegen Platzeinfriedung vor ihren Häusern, mit Plan (1715); Inzersdorfer Traydt-Zehentregister (1725); Baugesuch des Richard Anton Hell, Singerstraße (1729); Kaiser Karl VI. erhebt den Franz Limpacher von Limpach in den böhmischen Ritterstand (21. Jänner 1730); Reliquienbestätigung des Kardinals Sigismund von Kollonitsch für die Gräfin Beatrix von Dietrichstein (12. Jänner 1741); Lehrbrief der Schuhmacher für Franz Baumgarth (6. Februar 1743); geheime Verrechnung des Gesandten am russischen Hofe, General Baron Pretlack (1751 bis 1753); Urkunde der Kinder des Paul Lueger zu Mauerkirchen (18. April 1754); Schreiben des Herzogs Franz III. von Modena an den Grafen von Meraviglia (3. Juli 1765); Großherzog Ferdinand von Mailand an den Grafen von Meraviglia (30. November 1773); Kaiserin Maria Theresia Privilegiumsbestätigung für Franz Christ. von Meußhengen, betreffend den Rumpelhof zu Himberg; Eingabe des Richters und der Gemeinde Windmühle in einer Bauangelegenheit, 2 Pläne; Doktordiplom der Wiener Universität für Michael Fegerl (24. Juni 1780); Arbeitszeugnis der Zimmermeister für Christian Böller (3. Juli 1780); Kasseverrechnung der Akademie der bildenden Künste (1791); Stammbaum der Grafen von Auersperg (1791); 4 Promemorien des Zahlmeisters der Akademie der bildenden Künste Ignaz Hortig (1802 und 1804); Arbeitszeugnis der Posamentierer für Friedrich Schreiber (24. August 1807); Lehrbrief des Zimmermalers Leopold Schilcher für Josef Roßmann (18. September 1807); Lehrbrief der Barchent-, Musselin- und Zeugweber für Josef Hampel (9. Juli 1808); Arbeitszeugnis der Zimmermeister für Johann Winkl (17. März 1810); Arbeitszeugnis der Schloß-, Eisen- und Blechschmiede für Johann Starz (8. September 1814); Lehrbrief der Seifensieder und Lichtzieher für Anton Bien (7. Juli 1823); Trauungsbücher der israelitischen Kultusgemeinde Leopoldstadt und Stadt, 3 Bände (1826 bis 1871); Lehrbrief der Feinzeug- und Stahlschmiede für Anton Pfietzner (18. August 1828); Arbeitszeugnis der Zimmermeister für Friedrich Diemer (2. November 1828); Lehrbrief der bürgerlichen Bau- und Steinmetzmeister für Alois Winter (1830); Lehrbrief der Bau- und Steinmetzmeister für Martin Schimatschik (14. März 1841); Lehrbrief der Schuhmacher für Johann Reitter (18. Jänner 1847); Arbeitszeugnis der Zimmerleute für Gottlieb Friedr. Diether (5. Mai 1850); Bürgereiddiplom für Alois Winter (1854); Baurkunde der Pilgrambrücke (1867); Schreiben des Grafen von Girgenti an den Grafen von Meraviglia (28. Juli 1867).

Die Lokalbenützung fand in 148 Fällen mit 492 Aushebungen statt, entlehnt wurden 96 Archivalien. Endlich wurden zahlreiche Bürgereidnachweise im kurzen Wege erteilt, Erhebungen über die Verleihung kommunaler Auszeichnungen gepflogen, Aushebungen für mündliche Auskünfte veranlaßt und die Evidenzhaltung kommunaler Auszeichnungen sowie der Bürgerrechtsverleihungen besorgt, außerdem 1793 Abänderungen in die Matrikenbücher der israelitischen Kultusgemeinde eingetragen.

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Im Berichtsjahre kam der Gemeinderat nur in einer Angelegenheit in die Lage, sich mit diesem Theater zu beschäftigen, indem er am 16. Februar seinen Beschluß vom 1. Dezember 1899 in folgender Weise teils wiederholte, teils ergänzte:

„I. 1. Die Gemeinde Wien erteilt prinzipiell ihre Einwilligung, daß zur Sicherstellung des Darlehens per 320.000 K, welches der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters zur Deckung der Mehrkosten des Baues aufzunehmen beabsichtigt, das Pfandrecht simultan auf den ihr gehörigen Realitäten Einl.-Z. 1136 und 1601 Grundbuch Alsergrund und Einl.-Z. 855 Grundbuch Währing, sowie auf der dem Vereine grundbücherlich zugeschriebenen Realität Einl.-Z. 875 Grundbuch Gersthof grundbücherlich einverleibt werde, bedingt sich jedoch, daß dieses Darlehen längstens innerhalb der Dauer des zwischen dem Vereine und der Gemeinde Wien geschlossenen Vertrages getilgt werde und jederzeit seitens des Vereines kündbar sein muß und der Verein sämtliche Kosten der Aufnahme des Darlehens, der Verzinsung und Tilgung desselben, der grundbücherlichen Einverleibung und seinerzeitigen Löschung des Pfandrechtes aus eigenem trägt.

Weiters wird der Stadtrat von Seite des Gemeinderates ermächtigt, die Bedingungen, unter welchen das Darlehen aufgenommen wird, zu genehmigen. Der Verein hat sich außerdem zu verpflichten, jedes Erträgnis, welches eine Verzinsung von vier Prozent übersteigt, zur Tilgung des Darlehens zu verwenden.

2. Der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters verpflichtet sich, in Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Jänner 1899, genehmigten Vereinbarung die Realität Einl.-Z. 875 Gersthof samt dem darauf erbauten Dekorationsmagazine sofort unentgeltlich ins freie Eigentum der Gemeinde zu übertragen, wobei jedoch der Verein die auf dieser Realität grundbücherlich sichergestellte Verpflichtung zur Übergabe der Kat.-Parz. 314/7, 314/8, 316/14 und 316/15 Gersthof im richtigen Niveau an die Gemeinde durch Ausstellung eines Reverses aufrecht zu erhalten hat.

Die Übertragungsgebühren trägt der Verein, ebenso die Vertragskosten. Hingegen gibt die Gemeinde Wien dem genannten Vereine die Realität Einl.-Z. 875 Gersthof um den jährlichen Anerkennungszins von 2 K und unter analoger Anwendung der Bestimmungen des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Juli 1897 genehmigten Übereinkommens in Bestand.

II. Die Gemeinde Wien erteilt ihre Zustimmung zum Zusatzvertrage (enthaltend die Verlängerung der Pachtzeit von sechs auf zwölf Jahre, Erhöhung des Pachtzinses ab 1. März 1900 von 92.000 K auf 102.000 K und Festsetzung der Spielzeit mit mindestens neun Monaten)."

Der Entwurf des auf Grund dieses Beschlusses zwischen dem Vereine, der Gemeinde und der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt über die Aufnahme des Darlehens von 320.000 K abzuschließenden Pfandvertrages wurde vom Stadtrate am 20. April genehmigt.

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen.

Die Wiener Kommunal-Sparkassen, deren Anzahl gegenwärtig vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten. Über das Wesen der Kommunal-Sparkassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparkassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1889—1893 und 1894—1896 gesprochen.

Die Verwaltung jeder Wiener Kommunal-Sparkasse liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direktion. Der Ausschuß besteht aus 18, die Direktion aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister, beziehungsweise dessen Delegierter bereits inbegriffen.

Als Delegierter des Bürgermeisters erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparkassen für das Jahr 1900, und zwar bei der Sparkasse im XIV. Bezirke Josef Schlögl, bei der Sparkasse im XVII. Bezirke Dr. Roderich Krenn, bei der Sparkasse im XVIII. Bezirke Franz Geyer, bei der Sparkasse im XIX. Bezirke Leopold Tomola — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Die bereits in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1897 und 1898 erwähnten Anregungen zur Errichtung von Sparkassen auch in anderen Gemeindebezirken führten im Berichtsjahre zu dem folgenden Gemeindratsbeschlusse vom 20. April:

1. Die Gemeinde Wien errichtet eine Gemeinde-Sparkasse, welche berechtigt sein soll, Zweiganstalten in allen Bezirken, mit Ausnahme der Bezirke XIV, XVII, XVIII und XIX, zu errichten.
2. Die städtischen Ämter werden beauftragt, das Statut sowohl einer städtischen Sparkasse als auch einer städtischen Bank auszuarbeiten und den Entwurf desselben samt den Durchführungs-Anträgen ehestens zur Beschlußfassung vorzulegen.

Hiebei haben dieselben ihre Vorschläge auch in der Richtung zu erstatten, wie die in den Bezirken XIV, XVII, XVIII und XIX bereits bestehenden Kommunal-Sparkassen unter Aufrechthaltung der für dieselben angesammelten Reservefonds an die zu errichtenden Gemeinde-Sparkassen anzugliedern wären.

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Jänner wurde der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1900 zur Kenntnis genommen, wonach das k. k. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 29. November 1899, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Bewilligung erteilt hat, daß der zur Feier des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät von der Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Rudolfsheim ins Leben gerufene Fonds „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Gemeindebezirkes in Wien“ benannt werden dürfe.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. August wurde die städtische Hauptkasse grundsätzlich angewiesen, sich zur Anlage von Gemeinde-, Fonds- und Stiftungsgeldern, soweit sie nicht zum Ankaufe von Wertpapieren hinreichen, der Wiener Kommunal-Sparkassen zu bedienen und hiebei zur Vermeidung von Zeit- und Kostenverschwendung sich der Mitwirkung der Hauptkasse-Abteilungen zu bedienen. Ferner sei in geeigneter Weise anzustreben, daß die Pfandüberschüsse, welche Anwartschaften des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bilden, soweit als möglich in die Wiener Kommunal-Sparkassen eingelegt werden.

Über die Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Sparkassen werden hier nur wenige Daten gegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparkassen und Pfandleihanstalten" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Bei allen vier Kommunal-Sparkassen wurden 22.151 Sparkassebücher neu ausgegeben, 14.983 getilgt, zu Ende des Jahres waren 80.918 Sparkassebücher im Umlaufe; an Kapital wurde neu eingelegt 40,672.289 K, zurückgezahlt 41,420.041 K; an Zinsen wurden zugeschrieben 2,780.720 K, hinausbezahlt 128.589 K. Das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres betrug 78,342.039 K.

Zu Ende des Jahres 1900 belief sich

bei der Sparkasse	die Zahl der Sparkassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparkassebuches
im XIV. Bezirke	33.646	35,396.777 K	1052 K
„ XVII. „	24.699	22,695.728 „	919 „
„ XVIII. „	16.888	15,843.477 „	938 „
„ XIX. „	5.685	4,406.057 „	775 „

Bei allen vier Sparkassen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparkassebuch lautete, zu Ende des Berichtsjahres 968 K.

Von sämtlichen zu Ende des Jahres 1900 im Umlaufe befindlichen Sparkassebüchern (80.918) lauteten 37.642 = 46·52% auf einen Betrag von weniger als 200 K, 24.182 = 29·88% auf 200 bis 1000 K, 7718 = 9·54% auf 1000 bis 2000 K, 5729 = 7·08% auf 2000 bis 4000 K und 5647 = 6·98% auf 4000 K und höher.

Von den Gesamtguthaben am Ende des Jahres 1900 mit 78,342.039 K waren 2,281.649 K zu 4%, 75,285.477 K zu 3¾%, 736.538 K zu 3½% und 38.375 K zu 3% angelegt. Dazu wäre zu bemerken, daß Einlagen bis 200 K, welche am 1. November 1899 bereits bestanden haben, und zu denen jährlich 200 K nachgelegt werden können, mit 4%, neuere Einlagen bis 200 K und alle über 200 bis 10.000 K mit 3¾%, noch höhere mit 3½% und gewisse Einlagen der Sparkasse im XIV. Bezirke mit 3% verzinst werden.

Die Fruchtbarmachung des den Kommunal-Sparkassen anvertrauten Kapitals und des Sparkasse-Vermögens (der Reservefonds) geschieht in erster Reihe durch Erteilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinstragenden Wertpapieren; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten erteilt; eine noch geringere Bedeutung hat das Wechseleskont-Geschäft der Kommunal-Sparkassen. Zu Ende des Jahres 1900 war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 57,408.006 K = 69·69%, der Kurswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 23,238.713 K = 28·21% der Gesamtaktiva.

Der Zinsfuß der Hypothekar-Darlehen betrug im Jahre 1900: bei der Kommunal-Sparkasse im XIX Bezirke 4½%, bei den übrigen 4¼% und 4½%.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Kommunal-Sparkassen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 25.187 K. Ohne Zurechnung der Kursgewinnste und -Verluste betrug in diesem Jahre das Gebarungsergebnis 346.952 K.

Die Gesamtreserven stellten sich 1900 auf 3,441.682 K; davon entfielen auf die ordentlichen Reservefonds 3,411.213 K und auf den Spezial-Reservefonds 30.469 K.

Der ordentliche Reservefonds betrug zu Ende des Jahres 1900

bei der Sparkasse	im ganzen	in Prozenten der Sparkasse-Einlagen
im XIV. Bezirke Rudolfsheim	1,965.316 K	5·55
„ XVII. „ Hernals	659.339 „	2·80
„ XVIII. „ Währing	585.979 „	3·70
„ XIX. „ Döbling	200.579 „	4·55

Sobald bei den Kommunal-Sparkassen der Reservefonds 5% der Sparkasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparkasse im XIX. Bezirke — 400.000 K übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Teil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohltätigen Lokalzwecken des Bezirkes, in welchem die Anstalt liegt, verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben. Beträgt der Reservefonds mindestens 10% sämtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefonds — der außerordentliche zur Deckung etwaiger Kursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparkassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 400.000 K erreicht, beträgt aber nur bei der Sparkasse im XIV. mehr als 5% der Sparkasse-Einlagen.

Die Sparkasse im XIV. Bezirke hat im Jahre 1900 den Betrag von 25.000 K zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Davon wurden 1000 K dem Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Gemeindebezirkes in Wien, 6000 K zur Ausspeisung armer Schulkinder in Rudolfsheim, 2000 K dem Weihnachtskomitee zur Linderung der Notlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim, 2000 K zur Unterstützung von bedürftigen Wöchnerinnen, Kranken u. s. w. in Rudolfsheim, 2000 K dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener der Sparkasse gewidmet. Der Rest verteilt sich auf mannigfache wohltätige und gemeinnützige Zwecke des XIV. Gemeindebezirkes.

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1900, R.-G.-Bl.-Nr. 144, wurde das Abgeordnetenhaus des Reichrates aufgelöst und die Einleitung und Durchführung der allgemeinen Neuwahlen angeordnet. Diese Wahlen wurden für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mittels Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1900 ausgeschrieben, wobei als Wahltage für die Wahl in der allgemeinen Wählerklasse der 3. Jänner 1901 und für jene der Städte und Märkte der 14. Jänner 1901 festgesetzt wurden. Wiewohl sonach die eigentliche Durchführung der Reichsratswahlen nicht mehr in die Berichtsperiode fällt, so gehören doch die Vorbereitungsarbeiten für diese Wahlen zum größten Teile hieher.

Zunächst wurde vom Magistrate behufs Erzielung möglichst vollständiger und richtiger Wählerlisten, wie für die Wahlen vom Jahre 1897, so auch diesmal eine amtliche Wählerzählung im Wege der Verzeichnung von Haus zu Haus durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde das ganze Gemeindegebiet in 254 Zählrayons (Sektionen) eingeteilt und die Zählung im Monate Oktober 1900 von Magistratsbeamten als Zählkommissären an der Hand einer vom Magistrate ausgearbeiteten Instruktion vorgenommen. Eine Kundmachung des Magistrates vom 28. September 1900 machte die Bevölkerung mit der Art und den Zwecken dieser Zählung bekannt.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Wählerzählung, sowie der sonstigen mit den Vorarbeiten für diese Wahlen noch im Berichtsjahre verbundenen Auslagen wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 28. September 1900 ein Kredit von 140.000 K bewilligt.

Die Reklamationsfrist wurde für beide Wählerklassen vom 26. November bis einschließlich 3. Dezember 1900 bestimmt. Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens betrug die Zahl der Wahlberechtigten Wiens in der allgemeinen Wählerklasse 307.741 und in der Wählerklasse der Städte 139.573.

Im Berichtsjahre wurden ferner noch von der k. k. Statthalterei mittels besonderer Kundmachung für jeden einzelnen Wahlbezirk der allgemeinen Wählerklasse die näheren Bestimmungen über die Wahlvornahme verlautbart. Die Wahllokalitäten (im ganzen 260) und der Gebietsumfang der ihnen zugewiesenen Sprengel wurden gemeindebezirksweise mittels besonderer Kundmachungen des Magistrates bekannt gemacht. Die Verlautbarung der näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen in der Wählerklasse der Städte und Märkte erfolgte erst im Jahre 1901, bildet daher ebenso wie das Ergebnis der Wahlen überhaupt keinen Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

B. Landtagswahlen.

Landtagswahlen haben im Jahre 1900 nicht stattgefunden.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Im Jahre 1900 ist sowie im Vorjahre ein Reichsgesetz betreffend das Gebiet des Gewerberechtes nicht zustandegekommen.

Bezüglich der Verordnungen der beteiligten Ministerien, die für die Fortbildung des Gewerberechtes von Belang sind, ist die Verordnung des k. k. Handelsministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 129, zu erwähnen, womit die Verordnung vom 30. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels ergänzt wurde. Mit dieser Verordnung wurde nämlich bestimmt, daß registrierte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierausschanke berechtigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt sind, im Verkehre mit den zum Bierausschanke berechtigten Personen Flaschen mit dem sogenannten Patentverschlusse zu verwenden.

Konkrete Fälle gewerbegerechtlichen Charakters haben sowohl der k. k. n.-ö. Statthalterei, als auch den k. k. Ministerien des Innern und des Handels wiederholt Anlaß gegeben, Entscheidungen zu fällen, die wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und ihrer Anwendbarkeit auf ähnliche Fälle Bemerkung verdienen.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß viele derartige Entscheidungen gewerbegerechtliche Angelegenheiten betreffen, die beim Wiener Magistrate, beziehungsweise bei den magistratischen Bezirksämtern in Verhandlung standen und daß die in diesen Fragen ausgesprochenen Anschauungen und Gutachten des Magistrates zumeist die Anerkennung und Bestätigung in den erwähnten grundsätzlichen Entscheidungen der oberen Instanzen gefunden haben.

In den folgenden Abschnitten sollen diese Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung systematisch zusammengefaßt dargestellt werden.

b) Normative Erläße und Entscheidungen.

1. Mit dem Erlasse vom 12. Dezember 1899, Z. 101.647, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß bei Neuanmeldungen fabriksmäßiger Gewerbe, falls die Gewerbebehörde Zweifel über die Fabriksmäßigkeit des Betriebes hat, diese Zweifel

nicht zum Anlaß der Verweigerung des Gewerbescheines genommen werden dürfen, da hierin kein ausreichender Grund zur Untersagung des angemeldeten Gewerbes im Sinne des § 13 G.-O. liege und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 al. 2 des Gewerbegesetzes der Gewerbsinhaber nicht verpflichtet werden kann, den Nachweis der wirklichen fabriksmäßigen Eigenschaft des als solches angemeldeten Gewerbes durch die Inbetriebsetzung des letzteren schon vor der Gewerbeanmeldung oder vor Erhalt des Gewerbescheines zu erbringen.

Hiebei wurde weiter eröffnet, daß die Ausübung eines fabriksmäßig angemeldeten Gewerbes in bloß handwerksmäßiger Weise durch einen auf Fabriksbetrieb lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt ist, und daß die Ausfertigung eines Gewerbescheines, der auf fabriksmäßigen Betrieb lautet, noch keine Entscheidung über die wirkliche Fabriksmäßigkeit des Gewerbes in sich enthalte.

2. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen der beteiligten Ministerien vom 18. Dezember 1899, Z. 29.603, wurde die von den beiden unteren Instanzen getroffene Entscheidung, daß den sogenannten Buschenschänkern der Ausschank von Wein fremder Provenienz, die Verabreichung von Speisen und Erfrischungen, sowie die Duldung von Kartenspielen untersagt sei, aufrecht erhalten, jedoch der Beisatz gemacht, daß den Buschenschänkern in den ehemaligen Vororten Wiens die Berechtigung eingeräumt werde, auch solchen, selbstgebauten Wein auszuschänken, welcher in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gewachsen ist, ferner daß den Buschenschänkern aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie von Sodawasser und anderen Säuerlingen zugestanden werde.

3. Mit dem Statthaltereierlasse vom 26. Dezember 1899, Z. 93.370, wurde anläßlich eines konkreten Falles entschieden, daß die Anmeldung der Gewerbe „Gemischtwarenverschleiß" und „Flaschenbierhandel" in einem Gewerbescheine zulässig sei; in der Begründung dieser Entscheidung wurde bemerkt, daß allerdings die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, die Befugnis zum Flaschenbierhandel aus dem Berechtigungsumfange der Detailhandelsgewerbe ausgeschieden und angeordnet hat, daß die Inhaber derartiger Gewerbe den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben; dieser Vorschrift werde aber auch dadurch entsprochen, daß der Betrieb des Gemischtwarenverschleißes und Flaschenbierhandels angemeldet, beide jedoch in einer Anmeldung zusammengefaßt werden, denn die Zulässigkeit der Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung ist nach § 12 des Gewerbegesetzes zu beurteilen und nur dann ausgeschlossen, wenn diese Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand und die Betriebsart wesentlich verschieden sind; dies sei aber beim Gemischtwarenverschleiße im Verhältnisse zum Flaschenbierhandel aus dem Grunde nicht der Fall, weil der Gemischtwarenverschleiß auch noch den Handel mit anderen geistigen Getränken in landesüblich verschlossenen Gefäßen in sich faßt und der Handel mit Flaschenbier nach Gegenstand und Betriebsart eine wesentliche Verschiedenheit von dem Handel mit diesen Getränken nicht aufweist.

4. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 1. Dezember 1899, Z. 32.398, wurde zur Vermeidung des Betriebes handwerksmäßiger Gewerbe durch Personen, welche den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe nicht zu erbringen in der Lage sind, angeordnet, daß die Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe sofort und noch vor Erhebung der Gewerbeausschließungsgründe zuerst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht aus

dem Inhalte des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergebe und in diesem Falle sogleich mit der Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des § 13 Abs. 2 G.-O. vorzugehen wäre.

5. Mit dem Statthaltereierlasse vom 17. März 1900, Z. 8641, wurde ausgesprochen, daß für den Begriff der Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes nicht die Bestimmungen des Handelsrechtes, sondern der Gewerbeordnung maßgebend seien, daß daher aus der handelsrechtlichen Protokollierungspflicht einer Firma, welche ein handwerksmäßiges Gewerbe betreibt, nicht gefolgert werden könne, daß das betreffende Gewerbe auch gewerberechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe.

6. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1900, Z. 13.053, wurde unter Bestätigung der diesbezüglichen Entscheidungen des Magistrates und der k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß für den Betrieb von Schlaf- und Restaurationswagen auf Eisenbahnen eine Konzession im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung zu erwirken und für deren Betrieb ein geeigneter Stellvertreter oder Pächter zu bestellen sei; ferner wurde in dieser Ministerialentscheidung ausgesprochen, daß für den Betrieb dieses Gewerbes eine Konzession für den Bereich aller im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausreiche, deren Erteilung sich das k. k. Ministerium des Innern gleichzeitig vorbehielt.

7. Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde mit dem Erlasse vom 2. August 1900, Z. 55.724, unter Bestätigung der diesbezüglichen Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 26. Mai 1900, Z. 13.040, ein Ansuchen um Erteilung einer Giftbezugslizenz für Chloroform behufs Verwendung desselben im Gewerbebetriebe mit der Begründung abgewiesen, daß Chloroform kein Gift im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, sei, sondern unter die im § 16 dieser Verordnung aufgezählten Artikel gehöre, die nur an die zum Handel damit oder zur Führung einer Apotheke berechtigten Personen, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute oder öffentliche Lehranstalten abgegeben werden dürfen.

Im Rekurswege hat das k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 21. November 1900, Z. 34.596, unter Behebung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgesprochen, daß die Erteilung der Bewilligung zum Bezuge von Chloroform für die Zwecke des Gewerbebetriebes keinem Anstande unterliege.

8. Mit Statthaltereierlaß vom 13. April 1900, Z. 20.287, wurde anläßlich der Wahrnehmung der in Gast- und Schankgewerben vorkommenden Manipulationen des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in die kleineren Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes aufmerksam gemacht, daß das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsmäßig gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit dem Normalerlasse des Magistrates vom 5. August 1898, Z. 15.267, wurde die Verfügung getroffen, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, in Zusammenhalt mit § 79 der Gewerbeordnung die Lehrlinge, hinsichtlich welcher die Lehrverträge erst nach

Ablauf der dreimonatlichen Probezeit abgeschlossen werden, gleichwohl mit dem Arbeitsbuche versehen sein müssen, welches in diesem Falle auf Grund einer Bestätigung des Lehrherrn über die probeweise Aufnahme des Lehrlings auszufertigen ist; ferner wurde die Verfügung getroffen, daß in die Arbeitsbücher für Lehrlinge mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Ausfertigung eines Arbeitsbuches nach § 80 Gewerbeordnung die, eventuell durch die Aufenthaltsgemeinde zu ersetzende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings erforderlich ist und sich diese Zustimmung in der Regel auf die Erlernung eines bestimmten Gewerbes beziehen wird, die Beschäftigung des Lehrlings im Arbeitsbuche regelmäßig aufzunehmen und daher die Ausstellung von Arbeitsbüchern unter der Bezeichnung „Hilfsarbeiter" für Lehrlinge nicht mehr statthaft ist.

Da die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages durch die Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind, wurde ferner angeordnet, daß die Arbeitsbücher sofort nach Abschluß des Lehrvertrages durch die Lehrherren, unter Anschluß des Lehrvertrages dem zuständigen magistratischen Bezirksamte durch den Lehrherrn, beziehungsweise wenn dieser keine Ausfertigung des Lehrvertrages besitzen sollte, durch Vermittlung der Genossenschaft, bei welcher der Vertrag geschlossen wurde, vorzulegen sind.

Die Statthalterei, welcher dieser Normalerlaß vor seiner Hinausgabe zur Genehmigung vorgelegt wurde, hat mit Erlaß vom 26. Februar 1900, Z. 116.914, dagegen kein Bedenken erhoben und nur hinzugefügt, daß falls eine Bestätigung des Lehrherrn über die probeweise Verwendung des Lehrlings nicht zu erlangen ist, die zur Ausfertigung des Arbeitsbuches berufene Behörde sich in anderer autoritativer Weise von den in Betracht kommenden Daten Kenntnis zu verschaffen hat.

Die von dem Magistrate getroffene Anregung, daß diese provisorischen Bestätigungen des Lehrherrn durch die Genossenschaft zu vidieren seien, wurde auch von der k. k. n.-ö. Statthalterei in dem erwähnten Erlasse als sehr zweckmäßig erklärt, jedoch hiebei bemerkt, daß in dieser Richtung weder ein Zwang auf die Genossenschaften ausgeübt, noch die Unterlassung einer solchen Vidierung seitens der Genossenschaft die Behörde von der Ausfertigung des Arbeitsbuches an die Lehrlinge entheben würde.

Endlich wurde in diesem Erlasse auch eröffnet, daß Handlungslehrlinge, deren Ausweis nicht in Arbeitsbüchern, sondern nach § 79 Gewerbeordnung in den Servierzeugnissen bestehe, bei dem Eintritte in ihren ersten Dienstplatz naturgemäß mit keinem Ausweise, auch mit keinem Arbeitsbuche, versehen zu sein brauchen.

2. Mit dem Statthaltereierlasse vom 6. November 1900, Z. 95.826, wurde ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1900, Z. 47.229 mitgeteilt, wonach durch die Bestimmung des § 99 der Gewerbeordnung eine besondere Form für den Abschluß von Lehrverträgen, wozu auch die obligatorische Eintragung des Vertrages im genossenschaftlichen Protokollbuche gehört, lediglich hinsichtlich der minderjährigen Lehrlinge vorgeschrieben ist, während die Form der mit großjährigen Lehrlingen abzuschließenden Lehrverträge in die freie Wahl der vertragschließenden Parteien gestellt bleibt.

3. Mit dem Erlasse vom 5. Mai 1900, Z. 38.307, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht, daß Speiseöl mit Rücksicht auf das hauptsächlich an Sonntagen hervortretende Bedürfnis danach im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, als Lebensmittel zu betrachten ist.

4. Der Möbeltransport hat im Sinne der Vorschriften über die Einhaltung der Sonntagsruhe eine Erleichterung insoferne erfahren, als mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 16. Oktober 1900, Z. 44.827, entschieden wurde, daß die Arbeiten zur Bewerkstelligung von Möbeltransporten und Übersiedlungen mit Ausschluß der Komptoirarbeiten während der Ausziehtermine, soferne der letzte Tag dieses Termines oder einer der vorhergehenden sechs Tage auf einen Sonntag fällt, an diesem einen Sonntage jedes Ausziehtermines als unaufschiebbare Arbeit vorübergehender Natur angesehen werden kann, welche im Sinne des Art. III, Punkt IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, von der Vorschrift der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ausgenommen sind. Im Falle der Anwendung dieser Sonntagsarbeit kommen die Bestimmungen des Art. IV und V des zitierten Gesetzes in Geltung.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1900, Z. 115.079, L.-G.-Bl. Nr. 9. — In Abänderung der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38.013, L.-G.-Bl. Nr. 19 wurde hinsichtlich der Sonntagsruhe für das Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher in Wien angeordnet, daß die Sonntagsarbeit in dem genannten Gewerbe während des ganzen Jahres nur bis 2 Uhr nachmittags gestattet ist und die für die Zeit vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag jeden Jahres getroffene ausnahmsweise Bestimmung, laut welcher die Sonntagsarbeit in dieser Zeit ohne Beschränkung gestattet erscheint, aufgehoben sei.

6. Wie alljährlich, so wurden auch im Jahre 1900, um dem Bedürfnisse der Geschäftswelt und des Publikums und dem gesteigerten Geschäftsverkehre zu Weihnachten gerecht zu werden, hinsichtlich der Sonntagsruhe um die Weihnachtszeit besondere erleichternde Bestimmungen getroffen und zwar mit dem Erlasse des k. k. Statthalters vom 14. Dezember 1900, Z. 112.611. Mit diesem Erlasse wurden auf Grund des § 1, Art. III und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, in betreff der auf den 23. und 30. Dezember 1900 fallenden Sonntage folgende Ausnahmsbestimmungen für die nachstehenden Gewerbekategorien getroffen:

Bäckergewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist am 23. und 30. Dezember 1900 sowohl bei der Erzeugung als auch bei dem Verschleiße im ganzen Erzherzogtume den ganzen Tag gestattet.

Handelsgewerbe.

a) Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei Produktionsgewerben, insoweit er nicht nach Art. VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 23. und 30. Dezember 1900 der Verkauf der Waren von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

b) Bezüglich des Lebensmittelhandels bleiben für den 23. Dezember 1900 die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50.839, L.-G. und V.-Bl. Nr. 40, für den letzten Sonntag vor Weihnachten festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) ungeändert. Für den 30. Dezember werden die Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel in gleicher Weise wie für den 23. Dezember festgesetzt.

c) Den Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Waren am Sonntage den 30. Dezember 1900 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet. —

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1900, Z. 28.097 (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1900, Z. 83.919) wurde mitgeteilt, daß in weiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere im Handwerkerstande in Jassy in Rumänien infolge von Arbeits- und Verdienstlosigkeit teilweise große, zu zahlreichen Auswanderungen treibende Not herrsche und allen jenen, welche ohne vorherige kontraktliche Sicherstellung dorthin auszuwandern gedenken, hievon dringend abgeraten. Desgleichen wurde mit dem Ministerialerlasse vom 3. Mai 1900, Z. 12.012 und vom 2. Juni 1900, ad Z. 3111 vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach den Sandwichinseln gewarnt, da die Einwanderung von Ausländern, welche vor der Einwanderung einen Arbeits- oder Dienstvertrag abgeschlossen haben, daselbst verboten ist und derartige Einwanderer selbst binnen Jahresfrist nach der Einwanderung heimgesendet werden.

Gewerbeinspektorat.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Juni 1900, Z. 46.745, wurde ausgesprochen, daß sich die Tätigkeit des k. k. Gewerbeinspektorates im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, auch auf die Unternehmungen des Hütteldorfer Bades und der städtischen Gaswerke der Gemeinde Wien zu erstrecken habe, da diese Unternehmungen der Gemeinde Wien zweifellos als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind; dagegen seien die Kaiser Franz Josef-Wasserleitung oder Hochquellenleitung, die städtischen Schlachthäuser, die städtischen Volksbäder, die übrigen städtischen Badeanstalten mit Ausnahme des sogenannten Hütteldorfer Bades, endlich die elektrische Beleuchtungsanlage im Wiener Rathause jedenfalls nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen und habe sich daher die Tätigkeit des k. k. Gewerbeinspektorates auf diese Anstalten nicht zu erstrecken; den Organen desselben sei aber der Besuch dieser Anstalten zu Studienzwecken gegen vorherige Einholung der Zustimmung der Magistrats-Direktion anstandslos gestattet.

d) Handelsverträge.

Solche sind im Jahre 1900 nicht zu verzeichnen.

e) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Statthaltereierlasse vom 21. Mai 1900, Z. 44.525, wurde ausgesprochen, daß offene Handelsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als juristische Personen gemäß §§ 3, 9 und 14 der Gewerbeordnung zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes unter Bestellung eines mit dem gesetzlichen Befähigungsnachweise versehenen Geschäftsführers berechtigt sind.

2. Nach dem Statthaltereierlasse vom 18. Mai 1900, Z. 38.751, schließt die gewerbliche Berechtigung „der fabriksmäßigen Erzeugung von Wohnungsein-

richtungsgegenständen und Zugehör" auch die Berechtigung zur Vornahme aller einschlägigen Arbeiten, welche eine Wohnung vollkommen gebrauchsfertig machen sollen, in sich, daher eine solche Fabrik auch zur Vornahme von Anstreicherarbeiten an den in einer Wohnung vorhandenen Fenstern, Türen, Plafonds u. s. w. berechtigt sei, wenn diese Anstriche in Verbindung mit der Einrichtung einer Wohnung oder eines Zimmers vorgenommen werden.

3. Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung ist in der Frage der Abgrenzung der Befugnisse der Hotellohndiener und Eisenbahngepäcksträger einerseits, zum Dienstmanngewerbe andererseits erflossen.

Mit dem Erlasse vom 19. April 1899, Z. 9703, hat nämlich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium ausgesprochen, daß Hotellohndiener, Hausknechte u. s. w. zum Transporte des Gepäckes der in den Hotels abgestiegenen Reisenden berechtigt sind, da sie ihre Dienste nicht an öffentlichen Orten und auch nicht an Jedermann, sondern bloß den Gästen des betreffenden Hotels zur Verfügung stellen, endlich weil sie die fraglichen Dienste nicht selbständig, sondern als Angestellte des betreffenden Hotels leisten, bezw. anbieten und den letzteren auf Grund ihrer Konzession zur Fremdenbeherbergung auch das Recht zusteht, dafür zu sorgen, daß zur Bedienung der in dem Hotel absteigenden Reisenden denselben durch das Hotelpersonal alle jene Dienste geleistet werden, welche im allgemeinen vom Hausgesinde besorgt werden und zu welchen auch das Tragen und Verführen von Gepäck mittels Handwagen zuzurechnen ist.

Dagegen wurde ausgesprochen, daß die Eisenbahngepäcksträger zum Transporte des Gepäcks der Reisenden vom Bahnhofe in die Wohnung oder das Geschäftslokal der Reisenden nicht befugt erscheinen, weil das mit der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, erlassene Eisenbahnbetriebsreglement im § 37 Abs. 2 bestimmt, daß dieser Transport ohne Verantwortlichkeit der Bahnverwaltung geschehe und daher nicht als ein Bestandteil des Eisenbahnbetriebes, der nach Art. V. lit. l des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen ist, sondern als eine, einer Konzessionspflicht nach § 15, P. 4, der Gewerbeordnung unterliegende gewerbliche Tätigkeit des betreffenden Gepäcksträgers anzusehen ist.

4. Anläßlich des Ansuchens einer Genossenschaft um eine Entscheidung über die Zulässigkeit gewisser Arten der Ausübung eines Gewerbes hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. September 1900, Z. 67.440, ausgesprochen, daß Entscheidungen über den Umfang von Gewerberechten nur in Fällen begründeten Zweifels über den Umfang eines konkreten Gewerberechtes eines bestimmten Gewerbetreibenden, nicht aber für die Zwecke der generellen Umschreibung des Gewerberechtes ganzer Gruppen von Gewerbetreibenden zulässig seien.

5. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1900, Z. 34.523, wurde ausgesprochen, daß Konsumvereine, wenn sie das durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, an die Erlangung einer Konzession gebundene Faschenbierfüllen betreiben wollen, verpflichtet seien, eine bezügliche Konzession zu erwirken. Hiebei wurde auch auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3893, hingewiesen, wonach unter die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873

R.-G.-Bl. Nr. 70, alle Unternehmungen einzureihen sind, zu welchen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als ein gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Von den Entscheidungen, die sich auf Betriebsanlagen beziehen, sollen hier folgende angeführt werden:

1. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. März 1900, Z. 41.092, anläßlich eines Rekurses gegen die Statthaltereientscheidung vom 14. Oktober 1899, Z. 85.693, womit die im XIII. Bezirke projektierte Errichtung einer elektrotechnischen Betriebsanlage unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen in gewerbepolizeilicher Beziehung für zulässig erklärt und genehmigt wurde, bekanntgegeben, daß aus dem Umstande, daß mit einem Gemeinderatsbeschlusse in gewissen Gebietsteilen Wiens und zwar speziell auch im XIII. Wiener Gemeindebezirke die Art der Verbauung mit Wohnhäusern besonders bestimmt wurde, noch nicht hervorgehe, daß die Gewerbebehörde in diesen gewissen Teilen die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen nicht bewilligen dürfe.

2. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. Oktober 1900, Z. 36.730, entschieden, daß Gesuche um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage erteilt wurde und zwar auch dann, wenn dieses Ministerium über den ursprünglichen Konsens im Rekurswege abgesprochen, oder diese Bedingungen als Rekurs-Instanz selbst festgesetzt hat, als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise sich darstellen, welche daher nicht dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sind, sondern über welche gemäß § 32 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde I. Instanz zunächst zu entscheiden hat.

Bei der Entscheidung über derlei Gesuche ist zu unterscheiden, ob diese betreffende Bedingung im Individualinteresse eines Anrainers oder in Wahrung öffentlicher Interessen dem Gewerbeinhaber vorgeschrieben wurde. Im ersteren Falle ist bei dieser Entbindung von einer solchen Bedingung die Zustimmung des Anrainers notwendig, da diesem durch die Vorschreibung dieser Bedingung Rechte erwachsen sind. Im letzteren Falle kann die Bedingung dann aufgehoben oder wenigstens erleichtert werden, wenn die Erfahrung erwiesen hat, daß die gestellte Bedingung zu weitgehend war, oder wenn in den, für ihre Festsetzung maßgebend gewesenen, tatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belästigender Weise wahren lassen, als durch die betreffende Bedingung des Konsenses.

3. Eine prinzipiell besonders wichtige Entscheidung in der Frage der Genehmigung, beziehungsweise Erweiterung von Betriebsanlagen erfolgte mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1900, Z. 32.730. In dieser Entscheidung, die über die Rekurse der Gemeinde Wien, des Gewerbeinhabers und mehrerer Anrainer gegen die Statthaltereientscheidung vom 19. Juli 1900, Z. 55.200, erflossen ist, wurde ausgesprochen, daß zur Wahrung öffentlicher Interessen bei der Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen die Gewerbebehörde von Amts wegen berufen ist, daher weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zukommt und auch ein Rekursrecht gegen deren angeblich ungenügende Berücksichtigung nur insoweit zustehe, als diese öffentlichen Interessen durch eine gesetzliche Bestimmung besonders geschützt sind. Als

solche öffentliche Interessen seien aber nach §§ 25 und 32 der Gewerbeordnung bei der Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen nur solche Gefahren oder Belästigungen sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Natur, welche durch die physische Einwirkung der Betriebsanlagen auf ihre Umgebung entstehen können, genannt. Zu diesen Rücksichten gehören daher weder die Bestimmung des betreffenden Bezirksteiles zu einem Villenviertel, noch die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die Betriebsanlage, weder die Erschwerung der Herstellung neuer Kommunikationen, noch des Verkehres überhaupt, weder die Abnützung der Straßen, noch die hiedurch erwachsenen finanziellen Lasten.

Die von mehreren Anrainern erhobenen Einwendungen, daß durch die Betriebsanlage eine Gefährdung oder eine Belästigung der auf ihren Grundstücken projektierten Villenanlagen und demnach eine Entwertung dieser Grundstücke zu befürchten sei, wurde deswegen zurückgewiesen, weil bei Beurteilung der Zulässigkeit nur der Einfluß der Anlage auf die Umgebung, — wie sie sich im Zeitpunkte der Genehmigung befindet — in Rücksicht gezogen werden kann und das Gewerbegesetz die Behörde nicht ermächtigt, auf finanzielle Rückwirkungen der Anlage für die Nachbarschaft Bedacht zu nehmen. Endlich wurde in diesem Erlasse auch ausgesprochen, daß sich die Gewerbebehörde aus Anlaß der Erweiterung von Betriebsanlagen weitere Anordnungen im Falle eintretender Belästigungen der Nachbarschaft nicht hinsichtlich der ganzen Betriebsanlage, sondern nur hinsichtlich der Erweiterung vorbehalten dürfe.

f) Gewerbegerichtswahlen.

Mit 1. Juli 1900 hatte zufolge der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitigkeiten aus beiden Wahlkörpern in den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk und dergleichen, Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe [letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser]) auszuscheiden und waren für die Ausgeschiedenen Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ausscheidung erfolgte gemäß der obbezogenen gesetzlichen Vorschrift durch Auslosung. Hierauf bezieht sich die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr 62, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Zu wählen waren in den oberwähnten 3 Gruppen und zwar in jedem der beiden Wahlkörper je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und je 3 Beisitzer für das Berufungsgericht.

Auf Grund der bei dieser Ersatzwahl und den vorausgegangenen Wahlen gewonnenen Erfahrungen hatte sich die im § 2 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, festgesetzte Frist von 8 Tagen, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten der Gemeindevorstehung schriftlich bekannt zu geben haben, für die Wiener Verhältnisse als gänzlich unzulänglich erwiesen. Daher regte der Magistrat eine Änderung dieser Bestimmung in der Richtung an, daß die Anmeldefrist auf mindestens 14 Tage erweitert werde.

Diese Anregung fand insoferne eine Berücksichtigung, als mit der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 197, die politische Landesbehörde ermächtigt wurde, an Stelle der im § 2 der oben berufenen Ministerialverordnung den Betriebsinhabern eingeräumten achttägigen Meldefrist für den Umfang eines Gewerbegerichtssprengels, soferne es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, eine längere, jedoch drei Wochen nicht überschreitende Frist in der Wahlausschreibung zu bestimmen.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenanzahl zu den abgegebenen Stimmen.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Zahl der stimmberechtigten Personen		Zahl der abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
I Metall- und Maschinenindustrie.	18. Juni 1900	24. Juni 1900	1	9	414	16.072	53	6858
III Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe.	30. Juli 1900	29. Juli 1900	1	15	1568	17.752	56	4300
V Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe (letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Lagerhäuser).	6. August 1900	5. August 1900	1	10	8203	12.542	29	1382

Sektion	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer
I (Wien)	I—XX	48	I—XX	56	I—XX	29
II (Floridsdorf und Stadlau)	Floridsdorf und Stadlau	5	Floridsdorf und Stadlau	—	Floridsdorf und Stadlau	—

Sektion	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I, VIII u. IX	204	I	260	I	36
II	II u. XX	939	II u. XX	349	I	34
III	III u. IV	664	III	265	II u. XX	129
IV	V	690	III	286	III	53
V	VI u. VII	367	IV	243	IV	109
VI	X	1020	V	286	V, VI u. VII	157
VII	XI	548	V	318	VIII u. IX	48
VIII	XII—XV	723	VI	239	X u. XI	218
IX	XVI—XIX	854	VI	349	XII—XV	243
X	—	—	VII	242	XVI—XIX	188
XI	—	—	VII	234	—	—
XII	—	—	VIII u. IX	291	—	—
XIII	—	—	X u. XI	148	—	—
XIV	—	—	XII—XV	405	—	—
XV	—	—	XVI—XIX	424	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	849	—	21	—	167
Summe		6858		4300		1382

g) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1900 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 129 gewerbliche Genossenschaften. Sie umfassen 82.675 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 235.859 Angehörige, davon 189.919 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter, und 37.004 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die zufolge des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorzunehmende Änderung der Statuten der Genossenschaften, deren Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse, nahm die Tätigkeit des Magistrates auch im Berichtsjahre sehr in Anspruch. Eine große Anzahl umgeänderter Statuten wurde zur Genehmigung gebracht; bezüglich einer nur mehr geringeren Anzahl von Genossenschaften konnten die Verhandlungen wegen Umänderung der Statuten im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Die zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898 Z. 120.086, beziehungsweise des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, neueingeführte Form für die Jahres-Schlußrechnungen der Genossenschaften hat sich wie in früheren Jahren bewährt, so daß sie auch weiterhin beibehalten wird.

Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch fortdauernd einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch entsprechende Ratschläge bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen, sowie durch entsprechende Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Von sonstigen die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen oder Verfügungen sind zu erwähnen:

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat im Sinne ihres Normal-Erlasses vom 23. November 1899, Z. 104.063, den Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1900, Z. 38.485, aufgefordert, auf Grund des der politischen Behörde I. Instanz gemäß § 127 G.-O. den Genossenschaften gegenüber zustehenden Aufsichtsrechtes insbesondere im Wege der Genossenschafts-Kommissäre dahin zu wirken, daß die Teilnahme Unberufener an Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen hintangehalten werde.

2. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 28. Mai 1900, Z. 72.394 wurde zur Kenntnisnahme und Darnachachtung eröffnet, daß mit Rücksicht auf den Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 104.063, wohl nur Mitglieder oder Angehörige an den genossenschaftlichen Versammlungen teilnehmen dürfen, daß aber in solchen Fällen, wo es sich nur um die Anwesenheit von Angestellten einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkasse zum Zwecke der Auskunftserteilung handelt, gegen die Teilnahme genannter Personen an den Delegiertenversammlungen solcher Krankenkassen zu dem bezeichneten Zwecke ein Einwand nicht zu erheben ist.

3. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 5. Jänner 1900, Z. 106, eine prinzipiell wichtige Entscheidung gefällt hinsichtlich der Vollziehbarkeit eines von einem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisses im Verwaltungswege.

In den Entscheidungsgründen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof den von dem k. k. Ministerium des Innern aufgestellten Grundsatz, daß die politischen Behörden ein von einem gesetzmäßig zusammengesetzten schiedsgerichtlichen Ausschusse gefälltes Erkenntnis zu vollziehen haben, ohne sich in eine Prüfung des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte oder des Erkenntnisses selbst einzulassen, nicht anerkannt und seinerseits der Meinung Ausdruck gegeben, daß, wenn die politische Behörde zur Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses schreiten will, dieselbe verpflichtet erscheint, die Rechtsbeständigkeit des Aktes zu überprüfen und die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses nur dann zu gestatten, soferne die Rechtsbeständigkeit des Aktes aus den vorgelegten Dokumenten klar hervorgeht.

Zu der Rechtsbeständigkeit eines zur Vollstreckung angemeldeten Erkenntnisses gehört, daß das Erkenntnis von einem kompetenten Organe gefällt worden ist, und da die Gewerbeordnung in der Bestimmung des § 122 die Kompetenz der genossenschaftlichen Schiedsgerichte feststellt, so haben die politischen Behörden sich davon zu überzeugen, ob die für die Kompetenz des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes durch das Gesetz gezogenen Grenzen eingehalten worden sind.

Nachdem nun in dem abgeführten administrativen Verfahren Einwendungen gegen die Exequierbarkeit des gefällten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses gerade in dieser Richtung erhoben worden sind, hätte auch das Ministerium — sowie es die II. Instanz getan hat — feststellen müssen, ob die Momente für die Vollstreckbarkeit des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses — wie sie durch den § 122 gefordert werden — gegeben sind oder nicht. Die Rechtsförmigkeit des zu vollziehenden Aktes erscheint durch den weiteren Nachweis der Rechtskraft selbstverständlich abhängig, welche wieder dadurch bedingt erscheint, ob das Erkenntnis in einer entsprechenden Weise der Partei bekannt gegeben wurde oder nicht. Denn ohne daß das Erkenntnis in entsprechender Weise der Partei intimiert beziehungsweise ihr bekannt gegeben wurde, könnte ja von der Vorbedingung der Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses, nämlich der Rechtskraft desselben überhaupt nicht die Rede sein. —

Zum Schlusse ist noch hervorzuheben, daß sich bereits im Berichtsjahre die ersprießliche Wirksamkeit der „Genossenschafts-Instruktoren" bemerkbar machte, welche bei den Genossenschaften nicht nur aufklärend über deren Aufgaben materieller und ideeller Natur wirkten, sondern auch eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mitgliedern einer Genossenschaft und deren Angehörigen entfalteten und auf diese Weise die gewerblichen Aufsichtsbehörden in ihrer Amtstätigkeit tatsächlich unterstützten.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Jahre 1900 bestanden, wie im Vorjahre, 74 genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen und eine Hilfsarbeiterkrankenkasse. Die Verwaltungskosten betrugen im Berichtsjahre bei 26 Krankenkassen (gegen 19 im Vorjahre) unter 10% der Gesamteinnahmen, bei 44 Krankenkassen (gegen 46 im Vorjahre) zwischen 10% und 20% und bei 5 Krankenkassen (gegen 9 im Vorjahre) über 20% der Gesamteinnahmen. 19 Gehilfenkrankenkassen (gegen 18 im Vorjahre) weisen statt einer Zunahme des Reservefonds Fehlbeträge auf, was in erster Linie mit dem überaus hohen Krankenstande dieser Kassen im Zusammenhange steht. Was den Reservefonds der übrigen Kassen betrifft, hatten 35 einen Zuwachs von unter 10% der Einzahlungen und 21 einen solchen von über 20% der Einzahlungen.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 29. September 1900, Z. 42.532, wurde anläßlich eines bestimmten Falles ausgesprochen, daß zur Auflösung einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkasse außer einem ordnungsmäßig gefaßten Genossenschaftsbeschlusse und der Zustimmung der in ihrem Fortbestande berührten Gehilfenkrankenkasse die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich erscheint.

Das letztere Erfordernis ergibt sich aus dem Umstande, daß das behördlich genehmigte Statut der Gehilfenkrankenkasse, welches dermalen die Grundlage für die Krankenversicherung der der rekurrierenden Genossenschaft angehörigen Gehilfen bildet, gemäß § 126 der Gewerbeordnung als ein integrierender Bestandteil des Genossenschaftsstatutes anzusehen ist und daher aus dem Komplexe der für die Genossenschaft und ihre Annexinstitutionen bestehenden statutarischen Festsetzungen nicht ohne Genehmigung der politischen Landesbehörde ausgeschieden werden kann.

Im Verwaltungsjahre 1900 bestanden, gleichwie im Vorjahre, 49 Lehrlingskrankenkassen.

Was die Entwicklung der Reservefonds dieser Kassen anbelangt, so hatten im Verhältnisse zu den Einzahlungen 13 einen bis 10prozentigen, 18 einen bis

20 prozentigen und 11 Kassen einen mehr als 20 prozentigen Zuwachs zu verzeichnen. 6 Kassen (gegen 13 im Vorjahre) weisen Fehlbeträge auf. Nach den Ergebnissen des Berichtsjahres ist zu erwarten, daß die Reservefonds der Lehrlingskrankenkassen in absehbarer Zeit die gesetzliche Mindesthöhe erreichen werden.

Von behördlichen Erlässen über Angelegenheiten der Lehrlingskrankenkassen sind zu erwähnen:

1. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1900, Z. 28.486, betreffend die Kompetenz zur Entscheidung über Ansprüche von Krankenanstalten auf Ersatz der Verpflegskosten für Lehrlinge;

2. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1900, Z. 35.779, betreffend die Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen zum Ersatze der Spitalsverpflegskosten.

Im Berichtsjahre bestanden 9 obligatorische Meisterkrankenkassen nach dem Hilfskassengesetze und 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine. Von besonderer Wichtigkeit für die Meisterkrankenkassen ist der anläßlich eines bestimmten Falles ergangene Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1900, Z. 13.688, betreffend den Beginn der Verpflichtung zur Beitragsleistung bei obligatorischen Meisterkrankenkassen, weiters der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Mai 1900, Z. 19.981, betreffend die Errichtung von Meisterkrankenkassen durch die Verbände gewerblicher Genossenschaften.

h) Privilegien-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Privilegien-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten nicht erflossen.

i) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Jahre 1900 wurden beim Wiener Handelsgerichte 21 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen und bestanden mit Ende dieses Jahres im ganzen 205 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 10 Genossenschaften ein Gewerbe angemeldet, beziehungsweise eine Gewerbekonzession erlangt.

Im Stande der Gesetzgebung bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Von Wichtigkeit für die im Titel angeführten Körperschaften ist der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1900, Z. 34.523, mit dem das Ministerium über eine Anfrage der Gast- und Schankwirtegenossenschaft in Görkau eröffnet hat, daß auch Konsumvereine, falls sie das durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, an die Erlangung einer Konzession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet sind, eine Konzession zu erwirken.

k) Hausierwesen.

Auch im Berichtsjahre hat das am 26. Mai 1898 an das k. k. Handelsministerium neuerlich gerichtete Ersuchen des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien eine Erledigung nicht gefunden.

Von den auf das Hausierwesen Bezug habenden normativen Bestimmungen sind folgende zu erwähnen:

Über Vorstellung des königlich ungarischen Handelsministeriums, daß seitens einzelner hierseitiger Behörden von den aus Ungarn stammenden Hausierern, welche bloß in ungarischer Sprache ausgestellte Hausierbücher besitzen, die Beschaffung beglaubigter Übersetzungen in einer bei dem betreffenden Amte üblichen Sprache verlangt werde, wodurch nach Ansicht des genannten Ministeriums die im Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses zugesicherte gleiche Behandlung der österreichischen und ungarischen Hausierer zum Nachteile der letzteren empfindlich eingeschränkt werden könnte, fand das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gemäß Erlasses vom 29. Mai 1900, Z. 17.246, zu eröffnen, daß das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefaßten Hausierbücher nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn weder ein Beamter des betreffenden Amtes, noch sonst eine dem Amte als vertrauenswürdig bekannte und ihm zur Verfügung stehende Person dieser Sprache soweit mächtig ist, daß die in den §§ 8 und 9 des Hausierpatentes vorgeschriebene Kontrolle des Hausierers möglich erscheint.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der seßhaften Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel auch während des Berichtsjahres andauerten, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. Juli 1900, Z. 26.121, neuerlich angeordnet, in Hinkunft über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen und die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Bittsteller zu beschränken.

Im Laufe des Jahres 1900 wurde bezüglich eines Ortes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet. Mit der im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober 1900, R.-G.-Bl. Nr. 172, wurde nämlich der Hausierhandel im Gemeindegebiete des Kurortes Rožnau für die Dauer der jährlichen Kursaison, d. i. vom 15. Mai bis 15. September jedes Jahres vom 15. Mai 1901 ab untersagt.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1899, Z. 99.808, betreffend das Verbot des Hausierhandels in der Stadt Szász-Sebes (Komitat Szeben), beziehungsweise in der Stadt Petrinja (Kroatien-Slavonien);

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1900, Z. 4126, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der königlichen Freistadt Körmöczbánya (Komitat Bars) und der Stadt Essegg (Slavonien);

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1900, Z. 21.369, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trenchén-Teplitz (Kurort im Komitat Trenchén);

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1900, Z. 28.709, betreffend das Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Poprád in Ungarn;

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1900, Z. 44.929, betreffend das Hausierverbot auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg (Komitat Zala) und der Stadt Djakovár, sowie der Ortsgemeinde Našica (Kroatien-Slavonien);

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August 1900, Z. 64.065, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Apatin (Komitat Bács-Bodrogh), Peterwardein (Peterward, Kroatien-Slavonien) und Dobsina (Komitat Gömör-Kishont);

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1900, Z. 73.200, betreffend das Verbot des Hausierhandels in den Städten Turkewe (Komitat Jász-Nagykún-Szolnok) und Makó (Komitat Csanád);

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. November 1900, Z. 99.505, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely (Komitat Vas), der Gemeinde Nezsider (Neusiedl am See), endlich der Stadt Karczág (Komitat Jász-Nagykún-Szolnok).

Bezüglich des Umfanges des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf das Statistische Jahrbuch verwiesen.

l) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Laufe des Jahres 1900 mit behördlicher Genehmigung 186 freiwillige Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfielen auf den Bezirk II 57, XIII 55, I 39, IX 12, auf den IV. und V. Bezirk je 5 Feilbietungen, auf den X. Bezirk 4 Feilbietungen, auf den III. Bezirk 3, auf den XVII. Bezirk 2 Feilbietungen und auf den VI., VII., XI. und XIV. Bezirk je eine Feilbietung.

Die auffallend hohe Zahl der im XIII. Bezirke bewilligten freiwilligen Feilbietungen findet ihre Erklärung in dem Umstande, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen die durch die Einführung des elektrischen Betriebes entbehrlich gewordenen Pferde im Wege freiwilliger Feilbietungen zum Verkaufe brachte.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 103 Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfielen auf den I. Bezirk 2, auf den VIII. Bezirk 69, auf den XII. Bezirk 12, auf den XIV. Bezirk 11 und auf den VII. Bezirk 9 Feilbietungen.

Erwähnenswert ist der Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. April 1900, Z. 5319, betreffend die Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, sowie zur Bemessung und Einhebung der Lizitationsprozente. Da nämlich wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß seitens der magistratischen Bezirksämter die Vorschriften bezüglich der Bemessung und Einhebung der Armenprozente anläßlich der Abhaltung von freiwilligen Feilbietungen nicht gleichförmig und vielfach unrichtig gehandhabt werden, hat sich die Magistratsdirektion mit dem zitierten Erlasse veranlaßt gefunden, den Bezirksämtern zum Zwecke der Erzielung eines gleichförmigen und richtigen Vorgehens die bezüglich dieser Gebühren geltenden Vorschriften in nachstehender Weise zur Kenntnis zu bringen:

Mit dem Hofdekrete vom 25. April 1750 und der Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 (Codex Austr. V 501, VI 1307) wurde bestimmt, daß von allen Lizitationen, außer in Exekutions- und Kridafällen, ein Prozent von dem Betrage des Verkaufes für die Almosenkasse eingezogen werden soll.

Mit dem Erlasse der Zentral-Finanz-Hofkommission vom 21. Mai 1812 wurde diese Gebühr zum Besten des Armenfonds auf zwei vom Hundert erhöht (Kropatschek, Gesetz vom Jahre 1813 Seite 332).

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. August 1871 wurde die Höhe der Gebühr dahin abgeändert, daß sie bei Feilbietung von Rohprodukten ein Prozent, bei allen anderen Feilbietungen zwei Prozent des Feilbietungserlöses betragen soll.

Aus den angeführten Normen geht hervor, daß die Gebühr nach dem Gesetze vom Verkäufer und nicht vom Käufer zu entrichten ist; diese Auffassung ist überdies durch die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 28. März 1878, Z. 3386, als die richtige erklärt worden (Sammlung von Glaser-Unger, Nr. 6890).

Allerdings steht es frei, in den Feilbietungsbedingnissen die Entrichtung sämtlicher aus Anlaß der Feilbietung erwachsenden Gebührenverpflichtungen dem Ersteher aufzuerlegen.

Wenn aber die Feilbietungsbedingnisse eine solche Vertragsbestimmung nicht enthalten, so trifft die Pflicht zur Entrichtung der Lizitationsprozente zum Armenfonds ohne Zweifel den Verkäufer.

Da auch ferner bezüglich der Frage der Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen und zur Gebühreneinhebung anläßlich solcher Feilbietungen vielfach Unklarheiten bestehen, so wurde weiters den Bezirksämtern folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung bekannt gegeben:

Was die Frage der Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen anbelangt, so ist vor allem zu unterscheiden zwischen den Feilbietungen von unbeweglichen und solchen von beweglichen Sachen.

Die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietungen unbeweglicher Sachen gehört, da eine solche Feilbietung sich als ein Realakt qualifiziert, in die ausschließliche Kompetenz der Gerichte (Realinstanz). Vergleiche § 117 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm).

Was die freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen betrifft, so fällt das Recht zur Bewilligung und Vornahme derselben gemäß Artikel V, Z. 12 des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 46, Punkt 12 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17) regelmäßig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.

Den Gerichten steht nur in ganz bestimmten Fällen das Recht zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen zu und zwar nach § 269 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, erstens, wenn es sich um Schuldforderungen und zweitens, wenn es sich um die Versteigerung von Sachen handelt, welche zu einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft, zu einem Fideikommisse oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören.

Armenprozente sind in dem obbezeichneten Ausmaße bei allen freiwilligen Feilbietungen zu entrichten, sie mögen von einem Gerichte oder von dem Bezirksamte namens der Gemeinde bewilligt worden sein, sie mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen.

Die Gebühreneinhebung bezüglich aller im Vorstehenden bezeichneten freiwilligen Feilbietungen hat gemäß § 15, Punkt 106 der Geschäftsordnung durch die magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Revision der Gesetze. — Eine gesetzliche Neuregelung der Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung ist im Jahre 1900 nicht erfolgt.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Errichtung einer Unfallverhütungskommission. — Nach § 1 des Statutes bildet die Unfallverhütungskommission das beratende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werksgerätschaften zu treffen und zu beobachten sind.

Die Unfallverhütungskommission besteht aus dem Zentral-Gewerbeinspektor und aus mindestens 16 und höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Die letzteren werden auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und sind den nachstehenden Kreisen zu entnehmen: a) industrielle Technik; b) Hygiene; c) Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten; d) Unternehmer und Versicherte der gewerblichen, sowie der sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Die Unfallverhütungskommission untersteht dem Handelsminister.

Die konstituierende Versammlung der Unfallverhütungskommission wurde am 12. Juni 1900 im k. k. Handelsministerium unter dem Vorsitze des Handelsministers abgehalten.

Zivilrechtliche Haftung der Betriebsunternehmer bei Unterlassung der gemäß § 29 U.-V.-G. zu erstattenden Unfallsanzeigen. — Ein Arbeiter wurde mit seinem aus Anlaß eines erlittenen Betriebsunfalles gestellten Begehren um Zuerkennung einer Rente von der betreffenden Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wegen Versäumnis der im § 34 U.-V.-G. vorgesehenen einjährigen Frist abgewiesen. Derselbe machte nun im Zivilrechtswege Entschädigungsansprüche gegen die Betriebsunternehmung geltend, welche die Erstattung der im § 29 U.-V.-G. vorgeschriebenen Unfallsanzeige unterlassen hatte. Der Kläger erhob nach Abweisung seines Begehrens eine Revisionsbeschwerde beim Obersten Gerichtshofe, welcher in dem hierüber erflossenen Erkenntnisse vom 7. Februar 1900, Z. 16.507, folgenden Rechtsgrundsatz aussprach:

Vorliegenden Falles wird der Beklagten nicht ein Verschulden an dem Unfalle, sondern ein Verschulden an dem Verluste des Rentenanspruches zur Last gelegt. Die §§ 45 bis 47 U.-V.-G., welche nur von der Haftung für den Unfall sprechen, können daher zur Beurteilung der vorliegenden Frage überhaupt nicht herangezogen werden. Im § 29 aber ist dem Betriebsunternehmer oder Leiter die binnen fünf Tagen zu erstattende Anzeige aller daselbst bezeichneten Unfälle, zu welchen auch der dem Kläger zugestoßene gehört, unbedingt zur Pflicht gemacht, und ist diese Anzeige an die politische Behörde erster Instanz in zwei Exemplaren nach dem mit Ministerialverordnung vom 24. Jänner 1889, R.-G.-Bl. Nr. 12, bekanntgegebenen Formulare zu erstatten, damit die Unfallversicherungsanstalt von dem Unfalle durch die politische Behörde im Sinne des § 31 alsbald verständigt, und die Rente womöglich schon nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Unfalle von amtswegen festgestellt werde.

Gegen diese offenbar zur Wahrung der Rechte des Beschädigten getroffene Bestimmung des Gesetzes hat die geklagte Unternehmung, respektive ihr Betriebsleiter, für welchen sie zu haften hat, durch Unterlassung der pflichtmäßigen Anzeige verstoßen und liegt in dieser nicht entschuldigten Außerachtlassung einer gesetzlichen Verbindlichkeit ein Verschulden im Sinne der §§ 1295, 1297 und 1298 a. b. G.-B., welches dadurch, daß es im § 52, al. 3, U.-V.-G., mit Geld- und eventuell auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist, keineswegs den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz entrückt, und auch dadurch nicht beseitigt wurde, daß Kläger von dem im § 34 des zitierten Gesetzes ihm subsidiär eingeräumten Rechte, binnen Jahresfrist selbst die Anzeige des Unfalles bei der Versicherungsanstalt zu erstatten, keinen Gebrauch gemacht hat.

Vorzugspfandrecht der rückständigen Beiträge für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, für die Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftskrankenkassen, sowie für die Bruderladen. — Das Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes hat über die Frage, ob den rückständigen Beiträgen zu den Arbeiter-

Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen ein gesetzliches Vorpfandrecht zustehe, gemäß § 16, lit. f des kaiserl. Patentes vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, eine Beratung in einem Plenissimarsenate angeordnet, welcher die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Judikatenbuch beschloß:

Den rückständigen Beiträgen, s. N. G., für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888) und für die im Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, angeführten Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftskrankenkassen, sowie für die Bruderladen steht ein Vorzugspfandrecht vor allen Privatpfandrechten an den dem Versicherungspflichtigen eigentümlichen Realitäten, jedoch nur unter den Voraussetzungen und unter den Beschränkungen zu, unter welchen im § 76 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für die Erwerbsteuer ein Vorpfandrecht an Realitäten des Steuerpflichtigen statuiert ist. Eine weitere Voraussetzung der Geltendmachung dieses Vorpfandrechtes ist, daß der betreffende Rückstandsausweis in Ansehung seiner Richtigkeit und Rechtskraft der Vorschreibung von der hiezu berufenen Behörde bestätigt erscheint. Auf Realitäten des Versicherungspflichtigen, in betreff welcher die Voraussetzungen des zitierten § 76 nicht zutreffen, sowie auf bewegliches Vermögen gebührt den angeführten Beiträgen ein Vorpfandrecht nicht.

Judikatenbuch Nr. 150. (Plenissimar-Beschluß vom 27. November 1900, Praes. 304/1900).

a) Unfallversicherung.

Beitragstarif der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Laut der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1900, Z. 3353, ist der neue, gemäß § 16 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1888 Nr. 1, von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien aufgestellte, vom k. k. Ministerium des Innern unterm 30. Dezember 1899, Z. 42.359, genehmigte Tarif für die Bemessung der von den Anstaltsmitgliedern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge mit 1. Jänner 1900 in Kraft getreten

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1900 schloß für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit einem Gebarungsabgange von 1,907.245 K 85 h ab, so daß der Gesamtabgang am Schlusse des Berichtsjahres 12,661.566 K 23 h beträgt.

An dem Gebarungsabgange des Rechnungsjahres partizipiert die Unterschätzung der Entschädigungsreserven im Jahre 1899 mit 449.598 K 13 h, der Kursverlust mit 118.592 K 60 h und der Zinsenentgang zufolge des Betriebsabganges mit 451.681 K 46 h.

Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, bezw. deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der $3^1/_2{}^0/_0$igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1900:

Im Jahre 1889/90	172.276	K	28 h
1891	430.898	„	90 „
1892	634.062	„	76 „
1893	828.622	„	04 „
1894	1,079.730	„	64 „
1895	1,340.839	„	20 „
1896	1,779.490	„	44 „
1897	2,161.838	„	34 „
1898	2,640.358	„	22 „
1899	3,035.614	„	98 „
1900	3,328.706	„	93 „
in den Jahren 1889/90—1900	17,432.438	K	73 h.

Die laufenden Verwaltungsauslagen (des Jahres 1900) betrugen 631.121 K 03 h (gegen 583.128 K 06 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 11·14% der Beitragseinnahmen gegenüber 11·51% im Jahre 1899. Von den laufenden Verwaltungsauslagen entfällt ein Betrag per 590.129 K 46 h, d. i. 10·42% der Versicherungsbeiträge auf alljährlich wiederkehrende Auslagen.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres mit 33,985.020 K 61 h gegen 30,018.858 K 98 h im Vorjahre.

Zahl der einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Die Zahl der gesamten zu Ende 1900 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe betrug 17.952; die Zahl der freiwillig im Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 270. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 befanden sich von den einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betrieben 8634, von den freiwillig versicherten Betrieben 148 im Wiener Gemeindegebiete.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern 1287 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Zahl der im Jahre 1900 bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes erstatteten Unfallsanzeigen betrug 22.680. In 1795 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Hievon entfallen auf den

I.	Bezirk	1635	Unfallsanzeigen	und	17	Unfallserhebungen,
II.	„	2231	„	„	146	„
III.	„	1570	„	„	164	„
IV.	„	670	„	„	58	„
V.	„	1249	„	„	198	„
VI.	„	601	„	„	59	„
VII.	„	1162	„	„	79	„
VIII.	„	359	„	„	1	„
IX.	„	851	„	„	39	„
X.	„	3230	„	„	375	„
XI.	„	1990	„	„	136	„
XII.	„	518	„	„	68	„
XIII.	„	1667	„	„	139	„
XIV.	„	499	„	„	28	„
XV.	„	335	„	„	39	„
XVI.	„	1322	„	„	72	„
XVII.	„	552	„	„	44	„
XVIII.	„	513	„	„	25	„
XIX.	„	670	„	„	59	„
XX.	„	1056	„	„	49	„

Erbauung von Arbeiterwohnhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. — Bei der am 14. Dezember 1900 im k. k. Ministerium

des Innern abgehaltenen konstituierenden Sitzung des für die fünfte Funktionsperiode (1900 bis 1903) neugebildeten Versicherungsbeirates gelangte auch die Frage der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zur Beratung. Der Vorsitzende faßte das Ergebnis der Beratungen unter allseitiger Zustimmung der Mitglieder des Versicherungsbeirates folgendermaßen zusammen:

„Der Beirat spricht sich aus sozialpolitischen Gründen prinzipiell nicht gegen die Zulässigkeit der Verwendung eines angemessenen Teiles der Kapitalien der Unfallversicherungsanstalten zum Baue von Arbeiterwohnhäusern aus. Dabei soll auf Realisierbarkeit und Sicherheit der verwendeten Kapitalien Bedacht genommen werden. Der Bau von solchen Arbeiterhäusern durch die Anstalten selbst wäre nicht auszuschließen, jedoch auf städtische Industriezentren zu beschränken. In erster Linie sei die Gewährung von Darlehen zum Zwecke des Baues von Arbeiterwohnhäusern an Gemeinden, Baugenossenschaften und andere öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften zu empfehlen; von der Gewährung von Darlehen an einzelne Unternehmungen wäre abzuraten. Im übrigen wäre jede einzelne Aktion auf diesem Gebiete von der Aufsichtsbehörde sorgfältig zu prüfen."

Verjährung der Übertretungen des § 51 U.-V.-G. (Einsendung von Beitragsberechnungen mit unwahren tatsächlichen Angaben). — Über eine Anfrage, von welchem Zeitpunkte an der Lauf der Verjährungsfrist bezüglich jener im § 51 bezeichneten Übertretungen beginne, welche durch die Einsendung von Beitragsberechnungen mit unwahren tatsächlichen Angaben begangen werden, hat das k. k. Ministerium des Innern der betreffenden Landesbehörde eröffnet, daß nach seiner Anschauung bei den bezeichneten Übertretungen der Lauf der Verjährungsfrist gleichzeitig mit dem Eintritte der Strafbarkeit, also mit dem Einlangen der Berechnungen bei der Anstalt beginnt, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte des begangenen Deliktes, also nach Vollendung desselben. Da die bezeichneten Delikte sich als solche Kommissivdelikte, die in einer bestimmten einzelnen Handlung bestehen, also nicht als Dauerdelikte darstellen, so fällt bei ihnen auch der Eintritt der Strafbarkeit mit der Vollendung des Deliktes zusammen. Die Anschauung der betreffenden Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst dann beginnen könne, wenn die Anstalt zur Kenntnis der Tatsache gelangt sei, daß vom Unternehmer unwahre Angaben gemacht wurden, findet in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze.

Die Unrichtigkeit dieser Rechtsanschauung ergibt sich vielmehr aus der Erwägung, daß im allgemeinen die Verjährung der Strafbarkeit eines Deliktes keineswegs davon abhängig ist, daß die Behörde oder der Beschädigte zur Kenntnis des strafbaren Tatbestandes gelangt sei."

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — 1. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9733, über die Beisetzung der Vollstreckbarkeitsklausel auf Beitragrückstandsausweisen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten zum Zwecke gerichtlicher Exekution.

2. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern von 25. April 1900, Z. 11 364, zu § 29, bezw. 52 U.-V.-G., betreffend die Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers für die Erstattung der Unfallsanzeige.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1900, Z. 17.864, betreffend die Ausstellung von Bestätigungen über die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit von Rückstandsausweisen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1900, Z. 18.535, betreffend die Verjährung der Übertretung des § 18 U.-V.-G.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1900, Z. 3541, zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit einer Unternehmung.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1900, Z. 4689, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Rechtsgiltigkeit der Zustellung behördlicher Bescheide.)

7. Erkenntnis des k. k Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1900, Z. 6248, betreffend die Verjährung von Verzugszinsen der Unfallversicherungsbeiträge.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1900, Z. 6259, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Schotterlieferungsunternehmungen. (Zu § 11, U.-V.-G.)

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1900, Z. 7799, betreffend die Versicherungspflicht des Betriebes „Straßenerhaltung" eines Bezirksstraßenausschusses. (Zum Begriffe „gewerbliche Betriebe" im Sinne des § 1 Abs. 3, Z. 2, U.-V.-G.)

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1900, Z. 8606, betreffend die Unfallversicherungszuständigkeit von Bauarbeitern. (Zu § 10, U.-V.-G.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1900, Z. 8987, betreffend die Vergütung der Verzugszinsen von indebite geleisteten und von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt restituirten Unfallversicherungsbeiträgen durch die Anstalt.

b) Krankenversicherung.

Den Schiedsgerichten der Bezirkskrankenkassen (§ 41, al. 2, K.-V.-G.) von den ordentlichen Gerichten zu leistende Rechtshilfe. — Über die Eingabe einer Bezirkskrankenkasse wurde derselben eröffnet, daß laut Mitteilung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1900, Z. 15.502, nach Art. XIII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, die ordentlichen Gerichte den Schiedsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten haben, insoferne das Ersuchen im Gesetze begründet, die vorzunehmende Amtshandlung gesetzlich zulässig und das ersuchte Gericht zu deren Vornahme im Sinne des § 37, Abs. 2 und 3 der J. N. zuständig ist. Im Sinne dieser Vorschriften haben die Gerichte auch den Schiedsgerichten, der gemäß dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, errichteten Bezirkskrankenkassen, hinsichtlich deren der unveränderte Fortbestand der einschlägigen Vorschriften m Art. XII, Z. 5 des Einf.-Ges. zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, ausdrücklich anerkannt worden ist, Rechtshilfe zu gewähren, und kann übrigens an dieser Verpflichtung der Gerichte auch im Hinblicke auf die §§ 589 und 599 Z.-P.-O. ein gegründeter Zweifel nicht obwalten.

Das Ersuchen um Vernehmung ist nach § 37, Abs. 2, J. N. und § 589 Z.-P.-O. an das Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Vernehmung erfolgen soll.

Stempelbehandlung der zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrierten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Eingaben (Protokolle). — Auf eine Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1900, Z. 50.454, eröffnet, daß die im § 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, für alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrierten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen eingeräumte Stempel- und Gebührenbefreiung sich auch auf gerichtliche Eingaben (Schriftsätze und Protokolle samt deren Beilagen) erstreckt.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1900 versicherten Personen betrug: 145.052 gegenüber 152.460 im Vorjahre. Der Rückgang der Mitgliederzahl steht mit der gänzlichen Fertigstellung der Wiener Verkehrsanlagen im Zusammenhange.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Berichtsjahres 28.312 männliche und 9837 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 38.149 Personen, d. i. 26·3% der Mitglieder.

Diese 38.149 erkrankten Kassenmitglieder standen mit 47.645 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung, es wurden an sie für 898.229 Krankheitstage und an 3979 Wöchnerinnen für 111.296 Krankheitstage 1,179.666 K 16 h an Krankengeldern hinausbezahlt und betrugen die Spitalverpflegs- und Transportkosten 208.704 K 67 h.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 23·9 Tage und das Krankengeld 1 K 37 h täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1349 Personen (1028 männliche und 321 weibliche Mitglieder), d. i. 0·93% der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter derselben betrug 40 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse im Jahre 1900 betrugen nach dem von ihr veröffentlichten Berichte 2,660.306 K 19 h wovon 2,583.946 K 51 h auf die Prämieneinnahmen (Kassebeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 2,559.150 K 09 h, so daß sich ein Reservefondszuwachs von 101.156 K 10 h ergibt.

Im besonderen ist die Gebarung der Kasse im Jahre 1900 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Art der Auslage	Betrag	Prozentsatz von den Gesamt-Ausgaben	Prozentsatz von den Gesamt-Einnahmen
Krankengeld	1,179.666 K 16 h	46·10	44·34
Ärzte und Krankenkontrolle	428.214 „ 30 „	16·73	16 10
Medikamente und Heilmittel	202.738 „ 99 „	7·92	7·62
Spitalverpflegs- und Transportkosten	208.704 „ 67 „	8·16	7·85
Beerdigungskosten	94.456 „ 96 „	3·69	3·55
Unterstützungen	14 340 „ — „	0·56	0·54
Verwaltungskosten	386.567 „ 18 „	15·10	14·53
Sonstige Ausgaben	29.184 „ 51 „	1·14	1·10
Kursverlust	4.037 „ 75 „	0·16	0·15
Verbands-Reservefonds	11.239 „ 57 „	0·44	0·42
Reservefonds-Zuwachs 1900	101.156 „ 10 „	3·95	3·80
Summe	2,660.306 K 19 h	103·95	100·—

Seit 1. August 1889, mit welchem Zeitpunkte die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Jahres 1900 hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 9,453.755 K 06 h an Krankengeld ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefonds von 1,556.695 K 76 h angesammelt, welcher teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt ist, teils zum Ankaufe des Hauses: VIII., Albertgasse 9 um den Preis von 167.147 K 5 h verwendet wurde.

Betriebskrankenkassen. — Im Jahre 1900 bestanden 10 der Aufsicht des Magistrates unterliegende Betriebskrankenkassen, und zwar bei nachstehenden Firmen:

1.	R. Ditmar	mit	durchschnittlich	1014	Mitgliedern
2.	L. u. C. Hardtmuth	„	„	56	„
3.	Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation	„	„	1076	„
4.	Kreindls Witwe	„	„	175	„
5.	Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	„	„	1231	„
6.	Th. Schulz & M. Göbel	„	„	124	„
7.	F. Sickenbergs Söhne	„	„	268	„
8.	Wiener General-Omnibus-Gesellschaft	„	„	1436	„
9.	Wienerberger Ziegelwerke	„	„	3120	„
10.	J. E. Zacharias	„	„	158	„
		zusammen mit	durchschnittlich	8658	Mitgliedern.

Die auf die Krankenkasse der bestandenen Wiener Tramwaygesellschaft, jetzt Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, bisher von den politischen Behörden geübte Ingerenz — Führung der staatlichen Aufsicht ꝛc. — wird zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 10. September 1900, Z. 26.945/5, nunmehr auf Grund der Handelsministerialverordnung vom 5. Jänner 1889, R.-G.-Bl. Nr. 4 und im Sinne des § 52 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, von der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen ausgeübt.

Die Lage der Betriebskrankenkassen kann auch in diesem Jahre durchwegs als günstig bezeichnet werden.

Baukrankenkassen. — Eine unter Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankenkasse war im Jahre 1900 nicht vorhanden.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug auch im Berichtsjahre 6, die durchschnittliche Zahl der bei diesen Krankenkassen versicherten Personen beläuft sich auf 128.995. Hievon entfallen auf die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse 124.509 Personen.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen erscheinen bereits im Abschnitte: „Genossenschaften" behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Zu Ende des Jahres 1900 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 32 registrierte Hilfskassen, und zwar: 13 im I. Bezirke, 5 im VIII. Bezirke, 4 im V. Bezirke, je 2 im III., IX. und XV. Bezirke, je eine im IV., VI., VII. und XVI. Bezirke. Von den 32 registrierten Hilfskassen besaßen 8 Kassen die Bescheinigung nach § 7 al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden 470 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes insgesamt 3216 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 59 Unternehmern beschäftigt waren, von dieser Versicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 2, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1900 bewilligt wurde. Die Zahl der im Jahre 1900 von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne derselben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 fortbezahlt erhalten, betrug allein 2306.

Seit dem Jahre 1889, in welchem die obligatorische Krankenversicherung ihre Wirksamkeit begonnen hat, bis Ende des Jahres 1900 wurden insgesamt 16.908 versicherungspflichtige Personen, welche bei 220 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten) betrug vom 1. Juli 1899, mit welchem Zeitpunkte die städtische Krankenversicherung ihre Wirksamkeit begonnen hat, bis Ende des Jahres 1900 allein 4654.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten:

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1900, Z. 256, über die Beschwerde einer Sparkasse, betreffend die Krankenversicherung ihrer Angestellten. (Über die Voraussetzungen des freiwilligen Beitrittes zu einer Genossenschaft.)

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1900, Z. 626, betreffend die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1900, Z. 1352, betreffend die Krankenversicherungspflicht der an einer k. k. Fachschule angestellten Werkmeister.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, Z. 7714, zu § 13, 3, K.-V.-G., betreffend die Bedingungen der Beibehaltung der Mitgliedschaft im Falle der Erwerbslosigkeit.

5. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 10.945, zur Frage der Krankenversicherungspflicht der „Wasserer“ (Wagenwascher der Lohnkutscher).

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. April 1900, Z. 2387, betreffend die Befreiung städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht. (Freies Ermessen der politischen Behörde bei Handhabung des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes.)

7. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1900, Z. 8369, zum Begriffe: „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1900, Z. 2968, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungen. (Rechtsfolgen der freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft.)

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 13.529 zum Begriffe: „Beschäftigung“ im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1900, Z. 13.751, zu § 8 des Krankenversicherungsgesetzes. (Beschränkung des Dispositionsrechtes der Kassen über die Art der Krankenunterstützung).

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1900, Z. 3316, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Lohnarbeiter der gemeinsten Art“ im Sinne des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1900, Z. 3544, betreffend die Beeidigung mehrerer Funktionäre einer Bezirkskrankenkasse. (Pflicht der Kassen zur Auskunftserteilung an die Aufsichtsbehörde.)

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1900, Z. 4099, zu § 6 des Krankenversicherungsgesetzes über den Beginn des Krankenunterstützungsanspruches.

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1900, Z. 19.746, zu § 13, Punkt 4, des Krankenversicherungsgesetzes, betreffend den Verlust der freiwilligen Mitgliedschaft infolge Unterlassung der Zahlung von Beiträgen während einer Krankheit.

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1900, Z. 4841, zu den §§ 19 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes über die Einflußnahme der politischen Behörden auf schiedsgerichtliche Erkenntnisse.

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1900, Z. 4845, betreffend die Kassenzugehörigkeit von Hilfsarbeitern eines Mitgliedes einer Gewerbegenossenschaft. (Zu § 121 der Gewerbordnung über den Umfang der Versicherungszuständigkeit der Genossenschaftskrankenkassen.)

17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1900, Z. 23.922, betreffend die Krankenversicherungspflicht vorübergehend beschäftigter Personen.

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1900, Z. 26.061, zum Begriffe: „Krankheit“ (Operation zur Beseitigung des Augenschielens).

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1900, Z. 26.244, über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Unterstützung bei Krankheiten, die vor dem Eintritte in die die Mitgliedschaft begründende Beschäftigung begonnen haben.

20. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1900, Z. 24.831, zu § 6, Absatz 4, des Krankenversicherungsgesetzes. (Gewährung der Krankenunterstützung für die Zeit vor der Niederkunft.)

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1900, Z. 6302, über den Umfang der den Aufsichtsbehörden nach § 19 des Krankenversicherungsgesetzes zustehenden Befugnisse.

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1900, Z. 6764, betreffend die Umbildung einer Arbeiterkrankenkasse nach dem Hilfskassengesetze und Anerkennung der Berechtigung derselben zur Krankenversicherung im Sinne des § 7 des Hilfskassengesetzes.

23. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1900, Z. 30.863, betreffend das Aufsichtsrecht gegenüber registrierten Hilfskassen.

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1900, Z. 7366, betreffend die Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse. (Über die hinsichtlich des Zutreffens des Untersagungsgrundes des § 42, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen und Feststellungen.)

25. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1900, Z. 7368, über die Rechtswirksamkeit einer formell rechtskräftigen, materiell aber unrichtigen behördlichen Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht.

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1900, Z. 7369, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend die Kassenzugehörigkeit eines Arbeiters. (Zu § 13, Z. 1, K.-V.-G., über die Kassenzugehörigkeit von vorübergehend außerhalb des Sprengels der für den Sitz der Unternehmung zuständigen Bezirkskrankenkasse verwendeten versicherungspflichtigen Personen).

27. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1900, Z. 7622, betreffend eine Krankenkassenzugehörigkeit. (Zu den §§ 73 und 106 der Gewerbeordnung.)

28. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1900, Z. 8301, betreffend die Auflösung einer Betriebskrankenkasse (zu § 49 des Krankenversicherungsgesetzes.)

29. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1900, Z. 8781, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu den § 6, Absatz 4, und § 8, des Krankenversicherungsgesetzes, über die Gewährung der Krankenunterstützung vor der Niederkunft, sowie über die Ersatzpflicht der Krankenkassen gegenüber öffentlichen Gebäranstalten.)

30. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1900, Z. 8748, zum Begriffe „Arbeiter" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Nebenbeschäftigung in einem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen.

31. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1900, Z. 9882, betreffend die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse. (Über die Ermittlung des gesetzlichen Minimums des Reservefonds nach § 27 des Krankenversicherungsgesetzes.)

32. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1900, Z. 8986, zu § 13, Z. 1, des Krankenversicherungsgesetzes, über die Wirkungen der Versicherung bei einer nicht versicherungszuständigen Krankenkasse.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Anläßlich des durch die Agenden, betreffend die Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter, eingetretenen Arbeitszuwachses wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 5. Oktober 1900 der Status der Stadtbuchhaltung um vier Assistentenstellen vermehrt. Die Bezirksvorsteher wurden gleichzeitig ersucht, in den Straßensäuberungsdienst nur solche Personen aufzunehmen, welche für den bezüglichen Dienstposten geeignet sind; endlich wurden die städtischen Ärzte aufmerksam gemacht, bei der Aufnahme städtischer Arbeiter in den Krankenstand, beziehungsweise bei Bestätigung der Erwerbsunfähigkeit mit großer Vorsicht vorzugehen.

A. Krankenfürsorge — Die städtische Krankenfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre auf 9641 Arbeiter (Bedienstete), darunter 3037 Arbeitspersonen im Betriebe der städtischen Gaswerke. Im Jahre 1900 kamen 3801 Krankheitsfälle mit

71.874 Krankheitstagen vor. Auf die Gaswerksbediensteten entfielen davon 1672 Krankheitsfälle mit 25.606 Krankheitstagen. Sterbefälle ereigneten sich 117, darunter 15 bei den Bediensteten der städtischen Gaswerke.

Durch die Krankenfürsorge für alle in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter erwuchsen der Gemeinde im Jahre 1900 Gesamtkosten im Betrage von 196.197 K 42 h. Auf die Krankenfürsorge für die im städtischen Gaswerke beschäftigten Personen entfallen hievon 94.088 K 68 h.

Diese Ziffern sind wohl geeignet, die werktätige Arbeiterfreundlichkeit der Gemeinde Wien entsprechend zu beleuchten und gewinnen an Bedeutung, wenn erwogen wird, daß für nicht versicherungspflichtige Arbeiter allein im Berichtsjahre ein Betrag von 83.413 K 89 h an Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten ausbezahlt wurde.

B. Unfallfürsorge — Die städtische Unfallfürsorge welche durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1899, Z: 9614, ihre gesicherte Rechtsgrundlage erhielt und ihre Wirksamkeit auf alle versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter erstreckt, weist im Jahre 1900 ein besonders günstiges Ergebnis auf. Kam doch im Berichtsjahre lediglich ein Betrag von 6818 K 86 h an Unfallsentschädigung zur Auszahlung, während die Unfallsversicherungsprämien, welche vergleichsweise im Jahre 1895 für die städtische Feuerwehr allein bezahlt wurden, die Höhe von 11.757 K 06 h erreicht hatten. Das jährliche Ersparnis, welches durch die Einrichtung der städtischen Unfallfürsorge erzielt wird, kann rund mit 34.000 K bemessen werden.

Im Jahre 1900 ereigneten sich 17 Betriebsunfälle, welche zu Unfallsentschädigungen seitens der Gemeinde in dem Gesamtausmaße von 6818 K 86 h führten. Es wurden vier Dauerrenten im Gesamtbetrage von 119 K 24 h, elf temporäre Renten, eine Witwenrente und zwei Kinderrenten zuerkannt. Von dem Gesamterfordernisse der städtischen Unfallfürsorge im Jahre 1900 entfielen auf die städtischen Gaswerke 2334 K 35 h, auf das städtische Lagerhaus 2876 K 47 h, auf sonstige städtische Betriebe 1608 K 04 h.

Nähere Angaben über die Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) sind in den Abschnitten XVII C und D des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 4. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 85, denjenigen Stellungspflichtigen und nicht aktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd tätig sind, nachstehende Begünstigungen in der Erfüllung der Stellungs- beziehungsweise Militärdienstpflicht gewährt:

„1. Die Stellungspflichtigen werden vom Erscheinen vor einer Stellungskommission auch dann enthoben, wenn sie bei der k. u. k. Vertretungsbehörde als „tauglich" oder „mindertauglich" befunden werden und denselben überdies ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt.

2. Die nicht aktiven Personen sind von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen.

3. Derlei von der Waffenübung enthobene Personen sind auch von dem Erscheinen bei der Kontrollversammlung zu entheben."

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1900 hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium bekannt gegeben, daß im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Stellungslisten die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 91 : 1 und 2 und 98 : 1, lit c der Wehrvorschriften I. Teil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten unzulässig ist.

Mit den Kundmachungen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 13, und vom 5. Oktober 1900, R.-G.-Bl. Nr. 184, wurde die Eintragung der Sektion II der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und der am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden höheren Fachschule für Elektrotechnik in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart.

Infolge der vom k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Nr. 4 gegebenen Anregung wurde hinsichtlich des Vorganges bei Beschaffung von Grundbuchblatt-Abschriften in

Reklamationsverhandlungen nach § 34 des Wehrgesetzes die Verfügung getroffen, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Geltendmachung des Begünstigungsanspruches für einen aktiv Dienenden oder um die Nachweisung des aktiven Dienstverhältnisses bei einem Angehörigen des Reklamierten handelt, von der Einholung einer Grundbuchblattabschrift Umgang zu nehmen und dem Akte nur ein Stellungslistenauszug beizulegen ist. Befindet sich dagegen der Angehörige des Reklamierten in nicht aktiver Dienstleistung, so ist für ihn eine Abschrift des Grundbuchblattes von seinem Truppenkörper einzuholen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Verordnung vom 3. Mai 1900, Nr. 794, einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35 : 4, letzter Absatz, der Wehrvorschriften III. Teil, dahin abgeändert, daß an Sonn- und Feiertagen Kontrollversammlungen nicht abzuhalten sind.

Das k. u. k. II. Korpskommando hat mit dem Erlasse vom 1. März 1900, M.-A. Nr. 485, die militärischen Unterbehörden angewiesen, auf die von Reserve-Offiziers-Aspiranten beizubringenden Nachweise über Lebensstellung und Subsistenzmittel besonderes Augenmerk zu richten. Derlei Reverse müssen laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895 mit der Bestätigung der politischen Behörde versehen sein.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Verordnung vom 14. Mai 1900 verfügt, daß von der bis nun für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgeschriebenen Verlautbarung des jeweiligen Zeitpunktes der Meldung für die Landsturmpflichtigen Umgang zu nehmen ist.

Weiters hat dasselbe Ministerium mit Verordnung vom 26. Juni 1900, R.-G.-Bl. Nr. 160, die Bestimmungen des Landsturm-Organisations-Statutes vom 20. August 1894, Praes. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dahin abgeändert, daß die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. u. k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches zum vorgeschriebenen Termine zu melden haben.

Derlei Landsturmpflichtige bewirken demnach die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat rc.).

Diese Bestimmung wurde in die „Kundmachung, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen“ aufgenommen und als neuer Punkt der erwähnten Kundmachung noch die weitere Bestimmung der obenerwähnten Verordnung eingeschaltet, daß die mit Seereisebewilligungen versehenen meldepflichtigen Landsturmmänner die vorgeschriebene Meldung — zur anberaumten Zeit — mündlich oder schriftlich, auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstehung der Heimatgemeinde bewirken können.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. März 1900 bekannt gegeben, daß das Strafverfahren und das Erkenntnis wegen unterlassener Vorstellung (Meldung), welche von den Landsturmpflichtigen während ihres Aufenthaltes

außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes und den Ländern der ungarischen Krone, somit auch während ihres Aufenthaltes in Bosnien und der Herzegowina, begangen wurde, der politischen Behörde der Heimatgemeinde des Betreffenden zusteht.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Jahre 1900 sind normative Bestimmungen nicht erflossen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Im Berichtsjahre betrug für Wien das Rekrutenkontingent des Heeres 1657, jenes der Landwehr 294 Mann; es stellte sich somit das Gesamtkontingent für das Jahr 1900 auf 1951 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1879, 1878 und 1877; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I : 6288, II : 3988, III : 2973, aus früheren Jahrgängen 65, im ganzen 13.314 Mann.

Der Stellungskommission wurden vorgeführt: aus der Altersklasse I : 6068, II : 3790, III : 2818, aus früheren Jahrgängen 65, im ganzen 12.741 Mann.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
aus der I. Altersklasse	2078	3990
„ „ II. „	536	3254
„ „ III. „	588	2230
„ früheren Jahrgängen	28	37

befunden, somit aus der Altersklasse I : 34·25, II : 14·14, III und aus früheren Jahrgängen : 21·36 Prozent als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersklasse I : 220, II : 198, III : 155, daher zusammen 573, und zwar infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft und mit Bewilligung 321, ohne Bewilligung 252.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 550 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 342 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§ 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungskommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer fremden Stellungskommission zur Stellung gelangen. Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 342 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 21 Kandidaten des geistlichen Standes, 116 Lehrer und 205 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1211 eingebracht, und zwar aus der Altersklasse I : 574, II : 420, III : 217.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 93 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 198 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 16.520 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungskommission wurden in dem bezeichneten Jahre 13.669 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3290 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitsprozent auf 24.

Bei Zusammenfassung der Stellungsresultate der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1900 von 26.410 Abgestellten 6520 tauglich befunden wurden.

Das Gesamt-Tauglichkeitsprozent war demnach 24·68.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren, und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungskommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 182 und 217.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Berichtsjahre 84; davon waren 58 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Teil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht aktiven Mannschaft umfaßte im ganzen Jahre 29.493 Einheimische und 83.952 Fremde, zusammen 113.445 Mann; von dieser Mannschaft wurden 67.223 Anmeldungen, 43.440 Abmeldungen, 47.800 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 158.463 Anzeigen erstattet.

Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 21.856; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3003, zur aktiven Dienstleistung 5374, zur Waffenübung 13.479.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 43 Tage, für die Kontrollversammlung der österreichischen Landwehr 36 Tage anberaumt. Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 34.410, der königlich ungarischen Landwehr 1709, der zweiten Gruppe (österreichische Landwehr) 13.423, somit im ganzen 49.542 Mann.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 33.779 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzkataster belief sich auf 49.899.

D. Landsturm.

Der Landsturm ist ein integrierender Teil der Wehrkraft und umfaßt alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr, beziehungsweise deren Ersatzreserven angehören und in einem Alter von 19 bis 42 Jahren stehen.

Die Landsturmpflichtigen sind in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum ersten Aufgebote gehören die männlichen Personen vom Beginne des Jahres, in welchem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben. Das zweite Aufgebot umfaßt die männlichen Personen, welche in einem Alter von 38 bis 42 Jahren stehen.

Die Verzeichnung, sowie die Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen obliegt ihrer evidenzzuständigen Heimatgemeinde und wird durch Verfassung von eigenen Listen — „Sturmrollen" — in welche die landsturmpflichtigen Personen nach 24 Altersklassen — von der höchsten abwärts — verzeichnet werden, bewirkt.

Im Sinne der Bestimmungen des § 9, Punkt 29 des Landsturmorganisationsstatutes vom 20. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, sind mit Beginn eines jeden Jahres die Sturmrollen durch Ausscheidung der ältesten Landsturmaltersklasse, d. i. der bereits 43jährigen, sowie durch Anschluß der jüngsten Landsturmaltersklasse — der 19jährigen — richtigzustellen, beziehungsweise zu ergänzen.

Die Zahl der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen betrug im Berichtsjahre 110.319; hievon haben 23.168 beim Militär gedient und 87.151 nicht gedient. Das erste Aufgebot umfaßte 85.823, das zweite 24.496 landsturmpflichtige Personen.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Im Berichtsjahre haben sich in Wien 37.290 Landsturmpflichtige gemeldet; hievon waren 12.754 einheimisch, 23.434 fremdzuständig und 1102 designiert (einheimisch und fremd).

Unter diesen Landsturmpflichtigen haben sich 29 Mann wegen angeblicher Dienstuntauglichkeit behufs Vorführung vor eine Superarbitrierungskommission gemeldet. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens wurden diese Landsturmmänner zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt und von dieser 21 der Erschienenen der Untersuchung unterzogen und wie nachstehend klassifiziert:

	als tauglich	als untauglich	als zu jedem Dienste untauglich
Einheimische	2	5	2
Fremde	2	6	4

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet.

Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt.

Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet.

Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1899 ergab sich, daß in 1459 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1900 nicht entsprochen haben.

Die diesbezüglichen Verständigungen wurden an die magistratischen Bezirksämter geleitet, von welchen im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung die Strafamtshandlungen gepflogen wurden.

Landsturmpflichtige, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind, werden vom Landsturmdienste (von der aktiven Dienstleistung im Landsturme) enthoben. Im Berichtsjahre erstreckte sich die Enthebung auf 5002 einheimische landsturmpflichtige Personen.

Landsturmpflichtige, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet sind, werden im Sinne des § 25 des Landsturmorganisationsstatutes nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit (Profession)

oder mit Rücksicht auf ihren bürgerlichen Beruf, wie graduierte Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Pharmazeuten, ferner Ingenieure, Baumeister und Kurschmiede des Zivilstandes, zu besonderen Dienstleistungen für den Fall der Aufbietung des Landsturmes herangezogen.

Über diese Personen sind von den politischen Behörden alljährlich, und zwar über die Professionisten summarische Nachweise, über die in der zweiten Kategorie angeführten Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und den Landesbehörden sowie den Landsturm-Bezirkskommanden einzusenden.

Zu diesem Zwecke werden in Wien alljährlich in alle Häuser Zählblätter gegeben, welche von den landsturmpflichtigen Personen entsprechend auszufüllen sind. Auf Grund dieser gesammelten Zählblätter, sowie teilweise auf Grund der Landsturmmeldung werden jene summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse verfaßt. Im Berichtsjahre wurden auf diese Weise 112.319 landsturmpflichtige Personen ermittelt.

Die zu besonderen Dienstleistungen designierten und mit Widmungskarten beteilten Personen sind verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden; aus diesem Grunde wurde behufs ihrer Evidenzhaltung ein Kataster angelegt.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige sind im Berichtsjahre 2002 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien wohnhafte fremde Landsturmpflichige der vorschriftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom Jahre 1894 ist den Wehrpflichtigen erst nach Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht unter gleichzeitiger Einziehung des Landsturmpasses ein „Abschied" auszufolgen.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige, welche mit Ende des Jahres 1899 ihre Landsturmdienstpflicht beendet hatten, sind im Berichtsjahre 1727 Abschiede zur Zustellungsveranlassung hierorts eingelangt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883 von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes" für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsanforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche für 1900 gleichwie in den Vorjahren mit $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen 2c. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist sie:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie (oder eine ähnliche taktische Unterteilung) beibeigestellt werden, sonst

b) eine Einzelneinquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1900 als eine gemeinsame in der Krimskyschen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Räumen der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzeleinquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wurde.

Im Berichtsjahre hatte die Gemeinde Wien auch noch für die einstweilige Unterbringung von Landwehrmannschaft zu sorgen. Diese Einquartierung, welche bis zur Vollendung des Baues der neuen Landwehrkaserne im XIII. Bezirke währt, erfolgte teils in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, teils in den städtischen Objekten des VI. und XIII. Bezirkes; sie ist mit Bezug auf die Art der Unterbringung eine gemeinsame und weil sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfand, eine bleibende.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern verfügbarer Wohn- und Stallräume, für vorübergehende Einzelneinquartierungen durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hotels. Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert: Generale durch 131, Stabsoffiziere durch 1717, Oberoffiziere durch 30.652, Unteroffiziere durch 43.311, Familienmitglieder (von Militärpersonen) durch 62.679, Mannschaft durch 42.379, Pferde durch 38.089 Tage. Außerdem wurden verschiedene Nebenräumlichkeiten beigestellt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 490 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anläßlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimskyschen und Naglerschen Realität, sowie in städtischen Objekten des VI. und XIII. Bezirkes, per Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 216.023 für die Mannschaft und 113.256 für die Pferde angewiesen; ferner mußten zur bleibenden Einquartierung 12.644 Zimmer für je zwei ledige Unteroffiziere, per Zimmer und Tag berechnet und 700 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke. — Im Berichtsjahre verfaßte das Stadtbauamt auf Grund des Bauprogrammaktes, wonach die Kaserne aus sechs Objekten, nämlich dem Stabsgebäude, dem Offiziersgebäude, dem Unteroffiziersgebäude, dem Mannschaftsgebäude und je einem Magazine für die Landwehr und den Landsturm zu bestehen hat, das Detailprojekt sowie die Kostenanschläge.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juli 1900 erhielten diese Vorlagen die Genehmigung; gleichzeitig wurde für den Bau der Kaserne ein Betrag von 2,360.059 K 38 h bestimmt.

Nach der im Wege der Offertverhandlung erfolgten Sicherstellung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen wurde der Bau am 8. August 1900 begonnen, jedoch bei Eintritt des Frostes im December 1900 bis zum Beginne der günstigen Jahreszeit eingestellt.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1900 mit 30 Hellern per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferdeeigentümer erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 41.835 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 40.803 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigestellt: 323 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspannsleistung betrug 11.976 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren war der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu erflossenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeklassifikation zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden. Zum Zwecke dieser Klassifikation, beziehungsweise zur Evidenzführung der Pferde ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, hat die Anzeige des Pferdestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeklassifikation durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Klassifikation zu erfolgen. Die letzte Klassifikation der Pferde hat im Jahre 1897 stattgefunden; es wurde daher gemäß der angeführten gesetzlichen Bestimmung seitens des k. k. Landesverteidigungsministeriums mit dem Erlasse vom 13. December 1899 eine solche für das Jahr 1900 angeordnet.

Die Anzeige des Pferdestandes erfolgte in der Zeit vom 10. bis 21. März; die Klassifikation der Pferde wurde infolge Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 26. April bis 15. Juni durchgeführt.

Im Hinblicke auf die große Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes, sowie auf die beträchtliche Anzahl von Pferden, erwies sich die Einsetzung von drei Klassifikationskommissionen als notwendig. Eine dieser drei Kommissionen war durch 39 Tage auf zwei, die andere durch 38 Tage auf zwei, die dritte aber durch 40 Tage auf vier verschiedenen Plätzen tätig. Angezeigt wurden 41.835 Pferde, darunter 4 Tragtiere.

Den Klassifikationskommissionen wurden 39.947 Pferde vorgeführt; hievon wurden 22.474 — 4839 als Reit- und 17.635 als Zugpferde — als tauglich und 17.473 als untauglich klassifiziert.

Nicht vorgeführt wurden: wegen gesetzlicher Befreiung (Pferde der Staatsdiener und Posthalter) 985, weil im Alter unter 4 Jahren 47 und wegen Krankheit sowie aus anderen Gründen 856.

Auf besondere Anordnung hat von Zeit zu Zeit, ebenfalls zu militärischen Zwecken, eine Zählung der Fuhrwerke, für welche Bespannung vorhanden ist, stattzufinden. Eine solche wurde für das Jahr 1900 mit dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 13. Dezember 1899 angeordnet.

Bei dieser Zählung, welche in der gleichen Zeitperiode wie die Anzeige des Pferdestandes stattfand, wurden sichergestellt: 2610 einspännige und 3261 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, 5366 einspännige und 7027 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 22 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 25.914 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 350 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 334. Dies sind Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 21.345 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 276.268 K, darunter 97.460 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 154.445 K 50 h und abgeschrieben 8856 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung

des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Jahre 1900 erlegten Depots betrug 18.824 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 112.966 K 50 h.

Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Exekutionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 14.151.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I. und VIII. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptkasse (Zentrale), die Einzahlung für die in den übrigen 18 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptkasse-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1900 wurde mitgeteilt, daß die Einzahlung der Militärtaxen auch bei der k. k. Postsparkasse mit Benützung des Anweisungsverkehres erfolgen kann.

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg des Berichtsjahres übertraf jenen der beiden Vorjahre um ein Beträchtliches, was weniger einer Steigerung der Erträgnisse in den einzelnen Geschäftszweigen, als einer Verringerung der Lasten zuzuschreiben ist.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betrugen 793.309 K 24 h, nach Abzug der ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen von 700.660 K 59 h verbleibt ein Gebarungsüberschuß von 92.648 K 65 h oder von 5·22 Prozent des Anlagewertes von 1,774.337 K 62 h gegen 73.352 K 26 h oder 4·13 Prozent von 1,774.207 K 24 h im Vorjahre und 88.896 K 66 h oder 5·90 Prozent nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1899. Für die Hebung der Fußbodensohle einiger Magazine zur Sicherung derselben gegen Überschwemmung und für sonstige Verbesserungen sind die außerordentlichen Ausgaben in der Höhe von 100.534 K 59 h erwachsen.

Im Vorjahrsberichte war die Summe der Ergebnisse aus dem Lagerhausbetriebe zu Ende 1899 mit 112.757 fl. 40 kr. aufgeführt; sie verminderte sich um nachträglich noch bekannt gewordene 6 fl. für Gebühren auf 112.751 fl. 40 kr. oder 225.502 K 80 h. Wenn diesem Betrage das diesjährige Erträgnis von 92.648 K 65 h hinzugeschlagen und die außerordentlichen Ausgaben von 100.534 K 59 h davon abgezogen werden, so schließt die bisherige Verrechnung der Erträgnisse des Lagerhauses gegenüber den Errichtungskosten mit einem Überschusse von 217.616 K 86 h zu Ende 1900 ab.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Geräten, deren Kosten aus den Geldern des Lagerhauses bestritten wurden, erhielt in den Hauptsachen den Zuwachs einer Gerste-Sortiermaschine im Anschaffungspreise von 1280 K und steht am Jahresschlusse mit 22.039 K 18 h zu Buch.

Obwohl sich der Durchschnittslagerstand und die Umsatzmenge höher stellten als im Vorjahre, zeigt der Ertrag an Lagerzins- und Arbeitsgebühren eine Abschwächung, was eine Folge der Knappheit an Raum ist, die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres vorherrschte; sie verhinderte vielfach die einträglichere Lagerung des Getreides in geschüttetem Zustande und die Vornahme von Nutzen gebenden Erhaltungs- und Herrichtungsarbeiten damit, und sie verteuerte auch die Kosten der Ein- und Auslagerung.

Die Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener und die Löhne der Wochen- und Tagarbeiter erfuhren im einzelnen keine wesentliche Veränderung; die Akkordlöhne wurden teilweise erhöht.

Im Stande der Beamten hat der am 30. März 1900 erfolgte Tod des Vorstandes und Haus- und Bahninspektors Anton Rischer eine Lücke gerissen, die umso schwerer empfunden wurde, als der Nachfolger dieses in jeder Hinsicht tüchtigen und verdienstvollen Beamten seine Stelle erst in den letzten Tagen des Dezembers antrat.

Unter der Arbeiterschaft kam eine durch äußere Einflüsse und Einmengungen hervorgerufene Bewegung zum Vorscheine, die auf eine weitere Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen hinzielte. Sie währte vom Oktober bis über den Jahresschluß hinaus.

Es standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 14 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 109.464 K 14 h in Verwendung, außerdem waren durchschnittlich jede Woche 87 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 21 K 60 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 98.134 K 50 h, ferner durchschnittlich täglich 213 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 2 K 51 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 159.299 K 78 h, dann durchschnittlich täglich 93 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 5 K 92 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 147.116 K 75 h und schließlich durchschnittlich täglich 16 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 K 50 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 7108 K 64 h beschäftigt. Elf Personen bezogen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Gesamtbetrage von 13.906 K 45 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 411.659 K 67 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 535.030 K 26 h ausgegeben.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus als Arbeitsgeber einen Beitrag von 4216 K 28 h und die im Selbstdeckungsverfahren durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erheischte einen Aufwand von 2876 K 47 h, welchen Betrag 11 Personen für Heilverfahrens- und Unfallsrenten ausbezahlt erhielten.

Äußerst lebhaft und umfangreich gestaltete sich der Geschäftsverkehr des Berichtsjahres; er begann mit den Änderungen, die die allgemeine Einführung der österreichischen Kronenwährung, der Zwischenverkehrsstatistik und der Versicherung der eingelagerten Waren gegen Wassergefahr für den Lagerhausbetrieb zur Folge hatten.

Trotz der geringen Regsamkeit, die auf dem Wiener Getreidemarkte herrschte, nahm der Warenumsatz eine beträchtliche Ausdehnung an. Wohl verlief die erste Jahreshälfte bei knapperen Vorräten als sonst, ohne bemerkenswerte Bewegung; die regelmäßigen Zufuhren erlitten durch Hochwasser, Schneestürme, einen Tunneleinsturz bei Preßburg und sonstige Verkehrsstörungen manche Unterbrechung und auf den Absatz wirkten Arbeiterunruhen in Böhmen nachteilig ein. Dieser wenig günstige Verlauf wurde durch den wesentlich gesteigerten Verkehr der zweiten Jahreshälfte vollauf wettgemacht. Angesichts der Witterungsunbilden während des Anbaues und niedriger Ernteeinschätzungen rechnete der Handel mit der Voraussetzung einer lebhaften Bedarfsfrage und sammelte größere Vorräte von Weizen und Korn an, die frühzeitig die hiesigen Lager füllten, aber nicht den gehofften Absatz fanden. Die allenthalben vorhandenen alten Bestände lähmten die Kauflust der Abnehmer; dazu kam, daß die neue Ernte in Ungarn weniger schlecht als erwartet ausfiel und auch im übrigen

Europa nicht unbefriedigende Ergebnisse lieferte. Versuche des Auslandes, nach langer Unterbrechung wieder Weizen von dem Wiener Markte zu beziehen, gediehen nicht über ganz bescheidene Anfänge hinaus. Nur Böhmen und Mähren hatten größeren Bedarf, deckten ihn aber zumeist unmittelbar von Ungarn aus, wo die Frachtverhältnisse einer stets zunehmenden Umgehung des Wiener Zwischenhandels Vorschub leisten. Unter diesen Umständen häuften sich die Vorräte im Lagerhause der Stadt Wien immer mehr an; bei gesteigerter Zufuhr und verringerter Abfuhr erreichten die Bestände anfangs Oktober eine solche Höhe, daß die Unterbringung weiterer Ankünfte Schwierigkeiten begegnete. In der Zeit vom 15. bis 26. Oktober mußte die Übernahme von 24 Schleppschiffen mit 71.300 q hauptsächlich deshalb zurückgewiesen werden, weil eines von den großen Magazinen am Landungsplatz — das Magazin X — dessen Umbau in diese Zeit des stärksten Andranges fiel, nicht zur Verfügung stand. Von den abgelehnten Schleppschiffen konnten 6 mit 14.500 q später, als das Magazin X wieder benützungsfähig war, noch untergebracht werden; der Rest ging für das Lagerhaus verloren und suchte andere Lagerplätze auf. An Raum zum Umschaufeln, Herrichten oder auch nur zum Schütten des Getreides gebrach es eine Zeitlang gänzlich; es mußte vielfach in Säcken auf Lager bleiben, wodurch den Hinterlegern erhöhte Kosten erwuchsen.

Die Umsätze in Gerste blieben hinter jenen des Vorjahres zurück. Diese Fruchtgattung, die einzige, worin in der Regel ein erheblicher Export stattfindet, war in Ungarn schlecht, in Deutschland aber gut geraten. Um dem Mangel an einer mechanischen Putzerei teilweise abzuhelfen, genehmigte der Stadtrat laut Beschlusses vom 6. Juli 1900 die Anschaffung einer zweiten Gerste-Sortiermaschine mit Handbetrieb.

Hafer behielt die frühere Höhe bei, dagegen ergab Mais einen erheblichen Ausfall; von alter Ware aus der Ernte des Jahres 1899 kam nur wenig heran. Mehl wurde in größeren Mengen als bisher zu Lager gebracht; den ungarischen Mühlen verschließt die Aufhebung des Mahlverkehres die ausländischen Absatzgebiete, sie suchen für ihre Erzeugnisse einen Ausweg in Österreich.

Die Durchschnittslagerstände betrugen bei Weizen um 40.262 q, bei Roggen um 29.036 q und bei Mehl und Kleie um 5176 q mehr, dagegen bei Gerste um 7003 q, bei Hafer um 4630 q und bei Mais um 30.972 q weniger als im Vorjahre.

An dem ziemlich ausgedehnten Durchzugs- und Umschlagsverkehre, namentlich mit serbischem Getreide, zu dem das Berichtsjahr Gelegenheit bot, war das Lagerhaus der Stadt Wien nur in verhältnismäßig geringem Grade beteiligt. Infolge der Verzögerungen beim Entfrachten und Putzen, die das Nichtvorhandensein von dazu geeigneten Maschinen in Wien hervorruft, wurde die bei weitem größere Anzahl der Schiffsladungen aus der unteren Donaugegend von den Ofen-Pester Elevatoren aufgenommen, deren Einrichtungen gestatten, das Getreide in kürzester Frist zu entladen, zu reinigen und wieder auf den Weg zu bringen.

In anderen Waren als Getreide bewegte sich der Verkehr in beschränkten Grenzen. Bei Spiritus gingen die Vorräte allmählich zur Neige, ohne eine Erneuerung zu erfahren; im November waren die Behälter bis auf wenige 500 hl entleert. Der Durchschnittslagerstand sank auf 2410 hl herab.

Die Einlagerung von Wein litt unter dem mangelhaft gewordenen Zustande des amerikanischen Kellers. Der mittlerweile vollzogene Umbau dieses Kellers darf in jeder Hinsicht als gelungen bezeichnet werden. Leider fiel auch er in die Zeit des regsten Bedarfes und der eingelagerte Wein, der inzwischen in einem anderen

Magazine niedergelegt werden mußte, nahm den ohnedies beschränkten Raum für sonstige Waren in Anspruch. Gegen den Schluß des Jahres brachten die gute Ernte und die Aussicht auf die Aufhebung der Zollbegünstigung für italienische Weine eine Vermehrung der Zuzüge und damit eine Erhöhung des Durchschnittslagerstandes auf 1846 q.

Zucker mit einem Durchschnittslagerstande von 1040 q hatte nur spärliches Geschäft.

Der Warengesamtumsatz stieg auf 4,708.068 q und die Tagesbewegung ergibt ein Jahresmittel von 15.694 q.

Es betrugen:

	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	341.586	6,073.730
die Einlagerungen	2,400.139	22,967.970
	2,741.725	29,041.700
die Auslagerungen	2,307.929	21,602.340
der Lagerstand am 31. Dezember .	433.796	7,439.360
der höchste Lagerstand	441.500	am 29. Dezember,
der niedrigste Lagerstand	201.200	am 9. Juni,
der mittlere Lagerstand	288.900.	

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1900 berechnet sich im Durchschnitte mit 17 K 15 h für den Meterzentner.

Eingelangt sind 13.603 und ausgegangen 27.468 Warenposten einschließlich 18.633 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen; die zu Lager genommene Menge war um 122.732 q, die vom Lager ausgefolgte um 8427 q größer als im Vorjahre.

Auf die einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 2,363.608 q oder 50·20% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,542.030 q oder 32·76% auf den Schiffahrtsverkehr und 802.430 q oder 17·04% auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Im Eisenbahnverkehre trat gleichwie in früheren Jahren zeitweilig Wagenmangel auf. Eingelaufen sind 10.196 und abgerollt 15.104 beladene Wagen.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1437 Wagenladungen oder 9·45% der gesamten Versendungen mit der Bahn Anwendung. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,088.294 q oder 44·36% des Gesamtumsatzes befördert und hievon 242.366 q im Durchzuge von Bahn zu Bahn abgefertigt, 562.668 q von Schiffen zur Bahn und 230.143 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Die Schiffahrt hatte im Herbste mit niedrigen Wasserständen auf der Donau zu kämpfen, die häufig eine Umschiffung der Ladungen unterwegs verursachten. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses wurden an 267 Ladetagen 580 Schleppschiffe gelöscht und 28 befrachtet und außerdem bei 13 Schleppern ein Teil der Ladung umgeschifft. Die gelöschten Fahrzeuge gehörten an: der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien 227 mit 468.961 q; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien 99 mit 290·085 q; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest 143 mit 386.734 q; dem Herrn Josef Eggenhofer in

Ofen-Pest 61 mit 187.594 q; der Franzens-Kanalschiffahrtsgesellschaft in Ofen-Pest 5 mit 16.348 q; den Herren Jakob und Moriz Weiß in Ofen-Pest 10 mit 49.035 q; den Herren Wolfinger & Reich in Ofen-Pest 1 mit 2251 q und der Ersten königl. serb. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Belgrad, die im Vorjahre hier nicht gelandet hatte, 34 mit 114.263 q. Nur bei 141 von den gelöschten Schiffen oder 24·31% konnte die Ausladung auf einheitliche Art bewerkstelligt werden; bei 439 oder 75·69% machte sie eine mehrfache Arbeitsleistung nötig.

Für solche Schiffahrtsunternehmungen, die nicht über einen eigenen Landungsplatz oder eine selbständige Vertretung in Wien verfügen, übernahm das Lagerhaus auf Wunsch des k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium die Durchführung jener Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Zwischenverkehrsstatistik, die den Schiffahrtsunternehmungen selbst obliegen würde.

Den Zu- und Abfuhren der Straßenfuhrwerke bereiteten die Arbeiten zur Hebung der Ausstellungsstraße, die bis in die zweite Hälfte des August währten, noch vielfache Hemmnisse. Nunmehr sind alle Übelstände, die früher auf diesem wichtigen Zufahrtswege bestanden, glücklich beseitigt. Die Pferdebahn nahm den Verkehr zum Lagerhause der Stadt Wien erst am 27. August wieder auf.

Nach den einzelnen Gattungen der Waren gesondert, entfallen 97·02% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und nur 2·98% auf andere Güter.

Belanglos wie seither verlief das Belehnungsgeschäft. Es wurden 341 Lagerscheine oder 2·51% von eingelagerten 13.603 Warenposten ausgeschrieben und davon bei 14 Lagerscheinen eine Belehnung von insgesamt 67.552 K oder 0·29% des Versicherungswertes des Gesamtlagerstandes zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht. Ein Reeskont von Lagerscheinen des Lagerhauses der Stadt Wien bei der Österreichisch-ungarischen Bank kam nicht vor. Von den Wiener Bankanstalten war ausschließlich die Anglo-österreichische Bank an der Gewährung der vorgemerkten Vorschüsse, und zwar bei 12 Lagerscheinen mit einem Betrage von 64.952 K beteiligt. Einer der von anderer Seite belehnten Lagerscheine wurde notleidend und die belehnte Ware zwangsweise verkauft. Bei 327 ausgegebenen Lagerscheinen unterblieb eine Belehnungsvormerkung. Davon befanden sich 72 Stück im Versicherungswerte vom 443.900 K bei der Depositenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines, 11 Stück im Werte von 118.050 K bei der Unionbank in Wien und ein Stück im Werte von 2400 K bei der Ungarischen Eskont- und Wechslerbank in Ofen-Pest; diese Lagerscheine dienten aller Wahrscheinlichkeit nach als Unterlage für Belehnungen.

Die k. k. Hauptzollamtsabteilung im Lagerhause verrichtete 3430 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 310.725 K 58 h in Gold und 82.651 K 18 h in Noten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Zweimal wurden öffentliche Versteigerungen abgehalten. Am 7. April kamen 19.807 q Bohnen unter den Hammer, die bei einem Ausrufspreise von 2840 K einen Erlös von 2352 K 12 h erzielten und am 19. Oktober vier Faß Wein, die zu 1800 K ausgerufen, nur 750 K einbrachten.

Dem Schiedsgerichte oder den sonstigen Gerichten lag kein Streitfall des Lagerhauses der Stadt Wien zur Austragung vor.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erreichte bei einem Bareingange von 5,007.501 K 54 h und einem Barausgange von 4,935.614 K 67 h und einem Buchumsatze von 20,967.833 K 74 h, einen Gesamtwert von 30,910.949 K 95 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,609.545 K 89 h, durch den Wiener Giro- und Kassenverein 1,065.965 K 07 h und durch die Österreichisch-ungarische Bank 205.939 K 70 h umgesetzt wurden.

Die Schreibgeschäfte umfaßten 15.255 eingehende und 29.627 ausgehende Briefschaften, 7880 Rundschreiben und 39.297 Rechnungen im Belaufe von 3,577.693 K 27 h; überdies erforderte der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate und Stadtrate, dem Magistrate und den sonstigen städtischen Ämtern 139 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Auf dem Gebiete der Frachtenbeförderung und im Frachttarifwesen sind Neueinführungen zu Gunsten des Lagerhauses nicht zu verzeichnen. Die Handelswelt beklagte es, daß die österreichische Eisenbahntarifpolitik dem Bestreben Ungarns, die Frachtverhältnisse zu Ungunsten Wiens zu verschieben und Wien aus wichtigen Verkehrswegen auszuschalten, nicht entgegenwirkt.

Eine umfangreiche Bautätigkeit, die im Berichtsjahre entfaltet wurde, trug wesentlich zur Verbesserung, insbesondere der Lagerräume bei. Die Arbeiten für die laut Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 1899 verfügte Hebung der Fußbodensohle der Magazine VIII und IX, wofür die Ausgaben 28.213 K 58 h betrugen, nahmen die Zeit vom 8. Jänner bis 3. März in Anspruch. Mit dem Beschlusse vom 24. August 1900 genehmigte der Gemeinderat die Erneuerung des Unterbaues und die gleichzeitige Hebung der Fußbodensohle des Magazins X. Das Kostenerfordernis stellt sich auf 75.963 K 65 h. Am 3. September in Angriff genommen, waren die Arbeiten am 12. November vollständig beendet; eine Hälfte des Magazins stand am 8. Oktober, das dritte Viertel am 6. November wieder zur Benützung fertig. Zwei kleinere Lagerräume (Nr. XI und XI h) ausgenommen, liegt jetzt die Fußbodensohle der sämtlichen übrigen Magazine der Kaianlage ungefähr 6 m über dem örtlichen Nullpunkte des Donauwasserspiegels, eine Höhe, die voraussichtlich für immer gegen das Eindringen von Hochwasser Schutz bietet.

Für die Ausbesserung und Erweiterung des der Aufbewahrung von Wein dienenden amerikanischen Kellers (Magazin VI) in der Prateranlage bewilligte der Stadtrat mit Beschluß vom 6. April 1900 einen Betrag von 19.723 K 84 h, die Herstellungskosten belaufen sich jedoch auf 20.870 K 15 h. Die Arbeiten wurden am 8. Oktober begonnen und waren am 7. Dezember beendet.

Die Hebung der Ausstellungsstraße machte es notwendig, die angrenzenden Zufahrten, Wege und Plätze des Lagerhauses mit der Höhe der neuen Straße in Einklang zu bringen. Um diese Änderungen zweckmäßig auszuführen, erbat die Gemeinde Wien von dem hohen k. und k. Obersthofmeisteramte die pachtweise Überlassung eines Grundstreifens im beiläufigen Ausmaße von 780 m², die gegen einen Anerkennungszins von 20 K jährlich zugestanden wurde. Nach Genehmigung des Stadtrates vom 27. April 1900 erfolgte die Übernahme dieses Grundstreifens am 7. Juli. Seine Einbeziehung in die Prateranlage ermöglichte die längst erwünschte Verlängerung der Bahngeleise um 35 m, wofür eine Auslage von 507 K 22 h erwachsen ist. Das Umsetzen der Einfriedungen und des eisernen Portales, sowie die sonstigen Änderungen aus Anlaß

der Hebung der Ausstellungsstraße wurden in der Zeit vom 7. August bis 18. November teils durch das Stadtbauamt, teils durch die Lagerhausverwaltung ausgeführt; sie verursachten außer dem in dem Kostenanschlage über die Straßenhebung dafür vorgesehenen Betrage von 3000 K noch eine weitere Auslage von 1042 K 68 h.

Mit Beschluß vom 17. Jänner 1901 ordnete der Stadtrat die Übernahme dieser Auslage zusammen mit jener von 507 K 22 h für die Geleiseerweiterung auf die Gebarung des Lagerhauses an.

Wegen der Einführung des doppelgeleisigen Betriebes auf ihrer Strecke „Brigittenau" bis Donaukaibahnhof hatte die k. k. Staatsbahndirektion Wien im Vorjahre neue Zufahrtsgeleise zum Lagerhause in der Länge von ungefähr 630 m mit zwei Wechseln hergestellt, die zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 2. März 1900 von diesem Tage an in die Erhaltung des Lagerhauses übergingen. Auf einem aus der Kaianlage ausgeschalteten Grundstreifen von 7·54 m^2 errichteten die k. k. Staatsbahnen mit Genehmigung des Stadtrates vom 10. Jänner 1900 eine Wächterhütte für ihre Zwecke.

Das sehr befriedigende Gesamtergebnis des Berichtsjahres nähert sich den Erfolgen früherer guter Jahre. Das Erträgnis würde reichlicher ausgefallen sein, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen es zugelassen hätten, den im allgemeinen wenig günstigen, für das Lagerhausgeschäft jedoch außergewöhnlich vorteilhaften Verlauf, den der Getreidehandel in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres nahm, voll auszunützen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. November 1900 den Beschluß gefaßt hat, eine siebengliedrige Kommission einzusetzen, welcher die Aufgabe zufallen soll, über das Lagerhaus die Kontrolle zu üben, auf die verschiedenen Geschäfte des Lagerhauses ersprießlich einzuwirken, und die schon seit Jahren schwebenden Lagerhausfragen durchzuführen. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, eine Geschäftsordnung für diese Kommission auszuarbeiten. Das Weitere fällt bereits in das Jahr 1901.

B. Städtische Gaswerke.

Mit Rücksicht auf das durch das Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 vom 28. März 1900 erlassene neue Statut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1900 an Stelle der städtischen Gasbeleuchtungskommission der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung mit dem nach den früheren Gemeinderatsbeschlüssen bestimmten Wirkungskreise, der bisherigen Mitgliederzahl und dem bisherigen Statut gesetzt; gleichzeitig wurden auch die bisherigen Mitglieder und Ersatzmänner der städtischen Gasbeleuchtungskommission zu Mitgliedern, bezw. Ersatzmännern des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 1900 wurden die Gemeinderäte Hallmann und Dr. Mayreder neuerlich zu Mitgliedern, Gemeinderat Heinrich Braun neuerlich zum Ersatzmanne gewählt. An Stelle des bisherigen Mitgliedes Gemeinderates Seichert wurde Gemeinderat Zoder und an Stelle des bisherigen Ersatzmannes Gemeinderates Dr. Deutschmann Gemeinderat Dr. Wessely zum Mitgliede, bezw. Ersatzmanne gewählt.

Im Hinblicke auf die große Anzahl von Arbeitern im Werke und die Notwendigkeit der sofortigen ärztlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurde die Stelle eines Werksarztes mit 2400 K Jahresgehalt und Naturalwohnung systemisiert und für denselben nachstehende Instruktion erlassen:

1. Der Gaswerksarzt untersteht hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung dem Werksleiter des städtischen Gaswerkes, im übrigen ist er der Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ untergeordnet und hat die ihm zukommenden ärztlichen Geschäfte auf Grund der nachstehenden Instruktion zu besorgen.

2. Derselbe ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung im städtischen Gaswerke zu wohnen, sämtliche ihm von der Werksleitung vorgestellten, neu eintretenden Arbeiter vor ihrer Aufnahme in den Dienst hinsichtlich ihrer physischen Eignung ärztlich zu untersuchen, die erkrankten Arbeiter im Gaswerke ambulatorisch zu behandeln und bei den innerhalb des durch die Schlachthausgasse, Simmeringer Hauptstraße, Kopalgasse und dem Donaukanale begrenzten Rayons wohnhaften Arbeitern des städtischen Gaswerkes die erforderlichen Krankenbesuche vorzunehmen.

3. Der Gaswerksarzt ist hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Thätigkeit in seiner Stellung in wissenschaftlicher Beziehung vollkommen selbständig, doch ist er verpflichtet, alle auf die Ausübung der ärztlichen Praxis bezüglichen Vorschriften genau zu beobachten und sich hinsichtlich der Behandlung der städtischen Arbeiter nach den hiefür vom Gemeinderate erlassenen Vorschriften zu benehmen.

4. Über seine Tätigkeit als Gaswerksarzt hat er Vormerkungen zu führen, welche es ermöglichen, die von ihm abgegebenen Anzeigen, Berichte, Krankenscheine rc. auch nachträglich bezüglich des Inhaltes zu kontrollieren.

5. Für die ambulatorische Behandlung der Arbeiter und deren Untersuchung hinsichtlich der physischen Eignung bei ihrer Aufnahme hat derselbe täglich von 7—9 Uhr vormittags und von 4—6 Uhr nachmittags im Gaswerke Ordination abzuhalten, welche den Gasarbeitern durch eine Affichierung bekanntzugeben und regelmäßig einzuhalten ist.

6. Die ärztlichen Besuche bei städtischen Gaswerksarbeitern haben, dringende Fälle ausgenommen, wo sie unverzüglich, ohne Rücksicht auf die Tageszeit vorzunehmen sind, am Tage der Anmeldung zu erfolgen.

7. Ohne Wissen der Betriebsleitung darf der Gaswerksarzt sich aus seinem Rayon nicht entfernen und muß dafür Vorsorge treffen, daß sein jeweiliger Aufenthalt auch während der Besorgung ärztlicher Visiten in seiner Wohnung ersichtlich ist.

8. Bei einer mit Wissen der Betriebsleitung erfolgenden, mehrstündigen Entfernung aus seinem Rayon hat derselbe darauf zu sehen, daß eine mit der ersten Hilfeleistung vertraute Person, deren Namen und Standort dem Betriebsleiter bekanntzugeben ist, im Betriebe anwesend sei.

9. Um die für diesen Zweck nötige Zahl von Personen zur Verfügung zu haben, wird er daher unter Rücksichtnahme auf Tag- und Nachtarbeit eine Anzahl von intelligenten Arbeitern im Einvernehmen mit der Betriebsleitung in der ersten Hilfeleistung zu schulen und für einen Nachwuchs derselben bei ihrem Abgange Vorsorge zu treffen haben.

10. Im Falle einer längeren Entfernung aus seinem Rayon, bezw. vom Werke hat derselbe für die Zeit seiner Abwesenheit für einen Ersatz durch einen in der Nähe wohnenden praktischen Arzt Vorsorge zu treffen.

11. Bei Unglücksfällen in den städtischen Gaswerken hat er den Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

12. Insolange in der Krankenversicherung der städtischen Bediensteten eine Änderung nicht eintritt, dieselben daher verpflichtet sind, die Kosten für Medikamente aus Eigenem zu bestreiten, wird die Verschreibung von Medikamenten sich auf eine einfache und nur das Notwendigste berücksichtigende Form zu beschränken haben. Die für die Zwecke der ambulatorischen Behandlung zu Handen des Arztes erforderlichen Medikamente und Behelfe sind mittels Rezepten oder Anweisungen, welche auch von dem Betriebsleiter zu vidieren sind, auf Kosten des städtischen Gaswerkes zu beziehen und ist für die Instandhaltung des ärztlichen Apparates, bezw. der Einrichtung für die erste Hilfeleistung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung Sorge zu tragen.

13. Bei der Durchführung der von den kompetenten städtischen Sanitätsorganen anläßlich des Vorkommens von Infektionskrankheiten in den städtischen Gaswerken getroffenen Verfügungen hat

derselbe mitzuwirken und den Amtsorganen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ebenso ist er verpflichtet, Anfragen des Stadtphysikates über Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter im Wege der Werksleitung zu beantworten.

14. Um die Leistungsfähigkeit des Werkes nicht zu gefährden, wird bei der Aufnahme der Arbeiter auch das Impfmoment zu berücksichtigen und auch bei Arbeitern, die, ohne geimpft oder ohne revakkiniert zu sein, aufgenommen werden, die Impfung entweder durch persönliche Vornahme derselben oder durch Weisung der Arbeiter an die öffentlichen Impfsammelplätze zu fördern sein.

15. Der Gaswerksarzt ist verpflichtet, die im Gaswerke wohnenden Angestellten der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“, sowie deren Angehörige über Verlangen der Betreffenden unentgeltlich ärztlich zu behandeln.

16. Die Ausübung einer Privatpraxis ist dem Gaswerksarzte nur im III. und XI. Bezirke gestattet, insoweit hiedurch seine Dienstesobliegenheiten nicht behindert werden. Eine ambulatorische Behandlung anderer Personen als der Gaswerksbediensteten am Gaswerke selbst ist nicht gestattet.

17. Da dem Gaswerksarzte bei einer Bewerbung um eine systemisierte Stelle im städtischen Sanitätsdienste bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen der Vorzug vor anderen Bewerbern zugesichert ist, wird es im eigensten Interesse desselben gelegen sein, sich frühzeitig mit den Dienstesvorschriften vertraut zu machen.

Zum Werksarzte wurde Dr. Paul Wieninger ernannt, der jedoch aus Gesundheitsrücksichten noch im Berichtsjahre um seine Enthebung eingekommen ist. An dessen Stelle trat Dr. Jakob Skorpil.

Am 19. Juni beschloß der Gemeinderat, die Stelle eines I. und II. Betriebs-Assistenten aufzulassen und hiefür 2 Betriebsassistentenstellen mit folgenden Bezügen zu systemisieren: 5000 K Jahresgehalt, Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung, drei Quinquennien von je 1000 K, eventuell eine vom Gemeinderate zu bestimmende Beteiligung an dem Reingewinne und gegenseitige halbjährige Kündigungsfrist.

Um tüchtige Arbeiter im Gaswerksbetriebe der Sorge für ihre Altersversorgung zu entheben, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1900 folgende prinzipielle Beschlüsse gefaßt:

1. Jeder Arbeiter im städtischen Gaswerksbetriebe erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit je nach der geringeren oder größeren Vorbildung eine Pension in der Höhe von 30, bezw. 40% des letzten Lohnbezuges, welche sich mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges steigert.

2. Die Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ wird beauftragt, alljährlich aus dem Abschlusse die Summe bekanntzugeben, welche für den Pensionszweck separat zu kapitalisieren sein wird.

Auf das zu dem in Rede stehenden Zwecke gewidmete Kapital haben die Arbeiter keinen wie immer gearteten Anspruch.

Auch für den Bezug von Koks wurden den Beamten und allen übrigen Bediensteten und Arbeitern der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, den Bediensteten der Schleppbahn, den mit der Zustellung zum Werke betrauten Brief- und Amtsboten, sowie der Sicherheitswache, welche beim Gaswerksterritorium ihren Dienst versieht, wesentliche Begünstigungen eingeräumt.

Weiters hat der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung in der Sitzung vom 23. Mai 1900 betreffend die Auszahlung des Lohnes an die zur periodischen Waffenübung einberufenen Arbeiter folgende Normen aufgestellt:

1. Es ist sämtlichen Arbeitern im städtischen Gaswerksbetriebe im Falle ihrer Einberufung zur Waffenübung ein Urlaub in der Dauer ihrer Waffenübung zu gewähren.

2. Die verheirateten Arbeiter und solche ledige Arbeiter, welche erwiesenermaßen für Eltern oder Geschwister zu sorgen haben, erhalten während der Dauer der Waffenübung zur Erhaltung

ihrer Familie oder Angehörigen eine Unterstützung von täglich 2 K; diese Unterstützung wird wöchentlich der Ehegattin des Eingerückten oder der von demselben vor seinem Einrücken bekanntzugebenden Person ausgezahlt.

3. Solche im Taglohne stehende Personen, deren Dienstleistung jener der Aufsichtsorgane gleichzuhalten ist, erhalten so wie die Aufseher während der Waffenübung den ganzen Bezug.

4. Mit der Entscheidung der einzelnen Fälle wird der Betriebsdirektor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor betraut.

Über den Bau und Betrieb der Schleppbahn zum städtischen Gaswerke wurde ein Übereinkommen mit der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft am 19. Juni vom Gemeinderate genehmigt.

Am 12. Jänner beschloß der Gemeinderat, in allen Fällen, in welchen das Gas zu Koch- beziehungsweise Industriezwecken zum ermäßigten Preise von 14 h per m³ abgegeben wird, auch den Preis für eine zur Beleuchtung der Küche, beziehungsweise des Motorenraumes dienende Flamme mit 14 h per m³ festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluß von demselben Tage wurde die Gasmesserrente für die Gasmesser des k. k. Allgemeinen Krankenhauses, des k. u. k. Arsenals und der Aëronautischen Anstalt nächst dem Arsenale ausnahmsweise mit je 140 K jährlich festgesetzt.

Am 6. März setzte der Stadtrat die Preise für den zu Gemeindezwecken abzugebenden Koks folgendermaßen fest:

1. Die Gemeinde Wien zahlt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für 1 q Stück- oder Nußkoks loko Werkplatz 2 K, für 1 q Breeze I loko Werkplatz 1 K 40 h.

2. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" überläßt der Gemeinde Wien zum Zwecke der Armenbeteilung ein Quantum Stückkoks bis zu 30.000 q loko Werkplatz unentgeltlich.

Über die Ausführung von Arbeiten für die öffentliche Beleuchtung in den Wintermonaten faßte der Stadtrat am 6. Dezember folgenden Beschluß:

1. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" ist — die Fälle des Punktes 2 ausgenommen — nicht verpflichtet, in den Monaten November, Dezember, Jänner, Februar und in der ersten Hälfte des Monates März neue Beleuchtungsobjekte aufzustellen, beziehungsweise neue Gas- und Hauptrohrstränge zu legen.

2. Jene Projekte für die öffentliche Beleuchtung, welche vom Stadtrate noch vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres genehmigt werden oder deren Ausführung auch in der rauhen Jahreszeit (1. November bis 15. März jedes Jahres) wegen ihrer besonderen Dringlichkeit kompetenterseits ausdrücklich jeweilig angeordnet wird, sind ohne Aufschub in Ausführung zu bringen.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Daten von allgemeinem Interesse sein:

Im Jahre 1900 wurden im Gaswerke erzeugt rund 78,140.000 m³ Leuchtgas, abgegeben wurden 78,122.000 m³ Leuchtgas. Die Tages-Maximalproduktion ergab sich am 31. Dezember und betrug 367.730 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 21. Juli statt und betrug 111.450 m³. Der Tages-Maximalgasverbrauch wurde am 19. Dezember konstatiert, und erreichte 401.000 m³, der Tages-Minimalgasverbrauch fand am 15. Juli (einem Sonntage) mit 77.730 m³ statt.

Der Kohlenbestand am 1. Jänner 1900 betrug rund 70.672 t, die Kohlenzufuhr während des Jahres 301.019 t, zusammen 371.691 t. Hievon wurden für Vergasung, Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen 2c. 267.977 t verwendet; es ergibt sich sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von rund 103.714 t.

Der Bestand an Koks betrug am 1. Jänner 1900 rund 8155 t, im Laufe des Jahres wurden an August Hochstöger abgegeben: Stückkoks 132.078 t, Breeze I 8963 t, Breeze II 8643 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten &c.: Stückkoks 49.210 t, Breeze I 63 t, Breeze II 7261 t.

Am 31. Dezember 1900 betrug der Vorrat an Koks 800 t, an Breeze I 50 t, an Breeze II 80 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70·67 % der wirklich vergasten Kohlen.

Am 1. Jänner 1900 war ein Teerbestand von 1799 t vorhanden. Produziert wurden 12.608 t, verkauft wurden 12.093 t, es verblieb sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von 2314 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 1. Jänner 1900 betrug 3387 m³, produziert wurden 29.192 m³, verkauft wurden 29.607 m³, welche 495.940 kg Ammoniak enthielten; es blieb sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von 2972 m³ Ammoniakwasser.

Von Retortengraphit wurden 218 t im Laufe des Jahres verkauft und war der Bestand Ende des Jahres rund $5^1/_2$ t. Gefüllt wurden im Laufe des Betriebsjahres 127 Reinigerkasten und es hat durchschnittlich ein Kasten 615.281 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und in den Wachstuben für Beleuchtung betrug rund 491.700 m³ oder 0·67 % des gesamten abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Betriebsjahres im Feuer waren, betrug 140 und die größte Anzahl der Retorten, welche beschickt wurden, erreichte die Zahl von 1230 für nur ganz kurze Zeit im Monate Dezember; die Anzahl der Betriebstage, während welcher die Retorten chargiert wurden, variiert zwischen 40 und 474 Tagen.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1347, der mindeste 693, hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurde regelmäßig bestimmt: Das spezifische Gewicht des Gases, dessen Gehalt an Kohlensäure und Schwefel, ferner die Leuchtkraft des erzeugten Gases in vier Systemen. Ebenso wurde die Bestimmung der Heizwerte vorgenommen. Weiters wurden chemische Gasanalysen, zirka 100 Analysen von Schmiermaterialien, Grund- und Brunnenwasseranalysen, Analysen der Reinigermasse, gastechnische Analysen, chemische Kohlenanalysen, 445 Ammoniakwasseranalysen behufs Übergabe des Ammoniakwassers an die Firma Wagenmann, Seybel & Komp., diverse Ammoniakanalysen im Betriebe und 2817 verschiedene Bestimmungen mit Brennern, Regulatoren, Glühkörpern und Lampen ausgeführt.

Zu der mit Beginn des Berichtsjahres bestandenen maschinellen Anlage ist in diesem Jahre der Wasserreinigungsapparat (System Deveaux-Reisert) mit einer stündlichen Leistung von 15 m³ hinzugekommen, nachdem das Brunnenwasser mit $28^1/_2$ deutschen Härtegraden in den Siederohrkesseln zuviel Schlamm und Kesselstein absetzte. Ferner wurde eine dritte Maschine von 200 HP in der elektrischen Abteilung als Reserve für den Betrieb der Kohlenbrecher aufgestellt; es hat sich im Laufe des Winters gezeigt, daß mit dieser Reserve die notwendige Sicherheit für etwaige Betriebsstörungen der

einen oder der anderen Maschine geschaffen wurde. Von sämtlichen maschinellen Einrichtungen des Gaswerkes kann man sagen, daß sie, von einigen kleineren Anständen abgesehen, anstandslos und gut funktionierten.

Durch die abnormen Witterungsverhältnisse im Winter 1899/1900 litten sowohl die Schiefer- als auch die Glasdächer der einzelnen Gebäude bedeutenden Schaden. Die Reparaturen der Schieferdächer des Ofen-, Kondensatoren- und Wäscherhauses, sowie der Reinigerhäuser erforderten allein 16.000 Stück Schiefer. An Neuherstellungen ist die des Restaurationsgebäudes mit der Arbeiterspeisehalle und einer Sicherheitswachstube zu erwähnen.

Die Anzahl der bei den Privatabnehmern am 31. Dezember 1899 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 59.932; am 31. Dezember 1900 betrug die Anzahl der bei den Privatabnehmern aufgestellten Gasmesser 63.162, somit ist ein Zuwachs von 3230 Stück zu verzeichnen.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Jahre 1900 die bedeutendste Erweiterung durch den Anschluß der Ortsgemeinden Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Hirschstetten und Stadlau, mit denen durch Gemeinderatsbeschluß vom 14. September 1900 Beleuchtungsverträge auf folgender Basis geschlossen wurden:

a) Preis für öffentliche Beleuchtung gleich dem im Vertrage der Gemeinde Wien mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation festgesetzten Preise;
b) Vertragsdauer bei:
Stadlau, Aspern, Hirschstetten und Eßlingen 30 Jahre, Groß-Enzersdorf 25 Jahre;
c) Ausschließliches Recht der Gemeinde Wien, während der Vertragsdauer in den fraglichen Gebieten Gas abzugeben.

Die aus diesem Anlasse ausgeführten Hauptrohrlegungen betragen 22.171 m. Die Entfernung der weitesten Versorgungsstelle, der k. u. k. Kavalleriekaserne in Groß-Enzersdorf, beträgt 12 km von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes, 20·4 km vom Gaswerke. Die Rohrlegungsarbeiten, einschließlich der Brückenleitung über die alte Donau und der Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung in den einzelnen Orten, wurden am 27. August begonnen und am 22. November beendet. Am 23. November wurde das neugelegte Rohrnetz mit Leuchtgas gefüllt, am 28. November begann die Straßenbeleuchtung in den genannten Gemeinden.

Die Gesamtlänge des Hauptrohrnetzes am 31. Dezember 1900 betrug 579.682 m, bei einem Rauminhalte von 57.063 m^3.

Die Instandhaltungsarbeiten hinsichtlich des Hauptrohrnetzes bestanden hauptsächlich in Abänderungen und Versicherungen des Rohrnetzes, welche infolge Bauausführungen in den Straßen notwendig wurden, in der Aufsuchung und Behebung von Gebrechen, in der Entleerung der Wassertöpfe und in der Umstellung und Instandhaltung der Schieber.

Die in einzelnen Rohrstrecken vorhandenen Riechrohranlagen haben sich bewährt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 12.266 halbnächtige und 8632 ganznächtige Glühlichtflammen, ferner 36 halbnächtige und 154 ganznächtige Schnittbrennerflammen, sonach im ganzen 21.088 Flammen.

Diese Flammen verteilen sich auf 18.528 Glühlichtbrenner und 190 Schnittbrenner, letztere alle einflammig, während von den Glühlichtbrennern 17.527 einflammig, 2114 zweiflammig und 77 drei- bis achtflammig waren. In Verwendung standen 18.915 Laternen; von diesen waren 15.349 Kandelaber- und 2773 Hängelaternen nach städtischem Muster, 347 Laternen nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, 332 Zierlaternen und 114 Laternen verschiedener Form.

Kandelaber waren 16.143 und zwar 15.122 nach städtischem Muster, 402 nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, 274 dekorative und 345 provisorische hölzerne vorhanden.

Ferner waren in Verwendung 2674 Wandarme und zwar 2602 nach städtischem Muster, 58 Stück nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und 14 Zierwandarme.

Die Gesamtzahl der Radabweiser betrug 4560.

Im Betriebsjahre 1900 betrug der Zuwachs an öffentlichen Flammen 498 Stück. Von diesen entfallen auf die Gemeinden jenseits der Donau 176 Stück.

484 Kandelaber und 834 Radabweiser wurden neuaufgestellt.

Die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung bestand in Versetzungen von Beleuchtungsträgern, hervorgerufen durch Veränderungen der Straßenzüge oder von Anlagen derselben, ferner in der Instandhaltung und Wartung der Beleuchtungsträger und Beleuchtungskörper.

Für die halbnächtigen Flammen gelangte eine Jahresbrenndauer von 1979 Stunden, für die ganznächtigen Flammen eine solche von 3871·25 Stunden zur Berechnung.

Über den Glühkörper- und Zylinderverbrauch jeder einzelnen Glühlichtflamme wurden genaue Vormerkungen geführt.

Im Berichtsjahre wurden 87 Kandelaber, 1976 Laternen und 100 Radabweiser gebrochen. Petroleumbeleuchtung kam nur vorübergehend bei Gebrechen in Anwendung.

Für den Betrieb der städtischen Gaswerke bestehen folgende Magazine:

a) Das Hauptmagazin in den Stadtbahnviadukten bei der Nußdorferstraße: es enthält den Vorrat für die gesamte öffentliche Beleuchtung mit Ausnahme der Glühkörper und Zylinder, weiters den Vorrat an Gasmessern für die private Gasabgabe und endlich den Vorrat an Leitungsbestandteilen und Materialien für das Hauptrohrnetz und die private Gasabgabe mit Ausnahme des Hauptbestandes an gußeisernen Leitungsbestandteilen und Beleuchtungsträgern;

b) das Magazin im Gaswerke: es umfaßt die für den Werksbetrieb erforderlichen Gegenstände und Materialien und den Hauptbestand an gußeisernen Leitungsbestandteilen und Beleuchtungsträgern;

c) das Handmagazin in der Zentrale Doblhoffgasse: in ihm sind gewisse dringende Erfordernisse für die private Gasabgabe hinterlegt;

d) die mit den Wachstuben der Bezirke in Verbindung stehenden Handdepots für Erfordernisse des öffentlichen Beleuchtungsdienstes;

e) für die am Gaswerke erforderlichen dringenden Reparaturen besteht eine Reparaturwerkstätte, die in einem besonderen Gebäude untergebracht ist, und deren Werkzeugmaschinen durch eine 20 pferdekräftige Dampfmaschine angetrieben werden. Kleinere Reparaturen an Gasmessern werden im Magazine bei der Nußdorferstraße ausgeführt.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den Donaugemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf abgegebene Leuchtgas mit 11,226.949 K 40 h;

b) für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Donaugemeinden abgegebene Gas mit 799.667 K 36 h;

c) für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 153.734 K 72 h;

d) für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 6620 K 57 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach mit 12,186.972 K 5 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 841.846 K beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die Österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases mit 1,096.560 K beziffern.

e) Die zur Gebühr erwachsenden Gasmesserrenten betrugen in Summe 463.867 K 43 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug, und zwar: a) Für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 2,758.343 K 96 h. b) Für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 36.674 K 19 h. c) Für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 26.018 K 80 h.

Der Verkaufswert des im Jahre 1900 abgegebenen Teers war 298.330 K, des Ammoniakwassers 191.891 K, des Retortengraphites 18.979 K. Ausgebrauchte Reinigungsmasse wurde nicht abgegeben.

Die Verwaltungsdirektion ist jene Zentralstelle, an welche der größte Teil der von auswärts kommenden Korrespondenzen sämtlicher Abteilungen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vermittelt werden.

Der Einlauf betrug im Berichtsjahre 8630 Stück. An Korrespondenzen wurden 19.478 von der Verwaltungsdirektion expediert, darunter 3146 Korrespondenzen der Betriebsdirektion und Gaswerksleitung. In 2280 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 297 Tagsatzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden 30 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 668 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt.

Der Einlauf in der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 9267 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 3146, der gemachten schriftlichen Bestellungen 2426, der behandelten Rechnungen 4282, der angefertigten Zeichnungen 250, Kopien 180 Stücke.

Der Einlauf in der Rechnungsdirektion betrug 5495, die Anzahl der Korrespondenzen 150 Stücke. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leuchtgas 660.423, für Heizgas 13.391, für Gaseinrichtung 8000, für geliefertes Chlormagnesium 648 Stücke. Behandelt wurden im Laufe des Berichtsjahres rund 22.000 Frachtbriefe.

Die Bilanz für das Jahr 1900 schloß mit einem Reingewinne von 3,425.435 K 82 h, beziehungsweise nach Hinzurechnung des durch nachträgliche Zahlungen für die Inbetriebsetzung reduzierten Gewinnvortrages pro November und Dezember 1899 per 279.490 K 45 h mit einem Reingewinne von 3,704.926 K 27 h.

C. Städtisches Elektrizitätswerk.

Die technische und finanzielle Prüfung der am 31. August 1899 auf Grund der bezüglichen Offertausschreibung eingelangten fünf Projekte war am Ende des Jahres 1899 soweit gediehen, daß der gemeinderätlichen Kommission zur Beratung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien Bezug habenden Fragen in der Sitzung vom 4. Jänner 1900 der erste eingehende Bericht über die Ergebnisse der Offertausschreibung erstattet werden konnte.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 erwähnt, waren Projekte eingelangt von den Firmen:

Union-Baugesellschaft in Wien;
Österreichische Schuckertwerke in Wien;
Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft in Wien;
Österreichische Union-Elektrizitätsgesellschaft in Wien;
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Kolben und Komp. in Prag;
ferner von Wüste & Rupprecht (nur für Akkumulatorenlieferung).

Die Projekte der Union-Baugesellschaft und der Österreichischen Schuckertwerke waren am sorgfältigsten durchgearbeitet und wurde dem ersteren in baulicher Hinsicht, dem letzteren in maschineller Beziehung der Vorzug zuerkannt.

Die Frage, wo die Zentralen der Elektrizitätswerke erbaut werden sollen, war in jenem Zeitpunkte noch nicht vollständig entschieden; man schwankte damals noch zwischen Grundstücken im III. Bezirke nächst dem Erdberger Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und zwischen Grundstücken landseits des Eisenbahndammes der Staatseisenbahngesellschaft an der Simmeringerlände im XI. Bezirke.

Da außerdem gelegentlich wiederholter Besprechungen von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen Bedenken vorgebracht worden waren, ob die gegenwärtige Stromversorgung für den Straßenbahnbetrieb bei Einhaltung des vertragsmäßigen Bauprogrammes den Bedarf an Kraftstrom decken werde, und hiebei der Wunsch geäußert wurde, im Interesse einer klaglosen Abwicklung des elektrischen Betriebes möglichst bald zum Strombezuge aus den städtischen Elektrizitätswerken zu gelangen, wurde in Erwägung gezogen, ob nicht mit möglichster Beschleunigung ein Provisorium errichtet werden könnte, welches bis Ende 1900 4500 PS und bis Ende 1901 weitere 3000 PS für den Straßenbahnbetrieb zur Verfügung zu stellen hätte. Diese Frage wurde umso ernstlicher erwogen, als der Umfang, welchen die Arbeiten und Beratungen zur Begutachtung der eingelangten Projekte angenommen hatten, es als wahrscheinlich erscheinen ließ, daß der für den Zuschlag und daher auch für die Vollendung des Werkes bei der Offertausschreibung in Aussicht genommene Termin eine erhebliche Verschiebung erfahren werde.

Da endlich auch ein Verkaufsanbot der Bau- und Betriebsgesellschaft für die derselben gehörigen Grundstücke in Erdberg vorlag, faßte die eingangs genannte gemeinderätliche Kommission unter Bedachtnahme auf alle vorangeführten Umstände in der Sitzung vom 4. Jänner 1900 den folgenden Beschluß:

1. Es ist mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen wegen Überlassung der dieser Gesellschaft gehörigen, oberhalb der Schlachthausgasse in Erdberg gelegenen Gründe, beziehungsweise wegen Austausches dieser Gründe mit dem der Gemeinde gehörigen dort gelegenen Grunde unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß dort ein Betriebsbahnhof der Gesellschaft errichtet werden soll, zu verhandeln.

2. Es ist mit der Union-Baugesellschaft und den Österreichischen Schuckertwerken wegen Baues des definitiven Elektrizitätswerkes und eines eventuell notwendig werdenden Provisoriums zu unterhandeln.

3. Das Stadtbauamt wird beauftragt, jene Arbeiten und Kosten festzustellen, welche notwendig sind, um die der Gemeinde gehörigen Gründe auf der Simmeringer Haide zu einem geeigneten Bauplatze für die definitiven Kraft- und Lichtwerke der Gemeinde zu gestalten.

Zur Durchführung dieser Verhandlungen wurde ein Subkomitee, bestehend aus dem Vizebürgermeister Josef Strobach und dem Gemeinderate Dr. Rudolf Mayreder eingesetzt, welches im Vereine mit den städtischen Ämtern die Verhandlungen pflegen und die weiteren Anträge stellen sollte.

Während diese Verhandlungen noch im Gange waren, überreichte die Bau- und Betriebsgesellschaft selbst ein Projekt für die Errichtung eines Provisoriums und machte sich erbötig, dasselbe frühestens am 15. März 1901 mit zwei Maschinen von je 1500 PS in Betrieb zu setzen.

In diesem Projekte tauchte zum ersten Male eine Auffassung auf, welche in der Folge den Anlaß zu den lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Gesellschaft bieten und endlich sogar zu einem sensationellen Prozesse führen sollte. Das Projekt beruhte nämlich auf der Annahme, daß sämtliche Außenanlagen des zu erbauenden Werkes, also das Hochspannungsnetz, die Unterstationen und die Speiseleitungen nicht zum Kraftwerke gehören, daher nicht im Eigentume der Gemeinde stehen dürfen, sondern in jenem der Gesellschaft zu verbleiben hätten und zu jenen Anlagen gehören, welche von der Gemeinde bei Auflösung des Bau- und Betriebsvertrages abzulösen wären.

Im Gegensatze zu dieser Auffassung stützte sich die Gemeinde auf mehrere Bestimmungen des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 und darunter vorzüglich auf den zweiten Absatz des § 15, in welchem es heißt, daß die Gemeinde „den erforderlichen Strom in geeigneter Spannung, Beschaffenheit und Menge an die Gesellschaft abzugeben" hat. Die Gemeinde behauptete also, daß ihr nicht nur die Ausführung der Zentrale obliege, sondern auch die Herstellung aller übrigen Anlagen und Leitungen bis zu den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes, woselbst erst der Strom in der für den Straßenbahnbetrieb „geeigneten Spannung, Beschaffenheit und Menge" vorhanden sei.

Da eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft über diese gegensätzliche Vertragsauffassung nicht erzielt werden konnte, sich der Widerstreit der Meinungen vielmehr von Tag zu Tag zuspitzte, wurde das übrigens teure Projekt der Bau- und Betriebsgesellschaft abgelehnt. Weil aber auch die von den anderen Projektanten eingeholten Projekte keine verläßliche Gewähr für die Einhaltung der von der Gesellschaft gestellten Termine boten, war somit die Frage des Provisoriums gefallen.

Hiemit fiel aber auch gleichzeitig die Idee, die Erdberger Grundstücke, welche eben von der Bau- und Betriebsgesellschaft zu diesem Zwecke hätten angekauft werden müssen, als Bauplätze zu wählen. Die „elektrische Kommission" beschloß demnach am 3. Februar 1900, von der Errichtung eines sogenannten provisorischen Kraftwerkes abzusehen und sofort an die Vergebung der Arbeiten für den Bau des bis längstens Ende 1901 fertigzustellenden definitiven Kraftwerkes mit Berücksichtigung des dafür bereits ursprünglich in Aussicht genommenen städtischen Grundstückes in Simmering zu schreiten.

Neben diesem städtischen Grundstücke wurde aber auch ein demselben an Eignung offenbar überlegenes Grundstück ins Auge gefaßt, auf dessen Erwerbung man jedoch

anfangs mit Rücksicht auf den geforderten Preis verzichten zu müssen glaubte. Es sind dies die der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation gehörigen, sogenannten Pamingerschen Gründe am Donaukanale landseits des Eisenbahndammes.

In wiederholten Verhandlungen wurde jedoch der ursprünglich von der Gasgesellschaft angebotene Preis entsprechend ermäßigt, so daß in der Gemeinderatssitzung vom 23. März 1900 der folgende Beschluß gefaßt werden konnte:

1. Das Anbot des Dr. Leopold Teltscher namens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, betreffend den Ankauf der dieser Gesellschaft gehörigen sogenannten Pamingerschen Grundstücke in Simmering im Gesamtausmaße von 281.350 m² um den Preis von 6 K per m², somit um den Gesamtpreis von 1,688.100 K wird genehmigt.

2. Die Gemeinde übernimmt die Entschädigung jener Pächter, welche vor Ablauf der vertragsmäßigen Kündigung den Pachtgrund der Gemeinde zur Verfügung stellen müssen.

3. Das Anbot des Dr. Teltscher, der Gemeinde zur Zahlung des obigen Kaufpreises eine einjährige Zahlungsfrist gegen 4·5prozentige Verzinsung vom Tage der Übergabe der Grundstücke in den physischen Besitz der Gemeinde mit dem Rechte der Abstattung des Kaufpreises in früher fällig werdenden Teilzahlungen zu bewilligen, wird angenommen; die Gemeinde behält sich jedoch vor, bei Abschluß des schriftlichen Kaufvertrages eine Vereinbarung über die Fälligkeitstermine der Ratenzahlungen zu treffen.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, unverzüglich mit den Pächtern jener Grundparzellen, welche für die Bauinangriffnahme beziehungsweise für Vorarbeiten zu derselben (Probegrabungen 2c.) sofort benötigt werden, wegen Ablösung ihrer Bestandverträge in Unterhandlung zu treten.

Inzwischen hatte auch die Gemeinde von dem ihr durch § 15 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 (siehe Seite 106 des Verwaltungsberichtes für 1899) eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und die Absicht kundgegeben, eigene Elektrizitätswerke für den Straßenbahnbetrieb zu erbauen. Behufs Kundgebung dieser Absicht wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26. Jänner 1900 der folgende Beschluß gefaßt:

Die Bau- und Betriebsgesellschaft wird in Kenntnis gesetzt, daß die Gemeinde von dem ihr nach § 15 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 zustehenden Rechte der Erbauung eigener elektrischer Kraftwerke für die Lieferung des zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlichen elektrischen Stromes Gebrauch zu machen beabsichtigt, welcher Erklärung jedoch nur dann die im § 15 des Bau- und Betriebsvertrages der binnen Jahresfrist abzugebenden Erklärung der Gemeinde zugeschriebenen Rechtswirkungen zukommen sollen, falls die Gemeinde in einer vor den Gerichten auszutragenden Feststellungsklage rechtskräftig dahin sachfällig werden sollte, daß die Eingabe der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899 als die vertragsmäßige Mitteilung der Gesellschaft an die Gemeinde zu gelten hat. Die Gemeinde behält sich aber selbstverständlich vor, die von ihr vertragsmäßig abzugebende Erklärung gegenüber der Bau- und Betriebsgesellschaft innerhalb des vertragsmäßig ihr zustehenden Termines abzugeben.

Die Beschränkung bezüglich der Rechtswirksamkeit dieser Erklärung wurde deshalb gemacht, weil die Anfrage der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899 von der Gemeinde nicht als vertragsmäßig anerkannt worden war, sondern behauptet wurde, daß eine vertragsmäßige Anfrage überhaupt erst von der Bau- und Betriebsgesellschaft gestellt werden konnte. Eine Anfrage der Bau- und Betriebsgesellschaft war aber erst am 22. November 1899 an die Gemeinde gerichtet worden. Der Wortlaut der vom Gemeinderate beschlossenen Erklärung läßt übrigens bereits erkennen, daß das Einvernehmen zwischen Gemeinde und Gesellschaft in diesem Zeitpunkte kein ungetrübtes mehr war.

Indem also die „elektrische Kommission“, ihrem Beschlusse vom 3. Februar l. J. gemäß, nunmehr an die Frage der Vergebung des Definitivums herantrat, mußte sie sich mit Rücksicht auf das Ergebnis der Offertausschreibung auf die beiden Bestbote der Union-Baugesellschaft und der Österreichischen Schuckertwerke beschränken. Die Ver-

schiedenheit dieser zwei Offerte in Bezug auf einige prinzipielle Fragen hat nun die Kommission bestimmt, dieselben auf Grund eines vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Quästionärs durch eine Expertise überprüfen zu lassen.

Die Expertise, an welcher die Herren A. Prücker, Direktor der städtischen Elektrizitätswerke in Hannover; Friedrich Uppenborn, Stadtbaurat in München; Viktor Horwatitsch, dipl. Maschineningenieur, Professor an der k. k. höheren Staatsgewerbeschule, Dampfkessel-Prüfungskommissär, und Peter Zwiauer, Direktor der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsanstalt (letztere in Wien), teilnahmen, trat in kürzester Zeit zusammen und erstattete in der am 14. Februar 1900 unter dem Vorsitze des Vizebürgermeisters Josef Strobach stattgehabten Kommissionssitzung ihr Gutachten. Dasselbe ist in Übereinstimmung sämtlicher vier Experten abgegeben und läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Dieses Gutachten hat folgenden Wortlaut:

Frage:

A. Allgemeine Fragen.

1. Ist das in der Ausschreibung der Gemeinde Wien für das Projekt A in Aussicht genommene System der Stromerzeugung, Fortleitung und Verteilung zweckmäßig? (Das Projekt A beruhte auf der Annahme, daß in einer einzigen Zentrale Drehstrom von 5000 Volt Spannung erzeugt wird, welcher in mehreren „Unterstationen" in Gleichstrom umgewandelt wird. Im Gegensatze hiezu nahm das Projekt B die unmittelbare Erzeugung von Gleichstrom in zwei Zentralen — Erdberg und Spittelau — in Aussicht.)

Antwort:

Zu 1. Das in der Ausschreibung der Gemeinde Wien für das Projekt A in Aussicht genommene System der Stromerzeugung, Fortleitung und Verteilung ist für die in Betracht kommenden Bedürfnisse der Stadt Wien hervorragend zweckmäßig.

Begründung. — Das neue Werk hat folgende Bedürfnisse zu befriedigen: Für die Straßenbahnen ist Gleichstrom von etwa 500 Volt Nutzspannung erforderlich, für die Versorgung der inneren Gebiete mit Licht und Kraft Gleichstrom mit 2 × 220 Volt und für die Versorgung der äußeren Gebiete Drehstrom, bezw. Wechselstrom von 110 oder 120 Volt, bezw. etwa 5000 Volt.

Hieraus folgt ohneweiters die Notwendigkeit einer Drehstromanlage mit etwa 5000 Volt Primärspannung, sowie diejenige der Umwandlung des Primärstromes in die erforderlichen Gleichstromspannungen mittels geeigneter Umformerstationen. Somit ergibt sich das vorgeschlagene Schema. Ein zweckmäßigeres ist zur Zeit nicht bekannt. Die gewählte Anordnung hat sich in Budapest, Leipzig, München bewährt, und ist in New-York, Berlin, Elberfeld in Ausführung begriffen und in Hannover zur Ausführung beschlossen.

Frage:

2. Ist die allgemeine Anlage der Zentrale in den Projekten der Firmen „Union-Baugesellschaft" und „Österr. Schuckertwerke" an sich und mit besonderer Bedachtnahme auf eine seinerzeitige Vergrößerung derselben zweckmäßig, welches der beiden Projekte verdient diesbezüglich den Vorzug und wie verhalten sich die beiden in engere Konkurrenz gezogenen Offerte nach deren vorliegender Umarbeitung

a) in Bezug auf Ausmaß,

b) in Bezug auf Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen,

c) in Bezug auf die vorgesehenen einzelnen Einrichtungen zur dauernden Sicherung eines vollkommen tadellosen Betriebes?

Antwort:

Zu 2. Die allgemeine Anlage der Zentrale ist in den Projekten beider Firmen im großen und ganzen zweckmäßig. In Bezug auf die in Aussicht zu nehmende Vergrößerung sind beide Projekte gleichwertig, weil jedes derselben für den weiteren Ausbau auf die Errichtung eines zweiten Werkes Bedacht nimmt.

Zu a) In Bezug auf das Ausmaß ist hervorzuheben, daß im allgemeinen das Schuckertsche Projekt reichlicher bemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Dampfkessel, Überhitzer, Ekonomiser, Wasserreinigung, sowie hinsichtlich Umformer, Akkumulatoren und Schaltanlagen. Ferner sei bemerkt, daß die Höhenlage der Fußböden im Kessel- und Maschinenhause über jene des Projektes der Union-Baugesellschaft hinausgeht. Dagegen ist zu erwähnen, daß das Projekt der Schuckertwerke rücksichtlich der Kohlenzufuhr einer Ergänzung bedarf. Die Höhe der Schornsteine bleibt hinter jener des Projektes der Union-Baugesellschaft zurück.

Zu b) Die Experten sind nicht in der Lage, über die Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen zu urteilen; sie erachten, daß die Vertrauenswürdigkeit der liefernden und fabrizierenden Firmen dabei ausschlaggebend sein wird. Es wird Sache der auszuarbeitenden Lieferungsbedingnisse sein, die Ansprüche an die Qualität der Lieferungen entsprechend festzulegen.

Zu c) Im Hinblicke auf die Ausführungen zu 2a und 7 erscheint uns die Betriebssicherheit bei dem Projekte der Union-Baugesellschaft entsprechend geringer.

Frage:

3. Welchen Effekt für den Betrieb hätte die Verlegung der Anstalt an das Ufer des Donaukanales?

Antwort:

Zu 3. Die Verlegung der Anstalt an das Ufer des Donaukanales bietet nur ganz unwesentliche Vorteile für den Betrieb, während die Grundstückkosten wahrscheinlich bedeutend höher werden.

Begründung. — Die Vorteile bestehen darin, daß erstens die Kanäle für Wasser-Zu- und Abführung kürzer und damit billiger werden, zweitens die Kellersohle des Maschinenhauses ohne Beeinträchtigung der Saughöhe für das Kühlwasser um etwa 70 cm höher gelegt und damit besser gegen unvorhergesehene Hochwässer gesichert werden kann. Dagegen besteht ein sehr erheblicher Nachteil dieser Situierung darin, daß das erforderliche Grundstück von der Stadtgemeinde erst erworben werden muß, und zwar zu einem wahrscheinlich viel höheren Preise, als das in Aussicht genommene Grundstück zuzüglich der Mehrkosten der Kanäle wert ist.

Frage:

4. Ist es trotz der hieraus erwachsenden Schwierigkeiten der Verrechnung des an die Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen zu liefernden Stromes zu empfehlen, die ursprünglich getrennt gedachten Werke für Tramwayzwecke und für allgemeine Licht- und Kraftabgabe in ein einheitliches Werk zu vereinigen?

Antwort:

Zu 4. Es ist zweckmäßig, zwei getrennte Werke nebeneinander zu bauen.

Begründung. — Die Vorteile der Vereinigung der Stromerzeugungsanlagen für den Straßenbahnbetrieb einerseits und für Licht- und Kraftversorgung andererseits, bestehen der Hauptsache nach darin, daß für beide Zwecke dieselben Reserven verwendet werden können. Diese Vorteile werden relativ an Bedeutung umsomehr verlieren, als die beiden Werke an Größe zunehmen, sie sind daher nur bei kleineren Werken ausschlaggebend. Die Größe des projektierten Werkes für Straßenbahnzwecke ist aber eine derartige, daß eine nennenswerte Verminderung der Stromkosten durch die Angliederung des anderen Werkes nicht erzielt werden kann.

Mit Rücksicht auf die im Vertrage mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen geforderte genaue Berechnung der Selbstkosten der Stromerzeugung erscheint es aber vorerst dringend geboten, alles zu vermeiden, was die erforderliche Berechnung erschweren und anfechtbar machen könnte.

Nichtsdestoweniger sind die oben erwähnten Vorteile auch bei getrennter räumlicher Anordnung beider Werke in der Zukunft erreichbar, indem man dieselben elektrisch verbindet, so daß man stets in der Lage sein wird, Strom von dem einen zu dem anderen Werke auszutauschen oder gegen Verrechnung zu liefern.

Frage:

B. Besondere Fragen.

I. Maschinenanlage.

5. Sollen im Elektrizitätswerke gleiche oder ungleiche Maschineneinheiten verwendet werden?

Antwort:

Zu 5. Es empfiehlt sich, im Elektrizitätswerke gleiche Maschineneinheiten zu verwenden.

Begründung. — Für den elektrischen Straßenbahnbetrieb werden sofort etwa 12.000 KW (rund 18.000 PS eff.) benötigt, deshalb wird man für diesen Zweck die größten Maschinen wie unter 6 ausgeführt, wählen, welche praktisch erprobt sind. Es ist nun zwar anzunehmen, daß für die Licht- und Kraftversorgung in der ersten Zeit in manchen Tagesstunden eine viel geringere Leistung erforderlich sein wird, indessen kann auch unter solchen Umständen eine Maschineneinheit unter Zuhilfenahme der in Aussicht genommenen Akkumulatoren-Batterien voll belastet und die Betriebszeit dementsprechend abgekürzt werden.

Für die Wahl einer möglichst großen Maschineneinheit spricht auch der Umstand, daß es nur mit sehr großen und sehr vorteilhaft arbeitenden Maschinen möglich sein wird, den Wettbewerb mit den bestehenden Elektrizitätsunternehmungen erfolgreich aufzunehmen.

Frage:

6. Erscheint die in der städtischen Ausschreibung gewählte Maschineneinheit von 2000 KW (zirka 3000 PS eff.) Normalleistung mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung der elektrische Straßenbahnen in Wien gerechtfertigt oder schlagen die Experten eine kleinere Einheit vor?

Antwort:

Zu 6. Die in der städtischen Ausschreibung gewählte Maschineneinheit von 2000 KW (rund 3000 PS eff.) Normalleistung erscheint mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung des elektrischen Straßenbahnbetriebes in Wien gerechtfertigt.

Begründung. — Mit Rücksicht darauf, daß schon im ersten Ausbau für Straßenbahnzwecke 12.000 KW erforderlich sind, erscheint die Wahl kleinerer Maschineneinheiten nicht zweckmäßig. Maschinen von 2000 KW sind bereits ausgeführt und haben sich gut bewährt. Die um zwei bis drei Monate kürzere Lieferfrist der kleineren Maschineneinheiten kann gegenüber den relativ geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten der größeren Maschineneinheiten die Entscheidung nicht beeinflußen.

Frage:

II. Kesselanlage.

7. Welche Gesamt-Kesselheizfläche pro Maschine ist unter Berücksichtigung der in den Offerten dargestellten Verhältnisse, sowie der Mitverwendung von Koks für die Betriebssicherheit der Anlage unbedingt erforderlich und welche erscheint behufs größter Wirtschaftlichkeit des Betriebes empfehlenswert?

Antwort:

Zu 7. Für jede Maschine ist unter den in den Offerten dargestellten Verhältnissen, sowie der Mitverwendung von Koks eine Heizfläche von 1200 m² unbedingt erforderlich. Bei ausschließlicher Verwendung von Kohle von etwa 6500 Cal. können 1000 m² reichlich genügen und entsprechen auch diese Zahlen der größten Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Begründung. — Der Dampfverbrauch der Maschinen von 3600 indizierten PS einschließlich der unvermeidlichen Verluste und des Verbrauches der Pumpen kann mit $5 \times 3600 = 18.000$ kg pro Stunde angenommen werden. Erfahrungsgemäß kann bei wirtschaftlichem Betriebe unter Verwendung von Steinkohle die Kesselheizfläche mit 18 kg Dampf auf das m² und die Stunde beansprucht werden. Somit ergibt sich eine Kesselheizfläche von $\frac{18.000}{18} = 1000$ m² für jede Maschine. Eine Beschränkung der Kesselleistung tritt ein, wenn Koksabfälle in größeren Mengen mitgefeuert werden. Unter solchen Umständen ist mit einer durchschnittlichen Beanspruchung von 15 kg auf das m² und die Stunde zu rechnen und sind daher für jede Maschine $\frac{18.000}{15} = 1200$ m² Heizfläche erforderlich.

Frage:

8. Welche Heizfläche ist für den einzelnen Kessel zu wählen?

Antwort:

Zu 8. Die Heizfläche der einzelnen Kessel soll 300 m² nicht übersteigen.

Begründung. — Kessel von größerer Heizfläche müssen, wenn sie entsprechend beansprucht werden sollen, mit Rosten versehen werden, deren Größe eine rationelle Beschickung nicht zuläßt.

Frage:

9. Ist eine selbsttätige Rostbeschickung der Feuerung von Hand aus vorzuziehen oder umgekehrt?

Antwort:

Zu 9. Die Feuerung von Hand aus ist der selbsttätigen Rostbeschickung vorzuziehen.

Begründung. — Selbsttätige Feuerungsapparate haben sich verschiedentlich sehr gut bewährt, sind aber an die Verwendung eines bestimmten, feinkörnigen und sehr gleichmäßigen Feuerungsmateriales (Nußkohle) gebunden. Bei der in Aussicht genommenen Verfeuerung dreier verschiedenartiger Materialien ist eine befriedigende Wirkung solcher Apparate nicht zu erwarten.

Frage:

III. Generatoren.

10. Welche Spannung und welche Periodenzahl ist unter Bedachtnahme auf den Fall einer späteren Verbindung des Bahnbetriebes mit dem sonstigen Betriebe eines städtischen Elektrizitätswerkes (zur Kraft- und Lichtabgabe) für die Drehstrom-Generatoren zu wählen?

Antwort:

Zu 10. Unter Bedachtnahme auf den Fall einer späteren Verbindung des Bahnbetriebes mit dem sonstigen Betriebe eines städtischen Elektrizitätswerkes (zur Kraft- und Lichtabgabe) ist für die Drehstrom-Generatoren die Spannung von 5000 Volt und die Periodenzahl von 50 in der Sekunde zu wählen.

Begründung. — Mit Rücksicht auf die zu überwindenden Entfernungen ist die Spannung möglichst hoch zu wählen. In Bezug auf Betriebssicherheit hat die Spannung von 5000 Volt keine Bedenken. Darüber hinauszugehen erscheint zur Zeit noch nicht rätlich. Insbesondere dürfte die Erhöhung der Spannung von 5000 auf 7000 Volt keine nennenswerten finanziellen Vorteile bieten, denn wenn auch die Kupferkosten hiedurch vermindert werden, so werden andererseits die Kosten der Isolierung der gesamten Hochspannungsanlage höher. Auch ist die Garantie für die Haltbarkeit der Kabel mit einem größeren Risiko verbunden.

Die Periodenzahl von 50 in der Sekunde empfiehlt sich deshalb anzuwenden, da für die Versorgung mit Kraft und Licht diese Periodenzahl allgemein gebräuchlich ist und die marktgängigen Apparate auf diese Periodenzahl eingerichtet sind. Wenn auch eine kleinere Periodenzahl für den Straßenbahnbetrieb allein geringe finanzielle Vorteile bieten würde, so können dieselben aber gegenüber den großen Vorteilen, welche für beide Werke durch die Möglichkeit gegenseitigen Stromaustausches entstehen, keineswegs in Betracht kommen.

Frage:

IV. Unterstationen.

11. Sind für die Umwandlung des Drehstromes in Gleichstrom Umformer oder Motordynamos vorzuziehen?

Antwort:

Zu 11. Für die Umwandlung des Drehstromes in Gleichstrom sind Motordynamos vorzuziehen.

Begründung. — Die Motordynamos haben vor den Umformern folgende Vorzüge:

1. Einfachheit der Anlage: Bei der Verwendung von Motordynamos sind Transformatoren und Zusatzdynamos überflüssig, infolge dessen ist auch die Schaltanlage einfacher als bei Verwendung von Umformern.

2. Einfachheit des Betriebes: Die Inbetriebsetzung und Regulierung der Motordynamos ist wesentlich einfacher als die der Umformer.

3. Betriebssicherheit: Da die Motordynamos aus zwei elektrisch getrennten Maschinen bestehen, ist ein Übertreten der Hochspannung in die Dynamos und damit in das Straßenbahnnetz ausgeschlossen, was bei Umformern nicht der Fall ist.

4. Unabhängigkeit der Unterstationen: Bei der Verwendung von Motordynamos ist die Spannung in der Zentrale konstant zu halten, wodurch deren Betrieb der denkbar einfachste wird. In den Unterstationen steht daher auch konstante Spannung zur Verfügung, so daß dieselben voneinander vollständig unabhängig sind. Bei den Umformern ergeben sich wesentlich ungünstigere Verhältnisse.

5. Anschaffungskosten: Aus dem Alternativprojekte der Schuckertwerke ergibt sich, daß die Anlagekosten bei Verwendung von Motordynamos etwas geringer sind.

Dagegen haben die Umformer vor den Motordynamos folgende Vorzüge:

1. Der Wirkungsgrad der Umformer ist um etwa 5% günstiger, als der der Motordynamos.

2. Die Überlastungsfähigkeit ist erheblich größer als die der Motordynamos.

Diese Vorzüge der Umformer können nach unseren Erfahrungen gegenüber den großen betriebstechnischen Vorteilen der Motordynamos nicht in Betracht kommen.

Frage:

12. Ist die Anzahl und die Situierung der projektierten Unterstationen entsprechend oder nicht?

Antwort:

Zu 12. Die Anzahl und Situierung der vom Stadtbauamte projektierten Unterstationen ist entsprechend.

Begründung. — So weit die Beantwortung dieser Frage ohne besondere Studien der örtlichen Verhältnisse möglich ist, kann behauptet werden, daß erstens die vom Stadtbauamte vorgeschlagene Zahl von Unterstationen genügend ist, da bei Verwendung einer Nutzspannung von 2×220 Volt Versorgungsgebiete von 3 km Radius zulässig erscheinen und zweitens in der inneren Stadt die Errichtung einer Unterstation über Flur große Schwierigkeiten haben wird, während die Unterbringung von Unterstationen in Kellern aus technischen und hygienischen Gründen tunlichst zu vermeiden ist. Die durch eine Vermehrung der Unterstationen sich ergebende Ersparnis an Kabelkosten dürfte durch die höheren Kosten für Grundstücke, Gebäude, Betriebsmittel und Betrieb annähernd ausgeglichen werden.

Frage:

V. Hochspannungsnetz.

13. Sollen die Unterstationen mit der Zentrale durch geschlossene Ringleitungen oder durch selbständige Strahlenleitungen verbunden werden?;

Antwort:

Zu 13. Von der Verwendung besonderer Ringleitungen ist abzusehen, dagegen empfiehlt es sich, von der Zentrale zur Unterstation Wieden und von den Sammelschienen derselben zur Unterstation Breitensee, ebenso von der Zentrale zur Unterstation Roßau und von den Sammelschienen der letzteren nach der Unterstation Döbling Hochspannungsleitungen zu führen. Es kann der Zukunft überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sich aus Gründen der Betriebssicherheit die Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Unterstationen Wieden und Roßau empfiehlt.*)

Begründung. — Das von uns vorgeschlagene System der Hochspannungsleitungen ist vollkommen betriebssicher und in der Ausführung billiger, als das Ringleitungssystem.

Frage:

14. Welche geringste Tiefe unter der Straßenoberfläche ist für das Hochspannungsnetz zulässig?

---

*) Für die Erbauung der Unterstationen wurden später andere Plätze bestimmt; vgl. Seite 460.

Antwort:

Zu 14. Die geringste zulässige Tiefe des Hochspannungsnetzes unter der Straßenoberfläche ist mit 80 cm anzunehmen.

Begründung. — Die gebräuchliche Verlegung in der Tiefe von 60 bis 80 cm hat sich auch für Hochspannungskabel bis jetzt bewährt.

Die Verlegung in 2 m Tiefe ist wegen der erforderlichen Abpölzungen sehr teuer und nur mit Schwierigkeiten durchführbar.

Frage:

15. Bietet die in Aussicht genommne Verlegung der Kabel mit seitlichem und oberem Ziegelschutz genügende Sicherheit?

Antwort:

Zu 15. Die in Aussicht genommene Verlegung der Kabel mit seitlichem und oberem Ziegelschutze verspricht genügend Sicherheit; in dessen glauben wir, aus praktischen Erwägungen die Abdeckung mit etwa 8 cm starken Betonplatten mit Eiseneinlage anstatt mit Ziegeln empfehlen zu sollen. Der seitliche Schutz kann, wenn nicht besondere Umstände ihn erforderlich machen, entfallen.

Begründung. — Die Betonplatten sind wesentlich widerstandsfähiger gegen Verletzung durch Schlag und können in wesentlich größeren Abmessungen angefertigt werden.

Frage:

VI. Speiseleitungen.

16. Ist es zur Verhütung von vagabundierenden Strömen gerechtfertigt, zu verlangen, daß zu jeder Hinleitung eine gleich starke und gleich isolierte Rückleitung gelegt werde?

Antwort:

Zu 16. Zur Verhütung von vagabundierenden Strömen ist zu verlangen, daß zu jeder Hinleitung eine gleich starke und gleich isolierte Rückleitung gelegt werde.

Begründung. — Auf Grund theoretischer Erwägungen und praktischer Erfahrungen kann behauptet werden, daß sich Stromentweichungen aus den Geleisen und die damit verknüpften unliebsamen Folgen (Anfressungen von Rohrleitungen, sowie Telephonstörungen) nur dann vermeiden lassen, wenn die Geleise an keiner Stelle gegen die Erde größere Potentialdifferenzen als höchstens 1·5 Volt aufweisen. Dies läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß die Rückleitungen auf den nämlichen Spannungsverlust berechnet, in entsprechenden Entfernungen an das Geleisenetz angeschlossen und isoliert verlegt werden.

Nach diesem Gutachten ergab sich als Grundsatz die Trennung des Bahnwerkes von dem sogenannten „Lichtwerke", welches Strom für Beleuchtung und anderweitige Kraftübertragung zu liefern hätte. Dies ließ nunmehr auch die Erbauung des Lichtwerkes aktuell erscheinen, wozu auch der Umstand beitrug, daß die gleichzeitige Inangriffnahme beider Werke durch die Möglichkeit, eine größere Anzahl gleicher Objekte zugleich zu bestellen und zu liefern, wichtige finanzielle Vorteile in Aussicht stellte.

Das Gutachten der Experten hatte weiters in Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der bauämtlichen Prüfung dem Projekte der Union-Baugesellschaft im baulichen Teile, jenem der Österreichischen Schuckertwerke im maschinellen Teile den Vorzug gegeben. Eine Verteilung der Arbeiten unter die beiden Projektanten in diesem Sinne erschien jedoch undurchführbar, weil die Gegenleistung der Gemeinde, nämlich die Übergabe der Schuldverschreibungen des auf Grund des n. ö. Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden 30 Millionen Kronenanlehens an zahlungsstatt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Übernahmsbedingungen der Projektanten nur unteilbar an einen Unternehmer erfolgen konnte. Der Gedanke, die beiden

Projekte bei der Erbauung der städtischen Elektrizitätswerke zu berücksichtigen, konnte daher nur in der Form Verwirklichung finden, daß der eine Projektant Subunternehmer des anderen werde.

Die gemeinderätliche Kommission entschied sich daher mit Rücksicht auf die Vorteile des Schuckertschen Projektes in maschineller Hinsicht grundsätzlich für letzteres und trat durch ihr Subkomitee mit der als Finanzier für die Österreichischen Schuckertwerke auftretenden k. k. priv. österr. Länderbank in weitere Verhandlungen. Diese Verhandlungen, welche zum Teile die Erreichung weiterer Nachlässe von den offerierten Kostenpreisen, zum Teile die Erzielung einer Vereinbarung wegen Beteiligung der Union-Baugesellschaft an der Ausführung der baulichen Anlage und endlich die Errichtung des definitiven Übereinkommens über die Begebung der Schuldverschreibungen des 30 Millionen Kronen-(Elektrizitäts-)anlehens bezweckten, waren von Erfolg begleitet.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen faßte daher der Stadtrat am 9. März 1900 den folgenden Beschluß:

I. Es ist prinzipiell die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen und zwar vorläufig mit 5 Maschineneinheiten à 3000 Pferdekräfte, sowie eines Werkes zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke mit 3 Maschineneinheiten à 3000 Pferdekräfte an die Firma Österreichische Schuckertwerke zu übertragen.

Als Grundlage der diesbezüglich mit den Österreichischen Schuckertwerken und der k. k. priv. österr. Länderbank abzuschließenden Verträge haben zu gelten:

1. Die Offerten der Österr. Schuckertwerke und zwar jene mit Drehstrom und einer einheitlichen Zentrale in Simmering.

2. Die an diesen Offerten seitens des Stadtbauamtes vorgenommenen Richtigstellungen und Ergänzungen.

3. Die beiden Schreiben des Direktors Lohnstein vom 3. März 1900.

4. Das Schreiben des Direktors Lohnstein vom 5. März 1900 samt den Beilagen A und B und den auf der dritten Seite dieses Schreibens ersichtlichen Nachtragserklärungen vom 6. und 9. März 1900.

Mit der Verfassung dieser Verträge sowie mit den diesbezüglich zu führenden Verhandlungen werden der Magistrat und das Stadtbauamt betraut. Das Resultat ist neuerlich der elektrischen Kommission, beziehungsweise dem Stadtrate und Gemeinderate zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

II. Es wird beschlossen, die Bauten derart auszuführen, daß ohne weitere Bauführung das Kraftwerk zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen auf 8 Maschineneinheiten und das Werk zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke vorläufig auf 4 Maschineneinheiten, immer zu 3000 Pferdekräften gerechnet, ergänzt werden kann.

III. Der Magistrat wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Termine für die Vollendung beider Werke derart festgesetzt werden, daß das Kraftwerk zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen wenn möglich zu einem Teile bereits Mitte des Jahres 1901, zur Gänze aber jedenfalls Ende des Jahres 1901 betriebsfähig ist, das Lichtwerk aber entweder gleichzeitig mit dem Tramwaywerke, oder nur kurze Zeit später vollendet ist;

2. daß für den Fall, als das Projekt der Union-Baugesellschaft bezüglich der Hochbauten benützt wird, die Österr. Schuckertwerke sich verpflichten, die Gemeinde Wien gegen Ansprüche der Union-Baugesellschaft klag- und schadlos zu halten;

3. daß die Österr. Schuckertwerke das Risiko eines allfälligen Hochwassers, sowie jenes der Wasserhaltung bei den Tiefbauten übernehmen.

IV. Als Baugrund werden die Gemeindegründe in Simmering unterhalb des Bahndammes der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Aussicht genommen.

Bezüglich des Punktes IV dieses Beschlusses wird jedoch auf die bereits oben dargestellte, erst nachträglich erfolgte Erwerbung des dem Donaukanale näheren Grundstückes der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation verwiesen.

Auf Grund des Auftrages des Stadtrates wurden nunmehr die Projekte für Bahn- und Lichtwerk neuerlich umgearbeitet, die summarischen Kostenanschläge für beide Werke, sowie für den Probebetrieb festgestellt, die allgemeinen und besonderen Bedingnisse für beide Werke ausgearbeitet, endlich der von der Länderbank vorgelegte Entwurf eines Finanzvertrages einer Redaktion unterzogen.

Nach diesen summarischen Kostenanschlägen beziffern sich die Kosten für beide Werke wie folgt: Bahnwerk 19,350.000 K, Lichtwerk 14,680.000 K, zusammen 34,030.000 K. Diese Endsummen weisen eine Überschreitung des mit dem Gesetze vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, bewilligten Anlehens von 30 Millionen Kronen um zirka 4 Millionen Kronen auf. Diese Überschreitung findet in Folgendem ihre Begründung:

Der Ankauf der sogenannten Pamingerschen Gründe am Donaukanale hatte die Einstellung höherer Grundpreise zur Folge. In mehrfacher Beziehung wurden die Größenverhältnisse der Hochbauten geändert. Insbesondere wurden die Achsenentfernungen der Maschinen vergrößert, um die Manipulation zu erleichtern, ferner wurden die Kessel auseinandergestellt behufs Verminderung der Hitze und Erleichterung der Zufuhr der Brennmaterialien; endlich wurden die Gebäude erhöht, um bessere Beleuchtungsverhältnisse zu schaffen. Die vorgenommenen Probegrabungen ergaben ferner die Notwendigkeit einer Vertiefung der Fundamente; weiters traten hinzu die Kosten für eine Hochbahn in den Kohlenschuppen, für elektrische Aufzüge, für eine Schiebebühne und für die erforderliche Verlängerung der Schleppbahn. Für die Unterstationen wurden statt der früher veranschlagten schnell laufenden und kleineren Motordynamos ebenso wie für die Zentralen langsam laufende Motordynamos gewählt u. s. w.

Was nun die Überschreitung der Anlehenssumme betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken. In den Kostenanschlägen sind die Kosten des gesamten Kabelnetzes für das Lichtwerk eingestellt. Es wird sich jedoch die Legung dieses Kabelnetzes vorderhand auf jene Strecken beschränken, in welchen auch Kabel für den Bahnbetrieb gelegt werden, wodurch sich die Legung der Kabel für Licht und sonstige Zwecke billiger gestalten wird; außerdem werden Kabellegungen für die Lichtwerkszentrale nur insoweit erfolgen, als die Abgabe von Strom in nächster Aussicht steht.

Es war demnach dermalen die Notwendigkeit einer neuen Geldbeschaffung über den Anlehensbetrag per 30 Millionen nicht vorhanden. Sollte sich später ein solches Erfordernis und zwar nicht nur für die oben besprochenen Zwecke, sondern etwa auch zur Schaffung eines Betriebsfonds ergeben, so wird von einer Bestimmung des Finanzvertrages Gebrauch zu machen sein, wonach sich die Länderbank—Schuckertwerke verpflichtet haben, für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des genehmigten ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke 30 Millionen Kronen übersteigen und die Gemeinde infolge dessen innerhalb der Baufristen weitere Obligationen unter den gleichen Bedingungen ausgeben sollte, auch diese Obligationen zum gleichen Kurse von 98 Prozent netto berechnet, zu übernehmen.

Bei der Vereinbarung der Vollendungstermine für beide Werke mußte zunächst das Vertragsverhältnis mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen im Auge behalten werden. Es wurde daher aus den bereits entwickelten Gründen als

äußerster Termin für die Vollendung des Bahnwerkes der 31. Dezember 1901 festgesetzt. Die Schuckertwerke haben jedoch erklärt, mit allen Mitteln anstreben zu wollen, vier Maschineneinheiten bereits mit 1. November 1901 in den Betrieb zu übergeben, für welchen Fall den Schuckertwerken die Begünstigung gewährt wurde, die fünfte Maschineneinheit drei Monate später in Betrieb zu setzen.

Die frühere, wenn auch nur teilweise Inbetriebsetzung des Bahnwerkes ist für die Gemeinde dann von Wichtigkeit, wenn sich die Bau- und Betriebsgesellschaft bestimmt finden sollte, schon vor dem 31. Dezember 1901 Strom von der Gemeinde zu beziehen.

Für die Festsetzung des Betriebsbeginnes des Lichtwerkes waren lediglich ökonomische Rücksichten maßgebend; der vereinbarte Termin — 1. August 1902 — sichert der Gemeinde bereits das Saisongeschäft 1902/3.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsganges während der Bauzeit wurde vorgeschlagen, in ähnlicher Weise, wie anläßlich des Baues der städtischen Gaswerke, eine Kommission mit gewissen Beschlußrechten einzusetzen.

Inzwischen war auch, veranlaßt durch eine von der Gemeinde bei der k. k. Regierung überreichte Petition, das nachstehende Gesetz in dem am 20. April 1900 ausgegebenen XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 71 verlautbart worden:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des von der Gemeinde Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 22. September 1899, L. G. Bl. Nr. 54, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Elektrizitätswerke aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 8. April 1900.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p. Böhm m. p. Spens m. p.

Nachdem somit alle für die Begebung des Anlehens und für die definitive Vergebung der Bauarbeiten erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, wurde das Ergebnis aller dieser Beratungen und Verhandlungen dem Gemeinderate in der Sitzung vom 11. Mai 1900 vorgelegt. An diesem Tage faßte der Gemeinderat den folgenden, für die Geschichte der Stadt Wien und für die Entwicklung ihrer gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen immer denkwürdig bleibenden Beschluß:

I. Der Gemeinderat beschließt die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen mit vorläufig fünf Maschineneinheiten zu je 3000 Pferdekräften auf dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 1900 erworbenen Grundstücke an der Simmeringer Lände.

Der Gemeinderat überträgt den Bau und Probebetrieb dieses Kraftwerkes, letzteren auf ein Jahr, der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft Österr. Schuckertwerke zur ungeteilten Hand nach Maßgabe der vorgelegten Kostenanschläge, der Kostenzusammenstellungen und der allgemeinen und besonderen Bedingnisse.

II. Der Gemeinderat beschließt die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke mit vorläufig drei Maschineneinheiten zu je

3000 Pferdekräften und zwar gleichfalls auf dem sub I erwähnten Grundstücke. Der Bau und Betrieb dieses Werkes wird unter der Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ geführt. Die Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ überträgt den Bau und Probebetrieb dieses Kraftwerkes, letzteren auf ein Jahr, der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft Österr. Schuckertwerke zur ungeteilten Hand nach Maßgabe der vorgelegten Kostenanschläge, der Kostenzusammenstellungen und der allgemeinen und besonderen Bedingnisse.

III. Der Gemeinderat genehmigt den Abschluß des nachstehenden für die Begebung des 30 Millionen-Kronen-Anlehens vorgeschlagenen Übereinkommens mit der k. k. priv. österr. Länderbank unter Beitritt der Aktiengesellschaft Österr. Schuckertwerke:

1. Die Gemeinde Wien emittiert das auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zum Zwecke des Baues und Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke aufzunehmende Anlehen im Nominalbetrage von 30 Millionen Kronen.

Das Anlehen ist nach dem Gesetze vom 8. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 71, von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; die Obligationen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

Die Schuldverschreibungen sind mit 4% verzinslich und werden die Zinsen nachhinein je am 1. April und 1. Oktober ausbezahlt. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt im Wege der Verlosung innerhalb 90 Jahren zum Nennwerte. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Jahre 1910 angefangen, eine größere Anzahl als die nach dem Tilgungsplane entfallenden Schuldverschreibungen auszulosen, Schuldverschreibungen halbjährig aufzukündigen und zum vollen Nennwerte zur Rückzahlung zu bringen.

Das gesamte Anlehen wird in die folgenden Abschnitte zerlegt:

600	Stück	à	10.000 K	=	6,000.000 K
1500	„	à	5.000 „	=	7,500.000 „
5000	„	à	2.000 „	=	10,000.000 „
5000	„	à	1.000 „	=	5,000.000 „
7500	„	à	200 „	=	1,500.000 „

Hinsichtlich der Anlehensübernahme haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Gemeinde überläßt an die kais. kön. priv. österr. Länderbank und die letztere übernimmt die obgenannten Obligationen bis zur Höhe des Gesamterfordernisses für die Herstellung und Inbetriebsetzung der städtischen Elektrizitätswerke samt allen nötigen Nebenanlagen nach dem beiderseits einverständlich vereinbarten Texte zum Kurse von 98% netto berechnet, zur freien Verfügung.

Die kais. kön. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des laut Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900 genehmigten ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke den Betrag von 30 Millionen Kronen übersteigen und die Gemeinde infolgedessen auf Grund eingeholter kompetenter Genehmigungen innerhalb der für die Herstellung der beiden Werke in den Bedingnissen festgesetzten Baufristen weitere Obligationen unter den gleichen Bedingungen ausgeben sollte, auch diese Obligationen, zum Kurse von 98% netto berechnet, zu übernehmen.

Die kais. kön. priv. österr. Länderbank bedingt sich und die Gemeinde Wien erklärt, daß die letztgenannte Verpflichtung zur Übernahme aller dieser Obligationen an die Voraussetzung geknüpft ist, daß alle in den jetzigen Kostenvoranschlägen nicht vorhergesehenen Mehrleistungen, bezw. Abänderungen der Aktiengesellschaft „Österr. Schuckertwerke“ zur Ausführung werden übertragen werden, wobei hinsichtlich der Preise für diese Mehrleistungen, soweit hiefür keine Einheitspreise in den Kostenvoranschlägen festgesetzt erscheinen, das Einvernehmen im Sinne des § 29 der allgemeinen Bedingnisse zu pflegen sein wird, in letzter Linie aber die Entscheidung dem jeweiligen Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlich berufenem Stellvertreter überlassen bleibt.

Sollten aber die „Österr. Schuckertwerke“, bezw. die kais. kön. priv. österr. Länderbank sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen, dann wird es der Gemeinde freistehen, die betreffenden Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen zu den durch diese Entscheidung festgesetzten Preisen, nicht aber zu höheren Preisen anderweitig zu vergeben, wogegen die „Österr. Schuckertwerke“, beziehungsweise

die Kais. kön. priv. österr. Länderbank von der Übernahme der hiefür entfallenden Obligationen zum Kurse von 98% entbunden sein, andererseits aber auch für den diesbezüglichen Aufwand keinen Anspruch auf Interkalarien haben werden.

Gegen die Überlassung der dem Gesamterfordernisse entsprechenden Anzahl von Obligationen an die Kais. kön. priv. österr. Länderbank zu deren freier Verfügung verpflichtet sich die letztere, den gesamten finanziellen Dienst des Baugeschäftes zu besorgen, bezw. die Gemeinde diesfalls zu entlasten.

Es wird sonach die Kais. kön. priv. österr. Länderbank auf Rechnung des Gegenwertes der ihr überlassenen Obligationen der Gemeinde alle diejenigen Beträge, welche ihr zum Ankaufe der Grundstücke sowie zur Bestreitung der Kosten für die städtische Bauleitung und ähnlicher Auslagen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen haben.

Weiters verpflichtet sich die Kais. kön. priv. österr. Länderbank aus jenem Gegenwerte an die Ersteherin der Arbeiten und Lieferungen, sowie an die Unterlieferanten die entfallenden Verdienstsummen zu bezahlen und auch für die Frachtbahn, sowie für alle sonstigen, im Zusammenhange mit den Elektrizitätswerken sich als notwendig ergebenden Leistungen, deren Ausmaß oder Herstellung in den jetzigen Kostenanschlägen nicht eingestellt erscheint, das Erfordernis zu bestreiten.

Endlich übernimmt die Kais. kön. priv. österr. Länderbank die Verpflichtung, bis zu den Inbetriebsetzungsterminen der Elektrizitätswerke, das ist bis zum 31. Dezember 1901 für das Bahnwerk und bis zum 31. Juli 1902 für das Licht- und Kraftwerk die Verzinsung und die Rentensteuer für die ihr zur freien Verfügung überlassenen Obligationen zu übernehmen.

Es wird daher die Gemeinde Wien bezüglich des Aufwandes für die Verzinsung und die Rentensteuer für denjenigen Teil der Obligationen, welcher nachweislich für die Herstellung des Bahnwerkes in Anspruch genommen wurde, erst ab 1. Jänner 1902 und für denjenigen Teilbetrag der Obligationen, welcher nachweislich für die Herstellung des Licht- und Kraftwerkes in Anspruch genommen wurde, erst ab 1. August 1902 aufzukommen haben.

Dagegen soll die Kais. kön. priv. österr. Länderbank in Ansehung dieser Leistungen berechtigt sein, für Interkalarien die perzentuelle Vergütung, und zwar von 7·2% des Gesamtaufwandes für das Bahnwerk und von 5% des Gesamtaufwandes für das Licht- und Kraftwerk dem Gegenwerte der ihr überlassenen Obligationen entnehmen und zu ihren Gunsten verwenden zu dürfen.

Der nach Verrechnung aller vorstehenden finanziellen Leistungen etwa unverwendet gebliebene Rest der der Kais. kön. priv. österr. Länderbank ausgefolgten Obligationen ist nach Finalisierung des ganzen Baugeschäftes von der Kais. kön. priv. österr. Länderbank der Gemeinde in natura zurückzustellen.

2. In Anbetracht des Umstandes, daß die mehrerwähnten Obligationen seitens der Gemeinde der Kais. kön. priv. österr. Länderbank zur freien Verfügung überlassen werden und daß möglicherweise je nach der Marktlage bald zur Realisierung der Obligationen geschritten werden kann und hiedurch schon vorzeitig Geldmittel für das Bauerfordernis zur Verfügung stehen, verpflichtet sich die Kais. kön. priv. österr. Länderbank, nicht nur die Gemeinde gegen alle aus einer früheren Hinausgabe der Obligationen abgeleiteten Ansprüche für Verzinsung und Rentensteuer zu vertreten, sondern auch aus diesem Titel der Gemeinde Wien ohne Rücksicht darauf, ob Obligationen verkauft wurden oder nicht, einen Vorschuß bis zur Höhe von 30% der der Kais. kön. priv. österr. Länderbank zur freien Verfügung überlassenen Obligationen, zum Kurse von 98% netto berechnet, auf die Dauer von längstens einem Jahre gegen 4% Zinsen, und zwar bloß von den von der Gemeinde effektiv in Anspruch genommenen Beträgen berechnet, im übrigen aber ganz provisionsfrei flüssig zu machen.

3. Soweit die Kais. kön. priv. österr. Länderbank oder die von ihr bezeichneten Zahlstellen infolge der diesfälligen Bestimmungen im Texte der Obligationen und Coupons dazu kommen sollten, derlei Coupons oder amortisierte Obligationen für Rechnung der Gemeinde einzulösen, wird dafür seitens der letzteren eine Provision von ¼% an die Kais. kön. priv. österr. Länderbank vergütet.

4. Die Kais. kön. priv. österr. Länderbank behält sich vor, die Gemeinde um die Erwirkung der Kote für die gegenständlichen Obligationen an der Wiener Börse und eventuell auch noch an anderen in- und ausländischen Börsen zu bitten, in welchem Falle die Gemeinde die für die betreffenden Gesuche erforderlichen Daten und Prospekte liefern, bezw. ausfertigen wird. Die Kotegebühren übernimmt die Kais. kön. priv. österr. Länderbank.

Dagegen erklärt sich die Gemeinde bereit, die Kosten für etwaige Veröffentlichungen in mindestens zwei auswärtigen Zeitungen zu übernehmen.

IV. Die Offerten der nachbenannten Firmen, und zwar:
1. Union-Baugesellschaft;
2. Allgemeine österr. Elektrizitäts-Gesellschaft;
3. Österreichische Union-Elektrizitäts-Gesellschaft;
4. Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. Kolben & Komp. in Prag;
5. Wüste & Rupprecht (nur für Akkumulatorenlieferung) werden abgelehnt.

V. Die wegen Herstellung der Obligationen des 30 Millionen Kronen-Anlehens getroffenen Verfügungen, und zwar die mit Stadtratsbeschluß vom 28. März 1900 angeordnete Zerlegung des Anlehens in Abschnitte, die sohin genehmigte Verwendung von aus den Jahren 1894, beziehungsweise 1898 herrührenden Mantel- und Couponbögen und die erfolgte Vergebung des Druckes der Schuldverschreibungen, die mit Stadtratsbeschluß vom 20. April 1900 erfolgte Genehmigung der äußeren Ausstattung und der Texte der Schuldverschreibungen sowie des Tilgungsplanes für das Anlehen, endlich die auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27. April 1900 eingeleitete Kotierung des Anlehens an der Wiener Börse, werden zur Kenntnis genommen und sind die bezüglichen Kosten bei den Anlehensgeldern zu verrechnen.

VI. Zur Durchführung der sub I und II genannten Arbeiten wird ein Gemeinderatsausschuß auf Grund der nachstehenden Bestimmungen eingesetzt:

Bestimmungen für den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke.

§ 1.

Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Ersatzmännern. Dieselben wählen einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter, welche in den Sitzungen den Vorsitz führen, falls nicht der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister die Verhandlungen leitet.

Den Verhandlungen des Ausschusses sind der Magistrats-Direktor, der Stadtbau-Direktor und der Ober-Stadtbuchhalter, eventuell deren Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Diesem Ausschusse werden vom Bürgermeister die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Magistrate, dem Stadtbauamte und der Stadtbuchhaltung zugewiesen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die Ersatzmänner stimmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei gleich geteilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 2.

Dem Ausschusse obliegt die selbständige Durchführung aller auf den Bau der städtischen Elektrizitätswerke bezüglichen Arbeiten innerhalb der Grenzen der vom Gemeinderate diesbezüglich gefaßten Beschlüsse. Bezüglich der Legung des Kabelnetzes hat der Ausschuß ein Programm dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Im besonderen obliegt dem Ausschusse:
a) Die Genehmigung der Detailpläne;
b) die Genehmigung der Detail-Kostenanschläge;
c) die Ausübung der Kontrolle bezüglich der ökonomischen, sach- und termingemäßen Durchführung der Arbeiten und Lieferungen;
d) die Entscheidung über die Beschwerden der Ersteher gegen Verfügungen der städtischen Bauleitung.

§ 4.

Der Ausschuß hat über seine Geschäftsgebarung unter Vorlage der Sitzungsprotokolle alle drei Monate an den Gemeinderat zu berichten.

Schon eine Woche früher, und zwar in der Sitzung vom 4. Mai 1900, hatte der Gemeinderat die Einsetzung einer Bauleitung für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke genehmigt und diesbezüglich den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Dem Bauleiter wird eine Bauzulage von monatlich 400 K und dessen Stellvertreter eine Bauzulage von monatlich 300 K vom 1. April 1900 an auf die Dauer dieser Dienstleistung bewilligt.

2. Der Stadtbaudirektor wird ermächtigt, zur Bauleitung nach Bedarf Beamte des Stadtbauamtes zuzuweisen, welchen eine Bauzulage von täglich 6 K bewilligt wird, und für die Dauer dieser Zuweisung als Ersatz für den Dienst im Stadtbauamte Aushilfstechniker gegen einmonatliche Kündigung und mit einem Taggelde von 5 K aufzunehmen.

Die für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1899 und vom 3. Jänner 1900 bereits bestellten zwei Aushilfsingenieure (mit einem Taggelde von 6, respektive 5 K und einer Zulage von 3 K täglich bei außergewöhnlicher Dienstleistung in den Abendstunden) haben außerdem zu verbleiben.

3. Für den Bureaudienst dürfen Zeichner — im Maximum vier — gegen einmonatliche Kündigung mit einem Taggelde bis zu 5 K und Schreiber — im Maximum zwei — gleichfalls gegen einmonatliche Kündigung mit einem Taggelde bis zu 4 K vom Stadtbauamte aufgenommen werden.

Als Bauleiter wurde der Bauinspektor Gustav Klose, als dessen Stellvertreter der Oberingenieur Eugen Karel bestellt.

Mit der Frage der Konzessionserwerbung für die beiden von der Gemeinde projektierten Elektrizitätswerke hatte sich der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 6. April 1900 beschäftigt und auf Grund eines ausführlichen Magistratsberichtes zur Kenntnis genommen, daß diejenigen Anlagen, welche den Strom für den elektrischen Straßenbahnbetrieb zu liefern haben werden, bereits durch die Kleinbahnkonzession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessioniert wurden und daher in allen Fragen des Baues und Betriebes und der Erwirkung der im § 1 dieser Konzessionskundmachung der Gemeinde zugesicherten steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen als integrierender Bestandteil des konzessionierten Kleinbahnunternehmens zu behandeln sind.

Bezüglich des zweiten Werkes faßte der Gemeinderat an diesem Tage den Beschluß, daß für die zur Erzeugung elektrischer Kraft für Beleuchtungs- und andere Zwecke bestimmte Kraftwerkzentrale sofort um die Verleihung der gewerblichen Konzession eingeschritten und daß nach Erteilung dieser Konzession für dieses Kraftwerk unverzüglich die handelsgerichtliche Registrierung der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" erwirkt wird; endlich daß mit der Firmazeichnung einzeln der Bürgermeister und jeder der beiden Vizebürgermeister betraut werden.

Die gewerbliche Konzession wurde der Gemeinde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1900 verliehen. Der bezügliche Konzessionserlaß des Magistrates an die Gemeinde (Z. 32.719/XIV) hat folgenden Wortlaut:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 16. April 1900, Z. 34.562, der Gemeinde Wien über deren Einschreiten vom 10. April 1900, ad M. Z. 19.868/V ex 1900, gemäß den §§ 1—3 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, die Konzession zum gewerbsmäßigen Betriebe von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung mit dem Standorte in Wien zu verleihen gefunden.

Vor Beginn der Gewerbeausübung ist gemäß § 3 der Gewerbeordnung und § 2 der bezogenen Ministerialverordnung rechtzeitig um die Genehmigung des verantwortlichen technischen Leiters des Gewerbes einzuschreiten.

Hievon wird die Gemeinde Wien zu Handen des Magistratsdepartements V unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß wegen Einleitung der Steuerbemessung unter einem das magistratische Bezirksamt für den I/VIII. Bezirk verständigt wird.

Wien, am 23. April 1900.

Der Magistratsdirektor:
Tachau m. p.

Die handelsgerichtliche Protokollierung der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ wurde mit dem Beschlusse des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 8. Mai 1900, $\frac{\text{Firm. 2108}}{\text{Einz. 33.202}}$, bewilligt und im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 12. Mai 1900 verlautbart.

Die Firmazeichnung erfolgt im Sinne des oben mitgeteilten Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1900 wie bei der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ durch den Bürgermeister oder einen der beiden Vizebürgermeister und zwar durch jeden einzeln für sich allein.

An dieser Stelle möge auch noch erwähnt werden, daß die Gemeinde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 1900 der „Vereinigung der Elektrizitätswerke“, welche gegenwärtig in München ihren Sitz hat und den Zweck verfolgt, die neuesten Erfindungen und Einrichtungen auf elektrischem Gebiete ihren Mitgliedern bekannt zu geben und auf alljährlichen Generalversammlungen einen gegenseitigen mündlichen Gedankenaustausch zu pflegen, als ordentliches Mitglied beigetreten ist.

Es erübrigte sonach nur noch die Bestimmung der Baustellen für die fünf Unterstationen. Auf Grund der Verhandlungen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft und zwar insbesondere auf Grund der Feststellung des Stromerfordernisses der einzelnen Speisepunkte, sowie auf Grund der Erhebungen, welche behufs Auffindung geeigneter Bauplätze eingeleitet wurden, wie nicht minder zu dem Zwecke, um die Versorgungsgebiete der einzelnen Unterstationen möglichst auszugleichen, war man von den ursprünglich ins Auge gefaßten Unterstationen Wieden, Roßau, Simmering, Breitensee und Döbling abgekommen und hatte sich entschlossen, die Unterstationen in den Bezirken Leopoldstadt, Landstraße, Mariahilf, Rudolfsheim und Währing zu erbauen.

Zu diesem Zwecke mußten, da nur in den Bezirken Leopoldstadt, Mariahilf und Währing geeignete städtische Grundstücke zur Verfügung standen, in den Bezirken Landstraße und Rudolfsheim Grundkäufe durchgeführt werden.

Es wurden daher mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Mai 1900 für die Unterstation Rudolfsheim die Baustellen E.-Z. 1373 (Kat.-Parzelle 849) und E.-Z. 1374 (Kat.-Parzelle 850) Rudolfsheim an der Robilegasse im Gesamtausmaße von 1466 m² um den Gesamtkaufschilling von 28.530 K und mit dem Beschlusse vom 13. Juli 1900 für die Unterstation Landstraße eine Teilfläche des Bürgerspitalfondsgrundes Kat.-Parzelle 2862/1, E.-Z. 1967 Landstraße, an der Grasbergergasse im Gesamtausmaße von 1950 m² um den Gesamtkaufschilling von 97.500 K angekauft.

Bevor aber noch der letzterwähnte Gemeinderatsbeschluß über den Ankauf der Baustelle für die Unterstation Landstraße gefaßt war, hatte bereits der Stadtrat mit Rücksicht auf die kurzen Bautermine in der Sitzung vom 13. Juni 1900 für die Unterstationen folgende Bauplätze bestimmt:

Für die Unterstation Leopoldstadt die Parzelle 541/2 der städtischen Realität E.-Z. 36 Leopoldstadt, Obere Augartenstraße 16;

für die Unterstation Landstraße eine Teilfläche der Parzelle 2862/1, E.-Z. 1967 Landstraße, des Wiener Bürgerspitalfonds an der Grasbergergasse;

für die Unterstation Mariahilf die Baustellen VII und X (E.-Z. 877 und 1240 Mariahilf) an der Rahl- und verlängerten Theobaldgasse;

für die Unterstation Rudolfsheim die zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900 angekauften Grundstücke E.-Z. 1373 und 1374 Rudolfsheim an der Nobilegasse; endlich

für die Unterstation Währing die Baustellen 3, 4 und 5 (E.-Z. 1885 und 1897 Währing) an der Kloster- und Schulgasse.

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke wurden in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 1900 gewählt:

a) als Mitglieder die Gemeinderäte: Josef Bündsdorf, Josef Grünbeck, Dr. Rudolf Mayreder, Robert Rudolf Moessen, Karl Johann Müller und Ludwig Zatzka;

b) als Ersatzmänner die Gemeinderäte: Felix Hraba, Dr. Theodor Kornke und Dr. Theodor Wähner.

Der Ausschuß konstituierte sich in seiner ersten Sitzung am 27. Juli 1900 und wählte für den Fall der Verhinderung der Mitglieder des Präsidiums das Mitglied Gemeinderat Ludwig Zatzka zum Obmanne und das Mitglied Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder zum Obmann-Stellvertreter.

Die Drucklegung der Bauverträge, sowie die nochmalige Durchsicht der Kostenanschläge und deren buchhalterische Überprüfung, sowie insbesondere die Anfertigung der Vertragspläne erforderten noch einige Zeit, so daß die Schlußbriefe zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft „Österr. Schuckertwerke" als Ersteher andererseits, bezüglich des Anlehens am 7. Juni 1900 und bezüglich des Baues und Probebetriebes des Kraftwerkes für Bahnbetrieb am 1. September 1900 gewechselt wurden. Der Austausch der gleichen Schriftstücke bezüglich des Elektrizitätswerkes für Beleuchtung und Kraftübertragung erfolgte am 16. und 23. April 1901.

Inzwischen waren jedoch die Bauarbeiten bereits in Angriff genommen worden.

Am 2. Juni 1900 wurde der Baugrund für die Zentralen nach Ablösung der bestandenen, mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation als Besitzvorgängerin abgeschlossenen Pachtverträge im kommissionellen Wege den Erstehern übergeben und bereits am 18. Juni 1900 fand daselbst unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die Baukommission für das Kraftwerk für Bahnbetrieb, welches als Bahnanlage dem eisenbahnrechtlichen Verfahren zu unterziehen ist, statt.

Das Verhandlungsergebnis war ein derart günstiges, daß für das Hauptgebäude selbst die Baubewilligung ex commissione erteilt werden konnte; bloß hinsichtlich der Nebengebäude (Portierhaus, Beamten- und Arbeiterwohnhaus, Kantine, Stall, Remise rc.) mußte mit Rücksicht auf mehrere, von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft gestellte Forderungen, welche die durch die großen Anlagen der Gemeinde (Gas- und Elektrizitätswerke) voraussichtlich eintretende Notwendigkeit einer Erweiterung der Betriebsstation Erdbergerlände zum Gegenstande hatten, die Schlußfassung des Stadtrates eingeholt werden.

Durch die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Juli 1900 genehmigte Erwiderung auf die Erklärungen der Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde den Forderungen der letzteren durch eine Änderung in der Situation der Nebengebäude Rechnung getragen, worauf das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 18. August 1900 die Baubewilligung auch für die Nebengebäude erteilte.

In der Zwischenzeit waren Terrainaufnahmen und Absteckungen vorgenommen worden, nachdem bereits am 5. Juni 1900 die Aushubarbeiten ihren Anfang genommen hatten.

Da die Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln in Anbetracht der entfernten Lage des Bauplatzes der Zentralen mit großen Schwierigkeiten verbunden war, beschloß der Gemeinderatsausschuß am 27. Juli 1900, den Erstehern die Erbauung einer provisorischen Kantine zu übertragen, deren Bau am 1. August 1900 in Angriff genommen und am 6. September 1900 vollendet wurde. Der Benützungskonsens wurde seitens der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen am 21. September 1900 erteilt und das Gebäude am 24. September 1900 in Benützung genommen.

Infolge der vorgenannten Bestimmung der Bauplätze der Unterstationen wurde eine teilweise Umarbeitung der Bauprojekte erforderlich. Die Bauplätze für sämtliche fünf Unterstationen wurden den Erstehern in der Zeit vom 16. bis 31. Juli 1900 kommissionell übergeben. Am 7. September 1900 wurde mit dem Erdaushub für die Fundamente der Unterstationen begonnen.

In der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1900 fanden für sämtliche fünf Unterstationen unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die Baukommissionen statt; der Baukonsens konnte jedoch ex commissione deshalb nicht erteilt werden, weil die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien gegen die Errichtung der Unterstationen durch die Gemeinde Einsprache erhob.

Dieser Protest wurde von der Gemeinde bei den Verhandlungen mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft, welche ihre Einsprache nur auf die angeblich zu ihren Gunsten lautenden Bestimmungen des Bau- und Betriebsvertrages und demnach bloß auf ein zwischen ihr und der Gemeinde bestehendes obligatorisches, das ist bloß inter partes wirksames Rechtsverhältnis zu stützen vermöge, zur Erhebung ihres Protestes bei der Baukommission überhaupt nicht legitimiert sei.

Die Entscheidung des Eisenbahnministeriums hierüber ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Mit Rücksicht auf die bereits oben angedeuteten Meinungsverschiedenheiten mit der Bau- und Betriebsgesellschaft über die Berechtigung zur Ausführung des Leitungsnetzes des städtischen Kraftwerkes waren die Arbeiten und Lieferungen für das Speiseleitungsnetz in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 noch nicht vergeben, sondern die Entscheidung hierüber einem späteren Zeitpunkte vorbehalten worden. Weil jedoch die Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde diese Leitungen selbst ausführen werde, in Anbetracht des äußerst kurzen Vollendungstermines des Kraftwerkes sehr drängte und das Zustandekommen eines Einvernehmens mit der Bau- und Betriebsgesellschaft über diesen Streitpunkt völlig aussichtslos war, so beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Juni 1900, die Speiseleitungen, das sind die Leitungen zwischen den Unterstationen und den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes, selbst herzustellen.

Es wurde daher von den Erstehern des Baues der städtischen Elektrizitätswerke eine diesbezügliche Offerte eingeholt und die Übertragung dieser Lieferung an die genannten Offerenten vom Gemeinderatsausschusse zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke in der Sitzung vom 27. Juli 1900 vollzogen.

Inzwischen nahmen die Bauarbeiten auf den Bauplätzen der Zentralen und Unterstationen ihren regelmäßigen Fortgang und wurden von der Bauleitung in den mit der Lieferung der Rohmaterialien, Kessel und Maschinen betrauten Hüttenwerken und Fabriksetablissements die bedingnisgemäßen Materialprüfungen vorgenommen.

Gleichzeitig wurden auch die Vorarbeiten für das Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung (das sogenannte „Lichtwerk") rüstig gefördert. Insbesondere wurde, um über das künftige Verbrauchsgebiet eine annähernde Übersicht zu gewinnen und hienach das Projekt für das Leitungsnetz einzurichten, die Bevölkerung eingeladen, einen allfälligen Strombezug schon jetzt zur Anmeldung zu bringen.

Am 7. Oktober 1900 fand anläßlich des damals in Wien tagenden IV. österreichischen Ingenieur- und Architektentages im Anschlusse an die an diesem Tage stattgefundene Stromfahrt eine Besichtigung der Baustelle der beiden Zentralen statt, an welcher auch der Gemeinderat teilnahm.

Die Beschaffung des für den Betrieb der Zentrale erforderlichen Kühlwassers erforderte noch umfangreiche Studien. Zunächst war die Herstellung einer Zuleitung aus dem Donaukanale ins Auge gefaßt, welche oberhalb der einstweiligen provisorischen Ausmündung des rechten Hauptsammelkanales vom Donaukanale abzweigen sollte. Um die für dieses Projekt erforderliche Unterfahrung des rechten Hauptsammelkanales mit den Zuleitungsrohren der Kühlwasseranlage gleichzeitig mit den Bauarbeiten in dem betreffenden Baulose des Sammelkanales vorzunehmen und hiedurch die späterhin mit weitaus größeren Schwierigkeiten und Kosten auszuführende Kreuzung des Sammelkanales zu vermeiden, hatte der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 6. April 1900 die für die gleichzeitige Vornahme beider Arbeiten erforderlichen Geldmittel bewilligt.

In der Folge machten sich jedoch gegen die sofortige Ausführung dieses ursprünglichen Projektes gewichtige Bedenken geltend. Der Umstand, daß die nächst der Staatsbahnbrücke am Donaukanale zu errichtende Wehr- und Schleusenanlage in ihrer örtlichen Situierung noch nicht bestimmt war, weiters die Unterfahrung des Bahnkörpers der Staatseisenbahn-Gesellschaft mit den Zuleitungsrohren der Kühlwasseranlage mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, und endlich die Betriebssicherheit dieser Leitung mit Rücksicht auf die schwankenden Wasserstände im Donaukanale und mehrfache unvermeidliche Knickungen der Zuleitungsrohre nicht vollkommen zweifellos erschien, veranlaßte die Bauleitung, eine anderweitige Kühlwasserbeschaffung in Aussicht zu nehmen.

Es wurde zunächst die Abteufung von mehreren Senkbrunnen auf dem Bauplatze beschlossen, um durch ein längere Zeit hindurch fortzusetzendes Probepumpen verläßliche Aufschlüsse über die Ergiebigkeit des Grundwasserstandes zu gewinnen und das Verhältnis des Grundwasserspiegels in den Brunnen der Umgebung während des Probepumpens zu beobachten. Gleichzeitig wurde auch ein diesbezügliches Projekt ausgearbeitet und der eisenbahnbehördlichen und wasserrechtlichen Verhandlung zugeführt.

Über dasselbe, sowie über das Projekt für die Ableitung der Unrats- und Abwässer in den Donaukanal fand unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die politische Begehung und wasserrechtliche Verhandlung am 29. Dezember 1900 statt, bei welcher der Baukonsens und die wasserrechtliche Bewilligung ex commissione erteilt wurden.

Behufs Erprobung der Ergiebigkeit des Grundwasserstandes waren auf dem Bauplatze vorläufig zwei Senkbrunnen abgeteuft und mit den erforderlichen Pumpen ausgerüstet worden. Das längere Zeit hindurch fortgesetzte Probepumpen lieferte jedoch ein so ungünstiges Ergebnis, daß bei alleiniger Verwendung des Brunnenwassers für Betriebszwecke eine Gewähr für die Beschaffung des erforderlichen Wasserbedarfes ausgeschlossen erscheinen mußte.

Es wurde daher von der Bauleitung die Ausführung einer die Brunnenanlage ergänzenden Wasserzuleitung aus dem Donaukanale in Aussicht genommen, welche eine Kapazität von 700 Sekundenlitern besitzen soll, deren Genehmigung und Ausführung jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

Allerdings ist bei Beurteilung des ungünstigen Ergebnisses der Probebrunnen zu berücksichtigen, daß der Donaukanal im diesjährigen Winter einen Tiefstand von — 2·50 m unter dem Nullpunkte der Ferdinandsbrücke, d. i. einen Tiefstand erreicht hat, wie er schon mehrere Jahre hindurch nicht beobachtet worden ist.

Außer den Speiseleitungen war durch den Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1900 auch die Vergebung der Arbeiten für den Bau der Schleppbahn, welche die Zufrachtung des für den Werksbetrieb erforderlichen Heizmateriales zu besorgen hat, aus den an die Offerenten vergebenen Arbeiten und Lieferungen ausgeschieden worden. Dies war deshalb geschehen, weil damals noch Studien über die zweckmäßigste Art des Bahnbaues gepflogen werden mußten.

Im Einvernehmen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, welche für die Erbauung dieser Schleppbahn allein in Betracht kommen konnte, wurde in der Folge eine Trasse vereinbart, welche von der Schlachthausbahn mittels Spitzkehre abzweigt und nach Unterfahrung des Bahnkörpers der Linie „Wien—Brünn" dieser Gesellschaft im Zuge der Heidestraße auf angeschüttetem Damme in das Werksterritorium geführt wird. In letzterem wird die Schleppbahn durch eine Schiebebühne und einen elektrischen Waggonaufzug mit der Hochbahn in den beiderseitigen Kohlenschuppen in Verbindung gebracht werden.

Um die Schleppbahnanlage bereits während des Baues für die Zufrachtung der Kessel- und Maschinenbestandteile, welche bedingnisgemäß am 1. Mai 1901 beginnen soll, verwenden zu können, wurde ihr Bau noch im Berichtsjahre in Angriff genommen.

Aus diesem Anlasse wurde, da die zu den städtischen Elektrizitätswerken führende Schleppbahn sowohl hinsichtlich der Betriebseinrichtungen, als auch der Sicherungsanlagen mit der Station „Erdbergerlände" der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in untrennbarem Zusammenhange stehen muß, mit dieser Gesellschaft zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1900 ein Übereinkommen getroffen, wonach der Bau der Schleppbahn von der genannten Gesellschaft geführt und gleichzeitig die Einbeziehung dieser Bahnanlage als integrierenden Bestandteiles in das gesellschaftliche Ergänzungsnetz im Wege von Verhandlungen mit der Regierung angestrebt werden soll. Sollte jedoch die Regierung diese Einbeziehung nicht genehmigen, so erklärt sich die Gemeinde bereit, die Bahn als auf ihre Kosten erbaut zu betrachten und die Baukosten der Gesellschaft bar zu vergüten.

Diesem Übereinkommen zufolge hat die Gemeinde die aus Anlaß des Bahnbaues notwendig werdenden Ersatzherstellungen, wie die Verstärkung des von der Schleppbahnanlage gekreuzten Simmeringer Sammelkanales, die Umlegung der Heidestraße, die Umlegung von Gas- und Wasserleitungsrohren und dergleichen, auf Rechnung des Elektrizitätsanlehens zur Selbstausführung übernommen. Am 6. Dezember 1900 fand behufs Feststellung des Arbeitsprogrammes unter Zuziehung aller Beteiligten eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle statt, und bereits am folgenden Tage wurde mit den Erdarbeiten für die Dammanschüttung der Schleppbahn begonnen.

Die Umlegung der Heidestraße, welche sich auf eine Strecke von etwa 150 m südlich des Schleppbahndammes ausdehnte, wurde am 12. Dezember 1900 begonnen und am

31. Jänner 1901 vollendet. Gleichzeitig wurden die in der umgelegten Straßenstrecke befindlichen Gas- und Wasserleitungsrohre in den neu hergestellten Straßenteil verlegt und mehrere Telegraphen-, bezw. Telephonsäulen der k. k. Post- und Telegraphendirektion entsprechend versetzt.

Mit der Verstärkung des Simmeringer Sammelkanales (Meichelkanales) wurde gegen Ende Dezember begonnen und diese Arbeit, welche durch den Eintritt der strengen Kälte eine längere Unterbrechung erfahren hatte, am 20. Jänner 1901 fertiggestellt.

Die Eisenkonstruktionsteile für die Dachstühle, Ständer, Träger, Krahne und die Kohlenhochbahn wurden in den Hüttenwerken Aßling, Donawitz, Oderberg, Kladno und Witkowitz gewalzt. Die vorgeschriebenen Materialproben wurden daselbst, wie bereits erwähnt, durch einen von der Bauleitung in diese Werke entsendeten Beamten vorgenommen. In den Werkstätten der Ersten Brünner Maschinenfabriksgesellschaft in Brünn waren bis Ende 1900 die wichtigsten Bestandteile von vier Dampfmaschinen gegossen und in Anarbeitung begriffen und wurde an acht Dampfkesseln für das Bahnwerk gearbeitet. Die Röhrenkesselfabrik Mödling vorm. Dürr, Gehre & Komp. hatte 24 Oberkessel zur Herstellung übernommen. In den Werkstätten der Österr. Schuckertwerke wurde an den Apparaten für die Zentrale und Unterstationen, sowie an den Motordynamos gearbeitet. Die Simmeringer Maschinen- und Waggonbaufabriks-Aktiengesellschaft baute den großen Laufkrahn für 40 Tonnen Nutzlast, ferner den Abladekrahn zwischen Bahn- und Lichtwerk.

Für die Hochspannungsleitungen, welche die Werkszentralen mit den Unterstationen verbinden, wurden die kommissionellen Amtshandlungen behufs Trassenbestimmung am 8. Oktober begonnen und am 24. November zu Ende geführt.

Bezüglich der Lage der einzelnen Speisepunkte und des Stromerfordernisses in denselben mußten noch mit der Bau- und Betriebsgesellschaft Verhandlungen gepflogen werden, welche zu dem Ergebnisse führten, daß die Vertreter der Gesellschaft in einer am 5. November 1900 stattgefundenen Besprechung ein Verzeichnis der einzelnen Speisepunkte mit Ortsangabe und Angabe des Strombedarfes in Ampères bei 500 Volt Spannung in den Speisepunkten, und zwar gegliedert für den gewöhnlichen Betrieb und für den Betrieb am Allerheiligentage vorlegten, hiebei jedoch den Rechtsstandpunkt, wonach die Gesellschaft die Berechtigung zur Ausführung dieser Leitungen für sich selbst in Anspruch nimmt, vollkommen aufrecht hielten und sich nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte dieses Standpunktes bereit erklärten, in der Zeit vom 1. Jänner bis 7. Oktober 1902 die Speisepunkte des Straßenbahnnetzes an das städtische Kraftwerk anzuschließen.

Mittlerweile war in der Kabelfabrik Felten & Guilleaume mit der Herstellung der Hochspannungskabel begonnen und bis zum Jahresschlusse ein Teil dieser Leitungen fertiggestellt worden.

Inzwischen war auch die im § 15 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 vorgesehene Erklärungsfrist der Gemeinde bezüglich ihrer Absicht, ein eigenes Kraftwerk für den Bahnbetrieb zu erbauen, eingetreten.

Der Gemeinderat beschloß daher in der Sitzung vom 20. November 1900, der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien in Beantwortung ihrer Anfrage vom 22. November 1899 mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien im Begriffe stehe, eigene städtische Elektrizitätswerke zu erbauen, und daß sie gewillt sei, von

denselben Strom für die Straßenbahnen zu liefern; ferner daß dieses für den Bahnbetrieb bestimmte Werk bis 1. Jänner 1902, eventuell mit vorläufig 12.000 P. S. bereits am 1. November 1901 dem Betriebe übergeben werde und daher die Gemeinde bereit sei, den zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlichen Strom vom 30. Jänner 1902, bezw. nach Wunsch der Gesellschaft von einem entsprechend früheren Zeitpunkte an zu liefern. Diese Fristbestimmung geschah mit Rücksicht auf die gleichlautende Anfrage der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899, welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Jänner beantwortet werden war. (Vergl. oben Seite 446.)

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Gemeinderatsausschuß mit dem Beschlusse vom 13. November 1900 den Magistrat beauftragt hat, Tarifbegünstigungen für die zu den städtischen Elektrizitätswerken mittels Eisenbahn einlangenden Frachtsendungen beim Eisenbahnministerium zu erwirken und aus diesem Anlasse mit den Erstehern des Baues und Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke wegen Abschlusses eines Nachtragsübereinkommens sofort in Verhandlung zu treten. In dieser Angelegenheit haben zwischen den städtischen Organen und den Vertretern der Ersteher wiederholte Besprechungen stattgefunden und wurde der Entwurf dieses Nachtragsübereinkommens nahezu fertiggestellt.

D. Wiener Rathauskeller.

Der Besuch des Rathauskellers seitens des Publikums hatte im Jahre 1900 gegenüber dem Vorjahre keine Verminderung erfahren. Wenn auch der Andrang der Besuchenden nicht mehr so stark war, wie zu manchen Tageszeiten in den Tagen nach der Eröffnung, wo wiederholt aus allgemeinen Sicherheitsrücksichten die Tore hatten geschlossen werden müssen, so blieb doch die Gesamtzahl der Besucher, sich gleichmäßiger auf die Tages- und die Jahreszeit verteilend, nicht hinter jener des Vorjahres zurück. Die Gasträume waren stets, besonders in den späteren Abendstunden gefüllt. Während aber der Ratskeller, das Rosenzimmer und die Schwemme oft so besetzt waren, daß darin kein Platz zu erhalten war, zeigte sich im allgemeinen eine Abneigung des Publikums, den nur ganz einfach ausgestatteten geräumigen Volkskeller zu benützen. Es wurde daher seitens der Rathauskellerkommission die künstlerische Ausschmückung des Volkskellers beim Gemeinderate beantragt, nachdem die gleichfalls in Erwägung gezogene Idee der Erweiterung der Gasträume durch Einbeziehung der südlichen Kellertrakte fallengelassen worden war.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. August wurde das Projekt des Architekten Josef Urban für die künstlerische Ausschmückung des Volkskellers genehmigt und für dessen Ausführung der Betrag von 105.540 K bewilligt. Im Interesse einer einheitlichen Leitung und stilgemäßen rechtzeitigen Ausführung wurden mit Ausnahme der baulichen Veränderungen, der Ergänzung der Ventilationen und der Zuleitung des elektrischen Stromes sämtliche Arbeiten dem genannten Architekten unter der Bedingung übergeben, daß der Gemeinde die Genehmigung der Subunternehmer vorbehalten bleibt. Die künstlerische Ausschmückung erstreckte sich auf den eigentlichen Volkskeller, die dahinter gelegenen neun Logen und auf den vor dem Keller vorbeiführenden Korridor. (Siehe die Abbildung auf Seite 467.)

Der Volkskeller.

Die Alsegg-Loge.

Der Eindruck des Gedrückten und Niedrigen, den der Volkskeller früher infolge der übergroßen Spannweite der Gewölbebogen gemacht hatte, wurde dadurch behoben, daß vor die Pfeiler kleine Kredenzen vorgeschoben wurden; die Malerei der Wände ist vorwiegend in getontem Weiß mit Rot und in Blau mit Goldgelb gehalten; die Lamberien und sonstigen Holzverzierungen sind aus rotgebeiztem Rustenholze hergestellt. Die Seitengurten der Hauptgewölbe tragen an der Stirnseite reichgeschnitzte Weinranken, während ihre Kurven von Holzplafonds bekleidet werden. Die durch die Gewölbegurten getrennten Felder des Hauptplafonds sind mit leicht durchbrochenen Holzornamenten geschmückt und zum Teile für die Deckenbeleuchtung ausgestaltet. Auch die starken Gurten des Hauptgewölbes sind mit Beleuchtungskörpern aus getriebenem Kupfer geschmückt. Um die übergroße Länge des Saales zu beseitigen, wurde eine herausnehmbare Wand eingeschoben, die den Volkskeller in zwei Teile, einen kleineren vornehmeren mit gedeckten Tischen und einen größeren mit ungedeckten Tischen teilt. Die Stirnseite des ersteren schmückt eine große von Suppantschitsch gemalte Ansicht Wiens vom Jahre 1485.

Besondere Sorgfalt wurde der Ausschmückung der Logen zugewendet. Die drei kleineren mittleren sind mit schwarz-braun gebeiztem Rustenholze und altgold patinierten Messingbeschlägen gleich ausgestattet und zeigen im Hintergrunde Weinlandschaften von Manzoni: Alsegg, Kahlenberg, Grinzing. (S. die Abbildung auf S. 467.)

Die sechs großen Logen erinnern an das alte Wiener Theaterleben; fünf davon sind architektonisch gleich gehalten; naturfarbenes Rustenholz mit reicher Schnitzerei dient zur Verkleidung der Wände, von den kupfernen Eckapplikationen hängen je 3 Lampen herab, die Kreuzgewölbe sind ornamentiert, die Vorräume zeigen an das Empire anklingende Ornamente. Je nach ihrem Bilderschmuck tragen diese Logen eigene Namen.

Die erste ist dem Hanswurst gewidmet: im Fond ist Stranitzky, links Prehausers Porträt, darunter La Roche als Kasperl, rechts Kurz-Bernardon im Porträt, darunter als Kölnischer Stadtsoldat. (Siehe die Abbildung auf S. 469).

Die zweite Loge erinnert an Ignaz Schuster; das Mittelbild stellt eine Szene aus „Gisperl und Fisperl" mit Korntheuer als Fisperl, Schuster als Gisperl und Therese Krones dar; an der rechten Wand Schuster als Staberl („Die Bürger von Wien"), links Raimund als Gespenst („Das Gespenst auf der Bastei").

In der dritten Loge sind Scholz und Nestroy verewigt. An der Rückwand Nestroy als Sansquartier in „Sieben Mädchen in Uniform", links als Willibald in den „Schlimmen Buben", rechts Wenzel Scholz.

Die Raimund-Loge zeigt im Fond Therese Krones als Jugend, links oben ist im Medaillon ihr Porträt, rechts jenes von Raimund; darunter Raimund in zwei seiner besten Stücke, nämlich links als Aschenmann in „Der Bauer als Millionär", rechts als Valentin im „Verschwender".

Die fünfte Loge ist die Staberl-Loge mit Direktor Carl als Staberl; rechts Carl als Tanzmeister Pauxel, links eine Szene aus „Die Fiaker von Wien" von Moser.

Noch reicher als die übrigen Logen ist die sogenannte Strauß-Lanner-Loge ausgeschmückt; im Fond walzende Paare, links und rechts die Porträtmedaillons von Lanner und Strauß (Vater); besondere Hervorhebung verdient auch die Einrichtung dieser Loge mit eleganten Alt-Wiener Möbeln aus politiertem Mahagoniholze mit schwerem grauen Rehleder überzogen. Beim Eingange ist rechts eine sehr fein künstlerisch ausgeführte Uhr aus Mahagoni mit reichpatinierten Kupferbeschlägen, links ein in die Wand eingelassener Kartenschrank mit Zeichnungen von Lefler. (S. die Abb. auf S. 469.)

Die Stranitzky-Loge.

Die Strauß-Lanner-Loge.

An der nördlichen Stirnseite des Volkskellers befindet sich eine in ihrer Ausstattung zum übrigen Raume passende, mit den modernsten Einrichtungen versehene Schank.

Der Korridor ist als stilisierter Laubengang ausgeführt und hat braun gebeizte Lamberien, sowie grüne und weiße Wandmalerei, die zum Teile zwischen den Ausschnitten der Holzornamente zum Vorschein kommt.

An den künstlerischen Arbeiten zur Ausschmückung des Volkskellers hatten sich außer dem Architekten Josef Urban und den schon genannten Malern Lefler, Suppantschitsch und Ranzoni besonders noch die Maler Charles Wilda und Julius Nadl beteiligt. Die Kunstgewerbearbeiten wurden vornehmlich durch Hoftischler V. Müller, Dekorationsmaler Wilhelm Ladewig und die Lusterfabrik Heß, Wolff & Komp. ausgeführt.

Die Eröffnung des Volkskellers erfolgte ohne jede Feierlichkeit am 15. November. Ihr ging am Vortage eine Besichtigung der neu geschmückten Räume durch den Bürgermeister und seine Stellvertreter, die Mitglieder der Rathauskellerkommission, die Stadträte, Vertreter des Magistrates sowie der Presse voraus.

Von sonstigen Beschlüssen bezüglich des Rathauskellers wären zu erwähnen:

Über Beschluß des Stadtrates vom 22. Juni 1900 wurden die bis dahin nur in Gips ausgeführten, im Ratsherrenstübchen befindlichen Medaillons der Dombaumeister Anton Pilgrim, Hans Buchsbaum, Bonifaz Wolmut und Friedrich Schmidt vom Bildhauer Christian in Bronze ausgeführt.

Dem Rathauskellerwirte, der durch die Umänderung des Volkskellers sein Kontor verlor, das er bis dahin in einer Nische desselben hatte, wurde ein Raum im Parterre des Rathauses zu diesem Zwecke mit Stadtratsbeschluß vom 9. November überlassen.

Zur Ergänzung der Einrichtung der im Jahre 1899 angekauften Lagerkeller in Mailberg, Unter-Markersdorf und Unter-Retzbach wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 2. August die Anschaffung von Fässern um den Betrag von 13.674 K genehmigt: die Anfertigung der größeren Fässer wurde an mehrere Wiener Bindermeister, jene der kleineren Gebinde den Bindern in der Nähe der Kellerorte übertragen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22. November wurde ein zweiter Lagerkeller in Gumpoldskirchen vom Mai 1901 an für sechs Jahre gepachtet.

In persönlicher Hinsicht sind folgende Vorfälle zu erwähnen:

Am 2. August wurde Stadtrat Dr. Theodor Wähner neuerlich zum Obmanne der Rathauskellerkommission gewählt.

Der Kellermeister Karl Hipfinger kündigte seine Stelle; an seiner Statt wurde der bisherige Lagermeister Karl Roith vom 5. Mai an zum Kellermeister provisorisch gegen vierteljährige Kündigung bestellt; seine Bezüge wurden durch Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli mit 4000 K Jahresgehalt und 1200 K Quartiergeld systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai wurde der Bezug des Buchhalters vom 1. Mai an auf jährlich 2200 K Gehalt erhöht und ihm ein Quartiergeld von jährlich 660 K bewilligt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November wurde die Stelle des dritten Kassiers mit denselben Bezügen ausgestattet, wie die der anderen Kassiere, d. i. mit einem Monatsgehalte von 160 K.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember wurde der Stand der Kellerburschen um zwei erhöht und für diese letzteren ein Taglohn von 3 K, sowie bei Verwendung nach 7 Uhr abends die Bezahlung eines Betrages von 30 h per Überstunde bewilligt.

Im Laufe des Jahres wurden 8360 hl Wein in Gebinden angekauft, wovon 5872 hl in Wien und 2488 hl in den auswärtigen Kellereien eingelagert wurden;

ferner wurden 1805 ganze und 580 halbe Bouteillen an fremden Flaschenweinen bezogen. Von dem in Gebinden angekauften Wein, einschließlich des Ende 1899 verbliebenen Lagers von 3110 hl, wurden 11.290 hl als Schankwein gelagert und 180 hl zu Flaschenwein verwendet. Im ganzen wurden abgesetzt 5413 hl Schankwein, 20.284 ganze und 4965 halbe Flaschen eigener Weine, ferner 2107 ganze und 357 halbe Flaschen fremder Weine, 33.549 Flaschen Mineral- und Sodawasser. Der Erlös für verkauften Wein betrug 728.303 K.

Zu Ende des Jahres 1900 lagerten in den Wiener Kellern 3119 hl, in den auswärtigen Kellereien 2488 hl, zusammen also 5607 hl Schankwein im Inventurwerte von 426.745 K. Ferner bestand das Lager aus 3786 ganzen und 2395 halben Flaschen eigener und 1400 ganzen sowie 404 halben Flaschen fremder Füllung im Gesamtwerte von 11.829 K.

Die Faßeinrichtung wurde um 61 neue Lager-, 35 neue Transportfässer und 25 weingrüne Fässer vermehrt, so daß mit Ende des Berichtsjahres das Lager aus 902 Fässern im Werte von 37.252 K und mit einem Fassungsraum von 9426 hl bestand.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Über die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur dieser Anstalt geben die früheren Verwaltungsberichte, insbesondere derjenige für die Jahre 1889—1893, Aufschluß.

Im Berichtsjahre bewilligte der Stadtrat am 7. Februar und 3. Mai Betriebsvorschüsse von je 10.000 K.

Am 13. Juli beschloß der Gemeinderat anläßlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Anstalt für das Jahr 1899:

Der Magistratsreferent wird (in gleicher Weise, wie dies beim städtischen Lagerhause der Fall ist) ermächtigt, die städtische Hauptkassa nach vorher im kurzen Wege eingeholtem Visum der Stadtbuchhaltung anzuweisen, die zum Betriebe der Pfandleihanstalt nötigen Vorschüsse aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien bis zum jedesmaligen Höchstbetrage von 10.000 K an den Anstaltsleiter zu erfolgen.

Am 21. Dezember beschloß der Gemeinderat, gegen den Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion Wien vom 10. November 1900, betreffend den Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 12. September 1900, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, da die Passivzinsen eines der Anstalt von der Gemeinde dargeliehenen Kapitales nicht in Abzug gebracht worden waren.

Über die geschäftliche Tätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparkassen und Pfandleihanstalten“, ausführliche Angaben. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 176.748, der ausgelösten Pfänder 164.391, die veräußerten Pfänder 7706, der Stand der Pfänder am Ende des Jahres 68.840; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 1.689.999 K, der ausgelösten Pfänder 1.550.919 K, der veräußerten Pfänder 59.833 K; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 700.659 K.

Von den im Jahre 1900 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

111.038	Posten	Effekten	mit	669.203	K
64.346	„	Pretiosen	„	902.072	„ und
1.364	„	Wertpapiere	„	118.724	„

Auf eine Post Effekten waren also 6 K 03 h, auf eine Post Pretiosen 14 K 02 h und auf eine Post Wertpapiere 87 K 04 h durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen 101.758 K, darunter 100.762 K an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betrugen 86.664 K, darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 40.573 K, für Verzinsung des Betriebsfonds 24.980 K.

Der Gebarungsüberschuß betrug demnach im Berichtsjahre 15.194 K, welcher Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Zu Ende des Jahres 1900 bezifferten sich die Aktiven, und zwar: der Kassenstand mit 33.573 K, die ausstehenden Darlehen mit 700.659 K, die ausstehenden Darlehenszinsen mit 30.619 K, die sonstigen Ausstände mit 150 K, der Wert der Einrichtung mit 15.312 K, die gesamten Aktiven daher mit 780.313 K, unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 759.458 K. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 496.000 K, aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anläßlich der Errichtung der Anstalt mit 54.274 K und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, teilweise auch im Jahre 1893 mit 54.078 K, dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 155.106 K zusammen.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Jahre 1900, dem zweiten Geschäftsjahre dieser am 1. Dezember 1898 eröffneten Anstalt, beschloß der Gemeinderat am 19. Juni den nachstehenden „Anhang zu den Versicherungsbedingungen, betreffend die Ablebensversicherung mit bedingter Prämienzahlung“ zu genehmigen:

§ 59. Für die Kapitalsversicherung auf den Ablebensfall mit Beschränkung der Prämienzahlung auf die Dauer der Aktivität des Versicherten sind außer den vorstehenden allgemeinen Bedingungen nachfolgende ergänzende Bestimmungen maßgebend.

Zur Versicherung zugelassen werden Berufstätige aller Stände, welche nicht besonderen Berufsgefahren unterliegen. Die Entscheidung darüber steht dem Direktionsausschusse zu. Die Aufnahme ist von dem Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung über die Befähigung des Versicherungswerbers zur dauernden Ausübung der Berufstätigkeit abhängig und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 60. Prämienzahlung. Das Aufhören der Prämienzahlung vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte ist von der Konstatierung der eingetretenen Invalidität abhängig (§ 65).

§ 61. Karenz. In dem Falle, als die Invalidisierung innerhalb der ersten drei Jahre der Versicherung eintreten würde, tritt die Versicherung außer Kraft und werden 90 Prozent der vorhandenen Prämienreserve rückerstattet.

§ 62. Anmeldung der Invalidität. Bei der Anmeldung der Invalidität ist der Nachweis über die Bezahlung der zuletzt fällig gewordenen Prämienrate beizubringen. Vom Zeitpunkte der Anmeldung an bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Prämienraten in Schwebe. Wird die eingetretene Invalidität festgestellt, so gelangt keine weitere Prämienrate mehr zur Einhebung; wird der Eintritt der Invalidität nicht anerkannt, sind die bis zum Augenblicke der Entscheidung nicht eingelösten und die weiterhin fällig werdenden Prämienquittungen zur Einlösung zu bringen, wenn der Vertrag in Kraft bestehen soll.

§ 63. Einstellung der Prämienzahlung. Wenn nach dreijährigem Bestande der Versicherung der Versicherte die weitere Prämienzahlung einstellt, bleibt ihm das Recht auf eine Reduktionspolizze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 gewahrt.

§ 64. Reaktivierung. Wenn der Versicherte beim Verlassen eines Dienstverhältnisses die Prämienzahlung einstellt und binnen Jahresfrist erklärt, dieselbe wieder aufnehmen und die rück-

ständigen Prämien nachzahlen zu wollen und den Nachweis erbringt, daß er wegen zeitweiliger Erwerbslosigkeit nicht in der Lage war, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so wird die Versicherung ohne die Anwendung der Bestimmungen des § 34 über Strafzahlung nur gegen neuerliche ärztliche Untersuchung, von welcher über Beschluß des Direktionsausschusses ebenfalls Umgang genommen werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

§ 65. Die Berufsinvalidität. Als invalid gilt derjenige, welcher die infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes eingetretene dauernde Unfähigkeit zur ferneren Ausübung seiner Berufstätigkeit nachweist.

Dieser Nachweis wird zunächst durch eine schriftliche Bestätigung jenes Unternehmers (Dienstgebers), in dessen Diensten der Versicherte zuletzt gestanden, erbracht.

Dem Direktionsausschusse steht es zu, die ärztliche Untersuchung durch einen, wenn nötig durch zwei Vertrauensärzte anzuordnen und festzustellen, ob die Invalidität nach obiger Definition tatsächlich besteht, eventuell nach § 40 weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

Der Direktionsausschuß entscheidet, ob die behauptete Invalidität und die Haftpflicht der Anstalt tatsächlich vorhanden ist oder nicht.

§ 66. Schiedsgericht. Wird der Versicherte mit seinen Ansprüchen abgewiesen, so steht es ihm frei, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgiltig und der Versicherte begibt sich des Rechtes, gegen diese Entscheidung irgendwie Berufung einzulegen. Für die Einsetzung des Schiedsgerichtes, sowie für die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 VI. Teil, IV. Abschnitt, Z.-P.-O. maßgebend.

§ 67. Bestimmungen für Unfall und Kriegsfall. Tritt die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles oder infolge von Verletzungen und Erkrankungen ein, welche der Versicherte im Kriege erworben, so findet eine Enthebung von der Verpflichtung der Prämienzahlung nicht statt.

Dabei wird als Unfall die zufällige, von dem Willen der Versicherten unabhängige, plötzliche und unmittelbare Einwirkung einer äußeren mechanischen Gewalt verstanden, welche eine Beschädigung des Körpers zur Folge hat.

Körperschäden, die durch Verbrennung und Blitzschlag entstanden sind, werden ebenfalls als durch Unfall verursacht anerkannt.

§ 68 Kosten der Invaliditätserklärung. Die Kosten der Invaliditätserklärung sind gewöhnlich von der Anstalt, im Falle der Versicherte an das Schiedsgericht appelliert hatte und abgewiesen wurde, vom Versicherten zu tragen. — (Die Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen siehe im Verwaltungsberichte für 1898, Seite 417 ff.)

Mit Beschluß vom 20. April 1900 bewilligte der Gemeinderat der Anstalt einen rückzahlbaren und unverzinslichen Betrag von 30.000 K als Erhöhung des am 14. Juni 1898 bewilligten Gründungsfonds von 40.000 K (§ 6 der Satzungen).

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. November wurde der Antrag des Bezirksschulrates, den von diesem vorgeschlagenen 40 Knaben Altersrentenversicherungen wie im Vorjahre, den vorgeschlagenen 40 Mädchen dagegen Aussteuerversicherungen, fällig im 24. Lebensjahre, aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zu verleihen, angenommen.

Am 28. November beschloß der Stadtrat, den Bezirksschulrat zu ersuchen, daß nur Volks-, bezw. Bürgerschüler zur Beteilung mit städtischen Altersrentenpolizzen vorgeschlagen werden und daß für solche Volksschüler, welche für die Beteilung mit Altersrentenpolizzen in Vorschlag gebracht wurden und in eine Mittelschule übergetreten sind, rechtzeitig andere Schüler in Vorschlag zu bringen sind.

Aus dem Berichte des Verwaltungsausschusses über das Betriebsergebnis des Jahres 1900 ist zu entnehmen, daß die Entwicklung der Geschäftstätigkeit als günstig bezeichnet werden kann. Insgesamt liefen 4237 Anträge auf 8,472.600 K Kapital, und zwar 3608 Anträge auf Ablebens- und gemischte Versicherungen mit 7,449.700 K, 629 Anträge auf Erlebensversicherungen mit 1,022.900 K versichertem Kapitale, dann

174 Anträge auf Rentenversicherungen mit 131.147 K Rente ein. Mit Einschluß der infolge Abänderung schon bestandener Verträge ausgestellten Polizzen wurden insgesamt 3071 Polizzen auf 5,489.200 K Kapital und 116.567 K Rente ausgestellt. Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Kapitalsversicherung auf den Ablebensfall belief sich auf 668, also 23·1% der behandelten Anträge.

Der Stand der Versicherungen am 31. Dezember 1900 betrug 3675 Verträge mit 6,592.500 K versichertem Kapitale und 162.855 K versicherter Rente. Hievon sind Teilbeträge von 21 Polizzen im Gesamtbetrage von 156.000 K rückversichert.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt im Jahre 1900 betrugen 498.923 K, und zwar 406.925 K Prämieneinnahmen nach Abzug der Anteile der Rückversicherer, 2254 K Kapitalzinsen, 80.000 K Beitrag der Gemeinde Wien und 9744 K Verwaltungseinnahmen. Die Ausgaben betrugen ohne die Dotation der Fonds 166.213 K; von diesen entfallen 21.376 K auf Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten, 128.515 K auf Regieauslagen und 16.323 K auf Abschreibungen, Organisationskosten und Abschlußprovisionen. Außer einer Spezialreserve von 20.000 K für das Betriebsjahr 1901 ergibt die Betriebsrechnung einen Überschuß von 2291 K. Der Stand der Fonds am Schlusse des Jahres 1900 betrug 468.179 K, davon 442.407 K Prämienreserve, 1902 K Kriegsreserve und 23.870 K Prämienüberträge; außerdem besteht noch ein Kursschwankungsfonds mit 1575 K.

Die Betriebsrechnung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds weist an Einnahmen 43.678 K (Zinsen), an Ausgaben 41.144 K, und zwar 40.329 K für Prämien für die Jubiläumspolizzen am 2. Dezember 1900 und 815 K Verwaltungsauslagen (Rentensteuer) und einen Kursverlust von 7811 K auf. Das Vermögen bestand am 31. Dezember 1900 aus einer Sparkasseeinlage von 127 K und Wertpapieren im Kurswerte von 960.955 K, zusammen also 961.082 K an Aktiven, welchen 2533 K Passiven gegenüberstehen.

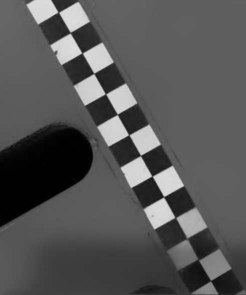

PENN STATE UNIVERSITY LIBRARIES